BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

16.

Digitized by Google

coll. Sch.

Digitized by Google

Digitized by Google

B. 133.

Preußen,

seine Verfassung, seine Verwaltung,

sein

Verhältniß zu Deutschland.

Von

Bülow-Cummerow.

Berlin 1842:

Verlag von Veit und Comp.

Digitized by Google

Digitized by Google

JN4451
B84

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abtheilung.

Seite

Preußens politische Stellung und Entwickelung . . . . . 1 — 26

Zweite Abtheilung.

Ueber die Verfassung . . . . . 27 — 97

Dritte Abtheilung.

Ueber die Verwaltung . . . . . 99—271

a) Ministerium des Innern und der Polizei . . . . 119—138

b) Ministerium der Finanzen . . . . . 139—202

c) Von der Verwaltung des Cultus-Ministerii . . . 203—214

d) Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; der Justiz; der Staatsschulden- und Geld-Institute; des Staatsschatzes; der Domainen; das General-Post-Amt, mit einem Minister an der Spitze . . . . . 214—232

e) Von der Verwaltung des Heeres . . . . . 232—269

Vierte Abtheilung.

Deutschland . . . . . 271—316

Anlagen.

A. Zusammenstellung der Verwaltungsbehörden . . . . . 317—321

B. Schema des Dänischen Budgets für 1841 . . . . . 322—328

Digitized by Google

Digitized by Google

Preußens

politiſche Stellung und Entwickelung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fünf und zwanzig Friedensjahre waren jenen heftigen Stürmen gefolgt, welche die inneren und äußeren Verhältnisse Europa's erschüttert hatten, unserem Gedächtniß schien die Erinnerung daran fast entschwunden zu sein, so hatte uns die süße Ruhe des Friedens eingewiegt. Frankreich hat uns im vorigen Jahre aus diesen Träumen geweckt; Frankreich scheint berufen, die Geißel von Deutschland und Europa zu sein, und zugleich ihre Wohlthäterin.

Die Ruhmbegierde und die leichte Erregbarkeit dieses unruhigen Volkes, welches von nichts als von der Gloire *) träumt, dem der äußere Schein Alles gilt, welches in seinem Dünkel sich über alle Völker Europas erhebt, und sich in seinem eigenen Hause so schlecht gebettet hat, mit diesem Volke und seiner willenlosen Regierung giebt es keinen Frieden, nur einen Waffenstillstand; hieran hat Frankreich uns in den letzten zwölf Monaten erinnert, dadurch ist es unsere Wohlthä-

*) Schon Voltaire sagt von ihnen in der Pucelle: les fous sont pleins d'honneur, ainsi qu'au bal ils vont tous aux batailles.

terin geworden, und Gott gebe, daß Deutschland von der ihm ertheilten Warnung Nutzen ziehe.

Mit Frankreich, welches schon so oft Deutschlands Fluren mit Feuer und Schwert überzogen, früher so manche Provinzen von Deutschland abgerissen hat, ist nur auf Frieden zu rechnen, wenn wir stets auf den Kampf gerüstet sind. Allein mit dem jetzigen Frankreich giebt es überhaupt keine Bürgschaft für ein dauerndes friedliches und freundschaftliches Verhältniß, weil das Land selbst ein Ball der Parteien geworden ist.

Frankreich, dies von Natur so reich ausgestattete Land, ist durch die Thorheit des Volkes, welches es bewohnt, in Verhältnisse gerathen, die unmöglich dauernd sein können. Ihm fehlen alle Garantieen für seine eigenen inneren Verhältnisse, während es von nichts als von Garantieen fabelt.

Das Glück und die Wohlfahrt der europäischen Völker und ihre Macht nach außen, ihr Ruhm im Innern wird zuerst bedingt durch eine starke Regierung; diese fehlt Frankreich ganz; von Parteien zerrissen, herrscht in Frankreich der Egoismus. Im Wohlbefinden aller Glieder des Staats, in der innigen Vereinigung der Interessen aller Klassen der Nation beruht das Glück und die Macht eines Volkes. In Frankreich giebt es zwei Gewalten, in deren Hand sich die Regierung befindet, die selbst keine Macht hat: die der Vermögenden, welche das sogenannte souveraine Volk repräsentiren, und die der freien Presse, welche die öffentliche Meinung um

so mehr beherrscht, als es in Frankreich nichts Stabiles mehr giebt. Ihnen gegenüber steht eine schwache Regierung, die ihre kummervolle Existenz nur der Geschicklichkeit verdankt, mit der König Philipp diese beiden Mächte zu behandeln versteht. Ihm allein verdankt Europa die Erhaltung des Friedens, und Frankreich die Suspension der Anarchie. Ueber dreißig Millionen Franzosen leben in Frankreich ausgeschlossen von jedem Antheil an der Verfassung, von Steuern erdrückt, entbehren sie selbst diejenige Freiheit, welche dem Unterthan der absolutesten Monarchie zu Theil wird, und der Zustand der Dinge ist ein solcher geworden, daß, wenn das souveraine Volk irgendwo seine Stimme erhebt, ihm nur mit Kartätsch-Schüssen geantwortet werden kann, weil dies die einzige ihm verständliche Sprache ist.

Ein solcher Zustand kann nicht dauernd sein. Es liegt in der Unmöglichkeit, daß sich aus den jetzigen Verhältnissen ein Geordnetes nach und nach entwickeln sollte, denn es fehlt jeder Anknüpfungspunkt; und es ist mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß nur durch eine gewaltsame Umwälzung ein geordneter Zustand daselbst herbeigeführt werden kann, und diese wird suchen müssen, sich wieder Luft nach außen zu machen.

Wann eine solche Katastrophe eintreten wird, ist mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen. Der Todestag des Königs der Franzosen wird allem Anscheine nach der letzte Friedenstag sein, denn schwerlich wird sein Nachfolger das Talent und die Lust haben, das Schaukel-System seines Vaters nach-

zumachen, er wird daher sich an das kriegslustige Volk wenden, um durch die Militair-Gewalt zur Herrschaft zu kommen, und selbst wenn er es nicht wollte, so werden ihn die Umstände dazu zwingen.

Diese so nahe liegenden Betrachtungen mögen für Deutschland eine Aufforderung sein, sich stets auf einen Kampf gefaßt zu halten, der über kurz oder lang nicht ausbleiben kann und wird, ja es scheint keinem Zweifel unterworfen, daß König Philipp und seine Erben schon Pläne für die Zukunft entworfen haben und vorbereiten; die Befestigung von Paris, und der Eifer, mit welchem selbige vom Hofe betrieben wird, deuten auf tiefere Absichten.

Wenn Deutschland Ein Reich bildete, so würde Frankreich es nie ungestraft wagen dürfen, den Löwen in seiner Höhle anzugreifen. Allein Frankreich weiß es, daß Deutschland durch seine Zerstückelung schwach ist, es hat zu oft erfahren, daß theils die Uneinigkeit Deutschlands, theils die Schwächung, die in dieser Zerstückelung selbst liegt, ihm die Thore Deutschlands geöffnet haben. So herrlich es sich nun in Deutschland lebt, weil sich die Deutschen, jeder in seinem Lande und unter seinem Fürsten, glücklich fühlen, so gewiß ist es, daß Deutschland morgen eine Beute Frankreichs werden würde, wenn nicht die beiden Schützmächte, Oesterreich und Preußen, ihm seine Selbstständigkeit, seine Freiheit sicherten.

Inzwischen ist nicht zu verkennen, daß Oesterreich, so be-

theiligt es auch bei der Unverletzbarkeit Deutschlands ist, keine reine deutsche Macht bildet, sondern noch andere wichtige Interessen sich bei ihm geltend machen durch seine ungarischen, gallicischen und italienischen Besitzungen, auch hindert die Lage Oesterreichs es, Deutschlands Grenze zu schützen.

Preußen dagegen ist eine rein deutsche Macht, seine Wohlfahrt, vielleicht seine Existenz, ist mit der des übrigen Deutschlands auf das Innigste verbunden; aber auch Deutschland kann es sich nicht verhehlen, daß seine Selbstständigkeit, seine Freiheit, sein materieller Wohlstand wiederum mehr oder weniger von Preußen abhängig sind. Nicht wie Oesterreich besitzt es Länder, die es in irgend einen Conflict bringen könnten, welcher Deutschland nicht berührte.

Das eigentliche alte Ostpreußen hat seine Bevölkerung aus deutschem Stamm, ist durch Sprache, Bildung und Interesse ein deutsches Land, kann nur durch die deutsche Macht Preußens gegen Rußland geschützt werden. Westpreußen hat sich zu einer deutschen Provinz umgeformt. Posen ist eine Provinz von geringer Bedeutung mit etwa zwei Drittel polnischer, einem Drittel deutscher Bevölkerung; es wird das Schicksal aller eroberten Länder theilen, seine Bevölkerung wird sich mit der der Eroberer verschmelzen. Das antideutsche Element liegt jetzt hauptsächlich nur noch in dem dort stark begüterten polnischen Adel, dessen Einfluß von verschiedenen Seiten her eine Schwächung erleidet, der er auf die Länge nicht widerstehen wird: denn es erwächst jetzt dort eine deutsche Bevöl-

kerung, es entwickeln ſich ein Mittelſtand und freie Bauern. Täuſchen wir uns nicht, ſo werden die Reminiscenzen des polniſchen Adels ſehr bald denen gleichen, welche bei uns noch hin und wieder Einzelne für das Mittelalter empfinden mögen *).

Was Preußens politiſche Stellung zu Deutſchland betrifft, ſo iſt ſie folgende.

Es bildet den Schirm gegen den Rieſen des Oſtens, es iſt der Vorfechter Deutſchlands gegen die Angriffe des Weſtens, es ergänzt die deutſche Schwäche, welche die Zerſtückelung hervorruft, durch ſeine Kraft und deren Concentrirung. Dies alles ſind Wahrheiten, welche in Europa anerkannt werden, und ganz Deutſchland muß ſich ſagen, daß ſeine Exiſtenz davon abhängt, daß Preußen im Stande iſt, die ihm gewordene große Aufgabe ganz und immer zu erfüllen. Wenn wir nun auf die Urſachen näher eingehen, wodurch Preußen ſich ſeine Stellung gemacht hat und ſelbige erhält, ſo finden wir, daß ſie zuerſt und vor allem in dem Talent, den Tugenden und dem Muth ſeiner Beherrſcher, und in der innigen Vereinigung des Königs mit ſeinem Volke beruhen.

Inzwiſchen der Wille allein ſichert noch nicht den Er-

---

*) Merkwürdig aber iſt es, daß die wahre Lage der Dinge und die Wichtigkeit der Verſchmelzung des Großherzogthums Poſen mit deutſcher Sitte und deutſcher Verfaſſung in Deutſchland, dem eigenen Intereſſe entgegen, verkannt, und hieraus öfter der Grund zur Anfeindung gegen Preußen genommen wird.

folg, es bedarf zu selbigem der Wahl der rechten Mittel, und diese suchte und fand der vorige König, der Begründer einer neuen Zeit für Preußen, in einer dem Bedürfniß entsprechenden Gesetzgebung, in Institutionen, welche dem Volke Selbstständigkeit gaben und seine materiellen Interessen beförderten, in der militairischen Ausbildung der ganzen Nation, in der Vereinigung der Kräfte und in der geistigen Entwickelung des Preußischen Volks durch alle Stufenleitern hindurch, welche dasselbe bilden.

Wir haben vorhin die Meinung hingeworfen, daß Preußens Existenz gewissermaßen mit der von Deutschland identisch sei. Wir halten uns verpflichtet, diesen wichtigen Punkt noch weiter auszuführen.

Preußen hat ein eigenes, und in seiner Art einziges Blatt in der neuen europäischen Staaten-Geschichte. Es hat sich in einem nicht langen Zeitraume, den übrigen Großmächten Europa's gegenüber, und im beständigen Kampfe mit ihnen, aus einem Stern vierter Größe zu einer Macht ersten Ranges erhoben, und zwar durch sich selbst.

Die geographische Lage Preußens ist in mancher Beziehung sehr ungünstig, es gränzt mit den drei Haupt-Continental-Mächten Europa's, und seine lang gedehnte Grenze ist jedem Angriffe geöffnet. Seine Bevölkerung von fast 15 Millionen Einwohnern steht der aller übrigen großen Reiche weit nach, und es hat mehr wie alle anderen Mächte ein sehr nahes Interesse, eifersüchtig darauf zu wachen, daß der jetzt bestehende

Besitz nicht verändert werde; aus diesen Gründen ist Preußen der natürliche Verbündete aller bedrohten Länder, und der eifrigste Verfechter der deutschen Unabhängigkeit, so wie der natürliche und treueste Alliirte Oesterreichs, so lange dessen Politik nicht Vergrößerung in Deutschland beabsichtigt.

Preußen selbst war bisher seiner Existenz wegen gezwungen, sich zu vergrößern. Jetzt hat es eine Macht, die mit jedem Tage in seinem Innern wächst, und in Verbindung mit Deutschland bedarf es keiner weiteren Ausdehnung seiner Grenzen, insofern das übrige Deutschland es begreift, was Preußen ihm ist und sich vertrauungsvoll und mit so viel Thatkraft Preußen anschließt, als die gemeinschaftliche Wohlfahrt es fordert. Geschieht dies nicht, und es entsteht ein neuer Kampf, so ist Preußen, um seiner eigenen Erhaltung willen, gezwungen, sein Gebiet zu erweitern, bis es stark genug ist, seine Selbstständigkeit zu bewahren. So wenig Preußen jetzt eine Vergrößerung der Monarchie wünscht, so ist doch der feste Wille in der Brust jedes Preußen eingegraben, seine Selbstständigkeit um jeden Preis zu erhalten, und gezwungen, — wird es jedes Mittel zum Ziele ergreifen.

Die Geschichte der Preußischen Monarchie hat schon zweimal Europa bewiesen, daß eine große Uebermacht Preußen erobern, aber nie zu unterjochen vermag, seine Felsen, hinter welchen es sich verschanzt, liegen im festen Willen Aller. Das Volk, welches eine solche Geschichte hat, ist unüberwindlich, und selbst die Theile Deutschlands, welche erst seit einem Vier-

teljahrhundert mit Preußen verbunden, aber als Glieder des Staats, Erben des Ruhmes Preußens geworden sind, werden in solchen hochherzigen Ansichten ihren älteren Brüdern nicht nachstehen. Ja was noch mehr ist, wir haben die feste Ueberzeugung, daß ganz Deutschland eben so denkt wie Preußen, und, daß wenn, was Gott verhüten wolle, die Zerstückelung Deutschlands und die daraus entspringende Schwäche das geliebte deutsche Vaterland ernstlich der Gefahr aussetzten, unter verhaßte Fremdherrschaft zu gerathen, sich alle deutschen Volksstämme in ein einziges deutsches Volk verwandeln würden. Deutschland ist berufen, den ersten Platz in dem europäischen Staaten-Verband einzunehmen, und zu edel ist das deutsche Blut, um knechtische Fesseln zu tragen.

Deutschland ist selbst in seiner jetzigen zerrissenen Lage noch stark genug, um fremde Zwangsherrschaft abzuweisen, wenn es seine Interessen erkennt und die richtigen Mittel zum Ziele wählt. Inzwischen ist es, wir wollen nicht sagen eine unmögliche, aber jedenfalls eine sehr schwere Aufgabe, aus einem Bundesstaat eine einzige feste und so compacte Masse zu bilden, als die Verhältnisse es fordern könnten. Nur der Wille aller Deutschen, unter jeder Bedingung ihre Selbstständigkeit als deutsches Volk zu bewahren, und wie Brüder für die Freiheit des gemeinsamen Vaterlandes Gut und Blut zu opfern, kann zum Heile führen.

Doch den jungfräulichen Schleier der Zukunft hat noch keine sterbliche Hand gelüftet, und wir wollen uns nicht

in das weite Feld der Vermuthungen verlieren, sondern uns an das halten, was jedenfalls an der Zeit ist, nämlich daß Deutschland und Preußen sich nicht nur in militairischer Beziehung auf das Innigste zur Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes verbinden, sondern auch die gemeinsamen geistigen und materiellen Interessen ganz besonders ins Auge fassen müssen. Nicht in den Schwertern allein liegt der Schutz, sondern auch in den Mitteln, den Krieg zu führen, und in dem Geiste, mit welchem er geführt wird.

Ehe wir uns über das, was nützlich erscheint, weiter aussprechen, haben wir noch eine andere schwierige Aufgabe zu lösen. Wir muthen dem übrigen Deutschland zu und zeigen ihm die Nothwendigkeit, sich an die größte rein deutsche Macht, an Preußen fest anzuschließen. Indem wir dies thun, halten wir uns vor Allem verpflichtet, Deutschland mit den Verhältnissen in Preußen genau bekannt zu machen, und es ihm in seiner wirklich wahren Gestalt, nicht durch eine rosenfarbige, nicht durch eine schwarze Brille, sondern durch eine von ganz farblosem klarem Glase zu zeigen.

Preußen und seine Zustände sind in ihrem ganzen Zusammenhange nicht genug gekannt; es bestehen bei uns neben den trefflichsten und freisinnigsten Institutionen noch bedeutende Mängel und Unvollkommenheiten, und hieraus entstehen Widersprüche, die kaum der Inländer, viel weniger der Nicht-Preuße zu erfassen vermag, und die zu so vielen schiefen Urtheilen führen. Indem wir nun dies zu enthüllen uns

bemühen, wollen wir zugleich unterſuchen, was dem großartigen Verfaſſungs- und Verwaltungsgebäude in Preußen noch fehlt, um die ihm von dem höheren Leiter der irdiſchen Geſchicke geſtellte Aufgabe zu löſen, welche unzweifelhaft dahin geht, der Welt zu zeigen, wie ohne Verletzung des Weſens der Monarchie, dem Bedürfniß der Zeit gemäß, dem Volke große Freiheiten eingeräumt werden können.

Unſer Zeitalter befindet ſich in einem von den großen Zeitabſchnitten, von welchen die Weltgeſchichte nur wenig aufzuweiſen hat.

Die rohe Gewalt iſt es, die vom Geiſte, der ſich mächtig entwickelt, bekämpft, der höheren Macht das Feld räumen muß, ſelbſt wenn ihre Zuckungen auch noch ſtärker werden ſollten; das Irdiſche, aus dem jene entſpringt, vermag nicht gegen den höheren, gottverwandten Geiſt und deſſen Allmacht anzukämpfen, wo dieſer einmal ſich zu entwickeln begonnen hat.

Den erſten und — weſentlichſten Anſtoß, gleichſam die Einleitung zur jetzigen geiſtigen Entwickelung, verdanken wir der Reformation der katholiſchen Kirche durch Luther und ſeine Zeitgenoſſen; ſie hat dem Menſchen die Freiheit des Denkens wiedergegeben, und ohne hier unterſuchen zu wollen, ob und zu welchen Abſchweifungen dieſe plötzliche Freiheit in religiöſer und anderer Beziehung geführt hat, ſo iſt ſo viel gewiß, daß der Welt ein Licht angezündet iſt, dem die Finſterniß weichen muß.

Wir wollen uns hier rein an die geiſtige Richtung

halten, die sich in Hinsicht des politischen Lebens der Völker und ihres materiellen Wohlstandes so mächtig ausgebildet hat. Daß eine solche Ausbildung wirklich besteht, brauchen wir wohl nicht zu beweisen, so wenig, als daß die zum Bewußtsein gekommenen Völker nicht mehr durch Gewalt und Despotismus, nicht mehr durch Polizei und Bajonette, sondern nur durch den Geist und durch die richtige Würdigung ihrer Interessen und deren Befriedigung zu beherrschen sind.

In vielen Reichen ist das Vorhandensein dieser Zustände verkannt, und hat in Frankreich und dem ganzen Westen von Europa Revolutionen herbeigeführt, die, wenn man zur rechten Zeit gerechten Anforderungen klüglich Gehör geschenkt, und gleichzeitig die Zügel in fester Hand gehalten hätte, nicht ausgebrochen sein würden.

Nur ein Herrscher unter den großen Regierern der Schicksale der Menschen auf Erden hat die Zeit begriffen, und von der Noth, dieser größten und einzigen Lehrmeisterin der Menschen, getrieben, unter seiner Aegide das große Werk des Ueberganges aus einer Zeit in die andere begonnen und zum Theil vollführt; dies war Friedrich Wilhelm III. von Preußen. Dem jetzigen erhabenen Könige ist die große Aufgabe geworden, das Werk seines Vaters zu vollenden. Alle Umstände machen dies zu einer der wichtigsten Forderungen der Zeit.

Nicht nur die Festigkeit des preußischen Thrones, nicht nur das Glück des preußischen Volkes hängt davon ab, daß

der erhabene preußiſche Herrſcher, von der Natur durch Geiſt und Herz dazu ausgeſtattet, den Bau vollende und dadurch gegen Stürme verwahre, ſondern mehr oder weniger das Schickſal von Deutſchland und ſelbſt der übrigen großen Monarchien des Oſtens, Rußlands und Oeſterreichs.

Nicht die Eitelkeit des Preußen führt hier unſere Feder, ſondern eine auf ſcharfe Beobachtung und gute Gründe geſtützte Ueberzeugung.

Wenn wir einen Blick auf Europa werfen, ſo finden wir Frankreich, Spanien, Portugal und Belgien, dieſe ſogenannten conſtitutionellen Staaten, unter dem Aushängeſchild der Meinungs-Verſchiedenheit in einem heftigen Parteien-Kampf begriffen. Die wahren Intereſſen des Volkes ſind dort bis jetzt großen Theils unberückſichtigt geblieben, die gerechten Anforderungen der Nation an eine feſte geſicherte innere Ruhe beſtehen fort, und ſchwache auf die Parteien ſelbſt geſtützte Regierungen vermögen ſchwerlich die Ordnung zu erhalten, bis ſich ein feſter Zuſtand nach und nach entwickelt haben wird.

England befindet ſich gleichfalls in einer ſehr aufgeregten und bedenklichen Lage, in einer Kriſis, die mehr als eine augenblickliche iſt, und ein ganz ſeltenes Talent wird erforderlich ſein, um dieſe Kriſe, die zugleich eine merkantiliſche, eine politiſche und eine finanzielle iſt, zu beſeitigen.

Preußen trennt den in Gährung ſich befindenden Weſten und den Oſten von Europa, welcher erſt ſo wenige Schritte

zum allmähligen Uebergange aus der alten Zeit in die neue gemacht hat; Preußen bildet nicht allein in geographiſcher Beziehung zwiſchen dieſen beiden ſchroffen Gegenſätzen, in welche ſich Europa theilt, ſondern noch weit mehr in moraliſcher und geiſtiger Beziehung die Scheidewand. Soll Preußen ſeine eigene Exiſtenz geſichert halten, ſo muß es ſich nach allen Seiten hin eine möglichſt vollkommene Organiſation geben, es muß nichts Stückwerk bleiben. Die Kraft der Monarchie muß ſo unerſchütterlich daſtehen, als jede gerechte Anforderung des Volkes erhört werden muß. Nur in geiſtiger Entwickelung kann Preußen die Kraft finden, deren es bedarf, um die großen Aufgaben zu löſen, zu welchen es berufen ſcheint. Wenn der eben hingeworfene Gedanke zur That wird, wenn der begonnene Bau der preußiſchen Zuſtände ſeine Vollendung erhält, ohne das Weſen und die Kraft der Monarchie zu erſchüttern, ſo wird Preußen der Felſen, an welchem ſich die revolutinairen Wellen brechen; — wenn Preußen aber ſeinem Dome nicht einen feſten Schlußſtein giebt, unbekümmert wegen der Zukunft ſich einwiegt, wenn die preußiſche Regierung ſich nicht an der Spitze der geiſtigen Entwickelung erhält, wenn ſich die preußiſche Verwaltung in's Schlepptau der Nation geben ſollte, dann weiß Gott, ob es ſtark genug ſein wird, den revolutionairen Wirren, den falſchen Theorien der Propaganda, und dem wilden Angriffe eines aller Feſſeln entbundenen Pöbels zu widerſtehen; und würde es, wofür Gott es bewahren wolle, mit in den Stru-

del fortgezogen und die Volksbewegung bis zur russischen und österreichischen Grenze ausgedehnt, so liegt es außer aller Berechnung, wohin ein Strudel, der ganz Europa erfaßte, führen könnte und führen würde.

Doch wir brechen diese allgemeinen Betrachtungen ab, um uns mit den speciellen zu beschäftigen, nachdem wir vorher noch einen Blick auf die Entstehung und Entwickelung der preußischen Monarchie und deren Zustände werden geworfen haben, welches uns unerläßlich scheint, um ganz und von allen Lesern verstanden zu werden.

In der neueren Geschichte der europäischen Staaten finden wir kein Beispiel, daß sich mitten im europäischen Continent und im beständigen Kampfe mit den ihn umgebenden Großmächten ein kleines Land so schnell zu einer so bedeutenden Macht erhoben hat, wie es Preußen gethan. Nur ganz besondere Gunst des Schicksals konnte dies bewirken.

Vor allem finden wir selbige in der Reihe großer Regenten, welche in so kurzer Zeit das Land beherrschten. In dieser Beziehung überragt das Haus Hohenzollern alle Fürstengeschlechter der alten und neuern Zeit.

Den ersten bedeutungsvollen Abschnitt in der Geschichte unseres Landes bildet die Regierung des großen Kurfürsten. Er zog sein kleines Reich aus der Unbedeutendheit hervor, in welcher es sich bis dahin den übrigen Staaten gegenüber befand, gründete die Landeshoheit, beschränkte die Macht der

Stände, weil er einsah, daß nur eine concentrirte Macht dem Lande mehr Gewicht im deutschen Reich geben könne. Er bildete ein tapferes Heer, er führte eine geordnete Verwaltung, einen geregelten Haushalt ein, er gab sich eine politische Stellung, seine Truppen fochten unter seiner Anführung gegen die Franzosen, und er flog, als während dessen die Schweden in seine Provinzen eingefallen waren, mit seinen Truppen in solcher Eile vom Rhein nach der Mark, daß er dem Gerücht davon zuvorkam, die Schweden schlug und aus dem Lande vertrieb.

Nie hat ein Fürst mit mehr Umsicht das Fundament zu einem Staate hohen Ranges gelegt, als der große Kurfürst. Sein Sohn Friedrich I. verfolgte den ihm vorgezeichneten Weg, indem er Preußen zu einem Königreich erhob.

Den zweiten großen Hauptabschnitt in der Geschichte dieses entstehenden Reiches bildete Friedrich der Große. — Gleich nach dem Antritt seiner Regierung benutzte er die Verlegenheit der Maria Theresia, und eroberte Schlesien.

Hierdurch erweckte er die Eifersucht der großen Mächte, und bald fand er sich verwickelt in einen Kampf auf Leben und Tod, zugleich gegen Oesterreich, Frankreich, Schweden, Rußland und das deutsche Reich, aus dem er, nach siebenjähriger Dauer, siegreich hervorging. Hierdurch gab er sich eine Stellung, gleich den Monarchen ersten Ranges.

Sein Genie allein verschaffte Preußen diese Stellung. Er war Alles, König, der größte Feldherr seiner Zeit, Minister, Schatzmeister und der gewandteste Diplomat. Das ganze preußische Volk concentrirte sich gleichsam in ihm, und das ganze Vermögen des Landes in seinem Schatz. Der gewaltige Drang der Umstände hatte ihn gezwungen, so groß zu werden. Seine und des Landes Existenz nöthigten ihn, die einmal angenommene Stellung zu behaupten.

Sein Genie, die mit Gewalt geworbenen Soldaten und das den Unterthanen durch Regie und Monopole abgepreßte Geld waren die drei Faktoren, auf welchen Preußens künstliche Stellung gebaut war.

Er hinterließ seinem Nachfolger einen großen baaren Schatz; einen weniger vergänglichen in den vielen Kanälen und den großen Landes-Distrikten, die er urbar gemacht und bevölkert hatte, und vor Allem in dem kriegerischen Geist, den er im preußischen Adel und Volke erweckte, und in einem Vertrauen auf eigene Kraft, die fortan kein Unglück zu beugen vermag. Allein dieser Hinterlassenschaft ungeachtet lag es in der Natur der Sache, daß mit dem Hinscheiden seines Geistes die von selbigem hervorgerufene Schöpfung nur ein Schatten blieb, einer Nebelwolke gleich, die der erste Sturm zerstreut.

Friedrich Wilhelm III. war es vorbehalten, Preußen zu einer wirklichen Macht ersten Ranges zu erheben, gegründet auf die Charakterstärke, Gerechtigkeit und Weisheit des Kö-

nigs, auf ein preußiſches Volk und auf die geiſtige und induſtrielle Entwickelung der Nation.

Die Aufgabe, die ihm geworden, war groß, und groß iſt der Erfolg, er iſt der größte Wohlthäter des Volks geworden.

Im erſten Decennio ſeiner Regierung wurde die preußiſche Monarchie von dem talentvollſten Manne ſeines Jahrhunderts, an der Spitze eines unermeßlichen Heeres, faſt zertrümmert. Der Friede gab dem Könige den Kern der alten Provinzen zurück, erſchöpft durch den Krieg, ganz ſchwach durch die beſtehende Staatseinrichtung.

Der damalige Zuſtand des Landes, im Vergleich zu den Verhältniſſen der übrigen Reiche, war der kritiſcheſte von der Welt.

Der gemeine Mann auf dem Lande war Unterthan ohne Intereſſe und ohne Liebe für das Wohl des Vaterlandes, der Adel, bei allen ſeinen Prärogativen, verarmt, ſchwach, der größte Theil des Mittelſtandes mißvergnügt, ultraliberal geſinnt, unzufrieden, erbittert gegen den Adel und die Verfaſſung, während die Verwaltung des Landes höchſt mangelhaft, fiscaliſch, läſtig war. Eine Unzahl ſchädlicher Monopole, die Sperre im Innern, die Sperre nach Außen hinderten die Entwickelung des Wohlſtandes. Dazu kam, daß, als Vermächtniß Friedrichs des Großen, Preußen eine Finanz-Verwaltung nach dem Muſter der Franzöſiſchen unter Ludwig dem XIV. beſaß, eine Verwaltung, die in Frankreich ſo viel zum

Ausbruch der Revolutionen beigetragen hat, deren Ende noch nicht abzusehen ist.

Dies war in großen Zügen der Zustand des Landes nach dem Frieden von Tilsit und eine gänzliche Umwälzung war unvermeidlich. Friedrich Wilhelm erkannte die Größe der ihm gewordenen Aufgabe, und entschloß sich, unter seiner Aegide eine gänzliche Umwandlung aller Verhältnisse vorzunehmen, und, unterstützt von zwei großen Staatsmännern, von Stein und Hardenberg, die er nach einander an die Spitze der Verwaltung berief, und deren Andenken jedem wahren Preußen theuer bleiben wird, führte er seinen Plan mit eben so vieler klaren Einsicht als Willensstärke aus, und verdient dadurch wahrhaft den Namen eines großen Königs; denn kein Herrscher außer ihm hat in kurzer Zeit den Uebergang aus einer Zeit in eine fast ganz entgegengesetzte mit so viel Sicherheit und Erfolg durchgeführt.

Er war es, der, nachdem er die Fesseln gebrochen, die die Nation so schwer niederdrückten, nun sein von ihm gebildetes preußisches Volk aufrief, auch die äußeren Ketten zu sprengen, die der kühnste aller Eroberer Preußen und fast ganz Europa auferlegt hatte.

Der König an der Spitze seines tapferen Volks erfocht große Siege und bewies der Welt, was für Thaten sich ausführen lassen, wenn König und Volk Eins sind.

Keine schönere Aufgabe ist je dem Sohne und Nachfol-

ger eines großen Königs geworden, als die, welche dem jetzigen Monarchen auferlegt ist, das Bauwerk zu vollenden, die Macht des Staats, das Glück der Unterthanen zu befestigen, und sich dadurch groß, seinen Königlichen Vater noch größer zu machen, als er jetzt schon erscheint, denn nur die Vollendung krönt das Werk.

Diese unsere hier in den letzten Zeilen ausgesprochene Ansicht, — wir wissen es — wird nicht allgemein getheilt, im Gegentheil giebt es Personen, welche meinen, die Aufgabe der Regierung sei nicht, wie sie es nennen, noch weiter zu gehen auf der Bahn, die der vorige König zum Heil der Monarchie und seines Volkes eingeschlagen habe, sondern sich vielmehr bis auf einen gewissen Punkt, der nie hätte überschritten werden sollen, zurückzuziehen. Obgleich diese Ansicht wohl nur von sehr wenigen und sehr befangenen Männern getheilt wird, so halten wir uns doch um so mehr verpflichtet, selbige einer näheren Prüfung zu unterziehen, um die unsrige zu rechtfertigen. Wirklich sind während der letzten Regierungs-Jahre des vorigen Königs Rückschritte, wenn auch nicht in den Principien, doch in deren Anwendung sichtbar geworden.

Die großen Veränderungen, welche der hochseelige König in den preußischen Zuständen vorzunehmen gezwungen war, wenn er das Land retten wollte, machten Eingriffe in die Rechtsverhältnisse nothwendig. Deutlich gesprochen, — es blieb nicht bei einer Reformation, sondern das, was geschah, war

eine wahre Revolution, die sich nur dadurch von allen übrigen unterschied, daß sie unter der Aegide des Herrschers selbst, ohne Störung der Ordnung ausgeführt wurde, und unter so gebieterischen Verhältnissen, daß dadurch alles was geschah, wenn es auch den Rechtszustand störte, durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt erschien.

Ob nicht der Zweck mit mehr Schonung des Bestehenden hätte erreicht werden können, ist eine andere Frage, die hier nicht her gehört, allein gewiß ist es, daß der Freiheits-Krieg in den Jahren von 1813 bis 1815 dazwischen trat, und mit dem Verschwinden der drohenden Verhältnisse auch die Anforderungen von vielen Seiten her dringender wurden, begleitet von den Bitten um Schonung der Verhältnisse und des Besitzes.

In dieser Zeit war es nun, daß sich die Ansicht des Königs von der Hardenbergs trennte. Das sogenannte Gensdarmerie-Gesetz und besonders der Entwurf zu einer Communal-Ordnung, den der Minister dem Monarchen vorlegte, gaben die erste Veranlassung zu einer deutlich ausgesprochenen Trennung des Weges. Hardenberg wollte Reichsstände mit einer mehr als berathenden Stimme, wollte dem platten Lande eine ähnliche Verfassung gegeben wissen, wie unter Stein die Städte erhalten hatten. Er wollte alle aristokratischen Elemente verwischen, und war überzeugt, daß die Erhaltung der Monarchie und die Größe Preußens von der Einführung einer Verfassung abhängig sei nach dem Modell der Französischen.

Der Monarch wollte dies nicht; sein richtiger feiner Takt fühlte, daß die monarchische Verfassung in voller Kraft erhalten werden mußte und sein Wille war in dieser Beziehung unerschütterlich. Von diesem Augenblick an wurde die bis dahin verfolgte Bahn verlassen. Hardenberg hatte Alles zu einer constitutionellen Monarchie vorbereitet. Er hatte den König das Versprechen von Reichsständen bedingungsweise gelegentlich geben lassen; er hatte das Kron-Fideicommiß zu errichten gerathen, ohne alle Frage, um den König dessen zu entheben, sich seine Civil-Liste von den Ständen votiren zu lassen. Er hatte durch das Spielwerk — die Grundsteuer auf die Domainen einzuführen — die Königlichen Domainen den Staatsabgaben unterworfen und so weiter.

Der König, nachdem er den Entwurf zu einer Communal-Ordnung zu unterzeichnen sich geweigert, entschloß sich, das von ihm begonnene Werk der Reformation in einem andern System auszuführen. Die frühere ständische Verfassung war gänzlich aufgehoben; es war sein Wille, daß selbige von neuem ins Leben gerufen würde.

Mit diesem wichtigen Geschäft beauftragte er den Kronprinzen, jetzigen König, und unter ihm den Minister Voß, der bei dieser Gelegenheit in den Staatsdienst zurücktrat. Die Formation der Landstände erfolgte; — inzwischen war der Kreis ihres Wirkens höchst engherzig zugeschnitten. Hardenberg und wenige Monate nach ihm Voß, wurden durch den Tod

dem Könige und dem Lande entriſſen, von dieſem Zeitpunkt ab trat eine völlige Unterbrechung in dem bis dahin verfolgten Syſtem ein. Keiner der Miniſter erfreute ſich des Vertrauens des Monarchen in dem Maaße, daß ſelbiger ihn zum erſten Miniſter erhoben hätte. Dies wirkte nachtheilig auf die Einheit in der Verwaltung, und gleichzeitig wurde manche Bemühung ſichtbar, das bisherige Syſtem zu untergraben.

Der König, zu feſt durchdrungen von dem wohlthätigen Einfluß der von ihm zum Heil Preußens errichteten Inſtitution, erlaubte keinen direkten Eingriff in das Weſen derſelben; dennoch wurden von mehreren Seiten her Rückſchritte begonnen, die die Widerſprüche vermehrten, welche ohnehin ſchon aus der Nichtvollendung der Reform hervorgegangen waren.

Unter dieſen Umſtänden beſchloß der hochſeelige König, wie es ſcheint, dem Beiſpiel manches großen Baumeiſters zu folgen, von der Arbeit auszuruhen und ſeinem Nachfolger die Vollendung des großartigen Baues zu überlaſſen, welchen er zur Befeſtigung ſeines Throns und des Glücks ſeines Volks unternommen hatte.

Es hat uns nöthig geſchienen, in dem Vorſtehenden die Urſachen anzugeben, weshalb in der preußiſchen Verfaſſung und Verwaltung ſo manche Widerſprüche beſtehen. Mit den freiſinnigſten Inſtitutionen finden wir engherzige Anſichten verflochten. Dies ſchadet Preußen in der Meinung des übrigen

Deutſchlands und erregt Beſorgniſſe in der Nation, welche jedoch paralyſirt werden durch das feſte Vertrauen zur Weisheit und dem Wohlwollen des Herrſchers. Vor Allem ſcheint es unerläßlich, dasjenige zu entfernen und auszugleichen, was ſo leicht zu Angriffen und Mißverſtändniſſen führen kann. Soll die Monarchie die Feſtigkeit erhalten, deren ſie unter allen Umſtänden bedarf, ſo muß ein durchgreifendes Syſtem angenommen und verfolgt werden. In wie weit wir dieſes nicht beſitzen, und wodurch wir es erlangen, werden wir in den folgenden Abſchnitten ſpeciell zu erweiſen ſuchen.

Ueber Verfassung.

Digitized by Google

Durch das Wort Verfassung wird das Bestehen eines geordneten Rechts-Verhältnisses ausgedrückt, welches in einem Lande zwischen Fürst und Volk und dessen einzelnen Klassen besteht.

Wie dies entstanden ist, ob durch alte Gewohnheiten, ob durch Verträge, ob gegeben oder erzwungen, ist in Hinsicht der Wirkung ganz gleich, indem es nur auf den faktischen Zustand ankommt.

Im Gegensatz der Länder, wo eine mehr oder minder freie Verfassung vorhanden ist, stehen die ganz absoluten Regierungen, wo der jedesmalige Wille des Herrschers und — was noch schlimmer ist — der seiner Beamten, durch Nichts gebunden wird, wo mithin die Willkühr das Gesetz ersetzt.

Fast alle europäischen Reiche haben eine Verfassung; selbst in Rußland und der Türkei, die man als Ausnahme anführt, besteht ein Etwas, das dem ähnlich ist.

Sehr verschieden sind aber die Verfassungen in den Ländern Europa's unter sich.

Es würde uns ganz von unserm Zwecke ableiten, wenn wir alle diese Abweichungen aufzählen wollten; für jetzt

genügt es, uns auf die Beleuchtung des Wesens und Werths derjenigen Verfassungen zu beschränken, die seit 50 Jahren die Gemüther beschäftigen, und zu so großen Aufregungen und Erschütterungen Veranlassung gegeben haben.

Es scheint mehr als früher die Zeit gekommen zu sein zu einer ruhigen und gründlichen Beleuchtung der Frage

„welche Verfassung bedarf ein Land, um in seinen Verhältnissen am glücklichsten zu sein? oder mit anderen Worten, welche Verfassung befriedigt die wahren Interessen des Volks am vollkommensten und sichert seine Unabhängigkeit nach außen und seine Wohlfahrt im Innern am besten?"

Wir verhehlen es uns nicht, daß die Ansichten über diesen Gegenstand zu verschieden sind, als daß eine völlige Vereinigung zu hoffen wäre. Dies ist um so weniger möglich, als die Interessen so getheilt sind.

Da inzwischen die Verschiedenheit der Ansichten zum großen Theil in einer Unklarheit der Begriffe und in dem Nichtverstehen der eigentlichen Bedeutung von gewissen Redensarten und Lieblingsworten, die ganz etwas anderes ausdrücken, als dabei gedacht wird, ihren Grund hat, so kann es vielleicht von glücklichem Erfolge sein, wenn man versucht, die Begriffe klar hinzustellen.

Der größte Feind des gemeinschaftlichen Lebens der Völker ist der Egoismus und wird es ewig bleiben, er wird stets die Ruhe der Völker da bedrohen, wo sich bedeutende Mängel

finden, oder wo sich noch kein fester Zustand ausgebildet hat, gegen welchen es dem Ehrgeiz schwer wird anzukämpfen.

Die Vereinigung vieler Einzelnen zu einer großen Gesellschaft setzt voraus, daß jeder dem höheren allgemeinen Zwecke, welcher aus der Vereinigung zu einem Ganzen entspringt, gewisse Opfer bringe, und zwar namentlich;

die Verzichtleistung auf die dem Wohl der Gesammtheit entgegenstehenden egoistischen Bestrebungen.

So wie nun das richtige und wohlverstandene Interesse aller Glieder eines jeden Reiches in der innigen Verbindung zum Ganzen beruht, und dies, wenn selbige glücklich erreicht ist, die allgemeine Wohlfahrt, vor Allem aber die Stabilität sichert, so tritt der Egoismus der Einzelnen, die nicht mit ihrem Antheil zufrieden sind, dieser Stabilität entgegen, weil sie sich ihren ehrgeizigen und eigennützigen Plänen widersetzt. In der Selbstsucht und den vielen schlechten Leidenschaften, die sie erweckt, liegt der wahre Grund zu den beständigen Kämpfen, welche seit einem halben Jahrhundert Europa und seine Bevölkerung bewegen, und die so lange dauern werden, bis ganz geregelte Verhältnisse, welche die gerechten Ansprüche der großen Masse der Nation befriedigen, einen völlig geordneten Zustand herausgebildet haben.

Diesen herbeizuführen liegt eben so sehr im wohlverstandenen Interesse der Fürsten als der Völker, und es frägt sich nur:

auf welche Weise selbiger erreicht werden kann?

Jeder, der mit einiger Aufmerkſamkeit und etwas Unbefangenheit dem Gange der Begebenheiten in den letzten 50 Jahren gefolgt iſt, wird ſich überzeugt haben,

daß wir uns in einer Uebergangs-Periode aus einer Zeit in die andere befinden.

Die geiſtige und materielle Entwickelung, welche eingetreten iſt, hat eine ſo große Veränderung hervorgebracht, den Zuſtand der Geſellſchaft ſo umgeſchaffen, daß manche aus früherer Zeit zu uns übergegangenen Verhältniſſe ihre ehemalige Bedeutung ganz verloren haben.

Was bei ſeinem Entſtehen zeitgemäß war, iſt es nicht mehr, das, was damals als recht und nothwendig erſchien, kann durch die neue Geſtaltung der Dinge als unerträgliche Feſſel erſcheinen, die, wenn ſie nicht nach und nach gelöſt wird, zu gewaltſamen Umwälzungen alles Beſtehenden führt.

Frankreich und viele anderen Reiche des Weſtens haben dies erfahren.

Mit dem Veralteten iſt oft alles Beſtehende über den Haufen geworfen, und noch haben wir keine Erfahrung darüber, wohin dies als letztes Ziel führt, ob zur Freiheit oder zur Knechtſchaft in anderer Geſtalt.

Doch wir wollen den intereſſanten und reichhaltigen Stoff, der ſich uns hier zur Erörterung darbietet, anderen und geſchickteren Federn überlaſſen, und uns auf die Unterſuchung der Frage beſchränken:

„werden durch eine Repräsentativ-Verfassung oder durch eine ständische die Interessen der Nation am besten gefördert und gesichert?“

Um die Frage beantworten zu können, ist es nöthig, sich erst über den Begriff und das Wesen dieser Verfassungen zu vereinigen. Der charakteristische Unterschied zwischen beiden liegt darin, daß in der einen die Personen, in der anderen die Interessen vertreten werden. Alles übrige ist nichts, was dem Wesen nach zu dieser oder jener Gattung ausschließlich gehört. In England bildet der Stand der erblichen Lords, die zur Pairie gehören, eine der drei Staatsgewalten, während in Frankreich die Mitglieder der ersten Kammer, vom Volks-Könige ernannt, größtentheils aus den Notabilitäten der Staatsdiener und Gelehrten bestehend, dieselbe Function üben; und in Preußen, wo die ständische Verfassung in ihrer ganzen Consequenz eingeführt ist, würde das ständische Wesen keinesweges verletzt werden, wenn es dem Könige beliebte, zu bestimmen, daß aus den Provinzialständen allgemeine Landstände hervorgehen sollten, und daß alsdann aus diesen die mit Viril-Stimmen begabten Personen eine besondere Berathungs-Kammer bilden sollten.

Eben so wenig verändert es die Natur des ständischen Wesens, ob die Repräsentanten nur eine berathende oder eine entscheidende Stimme haben, wie wir davon in Mecklenburg, dem einzigen deutschen Lande, in welchem sich die frühere Verfassung in allen Stürmen der Zeit rein erhalten hat, das Bei-

ſpiel finden. Dort ſteht den Landſtänden das Recht der jährlichen Steuerbewilligung zu, desgleichen die Genehmigung der Geſetze. Dies alles iſt etwas von dem Weſen beider Repräſentationsarten ganz getrenntes, denn jenes beſteht einzig und allein darin, daß, wo eine Repräſentativ-Verfaſſung eingeführt iſt, ein durch den Wahlcenſus beſtimmter, oft ſehr kleiner Theil der Nation die Repräſentanten wählt, während bei einer ſtändiſchen Vertretung die verſchiedenen, durch ihren Beſitz oder durch ihr Geſchäft gleichartig verbundenen Klaſſen der Nation aus ihrer Mitte Jemand wählen, der ihre Intereſſen, die allgemeinen und die beſonderen, vertritt.

Daſſelbe gilt wie von der Steuerbewilligung, ſo von der Gleichheit vor dem Geſetz und von der Verantwortlichkeit der Miniſter u. ſ. w. Alle dieſe Dinge verändern weder die Natur der Kopf-, noch der Intereſſen-Repräſentation durch ihr Vorhandenſein; welche nun von beiden am befähigtſten iſt, die wahren Intereſſen der Nation wahrzunehmen, wird ſich erſt dann entſcheiden laſſen, wenn wir uns eine nähere Ueberſicht der ganzen Verhältniſſe verſchafft haben.

Jeder einzelne Bürger eines Staats wünſcht Freiheit und Sicherheit für ſeine Perſon und ſein Eigenthum zu erlangen, zugleich Schutz nach außen und Beförderung ſeiner materiellen Intereſſen, und zwar durch die Vereinigung mit andern zu dieſem gemeinſchaftlichen Zwecke. Allein es iſt die Bedingung des geſellſchaftlichen Lebens eines Volks, daß der Einzelne einen Theil ſeiner Freiheit und ſeines Eigenthums den gemeinſchaftlichen

Zwecken opfern muß. Eine fernere Bedingung ist, daß feste Normen (Gesetze) bestehen, denen sich alle Einzelnen unterordnen, in dieser Beziehung also ihre ungemessene Freiheit aufgeben, wogegen ihnen die freie Bewegung innerhalb der gesetzlichen Grenzen vorbehalten bleibt.

Wenn aber der Einzelne einen Theil seiner Freiheit den großen Vortheilen opfern soll, welche aus der Verbindung zu einem Staat entspringen, so kann er nach natürlichem Rechte auch verlangen, daß er gefragt werde, wie weit er die Beschränkung seiner Freiheit gestatten will, denn es liegt in seinem Interesse und in seinem Recht, daß keine größeren Opfer von ihm verlangt werden, als sein Interesse und das des Ganzen es fordern.

Dasselbe findet Anwendung auf den Theil seines Eigenthums, welcher von ihm zur Bestreitung der gemeinsamen Kosten verlangt wird.

Auch hier liegt es im natürlichen Rechte, daß, wenn er Geld geben, Abgaben zahlen soll, er selbige bewilligen muß und sich von der Zweckmäßigkeit und von der wirklichen Verwendung zu überzeugen befugt ist. In wie fern nun sein natürliches Recht und seine Interessen übereinkommen, und in wie weit das Eine dem Andern geopfert werden muß, wird weiterhin untersucht werden. Unzweifelhaft ist es dagegen, daß es im Interesse der Völker liegt, feste Normen zu haben, nach welchen Jeder sich zu richten hat und gerichtet wird, ferner daß seine Freiheit, sein Eigenthum gesichert bleibe und nur in

ſoweit Beſchränkungen erleide, als, wir wiederholen es noch einmal, ſein Intereſſe und das des Ganzen es erheiſchen.

Eine Hauptfrage iſt und bleibt es immer:

wer beſtimmt das Maaß der Opfer, die der Einzelne in jeder Beziehung zu bringen hat, um als Mitglied des Staats die allgemeinen Intereſſen zu erhalten und zu fördern?

Der dies beſtimmt, iſt der Souverain. Hierin liegt nach unſerer Anſicht das ſogenannte Souverainitäts-Recht, von welchem ſo viel geſprochen wird, und welches, beiläufig geſagt, mit Ausnahme der unumſchränkten Monarchie, größtentheils nur in einem Fantom beſteht, und ſelbſt in dieſem leider noch häufiger durch pro cura als ſelbſt geübt wird. Doch wir wollen nicht vorgreifen, ſondern prüfen: „liegt es im Intereſſe des Volks, daß der Herrſcher oder daß das Volk befugt ſei, die nothwendigen Beſtimmungen zu ertheilen und die Geſetze zu geben," oder „in wie weit kann dies gemeinſchaftlich geſchehen?"

Der Beantwortung dieſer Fragen müſſen wir noch eine andere vorausſenden:

„wer iſt in politiſcher Beziehung das Volk?"

Wörtlich genommen alle Bewohner eines Reichs, alſo die Summe der Köpfe. Anzunehmen, daß alle dieſe Köpfe von Männern, Frauen und Kindern in Rückſicht des Antheils an der Geſetzgebung des Landes eine Stimme haben ſollten, würde lächerlich ſein; es muß alſo in dieſer Beziehung die Definition von „Volk" anders lauten.

In Deutschland sind aus den ältesten Zeiten her die Besitzer des Grundes und Bodens als das eigentliche stimmfähige Volk betrachtet worden. Die, denen das Land und die Städte, also die materiellen Bestandtheile des Reichs gehören, bilden auch ohne alle Frage den Stamm der Nation, — sie sind die eigentlichen beständigen, durch ihren Grundbesitz gefesselten Bürger des Staats, sie haben das größte Interesse an dessen Wohlfahrt, ihnen kommt daher auch vorzugsweise die Befugniß zu, gemeinschaftlich mit ihrem Herrscher die großen Angelegenheiten des Landes zu ordnen. Die übrigen Glieder der Nation, — so wichtig auch sonst ihre Persönlichkeit und ihr Wirken sein mögen — bilden immer nur die wechselnden und geduldeten Elemente der Bevölkerung, denen zwar in Hinsicht ihrer Person und ihres Eigenthums dieselben Rechte wie den Grundbesitzern zukommen, die jedoch auf eine Theilnahme an der Landes-Vertretung keine begründeten Ansprüche haben. Aber nicht allein in Deutschland, sondern fast in allen europäischen Reichen waren ehemals *) die Besitzer des Grundes und Bodens die eigentlichen Repräsentanten des ganzen Landes, und übten als solche gemeinschaftlich nebst dem Fürsten, mit Ausschluß der übrigen Volksklassen, mehr oder weniger die Souverainitäts-Rechte, votirten die Gesetze, die Steuern u. s. w.

Grund und Boden war jedoch damals in ganz anderen

*) Hätten die Fürsten in manchen Reichen die legitimen Rechte der Stände geachtet, so würden sie sich noch im Besitz der ihrigen befinden.

Händen, der Adel und die Geiſtlichkeit beſaßen das flache Land, erſterer repräſentirte ſich ſelbſt, letztere ihre Körperſchaften, die Patrizier und die Bürger beſaßen die Städte.

Durch die großen Veränderungen, welche mehr oder weniger faſt in allen Ländern Europa's mit der Zeit eintraten, war die frühere Verfaſſung ganz unhaltbar geworden, theils waren die Verhältniſſe der Fürſten ſeit Einführung von ſtehenden Heeren, wodurch ſich das frühere Lehnsſyſtem änderte, nicht mehr dieſelben geblieben, theils gewannen die Städte mehr Bedeutung durch die Ausbreitung des Handels und der Fabriken, theils ſchied die Geiſtlichkeit, welche früher das Corporations-Vermögen repräſentirt hatte, gänzlich aus, weil ſelbige nach der Reformation den größten Theil ihres Grundvermögens, namentlich in den meiſten proteſtantiſchen Staaten, verlor; dagegen bildete ſich in Deutſchland ein neuer Stand von Grundbeſitzern in den kleinen Wirthen, die auch, und mit Recht, Anſpruch auf die Vertretung ihrer Intereſſen machen konnten. Doch mehr als alles dies führte ein anderes, neu entſtandenes Verhältniß die Nothwendigkeit einer Veränderung in der früheren Verfaſſung herbei; dies entſprang aus der Entwickelung eines ſogenannten Mittelſtandes, der wegen der geiſtigen Ausbildung, welche er ſich gab, und wegen des Vermögens, das er ſich erwarb, nicht mehr wie früher unberückſichtigt bleiben konnte, und noch dadurch an Einfluß gewann, daß ſich die Fürſten dieſer neuen Macht bedienten, um den ihnen läſtig gewordenen Einfluß des Adels zu ſchwächen.

Dies war die Lage der Dinge, als durch die Unabhängigkeits-Erklärung von Amerika und die Einführung einer democratiſchen Regierungsform daſelbſt das erſte Signal gegeben ward, die bisherigen Formen der Verfaſſung anzugreifen; der franzöſiſchen Revolution war es vorbehalten, das, was durch das Beiſpiel von Amerika angeregt war, ſchnell zum Ausbruch zu fördern.

Von jetzt an wurde ein doppelter Angriff allgemein, ſowohl gegen die Macht der Fürſten, als gegen die des Adels, wie überhaupt gegen alles Beſtehende, ohne Rückſicht darauf, in wie weit es noch das allgemeine Beſte förderte oder der fortſchreitenden Entwickelung geiſtig und materiell entgegentrat.

Von dieſem Zeitraum ab bildete ſich die Idee einer Volks-Souverainität und Volks-Repräſentation aus. Durch die allerſonderbarſten Anomalien wurde die allerariſtocratiſchſte Verfaſſung (die von England) von der Democratie zum Muſter genommen. Durch Kammern und Volks-Repräſentanten, von der Nation gewählt, ſollte die Volks-Souverainität ausgeübt werden, und dem Fürſten nur ein Antheil an der Gewalt und die Leitung der Geſchäfte der eigentlichen Verwaltung übertragen bleiben.

Inwiefern der Erfolg den gehegten Erwartungen da, wo dieſe Anſichten von Verfaſſung bisher zur Ausführung gekommen ſind, entſprachen, werden wir vor Allem zu unterſuchen haben. Für jetzt war uns nur daran gelegen, anzudeuten, wodurch die frühere ſtändiſche Repräſention (die der Intereſſen) ihre Bedeutung verlor, und wie ſich ihr ein neues Sy-

ſtem, das der Kopf-Repräſentation, entgegenſtellte; dieſe iſt jedoch als ſolche in der Wirklichkeit nicht zur Ausführung gekommen, ſondern iſt in eine Repräſentation des Geldes oder des Vermögens übergegangen.

Vor allem kommt es auf die Entſcheidung der Frage an: wer ſoll der Souverain ſein, — der Herrſcher oder das Volk, oder ſollen beide ſich die Gewalten theilen? Eine Vertretung des Volks, welche durch die von ihm gewählten Repräſentanten die Souverainität ausübt, ſcheint nur da in der Wahrheit zu beſtehen, wo eine Republik (eine rein democratiſche Verfaſſung) vorhanden iſt. Wir glauben daher behaupten zu können, daß, abſtrahirt von ganz abſoluten Monarchieen, es eigentlich nur zwei Gattungen von Verfaſſungen giebt, die wirklich conſequent ſind:

die rein democratiſche und

die monarchiſche, geſtützt auf Landſtände ohne Antheil an der Gewalt.

Welchen Einfluß eine rein democratiſche Verfaſſung auf den Zuſtand des Volks eines großen Reiches im Laufe der Zeit übt, darüber haben wir noch keine Erfahrung.

Wir haben in der neuen Geſchichte nur ein Beiſpiel dieſer Art — Nord-Amerika gewährt es uns — wir finden kein ähnliches in der Weltgeſchichte. Allein die nordamerikaniſche Verfaſſung hat ſich auch unter Verhältniſſen gebildet, die eine ſolche Verfaſſung — wie uns ſcheint — allein möglich machten, die nur in jenem Welttheile beſtehen kann.

Der nordamerikaniſche Freiſtaat, urſprünglich aus einer engliſchen Colonie hervorgegangen, ſtammt von einem Volke ab, welches in ſo mancher Beziehung das freieſte in Europa war. Durch die Lage Amerika's in einem von der alten Welt geſonderten Erdtheil befindet es ſich ganz getrennt von den übrigen civiliſirten Völkern. Das Land hat keine Geſchichte, keine alten ariſtocratiſchen Familien, keine Erinnerungen, ſeine Bewohner fanden dort eine tabula rasa, auf welcher ſie ohne allen Widerſtand ein Verfaſſungs-Gebäude aufſtellen konnten, welches ihnen beliebte; dazu kommt, daß der Grund und Boden, welcher den Urbewohnern abgenommen ward, nur in kleinen Parcellen beſeſſen wird, ein ariſtocratiſcher Einfluß großer Landbeſitzer dort nicht hervortreten kann, weil jeder nur ſelbſt oder mit einigen freien Arbeitern ſein Land bebaut; dazu kommt ferner, daß Amerika keine Nachbaren, als einzelne Indianerhaufen hat, es daher nicht der Concentrirung ſeiner Kräfte bedarf, es geräth in keine Kämpfe, welche ſo oft einzelne Perſönlichkeiten über die Maſſe erheben, dadurch in den Beſitz von Macht gelangen; es hat ſich daher die democratiſche Tendenz dort ſo aller Köpfe bemeiſtert, daß gegen ſelbige für jetzt nichts aufzukommen vermag. Die Democratie iſt hier ganz vorherrſchend, und ihre Wurzel liegt zugleich in den beſtehenden Verhältniſſen und in den Geſinnungen der Nation *). Alle dieſe Verhältniſſe ſind ganz anders in Europa.

*) Die einzige Ariſtocratie, die wir in Amerika finden, iſt die des Gel-

Dort will die große Masse der Nation nirgends eine Republik, höchstens ein Theil der überspannten Jugend oder einige ehrgeizige Personen. Europa hat eine Geschichte, hat fast in allen Ländern aristocratische Einrichtungen. Die verschiedenen großen Staaten von Europa, denn von diesen kann hier nur die Rede sein, bedürfen einer starken Regierung, wenn sie nicht die Beute der Nachbaren werden und sich im Gleichgewichte mit anderen Staaten erhalten wollen. Vor Allem aber ist der Zustand der Entwickelung in Europa zu vorgeschritten, um eine Republik zu wollen. Der Europäer ist durch die feineren Genüsse des Lebens, durch den Geschmack an Künsten und Wissenschaften zu sehr gefesselt, um Lust zu bezeigen, sich in eine beständige nutzlose Aufregung zu versetzen, oder das wilde, rohe, äußere Leben des Republikaners mit seinen feineren Sitten und einem gemüthlichen Dahinbrüten zu vertauschen.

Hierin liegt denn auch der Grund, daß man zwar von Volks-Souverainetät und National-Repräsentation in Europa fabelt, sich aber nur an den Namen, nicht an die That hält, und nichts weniger als eine Republik will, wo jene ihre Heimath finden.

Frankreich ist das Land, welches in dieser Hinsicht am weitesten gegangen ist. Es hat durch wiederholte Revolutio-

---

des. Inzwischen übt sie ihre Macht mehr auf das bürgerliche Leben. Das Geld und das Vermögen ist viel zu mobil, um dort eine der Democratie gefährliche Kaste bilden zu können, und zersplittert sich gleich wieder durch Erbtheilung.

neu und durch ungeheuere Opfer ſich dem vorgeſetzten Ziele dennoch um nichts genähert. Es hat ſeine ganze Geſchichte vernichtet, es hat unter Strömen von Blut ſeine Baſtille zerſtört, und ſieht, wie das ſouveraine Volk mit Abgaben belaſtet wird, um ein Dutzend Baſtille an Stelle der Einen zu bauen; es hat einen König auf das Schaffot geführt, einen andern mit ſeinen Nachkommen verjagt, es hat den Adel des Landes, die alte Ariſtocratie, alle poetiſchen Reminiscenzen vernichtet, alle alten Monopole aufgehoben, Freiheit, Gleichheit und Volks-Souverainität proclamirt, und was hat es dadurch gewonnen?

Es hat noch einen Bourbon zum Könige und kann Gott nur dafür danken, es hat noch eine engverbundene Partei des alten Adels, welche ſich geſchloſſen zurückgezogen hat, um bei erſter günſtiger Gelegenheit wieder aufzutreten, wenn es den Parteien gelingen ſollte, das Beſtehende zu erſchüttern. Es hat eine neue Ariſtocratie, die der Vermögenden (eine Geld-Ariſtocratie — die ſchlechteſte aller ariſtocratiſchen Fractionen), es hat nächſt England und Rußland die meiſten Monopole bei ſich eingeführt. Parteiſucht und losgebundener Egoismus legen dem Ackerbau, dem Handel und Wandel Ketten an. Es hat keine Volks-Repräſentation, ſondern nur eine kleine Kaſte repräſentirt und beſchwatzt das Volk.

Das eigentlich, ſpottweiſe möchte man ſagen, ſogenannte ſouveraine Volk entbehrt aller Freiheit, wird von Abgaben erdrückt, ſeine Induſtrie auf mannigfache Weiſe gefeſſelt, und

es selbst schlecht behandelt; ja ihm ist nicht einmal erlaubt, seine eigenen Communal-Angelegenheiten zu verwalten, und wenn es seine souveraine Stimme erhebt, so wird ihm durch Kugeln geantwortet.

Die einzigen Franzosen, diejenigen, die verlangen, daß die Charte, durch welche die Volks-Souverainität — Volks-Verwaltung — proclamirt worden ist, in Erfüllung gehe, sind die Republikaner, die Männer der äußersten Linken; diese befinden sich wenigstens in Consequenz. Ihnen steht jedoch, wie es scheint, die Meinung des bei weitem größeren Theils der Nation entgegen — und warum? — weil dieser weiß und fühlt, daß bei dem Zustande der Verhältnisse in Frankreich und den Gesinnungen der untern Volks-Klasse die Einführung einer Republik das Signal zu einem Zustande der höchsten Anarchie sein würde, mit einem Wort, daß durch die Einführung einer democratischen Verfassung, einer wirklichen Volks-Repräsentation Frankreich das unglücklichste Land der Welt im Innern und ein völlig bedeutungsloses nach Außen werden würde. Wir glauben, daß Niemand uns mit Grund wird vorwerfen können, daß wir die Lage der Sache entstellt oder übertrieben vorgetragen haben. Niemand wird behaupten wollen, daß in Frankreich das Volk wirklich repräsentirt werde, souverain, auch frei und glücklich sei.

Der Grund hiervon liegt ganz nahe, wir müssen es nochmals wiederholen, er liegt darin, daß man Grundsätze aufgestellt hat, ohne sie anzuwenden und anwenden zu können, und wir glau-

ben daraus den Schluß ziehen zu müſſen, daß die Grundſätze chimairiſch ſind, daß, wer Volks-Souverainität und Volks-Repräſentation verlangt, auch nur eine Republik, eine reine Democratie fordern kann, wenn er nicht in Widerſpruch gerathen will.

Zwar wird man dagegen England und mehrere kleine, namentlich deutſche Staaten anführen. Was die letzteren betrifft, ſo iſt nicht zu überſehen, daß dort noch der alte germaniſche Geiſt, der der Achtung vor dem Geſetz beſteht, und dieſer vor Exentricität ſchützt, daß die Maſſe des Volks ſich paſſiv verhält, endlich daß dieſe kleinen Staaten Mitglieder des deutſchen Bundes ſind, und dadurch jeder Uebergriff in gewiſſe Schranken zurückgeführt wird. Uebrigens iſt dieſe Nachahmung der engliſchen und franzöſiſchen Verfaſſung, welche in mehreren Theilen von Deutſchland beſteht, zu beklagen; in den zwei Kammern erblicken wir einen ganz unnöthigen Luxus; die Repräſentanten von Hannover *), Würtemberg, Baiern, Sachſen u. ſ. w. würden unſtreitig in einer Stube **) Platz haben.

---

*) O Hannover, wie ruhig würde es bei dir zugehen, wenn du nur Eine Kammer hätteſt.

**) Die alte engliſche Geſchichte lehrt uns, daß in den früheſten Zeiten beide Kammern in einer vereint waren. Die Lords, die ſich ſelbſt repräſentirten, und die Deputirten der Städte und Grafſchaften kamen zuſammen, um die Abgaben zu votiren. Wenn dies geſchehen, gingen die Deputirten in der Regel nach Hauſe, weil es ihnen zu koſtbar wurde, und ſie ihre Geſchäfte zu Hauſe ſonſt verſäumten. Die Ariſtocratie blieb verſammelt und

Mit der Umsicht und mit der richtigen Würdigung, die den Charakter der Deutschen bezeichnet, scheint es unverträglich, daß man in manchen Theilen eine zwitterhafte Landes-Vertretung, eine halb ständische, halb repräsentative, gewählt, daß man eine Theilung der Staatsgewalten vorgenommen, die nur eine nominelle sein kann, da alle diese kleinen Länder unter dem Einfluß des deutschen Bundes und anderer Großmächte stehen, die Staatsgewalt aber nur dann eine wirkliche ist, wenn sie sich Gültigkeit zu schaffen vermag. Was dagegen England betrifft, so hat selbiges, genau betrachtet, eine rein aristocratische Verfassung mit einem Anfluge von repräsentativen Verhältnissen.

In England bildet die Aristocratie die eine der großen Staatsgewalten; in England sind jedoch auch die Verhältnisse ganz andere als in jedem andern Reiche der Erde. Dort giebt es wenigstens zwei durch Jahrhunderte ausgebildete einander gegenüberstehende Parteien, die in den beständigen Kämpfen mit einander sich stets durch die Volks-Partei und durch die öffentliche Meinung zu stärken suchen, wovon erstere Vortheil hat und wodurch eine Art von Ausgleichung entsteht, weil bald die eine bald die andere sich an die öffentliche

---

berathete die Gesetze. Nach und nach steigerte sich jedoch das Interesse und auch die Deputirten blieben. Nun wurde der Raum zu enge und dadurch ward die Trennung der beiden Häuser veranlaßt. Wir verweisen den Leser auf eine höchst interessante, kleine, ganz vergessene Schrift über den Ursprung und Fortgang der englischen Verfassung vom Grafen Voß.

Meinung wendet, — dieſe alſo — oft den Ausſchlag giebt. Allein wie wenig dennoch das Intereſſe der Nation dort gehörig gewürdigt wird, beweiſt der Druck, unter welchem die unteren Volks-Klaſſen ſeufzen, die Monopole, die zum Vortheile der beiden herrſchenden Ariſtocratien auf der Nation laſten, und die nothwendig zu einer gänzlichen Umgeſtaltung führen müſſen.

Die Erfahrung hat es bis jetzt keineswegs beſtätigt, daß die wahren Intereſſen eines Volks durch jene ſo gerühmten Palladien des Volks-Glücks, Kopf-Repräſentation und Volks-Souverainität, Votirung des Budjets u. ſ. w. befördert werden, und es folgt daraus, daß dieſe nicht zur Befriedigung der wahren und dauernden Intereſſen eines Volks führen. Eben ſo gewiß iſt es, daß die früheren ſtändiſchen Repräſentationen, ſo wie ſie uns aus dem Mittelalter überkommen waren, in ihrer damaligen Geſtaltung nicht mehr den billigen Anforderungen genügen; deshalb iſt der Grundſatz noch nicht verwerflich, ſondern die Form dagegen muß eine andere, der Antheil ein ausgedehnterer werden, als es bisher der Fall war.

Die Vertretung des unbeweglichen und des beweglichen Vermögens der Nation iſt eine Primair-Bedingung einer guten Verfaſſung. Erſtere erfolge zunächſt durch die großen und durch die kleinen Grundbeſitzer, letztere durch die Städte und ganz beſonders durch die großen, in welchen Gewerbe, Fabriken und Handel vorzüglich betrieben werden.

Hiergegen wird gewöhnlich eingewendet, daß durch eine solche Repräsentation die Interessen des Handels und der Gewerbe nicht gehörig und zureichend vertreten würden.

Dies ist dadurch zu beseitigen, daß man den Städten nach ihrer Wichtigkeit einen größeren Antheil bewilligt, als es bisher der Fall war.

Vor Allem aber liegt hierbei ein Irrthum zum Grunde. Die Interessen des Ackerbaues, des Handels und der Manufacturen sind keine getrennten, sondern immer nur ein und dieselben. Daß man dies zum Theil nicht erkennen will, liegt in einem Vorurtheil, welches sich aus einer Zeit herschreibt, wo die Aristocratie des alten Adels durch seine Stellung einen nachtheiligen und drückenden Einfluß auf die freie Entwickelung der übrigen Stände zu äußern vermochte. Dies hat jetzt aufgehört, die früheren Verhältnisse sind allenthalben verschwunden, die neueren Veränderungen in der Verfassung der meisten Länder, und ganz besonders die allgemeine Meinung, welche der Adel selbst, der großen Mehrzahl nach, theilt, haben das Kastenwesen der Geschichte abgetreten; daher besteht jetzt nicht mehr ein getrenntes Interesse, sondern nur ein ganz gleiches und gemeinsames, und außerdem schützt jedenfalls eine itio in partes die einzelnen Stände gegen eine mögliche Ueberflügelung *).

*) Von vielen Seiten her wird verlangt, daß der gelehrte Stand auch vertreten werden müsse, allein die Gelehrsamkeit und das Wissen ist nicht mehr an die Lehrstühle gebunden, nicht mehr ein ausschließliches

Während bei einer Volks-Repräsentation da, wo keine Republik besteht, immer nur der vermögende Theil der Nation allein das Volk selbst vertritt, so nehmen bei einer ständischen Repräsentation auch die Bürger und Bauern an selbiger Theil, also Männer, die der Klasse wirklich angehören, deren Interesse sie vertreten; in der Repräsentativ-Verfassung dagegen schließt sie der Wahlcensus aus, wenn sie auch sehr brave und verständige Leute sind, weil sie nicht eine gewisse Höhe von Abgaben zahlen.

Hierin liegt ein großer Vorzug, der auf eine andere Weise schwer zu ersetzen sein möchte. Man hört oft sagen, daß die Interessen dieser Volks-Klassen viel besser repräsentirt werden würden, wenn statt jener, Männer von höherer Bildung, mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes genauer bekannt, selbige verträten. Diese Behauptung beruht auf einer Täuschung, die durch die Eitelkeit und durch den Ehrgeiz Einzelner hervorgerufen ist; denn abgesehen davon, daß die Bauern und Bürger schon so gebildet sind, daß sie ihre wahren Interessen sehr gut kennen, und wo es nicht ist, durch die Gewohnheit, selbige geltend zu machen, sich bald jeder Vormundschaft entheben würden, so macht ihre Stimme einen weit größeren Eindruck auf jede Versammlung, als die eines ihrem Stande nicht angehörigen Rechtsverständigen, der, wie die Erfahrung in vielen Ländern nur zu oft beweist,

---

Eigenthum weniger einzelnen Personen, sondern hat sich so durch alle Klassen der Nation verbreitet, daß er dadurch schon genügend vertreten wird.

ſeine Stellung mehr als eine Brücke betrachtet, zu Einfluß und hohen Aemtern zu gelangen, als ſeinen Committeten nützlich zu ſein.

Aus dem Geſagten luechtet unverkennbar ein, daß eine ſtändiſche Repräſentation die Intereſſen der Nation, weil ſie mehr aus ſelbiger hervorgeht als jede andere, am beſten wahren wird, und es frägt ſich nur, wird eine ſolche

einmal: Einfluß genug haben, um die Verfaſſung aufrecht zu erhalten, und

zum andern: welche Befugniſſe ſollen ihr zuſtehen?

Wo ſtändiſche Repräſentation in einem großen Reiche ſtattfindet, muß ſelbige zuvörderſt und vor Allem auf Provinzialſtände baſirt ſein, dadurch nur erhält das Gebäude ein Fundament; ganz beſonders iſt dies aber in ſolchen Reichen nöthig, wo nicht aus alter Zeit her alle Verhältniſſe ſich ſchon gleich geſtaltet haben. Die Trennung hat aber offenbar auch ihre Schattenſeite, denn hierdurch wird eine gewiſſe Schwerfälligkeit hervorgebracht, und vor Allem tritt der Uebelſtand ein, daß die Anſichten der verſchiedenen Theile eines ſolchen Reichs, wenn es ſich um allgemeine Gegenſtände handelt, oft ſehr verſchieden ausfallen werden, und ohne eine gemeinſchaftliche Berathung, durch welche die Meinungen ſich mehr ausgleichen, es ganz von der Verwaltung abhängt, diejenigen der verſchiedenen Anſichten, die wegen nicht gehöriger allgemeiner Abwägung unklar geblieben ſind, auszuwählen und als die

richtigen zu bevorworten, weil sie mit ihren Wünschen übereinstimmen.

Endlich wird behauptet, daß der Einfluß der Stände einzelner Provinzen der Bureaucratie gegenüber zu schwach sei.

Es scheint nöthig, diese Besorgniß zu beseitigen. Viele meinen, dies könne nur durch Reichsstände geschehen. Wir wollen jedoch, ehe wir die Zweckmäßigkeit irgend einer allgemeinen ständischen Berathung empfehlen, näher prüfen,

„welche Befugnisse den Ständen im höheren Interesse, in dem der Wohlfahrt des Ganzen, zukommen?"

Die Forderungen, welche in dieser Beziehung oft gemacht werden, sind:

1) daß ohne Zustimmung der Stände die bestehende Verfassung nicht geändert werden dürfe, sondern strenge beobachtet werden müsse;
2) daß kein Gesetz ohne ihre Zustimmung gegeben werden dürfe;
3) daß sie das Recht haben, die jährlichen Abgaben zu votiren;
4) daß Landesschulden nur mit ihrer Genehmigung gültig contrahirt werden können;
5) daß keine, die Gewerbe und den Verkehr belastende Maaßregeln, keine Monopole und dergleichen eingeführt werden können, ohne ihre Zustimmung;
6) daß die Minister der Nation für ihre Handlungen verantwortlich bleiben;

7) daß die Presse frei sei.

Was den ersten Punkt betrifft, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß ein wechselseitiger Vertrag nicht einseitig aufgehoben oder verletzt werden darf. Es giebt keinen Gegenstand, der für die Ruhe der Völker und für die Sicherheit der Krone wichtiger wäre, als erstens, daß die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen König und Volk durch die Verfassung scharf bezeichnet sind. Zweitens, daß in diesem Verhältnisse nichts bestehe, wodurch die wahre Stellung des Herrschers bedroht oder die unzweifelhaften Interessen der Völker gefährdet werden, denn beides führt über kurz oder lang zu gewaltsamen Umwälzungen, mithin zur Gefährdung der Existenz. Drittens, daß die Verfassung treu gehalten werde. Ein einseitiger Vertrag ist keiner, und findet nur zwischen dem Herrn und seinem Knechte Statt. Zwischen den Fürsten und den Völkern bestehen natur- und sachgemäß wechselseitige Pflichten und Rechte, und je höher die Rechte eines Monarchen stehen, je größer ist sein Interesse, weder sich selbst, noch der Verwaltung Uebergriffe in die Freiheiten des Volkes zu gestatten, denn wer die Rechte der andern nicht ehrt, greift die eigenen an. Jeder Bruch eines Vertrages löset selbigen und gestattet eine Appellation an die Gewalt.

In Hinsicht des zweiten Punktes, so liegt es im Interesse des Herrschers wie des Volkes,

daß die Stände jedenfalls vor der Erlassung eines Gesetzes gehört werden müssen, damit sich die Mei-

nungen des Landes über das für und dawider gehörig aussprechen können; ob aber die Regierung die Befugniß haben soll, selbige gegen die Ansicht der Stände zu erlassen, dies möchte nicht so leicht zu entscheiden sein.

Es giebt manche Gesetze, die mehr administrativer Natur sind, die dennoch aber von großem Interesse für die Nation oder einzelne Klassen derselben sein können. So nöthig es nun erscheint, daß vor ihrer Erlassung das Land gehört werde, so würde es doch wieder den Gang der Geschäfte und die Kraft der Regierung zu sehr beschränken, wenn bei einer verschiedenen Ansicht der Stände diese erst ausgeglichen werden sollte, und daher dürfen wohl in dieser Beziehung der Regierung nicht zu enge Grenzen gezogen werden.

Die Verwaltung wird sich von selbst schon hüten gegen begründete Ansichten der Stände selbige dennoch zu bevorworten, schon aus dem Grunde, um den beständigen Reclamationen zu entgehen, welchen sie sich dadurch nothwendig aussetzt. Dahingegen würden da, wo ständische Verfassungen bestehen, solche Gesetze und Veränderungen, welche einen Einfluß auf das Vermögen oder die Freiheit der Nation haben, nicht ohne Zustimmung der Stände erlassen werden können, weil die einmal bestehenden Gesetze mehr oder weniger einen Theil der Verfassung ausmachen.

Was nun den dritten Punkt, die Steuer-Bewilligung betrifft, so ist dies eine sehr wichtige Frage, welche die

genaueſte Erwägung verdient. Nach dem natürlichen Recht iſt es klar, daß Niemand befugt iſt, über mein Privatvermögen oder mein Geld zu gebieten, und ſoll ich daher ſelbiges zu allgemeinen Zwecken hergeben, ſo muß ich es bewilligen.

Allein von dem Augenblicke an, wo wir uns zu einer Geſellſchaft gebildet haben, müſſen unſere natürlichen Rechte Beſchränkungen erleiden, und zwar ſolche, ohne welche das allgemeine Wohl nicht beſtehen kann. Nun iſt aber das Geldzahlen eine der erſten Bedingungen der Vereinigung zu einem Staate; dies kann Niemand mit Grund leugnen; daher iſt die Steuerpflichtigkeit einer der Hauptpunkte der ſocialen Verhältniſſe.

Dies wird auch allgemein zugegeben, aber man verlangt, daß die Repräſentanten der Nation oder die Stände das Recht haben, jährlich die Abgaben vorher zu bewilligen, und man bildet ſich ein, hierdurch ſtets ein Mittel in den Händen zu haben, die Regierung, wenn ſelbige vielleicht die Verfaſſung verletzen wollte, durch die Steuer-Verweigerung zur Rücknahme ſolcher Maßregeln zwingen zu können.

Dieſe Anſicht iſt eine ganz irrthümliche, eine unpraktiſche und überdem höchſt gefährliche. Die erſte und daher die Hauptbedingung für die Erhaltung der Ordnung der Dinge liegt darin, daß die nöthigen Fonds vorhanden ſind. Wenn daher die Repräſentanten die Steuern verweigern, ſo führt dies zu nichts weniger, als zu einer förmlichen Auflöſung der Verwaltung, und bewirkt mithin eine Revolution. Es wird alſo hierdurch das Aeußerſte herbeigeführt, das größte Uebel,

was einem Reiche begegnen kann. Weil dies aber die Folgen sind, so geschieht es nie, oder wird nur da geschehen, wo die Leidenschaft oder die Partei-Interessen die Oberhand gewonnen haben und in dem Verderben des Ganzen ihren Vortheil suchen. Die Richtigkeit dieser Behauptung beweist die tägliche Erfahrung in den Ländern, wo das Budget jährlich votirt wird. Dies ist mithin eine Berechtigung, von der doch, ohne das Land in das größte Unglück zu stürzen, kein Gebrauch gemacht werden kann, die also unnütz, und selbst gefährlich ist; denn:

einmal, kann sie, wie schon angedeutet, durch eine ehrgeizige Partei, die eine Umwälzung verlangt, gemißbraucht werden;

zum andern, können die Beschuldigungen, die man der Regierung macht, unbegründet sein;

drittens, kann es, da nur in der Democratie das ganze Volk wirklich repräsentirt wird, sehr leicht kommen, daß um Interessen, die nur der für den Augenblick herrschenden Partei, und nicht dem Volke angehören, zu einer Auflösung des Ganzen geschritten wird.

In dem Rechte der Steuer-Verweigerung liegt daher keine Bürgschaft für die Unverletzlichkeit der Verfassung, diese müssen wir auf andere Weise suchen *).

*) Wir haben schon vorher gesagt, daß wir immer nur die großen Reiche ins Auge fassen. Die kleinen, namentlich deutschen Staaten über-

Wenn wir nun ferner prüfen,

ob die Steuer-Bewilligung die Nation dagegen schütze,

daß von ihr nicht mehr Opfer verlangt werden,

als zu den Staatsbedürfnissen erforderlich sind, so lehrt uns die Erfahrung, daß dies keinesweges der Fall sei, sondern im Gegentheil zu der allerausschweifendsten Beschatzung der Völker und Verschuldung des Landes führt. Frankreich, England, Holland beweisen es.

Kein Minister eines absoluten Königs kann es wagen, dem Herrscher zu rathen, so mit dem Vermögen der Unterthanen zu spielen, wie die Repräsentanten in den constitutionellen Staaten es sich erlauben.

Man vergleiche nur die Abgaben, die Frankreich unter Ludwig XVI. hatte, und die Schulden, die damals das Land belasteten, und die zu der Revolution führten, mit den Abgaben, die es jetzt zahlt, und den Schulden, die es jetzt trägt.

Wenn jetzt das Budget in der französischen Deputirten-Kammer votirt wird, welches ganz Frankreich, und namentlich seine Grundbesitzer, ins Elend stürzt, so hat der Präsident oft Mühe, nur so viele Deputirten zu sammeln, um die zum Be-

---

gehen wir ganz, da selbige keine Selbstständigkeit besitzen. In Hannover wurden vor drei Jahren die Steuern verweigert, und dennoch erhoben, und Alles lief ohne Revolution ab, weil dem Lande die Macht fehlte. Im vorigen Jahre hat sich ein ähnliches Schauspiel dort wiederholt, und ist auch ein Schauspiel geblieben.

ſchluſſe nöthige Zahl vollzählig zu haben, und viele hundert Millionen werden in einer Stunde votirt, oft, ohne daß die Kammer dem Vortrage auch nur die geringſte Aufmerkſamkeit ſchenkt.

Zwar ſtellt ſich dies bei einer ſtändiſchen Repräſentation etwas anders, weil dieſe aus Gliedern der Nation beſteht, die mit ihrem Vermögen und liegenden Gründen mit dem Staate verwachſen ſind, und die alle Nachtheile zunächſt treffen; allein es bleibt ausgemacht, daß jede Repräſentation, ſie ſei zuſammengeſetzt wie ſie wolle, wenn ihr das Steuer-Bewilligungsrecht zuſteht, immer mehr bewilligt als die Miniſter wagen dürfen, dem Lande aufzubürden, weil alle Klagen über zu hohe Laſten ſie und ihre Verwaltung treffen, während im andern Falle ſie blos die Antragsſteller zu ſein ſcheinen, und das Land ſelbſt die Summen durch ſeine Repräſentanten bewilligt. Allein dies iſt nicht der einzige Nachtheil des Steuer-Bewilligungs-Rechts. Wo dies den Repräſentanten zuſteht, müſſen die Miniſter Alles anwenden, um ſich die Mehrheit der Stimmen zu verſchaffen, und wie wir ſehen, iſt ihnen dazu jedes Mittel gleich, — dem einen geben ſie Aemter, dem andern bewilligen ſie dem Volke läſtige Monopole, vielleicht auch Geld. Der Erfolg für das Volk iſt, daß es noch die Beſtechungen bezahlt, um ſich ungeheure Schulden und Abgaben aufbürden zu laſſen. Doch wir glauben uns alle weitere Ausführung ſparen zu können, und bitten den, der unſere Meinung nicht theilen ſollte, die Verhandlungen der franzöſiſchen

Kammern, des englischen Parliaments und der holländischen Generalstaaten zu lesen.

Aus dem vorher Gesagten geht so viel hervor, daß das Recht, die Steuern jährlich zu bewilligen, keinesweges den Zweck erfüllt, den man erwartet, sondern oft geradezu das Gegentheil herbeiführt.

Es fragt sich daher weiter:

„wie ist denn selbiger zu erreichen?"

Dies scheint uns am besten dadurch möglich, daß der Herrscher und die Landstände sich über folgende Punkte ein für allemal verständigen.

Erstens, welchen Aufwand fordert der regelmäßige Staats-Haushalt, und durch welche Abgaben soll er gedeckt werden, oder mit andern Worten, es müssen Normal-Etats entworfen werden.

Zweitens, welches sind die Gegenstände, die einer Besteuerung unterliegen, und nach welchen Grundsätzen ist dieselbe zu vertheilen und zu erheben.

Stehen diese beiden Punkte fest, so bedarf es keiner weitern Bewilligung.

Hierdurch ist das regelmäßige Bedürfniß des Staats gedeckt, die Verwaltung hat die Mittel, die sie für die Civil- und Militair-Verwaltung bedarf, und der Gang der Geschäfte kann daher von dieser Seite nicht unterbrochen werden. Anders stellt es sich mit den außerordentlichen Ausgaben. Diese müssen wohl von der Bewilligung der Stände abhängig blei-

ben; hier vereinigt ſich das Intereſſe des Herrſchers und das des Volks auf das Innigſte.

Die materiellen Intereſſen der Nation fordern es beſonders in jetziger Zeit, daß oft große Summen zur Beförderung derſelben verwendet werden. Wollte man dieſe aus den regelmäßigen Abgaben beſtreiten, ſo würden dieſelben oft nicht ausreichen, und wenn es wirklich der Fall wäre, ſo entſtehen daraus leicht große Verletzungen für einzelne Theile. Die Verwaltung legt ſelbige, wenn ihr unumſchränkt die Befugniß zuſteht, und aus ihrem Geſichtspunkte vielleicht nicht mit Unrecht, da an, wo ſie den größten Nutzen bringen. Dies kann für die armen Gegenden ſehr drückend ſein *), und daher gebührt dieſen ein Veto für ſolche Fälle.

Endlich iſt es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß jede Regierung gerne den Ständen die Staats-Einnahmen und Ausgaben zur Prüfung vorlegen laſſen wird, theils um dem Lande die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß die Gelder gut verwendet ſind, theils den Ständen die Gelegenheit zu geben, die Regierung auf diejenigen Mängel aufmerkſam zu machen, die dabei vorkommen können, und welche abzuändern eben ſo ſehr in ihrem Intereſſe, als in dem der Nation liegt.

Auch in dieſem Punkte hat daher der Monarch und die

---

*) Wenn eine Eiſenbahn auf Staats-Koſten von Breslau über Berlin nach Cöln gebaut werden ſollte, und Preußen und Litthauen das Geld dazu aufbringen müßten, ſo würde dies als eine Ungerechtigkeit erſcheinen.

Nation nur ein Intereſſe. Erſterem iſt es unmöglich, die Verwaltung in dieſer Beziehung ſo zu controlliren, als es das allgemeine Wohl fordert.

Der Herrſcher kann dies ohne die Mitwirkung der Repräſentanten nur durch die Verwaltung bewirken, und eine ſolche Controlle gewährt keine Bürgſchaft. Jeder väterlich geſinnte Fürſt, der, weil in ſeine Hände die Macht gelegt iſt, nur Gott und ſeinem Gewiſſen Rechenſchaft von ſeinem Thun und Laſſen zu legen hat, wird um ſo weniger Bedenken tragen, dieſe Befugniß ſeinen Ständen einzuräumen, wenn er erwägt, wie ſchwer es oft den Einzelnen wird, im Schweiße ihres Angeſichts ſich und ihre Familie zu ernähren und die Abgaben zu zahlen; wenn er es ſich denkt, daß bei Unordnung oft Millionen verloren gehen, welche geſpart werden konnten, hätte es nicht an jeder Controlle gefehlt; endlich wenn er ermißt, daß wenn ſolche Fälle eintreten ſollten, er ſich um ſo mehr Vorwürfe machen müßte, da ihm ein ſo leichtes Mittel zur Verwahrung ſeines Gewiſſens zu Gebote ſtand, nämlich die Controlle der Nation ſelbſt.

Es iſt merkwürdig, wie die Anſicht, daß es ein vermuthetes Budget geben könne, und daß daſſelbe votirt werden müſſe, — ſich wie ein Echo über ganz Europa fortgepflanzt hat, obgleich Jedermann einſehen muß, daß die Budgets für das kommende Jahr in der Regel fingirte ſind, Fabeln, womit man dem Neuling Sand in die Augen ſtreut. Statt deſſen ſollte man daher verlangen, daß nicht die Soll-Einnahme, ſondern die

wirkliche Einnahme, und nicht die vermuthlichen Ausgaben, sondern die wirklich erfolgten Ausgaben den Ständen vorgelegt werden.

Wo das Geld blieb, welches das Land zahlte, und wie es verwendet worden, dies zu erfahren hat es ein eben so unleugbares Recht, als, wie wir eben gezeigt haben, es für die Fürsten der Erde eine große Beruhigung eine wahre Gewissens-Sache ist, dem Volke darüber Rechnung zu legen. Eine solche Rechnungs-Legung würde von unendlichem Nutzen sein, wir meinen nicht dadurch, daß die Repräsentanten nun die Oberrechnungs-Kammer machen, sondern:

erstens: und vor allem dadurch, daß die Verwaltung gezwungen würde, sich zu besinnen, ehe sie handelt, und daß nicht eine leichtsinnige verschwenderische Wirthschaft, wie es in so manchen Ländern der Fall ist, fortgetrieben werde, wobei man ohne Grundsatz die Steuern ausschreibt, und das Geld ohne Nutzen verwendet;

zweitens: dadurch, daß der Regierer und die Regierten wüßten, wie es mit den Finanzen des Landes aussieht, während jetzt beide es oft nicht zu übersehen vermögen, — vielleicht die Verwaltung selbst nicht — und daß die Nation dadurch in die Lage kommt, den Monarchen auf die Fehler und Irrthümer bei Zeiten aufmerksam zu machen und dergleichen mehr.

Was nun den vierten Punkt betrifft, daß die Regierung

keine Landesschulden ohne Zustimmung der Stände machen könne, so wie fünftens dem Handel und Wandel keine Servituten ohne Zustimmung des Landes aufzulegen befugt sei, so liegt dies so im wechselseitigen nahen Interesse, daß darüber wohl keine verschiedenen Ansichten stattfinden können.

Was dagegen sechstens die Verantwortlichkeit der Minister betrifft, so ist es thörigt zu verlangen, daß diese der Nation verantwortlich sein sollen. Selbst in den Ländern, wo die Souverainität auf das Volk übergegangen ist, und wo diese Verantwortlichkeit besteht, zeigt sie sich ohne allen Nutzen für das Land.

Die Verwaltung des Herrn Thiers hat uns in neuerer Zeit noch wieder den Beweis geliefert, daß die Verantwortlichkeit der Minister gegen das Volk eine leere Phrase ist, und daß man sich nach besserer Bürgschaft umzusehen hat. Dagegen scheint uns siebentes in dem Rechte, sich freimüthig besprechen zu dürfen, eine entschiedene und nothwendige Bürgschaft zu liegen.

Dieser Punkt ist zu wichtig, um beiläufig behandelt zu werden. In der Rede- und Schreib-Freiheit liegt nicht nur ein heilsames Schutz- und Vertheidigungs-Mittel, sondern auch eine sehr gefährliche Angriffs-Waffe. Wir werden Gelegenheit haben, bei dem Abschnitt über das Ministerium des Innern, unsere Ansichten darüber ausführlicher darzulegen.

In dem Vorhergehenden haben wir uns bemüht, in kurzen Grundzügen zu zeigen, worin die wahren Interessen

der Völker liegen, wie selbige auf das Innigste mit denen des Herrschers verbunden sind, welchen Täuschungen man sich bisher hingegeben hat, und auf welchem besseren Wege das Ziel zu erreichen sein möchte, als wir ihn in so vielen Ländern eingeschlagen finden, und gehen jetzt zur Verfassung Preußens über.

Wir werden zeigen, welche Rechte und Freiheiten jetzt das preußische Volk besitzt, welche Verhältnisse mit Bezug auf die Verfassung bestehen, und was noch im Bedürfniß zu liegen scheint, wenn unsere ständische Repräsentation eine solche Ausbildung erhalten soll, daß sie die Basis eines dauernden Zustandes werde, welche den doppelten Zweck hat, die Monarchie in ihrer Reinheit und Kraft zu erhalten, und dem Volke diejenigen Freiheiten und Rechte zu sichern, auf die es durch seine Liebe und Treue zur Dynastie einen doppelten Anspruch hat.

Die frühere Verfassung der alten Provinzen der Monarchie gewährte den Ständen große Vorrechte, welche von dem großen Kurfürsten zum Theil genommen wurden.

Sein Nachfolger und selbst Friedrich der Große berührten nicht direct die verbliebenen Vorrechte der Stände, insbesondere des Adels, jedoch wurden selbige auf mehrfache Weise untergraben.

Friedrich Wilhelm III. durch gebieterische Verhältnisse gezwungen, hob die frühere Verfassung größtentheils auf und führte eine neue zeitgemäßere ein. Wenn wir alle Länder

Deutschlands in's Auge fassen, wenn wir unsern Blick auf England, Frankreich, Belgien und so weiter richten, so finden wir in keinem derselben der Nation in Hinsicht ihrer Kommunal-Verhältnisse so große Rechte eingeräumt wie in Preußen. In keinem besteht in der wichtigsten Beziehung eine solche Gleichheit der Rechte wie hier, nirgend ist wie in Preußen den Regierten so viel Theil selbst an manchen Zweigen der Verwaltung eingeräumt.

Durch unsere Militair-Verfassung ist jeder Preuße Soldat und zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Der Sohn des Fürsten, des Ministers und des Tagelöhners haben gleiche Pflichten.

Eine Stellvertretung — wie in Frankreich und in andern Ländern Deutschlands, findet hier nicht statt.

Eben so wenig giebt es eine Bevorrechtung des Adels mehr. Die Rechte der Rittergutsbesitzer sind an den Besitz, nicht an den Stand gebunden. — Es ist gleich viel, ob ein Edelmann oder ein Bürgerlicher der Besitzer ist.

Unsere Städte sind wörtlich genommen kleine Republiken. Jeder Bürger hat in selbiger eine Stimme, sie verwalten ihre Kommunal-Angelegenheiten ganz selbstständig, wählen ihren Bürgermeister und ihre Stadtverordneten, verwalten die Polizei und stellen einen Deputirten zur Versammlung der Kreisstände.

Die Kreisstände bestehen aus den Mitgliedern des ersten

Standes (Rittergutsbesitzer), aus den Deputirten der Städte und des Bauernstandes (Landgemeinden). In Hinsicht der Wahl der Deputirten zu den Kreis- und sonstigen ständischen Versammlungen wird verfassungsmäßig auf folgende Weise verfahren:

Auf den Kreistagen erscheinen die Rittergutsbesitzer in Person. Zu den Kommunal- und Provinzial-Landtagen wählen sie einen Abgeordneten aus ihrer Mitte. Eben so wählen die Bürger jeder Stadt zu den Kreis-Versammlungen einen Abgeordneten. Behufs der Wahl zu Deputirten zu den Kommunal- und Provinzial-Landtagen treten die Deputirten mehrerer kleinen Städte zusammen, um aus ihrer Mitte den Abgeordneten zu den Landtagen zu wählen. Die großen Städte haben eine Viril-Stimme.

Die kleinen Grundbesitzer wählen in ihren Dörfern einen Deputirten, welcher mit den Deputirten anderer Dörfer zusammen einen Repräsentanten zu den Kreistagen ernennen, diese Repräsentanten vereinigen sich nun wieder mit denen anderer Kreise, um einen Landtags-Abgeordneten zu bestellen. Der Landrath des Kreises, in dessen Händen die ganze Verwaltung des Kreises ruht, wird von den Besitzern der Rittergüter nach alter Verfassung gewählt und vom Könige bestätigt. Er präsidirt in der Kreis-Versammlung.

In allen Kommunal-Angelegenheiten des Kreises haben die drei Stände Beschlußfähigkeit, jedoch ist zum Schutz der einzelnen Stände, wenn das Interesse getheilt sein sollte,

eine itio in partes zuläſſig, wo dann die Landes-Regierung entſcheidet, wie ihr überhaupt die Staats-Oberaufſicht zuſteht. (Solche Fälle kommen ſelten vor, um nicht die Behörden zum Richter zu machen.)

Alle Jahre wird ein Kommunal-Landtag gehalten, zu welchem die drei Stände aller Kreiſe, Deputirte zur Hauptſtadt der Provinz ſenden. Auf dieſem werden alle Kommunal-Angelegenheiten der Provinz berathen und Rechnungen über den Kommunal-Fonds abgenommen. Die Verſammlung iſt beſchlußfähig. Zu ihrem Reſſort gehören die Wegebauten, die Armen- und Irren-Anſtalten, Hoſpitäler und Feuer-Verſicherungs-Societäten u. ſ. w. Ein Ausſchuß von dem Kommunal-Landtage — aus ſeiner Mitte gewählt — leitet die Geſchäfte in der Zwiſchenzeit.

Die Regierung übt die Kontrole über alle Beſchlüſſe der Kreisſtände und des Kommunal-Landtages und beſtätigt ſelbige, wenn ſie ſich innerhalb der geſetzlichen Schranken befinden, — wo nicht — weiſt ſie ſelbige an die Behörde zurück, von welcher ſie ausgegangen ſind.

Wenn wir uns nun zu den ſpeciellen Verhältniſſen des platten Landes wenden, ſo beſtehen ſelbige in Folgendem:

Die Dörfer haben als Vorſteher einen aus ihrer Mitte gewählten Schulzen und zwei Gerichtsmänner. Wo ſie zu einer Königlichen Domaine, oder einem Rittergut, oder einer Kämmerei gehören, erfolgt die Ernennung des Schulzen-Gerichts von dieſen.

Der Schulze verwaltet die Orts-Polizei, erhebt die Abgaben an den Staat, führt die Listen der Militairpflichtigen, ist in jeder Beziehung derjenige, der die Befehle der vorgesetzten Behörde ausführt, und in Gemeinschaft mit den Gerichtsmännern bildet er die Dorfgerichte. Er und die Gerichtsmänner vertreten in unterster Instanz die Interessen der Gemeinde gegen etwaniges Unrecht, das der Gemeinde von irgend einer Seite her geschieht.

Die Rittergüter, welche — wie gesagt — ohne Unterschied des Standes besessen werden, haben in ihren Besitzungen die Verwaltung der Polizei, sie sind die Gerichtsherren, Schul- und Kirchen-Patrone, und alles dies aus eigenem Recht. Die Standschaft ist die Bedingung des Besitzes dieser Rechte.

Hier befinden wir uns nun bei einem Punkt, der so vielen Mißdeutungen und Angriffen bisher ausgesetzt gewesen ist, und wir müssen ihn daher näher aufklären.

In Preußen wird des allgemeinen Besten wegen sehr auf gute polizeiliche Einrichtungen gehalten, und sie werden mit Sorgfalt durchgeführt; — gleichzeitig ist fast keine Polizei sichtbar, und weil so wenig Personen zu deren Ausübung angestellt sind, so kostet selbige dem Lande auch wenig. Daß dies möglich ist, davon liegt der Grund zum Theil in dieser Einrichtung und der Stellung des Landraths, der in der Regel ein begüterter Mann im Kreise ist, ein Staatsdiener, mit

den persönlichen und örtlichen Verhältnissen seines Kreises vertraut.

Man scheint zu glauben, diese Polizei-Verwaltung der Rittergutsbesitzer könne zu Uebergriffen führen. — Dafür hat das Gesetz gesorgt. Die polizeilichen Entscheidungen der Gutsbesitzer müssen jedesmal, wenn sie irgend eine Straf-Verfügung enthalten, oder die Interessen eines Dritten berühren, schriftlich verfaßt werden, mit einer Recursfrist an den Landrath oder die Königliche Regierung. Auch müssen über alle Verhandlungen Akten angelegt werden, so daß der Landrath oder die Regierung sich genau von den Verhältnissen informiren kann. Durch diese Einrichtung wird die Polizei von gebildeten Männern, die für jeden Fehlgriff verantwortlich sind, und an Ort und Stelle verwaltet, zur großen Sicherheit und Bequemlichkeit der Einwohner. Die Lasten und Kosten treffen nur den Gutsherrn.

Noch mehr ist die Patrimonial-Gerichtsbarkeit öfter dem Tadel und leidenschaftlichen Angriffen ausgesetzt gewesen in Folge einer vorgefaßten Meinung — aus den Zeiten entsprungen, wo die übrigen Vorrechte des Adels, die Mittel-Klasse ihm gegenüberstellten. Die Sucht, Alles was aus einer früheren Zeit herrührte, zu vernichten, und die Unbekanntschaft mit der Sache selbst und was sie bezweckt, haben zum Theil die Angriffe geleitet, und wir glauben wohl, daß die Zeit gekommen ist, wo eine ruhige unparteiische Beleuchtung des Gegen-

ſtandes weniger befangene Hörer finden wird, die Unverbeſſerlichen abgerechnet.

Wenn wir fragen, „worin die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Rittergutsbeſitzer beſtehe, und welche Vortheile ſie bringe, — welche Nachtheile ſie beſorgen laſſe," ſo ergiebt ſich, daß der Gutsbeſitzer, gleichviel, ob adlicher oder bürgerlicher, unter denen vom Staat eingeſetzten Richtern einen zu ſeinem Patrimonial-Richter auf Lebenszeit zu wählen habe, (deſſen Wahl ſo wie der darüber geſchloſſene Vertrag jedoch der Beſtätigung der oberen Landes-Gerichte unterliegt), und daß das Urtheil erſter Inſtanz, welches der Richter fällt, im Namen des Patrimonial-Gerichts des Gutsherrn geſprochen wird. Für dieſe doppelte Ehre beſoldet er den Juſtiziarius, trägt alle Koſten des Gerichts, namentlich für die Criminal-Unterſuchung, für die Gefängniſſe und was dergleichen mehr iſt, und haftet für die Pupillengelder, die das Gericht unter Händen hat, welche Verhaftung bei Königlichen Gerichten nicht ſtattfindet. Bei Criminal-Fällen leitet der Patrimonial-Richter nur die Unterſuchung, der Spruch erfolgt von den Landesgerichten, und in allen Fällen, wo der Gutsherr Verklagter iſt, geht die Klage mit Uebergehung ſeines Gerichts an die Landes-Collegien. Man behauptet, dies könne zu großem Mißbrauch führen, der Juſtiziarius ſtehe dem Gerichtsherrn näher als den Gerichtseinſaſſen, und dieſer werde daher leicht auf den Richterſpruch Einfluß üben können. Hierauf müſſen wir erwidern: der Richter ſteht vom Gutsherrn ganz unabhängig da, dieſer hat in Hinſicht ſeines Richteramts

weder direct noch indirect einen Einfluß, und wenn mithin ein ſchlechter Gerichtsherr und ein ſchlechter Richter zuſammenkommen ſollten, ſo müßte der eine den andern geradehin beſtechen, und wenn man bei uns ſo etwas für möglich halten wollte, ſo würde es dem Gutsherrn nicht einmal etwas helfen, weil nicht das erſte Erkenntniß, ſondern die folgenden bei den Königlichen Gerichten definitiv entſcheiden.

Hierzu kommt noch, daß bei unſern oberen Gerichtshöfen theilweiſe die Patrimonial-Gerichte gewiſſermaßen als eine Beengung ihres Geſchäftskreiſes betrachtet werden, und daher eine ganz beſondere Aufmerkſamkeit auf ſelbige gerichtet, und eine ſehr ſtrenge und zugleich nützliche Controlle über ſie geführt wird. Selbſt von denen, die dies zugeben, wird doch eine gewiſſe Einſeitigkeit als die Folge, daß immer nur eine Perſon das Urtheil fällt, getadelt. Wir wollen annehmen, dies ſei begründet, ſo iſt es doch immer nur die erſte Inſtanz, in der erkannt wird, und iſt der Spruch einſeitig geweſen, ſo wird ja das aus ſo vielen Perſonen beſtehende Gericht ſein Urtheil reformiren. Es entſpringt aber gerade aus dem, was hier zum Vorwurf dienen ſoll, ein anderer höchſt wichtiger Vortheil, daß der Richter die Verhältniſſe, über die er zu entſcheiden hat, genau kennt, daß er ſich mitten im Leben befindet, während die großen Gerichtshöfe oft nur das Geſetz kennen und den grünen Tiſch, an welchem ſie ſitzen.

Der Gerichtsherr hat für die vorhin bezeichnete ſehr geringe Ehre bedeutende Koſten zu tragen und viele Weitläuftig-

keiten zu erdulden, daher sehr häufig die Regierung von vielen Gutsbesitzern gebeten worden ist, ihnen diese Last abzunehmen; es ist dies jedoch stets abgelehnt aus Rücksichten der Nützlichkeit dieser Institute für die Gerichtseinsassen, und — um ähnlichen Reclamationen vorzubeugen — ist selbige zur Bedingung der Standesschaft gemacht.*)

Die Vortheile, welche hieraus für die Regierung und die Gerichtseinsassen hervorgehen, sind aber besonders für letztere sehr wesentlich. Der Staat spart die bedeutenden Kosten, welche so viele Gerichtshöfe ihm veranlassen würden. Noch größeren Vortheil hat diese Einrichtung für die Bewohner des Landes, denn erstens finden sie den Gerichtssitz an Ort und Stelle, wo sie wohnen, sie brauchen daher keine weite Reisen zu machen; das Urtheil erfolgt in kleinen Sachen gleich oder doch bald, alle Vormundschafts-, Hypotheken-, Erbschaftssachen und so weiter werden an Ort und Stelle abgemacht, sie dürfen daher sich nicht viele Tage von Hause entfernen, ihre Wirthschaft verlassen, und da bei den Patrimonial-Gerichten die Sportel-Taxe weit geringer ist, so sind es auch die Kosten. Ein nicht minder großer Nutzen entspringt für sie daraus, daß

*) Welchen Grund konnte die preußische Regierung wohl haben, die Patrimonial-Gerichte zu erhalten, wenn es nicht der des allgemeinen Besten wäre. Glaubt man vielleicht aus Rücksicht für die Gutsherren? Die Regierung, welche keine Bedenken getragen hat, durch alle alten Gerechtsame einen Strich zu ziehen, um das allgemeine Beste zu fördern; — sie sollte hier stehen geblieben sein, wo man ihr entgegen kam?

die Vergleiche so viel häufiger werden, — ja es geschieht sehr oft, daß wenn die Gerichtstage im Hause des Gerichtsherrn gehalten werden, dieser den Friedensrichter macht.

Da durch die neue Gesetzgebung die Verhältnisse der Gutsherren und ihrer frühern Unterfassen vollkommen geordnet sind, so daß zwischen ihnen keine Streitfragen mehr bestehen, und da selbige in Polizeisachen bei den Zwistigkeiten der Dorfseinwohner unter sich, und bei Schulsachen so viele Gelegenheit haben, den Dorfbewohnern Gutes zu thun, so entspringt daraus ein Verhältniß der Liebe und des Vertrauens, welches sehr wohlthätig auf den allgemeinen Geist wirkt.

Man spricht so oft, es liege im Interesse der zu Eigenthümern gewordenen Bauern, daß die Patrimonial-Gerichte aufgehoben würden. Man frage sie selbst, so werden sie es stets von sich weisen; daß dies begründet ist, beweist schon der Umstand, daß von dem Bauernstand, so viel uns bekannt, noch nie dergleichen Anträge gemacht sind.

Außer der großen Selbstständigkeit, welche in Preußen der Nation eingeräumt ist, erfreut sich selbige auch noch so mancher höchst liberaler Einrichtungen, von welchen wir nur einige namhaft machen wollen.

Erstens: Bei der Aushebung zum Militairdienst ist außer dem Kreis-Landrath auch noch eine sogenannte Kreis-Ersatz-Commission gegenwärtig — von dem Kreise erwählt — die das Recht und die Pflicht hat, darüber zu wachen, daß weder dem Kreise noch den Einzelnen

Unrecht geschieht. Sie ist das gesetzliche Organ zu Reclamationen.

Zweitens: Bei der Bestimmung der Gewerbesteuer-Beiträge sind zuvörderst nach gewissen Proportionen die Kreise oder Distrikte quotisirt. Die Repartition auf jeden Einzelnen erfolgt durch die Betheiligten selbst unter sich.

Drittens: Bei der hohen Wichtigkeit, welche es für die Einzelnen hat, daß bei der Separation von Grundstücken, bei Ablösungen von Servituten und so weiter die Bonitirung der Grundstücke richtig erfolge, und nicht den dazu bestellten Boniteurs die alleinige Entscheidung bleibe, so ist in jedem Kreise von den Einsassen eine Commission aus ihrer Mitte gewählt, die, wenn gegen die Richtigkeit der Bonitirung sich Widerspruch erhebt, selbige revidirt, und in letzter Instanz entscheidet.

In den vorstehenden Blättern haben wir uns bemüht, ein Bild von den Zuständen in Preußen, von den Rechten der einzelnen Klassen der Gesellschaft, und von den Freiheiten des ganzen Volkes zu entwerfen. Aus ihm geht hervor, daß, nachdem die früheren Verhältnisse, unter welchen einzelne Theile der Nation Rechte genossen, die hemmend auf die geistige und materielle Entwickelung einwirkten, beseitigt waren, durch eine Reihe von Gesetzen ein ganz neuer Zustand

der Dinge gebildet wurde, deſſen Richtung dahin ging, nach allen Seiten eine freiere Entwickelung zu geſtatten.

Durch ſelbige ſind denn auch die Communal-Angelegenheiten ganz in die Hände der Communen ſelbſt gelangt, und ihnen in vielen Fällen die Wahl der unteren Grade der Verwaltungsbehörden zugetheilt, mit einem Wort, es ſind durch ſelbige eine Menge trefflicher Einrichtungen gegründet, die den Rechtszuſtand ſichern, die geiſtige Entwickelung befördern, den Ackerbau, die Gewerbe und den Handel von hemmenden Feſſeln befreien.

In allem dieſem finden wir nun das Fundament*) einer tüchtigen und dauerhaften Verfaſſung, und wollen jetzt zu der Unterſuchung übergehen, in wie fern eine Vertretung der höheren Intereſſen der Nation beſteht, in wie weit dieſe genügt, und welche Garantieen für die Dauer zu wünſchen ſind.

Es ſcheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß der hochſeelige König und ſeine ausgezeichneten Rathgeber, Stein und vor allem Hardenberg, darüber einig waren, daß man das preußiſche Verfaſſungsgebäude ſolide aufführen und ihm ein

---

*) Frankreich hat bei ſich eine Volks-Souverainetät proclamirt und wirft Preußen ſeine von ihm ſogenannte abſolute Regierung vor. — Wenn nun dem franzöſiſchen Volke die Rechte und Freiheiten gewährt würden, die wir haben, wenn unſere Stände-Verfaſſung u. ſ. w. dort eingeführt würde, welches wäre, — fragen wir — der augenblickliche Erfolg? Eine Revolution und die größte Anarchie! — Wo das Volk wirklich frei ſein will, da muß die Regierung ſtark ſein. Das ſollte über jedem Volkskatechismus mit großen Buchſtaben ſtehen.

tüchtiges Fundament geben müſſe, nicht aber dem verderblichen Beiſpiele der modernen Verfaſſungen folgen dürfe, von oben herab zu bauen. Jenes iſt geſchehen; allein wegen des weiteren Ausbaues und wegen der Vollendung theilte der König die Anſicht ſeiner Miniſter nicht, ſondern entſchloß ſich, ſeinem Volke eine Vertretung durch Landſtände nach Intereſſen, aber nur mit berathender Stimme zu geben.

Unter dem 1. Juni 1823 und 27. März 1824 erſchienen die Geſetze über die Bildung von Provinzialſtänden. Dieſe Geſetze engten jedoch die Wirkſamkeit der Stände ſo ein, daß es weder die Bedürfniſſe des Volks zu befriedigen vermochte, noch dem Monarchen eine Ueberſicht von dem zu verſchaffen im Stande war, was ſeinem Volke noth thut, oder von ſelbigem gewünſcht wird.

Das ganze Geſetz trägt ſichtbar den Charakter des Mißtrauens, der ängſtlichen Beſorgniß. Wahrſcheinlich hatte der Hinblick auf die neu hinzugekommenen Provinzen dieſe Zurückhaltung hervorgebracht. Die früheren Stände hatten einerſeits dem Monarchen einen ſo ausgezeichneten Beweis von Vertrauen gegeben, indem ſie bei Aufhebung ihrer ſämmtlichen Rechte und Freiheiten, und der ganzen Verfaſſung, nicht mal einen Proteſt eingelegt hatten, weil ſie überzeugt waren, ihr König werde ihnen in ſeiner Weisheit und Liebe in zeitgemäßerer Form wiedergeben, was ihnen genommen war, und Vertrauen findet ſtets Vertrauen; und zum andern hatte die Nation erſt ſo eben ſo ausgezeichnete Beweiſe von ihrer Treue, Liebe und

großen Hingebung gegen ihren König abgelegt, daß unmöglich auch nur ein Funke von Mißtrauen gegen sein Volk in den alten Provinzen in der Brust eines so hochherzigen Königs Eingang gefunden haben konnte. Daher ward, wenigstens in den alten Provinzen, der Grund des Mißtrauens nicht auf sie gedeutet, aber um so tiefer empfunden, daß die geringe Gabe noch bei der Anwendung ganz verkümmert wurde; eine Empfindung, die durch den Umstand eine Steigerung erhielt, daß die langen Listen der abschlägigen Landtags-Abschiede durch die Zeitung den Augen des Auslandes Preis gegeben wurden. Die Hauptaufstellungen gegen das so eben allegirte Gesetz lassen sich in Folgendem zusammenfassen:

1) daß die Berufung zum Landtage von dem jedesmaligen Willen des Monarchen abhing, und wenigstens nicht die Zusicherung eines periodischen Zusammentritts ertheilt war;
2) daß mit dem Schluß des Landtages jede Spur von provinzialständischer Verfassung einem Schatten gleich verschwand;
3) daß selbst diejenigen Gegenstände der Berathungen, welche das ganze Land betrafen, in einzelnen isolirten Versammlungen erfolgten, und daher nicht die Reife erhalten konnten, welche nur durch den Umtausch der Ideen in einer allgemeinen Versammlung unter dem Einfluß entgegenstehender Interessen möglich wird, und daß, da die Gutachten der Stände

nun natürlich sehr verschieden ausfallen mußten, die Verwaltung diejenigen herausnehmen konnte, die ihr wohlgefielen, und sie doch dem Monarchen als eine Ansicht der Stände zu bezeichnen vermochte;

4) daß den Ständen nicht wenigstens der Nachweis über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt und ihre Erklärung darüber gefordert wurde. (Ohne die Controlle der Staats-Einnahmen und Ausgaben ist eine jede ständische Verfassung fast bedeutungslos und verliert allen ständischen Charakter.)

5) daß in der Stiftungs-Urkunde den Ständen das Petitionsrecht eingeräumt wurde, aber nicht eine einfache Mehrheit, sondern zwei Drittel der Stimmen erforderlich waren, um die Wünsche der Unterthanen und die Beschwerden über zugefügtes Unrecht bis zum Thron des Monarchen zu bringen;

6) daß nicht nur jede Oeffentlichkeit der Verhandlungen verboten blieb, sondern die Abgeordneten das Versprechen geben mußten, sich jeder mündlichen Mittheilung, selbst an ihre Committenten, zu enthalten.

Daß eine so beengte Verfassung einen Theil der Nation unbefriedigt lassen mußte, lag in der Natur der Sache, und daher wendeten sich die Augen Vieler auf die früher gemachte Hoffnung wegen Bildung reichsständischer Verfassung. Man glaubte hierin das einzige Mittel zu finden, das Ohr des Königs zu erreichen, und den übergroßen Einfluß der Büreau-

cratie zu ſchwächen, welche ſich zwiſchen den König und ſein Volk eingedrängt zu haben ſchien. Alle Anforderungen dieſer Art wies jedoch der hochſeelige König damals zurück, und ſeiner Feſtigkeit und ſeinem richtigen Gefühle iſt das Land deshalb großen Dank ſchuldig. Seinem Scharfſinn entging es nicht, daß die derzeitigen Verhältniſſe keinesweges geeignet waren, große Aufregungen zu veranlaſſen und die Kraft der Monarchie weder in der That noch in der Meinung zu ſchwächen.

Hätte es dem Könige in den Jahren 1823 und 1825 gefallen, eine reichsſtändiſche Verfaſſung nach dem Plane Hardenberg's, mit mehr als berathender Stimme einzuführen, ſo hätte dies für die Wohlfahrt Preußens, vielleicht für ganz Deutſchland ſehr gefahrbringend werden können.

Wenn im Jahre 1824, wo die Provinzialſtände ins Leben gerufen wurden, oder in den nächſtfolgenden Jahren dem Lande Reichsſtände und eine Conſtitution gegeben wären, ſo hätte man dazu den allerungünſtigſten Zeitpunkt gewählt. Es war damals nicht mehr die frühere preußiſche Monarchie, die alten Provinzen, welche mit ihrem Herrſcherſtamm durch Liebe verwachſen, eben aus einem Kriege auf Tod und Leben ſiegreich zurückgekehrt waren, — nein das Reich hatte ſich zugleich durch Eroberungen vergrößert; die Rheinprovinz, ein Theil von Weſtphalen, von Polen, von Sachſen, von Schwediſch-Pommern u. ſ. w. waren hinzugekommen. Alle dieſe waren ja eben erſt Glieder der preußiſchen Monarchie geworden, —

völlig unbekannt mit den guten und ſchwachen Seiten unſerer Zuſtände. Ihnen allen mußte das neue ungewohnte Verhältniß wenigſtens unbequem ſein. Dieſe hätte man nun durch Bildung von Reichsſtänden zu Ordnern der Verfaſſung der preußiſchen Monarchie berufen wollen? — Das wäre wirklich voreilig geweſen!

Von Mißtrauen gegen das preußiſche Weſen erfüllt, würden alle dieſe Theile gleich in die ſchroffſte Oppoſition getreten ſein, und entweder die Beibehaltung ihrer bisherigen Verhältniſſe verlangt, oder die bekannten modernen Theorieen ausgekramt haben. Wenn daher der König in der damaligen Zeit Reichsſtände berufen hätte, zu welcher Aufregung würde das geführt haben? wie würden ſich nicht nur die Provinzen unter ſich bei ihren ſo verſchiedenartigen Verhältniſſen entzweiet haben, ſondern vielleicht auch die Stände ſelbſt. Die Rheinprovinzen würden für ſich eine beſondere Berückſichtigung in Anſpruch genommen und mit einigen der alten Provinzen zugleich einen Krieg wegen der Grundſteuer begonnen haben. Weſtphalen hätte ſeinen Ultramontanismus und ſeine ultraariſtocratiſchen Geſinnungen geltend zu machen geſucht; jede Provinz hätte ihr Steckenpferd zur Schau gebracht und das abgetretene Polen dem wiedergeborenen polniſchen Reichstag die Krone aufgeſetzt. Die hieraus nothwendig entſprungene Verwirrung würde wahrlich zu keinem erfreulichen Reſultat geführt, ſondern nur einen ſehr nachtheiligen Einfluß auf die Stellung und Macht Preußens geübt haben, und mehr

wäre nicht nöthig gewesen, ganz Europa in Verwirrung zu stürzen.

Wir überlassen es dem Urtheil aller ruhigen und besonnenen Personen, — was würde nach den glorreichen Julitagen des Jahres 1830 das Schicksal Preußens und Deutschlands gewesen sein, wenn in Preußens Innern die Einigkeit gestört gewesen wäre?

Die feste Stellung Preußens, unterstützt durch Oesterreich, und der feste Wille seines Königs erhielten nur mit Mühe den kriegslustigen Osten in seinen Grenzen, nur die Achtung vor Preußens innerer Stärke hielt Frankreich in Schranken und flößte den unruhigen Köpfen in Deutschland, die sich auf mehreren Punkten erhoben, Furcht ein. Doch wir befinden uns hier nicht bei der Politik, sondern bei der vom vorigen Könige begonnenen Bildung der Provinzialstände, deren Unvollkommenheit wir angedeutet, so wie, daß sich an einigen Orten der Wunsch nach Reichsständen ausgesprochen hatte, welche das Gesetz vom Jahre 1815 in Aussicht stellt und denen in dem Gesetz vom 17. Januar 1820 bei Consolidirung der Staatsschulden schon ein Wirkungskreis angewiesen war.

Es giebt in diesem Augenblick keinen Gegenstand von größerem Interesse für das Land und selbst für Deutschland, als die Entwickelung der preußischen Verfassungs-Angelegenheit. Es handelt sich hier um zwei wichtige Fragen und deren practische Anwendung:

1) Wie ist das Problem zu lösen, die großen Vortheile

der monarchiſchen Regierungsform mit der Freiheit zu vereinigen, die die Völker bedürfen und verlangen können?

2) Welche Bürgſchaft giebt es gegen mögliche Uebergriffe in die Rechte der Krone und des Volks?

Was die Beantwortung der erſten Frage betrifft, ſo haben wir zu beweiſen geſucht, daß die Intereſſen der Nation und ihres Herrſchers keine getrennten, ſondern innig verbunden ſind, und daß, wie es in der allgemeinen Wohlfahrt der Völker liege, daß die Gewalt in einer Hand ruhe, weil dadurch die Sicherheit nach Außen und im Innern gewinne, ſo liege es im Intereſſe des Monarchen, der Nation alle diejenigen Freiheiten und Rechte einzuräumen, welche ihr ohne Gefährdung der Einheit und Kraft des monarchiſchen Princips in einem deutſchen chriſtlichen Staate zukommen und gebühren. Die Vereinigung dieſer Zwecke iſt nur in einer Verfaſſung möglich, wo dem Volke die Verwaltung ſeiner ſpeciellen Angelegenheiten ganz überlaſſen bleibt, ſo wie, wo die Gewalt ganz und ungetheilt in den Händen des Monarchen ruht, denn nur da, wo die Regierung ganz ſtark iſt, können dem Volke große Freiheiten gewährt werden, ohne dadurch die Ordnung in Gefahr zu bringen. Allein die Richtigkeit dieſer Sätze angenommen, ſo iſt eine Verbindung um ſo nöthiger, da ein in ſeinen ſpeciellen Angelegenheiten mündig gewordenes Volk nicht außer Verbindung bleiben darf mit der oberſten Gewalt. Dieſe muß nun durch Stände, durch Perſonen erfolgen, die die In-

tereſſen der Nation repräſentiren, denen das Ohr des Monarchen geöffnet ſein muß, denen aber nur eine berathende Stimme zuſteht und die daher in keinen Conflict mit dem Monarchen kommen, deſſen Attribute in der letzten alleinigen Entſcheidung beſtehen, weil er die Souverainität übt.

Die zweite Frage ſteht ſchon in einer engen Verbindung mit der erſten.

Wo die Intereſſen durch die Verfaſſung einander gegenüber geſtellt ſind, wo man die Staatsgewalt getheilt hat, um dadurch ein Gleichgewicht zu erhalten, wo man mithin den Krieg verfaſſungsmäßig organiſirt hat, da giebt es keine Garantie, dieſe liegt nur in der Vereinigung der Intereſſen und in der friedlichen Ordnung derſelben nach der Natur der Sache und des Bedürfniſſes. Wo Jeder im Beſitz deſſen iſt, was ihm zukommt, da giebt es keine gegründete Urſachen zu Uebergriffen, und wo dieſe fehlen, wird es ſtets leicht, die Anmaßung in ihre Schranken zurückzuführen. Ganz beſonders iſt es aber das monarchiſche Princip, welches einer Sicherung gegen die Angriffe der ultraliberalen Tendenz bedarf. Die Monarchie repräſentirt die Stabilität, dieſe die Bewegung; es ſind dies mithin die beiden ſtets im Streit befindlichen Elemente, und da im Angriff ein gewiſſer Vortheil liegt, und zwiſchen beiden Extremen der Fortſchritt ſich befindet, ſo bedarf die Monarchie einerſeits einer Stärkung, die ſie nur in der ſtändiſchen Verfaſſung finden kann, zum andern einer Vermittelung, daß aus der Stabilität keine Kryſtalliſation oder eine Alles auf-

lösende Bewegung werde, sondern daß mit Erhaltung der Stabilität der in der göttlichen Ordnung der Dinge beruhende Fortschritt erfolge; auch dazu bedarf der Monarch die Uebereinstimmung mit den Regierten und die Kenntniß ihrer Meinung, die er durch die ruhige Berathung consultativer Stände am besten erfahren kann.

Welcher Entwickelung die landständische Verfassung bedarf, um die Interessen der Nation gehörig vertreten, und das monarchische Princip stärken zu können, wollen wir nun weiter prüfen.

Die bis zum März 1841 bestandene provinzialständische Verfassung war nichts weniger und nichts mehr, als eine Einleitung, als eine Anweisung für die Zukunft.

Durch das im vorigen Jahr gesprochene Wort des preußischen Monarchen hat die Entwickelung der ständischen Verfassung einen wesentlichen Fortschritt gemacht, indem mehrere Mängel entfernt sind, welche zunächst am meisten von dem Lande empfunden wurden. Durch die Eröffnungsrede an die Stände wird nämlich

1) bestimmt, daß alle zwei Jahre Landtage gehalten werden sollen *);

*) Es hat Aufmerksamkeit erregt, daß in den Landtags-Abschieden an einige Provinzen diese bestimmte Zusicherung modificirt ist, indem gesagt wird, daß alle zwei Jahre die Provinzialstände zusammenberufen werden sollten, wenn anders eine Veranlassung dazu sei. Obgleich man nicht erwarten kann, daß Preußens Monarch bei Eröffnung des Landtages seinen getreuen Ständen eine bestimmte, ihnen so werthe Zusicherung gegeben habe,

2) daß ein Ausschuß des Landtages verbleibt, der die Berathungen vorbereitet und die unerledigten Sachen beendet, mithin eine Verbindung zwischen dem Könige und seinem Volke fortbesteht;

3) daß es den Ständen erlaubt wird, der Nation öffentlich gleichsam Rechenschaft von ihrem Thun und Lassen zu geben;

4) daß der Monarch aus eigenem Antriebe und mithin aus eigener Ueberzeugung und richtiger Würdigung der Verhältnisse darauf hindeutet, die Ausschüsse erforderlichen Falls zu einer gemeinschaftlichen Berathung zusammen berufen zu wollen.

Durch die eben bezeichneten Zugeständnisse, die das ganze Land mit der größten Dankbarkeit erfüllt, und die freudigsten Hoffnungen erweckt haben, ist ein bedeutender Schritt zur endlichen Entwickelung der Verfassungs-Angelegenheit geschehen, und es bleiben nur noch wenige Punkte, um selbiger diejenige Consistenz zu geben, deren sie bedarf, die Macht der Krone und die Interessen der Nation für immer zu sichern.

---

um selbige am Schluß des Landtages durch ein „Wenn" wieder zurückzunehmen, so wird diese Fassung doch als ein Zeichen angesehen, daß man in der Administration sich gern eine Gelegenheit vorbehalten möchte, das Königliche Wort zu deuten und gelegentlich unbeachtet zu lassen. Es scheint zwar, als wenn nur dann die Zusammenberufung länger verschoben bleiben sollte, wenn keine zureichende Veranlassung vorhanden sei, den Rath der Stände einzuholen, allein es ist dabei übersehen, daß den Ständen auch das Petitionsrecht zusteht, und daß ihnen dies dadurch beschränkt wird.

Es ſind zwei Punkte, auf welche es vor Allem ankommt, wenn die ſtändiſche Verfaſſung eine gewiſſe Vollendung erhalten und ihren ganzen wohlthätigen Einfluß nach oben und nach unten üben ſoll.

1) Die Beſtimmung eines periodiſchen Zuſammentritts ſämmtlicher Ausſchüſſe aller Provinzen der Monarchie Behufs allgemeiner Berathung.
2) Die Uebertragung der Controlle der Staats-Einnahmen und Ausgaben an dieſen Ausſchuß.

Alle übrigen Punkte, die etwa noch zur Vervollſtändigung nöthig ſcheinen, ſind untergeordneter Natur und ergeben ſich von ſelbſt.

Was den erſten Punkt betrifft, ſo haben wir ſchon Gelegenheit gehabt anzudeuten, wie es im höchſten Grade wichtig ſei, daß die Provinzialſtände ihre Anſicht über allgemeine Gegenſtände wechſelſeitig auszutauſchen Gelegenheit haben, weil einerſeits der Monarch nur eine begründete Entſcheidung zu geben vermag, wenn eine vielſeitige Beleuchtung vorangegangen iſt, und ihm mithin die Wünſche und Anſichten der Majorität bekannt werden, und andererſeits, weil Verhältniſſe eintreten können, wo gebieteriſche Umſtände eine Zuſammenberufung der allgemeinen Stände fordern, z. B. wenn die Garantie der Stände zu neuen großen Staats-Anleihen im Fall eines Krieges nöthig werden ſollten.

Wenn nun eine ſolche allgemeine Berathung dem Lande nicht durch die Gnade des Königs als Gnadengeſchenk gewährt

werden ſollte, obgleich das Bedürfniß dazu ſich dringend ausſpricht, und die Regierung demnächſt durch die Verhältniſſe dazu gleichſam gezwungen würde, die allgemeinen Stände einzuberufen, ſo würde dies mindeſtens ein ſehr ungünſtiger Zeitpunkt ſein, um ſolche inneren Verfaſſungs-Angelegenheiten zu ordnen, und es könnte dann leicht der Fall eintreten, daß die Anforderungen weiter gingen, als es im Intereſſe der Monarchie, des Landes und in dem des Augenblicks zu wünſchen wäre. Es iſt daher auch in dieſer Rückſicht von der größten Wichtigkeit, daß dieſe Unvollſtändigkeit in der Verfaſſung bald und völlig beſeitigt werde.

Von der Einſicht und Hochherzigkeit des Preußiſchen Monarchen läßt ſich dies um ſo mehr erwarten, da von ihm ſelbſt ſchon der erſte einleitende Schritt dazu geſchehen iſt, und auf einem glücklich gewählten Wege. — Ohne alle Frage iſt eine zu große ſtändiſche Verſammlung mit Uebelſtänden verbunden; denn wenn dieſe aus mehreren hundert Perſonen beſteht, ſo iſt es ſchwer zu berechnen, wohin die Debatten möglicherweiſe führen können. In den conſtitutionellen Staaten ſtellt es ſich ganz anders als in den Verſammlungen von Ständen. In jenen giebt es Partei-Chefs, die die Führer machen, und es kann in der Verſammlung geſagt werden, was da will, die Stimmen ſind und bleiben feſt. In den ſtändiſchen Berathungen beſteht ein ſolches Verhältniß nicht, hier ſtimmt die Maſſe, die oft nicht weiß, was ſie will, die ſehr leicht durch gut geſtellte Worte hinzureißen iſt, und nicht die Uebung beſitzt, ſchnell den

Sinn einer verfänglichen Frage zu durchschauen oder die, hinter ganz schön liegenden Sätzen versteckte Absicht zu ergründen; daher ist es in zahlreicher Versammlung oft nicht zu berechnen, zu welchen Entscheidungen sich selbige verführen läßt.

Nun hat der Monarch bei Gelegenheit der Bestimmung der Formation von Ausschüssen angedeutet, daß er, wenn es die Umstände erheischen sollten, diese zu einer allgemeinen Versammlung zusammenberufen wolle.

Durch diesen Gedanken wird nun die Versammlung nicht nur viel kleiner, mithin dadurch dem vorhin erwähnten Uebelstande vorgebeugt, sondern da die Ausschüsse von den Provinzialständen gewählt werden, also präsumtiv die wirkliche Gesinnung ihrer Committenten repräsentiren und in der Regel auch die zu größeren Berathungen geeigneten Personen ausmachen, so ist von ihnen nicht nur eine eben so treue, dem König mit Gut und Blut ergebene Gesinnung zu erwarten, von welcher jene beseelt sind, sondern auch eine ruhige gründliche Beleuchtung der Verhältnisse vorauszusetzen. Am wenigsten lassen sich von einer solchen Versammlung excentrische Richtungen besorgen, die in National-Versammlungen, wo die Ehrgeizigen selbstständig auftreten können, so häufig ist und zu großen Aufregungen oft geführt hat. Daher scheint uns der Weg, den der Monarch angedeutet, in jeder Beziehung der rechte zum Ziele zu sein. Freilich wird Alles davon abhängen, welcher specielle Wirkungskreis jenen allgemeinen Ausschüssen zugebilligt werden soll, um zugleich das monarchische

Prinzip zu ſtärken und die Intereſſen des Volks zu fördern. Daß ihnen keine der Staatsgewalten eingeräumt werden könne und dürfe, iſt vorhin ſchon entwickelt und, mit Gründen unterſtützt, nachgewieſen.

Sie ſollen die Intereſſen der Nation bei dem Monarchen vertreten und ihre Rechte befürworten, ſollen ſo weit, aber auch keinen Schritt weiter gehen als nöthig iſt, dieſe Intereſſen wahrzunehmen. Daher kömmt dieſen Ständen zuförderſt eine berathende Stimme zu; ſo wie es das Recht des Monarchen iſt, allein zu entſcheiden, ſo iſt es das Recht des Volkes, vorher gehört zu werden.

Allein wenn den Ständen auch im Allgemeinen nur eine berathende Stimme zuſteht, ſo giebt es auch Fälle, wo ihnen das Zuſtimmungsrecht gebührt, und zwar

a) bei allen Veränderungen in der beſtehenden Verfaſſung.

So wie durch dieſelbe dem Herrſcher die Ausübung der ſogenannten drei Gewalten zuſteht und das Volk dem Geſetze Gehorſam ſchuldig iſt, eben ſo liegt dem Herrſcher die Verpflichtung ob, die Rechte und Freiheiten des Volks zu achten; dieſe einſeitig abändern zu können, würde die monarchiſche Regierung in eine Herrſchaft der Willkür verwandeln.

b) Bei denjenigen Abänderungen in der beſtehenden Geſetzgebung oder in den Verwaltungs-Normen, durch welche die religiöſen oder perſönlichen Freiheiten und

Rechte oder das Eigenthum betheiligt ſind, ihre Zuſtimmung ertheilen zu müſſen, wenn ſie Gültigkeit erhalten ſollen.

In der Monarchie ſollen die Geſetze regieren, und dem Monarchen ſteht die Geſetzgebung zu; wenn aber dieſe einmal gegeben ſind, ſo erwachſen daraus Rechte und Pflichten, die zu verändern nicht der Willkür überlaſſen werden kann.

Es iſt wahr, daß, ſo allgemein dieſer Satz hier hingeſtellt iſt, die Grenze ſich zu verwiſchen ſcheint, wo die Befugniſſe der Stände, die Geſetze durch ihre Zuſtimmung zu ſanctioniren aufhört, und wo ihnen nur eine berathende Stimme zukommt, der Monarch mithin allein die Entſcheidung hat. —

Allein dieſe Grenze wird ſich ſehr leicht beſtimmen laſſen; da es aber zu weit führen würde, ſie hier aufzuſuchen, ſo wollen wir nur Beiſpiele anführen, welche, wenn auch unter der preußiſchen Regierung nicht denkbar, aber doch möglich ſind und daher die Sache klar machen werden.

Jetzt iſt in Preußen Jedem Religionsfreiheit zugeſichert; wenn nun die Regierung dieſe durch ein Geſetz ganz aufheben oder durch Strafverfügungen beſchränken wollte, ſo läge dies außer den Grenzen ihrer oberſten richterlichen Gewalt. Ein anderer Fall würde ſein, wenn die Regierung die beſtehenden Ge

ſetze, welche beſagen, daß ſelbſt der Monarch kein rechtskräftiges Erkenntniß abzuändern befugt iſt, aufheben und dagegen beſtimmen wollte, daß dies jeder Zeit von der Willkür des Monarchen abhängig ſein ſollte. Daß dieſe und derartige Geſetze zu geben, die Befugniſſe des Herrſchers überſchreitet, iſt eben ſo gewiß, als daß durch die Befugniß der Stände, der Erlaſſung derſelben ihre Zuſtimmung zu ertheilen, keine Rechte des Monarchen verletzt werden; daß dagegen, wenn von einer Reviſion des Landrechts u. ſ. w. die Rede iſt, die Stände nur gehört zu werden brauchen und der Monarch allein entſcheidet, folgt hieraus von ſelbſt.

c) Daß bei Erhöhung der beſtehenden durch einen Normal-Etat beſtimmten Abgaben, und bei großen, das Land dauernd belaſtenden Staats-Abgaben, den Ständen das Bewilligungsrecht zuſtehe.

Mit Ausnahme dieſer eben erwähnten drei Punkte, kommt den Ständen nur eine berathende Stimme zu und das Recht jederzeit ihre Wünſche ihrem Herrſcher vortragen zu können *).

---

*) Dieſes Recht iſt nicht an gewiſſe Punkte geknüpft, ſondern dehnt ſich über das ganze weite Feld, in welchem die Intereſſen des Volks ſich befinden. Es folgt hieraus, daß es den Bitten gegenüber keine ſogenannten Prärogative der Krone giebt.

Auf dem letzten Landtage haben die Stände von Pommern, Preußen und den Rhein-Provinzen, den Monarchen darauf aufmerkſam gemacht, daß es im dringenden Bedürfniſſe zu liegen ſcheine, dem Ackerbau, dem

Ganz beſonders wichtig iſt es aber, daß ihnen geſtattet wird, von dieſem Rechte in Beziehung auf die Abgaben und deren Verwendung Gebrauch zu machen.

Um aber dies auf eine vernünftige Weiſe zu können, müſſen ihnen die Rechnungen über den Staats-Haushalt vorgelegt werden. Abgeſehen von der Verpflichtung dazu, liegt dies überdem ſo ganz im Intereſſe des Monarchen ſelbſt, wie wir dies in dem Abſchnitte über die Verwaltung der Finanzen durch Thatſachen klar beweiſen werden, und wir verweiſen daher, um Wiederholungen zu vermeiden, den Leſer dorthin, und wollen dieſe Unterſuchung nur noch mit einer kurzen Betrachtung ſchließen, weshalb die Verfaſſungs-Angelegenheit einer möglichſt baldigen Beendigung bedarf.

In dem Vorhergehenden haben wir dem Leſer gezeigt, wie die preußiſche Verfaſſung ein Gebäude ſei, welches von unten herauf gewachſen iſt, und auf einem vortrefflichen Fundament ruht. Bisher gab es jedoch noch einzelne Punkte der Monarchie, wo dieſer Fundamental-Bau fehlte. Dieſe waren

---

Handel und dem Gewerbe eine beſondere Vertretung zu bewilligen. In den Beſcheiden ſcheint die Anſicht enthalten, als wenn dergleichen Gegenſtände als direct zu den Prärogativen der Krone gehörig, ſich außer dem Gebiete der Petition befinden. Hierin liegt, wenn dies wirklich die Veranlaſſung geweſen ſein ſollte, offenbar eine Verkennung des richtigen Verhältniſſes. Nur da, wo eine Theilung der Gewalt beſteht und wo jeder Eiferſüchtige ſeinen Antheil daran überwacht, kann von einem Eingriff in die Prärogative der Krone die Rede ſein, weil die Verwaltung einen Theil derſelben bildet. Wo dagegen die Gewalt ſich allein in der Hand des Monarchen befindet, iſt alles Prärogative der Krone, und eine Bitte iſt nie ein Angriff auf ſelbige.

Westphalen und die Rheinprovinzen. In ersterer Provinz ist durch die Gnade des Königs jetzt auch die Städte-Ordnung eingeführt und dem Lande eine, seine Selbstständigkeit begründende Kommunal-Verfassung ertheilt; nur die Rheinprovinzen entbehren sie noch, und es scheint sehr dringend, daß auch hier durch eine Städte-Ordnung das Bürgerthum zu einer größern Selbstständigkeit ausgebildet, so wie den Landgemeinden eine freie Kommunal-Verfassung ertheilt werde, und zwar aus eigenem landesväterlichem Antriebe des Herrschers, der bisher stets den Bedürfnissen der Nation entgegen gekommen ist, ohne die Aufforderung dazu zu erwarten. Ist dies erfolgt, so ist alles vorbereitet, um die letzte Hand an die Verfassung zu legen, und da nichts mehr fehlt, als der letzte Schlußstein des Gebäudes, so scheint es höchst dringend, nicht mit der Einsetzung zu zaudern.

Was jetzt ist, wissen wir, was die Zukunft enthält, ist unserm Auge verborgen, und es ist eine goldene Regel, nicht den günstigen Augenblick zu verschieben.

Nichts ist conservativer, als wirklichen Bedürfnissen abzuhelfen, und wenn dies geschehen ist, eine feste Grenzlinie zu ziehen. Nichts ist bedenklicher, als in Verfassungs-Angelegenheiten irgend etwas in Frage zu lassen; durch nichts wird dem Radicalismus mehr Nahrung gegeben, als durch Gewährung wirklicher, oder auch nur scheinbarer Angriffspunkte.

Gäbe es eine Garantie für einen zehnjährigen Frieden, so wäre es weniger dringend, den Schluß herbeizuführen,

allein welche Chancen liegen dazwiſchen, wenn ein neuer Kampf mit einem nur von Eroberungen träumenden Volke und mit der revolutionairen Propaganda, deſſen Mutterland Deutſchlands Grenz-Nachbar iſt, entſtehen ſollte?

Jetzt bleibt uns noch übrig, wenige Wörter über den Adel und den jetzigen Stand der Rittergutsbeſitzer in den öſtlichen Provinzen der Monarchie zu ſagen.

Die perſönlichen Vorrechte, die der Adel ehemals hatte, ſind ſämmtlich ohne Ausnahme erloſchen. Verfaſſungsmäßig ſind ihm keine verblieben; er beſitzt keine anderen, als die ihm noch die Erinnerung zollt, und die, die er ſich durch ſeinen perſönlichen Werth erwirbt. Dennoch iſt der preußiſche Adel nicht ohne beſonderen Einfluß auf die Verhältniſſe des Landes, theils durch den bedeutenden Grundbeſitz, der ſich noch in ſeinen Händen befindet, theils durch ſeine beſondere Fähigkeit und Neigung zum Kriegs-Dienſte, die ihm als der Ueberreſt ſeines ehemaligen ausſchließlichen Rechts auf denſelben unleugbar übrig geblieben ſind. Die großen Verdienſte, welche ſich der Adel hierdurch um die Macht und Größe Preußens erworben hat und faſt fort und fort erwirbt, wird kein Unparteiiſcher leugnen. Ohne alle perſönlichen Vorrechte hat der zahlreiche Adel in Preußen immer noch einen indirecten Einfluß auf das Ganze, und wird ihn um ſo mehr behalten, da er nicht mehr durch eine privilegirte Stellung gerechten Anfeindungen ausgeſetzt iſt, und er gezwungen wird, durch ſeine Ausbildung ſich eine Stellung zu machen.

Es ſcheint, als wenn, wie jetzt die Sachen ſtehen, ſein Verhältniß zum übrigen Ganzen nur wohlthätig einwirken kann; wenn aber in der Folge der Zeit der große Grundbeſitz und zugleich die dieſem anklebenden verfaſſungsmäßigen Vorrechte größtentheils aus ſeinen Händen in die des Bürgerſtandes übergehen ſollten, ſo ſcheint es außer Berechnung zu liegen, welche Folgen dies haben kann, und dieſer Umſtand verdient wohl die Beachtung einer vorausſichtigen Regierung. Wir haben vorher bemerkt, daß der erſte Stand aus den Rittergutsbeſitzern ohne Rückſicht, ob ſie adlig wären oder nicht, beſtehe, und daß dieſer Stand mit großen Vorrechten begabt ſei, ſo wohl durch die Ehrenrechte, die ihm beiwohnen als — was wir noch hinzufügen müſſen — dadurch, daß auf den Landtagen ſtets ungefähr die Hälfte der Deputirten aus dem erſten Stande beſteht, und der zweite und dritte Stand nur die zweite Hälfte bilden.

Es iſt nun aber leicht zu berechnen, daß, wie die Sachen jetzt liegen, die bei weitem größere Mehrzahl der Güter in die Hände des Bürgerſtandes kommen wird. Der Adel befaßt ſich für jetzt in ſehr wenigen Fällen mit bürgerlichen Gewerben, ſondern widmet ſich ausſchließlich dem Militair- und Civildienſte. Der Adel erwirbt daher in der Regel wenig, und ſein Vermögen zerſplittert ſich immer mehr und mehr durch die gleiche Erbtheilung, während der Stand der Bürgerlichen ſich im Beſitz aller der Quellen befindet, die zum Wohlſtande und zum Reichthume führen. Die Annehmlichkeit und

die ehrenvolle Stellung, die ſich an den Ankauf der Rittergüter knüpfen, ſind Anreizungen zum Kauf. Nun iſt zu bedenken, wohin es führen werde, wenn der Adel mit ſeinen Erinnerungen und ſeinen, gleichviel, ob vermeintlichen oder wirklichen Anſprüchen, nicht mehr durch Grundbeſitz mit der Monarchie verwachſen iſt, und ſich nur durch den Staatsdienſt ein Auskommen ſuchen kann, oder wenn dies, wie beinahe vorauszuſehen, nicht mehr möglich iſt, ſich denen anſchließt, welche immer ſo gern an einer Untergrabung des Beſtehenden arbeiten.

Auf der andern Seite iſt es nicht zu leugnen, daß etwas Ungehöriges darin liegt, wenn Perſonen, die bisher der unterſten und ungebildetſten Klaſſe der Nation angehörten, nun durch Ankauf von Rittergütern auf einmal den erſten Stand bilden, Gerichtsherren ſind, Kirchen- und Schul-Patrone werden, die Polizei üben, zur Wahl des Landraths und der ſtändiſchen Aemter ihre Stimmen abgeben, und endlich an der Spitze der Landes-Repräſentation ſtehen.

Ich ſpreche hier nicht von gebildeten Perſonen aus der Mittel-Klaſſe; — ich ſpreche davon, was alle Tage der Fall iſt, daß gewöhnliche Wirthſchafts-Inſpectoren, Schulzen, Müller, Schuhmacher, Schornſteinfeger, Scharfrichter u. ſ. w. Rittergutsbeſitzer werden. Jetzt, wo noch nicht viele Fälle dieſer Art vorhanden ſind, liegt hierin zwar ſchon etwas Unſchickliches, und es wird auch beſonders von denen ſehr unangenehm empfunden, welche plötzlich Jemand als ihren unmittelbaren Obern

anerkennen müssen, der eben noch Ihresgleichen war, und den es besonders kitzelt, sie dies empfinden zu lassen.

Aber wenn aus der Ausnahme die Regel werden sollte, dann würden Verhältnisse sich bilden, welche die Regierung nicht gleichgültig lassen könnten, und jede Veränderung, die dann vorgenommen würde, erschütterte auf einmal die Basis der ganzen Verfassung.

Wie solchen Uebelständen gründlich vorzubeugen sei, lassen wir ganz dahin gestellt, aber bei einer weiteren Ausbildung der ständischen Verhältnisse darf der Gesetzgeber diesen Punkt nicht aus den Augen verlieren.

Eine Beschränkung in dem freien Ankauf der Güter kann die Regierung nicht eintreten lassen. So wie allen Ständen die freie Concurrenz zu den höchsten Aemtern freistehen muß, so darf auch keine Scheidewand für diejenigen gezogen werden, die sich zu der Reihe des ersten Standes erheben wollen. Allein in einer Monarchie giebt es gewisse Formen und Verhältnisse, die Beachtung verdienen. Es muß daher wegen Ausübung der Ehrenrechte irgend eine Grenzlinie gezogen werden, mindestens in der ersten Generation. Wenn heute Jemand Schornsteinfeger ist, morgen Rittergutsbesitzer, und übermorgen den Pfarrer ernennt, so ist dies nicht passend.

Auch kann die Regierung es nicht gleichgültig ansehen, daß, nachdem sie so bedeutende Vorrechte den Rittergutsbesitzern eingeräumt hat, der Güterwechsel so überhand nehme.

Verbieten läßt ſich dieſer Wechſel nicht mehr, ohne ungebührliche Eingriffe in die Privat-Rechte; aber die Regierung hat Mittel und Wege genug, indirect eine größere Stabilität herbeizuführen.

Wenn eine gewiſſe Conſequenz in dem Syſtem feſtgehalten werden ſoll, da die Monarchie ſich auf landſtändiſche Repräſentation und auf eine verfaſſungsmäßige Gliederung der drei Stände ſtützt, ſo müßte überhaupt der Adel mit dem Beſitz von Grund und Boden verwachſen bleiben, und umgekehrt, der Beſitz von Grund und Boden und die Rechte des erſten Standes müßten wiederum den Beſitzer adeln, ſo lange dieſer und ſeine Nachkommen ſich im Beſitz der Güter erhalten. Hierdurch würden nicht nur die höheren Rechte der Rittergutsbeſitzer mehr gerechtfertigt erſcheinen, ſondern außer der Conſequenz würde dadurch auch mehr Stabilität gewonnen und der zu häufige Wechſel der Güter vermindert werden.

Digitized by Google

Die Verwaltung.

Digitized by Google

Das Wort „Verwaltung“ hat eine große und vielseitige Bedeutung in dem Leben der Völker. Von ihr hängt oft das Schicksal ganzer Staaten und ihrer Herrscher ab (Ludwig XVI. und Karl X. haben es empfunden), von ihr nur zu oft das Glück der Völker und vieler Einzelnen aus selbigen. In ihr liegt eine große Kraft, auf ihr haftet eine große moralische Verantwortung.

Die Verwaltung und ihr Einfluß ist viel mehr, als es, oberflächlich angesehen, Manchem erscheinen mag.

Eine intelligente, thätige, gerechte, väterlich redliche und kräftige Verwaltung ist ein wahrer Segen des Himmels. Eine hochmüthige, eitle, fiskalische, beschränkte, gegen das Wohl der Regierten gleichgültige und arbeitsscheue Verwaltung ist die Geißel eines Landes. Den Fürsten der Erde ist keine schwierigere Aufgabe geworden als die Organisation der Verwaltung und die Wahl der Beamten. Ein nur zu oft sich wiederholender Fehler besteht darin, daß man so hohe Ansprüche an die Personen macht und von diesen zu viel verlangt, während man es unterläßt, durch einen guten Staatsorganismus und

durch eine einfache, geregelte, auf feste Normen beruhende Geschäfts-Ordnung die Uebersicht und die Leitung zu erleichtern und zu sichern.

So großen Werth die Persönlichkeit der Menschen hat, so viel eine glückliche, das heißt, eine mit Geist und Gemüth und mit Kraft begabte, in jedem Verhältniß zu leisten vermag, so hat es doch Gott nicht gefallen, mit Austheilung höherer Gaben zu verschwenderisch zu sein. Wo keine feste Normen bestehen, wo der Ansicht und der Willkühr der Beamten, die an der Spitze der Geschäfte stehen, ein zu großer Spielraum gelassen wird, da ist es sehr schwer, Männer zu finden, die das Talent und den Willen haben, in jedem einzelnen Falle die richtige Formel des Handelns zu erfinden, gleichsam zu improvisiren, ohne sich in ein Labyrinth von Widersprüchen zu verirren, aus welchem demnächst nicht heraus zu finden ist.

In der Unterlassung der Annahme eines festen Systems und eines richtigen zweckmäßigen Formen-Wesen liegt oft der Grund, wenn man keine Männer zu finden weiß, die fähig sind, en höheren Stellen vorzustehen. Wo die Klage erschallt, wir finden keine Männer, wie wir sie brauchen, da liegt der Grund fast immer in einer mangelhaften Organisation.

Die erste Sorge einer jeden Regierung sollte daher sein, nach Verhältniß des Umfanges und der besonderen Zustände des Reichs die Verwaltung so zu organisiren, daß selbige auf die einfachste Weise die Geschäfte zu leiten und zu übersehen im Stande ist, daß durch sie die Regierung stets den Ueber-

blick des Ganzen behält und die Macht hat, schnell und nach allen Seiten hin einwirken zu können.

So sehr die ganze Nation hierbei betheiligt ist, um so viel mehr noch die Herrscher, nicht nur, weil in ihnen sich das höchste Interesse an der Macht des Staats und an dem Wohl des Volkes vereiniget, sondern vor Allem, weil sie nur durch die Verwaltung ihre Macht ausüben, ihrem Willen Gültigkeit verschaffen können, und weil bei einer mangelhaften Organisation der Verwaltung der wohlwollende, um das Glück des Volkes besorgte Fürst die Herrschaft gleichsam verliert, ihm die Uebersicht und ein begründetes Urtheil unmöglich wird und er sich daher ganz den Beamten überlassen muß, oder gezwungen ist, einseitig in das Räderwerk einzugreifen, welches den Gang unterbricht und dadurch noch verderblicher wirkt.

Die Fürsten, welche die Zügel der Regierung selbst führen wollen, müssen daher durch Anwendung eines festen Systems sich dies möglich machen. In neueren Zeiten hat man sich überzeugt, daß das Centralisations-System das beste sei. Den Radien eines Zirkels gleich, die vom Mittelpunkte aus nach allen Richtungen in gerader Linie, der Peripherie zulaufen, und umgekehrt von dieser im Mittelpunkt sich treffen, muß der Verwaltungs-Organismus eingerichtet sein, wenn vom Mittelpunkt aus das Ganze geleitet und übersehen werden soll, und wenn man die Macht haben will, schnell und kräftig nach allen Seiten hin einwirken zu können.

Jeder Zweig muß in der oberen leitenden Verwaltung, möglichst von den übrigen getrennt, einen besondern Verwaltungs-Chef haben. Dies fördert die Uebersicht und erleichtert zugleich die Leitung und schnelle Ausführung.

Ein Haupt-Princip in dem Verwaltungs-System muß es sein, daß die leitenden Behörden nicht administriren, und die eigentlichen Administrations-Behörden nicht regieren. Damit dies nicht eintreten kann, ist es unerläßlich, daß eine Geschäfts-Ordnung die Verhältnisse scharf bestimme, und nicht nur gegeben, sondern auch strenge beobachtet werde.

Es scheint, wenn wir der Erfahrung Glauben schenken können, als wenn es im Menschen liege, immer das am liebsten thun zu wollen, was nicht seines Amtes ist, dadurch erklären wir es, daß diejenigen, die zum Leiten berufen sind, immer die größte Neigung zum Administriren, und die, deren Amt das Verwalten ist, zum Regieren haben. Eine der ersten Sorge der Herrscher sollte dahin gerichtet sein, daß solche Erbsünden nicht zum Nachtheil des Dienstes überhand nehmen könnten. Von großer Wichtigkeit ist es, die administrative Gesetzgebung auf festen Grundsätzen beruhen zu lassen und scharf zu bezeichnen. Wenn dies nicht der Fall ist, wenn sich allenthalben Lücken befinden, wenn die Worte zweideutig sind, wenn wegen der Unvollkommenheiten der Gesetze die Declarationen und die Ausnahmen sich jagen, dann wird auf der einen Seite der Willkür Thür und Thor geöffnet, auf der andern eine solche Menge von Reclamationen hervorgerufen,

daß eine Ueberhäufung der Geſchäfte entſtehen muß, unter welcher der regelmäßige Dienſt leidet, und weshalb dann wieder zu einer Vermehrung der Beamten geſchritten werden muß, und ſo lavinenmäßig fort.

Wo ein ſolches Verhältniß ſich bildet, da erzeugt ſich Mißmuth und gerechte Unzufriedenheit, da hört man das Geſchrei nach Conſtitution, ohne vielleicht zu ahnen, daß man aus dem Regen in die Traufe verſetzt zu werden verlangt.

Ein großer Vorzug der monarchiſchen Verfaſſung beruht darin, daß in ſelbiger eine gute Verwaltung viel eher zu erwarten iſt, als in einem conſtitutionellen Staate, wo der Wechſel der Beamten und mit ihnen die Verwaltungs-Grundſätze ſo häufig ſind, da dieſer von dem Siege der verſchiedenen ſich bekämpfenden Parteien abhängig iſt. Dagegen hat ſich die Meinung verbreitet, daß in den monarchiſchen Staaten die Verwaltung gewöhnlich zu zahlreich ſei, dadurch große Unkoſten verurſache, und das Land beläſtige. Dies kann oft der Fall ſeiu; allein, wenn gleichzeitig behauptet wird, daß die Verwaltung größtentheils entbehrlich ſei, ſo iſt dieſes eine ganz irrige Anſicht. Die Vertheidiger ſolcher Behauptungen glauben gewöhnlich ſtatt aller Gründe nur das Beiſpiel von England anführen zu dürfen, wo es faſt gar keine eigentliche Verwaltung giebt. Abgeſehen davon, daß in England Verhältniſſe beſtehen, die ſich Jahrhunderte hindurch aus der Nation und Verfaſſung herausgebildet und einen ſo eigenthümlichen Charakter haben, daß ſelbige in keinem andern Reiche möglich

ſind, ſo liegt auch eben in dieſem Mangel jeder Verwaltung die Schattenſeite Englands; denn ſo groß das engliſche Volk als Nation daſteht, ſo hoch es in politiſcher, gewerblicher und merkantiliſcher Beziehung hervorragt, ſo bewundernswürdig Englands Verwaltungs-Organismus nach außen iſt, der faſt die ganze Welt umfaßt, ſo kläglich iſt es im Innern Englands. Es fehlen ſo manche nützliche Inſtitute, deren ſich andere Länder erfreuen; ſeine inneren Zuſtände ſind bedauernswürdig, die große untere Maſſe des engliſchen Volkes iſt ſehr unglücklich, in der ſittlichen und geiſtigen Entwickelung weit zurück, und bedarf ſehr einer ſie beſchützenden inneren Verwaltung, ja es iſt jetzt bis dahin gekommen, daß Hungersnoth wüthet, und daß nichts übrig bleiben wird, als große Maſſen dieſer Elenden nach fremden Welttheilen zu verſetzen. Eine regelmäßige Verwaltung, gehandhabt durch ein intelligentes und redliches Beamten-Perſonal, gewährt noch viele andere Vortheile, als die erwähnten, und die Summen, welche ſie dem Lande koſten, ſind nicht blos zur Erhaltung der Ordnung, zur Verwaltung der Finanzen u. ſ. w. nöthig, ſondern es iſt auch die Arbeit, die ſie verrichten, viel wohlfeiler und viel beſſer, als wenn die Bürger ſelbige übernehmen ſollten, wie in England. Doch wir wenden uns jetzt zu Preußen und deſſen Verwaltungs-Organismus. Es giebt vielleicht kein Land, in welchem die Verwaltung einen ſo großen Wirkungskreis hat, und ein ſo großes Perſonal aufweiſen kann, wie Preußen.

Durch den hochſeeligen König iſt eine Central-Verwal-

tung eingeführt, und wenige Regierungen haben mit mehr Umsicht und Loyalität, und im Allgemeinen nach richtigeren Grundsätzen die Administration eines Reichs organisirt, als die unsrige es in ihrer Grundidee ist.

Der Nutzen, den die Nation seiner Verwaltung in so vielen Beziehungen dankt, ist bedeutend; dies wollen wir der Wahrheit gemäß anerkennen; allein es ist nicht zu leugnen, daß auch schon bei der ersten Ausführung Fehler gemacht sind, die im Verlauf der Zeit mehr hervortreten. Den ersten finden wir in der zu ausgedehnten Anlage des Ganzen und in dem zu weiten Boden, den die Administration einnimmt.

Man hat durch die vielen Behörden, durch eine zu ängstliche, gründliche und weitschweifige Behandlung die Geschäfte unnütz vermehrt, man hat immer eine Controlle über die andere gesetzt, man hat gewissermaßen den Keim gelegt, daß die Geschäfte immer größer werden müssen.

Ein zweiter Fehler besteht in der zu weiten Ausdehnung des Wirkungskreises der Verwaltung in der Bevormundung, welche man in manchen Punkten hat bestehen lassen, während sie in andern aufgehoben ist.

Diese Fehler der ersten Organisation, welche bei den großen Vorzügen, die sie sonst gewährte, anfänglich weniger bemerkt wurden, haben sich um so fühlbarer gemacht, weil man sich immer mehr und mehr von dem Grundplane entfernt, und dadurch den Nutzen, welchen dieser brachte, vermindert hat.

So heilsam eine gute Verwaltung jedem Reiche wird, so bedarf doch Preußen derselben ganz besonders; nicht, weil die Nation unruhig und schwer zu regieren ist (sie zeigt sich sehr geduldig), sondern weil Preußen eine Stellung in Europa eingenommen hat und erhalten muß, die es nur durch die Concentrirung aller seiner Kräfte zu behaupten im Stande ist.

Die preußische Nation hat einen bedeutenden Grad der geistigen Ausbildung, und wollen die Beamten die ihnen gewordene Aufgabe lösen, so müssen sie fähig sein, sich an die Spitze der Intelligenz zu stellen und zu erhalten. Preußens Wohlstand beruht weniger auf der Fruchtbarkeit seines Bodens, als auf der Industrie seiner Bewohner, die Verwaltung muß selbige fördern, sollen die Fortschritte bedeutend sein. Preußen bedarf großer Geldmittel, um seine Stellung zu behaupten. Preußen muß eine Geldmacht sein, will es eine Macht bleiben, daher muß Preußen eine weise Oeconomie in allen Zweigen seiner Ausgaben einführen, und eine Verwaltung besitzen, die versteht die Hülfsquellen zu benutzen und sich stets neue zu verschaffen.

Preußen dankt seine äußere Stellung zum Theil dem militairischen Geiste und der militairischen Ausbildung der Nation. Jeder Preuße ist Soldat, versteht die Waffen zu führen, dies sichert ihm seine Freiheit nach Außen; aber ein bewaffnetes Volk muß auch ein seinen Verhältnissen gemäß gebildetes Volk sein, es muß ohne Ueberbildung so ausgebildet werden, daß es im Stande ist, sein Interesse richtig zu erkennen. Es muß

ſich wohl befinden, und muß ſein Intereſſe ſelbſt vertreten können, wozu ihm die Verfaſſung die Befugniß ertheilt. Wo ſolche Verhältniſſe beſtehen, muß die Verwaltung eine kräftige ſein.

Aus den eben angeführten Verhältniſſen geht nun unverkennbar hervor, wie ganz beſonders wichtig es für das Schickſal Preußens iſt, eine Verwaltung zu beſitzen, die im Stande iſt, ſo großen Anforderungen zu entſprechen.

Wenn man nun ehrlich frägt, haben wir eine ſolche, ſo würde die Antwort leider ſein — nein! und ja! Ja, weil wir alles Material haben, eine ſolche zu conſtruiren, und noch einmal Ja! weil nicht nur die untern, ſondern auch manche hohe Verwaltungszweige ſehr gut organiſirt ſind und eben ſo gut gehandhabt werden. Nein, weil wir uns dieſes Materials nicht ſo bedienen, wie es ſein könnte, und weil eine große Lücke entſtanden iſt, die den Zuſammenhang ſtört, und eine Verwirrung veranlaßt, die ſehr nachtheilig auf den Gang der Geſchäfte einwirkt. Unter Hardenberg's Verwaltung waren diejenigen organiſchen Geſetze gegeben, welche ohne alle Frage einen ſo bedeutenden und wohlthätigen Einfluß auf den Zuſtand Preußens gehabt haben. Mit ſeinem Abtreten iſt nicht nur ein Stillſtand eingetreten, ſondern ein Rückſchritt. Diejenigen, die Hardenberg, und was während ſeiner Verwaltung geſchehen iſt, am heftigſten getadelt haben, ſind es, welche, als ſie an's Ruder kamen, durch den Kleinigkeitsgeiſt, den ſie entwickelten, und durch die Verwirrung, welche ſie in die Ge-

ſchäfte gebracht haben, das Andenken an Hardenberg*) in der Nation friſch erhalten, ſie ſind es, die dasjenige, was man früher an Hardenberg getadelt hatte, der Nation ganz vergeſſen gemacht haben, und es giebt nur einen Ruf, der lautet Reorganiſation!

Um nun beurtheilen zu können, ob die Meinung richtig ſei, daß ſich bedeutende Mängel in der Verwaltung finden, und welches die Urſache, welches die Mittel zur Abhülfe derſelben ſind, wird die Unterſuchung vorangehen müſſen, worin beſtehen dieſe?

Oben an ſteht die Abweichung von dem Syſtem. Nichts wirkt verderblicher als der Mangel an Einheit. Wenn, um uns unſeres vorigen Beiſpiels zu bedienen, die Radien eines Zirkels ſtatt von der Peripherie zum Mittelpunkt zu führen, aus krummen Linien beſtehen, die beim Mittelpunkt vorbei laufen, ſo fehlt dem, der in dieſen ſich befindet, um das Ganze zu überſehen und zu leiten, die Verbindung mit den einzelnen Theilen, und zugleich die Einwirkung auf dieſe und auf das Ganze. Daß der Zuſtand unſerer Verwaltung ein ähnliches Bild gewährt, davon liegt die Urſache in der Vermiſchung ganz fremdartiger Partieen in dem Organismus der oberſten Ver-

*) Es wird gewiß die allgemeinſte Freude bewirken, zu hören, daß dem Vernehmen nach der Monarch beſchloſſen hat, das Andenken an Hardenberg und Stein durch ihnen in der Hauptſtadt zu errichtende Denkmäler zu verewigen.

waltungs-Behörden, welches zur Folge hat, daß die Räder, welche den ganzen Mechanismus bewegen, nicht in einander paſſen; im Finanz-Miniſterium, bei welchem eine Centraliſation beſonders nöthig iſt, fehlt dieſe ganz.

Mit welchen Nachtheilen dieſe Trennung verbunden iſt, darauf werden wir bei der Abtheilung, die vom Finanz-Miniſterium handelt, zurückkommen. Dagegen ſind mit dem Miniſterium, welches jetzt das Finanz-Miniſterium heißt, aber nur die Steuer-Partie verwaltet, der Handel und die Fabriken, ja ſelbſt der Wegebau verbunden; auch iſt ihm der Bergbau bei Abtretung der Domainen und Forſten verblieben. Daß dies eine ganz zweckloſe Verſplitterung der Geſchäfts-Kreiſe iſt, brauchen wir wohl nicht zu erweiſen, es liegt zu klar vor Augen und es herrſcht darüber nur eine Stimme. Ebenſo iſt dem Miniſterio des Innern der Ackerbau überwieſen, dagegen entbehrt es die ganz zu ſeinem Reſſort gehörige Medicinal-Abtheilung, welche dem Miniſterio des Cultus zugewieſen iſt, und die Poſt-Verwaltung, welche nothwendig mit dem Gewerbe-Miniſterium verbunden ſein ſollte, iſt einem beſonderen Miniſterio übertragen worden.

In allen dieſem iſt kein Plan enthalten, es erklärt ſich nur dadurch, daß man nicht für die Geſchäfte Perſonen, die ſolche zu führen im Stande waren, ſucht, ſondern für die Perſonen, die angeſtellt werden ſollten, Verwaltungszweige ſchuf. Nichts iſt dringender als in dieſer Beziehung eine Aenderung

zu treffen. Nur mit dem größten Nachtheil iſt es verbunden, daß der Ackerbau, der Handel und die Gewerbe von einander getrennt ſind; es iſt nicht nur unzweckmäßig, dieſe drei, die ihrer Natur nach ſo innig verwebt ſind, von einander zu trennen, ſondern in vieler Beziehung nachtheilig, wenn anders auf die Wohlfahrt des Landes Rückſicht genommen werden ſoll. Dieſe drei Gewerbe müſſen nothwendig vereint unter einer beſondern Verwaltung ſtehen. Wenn man erwägt, daß der Akkerbau, der Handel und die Gewerbe die ganze Production der Nation umfaſſen, daß der Wohlſtand des Landes, die Macht des Staats allein von ihrem Flor abhängig ſind, ſo ſcheint es unerklärlich, daß man ſie getrennt und bei der großen Wichtigkeit, welche jetzt die materiellen Intereſſen haben, nur beiläufig von zwei Miniſterien verwalten läßt. Daß die Nichtvereinigung dieſer Intereſſen ein Mangel iſt, den das ganze Land empfindet, beweiſt der allgemeine Wunſch der ſich von Preußen bis zum Rhein ausſpricht,*) und gegen ein wirkliches

*) Die Provinzialſtände von Preußen, Pommern und den Rhein-Provinzen haben als Petition die allerunterthänigſte Bitte vorgetragen, dieſe wichtigen Gegenſtände einer beſonderen Vertretung anzuvertrauen. Aus der abſchläglichen Antwort ſcheint hervorzugehen, daß die Verwaltung noch ferner getrennt bleiben ſoll.

Die Theorie und die Erfahrung erheben ſich beide und zwar vergebens gegen eine Einrichtung, die ſo nachtheilige Folgen für das Land herbeiführt.

Kein Staatswirth kann es gut heißen, daß eine ſolche Trennung in der Verwaltung beſtehe, und die Provinzial-Stände, die Grundbeſitzer klagen über die Folgen, weil ſie ſelbige empfinden.

Bedürfniß, dem nur einzelne persönliche Rücksichten entgegenstehen, ist ein dauernder Kampf unmöglich.

Ein andrer großer Uebelstand liegt in der Neigung mancher Ministerien, ihren ohnehin schon großen, und wie eben gezeigt ist, bunten Geschäftskreis noch mehr und mehr zu erweitern. Die Ministerien sollen nach der Idee der Central-Verwaltung und der Bestimmung der früheren Geschäfts-Ordnung und der Natur der Sache den Vereinigungs-Punkt bilden, von welchem die ganze Leitung ausgeht. Sie sollen auf die Ausführung der Gesetze und Anordnungen wachen, sie sollen sich in der Uebersicht des Ganzen erhalten und über die Reclamationen der Regierten, wenn diese sich durch die Verwaltungs-Behörden für verletzt halten, entscheiden; sie sollen aber nie selbst verwalten.

Jetzt ist es zum Theil anders. Die Ministerien dehnen immer mehr ihren Verwaltungskreis aus und bewirken dadurch eine Störung in dem regelmäßigen Gang der Geschäfte, verlieren sich in der Masse der Arbeiten, woraus oft Verzögerungen entstehen müssen; den administrirenden Behörden wird hierdurch die zu ihrer Wirksamkeit so nöthige Selbstständigkeit mehr oder weniger entzogen.

Die Regierungen sind die eigentlichen Verwaltungs-Behörden, und müssen es immer allein bleiben, sie sind dazu bestimmt, sie sind dazu am geeignetsten, da sie sich mitten unter den Administrirten befinden, und sich am leichtesten eine Uebersicht von der Lage der Dinge verschaffen können.

mehrere Wurzeln hat als die bereits angeführten, wie gezeigt werden soll.

Wer näher mit den Verhältnissen bekannt ist, dem wird es nicht entgangen sein, daß vielen unserer Gesetze und Verordnungen eine gewisse Schärfe fehlt, und daß sie dadurch einer verschiedenen Auslegung unterliegen. Hieraus entstehen nun manche Streitpunkte, die, weil sie aus einer undeutlichen Fassung entspringen, zu immer erneuerten Reclamationen Anlaß geben, die in vielen Fällen bis in die höchsten Instanzen verfolgt werden.

Diese Uebelstände sind nun noch dadurch vermehrt, daß die jetzige Verwaltung andere Ansichten über manche Dinge hat, als sie dem Gesetzgeber ursprünglich vorschwebten, wodurch sich die Widersprüche häufen.

Es sei uns gestattet nur einen Punkt herauszuheben — er betrifft die Gewerbefreiheit; welche Untergrabung hat diese nicht schon erfahren, welche Beschränkungen sind nicht eingetreten, die der Art sind, daß sie nothwendig zu neuen Abänderungen führen müssen u. s. w. Eine eben so starke Vermehrung der Geschäfte entspringt aus den zu weit getriebenen Controllen, und durch die Breite in der Ausführung, mit der Geschäfte behandelt werden; wenn man aus zehn vollgeschriebenen Bogen einen Extrakt lieferte, der eine Seite füllte, so würde man wenigstens erfahren, was durch selbige gesagt werden soll. In den vielen Worten wird der Gedanke nur zu oft begraben.

Von allen Gütern der Erde giebt es eins, welches einmal verloren, nicht wieder zu ersetzen ist — die Zeit —. Dem Erfindungsgeiste der Menschen ist es jetzt geglückt, ein unendliches Papier zu fertigen, unendliche Federn sind längst im Gebrauch; nun ist nur nöthig, sich unendliche Zeit zu verschaffen. Etwas dieser Art ist schon vorhanden, denn denen, deren Wohl und Wehe oft von der Beendigung einer Sache abhängt, erscheint die Zeit des Wartens unendlich. Die Nachtheile, die aus der weitschweifigen Führung und dem Uebermaße der Geschäfte entstehen, sind sehr bedeutend und ganz allgemein.

Unleugbar erfreut sich Preußen eines durch Fleiß und Intelligenz ausgezeichneten Beamten-Personals; allein da ihre Hauptbeschäftigung im Lesen dicker Aktenstöße besteht, da sich unter hundert Gegenständen der nichtssagendsten Art kaum einer findet, der mit Geist behandelt zu werden braucht, so gehen die tüchtigsten Beamten in den Geschäften unter, verlieren ihre Gesundheit, verzehren ihre Geistesgaben und beides ohne Nutzen für den Dienst.

Noch ein anderer Nachtheil beruht darin, daß die höchsten Verwaltungsspitzen so von den currenten Geschäften erdrückt werden, daß keine Zeit zur Beobachtung zum Fortschreiten in der Zeit übrig bleibt; daher kömmt es, daß an keine Verbesserungen gedacht wird und werden kann, wenn sie auch noch so dringend im Bedürfniß liegen.

Nur hierin liegt der Grund, daß so Manches nicht ge-

ſchieht was geſchehen müßte, und was längſt beabſichtigt iſt, es fehlt zu Allem an Zeit.

Wir glauben nun hieraus den Schluß ziehen zu müſſen, daß nichts wichtiger ſei, als ſolche Einrichtungen zu treffen, durch welche die Verwaltung wieder Herr über ihre Zeit werde, und in die Lage komme, ſie fruchtbringender zu verwenden, als es ihr jetzt oft möglich iſt. Vielleicht tritt in naher Zukunft in dieſer Beziehung eine Kriſis ein. Sind wir gut unterrichtet, ſo ſteht auf mehreren bedeutenden Punkten ein Geſchäftsſtillſtand nahe bevor, und mit Freuden wird man eine Unmöglichkeits-Erklärung vernehmen, weil in ſelbiger eine Bürgſchaft der Reform liegt.

In dem Vorhergehenden glauben wir die Mängel richtig geſchildert zu haben, welche jetzt allgemein empfunden werden, nur fragt es ſich, wie iſt hier abzuhelfen.

Einige ſcheinen daran zu denken, ob nicht vielleicht der Grund in dem Centraliſations-Syſtem liege; ihnen ſchwebt hierbei ſo etwas vor, was ihnen nicht gefällt, ſie glauben, daß dadurch zu ſehr auf eine Generaliſirung eingewirkt werde, auf eine allgemeine Nivellirung und ſo weiter.

Allein hierauf iſt nur zu erwiedern, daß die Urſachen der Mängel, welche eben gerügt ſind, nicht im Syſtem, ſondern in der Entfernung von ſelbigem liegen.

Es iſt nicht zu leugnen, daß die Einführung eines allgemeinen Centraliſations-Syſtems in einem Reiche, wo es nicht ſchon beſtand, und in welchem zwiſchen den einzelnen Provinzen

und ihren Bewohnern eine große Verschiedenheit herrschte, mit wesentlichen Uebelständen verbunden war, aber einmal sind diese bereits überstanden und zum andern so mancherlei Rücksichten genommen, welche die Nachtheile fast gänzlich entfernt haben.

Eine Rückkehr zu Provinzial-Verwaltungen würde jetzt mit den größten Schwierigkeiten für den Augenblick verbunden sein und mit unendlich großen für die Zukunft. Jetzt ist der schleppende Gang in den Geschäften nur ein momentaner, dann wird es ein systematischer, der zugleich eben so nachtheilig auf die Zustände der Nation als auf die Macht und Kraft des Staats einwirken würde; doch wir werden auf diesen Gegenstand in dem nächsten Abschnitt über das Ministerium des Innern zurückkommen und dort Gelegenheit haben zu zeigen, wie in den früheren Organisations-Plänen Alles das bedacht war, wodurch die Nachtheile der Central-Verwaltung zu vermeiden sind, ohne die großen Vortheile zu verlieren, die sie gewährt.

Wir wenden uns von diesen allgemeinen Betrachtungen zu den einzelnen Ministerien und zwar zum

Ministerium des Innern und der Polizei.

Zuvörderst sei es uns gestattet, eine kurze Uebersicht des Verwaltungs-Organismus vorauszusenden, aus welcher der nicht mit selbigem bekannten Leser dieser Schrift ersehen wird, welche große Kraft er einem Lande giebt.

Die untersten Verwaltungsbehörden sind in den Städten die Magistrate, auf dem Lande die Rittergutsbesitzer und die

Königlichen Domainen-Beamten und in den Dörfern die Schulzen;*) — sie verwalten die Polizei-, die Kirchen- und Schulsachen und so weiter aus eigenem Recht oder als Deligirte unentgeltlich, und alle außerordentlichen Ausgaben treffen sie.

An der Spitze eines jeden Kreises, in welche das ganze Land getheilt ist, steht der Kreis-Landrath. Dieser von den Rittergutsbesitzern in der Regel aus ihrer Mitte gewählte, und von der Regierung bestätigte Staatsbeamte, besorgt die ganze Verwaltung im Kreise, gleichviel, ob es die Polizei, die Steuern, die Militair-Verhältnisse, die Kirchen- und Schul-Sachen, die Kommunal- und ständischen Verhältnisse betrifft; zugleich beaufsichtigt er den Wirkungs-Kreis der untersten Verwaltungs-Behörden, und bildet die erste Recurs-Instanz. Der Landrath muß als ein beständiger Commissarius der Regierung betrachtet werden. Durch diese Einrichtung wird nun die eigentliche Verwaltung büreaumäßig, und gewinnt dadurch an Kraft und Schnelligkeit der Ausführung.

Diese Organisation der untersten Behörden, durch welche die ganze Verwaltung aus der Mitte der Administrirten hervorgeht, und aus practischen, mit den Verhältnissen ganz vertrauten Personen besteht, verbindet mit großen Annehmlichkeiten für die Regierten auch den doppelten Vortheil, daß selbige wenig kostbar ist und der Verwaltung Stärke giebt.

---

*) Es würde den Leser ermüden, wenn wir die mancherlei kleinen Abweichungen von der allgemeinen Regel hier mit aufführen wollten; sie sind zu unbedeutend, um eine Erwähnung zu verdienen.

In den früheren Kriegen hat ſich dies merkwürdig bewieſen.

Es hat ſich in Pommern ereignet, daß während des Krieges zu Zeiten alle hohen Behörden fehlten, ſelbſt die Gerichtshöfe, und dennoch ging alles ſeinen ruhigen Gang wie im tiefſten Frieden.

Nur durch Hülfe dieſer ebenbezeichneten Organiſation iſt es möglich, daß Preußen in acht Tagen ein ſchlagfertiges Heer von 240,000 Mann ausrüſten und in acht Tagen 50 bis 60,000 brauchbare Kavallerie, Artillerie- und Train-Pferde ſtellen kann.

Was nun die weitere Organiſation betrifft, ſo bildet eine Anzahl Kreiſe ein Regierungs-Departement, an deſſen Spitze eine Regierung ſteht, die in drei Abtheilungen zerfällt, in die der Polizei und Gewerbe, der geiſtlichen und Schul-Angelegenheiten und der Domainen und Forſten. Die indirecten Steuern bilden noch eine beſondere Verwaltung, mit einem Provinzialſteuer-Director an der Spitze.

In den Regierungen werden nun alle Gegenſtände collegialiſch behandelt; die von ſpeciellen Intereſſen von der Abtheilung, die wichtigen, beſonders alle Principien-Sachen, im Pleno der ganzen Regierung.

Die Regierungen bilden eine Recurs-Inſtanz, von welcher der ſich betheiligt Glaubende wieder an das Miniſterium zu gehen befugt iſt. — An der Spitze der ſämmtlichen Regierungen einer Provinz ſteht der Ober-Präſident, der zugleich

Chef-Präsident der Regierung ist, wo er seinen Wohnsitz hat. — In diesen Regierungen, als District-Verwaltungs-Behörden, findet sich nun eine wesentliche Abweichung von einer Central-Verwaltung, welche statt dessen nur einen Präfecten oder Ober-Landrath, in ihrem System gestatten würde, allein ganz besonders war es die Stellung des Ober-Präsidenten, durch welchen der Gesetzgeber sich eine Bürgschaft schaffen wollte, daß die Verwaltung eine väterliche bleibe. Die Stellung der Ober-Präsidenten scheint aber nicht diejenige geworden zu sein, welche der Gesetzgeber in der Instruction vom 23. September 1817 beabsichtigte, sondern fast möchte man behaupten, nur eine wenig nützende Mittel-Instanz.

Die unverkennbare Absicht des Gesetzgebers war, daß sie ganz besonders die Vertreter der Interessen der Provinz, die ihrer Sorge anvertraut war, werden sollten und zugleich gewissermaßen die Vermittler zwischen der höheren rein leitenden und den rein verwaltenden Behörden. — Durch die höhere Stellung, welche man ihnen einräumte, wollte man das Gewicht ihrer Ansichten den Ministern gegenüber verstärken. Diese Zwecke sind jedoch dadurch, wie es scheint, verfehlt, daß man ihnen bloß einen hohen Titel und nicht eine etwas höhere Wirksamkeit gegeben hat. Wenn die Ober-Präsidenten Mitglieder des Staats-Ministeriums mit einer Stimme in wichtigen Angelegenheiten der Provinz geworden wären, und wenn der Instruction vom 31. December 1825 vielleicht noch die Bestimmung enthielte:

„Es wird den Ober-Präsidenten zur Pflicht gemacht, wenn sie sich nicht über gewisse Gegenstände oder Grundsätze mit den Ministerien vereinigen können, den streitigen Gegenstand zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen;“

so würde der Zweck des Gesetzgebers vielleicht schon mehr erreicht worden sein. Zwar steht es jetzt den Ober-Präsidenten frei, sich unmittelbar an den Monarchen zu wenden. Indem sie dies thun, wird es aber eine Beschwerde gegen die vorgesetzten Behörden, und führt oft zu einem gespannten Verhältniß zwischen den Ministern und dem Chef der Provinz, worunter die Provinzen leiden müssen.

Es giebt viele Fälle, wo den Provinzen durch Versagung von Wünschen, die sie haben, große Nachtheile entstehen, ohne daß es Gründe giebt, sich wegen der Zurückweisung höheren Orts zu beschweren. Diese Rücksicht ist es, welche die Ober-Präsidenten so häufig bestimmt, jede Verstimmung zu vermeiden.

Ist es den Ober-Präsidenten zur Pflicht gemacht, solche Gegenstände, wo sie anderer Meinung sind, zur höchsten Entscheidung zu bringen, so dürfen sie nicht schweigen, und da es den Ministern sehr unangenehm sein würde, wenn häufig Gegenstände zur höchsten Entscheidung kämen, so würden sie solche Fälle, die im Drange der Geschäfte jetzt oft übersehen werden, entweder selbst, oder wenigstens durch ihre Räthe einer reiflichen Prüfung unterziehen.

Ueber den Regierungen stehen nun die verschiedenen Sach-Ministerien, welche bei der ersten Organisation weit zweckmäßiger bestanden, als es jetzt der Fall ist. Ihnen steht die höhere und allgemeine Leitung der Geschäfte zu. In jedem Ministerium befinden sich wiederum so viele Abtheilungen, als es besondere Geschäfts-Partieen giebt. Die Räthe der Ministerien haben bei den Sitzungen keine Stimme, sondern die Entscheidung hat allein der Minister.

Sämmtliche Minister bilden zusammen das Staats-Ministerium, in welchem jedoch, in Folge der Bestimmung des Königs, der nächste Thronfolger Sitz und Stimme hat. Die Ministerien bilden zugleich, wie bereits erwähnt, die Recurs-Instanz bei Beschwerden über die Regierungen, und von diesen geht es weiter an das Kabinet des Königs. Auch hiermit ist der Instanzen-Zug noch nicht beendigt, denn nun bleibt es noch den angeblich Betheiligten frei, sich die Bevorwortung ihres Rechts von den Provinzial-Ständen zu erbitten, die überhaupt nur dann erst gewährt wird, wenn der, welcher sie wünscht, alle Instanzen-Züge durchgemacht hat.

Aus dem Vorhergehenden geht hervor, mit welcher Liebe und väterlichen Sorgfalt der Monarch, von welchem diese Organisation der Behörden ausging, theils für eine kräftige Leitung in den höheren Regionen sorgte, theils es so einzurichten wußte, daß die Verwaltung durch ein berathendes Collegium, welches zwischen dem Landrath und den Ministerien stand, nicht zu willkürlich wurde; ganz besonders

ſpricht ſich der Gerechtigkeitsſinn des Monarchen in der Bildung ſo vieler Recurs-Inſtanzen aus, auf welchen die Unterthanen ihr Recht bis zu ihm ſelbſt verfolgen konnten. Nur eins ſcheint dabei überſehen zu ſein, daß er ſelbſt ſich nicht in die Lage verſetzt hatte, in vielen Fällen einen begründeten letzten Spruch thun zu können. Wenn irgend eine Beſchwerde im Kabinet eingeht, ſo bleibt dem Monarchen bei der jetzigen Lage der Dinge doch nichts übrig, als von derſelben Behörde Bericht zu verlangen, gegen welche die Beſchwerde eingereicht iſt.

Dieſe nun hat in der Regel nicht Unrecht thun wollen, ſondern wenn ſie Unrecht gethan hat, ſo iſt Irrthum oder häufiger eine einmal vorgefaßte Meinung der Grund davon.

Ganz natürlich iſt es nun, daß dem Monarchen in dem Bericht dieſelben Scheingründe vorgetragen werden, durch welche die frühere Abweiſung motivirt iſt; denn die Behörde wird nicht ſagen wollen: „wir ſind im Unrecht.“ Es liegt aber in der Unmöglichkeit, daß der Monarch ſelbſt und ſein Kabinet ſo ſpecielle Einſicht von allen innern Verhältniſſen haben können, die tauſend und abermals tauſend Sachen dieſer Art ſelbſt zu erforſchen. Der Bittſteller wird daher oft abgewieſen werden müſſen, weil der Entſcheidungs-Grund fehlt. Das wirkſamſte Mittel zur Abhülfe würde darin liegen, wenn der Monarch, wie derſelbe in den großen Staatsangelegenheiten ein Gutachten des Staatsraths fordert, hier irgend eine Commiſſion von vertrauenswürdigen, nicht direct dabei betheiligten Perſonen wählte,

welcher Derſelbe, wenn es Ihm nöthig erſchiene, ſolche Beſchwerden zur Unterſuchung und zur Berichterſtattung zuwieſe.

Hieraus würde ein dreifacher Nutzen entſpren: einmal, daß der Monarch den letzten Spruch mit voller Ueberzeugung ſprechen könnte; zum andern, daß die Behörden ſehr viel vorſichtiger werden würden als jetzt; drittens, daß die Zahl der Reclamationen ſich ſehr bald um wenigſtens Fünfſechstel verminderte, und der Monarch ſelbſt dadurch für die großen Geſchäfte die Zeit gewönne, die er jetzt mit Prüfung von Beſchwerdeſachen verliert.

Was nun das Miniſterium des Innern und der Polizei betrifft, ſo iſt es ohnſtreitig eines der wichtigſten Miniſterien. Bei der jetzt beſtehenden Organiſation liegt demſelben die Verwaltung aller inneren Verhältniſſe ob, namentlich die innere Sicherheit und Ordnung. Zu ſeinem Reſſort gehören die Gewerbe-Polizei, die Communal-Angelegenheiten, die ſtändiſchen Verhältniſſe, der Ackerbau, die General-Commiſſion und die landſchaftlichen Credit-Inſtitute. Wir müſſen hier darauf aufmerkſam machen, daß bei dieſer Eintheilung ein bedeutender Uebelſtand ſtattfinde, nämlich daß der Ackerbau vom Handel und von der Fabrikation, mit welcher er ſo innig verbunden iſt, getrennt dieſem Miniſterium zugeordnet worden ſei. Der Punkt iſt ſo wichtig, und verdient daher genau beleuchtet zu werden. Eine allgemeine und gewiß ſehr begründete Anſicht iſt es von denen, die dem höheren Staatsleben ihre Aufmerkſamkeit ſchenken, daß es ein feſtes Prinzip bleiben müſſe, das

Gleichartige zu verbinden, das Ungleiche zu trennen. Die Regel von der Theilung der Arbeit, die das Grundprinzip des gewerblichen Lebens ist, muß auch hier als Grund-Norm angenommen werden, denn jede Abweichung bestraft sich unfehlbar, da jene in der Natur ihre Begründung findet.

Der Ackerbau ist die Hauptquelle der Macht und des Reichthums jedes Staats, und vor Allem des unsrigen. Die Würdigung, welche ihm gebührt, kann ihm aber nicht werden, wenn er gleichsam in einer fremden Pension, von seinen Geschwistern getrennt gehalten wird. Diese seine rechten Geschwister sind der Handel und die Gewerbe; sie repräsentiren die Fabrikation und den Umtausch, die beide wieder von der Production abhängig sind.

Diese drei Factoren bilden zusammen die Achse, um die sich der gesammte Erwerb dreht; sie spielen gegenwärtig eine zu große Rolle in dem Leben der Völker, um nicht die ganze Aufmerksamkeit und die volle Sorge der Regierung zu verdienen.

In der preußischen Administration erblicken wir zwölf Minister, aber keinen für den Ackerbau und dessen Verwandtschaft, die doch gemeinschaftlich dem Staate und allen seinen Gliedern die Mittel zu ihrer Existenz liefern müssen. Mit einem solchen Ackerbau-Ministerium würde, wenn es gebildet werden sollte, die Post-Verwaltung zu verbinden sein, da der Hauptzweck dieser Partie, die jetzt vereinzelt dasteht, nur sein kann, den Verkehr zu beleben. Alle Mängel, die jene Verwaltung bei sonst so vorzüglichen Leistungen zeigt, entspringen einzig und allein

daraus, daß dieſer Hauptzweck nicht berückſichtigt wird, wie dies weiterhin gezeigt werden ſoll. Man könnte hiergegen höchſtens einwenden, daß die Einheit auch dadurch hergeſtellt werden würde, wenn man dieſe Zweige dem Miniſterium des Innern zulegte.

Theoretiſch wollen wir zugeben, daß man den Umfang des Wirkungskreiſes des Miniſteriums des Innern ſo weit ausdehnen könnte, daß der Ackerbau, der Handel, die Gewerbe, die Poſt und die Kunſtſtraßen noch dieſem Miniſterio zugeordnet würden, allein praktiſch iſt und bleibt es unausführbar. Welcher Miniſter würde es wagen, ſich die verſchiedenartigen Kenntniſſe und Eigenſchaften zuzutrauen, um außer ſeinen übrigen wichtigen Geſchäften eine Verwaltung zu leiten, die in ſo directer Beziehung das Wohl und Wehe des ganzen Landes umfaßt. Schon jetzt iſt der Umfang der Geſchäfte des Miniſters des Innern ſo groß, daß derſelbe und ſeine Räthe davon erdrückt werden, ohne dennoch die Sachen ſo fördern zu können, als es gewiß ihr eigener Wunſch iſt und das Intereſſe des Landes es fordert. Was würde und müßte entſtehen, wenn nun noch ſo bedeutende Partieen dieſem Miniſterio zugelegt werden ſollten.

Selbſt wenn man annehmen wollte, daß durch eine Vereinfachung der Geſchäfte mehr Zeit gewonnen würde, ſo bedarf das Miniſterium ſchon jetzt dieſer Vereinfachung, um ſich ſeinem eigenen Beruf vollkommen widmen zu können.

Auf die Anſicht, daß der Miniſter doch nicht im Stande

ſei, Alles ſelbſt zu thun, ſondern durch tüchtige Directoren zu erſetzen ſei, iſt irrig, denn dann iſt der Director der Miniſter, dann beſteht ein zweites Miniſterium in dem erſten; da wäre es doch beſſer, den Director gleich zum Miniſter zu machen. Wenn der Director Alles ſein ſoll, und der Miniſter nur Figurant, wie ſoll letzterer die Anſichten ſeines Directors im Staats-Miniſterium und vor dem Monarchen geltend machen, wenn er weder die Kenntniſſe noch die Fähigkeiten hat, die Leitung zu übernehmen, ſich im Beſitz der Ueberſicht zu erhalten?

Nun ſind aber dieſe Partieen des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels ſolche, die nicht ſtill ſtehen, ſondern ſtets vorſchreiten, denn in ihnen iſt das Leben. Der Chef dieſer Verwaltungszweige muß daher viel beobachten, dem Gange der Dinge im Innern des Staats und außer demſelben folgen, um ſie mit Nutzen zu verwalten. Preußen bildet keinen iſolirten Handelsſtaat, ſondern Preußen befindet ſich mitten in der Welt, und muß Alles anwenden, um in dem Wettſtreit der materiellen Intereſſen und deren Entwickelung mit den übrigen Staaten den Kampf beſtehen zu können. Dies kann nicht ſo gelegentlich nebenher betrieben werden, ſondern es gehört dazu eine ganz geeignete Perſönlichkeit und große Thätigkeit; dabei darf endlich nicht überſehen werden, daß zwiſchen den Intereſſen des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe und dem der Gewerbe-Polizei öfter ſehr wichtige Controversfragen entſtehen können, welche das Staats-Miniſterium zu begutachten hat, und nur der Monarch ſelbſt

entſcheiden kann; dieſe würden, wenn jene Verwaltungszweige unter dem Miniſter des Innern ſtehen ſollten, nie zur Sprache kommen, weil der Miniſter ſchon bei den Vorträgen in den Abtheilungen ſie nach ſeiner Anſicht beſeitigen würden. Das ſtreitet gegen die Sorge, welche man ſo wichtigen Zweigen der Verwaltung ſchuldig iſt, gegen die Wohlfahrt des ganzen Landes und gegen alle Adminiſtrations-Grundſätze.

Schon das jetzt beſtehende Verhältniß beweiſt, wie ſtiefmütterlich der Ackerbau behandelt worden iſt. Zur Belebung der Gewerbe und des Handels werden jährlich wenigſtens eine halbe Million Thlr. verwendet. Zur Unterſtützung des Ackerbaues ſind, ſo viel uns bekannt iſt, für die ganze Monarchie, von über 5000 □Meilen, 5000 Thaler ausgeſetzt, das macht auf die □Meile Einen Thaler. Eine Million und viermal hundert tauſend Thaler ſtehen dagegen im Budget für den Handel und die Gewerbe. Große Summen werden für den Unterricht verwendet, und dies iſt höchſt lobenswerth; für den Ackerbau geſchieht aber in dieſer Beziehung faſt nichts. Ja nur zwei Anſtalten im preußiſchen Staate giebt es (Eldena und Möglin), die zur Ausbildung von Landwirthen aus den reichen Klaſſen beſtimmt ſind, allein mit höchſt unbedeutenden Zuſchüſſen aus Staatsfonds; für den Unterricht und die Ausbildung von Ackerwirthen aus den mittleren und unteren Ständen beſteht in der ganzen preußiſchen Monarchie keine einzige Anſtalt. So ſtiefmütterlich wird der Ackerbau behandelt, deſſen Production, genau berechnet, auf ſechs bis acht hundert

Millionen des Jahres angeschlagen werden kann, während die ganze Fabrikation vielleicht kaum den zwanzigsten Theil davon ausmacht. Wenn wir nach der Ursache forschen, so liegt der Grund gewiß allein darin, daß man die Bedürfnisse nicht kennt. Wer hat denn je daran gedacht, daß durch Verbesserung eines Acker-Instruments (Sämaschine) hunderte von Millionen Capital für die Monarchie gewonnen werden können. Wo ist es je zur Sprache gebracht, wie wichtig es sei, die Vieh-Racen im Lande zu verbessern? Diejenigen Privatleute, die es thun, müssen noch einen bedeutenden Einfuhr-Zoll (eine Pön) bezahlen, statt daß ihnen eine Prämie gebührte. — Was ist der Grund? weil selbigen die gehörige Vertretung fehlt.

Die Vereinigung der Abtheilung für Handel und Gewerbe mit der Steuer-Partie, so unzweckmäßig sie an und für sich ist, hat den Nutzen gewährt, daß diese Partie doch in Hinsicht des Geldes nicht vergessen ist, und daß bei den Verhandlungen mit den Zollverein-Staaten und mit den auswärtigen Mächten wenigstens die gewerblichen und Handels-Interessen berücksichtiget worden sind; — die des Ackerbaues sind es nie. Es scheint, man habe nicht daran gedacht, daß es dergleichen Interessen gebe. Wo liegt die Ursache davon? darin, daß Gegenstände, welche auf den Flor des Ackerbaues von dem größten Einflusse sind, an einem dritten Orte geordnet werden, ohne daß der Minister der Polizei vielleicht einmal davon in Kenntniß gesetzt ist.

Die Exportationen der Erzeugniſſe des Landes betragen 83 Procent von der ganzen Brutto-Einnahme deſſelben. Wie viel mehr könnten ſie betragen, wenn nicht die Einfuhr ſo mancher Produkte des Grundes und Bodens in den meiſten dern Ländern verboten wäre.

Welche Conceſſionen könnte Preußen England ohne Nachtheil für die Fabrikation anbieten, wenn es unſeren thieriſchen Produkten, unſerem Spiritus, unſerem Holze u. ſ. w. den Eingang geſtattete. Wer ſoll dieſe Fragen entſcheiden, wenn jene Zwecke nicht unter Einer Verwaltung ſtehen.

Iſt es der Regierung bekannt, daß allein in Pommern noch über 100 □Meilen Grund und Boden vorhanden ſind, die ganz wüſte liegen, daß dieſe culturfähig ſind, und zum Theil aus Brüchen beſtehen, die einen hohen Ertrag liefern würden, daß auf dieſen 100 □Meilen 150,000 Pommern ſich ernähren könnten? Iſt ſeit Friedrich II., der ſelbſt Miniſter des Ackerbaues war, je wieder von der Cultur des Leba-Bruchs die Rede geweſen? welche ſchon dieſer große König beabſichtigte.

Wir könnten hier noch eine lange Reihe von Fragen von gleich wichtigem Intereſſe folgen laſſen; inzwiſchen wird dies genügen, und wir wollen nur noch hinzufügen, daß es doch wohl ſehr natürlich iſt, daß, wo der Ackerbau ſo unberückſichtigt blieb, die Stände ſich dem Könige mit der Bitte um Berückſichtigung deſſelben nahen.

In dem Vorſtehenden haben wir nun gezeigt, wie uner-

läßlich es iſt, daß der Ackerbau, der Handel und die Gewerbe jedenfalls wieder vereinigt werden; die Intereſſen des Staats und die des ganzen Volkes fordern es, und gewiß wird durch die Berückſichtigung dieſes dringenden Bedürfniſſes der Monarch ſich die ganze Nation zu dem allergrößten Danke verpflichten.

Wenn wir in dem Vorhergehenden die nachtheilige Stellung geſchildert haben, in welcher der Ackerbau bisher verſetzt geweſen iſt, ſo haben wir keinesweges dadurch die Verwaltung dieſer Partie tadeln wollen; die Urſache liegt hier nicht in der Perſon, ſondern in den Sachen. Eine ſolche Zerſtückelung der Partieen lähmt alle Fortſchritte, und wir müſſen, um gerecht zu ſein, darauf aufmerkſam machen, welche erfreulichen Reſultate die Arbeiten der, dieſem Miniſterium untergeordneten General-Commiſſion gehabt haben. Hier war ein beſtimmter Zweck vorgezeichnet, hier alle Mittel gewährt, um die Leitung vollſtändig eintreten zu laſſen und für eine ordnungsmäßige tüchtige Ausführung zu ſorgen. Was aber vor allem für die Anſicht ſpricht, daß das Miniſterium des Innern ganz außer Stande ſich befunden habe, auf den Ackerbau und deſſen höheren Flor kräftig einzuwirken, geht auch ſchon daraus hervor, daß man dieſem nicht nur alle Geldmittel zur Beförderung der Agricultur-Zwecke entzogen hat, ſondern auch das Organ, wodurch es in den Stand gekommen wäre, ſich eine Ueberſicht zu verſchaffen. Schon vor dreißig Jahren ſollte die Landes-Oeconomie-Commiſſion gebildet werden, um

den Minister des Ackerbaues theils mit den übrigen Ministerien in dieser Beziehung bei collidirenden Fällen in direkte Verbindung zu bringen, theils um es ihm möglich zu machen, den Zustand des Ackerbaues kennen zu lernen und auf selbigen einwirken zu können, endlich um von einer technischen Deputation sich Gutachten geben zu lassen, wenn die Verhältnisse es fordern sollten.

Bis jetzt sind diese Landes-Oeconomie-Collegien nicht ins Leben gerufen, wodurch sich zum Theil die Zurücksetzung der Ackerbau-Interessen erklärt, und erst jetzt werden selbige durch die Huld des Königes gebildet, welches die den Ständen gemachten Mittheilungen erweisen.

Wie es nun höchst wünschenswerth sein würde, die Verwaltung des Ackerbaues mit der des Handels und der Gewerbe zu verbinden, so nothwendig ist es, mit der Gewerbe-Polizei die Medizinal-Abtheilung zu vereinigen, welche jetzt dem Ministerium des Cultus zugeordnet ist. Alles dies Durcheinanderwerfen der verschiedenen Verwaltungszweige kann nicht länger bestehen, wenn eine Einheit und eine zweckmäßige Behandlung eintreten soll.

Von allen den verschiedenen, zum Ressort dieses Ministeriums gehörenden Wirkungskreisen sind unstreitig die Censur und die höhere Sicherheits-Polizei die unerfreulichsten.

Der Minister des Innern muß, vor allen andern, die öffentliche Meinung für sich haben; soll er wirken, so muß er beliebt sein. Der Chef dieser beiden oben genannten Partieen

kommt aber, besonders wenn die Preßgesetze strenge sind, in so viele unangenehme Conflicte, daß ihn dies einer ganz schiefen Beurtheilung bloß stellt und dem Lande verfeindet; denn es liegt außer der Beurtheilung des Publikums, ob höhere Vorschriften oder seine eigenen Ansichten seine Handlungen leiten. Was die geheime Polizei betrifft, so ist sie ihm vielleicht nicht ganz zu entrücken, allein es würde besser sein, sie einem besondern Chef direct zu übertragen, der nur dem Minister im Allgemeinen Rechenschaft zu geben hat, und seinen oberen Ansichten Folge zu leisten verpflichtet ist. Die unangenehme specielle Leitung aus dem Ministerium selbst müßte nicht stattfinden, und da bei uns die geheime Polizei noch mehr ein Luxusartikel, als ein dringendes Bedürfniß ist, so möchte sie am besten mit dem Polizei-Präsidium von Berlin zu verbinden sein, da sich ihr Wirkungskreis doch wohl nur hauptsächlich auf die Residenz beschränkt.

Was dagegen die Censur betrifft, so sollte sie, so lange sie überhaupt noch besteht, jedenfalls von diesem Ministerium getrennt bleiben. Außer den oben angeführten Gründen giebt es deren noch viele andere, vorzüglich aber ist zu berücksichtigen, daß wenn eine Censur bestehen soll, diese in letzter Instanz einem unabhängigen, gleichsam Spruch-Collegio, übertragen werden muß, nicht aber einem einzelnen Rath im Ministerium; denn daß der Minister sich selbst damit beschäftigen sollte, ist wohl bei seinen überhäuften Geschäften völlig unmöglich.

Das literariſche Eigenthum iſt ein eben ſo beachtenswerthes als jedes andere, und kann daher unmöglich von der Willkühr einer einzelnen Perſon abhängig gemacht werden; auch ſpielt die Preſſe eine viel zu bedeutende Rolle, um nicht eine fortgeſetzte Aufmerkſamkeit zu verdienen. Durch den Monarchen ſind die in letzter Zeit ſo übermäßigen Beſchränkungen der Preſſe aufgehoben und die im Jahre 1819 gegebenen Geſetze wieder in Kraft getreten. Das damals beſtehende Ober-Cenſur-Collegium ſtand in allgemeiner Achtung, ſo lange ſeine Selbſtſtändigkeit ihm gelaſſen wurde. Was nun die Cenſur ſelbſt betrifft, ſo iſt es ſehr zweckmäßig, ſie nach und nach freier werden zu laſſen, denn jeder allmälige Uebergang iſt einem zu plötzlichen vorzuziehen; allein eine freie Preſſe iſt ein dringendes Bedürfniß, und keine Regierung, die es wohl meint, darf ihr engere Feſſeln anlegen, als nöthig iſt, zu verhindern, daß ſie nicht in Zügelloſigkeit ausarte.

Ganz beſonders fühlbar zeigen ſich die Folgen der zu großen Beſchränkungen der Preſſe an dem beklagenswerthen Zuſtande, in welchem ſich unſere politiſchen Zeitſchriften befinden. Er verdient gewiß die ganze Aufmerkſamkeit einer Regierung, der die allgemeine Meinung nicht gleichgültig ſein kann. Jetzt iſt man gezwungen, will man etwas näher von den Weltbegebenheiten erfahren, ſich die auswärtigen Zeitungen zu halten. Was in Preußen ſelbſt vorgeht, erfährt der Preuße nur vollends erſt durch dieſe. Da ſie oft nicht unparteiiſch ſind, da ihnen die Kenntniß der Verfaſſung und der Verhältniſſe

abgeht, ſo werden die Thatſachen in der Regel entſtellt vorgetragen und von ſchiefen Raiſonnements begleitet.

Der Mangel an guten freimüthigen Tagesblättern hat Preußen ſehr in der Meinung des Auslandes geſchadet, und auch dies iſt nicht gleichgültig. Die Meinung ſpielt jetzt eine zu große Rolle, um unbeachtet zu bleiben; daher müſſen die Regierungen, und vor Allen die preußiſche, in jeder Beziehung einer öffentlichen Beſprechung keine Feſſeln anlegen wollen, ſondern ſich der Macht, die darin liegt das erſte Wort ſelbſt zu führen, zu ihren Zwecken bedienen, und zu dieſem Ende eine halboffizielle Zeitung errichten und deren Redaktion einer geſchickten Hand anvertrauen; ſo kann ſie ruhig jeden öffentlichen Angriff erwarten.

Werden Mängel oder Mißgriffe in irgend einer Schrift gerügt und ſind ſie wahr, ſo kann die Regierung nichts Beſſeres thun, als darauf Rückſicht zu nehmen; ſie gewinnt dadurch unendlich in der öffentlichen Meinung, denn es wird ihr viel höher angerechnet, als wenn ſie ſelbſt aus eigener Veranlaſſung die Mängel beſeitigt hätte. Sind die der Regierung gemachten Beſchuldigungen unwahr, ſo läßt ſie dieſelben widerlegen, und gewinnt dadurch wiederum in der öffentlichen Meinung. Jedenfalls iſt es wichtig, in Preußen ſelbſt eine Zeitung erſcheinen zu ſehen, die ſo gut redigirt iſt, daß ſie verdient auch auswärts geleſen zu werden, und durch welche es möglich wird, ſowohl politiſche als auch andere Geſichtspunkte

dem übrigen Europa aus dem preußiſchen Geſichtspunkte zu zeigen.

Der größte Vortheil, der überhaupt aus einer freien Preſſe hervorgeht, liegt darin, daß durch ihre Erörterungen die falſchen Anſichten, die immer den meiſten Schaden bringen, hervortreten und dann widerlegt werden können. Die confuſen Köpfe, welche eine ziemlich bedeutende Corporation bilden, und die unklaren Begriffe ſind es, die beim Abſtimmen gewöhnlich den Ausſchlag geben, die aber, wenn ſie vor dem Richterſtuhl der Oeffentlichkeit gezogen werden, in der Regel ihre Stimme verlieren.

Die preußiſche Regierung kann nur wünſchen, daß eine klare richtige Einſicht ſich allgemein verbreite, — wir ſagen vor Allem die preußiſche. — Wer ſo viel für das Volk, für geiſtige Entwickelung, für das Wohl des Ganzen gethan hat, kann ſich auch ſicher in der Welt der Oeffentlichkeit ausſetzen, und braucht nicht empfindlich zu werden, wenn man ihm Mängel vorhält. Daß wir ſelbſt von dieſer Ueberzeugung ausgehen, werden wir im nächſten Kapitel beweiſen.

In der Anlage A. iſt das Verzeichniß aller der Inſtitute enthalten, welche vom Reſſort dieſes Miniſteriums abhängen.

Miniſterium der Finanzen.

Der Zuſtand der Finanzen eines Staats ſteht in ſo mniger Berührung mit dem Reichthum des Landes, dem Wohlſtande ſeiner Bewohner und mit der Sicherheit des Reichs nach außen und nach innen, daß ſelbiger die größte Fürſorge verdient, daher halten wir uns verpflichtet, dieſem Gegenſtand eine beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen.

Es iſt nicht zu verkennen, daß die Finanzen der preußiſchen Regierung weit günſtiger ſich zeigen als die anderer europäiſcher Mächte. Deshalb brauchen wir noch nicht ſtolz zu werden, denn dies will wenig ſagen, da ſelbige ſich zum Theil in einem beklagenswerthen Zuſtand befinden, auch bedarf Preußen ganz beſonders geordneter Geldverhältniſſe, um ſeine politiſche Stellung zu behaupten, und der geiſtigen und materiellen Entwickelung diejenigen Unterſtützungen zu gewähren, welche ſelbige braucht, wenn Preußen den Weg verfolgen will, auf welchem allein es groß bleiben kann.

Nicht weniger iſt es anzuerkennen, daß die Finanz-Verwaltung mit Umſicht geführt wird, daß große Ordnung vorherrſcht, daß ſich das Verwaltungs-Perſonal in mehr als einer Beziehung auszeichnet, daß ein großer Theil der Steuern nach richtigen ſtaatsoeconomiſchen Grundſätzen auferlegt iſt, allein es iſt zu erwieſen, daß viele und weſentliche Mängel beſtehen, daß es uns an einem durchgreifenden Finanz-Syſtem, an einer zweckmäßigen Organiſation der oberſten Verwaltung

fehlt, daß wir uns über den wirklichen Zustand unserer Finanzen in einer Täuschung befinden, daß mit den großen Mitteln, die durch die Abgaben der Regierung zu Gebote stehen, bei weitem nicht das bewirkt wird, was bewirkt werden könnte, und daß es durchaus nöthig scheint, die bedeutenden bestehenden Mängel zu reformiren, wenn der National-Reichthum und die Macht des Staats nicht darunter leiden, und der Monarch seine hochherzigen väterlichen Absichten verwirklichen soll. Daß bei uns ein eigentliches Finanz-System vorhanden sei, wird niemand behaupten wollen, und eben so wenig, daß es unnütz sei, sich ein solches zu schaffen.

Ein Finanz-System besteht nicht darin, daß der Staats-Haushalt geordnet sei, daß die Staats-Einnahme und Staats-Ausgabe sich ausgleiche oder einen Ueberschuß gewähre, sondern diese Worte haben eine viel allgemeinere und tiefere Bedeutung, welche wir näher bezeichnen zu müssen glauben, da dies in der finanziellen Praxis der meisten Staaten ganz fremde Worte geworden zu sein scheinen.

Die Worte Finanz-System umfassen, im weitern Sinne genommen, die ganzen Geldverhältnisse eines Landes. Wenn die Finanzen der Unterthanen blühen, so ist dies ein unversiegbarer Quell für die Bedürfnisse der Regierung, daher um den National-Reichthum zu fördern, und um den Eingang der Steuern zu sichern, muß die Verwaltung sich bemühen, nach einem festen Plane den Wohlstand des Landes in stetem Fortschritte zu erhalten, sowohl durch Belebung des Erwerbs als

durch Entfernung deſſen, was dieſen ſtören und hemmen kann. Um erſteres zu können, muß ſie für das Vorhandenſein der dem Verkehr ſo unentbehrlichen Circulations-Mittel ſorgen, und um letzteres abzuwenden, iſt es nöthig, daß die Abgaben, möglichſt gleichmäßig vertheilt, niemals ſolche Gegenſtände treffen, die den Verkehr ſchwächen, im Gegentheil — daß durch ſelbige der Verkehr erweckt und befördert werde, welches in vielen Fällen ausführbar iſt; ferner muß ſie nicht blos einnehmen, ſondern da ausgeben, wo es Früchte trägt. Sie muß vom Lande ſo viel Steuern fordern, als der regelmäßige Dienſt erheiſcht, allein ſie muß alle unfruchtbaren Ausgaben beſchränken, und vor allem ſich ſo bedeutende Hülfs-Quellen offen zu erhalten wiſſen, als zu Noth- und Kriegsfällen erfordert werden möchten, — ſie muß auf alle Ereigniſſe vorbereitet ſein.

Wenn nun das Finanz-Miniſterium, ſich aller dieſer Aufgaben bewußt, ſie in einen allgemeinen Plan vereinigt, und dieſen zu einer feſten Unterlage ſeines finanziellen Wirkens erhebt, ſo wird dies das Syſtem der Finanzen genannt, welches wieder in zwei Haupt-Abtheilungen zerfällt, in die höhere Leitung der finanziellen Zuſtände des Landes nach dieſem Syſtem, und in die Adminiſtration der Staats-Einnehmen und Ausgaben.

So viel beſſer es iſt, wenn man in allen Dingen, und beſonders in ſolchen die verwickelt ſind, ſich eine klare Ueberſicht des Zuſtandes verſchafft, wohl überlegt, was gut und nützlich ſei, was vermieden werden müſſe oder nicht, und nun

eine feste Ansicht darüber faßt, mit welchen Mitteln man das Ziel am sichersten erreiche, so ganz besonders ist es die Pflicht der Regierung und ihr eigenes Interesse, in so hochwichtigen Dingen sich feste Normen zu bilden *).

Daß wir nun kein Finanz-System haben, steht fest; allein es liegt bis jetzt auch in der Unmöglichkeit, ein System zu bilden, da wir keine Finanz-Verwaltung besitzen, die sich in der Uebersicht des Ganzen befindet, und diese doch erst vorhanden sein muß, bevor sie sich ein Finanz-System schaffen kann. Unser sogenanntes Finanz-Ministerium ist nichts weiter, als die Steuer-Verwaltung. Die so wichtige Partie der Geld-Institute — die der Staatsschulden, des Staatsschatzes und der Domainen, sind von selbigem getrennt.

Diese müssen mit dem Finanz-Ministerium nothwendig

---

*) Ganz von Preußen abstrahirt ist es merkwürdig, wie wenige Regierungen auch nur etwas, einem Finanz-System Aehnliches haben, — es liegt hierin ein Beweis der Gleichgültigkeit und Oberflächlichkeit unserer Zeit.

Die National-Oeconomie hat in neuester Zeit sich immer mehr und mehr von früheren Irrthümern und von Einseitigkeit gereinigt.

Das Geld spielt mit jedem Tage eine größere Rolle in der Welt, — es ist eine Macht geworden, die alles Irdische beherrscht, und dennoch versäumt man es, sich dieser Macht zu bemeistern, und sich darüber zu belehren, wie dies geschehen kann. Merkwürdig scheint es ferner, aber wohl erklärlich, daß die Großen der Erde, und selbst die Geistreichsten unter ihnen, sich keinen Begriff vom Gelde und der Rolle machen können, welche es in der Welt spielt. Erklärlich ist diese Erscheinung durch ihre Stellung; alle Anderen müssen das ihnen fehlende Geld selbst verdienen. Bei den Großen ist es umgekehrt.

vereinigt sein, bevor ein System geschaffen werden kann, ohne welches unsere Finanzen nicht blühen werden *).

Aber wirft man uns vor, wozu ist es denn nöthig, daß bedeutende Reformen in der Finanz-Verwaltung vorgenommen werden, da seit dem Jahre 1820, wo die Schulden-Tilgung durch das Gesetz vom 17. Januar desselben Jahres festgesetzt ist, 62,777,912 Thlr. Staatsschulden abgetragen sind, — da seit dieser Zeit die Staats-Einnahme so bedeutend zugenommen hat, und da Preußen sich einen bedeutenden Baar-Schatz gesammelt, und außerdem noch in dem kurzen Zeitraume von neun Jahren 61 Millionen zu nothwendig gewordenen außerordentlichen Zwecken verwandt hat, wie dies den Provinzial-Ständen mitgetheilt ist.

Diese Angaben sind zum Theil richtig, zum Theil unrichtig. Die Verminderung der Staatsschulden im 62,777,912 beruht offenbar auf einem Irrthum. Preußens Activa haben sich seit dem Jahre 1820 nicht vermehrt, sondern durch den Verkauf der Domainen bedeutend verschlechtert. Die Staats-Einnahmen haben sehr zugenommen, und betragen jetzt viele Millionen mehr, als 1820 angegeben worden sind, welche Angabe auch schon eine ungenaue war, und die jetzige Staats-Einnahme, welche im Budget von 1841 zu 55,867,000 Thlr.

---

*) Wer über diesen Gegenstand und über die Mittel zur Verbesserung der finanziellen Zustände Preußens sich näher zu unterrichten wünscht, den verweisen wir auf Bülow-Cummerow über die Finanzen Preußens. Berlin 1841, bei Besser.

angegeben wird, beläuft ſich mindeſtens auf 70 bis 75 Millionen Thaler Brutto. Wenn nun bei einer ſo großen Zunahme der Staats-Einnahmen — die Folge eines langen Friedens, günſtiger Conjunctionen und der ſo raſch zunehmenden Bevölkerung, doch ſo wenig erfreuende Reſultate herbeigeführt ſind, ſo iſt es wichtig, die Urſachen und den eigentlichen Zuſammenhang näher zu kennen. Dieſe Anſicht und die Ueberzeugung, daß nichts gefährlicher ſei, als ſich Täuſchungen zu überlaſſen, und daß dem Herrſcher und Volke kein größerer Dienſt geleiſtet werden kann, als ihnen die Dinge in ihrer wahren Geſtalt zu zeigen, beſtimmt uns, zuvörderſt dieſe unſere Angaben zu erweiſen, und dadurch die uns entgegengeſtellte Behauptung zu berichtigen, nämlich, daß wir kein Finanz-Syſtem bedürften, und eben ſo wenig eine andere Organiſation der Finanz-Behörden, da die Reſultate ſchon ſo günſtig wären. Erſt nachdem dies geſchehen und die Leſer den jetzigen wirklichen Stand der Geldverhältniſſe kennen werden, wollen wir die Betrachtungen über die Nützlichkeit eines Finanz-Syſtems und einer Central-Finanz-Verwaltung fortſetzen.

Die Aufgabe, die wir hier übernehmen, iſt keine ganz leichte; wir wollen die Reſultate öffentlicher Bekanntmachungen berichtigen, und da wir unſere Anführungen glaubhaft belegen müſſen, ſo haben wir dazu keine andere Beweiſe, als die, welche wir in jenen Documenten ſelbſt finden. Zwar könnten wir aus eigener Wiſſenſchaft vielleicht noch manches zur Erläute-

rung hinzufügen, allein theils würden wir es nicht erweisen können und wollen, theils wird das, was wir zur Unterstützung unserer Behauptung anführen, zu dem uns vorgesetzten Zwecke hinreichen.

In Folge der Bestimmung des Königs, daß eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben des Staats der Nation vorgelegt werden sollte, sind mehrere Budgets bekannt gemacht; — auch ein Bericht der Staatsschulden-Verwaltung an Seine Majestät den König vom 1. Juni 1833. Diese Piecen, so wie die neuesten Mittheilungen an die Stände und andere öffentliche Bekanntmachungen sind die Quellen, aus welchen wir das Material zu einer näheren Beleuchtung der Frage schöpfen, ob sich wirklich die Schulden-Masse um 62 Millionen vermindert, mithin das Staatsvermögen um diese Summe verbessert habe. Den 17. Januar 1820 erschien ein Gesetz, in welchem die Höhe der Staatsschulden angegeben und für geschlossen erklärt wurde, und der Monarch sich selbst die Verpflichtung auflegte, keine neuen Schulden zu contrahiren.

Das Gesetz vom 26. Novbr. 1822 und die Berichte der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom Jahre 1833 und 1841 ergänzen die in jenen enthaltenen Angaben.

Nach dem eben angeführten Gesetz vom Jahre 1820 war die Staatsschuld mit Einschluß von 11,242,347 Thlr. unverzinslicher Schulden auf die Höhe von 191,334,067 Thlr. festgesetzt, und durch das Gesetz vom 26. Novbr.

Transport 191,334,067 Thlr.

1822 sind die ständischen Staatsschulden hinzugekommen mit . . . . . 25,914,694 =

Nach dem Bericht der Staatsschulden-Verwaltung vom 1. Januar 1833 ist durch Ausgleichung der höheren Valuta selbige um 596,796 =

erhöht, und laut Bericht vom 18. Februar 1841 aus gleichem Grunde ferner um . . 129,959 =

so daß die Summe der Staatsschuld . 217,975,517 Thlr.

beträgt. Auf diese Summe sind in Folge der den Ständen auf dem letzten Provinzial-Landtage gemachten Mittheilung abbezahlt 62,777,912 =

bleibt 155,197,605 Thlr.

Ob nun durch diese Abzahlung das Activ-Vermögen des Staats sich um eben so viel verbessert habe, oder um wie viel weniger, wollen wir näher erörtern.

Laut Bericht der Staatschulden-Verwaltung sind in dem Zeitraume vom 1. Januar 1820 bis 31. December 1832 abbezahlt . . . . . 42,976,728 Thlr.

und laut Mittheilung derselben Behörde an die Provinzial-Stände vom 1. Januar 1833 bis 31. December 1840 . . . . . 19,801,184 =

und die darüber sprechenden Documente eingelöst. Zusammen . . . . . 62,777,912 Thlr.

Die Fonds zu diesen Abzahlungen sind genommen:

	Transport	62,777,912 Thlr.
a) aus dem Verkauf der Domainen von 1820 bis 1833	23,818,475 Thlr.	
b) aus dem Verkauf der Domainen von 1833 bis 1840	11,860,478 —	
		35,678,953 =

Da die für verkaufte Domainen eingelösten Staatsschulden nur die Ausgleichung zwischen Activ- und Passiv-Vermögen bilden, so hat sich das Activ-Vermögen dadurch nicht verbessert, sondern, wie wir zeigen werden, sehr verschlechtert, und diese Summe muß daher, wenn von einer wirklichen Verbesserung der Schulden-Verhältnisse des Staats die Rede ist, von der obigen Summe abgezogen werden. Es bleibt daher . . . . . 27,098,959 Thlr.

Aus den Staats-Einnahmen sind dazu verwendet:

vom Jahre 1820 bis zum Jahre 1833	4,973,307 Thlr.
vom Januar 1833 bis ult. 1840	7,940,706 =
in Summa	12,914,013 Thlr.

An Zinsen von den durch den Verkauf der Domainen

Transport		12,914,013 Thlr.
erworbenen und nicht gleich abgezahlten Kapitalien, so wie der Reste vom Jahre 1818 und 1819 u. s. w. (siehe den Bericht der Staatsschulden-Verwaltung vom 1. Juni 1833 und das Gesetz vom 17. Januar 1820).	9,268,003	"
Nicht abgeforderte Zinsen	15,901	"
Aus verschiedenen Titeln	1,131,122	"
An Geschenken . . .	2,335	"
	23,331,374	Thlr.

Der Rest, welcher zur Ausgleichung jener Summe erforderlich, ist durch den niedrigen Cours der Staatspapiere bei Einlösung derselben gewonnen.

Um diese Summe von 27,098,959 Thalern ist nun die Staatsschuld vermindert; allein es sind dagegen wieder neue Schulden hinzugekommen, und namentlich:

1) Die Prämien-Anleihe*), ursprünglich

---

*) Die Zinsen von dieser Anleihe und die Amortisation derselben erfolgt nicht aus dem Amortisations-Fonds, sondern ihre Deckung ist in den 3,000,000 Thalern enthalten, welche Tit. 12 des Budgets aufgeführt stehen.

von 12,600,000 Thlr., jetzt noch mit einem Reſte von . . . . . 10,749,902 Thlr.*)

2) Durch die Einziehung ſämmtlicher Fonds der Wittwen-Kaſſen, durch die Annahme der Caution der Staatsdiener, der Domainen-Pächter u. ſ. w. Wie groß dieſe Schuld iſt, geht aus der zur Deckung der Zinſen derſelben im Budget von 1841 Tit. 15 angeſetzten Summe von 684,000 Thlr. hervor, welche à 4 Proc. capitaliſirt ein Kapital giebt von . . . . 17,100,000 =

Die neu gemachten Schulden belaufen ſich ſomit auf . . . . 27,849,902 Thlr.

Die abbezahlten betragen . . 27,098,959 =

ſo daß, ſtatt 62,777,912 Thlr. getilgt zu haben, noch hinzugekommen ſind . . . . . 750,943 Thlr.

Aus dem Vorhergehenden geht nun hervor, daß keine wirkliche Verminderung der Staatsſchuld auf dieſer Seite erfolgt iſt, ſondern vielmehr eine Erhöhung von 750,943 Thalern.

Ob durch den Verkauf der Domainen eine Vermehrung

*) Wir haben dieſe Summe ſo aufgenommen, wie die Seehandlung ſelbige ſelbſt angiebt. Nach unſerer Berechnung iſt die Schuld noch bedeutend höher, inzwiſchen könnten über die Grundlage der Rechnung verſchiedene Anſichten herrſchen, und daher ziehen wir es vor, uns an die höhere Autorität zu halten.

oder Verminderung des Activ-Vermögens bewirkt ist, wollen wir genau prüfen, jedoch die Untersuchung voransenden, welche Summen nach der Bestimmung in dem Gesetz vom 17. Januar 1820 denn nun wirklich zur Tilgung der Schulden aus den Staats-Einnahmen verwendet sind, und ob in dieser Beziehung der so bestimmt ausgesprochene Wille des Königs zur Ausführung gekommen sei oder nicht.

Durch jenes Gesetz ist festgestellt, daß bei den auswärtigen Anleihen die Tilgung nach dem in der Schuldverschreibung enthaltenen Versprechen erfolgen sollte, bei andern sind 2 Proc. vom Nennwerthe, und bei den übrigen 1 Proc. als Minimum bestimmt. Die Schuld war auf 217,845,558 Thlr. festgesetzt, und da die ersten beiden Categorieen eine höhere Amortisation als 1 Proc. bestimmten, so wollen wir rund die aus den Staats-Einnahmen zu leistende Tilgung auf 1,200,000 Thaler annehmen, mithin einschließlich der Domainen auf 2,200,000 Thaler, wobei wir unter der wirklichen Höhe uns halten, denn im Budget von 1841 war selbige auf 2,700,000 Thaler von der Behörde selbst berechnet, ohne die Tilgung der Prämien-Anleihe hierin zu begreifen, die aus dem Zuschuß der 3 Millionen zu den Chaussee-Ausgaben erfolgt. (Siehe das Budget von 1841.)

Vom 1. Januar 1820 bis 31. December 1839 sind 20 Jahre; es hätten daher, wenn das Gesetz erfüllt werden sollte, 24,000,000 Thaler *) aus den Staats-Einnahmen zur

*) Nach der Angabe der Behörde 36,000,000.

Tilgung verwendet werden müſſen. Dies iſt aber nicht geſchehen, denn es ſind dazu, wie aus der obigen Berechnung hervorgeht, nur . . . . . 12,914,013 Thlr.

verwendet worden. Die übrigen Poſten waren durch Zinſen von den für die Domainen eingenommenen Capitalien, die nicht gleich zur Tilgung verwendet wurden, und aus andern Titeln genommen, welche nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 17. Januar 1820 nicht auf die regelmäßige Tilgung in Anrechnung gebracht werden durften, ſondern eine außerordentliche bewirken ſollten. Allein auch zu vorſtehender Summe von 12,914,013 Thlr. brauchte nur ein ſehr geringer Theil von den dazu ſpeziell verſchriebenen Staats-Revenüen verwendet zu werden, da durch geſchickte Operationen der Schulden-Verwaltung, welche die auswärtige Anleihe von 5 auf 4 Proc. herunterſetzte, jährlich (laut Bericht vom Juni 1833) 658,771 Thaler an Zinſen geſpart wurden, mithin in einem Zeitraume von 8 Jahren die Summe von circa 5,270,168 Thlr. die nun, da in dem Geſetz von 1820 die Einnahmen aus dem Salz-Monopol und

Transport	5,270,168 Thlr.	12,914,013 Thlr.
den Domainen speziell zur Verzinsung und Tilgung verschrieben waren, zur Amortisation verwendet werden konnten.		
Ein ähnlicher Fall trat ein, indem durch eine neue Ausgabe von 6 Millionen Kassenscheinen jährlich 240,000 Thlr. an Zinsen gewonnen wurden, da für selbige eine gleiche Summe Staatsschuldscheine eingelöst ward. Die Zinsen von diesen Staatsschuldscheinen betragen in 14 Jahren .	3,360,000 =	
	in Summa	8,630,168 .

Mithin bedurfte es aus der Staats-Einnahme nur eines Zuschusses von . . . . . 4,283,845 Thlr. und auch dieses nicht einmal, denn es wurden durch anderweitige Ausgaben von Kassenscheinen, und durch die Herunterſetzung der Kurmärkischen Obligationen auf $3\frac{1}{2}$ Procent neue, nicht unbedeutende Ersparungen an den Zinsen gemacht. Soviel geht wenigstens jedenfalls hervor, daß die in dem Gesetz vom 17. Januar 1820 bestimmte Amortisation aus den Re-

venüen der Domainen und Forſten und des Salz-Regals, welche zugleich für die Zinſen und Amortiſation verpfändet waren, eben ſo wenig erfüllt iſt, als die vorgeſchriebene Amortiſation von nur 1 Million aus dem Domainen-Verkauf und eben ſo wenig die zugeſicherte Controlle der Stände; dagegen ſind die den Staatsgläubigern gemachten Verſprechungen pünktlich gehalten worden und in dieſer Beziehung das Wort erfüllt; auch ſteht es unzweifelhaft feſt, daß in Gegenwart der glaubwürdigſten Behörden die eingelöſten Schuld-Documente verbrannt ſind, welches jedoch in Hinſicht des Effekts ziemlich gleichgültig iſt, da man wieder neue Schulden gemacht hat.

Wenn wir nun unſern Blick auf die Domainen zurückwenden, in wiefern das Activ-Vermögen des Staats durch den Verkauf derſelben eine Veränderung erfahren hat, ſo treffen wir auf einen höchſt unerfreulichen Gegenſtand. Bis zum Jahre 1820 ſind für 20 Millionen Domainen verkauft. Dieſe haben jetzt durch den Bogen wenigſtens einen zweimal höheren Werth, wie es ſich nöthigenfalls leicht erweiſen laſſen würde. Seit dem Jahre 1820 ſind für 35,678,953 Thlr. verkauft, welche, obgleich unter dieſen anſehnliche Summen für Ablöſungen vorkommen, doch im Durchſchnitt jetzt mehr als noch einmal ſo viel werth ſein mögen. Wenn nun beide Summen zuſammengeworfen werden, ſo hat die Regierung im Ganzen für 55 Millionen Domainen verkauft, und dabei nach dem niedrigſten Anſchlag durch den Verluſt ihres Beſitzes gegen faſt 50 bis 70 Millionen an dem Staats-Vermögen verloren.

Durch viele Beiſpiele läßt ſich dieſe Angabe beſtätigen. Das Publikum kennt ſelbige und die Verwaltung auch. Es giebt Fälle, beſonders aus früheren Zeiten, wo Domainen mit gewiſſen Servitut-Rechten verkauft ſind. Später erſchien das Geſetz wegen Ablöſungen der Servituten, und da hat häufig der Fiskus eine höhere Summe für dieſe Ablöſung derſelben den Domainen-Käufern zurückzahlen müſſen, als dieſe für die Domainen mit Einſchluß der Servituten bezahlt hatten. Die Regierungs-Acten von Potsdam, Stettin ꝛc. werden dieſem nicht widerſprechen.

Wenn wir nun bei der Annahme ſtehen bleiben, daß durch den Domainen-Verkauf die Regierung, oberflächlich überſchlagen, ein ſo ungeheueres Capital verloren hat, und nun unterſuchen: „war dieſer Verluſt ein nothwendiger — mußte dies Opfer gebracht werden oder nicht?“ ſo finden wir auch keinen einzigen Grund dazu; denn abgeſehen davon, daß, wenn die Regierung eine bedeutende Schuldentilgung für nothwendig erachtete, die Fonds dazu durch Erſparung ſo mancher ganz unnützer und unfruchtbarer Ausgaben gewonnen werden konnten; ſo fragt es ſich ferner, war es denn überhaupt im Intereſſe des Königs und des Landes, durch den Verkauf der Domainen *) die Abzahlung der Staatsſchuld zu übereilen, oder

*) Ob es überhaupt gerathen ſei, die Staats-Domainen zu verkaufen oder nicht, darüber ſind die Meinungen ſehr getheilt, und wir wollen die Richtigkeit der deshalb aufgeſtellten Theorieen ununterſucht laſſen, ſo viel iſt

war es nicht vortheilhafter, dieſe nur in dem Maße eintreten zu laſſen, wie durch die weitere Entwickelung des Wohlſtandes ſich die Mittel dazu in den vermehrten Staats-Einnahmen vorfanden? Das Erſtere muß entſchieden verneint, das Letztere entſchieden bejahet werden.

Durch die Abtragung der Staatsſchuld in Folge der Domainen-Veräußerung und durch den Ankauf der Staatsſchuld-Verſchreibungen auf der Börſe, wurde wenigſtens viel dazu beigetragen, den Cours dieſer Staats-Papiere in dem kurzen Zeitraume von wenigen Jahren von 66 Prozent auf pari zu bringen, und hierdurch die Staatsſchuld der That nach um 34 Prozent zum Nachtheil der Regierung vermehrt.

Wenn durch den wachſenden Reichthum und durch die geſchickte Leitung der Geldverhältniſſe der Monarchie nach und nach ein Steigen der Staats-Papiere hervorgebracht worden

---

aber gewiß, daß die Regierung ihre ſchönen Domainen in einer Zeit verkauft hat, wo der Grund und Boden faſt werthlos geworden war, und daß dies jedenfalls keinen Beifall verdient, und zweitens, daß in dieſer Beziehung die Verhältniſſe in Preußen ganz von denen anderer Länder verſchieden ſind. Bekanntlich hat unſere Dynaſtie, als ihr die Mark Brandenburg verliehen wurde, dem vorigen Markgrafen ſeine Domainen abgekauft und aus ihrem Privat-Vermögen bezahlt. Aus dieſen Gründen iſt ein Theil der Domainen für Familiengut erklärt und bildet das Kron-Fidei-Commis. Dieſe ſind jedenfalls unveräußerlich und die Staatsforſten müſſen es auch bleiben. Eine Domainen-Verwaltung wird daher fortbeſtehen müſſen, und die Koſten bleiben ziemlich dieſelben, ob der Umfang der Verwaltung etwas größer oder kleiner iſt. Dazu kommt, daß eine Monarchie, wie die Preußiſche, wenn ſelbige im Kriege Darlehne machen muß, in den Domainen ein ſicheres Pfand beſitzt, auf welches es ſich Credit zu verſchaffen im Stande iſt.

wäre, so war es den Staatsgläubigern zu gönnen, daß mit der Zunahme des allgemeinen Wohlstandes auch ihr Kapital anwuchs; allein die Operation war jedenfalls keine gute zu nennen, durch einen übereilten Domainen-Verkauf den Cours der Staats-Papiere um 34 Prozent zu steigern, um so viel mehr bei der Einlösung zahlen zu müssen.

So nachtheilig nun dem Staate diese Operationen zu stehen gekommen sind, so nützliche Schlußfolgen lassen sich aus selbigen ziehen.

Niemand wird bezweifeln, daß der Preußische Monarch gewiß so nachtheilige Operationen nicht geduldet haben würde, wenn er sich in der Lage befunden hätte, die Folgen, die sie haben mußten, zu übersehen. Wäre das Wort des Königs in Erfüllung gegangen, daß die Controlle darüber von den Ständen geführt werden solle, wie dies in dem Gesetz vom 17. Januar 1820 bestimmt ausgesprochen ist *), so hätten diese unstreitig das Nachtheilige einer solchen Operation dem Monarchen klar zu machen gewußt, und ohne alle Frage wäre derselbe noch im Besitze eines großen Theiles der späterhin veräußerten Domainen, oder er hätte sie wenigstens nicht so

*) In jenem Gesetze steht zwar „Reichsstände", da inzwischen an deren Stelle Provinzial-Stände ins Leben gerufen sind, so wird dies wohl in Beziehung der Mit-Controlle als gleichbedeutend angesehen werden müssen, denn der Sinn des Monarchen war doch immer unzweifelhaft, daß den Ständen eine solche Controlle zustehen sollte.

verſchleudern laſſen dürfen, wie es der Fall geweſen iſt *). In dem vorliegenden Falle ſpricht es ſich nun wieder aus, wie ſehr es im Intereſſe des Monarchen ſelbſt liegt, ſeine Stände zu hören, und es nicht von der Anſicht und den Theorieen der Verwaltung allein abhängig zu machen, wie mit dem Vermögen des Landes geſchaltet werden ſoll. Die Hauptoppoſition, den Ständen eine Einſicht in den innern Staatshaushalt zu geſtatten, und ihre Rathſchläge zu hören, findet ſich häufig in der höheren Verwaltung. Nur zu oft wird dieſe dadurch gezwungen, ihre Theorieen zu erweiſen, und mit dem Dinge klar hervorzutreten, welches leicht zu Reclamationen führen kann, die ihr jedenfalls Mühe verurſachen und ſie dem Tadel ausſetzen.

Der Verwaltung iſt daher eine ſolche Zuziehung der Stände ſehr läſtig, da ſie dies aber nicht ausſprechen kann, ſo wird gewöhnlich eine Theilnahme der Stände an der Controlle als ein Eingriff in die Rechte des Monarchen geſchildert, während durch ſelbige der Monarch nur in den Stand geſetzt wird, ſich von der übermäßigen ihm und dem Lande gleich nachtheiligen Dictatur der Beamten frei zu machen **).

---

*) Wir haben bekanntlich vor mehr denn zwanzig Jahren gegen den unzeitigen Verkauf der Domainen in mehreren Druckſchriften geeifert, aber vergebens.

**) Es iſt hier das Wort „Dictatur" wohlbedächtig gewählt und dem „Verwalten" entgegengeſtellt. Welche wichtige Rolle die Verwaltung in dem Leben der Völker ſpielt, welche Kraft ſie der Monarchie giebt, welchen

Allein aus den vorhergeschilderten Nachtheilen, welche aus dem Verkauf der Domainen und einer künstlichen Steigerung des Courses der Staats-Papiere hervorgegangen sind, lassen sich noch mehrere sehr nützliche Schlußfolgen ziehen.

1) daß es höchst wichtig sei, die Verwaltung der Finanzen in eine Hand zu legen, weil dadurch nur die Uebersicht des Ganzen gewonnen werden kann, die es allein möglich macht, einen richtigen Operationsplan zu entwerfen und auszuführen.

Wenn eine Behörde die Staats-Einnahmen und Ausgaben verwaltet, eine zweite die Staatsschulden und eine andere die Geldoperationen besorgt, und eine wieder die Schätze sammelt, so denkt jede dieser verschiedenen Behörden nur daran, die ihr anvertraute Partie zu heben, und so löblich dies ist, so entstehen hieraus wiederum oft die nachtheiligsten Folgen für andere Partieen, weil aller Zusammenhang fehlt und deren verderblichen Folgen erst, wie es bei den Domainen der Fall war, sichtbar werden, wenn die Abhülfe nicht mehr möglich ist, und ungeheuere Summen verloren gegangen sind *);

Antheil sie an den socialen Verhältnissen hat, ist schon vorhin erwähnt, allein die Völker bedürfen es, und wollen es, daß die Verwaltung eine Verwaltung sei und bleibe, und nicht eine dictatorische Gewalt bilde.

*) Wir tragen kein Bedenken es offen auszusprechen, daß es unverantwortlich sein würde, wenn nicht endlich auf so wichtige Gründe Rück-

2) daß nur ein feſtes Finanz-Syſtem vor Mißgriffen der Art zu ſchützen im Stande iſt, weil bei ſelbigem nicht die zufällige Anſicht, ſondern Grundſätze und Normen entſcheiden, die vorher wohl erwogen und mit Rückſicht auf alle dabei concurrirenden Intereſſen gefaßt, einen ſichern Weg vorſchreiben.

In dem Vorhergehenden haben wir nun einen allgemeinen Blick auf den durch den Domainen-Verkauf veranlaßten Kapitals-Verluſt gerichtet; jetzt wollen wir unterſuchen, wie viel an Revenüen dadurch verloren gegangen iſt. Ueber den vor dem Jahre 1820 erfolgten Verkauf gehen wir fort. Das Geſetz vom 17. Januar jenes Jahres beſtimmt eine jährliche Veräußerung von Domainen zum Belauf von 1 Million Thaler zur raſcheren Tilgung der Staatsſchuld. Es ſind aber in

den erſten zwölf Jahren für	23,818,475 Thlr.
und in den folgenden acht Jahren für .	11,860,478 =
verkauft, mithin in Summa	35,678,953 Thlr.
Es ſollten veräußert werden für . . .	20,000,000 =
mithin mehr . .	15,678,953 Thlr.

Um dieſe Summe iſt nun der geſetzlich beſtimmte Verkauf überſchritten. Durch dieſe Abweichung von der

---

ſicht genommen werden ſollte, und eine Vereinigung der Finanz-Verwaltung erfolgte. Geſchieht dies nicht, ſo beweiſet es nur, daß diejenigen, die darauf hinwirken können, die Wichtigkeit nicht einſehen, oder mit andern Worten keinen Begriff von den Wirkungskreiſen einer Finanz-Verwaltung haben.

Vorschrift des Jahres 1820 verliert nicht die Verwaltung, welche selbige für gut befunden hat, sondern das Land, welches die Bedürfnisse des Staats zu decken hat, und daher alle Ausfälle trägt. Uebrigens scheint es gewiß, daß selbst vom Jahre 1820 ab die Domainen weit unter dem Reinertrage, den sie brachten, verkauft sind, wie sich dies aus der Vergleichung des Budgets vom Jahre 1821 mit dem von 1841 ergiebt, denn nach Letzterem ist die Staats-Einnahme aus den Domainen und Forsten um 1,584,000 Thlr. geringer als im Jahre 1821.

Wenn nun berechnet wird, wie viel der Staat an Zinsen durch die von den Domainengeldern erfolgte Einlösung der Staatspapiere spart, so würde dies von 35,678,953 Thlr. zu 4 Prozent gerechnet, eine Summe von 1,427,158 Thlr. ergeben. Dieser eben angegebene Verlust an der Einnahme der Domainen des Jahres 1841 mit dem von 1821 verglichen, würde eine Verminderung von 156,842 Thlrn. nachweisen *). Wenn ferner erwogen wird, daß gleichzeitig die ganze Mehreinnahme der Domainen und Forsten, der dem Staate verbliebenen Grundstücke in dieser Berechnung mit verschlungen ist, so zeigt sich ein ungeheurer Verlust. Jeder Landwirth in den Provinzen der Monarchie, wo der Staat seine Domainen

---

*) Da die Säcularisations-Güter nicht zu den Domainen geschlagen sind, und die im Budget von 1841 aufgeführte Summe für Competenzen u. s. w. 1,308,000 Thlr. beträgt, so müßte diese Summe wenigstens zum größten Theil obigen Verlust noch theilweise hinzugerechnet werden.

beſitzt, wird es gewiß bezeugen müſſen, daß ſeit 1820 die Einnahme aus Grund und Boden ſich mindeſtens um $\frac{1}{3}$ erhöht hat, theils durch den höheren Werth der Produkte, theils durch die Zunahme des Geldes u. ſ. w. Wenn wir nun dieſen Satz, daß die Grundſtücke jetzt $\frac{1}{3}$, oder was gleich iſt, $33\frac{1}{3}$ Prozent mehr tragen als 1820, als richtig annehmen können, und nach dieſem Maßſtabe eine Berechnung anlegen, um den Verluſt, der wirklich erfolgt iſt, in Zahlen auszudrücken, ſo wird man aus der nachfolgenden Berechnung die Höhe deſſelben erkennen.

Die Domainen und Forſten trugen im

Jahre 1841	4,020,000 Thlr.
Sie trugen laut Budget im Jahre 1821 mehr	1,584,000 =
alſo überhaupt im Jahre 1821	5,604,000 Thlr.
Dieſe Domainen würden 1841 höchſt wahrſcheinlich $\frac{1}{3}$ mehr einbringen, weil dies als Minimum der ſtattgefundenen Steigerung betrachtet werden kann	1,868,000 =
in Summa	7,472,000 Thlr.
Nun ſind mittelſt Domainen-Verkäufe an Staatsſchulden getilgt 35,678,953 Thlr., wodurch man an Zinſen, à 4 Prozent, erſpart hat	1,427,158 Thlr.
Der Ertrag der Domainen beläuft ſich 1841 . . .	4,020,000 —
	5,447,158 =

Diese von der obigen Summe abgezogen, um
den fehlenden Ertrag zu ermitteln, bleibt . 2,024,842 Thlr.

Diese Summe, à 4 Prozent, zu Kapital gemacht, ergiebt einen Verlust von 50,621,050 Thlrn.

Gegen diese Berechnung und den Verlust, den sie nachweiset, läßt sich noch mit Grund einwenden, daß zum Vortheil des Domainen-Conto noch die Grundsteuer, welche die Domainen-Käufer zu zahlen haben, in Rechnung gestellt werden müßte, allein die dadurch aufkommenden Summen sind nur geringe, und treten ganz in den Hintergrund, wenn man dagegen die bedeutenden Summen ins Auge faßt, die, um den Kapitals-Verlust zu berechnen, bisher noch nicht aufgeführt sind. So z. B. befinden sich unter den Domainen auch die sämmtlichen säculariſirten Güter, deren Werth nicht angegeben ist; wie bedeutend dieser aber sein muß, ergiebt sich aus dem Budget von 1841, in welchem für lebenslängliche Pensionen und Competenzen für die aufgehobenen geistlichen Corporationen und noch einig eunbedeutende Gegenstände allein 1,308,000 Thlr. in Ausgabe gestellt sind. Doch wir wenden uns von diesem Gegenstande ab, der, je tiefer man den Blick in selbigen wirft, je betrübender wird.

Wenn wir nun die Resultate der Staatsschulden-Tilgung zusammenfassen, so ergiebt sich aus selbigen:

daß die verbriefte Staatsschuld sich zwar gegen 1820 und 1822, verglichen mit 1841, um 34,928,010 Thlr. vermindert, dagegen aber das Activ-Vermögen nicht

nur den vorhin nachgewieſenen großen Verluſt an den Domainen erlitten hat, ſondern noch um 750,943 höher belaſtet iſt, und daß jedenfalls aus den Staats-Einnahmen nicht die Summen zur Tilgung verwendet ſind, welche das Geſetz vom 17. Januar 1820 vorſchreibt,

und es bleibt uns nur noch übrig zu prüfen, wie bedeutend die Staats-Einnahmen in dieſer Zeit zugenommen haben, ohne daß man im Stande geweſen wäre, eine ſo große Verzehrung des Activ-Vermögens des Staats zu hindern.

Eine genaue Vorlegung der Höhe der Einnahmen und Ausgaben des Staats zu liefern, iſt uns eben ſo wenig möglich, als eine völlig klare Ueberſicht der Staatsſchuld-Verhältniſſe zu geben. Inzwiſchen wird der Leſer bei Beleuchtung der Staats-Einnahmen und Ausgaben doch, wie bei der Unterſuchung des Activ- und Paſſiv-Zuſtandes der preußiſchen Finanzen, über manchen Punkt ſich eine feſte Anſicht verſchaffen können, es wird manches hervortreten, was zu heilſamen Reſultaten führen kann, wenn man es benutzen will.

Auf Befehl des hochſeligen Königs ſollte dem Lande die Ueberſicht der Staats-Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werden, auch iſt durch die Verfügung vom Jahre 1829 dem Finanz-Miniſter befohlen, Erläuterungen darüber zu geben. Allein die Budgets und Erläuterungen haben bisher zuſammen kaum den alleroberflächlichſten Nachweis geführt, und nur die Ueberzeugung hervorgerufen, daß das Budget nichts weni-

ger als den wahren Stand der Einnahmen und Ausgaben zeigte.

Zuerst müssen wir anführen, daß diese sogenannten Budgets weder die Brutto-, noch die Netto-Einnahme nachweisen, daß manche Einnahmen nicht aufgeführt stehen, daß die einzelnen Positionen nicht richtig sein können, daß die Summe der Einnahme weit größer sein muß, als sie angegeben ist, und daß diejenigen Einnahme-Rubriken, bei welchen das Land ein Interesse hat, sie näher zu kennen, sich mit so vielen andern zusammengeworfen befinden, daß immer das versteckt bleibt, was man aufgedeckt zu sehen wünschen muß.

Das Budget vom Jahre 1821 giebt die Einnahme zu 50,000,000 Thlr.? an, das vom 21. Febr. 1829 zu 50,796,000 Thlr.?, das von 1832 weiset den Eingang von 51,287,000 Thlr.?, das von 1835 — 51,740,000 Thlr.?, das von 1838 — 52,681,000 Thlr.? und endlich das von 1841 — 55,867,000 Thlr.? nach. Es geht hieraus hervor, daß im Jahre 1841 sich die angebliche Einnahme gegen das Jahr 1821 um 5,867,000 Thlr. verbessert hat, und wenn wir den Ausfall an der Domainen-Einnahme hinzurechnen, welcher 1,584,000 Thlr. beträgt, so belaufen sich die Abgaben, die das Land direkt nach diesen Budgets mehr trägt auf 7,451,000 Thlr. Diese Vermehrung ist aber weit größer, oder vielmehr die Staats-Einnahme muß bedeutend höher sein, als das Budget von 1841 es behauptet, wie wir zeigen werden.

Der Hauptgrund der ſo großen Vermehrung der Revenüen liegt entſchieden in dem zunehmenden Verkehr, dem daraus entſpringenden Wohlſtande und dem in deſſen Folge ſtärkern Verbrauch; inzwiſchen iſt es auch nicht zu leugnen, daß Preußen bisher ſtatt eine Verringerung der Steuern, eine Vermehrung erfahren hat, die theils aus der Deutung der Steuergeſetze und der ſcharfen Anwendung derſelben entſprungen iſt, theils aus der direkten Erhöhung der Steuern ſelbſt, wie es bei der Branntweinſteuer und der im Jahre 1824 erfolgten Steigerung des Briefporto's der Fall iſt. Durch letztere allein hat ſich die Einnahme des Staats um 600,000 Thlr. vermehrt, obgleich von dieſer Verwaltungs-Partie ſehr große Summen zu allgemeinen Zwecken verwendet werden.

Die Behauptung, daß das Budget weder die Brutto-, noch die Netto-Einnahme nachweiſe, auch in ſelbiger manche Einnahmen gar nicht berechnet ſind, rechtfertigt ſich ſchon dadurch, daß keine erſten Erhebungs-Koſten bei der Ausgabe aufgeführt ſind, alſo nothwendig abgezogen ſein müſſen, und ſie betragen wahrſcheinlich zwiſchen 10 und 20 Prozent. Inzwiſchen können wir dieſen indirekten Beweis mit einem direkten verſtärken. Aus den Mittheilungen an die Stände über die Einnahme aus dem Salz-Regal geht hervor, daß in dem Budget von 1841 nur die reine Einnahme aufgeführt iſt, und daß theils durch den Einkauf eines Theiles des Salzes, theils durch die Transport- und Erhebungskoſten und durch die Ausgabe

für Salz-Faktoreien die Brutto-Einnahme ungefähr 2,800,000 Thlr. mehr beträgt, als das Budget beſagt.

Ein Budget, welches, wie das unſrige, nur Fragmente liefert, ſollte in einer Monarchie, wie die Preußiſche, nie die Cenſur paſſiren, denn es verdächtigt dadurch eine Verwaltung, die unſtreitig nur in der Meinung gewinnen kann, wenn man ihre Schritte zu verfolgen in den Stand geſetzt wird.

Was den Punkt betrifft, daß ganze Einnahmen fortgelaſſen ſind, ſo bedarf es nur einer Hinweiſung auf die Gerichtsſporteln. Dieſe bilden offenbar eine indirekte Steuer, und eine ſehr bedeutende, wie weiterhin gezeigt werden wird. Ihr Ertrag iſt beſtimmt die Koſten der Rechtspflege, alſo eines der wichtigſten Verwaltungszweige theilweiſe zu decken, welcher nach dem Budget von 1841 aus den Staats-Kaſſen einen Zuſchuß von 2,219,000 Thlrn. erhielt. In dem Theil der Monarchie, wo das preußiſche Landrecht eingeführt iſt, belaufen ſich die jährlichen Sporteln gegenwärtig wahrſcheinlich auf mehr als 4,000,000 Thlr., mithin würde, dies vorausgeſetzt, die Verwaltung der Rechtspflege allein in den öſtlichen Provinzen, wo das Landrecht gilt, circa 6,219,000 Thlr. betragen, dazu kommen die Koſten der ſämmtlichen Privatgerichte, unter deren Jurisdiction ſich drei Millionen Einwohner befinden, ferner die Mandatarien-Gebühren, welche ſich ſehr wohl auf drittehalb Millionen Thaler belaufen können, die Gebühren der Executoren, Sequeſtratoren u. ſ. w. u. ſ. w. Dieſer ungeheure Koſten-Aufwand, welcher lawinenmäßig fortzuwach-

ſen droht, fordert unſtreitig die größte Aufmerkſamkeit der Regierung *).

Da hier durch die Gerichte vom Lande eine Summe erhoben wird, deren Höhe die Gerichtshöfe erſt nach ihrem Ermeſſen feſtſetzen, ſo haben dieſe offenbar eine Funktion, die dem Finanz-Miniſterium zukommt, und bilden ſie mithin die fünfte Abtheilung dieſes Miniſteriums.

Es liegt uns jetzt vor Allem ob, das Budget von 1841 näher zu betrachten, um daraus die Richtigkeit oder Unrichtigkeit unſerer weiteren Behauptung zu ermitteln. In ſelbigem ſind folgende Punkte zuſammengeworfen, die eine Einnahme von 22,543,000 Thlrn. gewährt haben. Dieſe ſind nun:

1) die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben;
2) die Verzehrungsſteuer von inländiſchen Erzeugniſſen;
3) die Wege-Gelder;
4) die Abgaben von der Schifffahrt bei Benutzung der Häfen, Kanäle, Schleuſen, ferner die Brücken- und andern Communications-Abgaben;
5) die Stempel-Steuer.

---

*) Ganz beſonders erhält dieſer Punkt eine Wichtigkeit durch die Mittheilungen, welche den Ständen zur Beurtheilung der Frage wegen des Steuer-Erlaſſes gegeben ſind, und in welchen geſagt wird, eine Herunterſetzung ſei ſchon erfolgt (???) und eine weitere könne erſt nach erfolgter Reviſion (?) der Geſetzgebung für die öſtlichen Provinzen eintreten. Es iſt richtig, in einzelnen Punkten iſt eine Herunterſetzung erfolgt, in vielen andern eine Erhöhung im Großen, oder iſt das Hinzutreten der Werth- und Geſchäfts-Stempel zu dem Maximum der Sportel-Taxe, welches gewöhnlich angewandt wird, für eine Herunterſetzung zu achten?

Dieſe verſchiedenen Einnahmen ſind zuſammengeworfen, und gewähren mithin auch nicht die allerentfernteſte Einſicht, was die einzelnen Steuern gebracht haben.

Allein wir beſtreiten vor allem die Richtigkeit der Hauptſumme, weil ſelbige mit anderen offiziellen Mittheilungen nicht übereinſtimmt, welche durch die Lojalität des Monarchen den Ständen zugekommen ſind.

Die zu 1 iſt bekannt; alle Zollverband-Staaten und auch Preußen, haben eine Einnahme von 1 Thaler pro Kopf aus dieſen Titeln bezogen,

a) mithin Preußen circa . . .	14,000,000	Thlr.
b) Was die Ausgangs- und Durchgangsabgaben betrifft, da dieſe uns unbekannt ſind, ſo können wir ſelbige hier nicht in Rechnung bringen, und die Stellen bleiben unausgefüllt zu 2.		
c) Für die Branntweinsſteuer iſt nach offiziellen Mittheilungen eingekommen über, (wie viel wird nicht geſagt)	5,000,000	"
d) Für die Brauſteuer. . . .	1,250,000	"
e) Weinſteuer	118,000	"
f) Tabacksſteuer	133,000	"
Latus	20,501,000	Thlr.

Transport	20,501,000 Thlr.
g) Mahl- und Schlacht-Accise .	2,832,966 =
h) Stempel	3,503,000 =
i) Die Elb-, Weser- u. Rhein-Schifffahrts-Abgaben . . .	388,000 =
k) Hafen-, Canal- und Schleusengelder	544,000 =
in Summa	27,768,966 Thlr.
hiervon abgezogen, die im Budget angeführten	22,543,000 =
so ergiebt dies eine Mehreinnahme von	5,225,966 Thlr.

welcher die unbekannten Einnahmen mehrerer Rubriken zu b, noch zukommen würden.

Da die Mittheilungen, wie schon erwähnt, eben so offiziell und noch authentischer sind, als die des Budgets von 1841, so glauben wir unsere Rechnung für die richtige annehmen zu können; allein die Summe muß nothwendig noch weit höher sich belaufen, da die Einnahmen aus den Aus- und Durchgangsgefällen, die ganze Brutto-Chaussee-*) Einnahme, die Brückengelder und noch manche andere uns unbekannt sind, und

*) Da in dem Budget vom Jahre 1840 für Chausseen Tit. 12. allein 3,000,000 Thlr. in Ausgabe gestellt sind, und Tit. 15. zu extraordinairen Chaussee-, Strom-, Hafen- und sonstigen Bauten und zu Landes-Verbesserungen (?) wiederum 2,500,000 Thlr. angesetzt stehen, so muß nothwendig die ganze Brutto-Einnahme, die hier fehlt, sehr hoch sein. Man hat auf das Activum der Chausseen ein großes Darlehn gemacht und die Revenüen derselben den Gläubigern verpfändet, ein Activum welches jährlich 3 Millionen Zuschuß fordert, ist schwerlich als solches zu buchen.

daher hier nicht mitgerechnet werden konnten, wodurch jedenfalls die Mehreinnahme von 5,225,966 Thlr., welche wir schon erwiesen haben, sich noch bedeutend erhöhen muß.

Doch wir beabsichtigen nicht hier eine Kritik des Budgets zu liefern und alle einzelnen Theile durchzugehen, daher wollen wir nur noch einen Punkt berühren, zu welchem uns der Tit. 7. der Einnahme auffordert, selbiger lautet: „An verschiedenen unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen 321,000 Thlr." Welche diese Einnahmen sind, wird nicht gesagt.

Wenn man nun auf das Budget vom Jahre 1821 Tit. 8. einen Blick wirft, so findet sich, daß damals die Einnahme aus denselben Titeln 1,536,700 Thlr. m e h r betragen hat, als im Jahre 1841. Da mit Ausnahme der Domainen alle übrigen Einnahmen günstiger sind und sein müssen, so ist man gespannt zu wissen, welcher Einnahme-Zweig eine solche Abnahme erlitten haben kann, und welches die Gründe davon sind?

So viel ist offenbar, daß die Einnahmen aus diesen Titeln auf sehr wechselnde Verhältnisse hindeuten, und sie dürften daher wohl die Ueberschüsse der Königlichen Bank und Seehandlung umfassen, die wir auch sonst nirgends im Budget aufgeführt finden und die als Geld-Institute doch jedenfalls einen Platz in diesem einnehmen müßten. Was diese Ansicht besonders unterstützt, ist der Umstand, daß im Budget von 1841 in der Ausgabe die Kosten der Staatsschulden-

Verwaltung, welche nach den Mittheilungen an die Stände 149,381 Thlr. betragen, nicht aufgeführt sind, und daher wahrscheinlich aus den Einnahmen der Bank und Seehandlung bestritten werden, oder giebt es noch andere Quellen der Einnahmen, die das Land überhaupt nicht kennt? Wenn die Art, wie Dänemark und wie Preußen der Nation Rechnung legen, verglichen wird, so weiset ersteres nach, wie viel jeder Acten-Austräger bekömmt; letzteres hat für ein ganzes Ministerium keine Rubrik in der Ausgabe.

Wenn die Schlußfolge, daß die hier in Rede stehende Einnahme von der Bank und Seehandlung herrühre, richtig ist, so muß die im Jahre 1821 so ausnahmsweise stattgehabte Mehreinnahme von über 1½ Millionen sehr willkommen gewesen sein, denn ohne dieselbe würde das Budget von 1821 keinen dem Credit förderlicher Prospect gezeigt haben.

Daß die Staatseinnahme in einzelnen Punkten viel höher ist, als das Budget diese angiebt, haben wir vorhin nachgewiesen, indem bei einer Rubrik allein die wirkliche Einnahme die angebliche um mindestens 6, ja vielleicht 8 Millionen überschreitet. Wie viel größer jedenfalls die wirkliche Einnahme sein muß, geht auch schon daraus hervor, daß der Hauptreserve-Fonds und der Staatsschatz höchstwahrscheinlich die baaren Mittel besitzen, um die Armee in jedem Augenblick mobil zu machen, und daß den Ständen vom Monarchen die Mittheilung geworden ist, daß in einem Zeitraum von 9 Jahren eine außerordentliche Ausgabe von 61 Millionen stattgefunden

habe. Wenn nun der Reserve-Fonds und der Staatsschatz etwa 30 bis 40 Millionen wie die öffentliche Meinung glaubt, enthalten sollten, so würde hieraus folgen, daß in 9 Jahren ungefähr 90 bis 100 Millionen mehr eingenommen worden sind, als im Budget aufgeführt stehen, allein das kann wiederum nicht der Fall sein; es erklärt sich aber auch ganz einfach dadurch, daß in diesem Zeitraume und namentlich zur Bestreitung der vom Monarchen angegebenen außerordentlichen Ausgaben die Prämien-Anleihe, die Fonds der Wittwen-Casse und die Cautionen, welche zusammen ursprünglich circa 30*) Millionen betragen haben, aufgenommen sind. Ist diese Vermuthung eine richtige, so wäre es freilich sehr viel wünschenswerther gewesen, wenn man dies dem Lande gesagt hätte, wodurch die Regierung sich in die gewiß ihr selbst angenehme Lage versetzt haben würde, für die Folge in Hinsicht der Finanz-Darlegung eine offene Sprache führen zu können. Die wahrscheinliche Höhe der Brutto-Einnahme zu berechnen, ist uns nicht möglich, sie kann aber wohl auf 70 bis 74 Millionen angeschlagen werden.

Wenn nun bei so sehr vermehrten Einnahmen der Regierung, in einem Zeitraume von 20 Jahren, keine Schulden abgezahlt sind, das Capital-Vermögen der Monarchie so ungeheure Verluste erlitten hat, wenn bei einem so bedeutenden Anwachs der Staats-Einnahme dem Lande noch neue Abga-

*) Die Ursache, daß selbige jetzt nicht mehr die ursprüngliche Höhe hat, liegt darin, daß von der Prämien-Anleihe schon ein Theil zurückgezahlt ist.

ben aufgelegt ſind, ſo wird dies gewiß die Aufmerkſamkeit einer Regierung ganz in Anſpruch nehmen, die mit jugendlicher Kraft Erbe der vielen trefflichen Einrichtungen iſt, aber auch der Mängel, die nicht ausgeblieben ſind. Die Urſachen dieſes unerfreulichen Zuſtandes liegen, wie ſchon angedeutet, in dem Geſetz vom 17. Januar 1820, wo Verſprechungen gemacht worden ſind, die man theils nicht halten wollte, theils nicht halten konnte.

Die Verlegenheit, in welche die Verwaltung dadurch gekommen iſt, hat ſelbige gewiſſermaaßen gezwungen, dies Geſetz zu umgehen, einen größeren Verkauf der Domainen anzuordnen, verſteckte Darlehne aufzunehmen und die wirkliche Staats-Einnahme in ein Dunkel zu hüllen, um die neueren Verpflichtungen wieder abtragen zu können.

Wenn wir uns bewogen gefühlt haben, den wahren Zuſtand unſerer Finanzen ſo klar hinzuſtellen, als es dem Privat-Manne aus den vorliegenden Daten möglich iſt, ſo iſt es nur geſchehen, um die Beſorgniſſe zu zerſtreuen, die über dieſen Gegenſtand verbreitet ſind, und zugleich zu zeigen, wie befriedigend die jetzige Lage unſerer Finanzen durch die Vermehrung der Einnahme geworden iſt, und welche glückliche Ausſichten ſich für die Zukunft ergeben, wenn ſelbige ſo verwandt werden, wie es die allgemeine Wohlfahrt wünſchenswerth macht.

Wenn auf den Grund zurückgegangen wird, aus welchem manche unerfreuliche Verhältniſſe entſprungen ſind, ſo finden wir ſie in Folgendem.

Der hochſeelige Monarch, der mit ſchwerem Herzen ſeinen Unterthanen während des Kampfes um die eigene Exiſtenz große Laſten auferlegen mußte, erließ in der wohlmeinendſten und väterlichſten Abſicht das Geſetz vom 17. Januar 1820, in welchem drei Hauptbeſtimmungen enthalten waren.

1) Daß die Staatsſchuld unwiederruflich als geſchloſſen erklärt wurde.
2) Daß eine feſte Amortiſation ſtattfinden ſollte.
3) Daß den Reichsſtänden deren Controlle übertragen werden ſollte.

Was die beiden erſten Punkte betrifft, ſo ſind dies Zuſicherungen, die, ſo wohlmeinend ſie waren, nie gegeben werden ſollten, weil Verhältniſſe eintreten können, die die Erfüllung unmöglich machen.

In Hinſicht des dritten Punktes, wegen der den Reichsſtänden zu ertheilenden Controlle bei den Staats-Finanzen, ſo hatte ſich ziemlich allgemein die irrthümliche Idee verbreitet, daß Reichsſtände mit Rechten begabt werden müßten, die die Kraft der Monarchie beſchränken. Die Idee von Reichsſtänden, von Conſtitution, von Theilung der Gewalt, hatte ſich als ein Univerſal-Heilmittel gegen alle vermeintlichen Uebel in den Köpfen Vieler eingewurzelt, und das Wort „Reichsſtände" und Theilung der Staatsgewalt, hatte ſich in ihnen als gleichbedeutend zu einer fixen Idee feſtgeſetzt*). Daß der Monarch

*) Wir haben ſchon bei der Verfaſſungsfrage uns darüber ausgeſprochen, daß in dem Ausdrucke „Reichsſtände" keineswegs dieſe Bedeutung liegt.

ſolche Reichsſtände nicht wollte, das war weiſe und iſt dankbar anzuerkennen. Jetzt aber, wo ein neuer Regent den Thron beſtiegen hat, wo es unmöglich iſt, das was, der Vergangenheit angehört, wieder ungeſchehen zu machen, würde es unrecht ſein, ſich in einer Lage zu erhalten, die eine Menge Nachtheile erzeugt und der Regierung Schaden bringt.

Es wird ganz zweifelsohne der Pietät des Monarchen wohlthuend ſein, den Grundgedanken jenes Geſetzes von 1820 in Ausführung zu bringen, die Finanzen zu verbeſſern, die Schulden zu tilgen, und den Ständen die Einſicht der Einnahmen und Verwendung der Abgaben zu geſtatten und ihr Gutachten darüber zu hören. Es iſt der Würde des Preußiſchen Staats angemeſſen, die Geldverhältniſſe klar und unumwunden, und wie ſie wirklich ſind, der Nation vor Augen zu legen. Dazu kömmt, daß es auch keinen Grund giebt, dies nicht thun zu wollen.

Die Freimüthigkeit mit welcher wir unſere Ueberzeugung über Mängel und Mißgriffe ausgeſprochen haben, welche der Vergangenheit angehören, wird uns von jedem Verdacht von Neben-Rückſichten freiſprechen, wenn wir es ausſprechen, daß nach dem, was wir auf offiziellen und ſonſtigen Wegen von den Geldverhältniſſen der Monarchie erfahren haben, dieſe günſtiger ſtehen, wie die der großen Mehrzahl der europäiſchen Reiche, und daß Preußen alle Mittel beſitzt, nicht nur ſeine Verpflichtungen zu erfüllen, und ſich eine große Reſerve zu ſchaffen,

sondern auch bedeutende Summen zur Förderung aller der Zwecke zu verwenden, durch welche die geistige und industrielle Entwickelung gesteigert wird, wenn die reichen Hülfsquellen, die es besitzt, gehörig benutzt und verwendet werden, und dies alles unter fortwährender Erleichterung des Drucks der Abgaben.

Wir wollen versuchen, die Zahlen sprechen zu lassen.

Die jetzige Schulden-Masse, einschließlich der unverzinslichen Staatspapiere beträgt laut obiger Berechnung	155,197,605 Thlr.
Davon ab die Kassenscheine	11,242,347 = *)
bleibt als verzinsliche Schuld	143,955,258 Thlr.
ferner ab die wahrscheinliche Tilgung in den Jahren 1841 und 1842 mit .	5,472,613 =
bleibt für 1843 . . .	138,482,645 Thlr.

*) Von den anderweitig ausgegebenen circa 16 Millionen Kassenscheinen sind nach den Mittheilungen an die Stände, 8,500,000 Thlr. für Rechnung der Seehandlung, der Königlichen Bank und der pommerschen Bank ausgegeben; ferner ist für 7,500,000 Thlr. neu ausgegebene Kassenscheine eine gleiche Summe von Staatsschuldscheinen eingelöst, und mußten die Zinsen davon hier eigentlich in Anrechnung gebracht werden, da man aber dagegen einwenden kann, dies sei nur eine temporaire Einnahme, weil selbige möglicherweise zur Realisation der dafür ausgegebenen Kassenscheine wieder ausgegeben werden müßte, so wollen wir selbige hier nicht in Rechnung stellen, müssen uns jedoch noch eine Bemerkung erlauben. In den Mittheilungen an die Stände ist gesagt, daß von den ausgegebenen Kassenscheinen 8,500,000 Thlr. für die Seehandlung ꝛc. ausgegeben wären. Zugleich wird die deshalb erlassene Königliche Ordre vom 5. December 1836 angeführt, allein in selbiger steht statt 8,500,000 Thlr. 5,500,000 Thlr. Hier zeigt sich mithin eine Abweichung von 3,000,000 Thlr.

Transport 138,482,645 Thlr.

Dazu tritt die Prämien-Anleihe zu Anfange des Jahres 1843 mit . . . 10,749,902 =

Die Fonds der Wittwen-Kaſſen, Cautionen der Staatsdiener, der Dom.-Pächter ſo die Regierung an ſich genommen hat, mit 17,100,000 =

Folglich beträgt die Verzinsliche Schuld zu Anfange des Jahres 1843 . . . 166,332,547 Thlr.

Aus welchen verſchiedenen Schuldverſchreibungen dieſe entſpringt, welches der Zinsfuß iſt, und in welchen jährlichen Raten ſie getilgt wird, davon gewährt das Nachſtehende eine Ueberſicht.

Verzinsliche Staatsſchuld	Capital. Thlr.	Sg.	Pf.	Verzinſung. Thlr.	Sg.	Pf.	Tilgung. Thlr.
A. Anleihen vom Auslande	20,591,325	—	—	823,653	—	—	377,806
B. Central-Schulden im Lande.							
a. Staatsſchuldſcheine	99,209,050	—	—	3,968,362	—	—	1,411,013
b. Domainen-Pfandbriefe.	824,935	—	—	32,997	12	—	18,619
c. Antheil an d. Kriegsſchuld							
α. der Kurmark	2,364,411	—	—	82,754	11	7	33,357
β. der Neumark	440,007	—	—	15,400	7	4	6,200
C. Provinzial-Staatsſchulden	15,052,917	—	5	422,186	3	7	379,505
D. Schuld für eingezogene Capitalien und Dienſt-Cautionen. .	17,100,000	—	—	684,000	—	—	
E. Schuld auf die Prämien-Anleihe . . .	10,749,902	—	—	537,495	—	—	272,509
	166,332,547	—	5	6,566,848	4	6	2,499,009

Was nun das Budget vom Jahre 1841 betrifft, ſo wollen wir verſuchen es ſo weit uns dies aus den vorliegenden Daten möglich iſt, in mehreren Poſitionen berichtiget, zu liefern.

Ausgabe.

Die Verzinsung der gesammten Staatsschuld	6,566,848	Thlr.
Die Tilgung	2,499,009	=
	9,065,857	Thlr.
Kabinet	306,000	=
an Pensionen ꝛc.	2,284,000	=
an Entschädigungen, Renten ꝛc.	327,000	=
Für das Ministerium des Cultus, und Regierungen	4,728,000	=
Ministerium des Innern	2,569,000	=
= = der Auswärtigen	668,000	=
Kriegs-Ministerium	23,721,000	=
Justiz- = = ...	2,219,000	=
Für die Finanzen, einschließlich der Domainen-Verwaltung	244,000	=
Für Handel und Gewerbe, einschließlich der Land- und Wasserbauten	1,434,000	=
*)		
Für die Landgestüte	173,000	=
Zur Ablösung kleiner Passiv-Renten . .	100,000	=
Zur Umprägung von Münzen	200,000	=
Zu extraordinairen Chaussee-, Strom-, Hafen- und sonstigen Bauten	2,500,000	=
Für die wahrscheinliche Unterhaltung der Chausseen**)	660,000	=
in Summa	51,198,857	Thlr.

*) Für die Staatsschulden-Verwaltung fehlt im Ausgabe-Budget die Rubrik.

**) Im Budget befinden sich 3,000,000 aufgeführt zur Unterhaltung und periodischen Neubau der Chausseen und für die Verzinsung und Tilgung der Prämien-Anleihe. Letztere erfordert jedoch nur, wie eben gezeigt worden ist, 272,509 Thlr., und da der periodische Neubau auch zu den Unterhaltungskosten gehört, so ist es klar, daß eine so ungeheuere Summe von

Einnahme.

a) aus den Domainen und Forſten . .	4,020,000	Thlr.
b) Bergwerke	917,000	=
c) Poſt	1,400,000	=
d) Lotterie	929,000	=
e) Grundſteuer	9,889,000	=
f) Klaſſenſteuer	6,693,000	=
g) Gewerbeſteuer	2,180,000	=
h) Eingangsſteuer	14,000,000	=
i) Branntwein- und Braumalzſteuer . .	6,250,000	=
k) Wein- und Tabacksſteuer	251,000	=
l) Stempel	3,503,000	=
m) Mahl- und Schlacht-Acciſe	2,832,966	=
n) Elb- ꝛc. Schifffahrts-Abgaben . . .	388,000	=
o) Hafen-, Canal- ꝛc. Geld	544,000	=
p) Einnahme aus den Ausgangs- und Durchgangszöllen, den Brückengeldern	1,000,000	=
q) aus dem Salz-Regal	5,975,000	=
r) aus verſchiedenen Titeln	321,000	=
in Summa	61,092,966	Thlr.

3,000,000 Thlr. nicht zu ſelbiger verwandt werden kann, da auch die Chauſſee-Einnahmen nirgends in Einnahme geſtellt ſind, und da noch an einer andern Stelle im Budget 2,500,000, zum Theil für Chauſſee-Neubauten ausgeſetzt ſind. Es iſt daher gewiß, daß in dieſer Summe noch andere Ausgaben enthalten ſein müſſen, die man nicht hat namhaft machen wollen, und wenn daher noch 660,000 Thlr. zur Unterhaltung außer den Chauſſee-Einnahmen und außer den Neubauten angeſetzt ſind, die nur ſehr beſchränkt ſtattfinden, ſo wird dies die wirkliche Ausgabe gewiß vollkommen erreichen.

Daß die hier berechnete Einnahme weit hinter der Wirklichkeit zurückbleibt, ist wohl außer Zweifel. Bei den Aufgaben haben wir die Sätze des Budgets im Allgemeinen beibehalten und uns aller Zweifel oder Bemerkung über die dabei wünschenswerthen Ersparungen enthalten, da es zu jeder gründlichen Beleuchtung an einem Anhalt fehlt.

Wenn nun von der hier berechneten

Einnahme von . . . . . 61,092,966 Thlr.

der Bedarf abgezogen wird, für die Verwaltung, Verzinsung, Amortisation u. s. w. mit 51,198,857 =

so bleibt zur Disposition des Staats ein

Ueberschuß von . . . . . 9,894,109 Thlr.

die nun verwendet können

a) zu Neubauten aller Art;

b) zur Landes-Verbesserung;

c) zur Ausgleichung und Verminderung solcher Steuern:

1) die ungleich und gegen das Princip sind;

2) die die niederen Volks-Klassen drücken;

3) auf die Moralität schädlich einwirken;

d) zur Verstärkung der Haupt-Reserve-Fonds, oder wozu es sonst nöthig erscheint.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß vorstehende Berechnung nicht genau sein kann. Da selbige nur das Budget von 1841 in einigen Punkten abändert, dennoch gewährt sie doch die Ueberzeugung, daß ein Land, welches die Fonds zu so vielen Institutionen und einer so ausgebreiteten Verwal-

tung herzugeben vermag, wie das preußiſche, und noch 9,894,109 Thlr., und wahrſcheinlich noch weit mehr jährlich zur freien Dispoſition behält, daß ein Reich, in welchem die Verſchuldung, auf die Kopfzahl vertheilt, noch nicht volle 13 Thlr. ergiebt, wo der Monarch und deſſen Familie von den Familien-Gütern und Kapitalien ihre Ausgaben beſtreiten, mithin keinen Zuſchuß von den gewöhnlichen Einnahmen fordern, daß ein ſolches ſich in einer finanziellen ſehr guten Lage befindet. Ja Preußen iſt von den großen Mächten Europa's vielleicht das einzige, welches, wenn es wollte, durch ſeine Domainen, Forſten, Bergwerke und durch die Aufopferung ſeiner disponiblen Fonds, ſeine ganze Staatsſchuld zu tilgen im Stande wäre. Wenn nun im Vergleich zu einer ſo günſtigen finanziellen Lage, die Reſultate bisher nicht dieſem Zuſtande entſprechend geweſen ſind, ſo liegt der Grund allein in dem Mangel einer zweckmäßigen Organiſation der oberſten Behörden, und einer das ganze umfaſſenden Leitung, in dem Mangel eines feſten Syſtem, auf richtigen ſtaatsöconomiſchen Anſichten und den beſonderen Zuſtänden des Landes gebaut, und in dem einer heilſamen Controlle Seitens der Stände.

Doch wir glauben in dem Vorhergehenden klar genug erwieſen zu haben, daß die Anſicht derer, die mit den Reſultaten unſerer ſeit 20 Jahren beſtehenden Finanz-Verwaltung zufrieden ſind, ſich im Irrthum befinden, und daß es unmöglich ſo bleiben kann, wie es jetzt iſt.

Allein die Nation kann auch mit vollem Vertrauen eine

Aenderung hoffen und erwarten. Die Bürgschaft liegt in der Person, in den Gesinnungen und den erhabenen Eigenschaften des Monarchen, der sich freimachen wird von den Hindernissen, die sich der Verwirklichung seiner landesväterlichen Absichten entgegenstellen, — Hindernisse, die nicht blos sächlich sind.

Ein Monarch, der vor Gott und seinem Volk, und vor ganz Europa in dem feierlichsten Act seines Lebens so begeisternde Worte gesprochen hat, wie Preußens König — nicht Worte, die in einem Minister-Rathe vorher discutirt und abgewogen worden sind, sondern die der reine Ausdruck der innern Seele waren, Worte, die aus dem Herzen kamen und in die Herzen übergingen; ein Monarch, der bewiesen hat, wie er die große und schöne Aufgabe, die ihm Gott auferlegte, zu würdigen weiß, der wird Sorge tragen, daß nicht durch eine mangelhafte Behandlung der Finanzen des Staats die Nation leide, der wird seinem Volke eine gewissenhafte Rechnungslegung von der Verwendung ihres, seinen Händen übergebenen Geldes nicht versagen, der wird seinen Kindern, seinem Volke, sein Ohr nicht verschließen, der wird die Thür, sich ihm zu nahen, ganz öffnen.

Mit vollem Vertrauen sprechen wir dies aus, und mit einem gewissen Unwillen fügen wir hinzu, daß wir den Geist der preußischen Nation in manchen Theilen der alten Provinzen ganz verkennen, wo Zeichen von Ungeduld sichtbar werden, die im Widerspruch stehen mit dem herrlichen Geist, der sie bisher ausgezeichnet hat, und der vor Allem darin bestand:

„mit Liebe und vollem Vertrauen das Ende abzuwarten."

Zwar ist es nicht zu leugnen, daß mancherlei religiöse Wirren wohl geeignet sind, eine augenblickliche Mißstimmung hervorzurufen.

Das preußische Volk der alten Provinzen hat einen Punkt, in welchem es nicht verletzt sein will, dieser betrifft seine Glaubensfreiheit, und wenn es diesen bedroht glaubt, und wenn es noch so sehr aus der Ferne ist, so sind die Gemüther erregt, und ein erregtes Gemüth ist nicht gerecht.

Das evangelische Volk Preußens will weniger eine äußere formelle Gottesverehrung, mehr eine innerliche. Es bestrebt sich, die Verkündigung seiner geheiligten Religion im Geist und in der Wahrheit zu erfassen, und durch Gehorsam gegen Gott und den König, und durch Liebe zu seinen Nächsten zu bethätigen, allein es hat Erinnerungen, von welchen es sich nicht loszumachen vermag.

Wenn wir nun ehrlich fragen, welche Veranlassung giebt es zu solchen Besorgnissen, so müssen wir erwidern — gewiß nichts mehr als scheinbare.

Aller Grund zur Mißstimmung beruht auf Anstellung einzelner Personen, welchen die öffentliche Meinung mißtraut, und daher höchstens auf einer Verkennung von Persönlichkeiten, die immer vorkommen werden und immer vorgekommen sind, und keine Norm für die Zukunft abgeben. Wie tritt dagegen dieser angebliche Grund zurück, wenn in

die Wageſchale die Thatſachen gelegt werden, die ſo laut ſprechen.

Der Huld des Königs verdankt das Land einige ſehr weſentliche Schritte zur endlichen Entwickelung der ſtändiſchen Verfaſſung, ihr die Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Berathungen, ihr die Zuſicherung eines Steuer-Erlaſſes, der wenigſtens auf den Willen deutet, den Unterthanen die Laſten zu erleichtern, ihr mancherlei Mittheilungen, die einen weitern Blick, als bisher, in die finanziellen Verhältniſſe des Landes geſtatten, und die Hoffnung erwecken, die Nation werde ſich einer offnen Darlegung der finanziellen Zuſtände des Landes bald erfreuen können; ihr verdanken wir den erſten Schritt zur Rückkehr zu einer freieren Preſſe.

Dies alles ſind Thatſachen, wenigſtens als Vorboten bedeutungsvoll, daher kann die Nation mit feſtem Vertrauen der Zukunft entgegenſehen.

Wenn wir nun zu den Mitteln und Wegen übergehen, von welchen ſehr weſentliche Verbeſſerungen zu erwarten ſtehen, ſo glauben wir, daß es vor Allem wichtig ſei, eine klare Einſicht zu gewinnen; und um dieſe zu erhalten, ſcheint es wünſchenswerth, wenn die Regierung durch eine Kommiſſion von ſachverſtändigen Männern aus der Adminiſtration ſich eine genaue Ueberſicht zu verſchaffen ſuchte,

1) über den jetzigen Zuſtand der Finanzen in allen ihren Zweigen (welches bei der ſo vortrefflichen Controlle, die bei uns geführt wird, nicht ſchwierig ſein würde);

2) über diejenigen Steuern, die jetzt nicht nach richtigen staatsöconomischen Grundsätzen erhoben werden, das heißt, die ungleich vertheilt sind, oder den Verkehr beschränken, desgleichen über die, die zu drückend für die unteren Klassen sind, oder die auf die Moralität nachtheilig einwirken;

3) über die Ersparungen, welche gemacht werden können, ohne dem Staatsdienst zu schaden (die mithin nicht auf eine Beschränkung des Gehalts der Diener auslaufen).

Diese Untersuchungen müssen jedenfalls vorausgehen, bevor man sich zu einer festen Norm für die zukünftige Steuererhebung entschließt, die jedoch immer so zugeschnitten werden muß, daß sie ohne Störung des Systems eine zeitgemäße Entwickelung zuläßt. Es wird nur durch eine völlig klare, alle einzelnen Theile umfassende Uebersicht möglich, ohne Hemmung des Verkehrs einen allmähligen planmäßigen Uebergang zu machen, der besonders in Geldangelegenheiten eine erste Bedingung ist.

Das nächste Bedürfniß liegt in der Rückkehr zur Central-Verwaltung, welche in keinem andern Zweige so Noth thut, als in dem der Finanzen, der wichtigste Punkt ist und bleibt jedoch die Controlle der Stände.

Schon bei der Verfassungs-Frage haben wir erwähnt, wie es nicht zweckmäßig sei, den Ständen ein jährliches Steuerbewilligungsrecht einzuräumen, da es weder die Verfassung

ſchützt, noch gegen hohe Abgaben bewahrt, wohl aber, ihnen die Einſicht der Rechnung von den Einnahmen und Ausgaben zu geſtatten, um über diejenigen Punkte, wo ſie das Intereſſe der Nation gefährdet glauben, ihre Gravamina anbringen zu können.

In faſt allen Monarchien, und namentlich in allen deutſchen Staaten, haben die Stände jederzeit das Recht gehabt, die Steuern zu bewilligen; wenn nun mit ſolchem Recht oft Mißbrauch getrieben wird, und aus ihm zugleich leicht Mißhelligkeiten entſpringen können, die eine Schwächung der Macht herbeiführen, ſo darf Preußen ſich am wenigſten in einen Zuſtand verſetzen, wo dergleichen möglich wird.

Allein anders verhält es ſich mit der Bewilligung außerordentlicher und neuer Steuern, mit der Garantie von Darlehen und mit der Controlle der Ausgaben. Dieſe den Ständen vorzuenthalten, giebt es keine Gründe. In dieſem Punkt tritt das wohlverſtandene Intereſſe des Fürſten und des Volks in innige Berührung.

Dazu kommt, daß der hochſelige König es dem Lande in dem Geſetz vom 17. Januar 1820 beſtimmt verheißen hat, und daß es in dem hiſtoriſchen Recht aller deutſchen Volksſtämme liegt, und außerdem in der Natur der Sache ſo begründet iſt, daß der Monarch, der aus eigener Machtvollkommenheit die Steuern fordert, wenigſtens dem Volke nachzuweiſen verpflichtet iſt, wie ſelbige zu ſeinem Beſten verwandt ſind.

Soll aber die Rechnungslegung eine gründliche ſein, ſoll

die Nation ſich überzeugen, daß die Verwendung nicht dem Gutdünken der Beamten überlaſſen wird, ſo muß ſie ſpeziell und belegt ſein. Die Budgets, welche bis jetzt publizirt wurden, beweiſen weniger als nichts, wohl aber, wie wenig die Preußiſche Verwaltung die Befehle des Monarchen, dem Lande Rechnung zu legen, beachtet.

Als Muſter einer Rechnungslegung müſſen wir die anſehen, welche der abſolute König von Dänemark ſeinen Ständen im Jahre 1841 vorgelegt hat.

Unſer Budget füllt kaum ein halbes Quartblatt aus, das des Däniſchen Monarchen 550 Folio-Seiten. Es ſtützt ſich auf einen feſtſtehenden Normaletat; in ihm wird nicht nur die Einnahme, ſondern auch die Ausgabe bis in das kleinſte Detail gewiſſenhaft nachgewieſen, und jede Abweichung von dieſem Normaletat genau dargelegt, ja die Großherzigkeit des Königs geht ſo weit, daß derſelbe, da die Ausgaben ſeines Hofes und ſeiner Perſon nicht wie bei uns aus dem Familien-Vermögen genommen, ſondern von der Nation getragen werden müſſen, auch dieſe ganz ſpeziell ſeinem Volke vor Augen legt. (Die Reiſegelder des Königs und die von ihm gemachten Geſchenke ſind nicht vergeſſen.)

In der Anlage B. findet ſich eine kurze Ueberſicht, nach welchem Schema die Rechnung gelegt wird.

Eine ſolche Rechnungs-Legung giebt zugleich die Ueberzeugung von der zweckmäßigen Verwendung der Staats-Einnahmen, und ſtärkt dadurch das Vertrauen der Nation zur Re-

gierung, als ſelbige Gelegenheit giebt, auf etwa unnütze Ausgaben aufmerkſam zu machen.

Am wenigſten greift ſie in das monarchiſche Prinzip ſtörend ein, es ſei denn, daß man eine gewiſſenhafte Pflichterfüllung auf der einen Seite und die dankbare Anerkennung auf der andern Seite für antimonarchiſch erklären wollte.

Die preußiſche Regierung hat außer der moraliſchen Verpflichtung zu einer ſolchen Rechnungs-Legung auch den größten Nutzen davon, nicht nur durch das Vertrauen, welches es weckt, ſondern weil es das ſicherſte Mittel iſt, die Finanzen in den blühendſten Zuſtand zu verſetzen und zu erhalten. Wenn dem Lande die Rechnungen vorgelegt werden, ſo muß dies zur erſten Folge haben, daß die Verwaltung ihre ganze Aufmerkſamkeit darauf verwendet, nicht nur alle unnöthigen Ausgaben zu vermeiden, ſondern auch die Steuern gleichmäßig zu vertheilen, ganz beſonders aber ſie nicht auf Gegenſtände zu legen, wodurch die Gewerbe gedrückt werden. Sollten ſich dennoch Punkte finden, wo eine Aenderung im allgemeinen Intereſſe nöthig erſcheint, ſo werden die Stände die Regierung aufmerkſam machen, und die practiſche Seite der Theorie entgegenſtellen. Durch dieſe Behandlung der Sache, wenn intelligente Männer aus der Verwaltung, und practiſche Perſonen aus allen Ständen in ruhiger Discuſſion die Einnahme und Ausgabe beleuchten, können nur erfreuliche Reſultate hervorgehen.

Da nun die Regierung kein anderes Intereſſe hat und haben kann, als die Fonds zu beſitzen, welche ſie in den Stand

ſetzt, die Macht des Staats nach Außen und die Ordnung im Innern zu erhalten, desgleichen dem Lande in allen Richtungen hin diejenigen Einrichtungen zu ſichern, welche die geiſtige und die materielle Entwickelung fördern, ſo kann keine Regierung mehr wünſchen, als daß ihr dieſe Mittel auf eine Weiſe zukommen, welche das Volk am wenigſten drückt; ja wir gehen noch weiter und behaupten, daß hierdurch dem Herrſcher erſt recht eigentlich die Ausübung eines ſeiner wichtigſten monarchiſchen Attribute geſichert wird.

Das Weſen der Monarchie beſteht vor Allem darin, daß der Regent die höchſte Inſtanz iſt, in welcher der letzte Spruch erfolgt; wie ſoll nun ein gewiſſenhafter Herrſcher von dieſem höchſten Spruchrecht Gebrauch machen, wenn nicht die entgegenſtehenden Anſichten und Intereſſen gründlich erörtert ihm vorliegen?

Ohne eine ſolche Erörterung, ohne eine Feſtſtellung der Controvers-Punkte fehlt ihm jede Möglichkeit, die ihm zukommende höchſte Entſcheidung mit gewiſſenhafter Ueberzeugung ſelbſt auszuſprechen. Ohne ſie bleibt ihm in den meiſten Fällen nichts übrig, als das Siegel auf das zu drücken, was die Verwaltung ihm vorſchlägt; daher iſt dieſe auch ſo oft der eigentliche Souverain, der Herrſcher nur der Souverainitäts-Repräſentant. Dies iſt es, was die Völker nicht wollen, weil dadurch das eigentliche Weſen der Monarchie verwandelt wird, und es kann nur abgewendet werden, wenn allgemeine Stände beſtehen und in allen wichtigen Dingen gehört werden.

Erſt dadurch wird der Regierer ein Monarch und Selbſtherrſcher, im höheren Sinn des Worts, und nur ein knechtiſcher Sinn und eine totale Verfinſterung des Geiſtes gehört dazu, die Fürſten bereden zu wollen, daß die monarchiſche Größe in der iſolirten Stellung des Herrſchers und in der Abhängigkeit von ſeinen Dienern beruhe.

Ein König ohne Volk und außer Zuſammenhang mit ſeinem Volke iſt weiter nichts, als der Chef der Verwaltung, da er ſelbſt nicht ein willkürliches Regiment wird führen wollen, ſo repräſentirt er nur das Königthum.

Wenn wir uns bisher über mehrere Punkte weitläufig verbreitet haben, ſo wird der Leſer gewiß berückſichtigen, daß die Wichtigkeit derſelben eine gründliche Darlegung erforderte. Jetzt wenden wir uns noch zu einem andern intereſſanten Punkte, die Schuldentilgung betreffend.

So wie alles in der Welt ſich innerhalb beſtimmter Grenzen bewegen muß, ſo haben auch das Schuldenmachen und das Schuldentilgen die ihrigen *), wenigſtens wo ſie aufhören vortheilhaft zu bleiben.

Ein Finanz-Miniſter, wie wir ihn uns denken, muß mehr verſtehen, als Schulden zu contrahiren und ſelbige wieder zu tilgen. In dem Schuldenmachen liegt zugleich das Mittel, ein Land zu Grunde zu richten und ſeinen Wohlſtand zu heben.

---

*) Sollten ein Spanier oder auch einige gute andere Leute aus ſonſtigen Theilen von Europa dies leſen, ſo fürchten wir, ſie werden dieſen Satz angreifen.

Durch das Schuldenmachen wird ein Land bedingungsweise reich und arm.

Schuldenmachen kann bei geschickter Anwendung eine Capitalien-Schaffung werden, umgekehrt werden durch selbige die Kräfte des Landes geschwächt, der Erwerb der künftigen Geschlechter verzehrt.

Wenn das Mark des Landes durch unnütze Kriege, durch Unordnung in den Finanzen, durch einen nachtheiligen Administrations-Luxus oder durch ganz unpraktische Calculationen, wie deren einige vorhin namhaft gemacht sind, verzehrt wird, und dieses nun in Schulden geräth, so ist dies eine große Kalamität.

Wenn Schulden gemacht werden, um wüste Ländereien zu cultiviren, den Verkehr im Lande zu erleichtern und zu beleben, die geistige Entwickelung zu fördern, durch den Mechanismus die arbeitenden Hände zu verzehnfachen, so ist dies Schuldenmachen eine Capitals-Erschaffung, und der Credit, auf diese Weise gebraucht, kann aus einer Million imaginairen Capitals fünf Millionen wirkliches Capital hervorbringen.

Wer das Leben der gewerblichen Production kennt, und die Wahrheit, die in dem eben Gesagten liegt, einsieht, der wird sich überzeugen, daß ein Finanz-Minister mehr sein muß, als ein Receveur général, oder ein Banquier, oder ein guter braver Mann.

Allein auch wiederum der Act der Schuldentilgung hat eine viel tiefere Bedeutung und weit größeren Einfluß, als man gewöhnlich glaubt, da die praktische Anwendung mancher

wichtiger ſtaatsöconomiſcher Anſichten noch keinen Börſen-Cours erhalten haben.

So gewiß es iſt, daß jede Regierung da, wo die Verſchuldung eine gewiſſe Höhe erreicht hat, verpflichtet iſt, ſelbige zu vermindern, eben ſo gewiß iſt es, daß eine blind fortgeſetzte Tilgung bedeutende Nachtheile direct und indirect in der Gegenwart und in der Zukunft hat und haben kann, welches wir und beſonders mit Bezug auf Preußen zu erweiſen ſuchen werden. Um uns kürzer faſſen zu können, wollen wir uns ſelbſt die Fragen zur Beantwortung vorlegen:

Wann iſt der Zeitpunkt gekommen, wo die Tilgung eingeſtellt werden muß, um nicht ſchädlich zu werden, und welche Nachtheile hat eine über ſelbigen hinaus erfolgte Tilgung? ferner:

Befindet ſich Preußen jetzt in dieſem Fall, und wie ſoll der Tilgungsfond anderweitig verwendet werden?

Die Staatsſchulden ſind Capitalien, auf der Hoffnung gebaut, daß das Land, welches ſelbige contrahirt hat, die Mittel beſitzt, die Zinſen (beſſer geſagt die Renten) jederzeit mit Sicherheit zu bezahlen, das heißt mit andern Worten, daß die Nation außer den übrigen Abgaben ſo viel mehr mit Leichtigkeit aufzubringen vermöge, als dieſe Rente an die Staatsgläubiger beträgt.

Hieraus folgt, daß eine Regierung, von der man annehmen kann, daß ſie ſich in der Ueberſicht des Ganzen befindet, ſo lange mit der Amortiſation fortfahren muß, bis die Schuld

auf dieſen Punkt heruntergekommen iſt. Allein es giebt auch noch andere Zeichen, die andeuten, wann die Periode eintritt, wo im Intereſſe des Ganzen mit der Tilgung eingehalten werden muß. Dieſe iſt, wenn die durch die Tilgung ausgegebenen Capitalien nicht gut wieder untergebracht werden können, desgleichen wenn durch die Leichtigkeit, Geld zu bekommen, die Speculanten zu ſehr gewagten Geſchäften angeregt werden, oder die frei gewordenen Capitalien in's Ausland wandern. Endlich, wenn durch eine fortgeſetzte Tilgung diejenigen, die ihr Capital nur auf gewiſſe geſetzlich beſtimmte Sicherheit unterbringen dürfen, oder ihrem Verhältniß nach nur unterbringen können, nun mit der Wiederbelegung in große Verlegenheit gerathen. Da dies alles Nachtheile ſind, die einen weſentlichen Einfluß auf den allgemeinen Wohlſtand und auf die regelmäßige Benutzung der Capitalien haben, ſo muß eine vorſorgliche Regierung ſie zu entfernen ſuchen, und es fragt ſich nur, iſt der Zeitpunkt bei uns eingetreten, wo die Verhältniſſe es erlauben, ja ſelbſt fordern, mit der Tilgung einzuhalten? Unbedenklich glauben wir dies bejahen zu können, und fürchten nicht, durch dieſe Behauptung in den Verdacht zu kommen, mit uns ſelbſt in Widerſpruch zu gerathen.

Wir ſelbſt haben erſt vor Kurzem nachgewieſen, daß ſeit dem Jahre 1820 keine erhebliche Schuldentilgung erfolgt ſei, und daß das Activ-Vermögen des Staats ſich wenigſtens um 50 Millionen durch den Verkauf der Domainen verſchlechtert habe, und dennoch behaupten wir, und in voller Conſe-

quenz, daß die Periode, die Tilgung zu beſchränken, ſchon eingetreten ſei.

Ob eine Schuld zu groß oder nur mäßig ſei, hängt von den Verhältniſſen ab, in welchen die Mittel des Staats zu der Höhe der jährlichen Renten, welche die Staats-Gläubiger beziehen, ſtehen.

Nun iſt mit Beſtimmtheit anzunehmen, daß die Staats-Einnahme ſeit dem Jahre 1820 um wenigſtens 14 Millionen angewachſen iſt, ohngeachtet der Verminderung, welche ſelbige durch den Verkauf der Domainen erlitten hat. Aus der oben gegebenen Ueberſicht der jetzigen Staatsſchulden geht hervor, daß in Folge der Abzahlungen aus dem Erlös der Domainen und der ſtattgehabten Zinsreduction die im Jahre 1843 zu zahlenden Zinſen bedeutend weniger betragen, als im Jahre 1821, daß mithin das Verhältniß der Zahlungs-Fähigkeit zu der Zahlungs-Pflichtigkeit an den Staatsgläubigern ſich ungemein günſtiger geſtellt hat. Auch der hohe Cours der Staatspapiere beſtätigt dies, obgleich derſelbe durch die jährliche Verloſung gedrückt wird.

Die erſte Bedingung ſcheint daher eingetreten zu ſein, aber eben ſo gewiß iſt es, daß die jährliche Abzahlung der Staatsſchuldſcheine, alle milde und andere Stiftungen, die Vormünder, die Pupillen und diejenigen Perſonen, die durch Alter oder ſonſtige Verhältniſſe ihre Gelder nur gegen gute Sicherheit unterbringen dürfen und wollen, und in deren Händen ſich etwa Fünffechtel der Staatsſchuld-Verſchreibungen

befinden, jedesmal in große Verlegenheit und Verluſt verſetzt werden, wenn bei der Verlooſung ihr Kapital gezogen wird, da eine anderweitige ſichere Unterbringung ſehr ſchwer fällt.

Hierzu kommt, daß diejenigen Staatsſchuldſcheine die Privat-Perſonen beſitzen, wenn ſie ihnen zurückgezahlt werden, Speculationen erzeugen, die ſie und andere ins Verderben führen; dies iſt um ſo mehr der Fall, da auch durch glückliche Handels-Conjuncturen ſich viel neues Kapital bildet.

Schon jetzt finden ſich Zeichen von einem Schwindel in Actien-Zeichnungen, in dem Güter- und Häuſer-Kauf*), der in der weitern Fortſetzung zu Kapitals-Auflöſungen führen kann und wird, ſo bald die Zeiten ſich ändern.

Da alles dies, was hier angeführt iſt, auf notoriſche

---

*) Wir wollen nur auf den übertriebenen Bau von Häuſern in der Reſidenz verweiſen, wo die Speculations-Sucht den höchſten Gipfel erreicht hat. Der erſte Krieg, wo ſich das Militair, die diplomatiſche Welt und die Fremden von Berlin entfernen, der Verkehr weniger lohnend wird, der große Luxus, der jetzt herrſcht, eine allgemeine Einſchränkung erfährt, wird darüber eine traurige Belehrung geben, und wie leicht zu berechnen iſt, viele Millionen Kapital vernichten. Zwar entgegnet man, daß, in Beziehung auf Berlin wirklich ein Bedürfniß vorhanden, zu bauen, weil die Miethen noch viel zu hoch wären, und dieſer Uebelſtand nur durch eine Vermehrung der Wohnungen ausgeglichen werden könne. Die Richtigkeit dieſer Behauptung wollen wir auf der einen Seite keinesweges widerſtreiten, allein demohngeachtet wird der berliner Häuſer-Bau und Kauf, mehr als Speculations-Schwindel betrieben, als in dem Sinne, dem wirklichen Bedürfniß abzuhelfen, welches ſich beſonders in den weniger bemittelten und unteren Klaſſen zeigt. Da man aber beim Bau nur auf Miether aus den reicheren Klaſſen ſpeculirt, ſo bleibt dies ohne Folgen für das eigentliche Bedürfniß.

Verhältniſſen beruht, ſo bleibt kein Zweifel, daß eine fortgeſetzte Tilgung nur nachtheilig auf manche einzelnen Theile des Ganzen einwirkt. Wir halten uns um ſo mehr für verpflichtet, dieſen Gegenſtand zu erörtern, da ſich die Meinung verbreitet, die Regierung wolle, um ſich der Fonds zu entledigen, die ſich baar angeſammelt haben, im nächſten Jahre zu einer außerordentlichen Tilgung von 10 Millionen Thalern ſchreiten. Geſchieht dies, ſo wird der größte Theil zu der neuen öſterreichiſchen Anleihe oder zu der in Kurzem zu erwartenden ruſſiſchen Anleihe verwandt werden, und das Kapital wandert fort, und wenn es demnächſt gebraucht werden ſoll, fehlt es.

Wenn nun ferner unterſucht wird, ob die Regierung außer dem vorherbezeichneten auch ein ſpecielles Intereſſe dabei hat, die Tilgung einzuſtellen, und auf welche Weiſe der Tilgungs-Fond am Zweckmäßigſten anderweitig verwendet werden kann; ſo ſcheint es ausgemacht, daß die Regierung ein ſehr direktes Intereſſe hat, die Tilgung einzuſtellen, um im Stande zu ſein, durch die dazu beſtimmten Fonds ſich für den Fall des Krieges, eine ſtarke Reſerve zu ſammeln.

Die bedeutenden Summen, welche jetzt ſchon baar im Schatz der allgemeinen Meinung nach angehäuft liegen ſollen, noch zu vermehren, ſtreitet durchaus gegen alle Regeln einer geſunden National-Oeconomie, es fragt ſich daher, auf welche Weiſe iſt eine ſolche Reſerve am nützlichſten unterzubringen, ohne ſie zu feſt hinzulegen, mithin im Stande zu bleiben,

ſelbige im Fall eines Krieges bald wieder mobil machen zu können. Dieſen Reſerve-Fonds auf dem gewöhnlichen Wege auf Zinſen auszuleihen, würde, da jetzt Hypotheken ſchwer zu haben ſind, nicht möglich ſein, und ſich auch noch andere weſentliche Bedenken dagegen erheben laſſen; wenn aber dieſe Fonds zum Einkauf in die Grundſteuer in den alten, im Mittelpunkt der Monarchie belegenen Provinzen, die nur eine geringe Grundſteuer zahlen, verwandt werden könnten, ſo würde dies ein vorzügliches Auskunftsmittel ſein. Daß die Regierung ſich deshalb mit den Ritter- und andern Grundbeſitzern einigte, iſt nicht zu bezweifeln, es müßten für dieſen Fall Grund-Rentenbriefe ausgefertigt werden, die au porteur lauteten.

Wenn Preußen alle ſeine Schulden bezahlt hätte, und müßte im Falle eines Krieges zu bedeutenden Anleihen ſchreiten, ſo würde ohne alle Frage die Negocirung bei Banquiers und auf fremden Plätzen nur mit ungeheueren Opfern zu bewirken ſein. Bei ſolchen Anleihen kommt es dann wenig auf die Sicherheit des Staats an, (auch den Unſicherſten wird Geld geborgt, wie die Erfahrung lehrt). Allein die Unſicherheit der Zinſenzahlung iſt es, die die Capitaliſten, beſonders die vielen kleinen vom Beitritt zurückſchreckt. Die Erfahrung lehrt, daß die Staaten im Kriege beim beſten Willen keine Zinſen zahlen können, und beſonders der Gedanke, daß man eine Regierung nicht wie einen Privatmann zur Zahlung zwingen kann, macht alle diejenigen beſorgt, die von ihren Zinſen leben müſ-

ſen, und ſchreckt ſie vom Ankauf zurück. Nur bei den großen Kapitaliſten findet ſich dann die Kaufluſt wegen des großen Gewinnes, der ſich ihnen in Hoffnung zeigt. Dieſer große Gewinn, den die Kapitaliſten machen wollen, kömmt den ohnehin ſchon ungeheueren Kriegslaſten hinzu, und dies iſt, was die Nation erdrückt, und was eine Regierung wie die Preußiſche im Voraus überlegen und abzuwenden ſuchen ſollte. Wenn die Regierung aber, wie es eben vorgeſchlagen iſt, Kapitalien mit den Vorrechten der Steuer begabt, auf die größte Sicherheit, die es giebt, auf Rittergüter eingetragen, ankauft, ſo würde ſie ſelbige jederzeit ohne allen Verluſt ſelbſt mitten im Kriege anzubringen im Stande ſein, weil der Inhaber eines ſolchen Papiers außer der großen Sicherheit, ſich auch noch im Falle nicht prompter Zinſenzahlung an einen Privatmann zu halten berechtigt wäre, gegen welchen mit Execution eingeſchritten werden kann.*)

---

*) Wir haben ſchon öfters auf die großen Hülfsmittel, welche darin liegen, die Grundſteuer in der ganzen Monarchie zu verbreiten, aufmerkſam gemacht. Durch eine ſolche Operation bekäme die Regierung eine unter allen Verhältniſſen gültige Kapitals-Repräſentation von 250 Millionen, welche unter Garantie und mit Verſchluß der Stände niedergelegt, damit ſie dem Lande geſichert bleiben, Preußen um 20 Prozent höher in der politiſchen Waageſchaale von Europa ſtellen würde. Zugleich läge hierin für das preußiſche Volk eine Bürgſchaft, daß wenn ſelbiges ſich in Maſſe zur Vertheidigung des Vaterlandes erhebt, nicht ſein Vermögen zu Hauſe in Maſſe zu Grunde gerichtet würde. Ein wahrhafter Finanz-Miniſter im hohen Sinne des Worts iſt nicht zu bezahlen, und findet man in Preußen keinen, ſo ſuche man ihn anders wo, und ſollte man ſein Gehalt verfünffachen, man macht doch ein lucratives Geſchäft.

In dem Vorhergehenden haben wir gezeigt, wie direkt der Staat bei einer ſo veränderten Verwendung des Staatsſchulden-Tilgungsfonds betheiligt iſt. Ihn zu einer Herunterſetzung der Abgaben zu verwenden, iſt nicht rathſam, dazu bleiben ihm noch anderweitige Mittel übrig und in einem Staat wie Preußen, der ſeine Stärke in der Concentration ſeiner Kräfte ſuchen muß, iſt die Sicherung der Mittel zur Führung eines Krieges wichtiger, als es je ein kleiner Erlaß der Abgaben werden kann.

Wenn wir nun unſern Blick auf die vorhin mitgetheilte Ueberſicht der Staatsſchulden werfen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der bei der auswärtigen Schuld eingegangenen Verpflichtung, keine derſelben entgegenſtehende Veränderung gemacht werden darf.

Nur fragt es ſich, ob ſelbige nicht in Staatsſchulden zu verwandeln ſein würden.

Mit welchen Schwierigkeiten dies verbunden iſt, wiſſen wir nicht, allein wir glauben, daß der Staatsmann, der an der Spitze der Schulden-Verwaltung ſteht, und der bisher verſtanden hat, mit vielem Geſchick im Großen und Kleinen die Geldgeſchäfte der Regierung zu leiten, die Umwandlung, wenn er dazu den Auftrag erhielte, leicht und glücklich bewirken würde. Was nun in jener Tabelle, die Staatsſchuldſcheine betrifft, ſo würde es im Intereſſe liegen, die Tilgung derſelben von jetzt an ganz aufhören zu laſſen und für geſchloſſen zu erklären.

Sollten die auswärtigen Anleihen eine Verwandlung in Staatsschuldscheine erfahren, so würde die Summe der beiden eben bezeichneten Gattungen 119,800,375 Thlr. betragen, die eine jährliche Ausgabe von circa 5,000,000 Thlrn. forderte*), eine Summe, die etwa den vierzehnten Theil der wahrscheinlichen Brutto-Einnahme des Staats ausmacht, und daher unbedeutend ist; auch darf hierbei nicht übersehen werden, daß die Fonds, die in Folge einer solchen Maßregel statt zur Tilgung der Schuld, zum Ankauf von Rentbriefen verwendet werden, das Activ-Vermögen des Staats im gleichen Verhältnisse wie bisher vermehren. Was dagegen die übrigen Schulden betrifft, so konnte bei selbigen die Tilgung immer fortgesetzt werden. Nur in Hinsicht der aufgeführten Provinzial-Staatsschuld wäre eine Aussetzung der Tilgung wegen des geringen Zinsfußes (wenn die Gläubiger sich damit zufrieden erklärten) besonders rathsam, da der Staat den für diese Schulden bestimmten Amortisations-Fonds noch zu höhern Zinsen unterbringen würde, als er selbst dort zu zahlen hat.

Wenn wir uns nun auch keinesweges der Hoffnung hingeben, daß die hier ausgesprochene Ansicht für jetzt besondere Folgen haben werde, so zweckmäßig es auch sein würde, so glaubten wir wenigstens, einen so wichtigen Gegenstand

---

*) Es ist sehr wahrscheinlich, daß wenn die Regierung erklärte, wer mit 3½ Prozent zufrieden seyn wolle, der sollte von der Auslosung befreit seyn, so werde die Mehrzahl der Staats-Gläubiger darauf antragen.

einer reiflichen Erwägung unterziehen zu müſſen. Allein wie viele Gegenſtände haben wir nicht ſchon berührt, die eine Aenderung dringend fordern. Obgleich dies nun von vielen einſichtsvollen Perſonen erkannt iſt, ſo möchte doch wenig Wahrſcheinlichkeit vorhanden ſein, daß mehr geſchehen wird, als das Tageswerk abzuarbeiten, ſo lange die Verwaltung noch in dem Uebermaße ganz nutzloſer Geſchäfte begraben bleibt, die ihr alle Luſt und Zeit rauben, um an Verbeſſerungen zu denken, ſo lange noch die eigentlich leitende Behörde ſich auch mit Verwalten beſchäftigt, ſo lange die jetzige unzweckmäßige Vertheilung der oberſten Verwaltungszweige beſteht.

Jetzt liegt uns noch die Pflicht ob, auf die Abtheilung für Handel und Gewerbe überzugehen, welche nebſt dem Chauſſeebau und dem Bergwerke dieſem Miniſterium beigelegt ſind, um die Steuer-Verwaltung gleichſam dafür zu entſchädigen, daß ihr die weſentlichſten Zweige des Finanz-Miniſteriums genommen ſind.

Das Unpaſſende einer ſolchen Eintheilung der Geſchäfte liegt klar vor; es würde nicht weniger wunderbar erſcheinen, wenn man dem auswärtigen Departement dieſe Partie anhängen wollte. Wenn man aber den Handel und die Gewerbe, wie es die Meinung ſein ſoll, von den Finanzen trennen und einem beſondern Miniſter unterordnen wollte, ohne den Ackerbau mit ſelbigem zu verbinden, ſo wäre dies eine ganz nutzloſe Veränderung, dann wäre es immer noch beſſer, das Ganze

mit dem Miniſterium des Innern in Verbindung zu bringen, obgleich wir die daraus entſpringenden Nachtheile vorhin ſo klar bewieſen zu haben glauben.

Die ſehr koſtbare Sammlung von Maſchinen und Modellen in dem Gewerbe-Inſtitute zu Berlin nimmt die Aufmerkſamkeit mancher hohen Perſonen und vieler vornehmen Fremden, die dieſe Reſidenz beſuchen, ſehr in Anſpruch, und ſie bekommen dadurch einen hohen Begriff von dem Grade der Vollkommenheit, bis zu welcher man es in Preußen gebracht haben muß, da man doch vorausſetzen kann, daß dies nicht bloß eine Sammlung zum Beſchauen ſein ſoll.

Sollten endlich die Domainen vom Finanz-Miniſterium getrennt bleiben, ſo müßten wenigſtens die Bergwerke mit dieſem verbunden werden.

Die von den verſchiedenen Abtheilungen dieſes Miniſteriums reſſortirenden Inſtitute ſind in der Anlage A enthalten. —

Von der Verwaltung des Cultus-Miniſterii.

Wir wenden uns jetzt zu einer Verwaltung, durch welche Preußen in vielfacher Beziehung etwas Tüchtiges geleiſtet hat.

Kirche, Lehre, Wiſſenſchaft und Kunſt ſind es, die ihrer Sorge anvertraut ſind. Wir wollen mit der erſteren beginnen.

Die preußiſche Verwaltung des Cultus, ſagt man, habe eine ſchwierige Aufgabe zu löſen. Preußen ſteht an der Spitze des evangeliſchen Chriſtenthums des Continents, und unter ſeiner Bevölkerung befinden ſich Zweifünftel Katholiken. Daraus entſpringt noch keineswegs eine ſo große Schwierigkeit, wie man es behauptet; leicht könnte eine viel größere in dem Zuſtande der evangeliſchen Kirche ſelbſt liegen. Ohne alle Frage iſt es ſchwer zu beſtimmen, wohin die Wirren führen ſollen und werden, welche allenthalben in unſerer eigenen Kirche herrſchen, und die noch immer zu vergrößern man auf dem Wege zu ſein ſcheint, weil man die tiefer liegenden Urſachen des krankhaften Zuſtandes der evangeliſchen Kirche noch eben ſo wenig erkannt hat, als man überhaupt darüber einig ſein möchte, welches Verhalten das zweckmäßigſte für die Regierung ſei. Wenn man zurückgeht und unterſucht, wie die Freiheit des Geiſtes benutzt ſei, welche die proteſtantiſche Chriſtenheit durch ihren Abfall von Rom wieder gewonnen hat? Wenn man fragt, wie ſie von dem Bekenner des Evangeliums angewandt ſei, den Geiſt und die tiefe Bedeutung deſſelben im Geiſt und

in der Wahrheit aufzufaſſen, ſo wird man bekennen müſſen, daß wir uns in Hinſicht des Erkenntniſſes noch auf demſelben Punkte befinden, auf welchen Luther's Reformation uns gebracht hat. Glaubt man denn aber ſicher zu ſein, daß nichts weiter zu reformiren war? oder hat man mit dem Ernſt und mit der Freiheit des Geiſtes, welcher das Weſen der evangeliſchen Chriſtenheit ausmachen ſoll, geprüft, ob denn die Reformation durch Luther ſo vollendet ſei, daß wir uns dabei beruhigen und in unſerm Gewiſſen es verantworten können, ſtatt den unfehlbaren römiſchen Pabſt einen Wittenbergſchen anzuerkennen? Doch wir wollen uns nicht in dogmatiſche Unterſuchungen verlieren, ſondern an die Worte Jeſu, Matth. Cap. VII. Vers 17. 18. 19 und 20 halten, wo er ſagt: „daher ſollt ihr ſie an ihren Früchten erkennen.“

Welche Früchte hat nun der Baum des reformirten Chriſtenthums getragen? Sehr gute Früchte und böſe, ſie wachſen auf einem Stamm.

Welchen unendlichen Einfluß die Reformation durch Luther auf die geiſtige Entwickelung unſeres Zeitalters, auf die Uebung eines chriſtlichen Sinnes, auf die Anerkennung des Werthes des Menſchen als ſolchen, auf den ganzen Zuſtand der Geſellſchaft, ja ſelbſt auf die katholiſche Kirche gehabt hat, iſt zu bekannt, liegt zu klar vor, um es leugnen zu können, allein wenn dagegen das Auge auf den Zuſtand der ſogenannten evangeliſchen Kirche ſelbſt als ſolche fällt, ſo finden wir, daß dieſe ſich immer mehr und mehr ſpaltet, eine die hohe Bedeu-

tung des evangeliſchen Chriſtenthums entwürdigende Richtung nimmt, daß Aberglaube und Unglaube wetteifern, die Reihen ihrer Bekenner immer mehr und mehr zu lichten, und daß die Beſorgniß nicht ohne Grund iſt, daß ſie ſich in lauter Privat-Religionen, möchte man es nennen, aufzulöſen droht. Daß auch dieſes eine Wahrheit iſt, kann Niemand widerſtreiten, und es fragt ſich daher, was das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten zu thun habe, um dieſes Auseinandergehen zu verhindern, und zu bewirken, daß die Erkenntniß des wahren Geiſtes und der echte Sinn des Chriſtenthums mehr aus dem Chaos der verſchiedenartigſten Anſichten hervortrete, um als leuchtender Stern den Verirrten zu dienen *).

Die katholiſche Kirche bildet eine feſte geſchloſſene Körperſchaft. Ihre Lehrſätze ſind keiner Frage unterworfen; ſie glaubt, daß dieſe unter dem unmittelbaren Einfluß des heiligen Geiſtes ſtehen und gleichſam von dieſem ſelbſt eine Weihe der Unfehlbarkeit erhalten hat; ſie nimmt an, daß durch ihn die Mittheilungen der Evangeliſten und Apoſtel noch vervollſtändiget worden ſind. Sie vereinigt in ſich die höchſte Conſequenz und bildet dadurch einen Felſen, gegen welchen alle äußeren Angriffe nichts vermögen. Die einzige Gefahr, die

---

*) Vor Allem keine Zeitungs-Artikel zu verfaſſen. Ueberhaupt möchten wir den Rath ertheilen, bei allen öffentlichen Bekanntmachungen ſich den römiſchen Styl in Hinſicht der Faſſung zum Muſter zu wählen, in welchem eben ſo viel Charakter liegt, als es dem unſrigen an dieſem fehlt, in welchem jedes Wort abgewogen iſt, während in dem unſrigen dies leider nicht iſt.

ihr droht, kommt von Innen; dies weiß ſie und daher kennt ſie keinen größern Feind, als den Geiſt der Prüfung.

So wie nun die katholiſche Kirche eine mehr äußerliche iſt, ſo iſt die reformirte eine mehr innerliche. Ihre Fahne iſt die Selbſterforſchung der Wahrheit; ſie will mit eigenen geiſtigen Augen das Licht ſehen, welches Jeſus auf Erden gebracht, damit es leuchte; ſie glaubt nicht, wie die katholiſche Kirche, an die Ohnfehlbarkeit der Lehrſätze, welche die Concilien aufgeſtellt haben, um die Zweifel, welche ſchon damals die Chriſten beunruhigten und trennten, für immer zu vernichten, ſondern ſie hält ſich an den Rath: „prüfet Alles und behaltet das Beſte," und an die Verheißung Jeſu: „ich werde den Vater bitten, daß er euch den heiligen Geiſt ſende, den Geiſt der Wahrheit und des Lichts, der vom Vater ausgehet, daß er bleibe bei euch ewiglich und euch leite in aller Wahrheit."

Wenn wir nun zu den Normen des Verhaltens übergehen, welche, wie es ſcheint, die Richtſchnur für das geiſtliche Miniſterium ſein und bleiben ſollten, ſo würden ſie der katholiſchen Kirche gegenüber darin beſtehen, ihren Bekennern auf keine Weiſe die freie Ausübung ihrer Religion zu beſchränken, und ſtrenge darauf zu wachen, daß keine Reibungen zwiſchen den Anhängern beider Kirchen entſtehen könnten, daher alle Uebergriffe von der einen und alle Proſelytenmacherei von der andern Seite zu hindern.

Der proteſtantiſchen Kirche gegenüber muß es Norm blei-

ben der Ausbildung der religiösen Ansichten ihrer Bekenner auf keine Weise entgegenzutreten, sondern eine ganz freie Besprechung zu gestatten. Die Verwirrungen, welche sich in unserer Kirche finden, können nur durch eine freie Forschung entfernt und überzeugend widerlegt werden. Sollen wir den Geist durch den Geist erkennen, so kann nur eine geistige Entwickelung zu der richtigen Erkenntniß führen; wer dies zu verhindern bemüht ist, der versetzt der evangelischen Christenheit eine gefährliche Wunde.

Ist unsere Religion eine göttliche, so darf sie die Forschung nicht scheuen, wäre sie ein Menschenwerk, so könnte ja nichts wünschenswerther sein, als die Aufdeckung davon.

Die einzig wahre Anbetung Gottes ist im Geist und in der Wahrheit, und da Gott keinen knechtischen, sondern einen kindlichen Sinn fordert, so ist es ihm am wohlgefälligsten, wenn der göttliche Geist im Menschen seinen Willen, sein Gebot in der ihm gewordenen Verkündigung erfaßt, und demselben, mit Bewußsein seiner Freiheit, folgt. Die Religion des Gemüths, wenn sie nicht durch die Erkennung der Wahrheit in den rechten Schranken gehalten wird, neigt sich nur zu leicht zum Aberglauben oder einer Art Abgötterei.

Es ist wahr, daß viele der größten Geister des vergangenen Zeitalters sich mehr darin versucht haben, jede Offenbarung als solche anzugreifen, allein wohin hat der Luxus von tief philosophischen Untersuchungen geführt? Die End-Resultate haben sich in ein Dunkel verloren, welche den Be-

weis führen, daß die Forſchung des menſchlichen Geiſtes in ſeiner zeitigen Geſtaltung und Verbindung eine Grenze finde, über welche hinaus ſie nicht zu ſchreiten vermag, und daß, wenn etwas über dieſe Grenzen hinaus uns zu wiſſen nöthig thut, es uns nur durch Offenbarung zukommen kann. Dies iſt ein wichtiges Reſultat. Ohne alle Frage hat das philoſophiſche Zeitalter und das Streben der Menſchen, ihr eigener Gott zu werden, durch den Uebergang zum Panthanismus und ſo fort den Culminations-Punkt erreicht, ein mehr religiöſes iſt wenigſtens im Beginnen, und die Strauße werden es nicht hindern.

Das ſicherſte Zeichen davon ſind die Bewegungen, die in den letzten Jahren eine gewiſſe Unruhe veranlaßten. Sich in dieſe von oben herab einzumiſchen, wäre ein entſchiedener Mißgriff, vor welchem ſich die obere kirchliche Behörde vor Allem zu hüten hat; und es iſt in dieſer Beziehung ſchon Manches vergriffen.

Es bleibt jetzt, wenn größeres Uebel vermieden werden ſoll, nichts weiter übrig, als den Kampf der verſchiedenen Anſichten ruhig gehen zu laſſen, und von dem Glauben tief durchdrungen zu ſein, daß der große Regierer der Welt und deren Geſchicke in ſeiner Weisheit Alles ſo geordnet habe, daß die göttliche Wahrheit ſtets den Sieg davon trage, und daß jedes menſchliche Einſchreiten, ſo wohl gemeint es auch immer ſei, nur ſchädlich werde, denn in Gottes höherem Plan, einer fortſchreitenden Entwickelung, iſt es keiner irdiſchen Hand einzugreifen erlaubt.

Eine weiſe Zurückhaltung der Regierung iſt nie mehr an der Zeit geweſen, als in einem Augenblick, wo Beſorgniſſe, gleichviel, ob ſcheinbare oder wirkliche, ſich der Gemüther bemeiſtert haben. In einer gewiſſen Paſſivität muß ſie Stärke zu gewinnen ſuchen; nur handeln, wenn ihre Pflicht es wirklich und entſchieden fordert, wenn es unerläßlich iſt, damit ihr nicht zugerufen werden könne, daß im Schweigen oft die größte Weisheit läge. So wie aber die Pflicht fordert, ſich von Seiten der Regierung jeder Einmiſchung in die Gewiſſens-Angelegenheiten der Nation zu enthalten, weil ihr darüber keine Gewalt zuſteht, ſo bedarf es wohl kaum einer Erwähnung, daß ſie in allen weltlichen Dingen keine Vorliebe für irgend eine Ueberzeugung, ſie gehöre an, wem ſie wolle, zeigen dürfe. Hier kommt es rein auf die Fähigkeit und auf die Handlungsweiſe, nicht auf die innere religiöſe Anſicht an.

Jede Begünſtigung, ja jede Vorliebe, welche von dem Einen auf das Andere übertragen würde, ſchadet der Religion, dem Dienſt und verſtimmt das Volk.

Der Religion, weil es die innere Zwiſtigkeit auf die äußere überträgt, weil es Parteiungen befördert und Heuchelei erzeugt; — dem Dienſt, weil es den Wahlkreis, aus welchem die Diener genommen werden, beengt; der Meinung, weil ſie daraus Gefahr für die bürgerlichen und religiöſen Verhältniſſe der Nation beſorgt.

Der Verwaltung ſtehen als ſolcher ſo bedeutende Mittel

zu Gebote, innerhalb der ihr angewieſenen Grenzen auf die Richtung einzuwirken, daß wenn dieſe ſich als eine zeigt, die von den wahren Geiſt der proteſtantiſchen Kirche ſich verirrt hat, ſie jederzeit im Stande iſt die nachtheilungen Wirkungen zu entfernen. Eine Haupteinwirkung giebt ihr die Befugniß, die ſie hat, die Lehrer und die geiſtlichen Obern anzuſtellen. Wenn ſie bei dieſen Wahlen von dem rein evangeliſchen Geſichtspunkt ausgeht, ſo gehört ihr die nächſte Generation, wenn ſie dagegen, ſelbſt befangen, religiöſen Fractionen das Lehramt überträgt, ſo ſäet ſie Unkraut aus und wird Unkraut ernten.

In einem chriſtlich-proteſtantiſchen Staat iſt vor Allem eine geiſtige Bildung der ganzen Nation ein Haupterforderniß; wo dem Geiſt eine Stimme zuerkannt iſt, darf eine geiſtige Ausbildung nicht fehlen.

In dieſer Beziehung iſt in Preußen Großes geleiſtet. Die Regierung hat nicht allein dem Volks-Unterricht ihre Aufmerkſamkeit gewidmet, ſondern auch auf das Umfangreichſte für die höhere Ausbildung der mittleren und oberen Klaſſen der Nation geſorgt.

Die Anlage A enthält die Ueberſicht der vielen dieſem Miniſterium untergeordneten Inſtitutionen, deren ſich die preußiſche Regierung als Mittel zum Zweck bedient hat.

Künſte und Wiſſenſchaft, Alles hat auf gleiche Weiſe ihre Sorgfalt in Anſpruch genommen.

Die berühmteſten Namen in allen Fächern des Wiſſens

hat die Regierung sich eigen zu machen gesucht, sie und das Land ernten die Früchte davon.

Einer der Hauptpfeiler der Größe Preußens beruht nicht allein in kirchlichen, sondern auch in vielen anderen Beziehungen in der allgemeinen Entwickelung der Nation. So gewiß es nun ist, daß diese in Preußen vorangeht, eine eben so feste Bürgschaft liegt in ihr gegen ein wirkliches Zurückschreiten, welches manche besorgen, — ein thörigter Wahn, ohne irgend ein Fundament.

Was die Berufs-Ausbildung der preußischen Staatsdiener betrifft, so wird auf diese sehr strenge gehalten. Man hat behauptet, daß sie mehr eine gelehrte als practische Bildung erhielten; dies ist kein begründeter Vorwurf, wohl aber wäre in dieser Beziehung anzuführen, daß ihre Ausbildung zu allgemein sei, und daß es besser wäre, statt dessen sich eine ganz besondere Tüchtigkeit für ihr eigentliches Bestimmungsfach zu verschaffen.

In Rücksicht der Anwendung des Wissens auf die materiellen Interessen, zeigen sich die erfreulichsten Resultate. Die Chemie hat sich in dieser Beziehung besonders ausgezeichnet; sie hat nicht nur das Gebiet ihres Wissens vervollkommnet und bereichert, sondern sie hat auch durch ihre Anwendung auf den Ackerbau und auf die Manufacturen reiche Früchte getragen.

Merkwürdig zeichnen sich die Leistungen eines National-Oeconomisten aus, (des Staatsraths Hoffmann), der, mit einem ganz besondern Scharfsinn, mit bloßen Zahlen die aller-

ſinnreichſten Ergebniſſe zu liefern im Stande geweſen iſt, der die wichtigſten national-öconomiſchen Aufſchlüſſe über die gewerblichen und moraliſchen Verhältniſſe der Bewohner des Staats, der verſchiedenſten Culturzweige und ihre Folgen liefert, und daraus die gehaltvollſten Folgerungen zieht.

Wenn wir hier den ganzen wohlthätigen Wirkungskreis berühren wollten, welchen das Land dem Miniſterium des Cultus während der langen Verwaltung des kürzlich verſtorbenen ausgezeichneten Chefs deſſelben (Altenſtein) dankt, ſo würden wir noch viel zu ſagen finden; wir wollen ſtatt deſſen einen Punkt bezeichnen, der ihm entgangen iſt, und den er ſeinem Nachfolger überlaſſen zu haben ſcheint.

So viel im Allgemeinen für die Ausbildung der Nation und auch mit Rückſicht auf ihren Beruf geſchehen iſt, ſo ganz hat man dies in Hinſicht auf den Ackerbau zu thun verſäumt.

Wir haben ſchon vorher, in dem Abſchnitt, wo vom Miniſterium des Innern gehandelt wird, bemerkt, daß in der ganzen Monarchie nur zwei Ackerbau-Schulen von beſchränktem Umfange, und nur für die reichen Klaſſen beſtehen, und daß für die Unterweiſungen der mittleren und untern Klaſſen der ackerbautreibenden Bevölkerung nichts geſchehen ſei. Dies iſt ein großer Mangel und verdient die ganze Aufmerkſamkeit des Miniſteriums. Eine überwiegende Hauptquelle des Wohlſtandes iſt entſchieden der Ackerbau, und die kleinſte Verbeſſerung in deſſen Betriebe iſt von dem allergrößten Einfluß. Ganz beſonders aber iſt es wichtig, der zahlreichen Klaſſe, die von

der Arbeit ihrer Hände lebt, ihre Lage zu erleichtern. Zur Verrichtung der Arbeit gehört nicht blos phyſiſche Kraft, ſondern vor Allem das Geſchick, dieſelbe anzuwenden; dieſe Kraft gut verwandt, erreicht eine doppelte Wirkung.

Da nun ein bedeutender Theil des National-Vermögens in der Arbeit beſteht, ſo wird es in dem Maße vergrößert, als dieſe lohnender gemacht wird; dazu kommt, daß für eine väterliche Regierung, wie die preußiſche iſt, wohl noch ein anderer Beweggrund vorhanden wäre, ſo etwas zu befördern.

Die ganze Klaſſe der ländlichen Arbeiter und Bewohner überhaupt, welche verhältnißmäßig bedeutende Abgaben zahlt, (Kopfgeld, Salz- und Verbrauchsſteuer u. ſ. w.), welche zur Vertheidigung des Vaterlandes wie jede andere verpflichtet iſt, — welcher beſonderen Begünſtigung erfreut ſie ſich dagegen? Des Schul-Unterrichts? — den bezahlt ſie ſelbſt. Der Fürſorge des Geiſtlichen? — dafür zahlt ſie, und hilft auch die Kirchen und Schulen unentgeltlich bauen. Der Rechtspflege? — auch die bezahlt ſie, wenn ſie ſo unglücklich iſt, ſie in Anſpruch nehmen zu müſſen. Was geſchieht denn alſo für ſie? — wir wiſſen es nicht!

Daher ſcheint es wohl billig, daß dieſe Klaſſe nicht allein vergeſſen bleibe, ſondern endlich auch für ihre Berufs-Ausbildung etwas geſchehe, und namentlich mit den Landſchulen eine ſolche Berufs-Ausbildung in Verbindung gebracht werde.

Wenn wir uns endlich zu den ſchönen Künſten wen-

den, ſo hat die plaſtiſche Kunſt allein keine Fortſchritte gemacht, ſondern iſt vielleicht eben ſo ſehr zurückgegangen, als die Tanz-Kunſt und die Pantomime ſich ausgebildet haben. Wenn wir dagegen auf die Fortſchritte der Malerei und Bildhauerkunſt ſehen, ſo finden wir, daß in dem letzten Vierteljahrhundert die allererfreulichſten Fortſchritte gemacht ſind, und daß wir, beſonders in letzterer Beziehung, die früheren Jahrhunderte bald hinter uns erblicken werden.

---

a) **Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten;**

b) **der Juſtiz;**

c) **der Staatsſchulden- und Geld-Inſtitute;**

d) **des Staatsſchatzes;**

e) **der Domainen;**

f) **das General-Poſt-Amt, mit einem Miniſter an der Spitze.**

Da wir keine Veranlaſſung haben, uns über die vorbezeichneten Miniſterien umſtändlich auszuſprechen, ſo wollen wir ſelbige zuſammenfaſſen.

Das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten und deſſen Verwaltung liegt in politiſcher Beziehung außerhalb den Grenzen der Erörterungen, die den Gegenſtand dieſer

Schrift ausmachen; nur in einer Beziehung finden wir eine Veranlaſſung, die Aufmerkſamkeit auf ſelbiges zu richten. Bisher hat man, wie es ſcheint, bei Anſtellung der Geſandten für den Friedenszuſtand, zu wenig darauf Rückſicht genommen, daß noch andere wichtige Intereſſen Beachtung verdienen, als die rein politiſchen.

Eine Regierung, wie die preußiſche, ſollte es nicht unterlaſſen, durch ihre Geſandtſchaften an den verſchiedenen Höfen die genaueſten Erforſchungen über die inneren Verhältniſſe dieſer Länder, ihre organiſchen Einrichtungen, ihren Gewerbfleiß und ihre Handels-Verbindungen anzuſtellen. Nur Männer, die zu ſolchen Erforſchungen die nöthige Ausbildung haben, und mit den innern Verhältniſſen Preußens ganz vertraut ſind, müßten dazu gewählt werden. Preußen hat im Verhältniß zu andern Staaten noch eine ſtärkere Aufforderung dazu, in der Entwickelung ſeiner geiſtigen und materiellen Intereſſen nicht zurückzubleiben, denn ſein Streben ſoll ſtets dahin gehen, ſeine Kräfte zu vermehren, und durch eine zweckmäßige Verwendung derſelben, ſie in ihrer Wirkung zu verdoppeln.

Viele Provinzen der Monarchie beſitzen ſchon ein reges Fabrik-Leben, andere ſind noch faſt ganz auf die Production beſchränkt. Erſtere bedürfen für ihre Fabrikate auswärtige Märkte zum Abſatz derſelben, ſo wie letztere den Ueberſchuß ihrer rohen Produkte nur im Auslande verſilbern können; es iſt mithin von der größten Wichtigkeit, nicht nur in dieſen

Beziehungen die Verhältniſſe anderer Länder zu kennen, ſondern auch die Umſtände zu benutzen, um durch Handels-Verbindungen aus ſelbigen Vortheil zu ziehen. Beſonders wichtig für uns iſt es, auf England, Nord-Amerika, die Niederlande und Frankreich unſere ganze Aufmerkſamkeit zu richten, um genau mit allen dortigen Verhältniſſen bekannt zu ſein und zu bleiben. Es iſt nicht zu leugnen, daß es ſchwer werden wird, Geſandte zu finden, die mit der Kenntniß der innern preußiſchen Verhältniſſe die übrigen Eigenſchaften eines preußiſchen Diplomaten verbinden, wie dies bei unſerm letzten Geſandten in London der Fall war. Inzwiſchen würde ſich doch ein Auskunfts-Mittel finden laſſen, wenn man der Geſandtſchaft Perſonen zutheilte, die den Geſandten in dieſer Beziehung zu unterſtützen vermögten. Eine dadurch veranlaßte Vermehrung der Koſten wird wohl nicht in Betracht gezogen werden können, denn eine fruchtbringende Ausgabe iſt keine. Inzwiſchen würde auch dieſe nicht ſehr bedeutend ſein, wenn die Regierung ſelbige vermeiden zu müſſen glaubte, ja es ließe ſich an die Erfüllung des Wunſches, — auch die geiſtigen und materiellen Verhältniſſe der übrigen Staaten beobachten zu laſſen — noch eine andere Maßregel knüpfen, die im Intereſſe der Regierung die allgemeine Meinung für ſich hat. Letztere vereinigt ſich dahin, daß, ſo nützlich es auch ſei, wenn die preußiſche Regierung ohne Rückſicht auf Stand und auf Vaterland Männer von Geiſt und Talent in ihren Dienſt berufe, doch in Hinſicht

der äußeren Vertretung, die Wahl nur auf Männer fallen ſollte, die durch Geburt und Geſinnung ganz preußiſch ſind, und den alten Geſchlechtern des Vaterlandes angehören. Die offentliche Meinung zeigt in vielen Fällen einen ſehr richtigen Takt; der preußiſche Geſandte, an welchem Hofe der Welt es ſei, ſoll ſich durch Charakter, durch ein gerades offenes Weſen, verbunden mit den feinen freien Sitten der höheren Geſellſchaft, allenfalls auch durch ein militairiſches Aeußere auszeichnen.

Die wahre preußiſche Politik hat eine einfache Grundlinie, — ſie iſt, das Rechte zu wollen, es offen und ehrlich zu ſagen, Wort zu halten und ſein Wort geltend zu machen.

Um dies durchführen zu können, braucht der Repräſentant Preußens weder ein außerordentliches Genie, noch ein Gelehrter zu ſein, ſondern ein Mann von Kopf und Herz, ſeinem Herrn und dem Lande treu ergeben, der Vertrauen einflößt und Achtung verdient, dabei iſt es unerläßlich, daß er, was man bei uns ſo nennt, einen guten Ruf habe.

Im Innern des eignen Hauſes entſcheidet allein die Tüchtigkeit; wenn man bei Hofe geht, muß man geſchmückt ſein.

Wenn Fürſt Metternich und Fürſt Hardenberg mit einander verhandelten, ſo ſprachen Gleichgeſtellte zuſammen, wenn erſterem, den Fall möglich gedacht, ein homo novus gegenübergeſtellt worden wäre, ſo hätte ſich Preußen von Hauſe aus im Nachtheil gegen Oeſterreich befunden.

Wie nun Preußen im Auslande vertreten werde ſollte, darüber giebt es wenig verſchiedene Anſichten, ſchwieriger ſcheint es, Perſonen mit den nöthigen Eigenſchaften begabt zu finden. Eine Erweiterung des bisherigen Wahlkreiſes möchte zum Zweck führen.

Preußen hat dazu die Gelegenheit, in ſeinem Heere und unter den inactiven Militairs. Eine bedeutende Zahl von hohen Offizieren vereinigt in ſich die Eigenſchaften und nöthigen Kenntniſſe, die zu ſolchen Miſſionen erforderlich ſind. Dieſe können im Frieden, wie es ſcheint, ſehr wohl vom Exercirplatz und den großen Paraden entbehrt werden. Manche unter ihnen möchten bei vorgerücktem Alter im Kriege dem Staat nicht mehr dienen können; durch einen Geſandſchaftspoſten dagegen hätten ſie Gelegenheit, auf eine ihnen ſelbſt willkommene ehrenvolle Weiſe noch weiter Dienſte zu leiſten.

Doch man wähle die Geſandten, — gleichviel, aus dem diplomatiſchen-Corps oder auf obige Weiſe; — jedenfalls iſt es an den meiſten Höfen nöthig, ihnen junge Beamte beizuordnen, die vorher in der Adminiſtration angeſtellt geweſen ſind, und daher Preußens innere Zuſtände kennen; doch täuſchen wir uns nicht, ſo iſt dieſe Anſicht nicht neu, ſondern eine von denen, die man längſt gewollt hat, die aber bis jetzt nur theilweiſe zur Ausführung gekommen iſt.

Miniſterium der Juſtiz.

Daß die verſchiedenen Theile der preußiſchen Monarchie ein verſchiedenes Geſetzbuch und eine ganz verſchiedene Ge-

richts-Verfaſſung haben, daß in den alten Provinzen an einer Reviſion der Geſetzgebung ſchon längſt gearbeitet wird, iſt bekannt, und eine gründliche Beurtheilung dieſes Verwaltungszweiges würde wenigſtens ein ganzes Buch ausmachen, außerdem fehlen uns die Kenntniſſe, etwas Befriedigendes darüber ſagen zu können, wir beſchränken uns daher auf einige kurze und allgemeine Bemerkungen über Gegenſtände, welche mehr das Leben berühren.

Unſer Landrecht und die Gerichts-Verfaſſung in den alten Provinzen bedürfen großer Reformen, das wird allgemein gefühlt.

Die Unzahl der Geſetze und die Controverſen, die daraus entſtehen, laſſen oft das, was eigentlich Rechtens iſt, nicht mehr ermeſſen, dazu kommt, daß das Formweſen auf eine ſehr läſtige Weiſe überhand nimmt. Eine beſtimmte Form muß beſtehen, aber ſie muß nicht zur Hauptſache werden, nicht in der Form die Materie untergehen.

Die Gerichtshöfe in Preußen ſtehen unabhängig da; dies iſt eben ſo bekannt, als es anerkannt wird, daß dadurch der Rechtszuſtand eine große Bürgſchaft erhält.

Die Unabſetzbarkeit der Richter wird als im Herkommen begründet betrachtet. So vortheilhaft es auf die freie Stellung des Richters wirkt, daß er nur durch Urtheilsſpruch entſetzt werden kann, ſo ſehr wäre es zu wünſchen, daß durch die Geſetzgebung ſchärfer bezeichnet würde, welche Vergehen oder

Verſehen, und welcher Grad der Unfähigkeit die Verwaltung berechtige, einen Richter abzuſetzen oder zu penſioniren.

Wenn man einen unbefangenen Blick auf unſere Gerichtshöfe wirft, ſo wird man finden, daß in denſelben viele Räthe ſitzen, die alt, ſtumpf und zum Theil unfähig ſind, und daß nur durch Hülfe der vielen unbeſoldeten Aſſeſſoren die Geſchäfte gefördert werden können. Daß iſt ein Uebelſtand, und hierin liegt eine Unbilligkeit. Wenn Jemand ſeine Studien gemacht, ſich als Auscultator und Referendarius durch alle Abtheilungen eine Reihe von Jahren hindurch gearbeitet hat, und nun auch das dritte Examen überſtanden, mithin die Reife als Rath ſich erworben hat, dann ſoll er noch vielleicht viele Jahre Raths-Stellen verſehen, ohne etwas dafür zu bekommen. Der Aufwand für die Rechtspflege iſt ſchon zu groß, und eine Vermehrung der Koſten daher nicht zu empfehlen; allein ein großer Mißbrauch iſt und bleibt es, daß ein Theil das ganze Gehalt bezieht und wenig arbeitet, während der andere die Arbeiten verrichtet und nichts bekommt, oft der größten Noth ausgeſetzt iſt.

Ein anderer Gegenſtand, der die größte Berückſichtigung verdient, beſteht darin, daß die Gerichtshöfe nicht bloß über Rechtsſachen zu entſcheiden haben, ſondern auch noch vielfach verwaltende Behörden ſind, und eine Menge Nebengeſchäfte betreiben müſſen, die ſie nicht kennen, und daher niemals gut führen können. Hieraus erwächſt ein anderer Nachtheil, die Führung dieſer adminiſtrativen Geſchäfte, und die große Förm-

lichkeit, mit der ſie beſorgt werden müſſen, vermehren unendlich die Arbeit, und fordern daher ein weit größeres Perſonal, als ſonſt nöthig wäre; daraus entſtehen wieder mehr Koſten, und ſo iſt auch dieſe Verwaltungs-Partie aus einem Schneeballe zu einer Lavine angewachſen.

Ohne alle Frage verdient dieſe Trennung der adminiſtrativen Geſchäfte von denen, die der eigentlichen Rechtspflege angehören, ganz beſonders die Aufmerkſamkeit der Behörden, die mit der Reformation des Juſtizweſens beſchäftiget ſind; ſie iſt eben ſo wichtig, als die Reviſion der Geſetze ſelbſt, und es wäre zu wünſchen, daß ſie zum Gegenſtande einer Preisfrage gemacht würde.

Ein Preis von tauſend Friedrichsd'or für denjenigen ausgeſetzt, der einen ganz umfaſſenden Plan einreichte, welcher alle Anforderungen, die ſich hieran knüpfen, am vollſtändigſten löſete, würde gerne gezahlt werden können. Es wäre das beſte und wohlfeilſte Mittel zu einer vielſeitigen Beleuchtung, und ein Wettkampf dieſer Art würde gewiß zu ſehr glücklichen Reſultaten führen.

Was nun endlich das Sportel-Weſen betrifft, ſo iſt an ſelbigem viel zu reformiren. Früher war, in der Inſtruktion für Beſtimmung der Sporteln, den Richtern ein bedeutender Spielraum bei Feſtſetzung derſelben gelaſſen zwiſchen einem Minimum und Maximum. Als aber ſchon zu des Miniſter Dankelmann's Zeiten der Aufwand für die Juſtiz-Verwaltung immer größer wurde, erhielten die Gerichtshöfe, wenigſtens ſo

viel uns bekannt ist, eine Aufforderung, immer die möglichst höchsten Sätze geltend zu machen u. s. w. Daß es einer Verwaltung freistehen soll, die indirekten Abgaben, denn anders kann man die Sporteln nicht bezeichnen, nach ihrer willkürlichen Ansicht festzusetzen, geht über die Grenzen der Staats-Gewalt hinaus, und wenn dies daher noch besteht, so ist jedenfalls eine Abänderung darin höchst nothwendig.

Der höchst liberalen Gesinnung des jetzigen Ministers der Justiz, welcher die umfangreichste Mittheilung über die Kosten der Justiz-Verwaltung und die Höhe der Sporteln bekannt gemacht hat, verdanken wir es, im Stande zu sein, nicht bloß den Mangel des Budgets, welches diese bedeutende Einnahme ganz übergeht, abzuhelfen, sondern auch in der nachstehenden Tabelle eine interessante Mittheilung über diese Gegenstände vorzulegen, und zugleich einen reichen Stoff zum Nachdenken zu liefern.

die Gerichts-Sporteln osten im Jahre 1836.

	Departem	Sportel-Ist-Einnahme			Verwaltungskosten überhaupt		
		thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
1)	Kammergericht nebst Hausvoigt Pupillen-Coll.	99,750	19	5	169,277	13	3
2)	Berliner Stadtgericht u. Unter	34,915	6	1	363,735	13	3
3)	Frankfurt, Oberlandesgeric	47,925	20	—	94,409	26	11
4)	— Untergerichte .	86,521	17	5	200,169	14	11
5)	Stettin Oberlandesgeric	43,066	14	4	64,919	20	7
6)	— Untergerichte .	06,850	—	5	117,663	13	7
7)	Köslin Oberlandesgeric	32,464	8	2	43,547	29	11
8)	— Untergerichte .	49,000	1	4	54,979	14	7
9)	Königsberg Tribunal- und	15,589	5	10	117,078	9	11
10)	— Untergerichte .	53,953	4	—	221,441	27	9
11)	Insterburg Oberlandesgeric	23,686	7	11	67,801	15	11
12)	— Untergerichte .	48,912	7	7	144,733	6	3
13)	Marienwerder Oberlandesgeric	16,127	4	3	95,363	28	5
14)	— Untergerichte .	17,692	1	6	241,478	29	8
15)	Breslau Oberlandesgeric	81,518	29	1	141,159	9	6
16)	— Untergerichte .	78,623	3	9	217,210	27	5
17)	Glogau Oberlandesgeric	43,876	21	5	76,297	17	1
18)	— Untergerichte .	33,740	19	3	94,239	16	10
19)	Ratibor Oberlandesgeric	37,865	19	5	76,386	16	7
20)	— Untergerichte .	34,205	15	4	102,262	5	11
21)	Posen Ober-Appell.- u.	10,511	5	4	128,693	21	1
22)	— Untergerichte .	75,120	5	11	259,839	12	4
23)	Bromberg Oberlandesgeric	23,236	14	4	54,891	20	11
24)	— Untergerichte .	09,450	7	4	138,859	5	—
25)	Magdeburg Oberlandesgeric	33,554	24	5	93,400	9	10
26)	— Untergerichte .	16,155	6	7	157,541	29	2
27)	Halberstadt Oberlandesgeric	6,687	12	6	60,276	24	8
28)	— Untergerichte .	92,740	28	6	115,074	27	9
29)	Naumburg Oberlandesgeric	29,835	5	11	121,277	10	3
30)	— Untergerichte .	09,747	11	4	238,039	18	9
31)	Münster Oberlandesgerid	2,831	26	10	53,789	23	4
32)	— Untergerichte .	01,132	4	6	119,889	28	5
33)	Paderborn Oberlandesgerid	8,015	25	3	66,396	9	1
34)	— Untergerichte .	83,956	14	9	155,681	18	2
35)	Hamm Oberlandesgerid	6,589	2	9	47,175	12	10
36)	— Untergerichte .	12,365	24	4	137,514	—	8
37)	Arnsberg Oberlandesgeric	3,863	4	—	42,847	15	1
38)	— Untergerichte .	73,844	26	4	86,752	24	5
39)	Greifswald Oberlandesgeric	8,103	12	9	32,918	1	5
40)	— Untergerichte .	9,083	—	—	14,979	16	10
41)	Geheimes Ober Tribunal . .	—	—	—	186,095	12	6
42)	Büreau des Justizministeriums	3,568	5	4	23,802	11	—
		76,677	15	6	5,039,894	21	9

Im Jahre 1836 haben betragen:

1) Zu	1,637,599	Thlr.	1	Sgr.	— Pf.
2) Ei	22,206	=	1	=	1 =
3) S	3,476,677	=	15	=	6 =
Summa	5,136,482	Thlr.	17	Sgr.	7 Pf.
D	5,039,894	=	21	=	9 =
ß . . .	96,587	Thlr.	25	Sgr.	10 Pf.
Fe	4,270	=	28	=	4 =
n . . .	100,858	Thlr.	24	Sgr.	2 Pf.

An Sporteln . . .	2,506,287	Thlr.	23	Sgr.	— Pf.
im	2,842,854	=	15	=	2 =
er . . .	336,566	Thlr.	22	Sgr.	2 Pf.

An Sporteln . . .	788,552	Thlr.	27	Sgr.	9 Pf.
in	710,465	=	18	=	11 =
hr . . .	78,087	Thlr.	8	Sgr.	10 Pf.

Die Sporteln nach den					
. . . .	3,823,883	Thlr.	27	Sgr.	3 Pf.
m	3,928,663	=	21	=	1 =
hr . . .	104,779	Thlr.	23	Sgr.	10 Pf.

Die Sporteln sich belau-					
. . . .	3,327,533	Thlr.	19	Sgr.	— Pf.
m	3,476,677	=	15	=	6 =
hr . . .	149,143	Thlr.	26	Sgr.	6 Pf.

Justiz-Beamten-Pers.	1839.	1836.	1839.
I. Etatsmäßige Beamte.			
a) Bei Obergerichten .			
b) Bei Untergerichten .			
Etatsmäßige Beamte üb	7235		
II. Remunerirte Beamte.			
a) Bei Obergerichten .			
b) Bei Untergerichten . .			
Remunerirte Beamte ü	3398		
Also bezahlte Beamte überh	. . .	9080	10,633
III. Nicht bezahlte Beamte.			
a) Bei Obergerichten . .			
b) Bei Untergerichten . .			
zusam	784		
c) Referendare	1380		
d) Auskultatoren . . .	807		
Nicht bezahlte Beamte	. . .	3017	2971
IV. Justiz-Commissarien und Ad	. . .	1140	1649
V. Privatrichter	. . .	523	526
	. . .	13,760	15,779

Außer den angeführten 1836 noch 475 Privatrichter, die zugleich Königliche waren, u

Di sich im Jahre 1836 belaufen auf 5,039,894 Thlr.

Nehmen wi in demselben Verhältniß gestiegen, in welchem die

Zahl der bagen sie im Jahre 1839 etwa 5,901,000 Thlr.

1649 à 1500 Thlr. kosten den be=

. . . . . 2,473,500 =

Die Über 3 Millionen Einwohner

. . . . . 800,000 =

giebt in Summa 9,174,500 Thlr.

Hierzu wenigstens . . . . . 2,000,000 =

Demnach kon im J. 1839 überhaupt etwa 11,174,500 Thlr.

Dten Justizbeamten ist übrigens nicht in so großem Verhältniß Eingesessenen. Im Jahre 1836 kam auf 878 Eingesessene ein1839 aber auf 989 Eingesessene ein solcher. Ist daher die Kosten im Verhältniß der bezahlten Beamten gestiegen sind, so in geringerem Verhältniß eingetreten, als der Zuwachs der Privatgerichtsbarkeit abgesehen.

Meine Uebersicht der Anzahl der Prozesse ꝛc. in den Jahren 18

		1839.	
	Pri-vat-gerichten.	Ueberhaupt.	Davon bei Privatgerichten.
I. Prozesse.			
1) Gewöhnliche Prozesse.			
a) Nach der allgem. Gerichts-O.	1	85,125	12,920
b) Summarische	4	44,058	6,285
c) Injurienprozesse . . .		84,152	17,632
d) Bagatellsachen . . .	0	492,098	61,618
2) Concurs- ꝛc.	2	7,273	643
3) Subhastations-Prozesse . .	6	17,344	3,516
	3	730,050	102,614
II. Untersuchungen.			
1) Kriminal-Untersuchungen . .	0	43,451	6,202
2) Polizeiliche	7	17,067	3,338
3) Fiscalische	3	24,752	2,668
4) wegen Holzdiebstahl . . .	3	174,160	28,389
5) wegen Forst- ꝛc. Vergehen .	3	35,857	12,251
	6	295,287	52,848
III. Vormundschaftssachen	1	764,233	200,242
IV. Nachlaßsachen	9	31,098	6,763
V. Freiwillige Gerichtsbarkeit	4	248,015	89,951
Summe der Prozesse und Untersuchungen	9	1,025,337	155,462
ab die Sachen der Privatgerichte		155,462	
bleibt für die Königl. Gerichtshöfe		869,875	

An[illegible]en hiernach auf jeden bezahlten Justizbeamten im Jahre 1836 Sachen, so daß sehr nahe das bezahlte Personal im Verhältni[illegible]

Einund dem obigen Resultat zeigt, daß die Prozesse in geringerem Bevölkerung, welches als ein Beweis von dem Gedeihen desnämlich Zahlungsunfähigkeit eine große Zahl von Prozessen her[illegible]

Wi[illegible] Jahr 1841 einen beiläufigen Ueberschlag von den Kosten der [illegible]le dazu nöthigen Daten mangeln. Nur des Umstandes dürfeähnen, daß die Sportel-Ist-Einnahme seit dem Jahre 1836 heinlich in demselben Verhältniß gestiegen ist, um welche sie imre 1835. Daher dürfte die Sportel-Ist-Einnahme des Jahres 1[illegible] übersteigen, und im Jahre 1843 4,500,000 Thlr., vielleicht sogæsentlicher Grund der überaus hohen Sportel-Einkünfte, ihrer[illegible] die wachsende Lebendigkeit in dem Verkehr mit Rittergütern iberhaupt. Das Umschreiben der großen Summen trägt hohe G[illegible] wissen, welchen Grund es hat, daß der bedeutenden Zunahüsse aus den Staats-Kassen sich um 600,000 Thlr. höher im Jaufen. Doch auch dieses Räthsel wird sich lösen.

Ministerium der Staatsschulden.

Die Nothwendigkeit, dies Ministerium mit dem der Finanzen in eins zu verschmelzen, ist bei den Finanzen schon umständlich nachgewiesen, es scheint, daß die Zeit, dies zur Ausführung zu bringen, die geeignetste sei, da in dem hohen Personale des Finanz-Ministeriums eine Veränderung bevorsteht. —

Ob es rathsam sei, das Seehandlungs-Institut als solches bestehen zu lassen, ist schon oft ein Gegenstand der Erörterung geworden. Die Theorie erklärt sich ganz dagegen, die Meinung des Publikums zum größten Theile auch. Ob selbiges dem Staate nützliche Dienste als Seehandlung geleistet habe, liegt außer den Grenzen der Beurtheilung. Die Dienste, die dem Staate von dieser Seite her geleistet sind, können wohl nur auf Rechnung des Chefs und dessen persönliches Talent geschrieben werden. Die eigentlichen Resultate der Geschäfte und Operationen der Seehandlung, und was sie baar einbringt, in welchen Punkten ihrer Geschäfte sie vielleicht mit Nutzen oder mit Schaden arbeitet, ist nicht zu übersehen, da sie die Endresultate derselben nur dem Monarchen selbst vorlegt.

Das Ministerium des Schatzes und das der Domainen und Forsten, sind ebenfalls von dem Finanz-Ministerium getrennte Partieen, und müssen nothwendig wieder an selbiges zurückfallen. Ob es zweckmäßig erscheint, die Domainen für die Folge einer besonderen Intendantur anzuver-

trauen, ist eine andere Frage, allein ihre Wiedervereinigung mit der Bergwerks-Partie ist ganz unerläßlich, die Gründe liegen klar vor.

Diese Theilungen in lauter kleine Inseln im Ocean unserer Verwaltung verursachen eine starke Vermehrung und Verschleppung der Geschäfte und eine Menge unnützer Kosten. Selbst für den Fall, daß man eine Intendantur für diese Partie errichten wollte, müßte selbige doch immer eine Abtheilung des Finanz-Ministeriums bilden.

Was endlich die Verwaltung der Post betrifft, so ist solche in vieler Beziehung eine sehr ausgezeichnete, und das große Publikum ist auch so gerecht, dies allgemein anzuerkennen. Ein Vorwurf, der sie trifft, besteht darin, daß die Post durch zu hohes Postgeld dem Verkehre schadet, und daß selbige sich bemüht, wo sie mit dem gewerbtreibenden Publikum in Concurrenz tritt, es selbst mit bedeutenden Opfern aus ihren Fonds zu verdrängen. Schon von alten Zeiten her ist das Postregale als eins von denen betrachtet, welches auch bedeutende Summen in die Staats-Kasse ausschütten mußte; nach dem neuesten Budget liefert sie einen reinen Ertrag von 1,400,000 Thlrn. in den Staats-Kassen ab, mithin 600,000 Thlr. mehr als im Jahre 1820.

Nach alten staatsöconomischen Ansichten, die wohl keines Erweises bedürfen, ist die Bestimmung der Post: Förderung und Belebung des Verkehrs, sie hat auf selbigen einen großen Einfluß. Wenn erwogen wird, welche leichte und rasche Commu-

nikation jetzt zwiſchen den verſchiedenen Theilen der Monarchie für die Perſonen und Correſpondenz beſteht, wie viele nutzbare Geſchäfte dadurch mehr gemacht werden, und wie aus jedem Geſchäft immer wieder neue entſpringen, ſo wird man erkennen, wie mächtig der Einfluß dieſer Inſtitution iſt. Weil dies aber der Fall iſt, ſo müſſen möglichſt auch die letzten Hemmungen entfernt werden, welche noch beſtehen, dahin gehört nun vor allem die Höhe des Briefporto's, die früher nur in England ein Seitenſtück fand.

Der jetzigen Verwaltung ſind deshalb keine Vorwürfe zu machen, ihr iſt ein beſtimmter Kreis ihrer Thätigkeit angewieſen und die Vorſchrift ertheilt, eine bedeutende Summe an die Staats-Kaſſe abzuführen. Sie hat für den Verkehr alles gethan, was in ihren Kräften ſtand und mehr als das Gewöhnliche geleiſtet. Dagegen iſt es nicht ihres Amts, im Namen der gewerblichen Intereſſen der Monarchie aufzutreten und in ſelbigem die Herunterſetzung zu fordern.

Hieraus erklärt ſich auch eine andere Handlungsweiſe, die man der Poſt ſo vielfach zum Vorwurf machte, nämlich die Beſchränkung des Lohnfuhrweſens, welche kürzlich aufgehört hat.

Wir finden in allem dieſen einen Beweis mehr, wie nothwendig es iſt, eine jede Staats-Verwaltung ſo zu organiſiren, daß die ſich berührenden Intereſſen, die jedoch eine und dieſelbe Richtung, einen gleichen letzten Zweck haben, immer unter Einer gemeinſamen Leitung ſtehen, damit ſie den Nutzen des Ganzen gehörig zu befördern vermögen.

Will man die Uebelstände, welche eben bezeichnet sind, gründlich reformiren, so muß diese Partie mit dem Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe in Verbindung gebracht werden, und eine Abtheilung dieses Ministeriums bilden. Für das große Publikum ist es aber vor allem wichtig, daß das jetzt bestehende übermäßig hohe Postgeld ermäßigt werde; und bei einem gewissen Grad der Herunterſetzung des Briefporto's möchte die Vermehrung der Briefzahl die Verminderung des Briefgeldes ziemlich ausgleichen, jedoch könnte man an England ein Beispiel nehmen, nicht zu weit zu gehen.

Von der Verwaltung des Heeres.

Die Selbstständigkeit eines jeden Volkes ist für selbiges das höchste Gut, und verlangt vor allem eine der ersten Berücksichtigungen. Von ihr hängt seine ganze äußere Existenz ab; nur ein selbstständiges Volk kann ein wahrhaft freies sein, weil sein eigener und nicht fremder Wille das höchste Gesetz bei ihm ist.

Wenn nun Preußens König mit seinem jetzt zu 15,000000 angewachsenen Volke sich in die Reihe der Mächte ersten Ranges stellt, so ist dies ein mannhaftes ehrenwerthes Beginnen; allein zur Behauptung der angenommenen Stellung bedarf es auch der physischen Kraft, und diese schafft Preußen sich durch

eine militairiſche Ausbildung der ganzen Nation und die Organiſation eines ſtets ſchlagfertigen Heeres, welches der Wirklichkeit nach an Stärke keinem der andern europäiſchen Reiche nachgiebt, wenn auf dem lieben Papier in andern Staaten auch größere Zahlen verzeichnet ſtehen möchten.

Die preußiſche Militair-Verfaſſung kann als die Löſung einer der wichtigſten Aufgaben der neueren Zeit betrachtet werden. Es handelt ſich darum, wie muß die Vertheidigung eines Landes eingerichtet ſein:

a) um mit einem möglichſt ſtarken, jeden Augenblick ſchlagfertigen, vollkommen eingeübten und mit Allem verſehenen Heere einen feindlichen Angriff zurückweiſen zu können;

b) wie iſt dies mit dem wenigſten Koſtenaufwande zu bewirken, und

c) ohne die zur Vertheidigung des Landes beſtimmten Glieder des Volkes mehr zu drücken, ihre bürgerliche Freiheit ſtärker zu beſchränken, als es zur Erreichung des Zweckes unerläßlich iſt.

Dieſe große und wichtige Aufgabe hat Preußen gelöſt, und auf eine Weiſe, daß die Folgen davon außer aller Berechnung für die Verhältniſſe des übrigen Europa liegen. Wenn wir zu den ſchreibluſtigen Schriftſtellern gehörten, ſo hätten wir Gelegenheit, auf die Geſchichte einer weiteren Vorzeit zurückzugehen, um zu beweiſen, wie unwiderſtehlich die Macht eines bewaffneten Volkes iſt, die Völkerwanderung lie-

fert das Beiſpiel davon, wo bewaffnete Nationen die Kraft entwickelten, andere Länder zu erobern, welche ſie zu ihrem Wohnſitze beſtimmt hatten. In Preußen iſt nun das ganze Volk bewaffnet, es fehlt aber die Luſt, auszuwandern; und wenn es dadurch auch eine große Kraft gewonnen hat, ſo iſt ſie nur eine defenſive, weil die bewaffneten Bürger Preußens zu einem Eroberungskriege weder Luſt bezeigen, noch anwendbar ſind. Durch Ludwig XIV. iſt Europa gezwungen worden, große ſtehende Heere zu halten; dies hat zu einem Ausſaugungs-Syſtem der Völker geführt, und zur Folge gehabt, daß ſich die Verhältniſſe in der Welt umgekehrt haben: ſonſt erbten die Kinder das ihnen von ihren Vätern hinterlaſſene Vermögen, jetzt verzehren die Väter den künftigen Erwerb der Kinder. So wie nun von Frankreich das Signal zur Bewaffnung von Europa ausgegangen iſt, ſo hat Preußen den erſten Schritt zu einer bedeutenden Verminderung der ſtehenden Heere gethan; und wenn das übrige Europa dieſem Beiſpiele folgt, und, ſtatt ſich auf den Angriff zu rüſten, ſich auf die Vertheidigung beſchränkt, ſo würde dies ein großes Glück für die Völker ſein.

In Preußen iſt Jeder ein geborner, und durch die Militair-Verfaſſung ausgebildeter Soldat, ohne Unterſchied des Standes und Ranges. Der erſte Baron und der Sohn ſeines Tagelöhners fechten in der Schlacht neben einander. Die Vertheidigung des Vaterlandes kennt keinen Rang in dieſer Vereinigung aller Stände zu einem Zwecke, und in dem Ge-

meingeiſte, der dadurch erweckt wird, erhält das Heer eine große moraliſche Kraft. Der militairiſche Geiſt der preußiſchen Nation iſt von des großen Kurfürſten Zeiten her geweckt; durch Friedrich den Großen auf den höchſten Gipfel geſteigert, hat er in den beſtändigen Kämpfen mit den übrigen Mächten ſeine jetzige Ausbildung gewonnen, und findet ſeine Nahrung in dem alten Ruhme und in dem feſten Willen, Preußens unabhängige Stellung zu behaupten. Merkwürdig iſt es, allein in der Natur der Sache vollkommen begründet, daß ohngeachtet dieſer militairiſchen Richtung des Volkes, es kein friedlicher geſinntes giebt als das preußiſche.

Ein Krieg, leichtfertig, oder um Eroberungen zu machen unternommen, würde nirgends weniger populär ſein, als in Preußen; hierdurch unterſcheidet es ſich gänzlich von ſeinen beiden großen Nachbaren im Weſten und Oſten.

Die Opfer, die zur Behauptung der Selbſtſtändigkeit gebracht werden müſſen, ſind bedeutend, aber kein Preuße wird ſelbige aufgeben wollen, um 1 Thlr. 21 Sgr., auf den Kopf gerechnet, weniger Steuern zu bezahlen.

Aus der sub B angeſchloſſenen Tabelle geht die Stärke der preußiſchen Streitkräfte hervor. Preußen, die kleinſte unter den großen Mächten, hat das ſchlagfertigſte Heer; vierzehn Tage, nachdem der König ſein Volk in den Krieg ruft, befinden ſich 330,000 Mann auf dem Marſche, mit allem verſehen, was der Krieg erfordert, und vierzehn Tage ſpäter folgt die Reſerve, wenn es ſo ſein Wille iſt.

Ganz irrig ist die Meinung, womit man sich im westlichen Nachbarlande oft selbst zu täuschen sucht, daß unsere Landwehr auf gleicher Stufe mit der französischen National-Garde stände. Das stehende Heer bei uns ist die Kriegsschule, und in der Landwehr liegt der eigentliche Kern des Heeres. Die Landwehr erster Klasse macht noch die jährlichen Uebungen mit, und das Auge des kunstverständigen Beobachters wird in den militairischen Bewegungen des stehenden Heeres und der Landwehr keine Verschiedenheit erblicken.

Das zweite Aufgebot besteht größtentheils aus Soldaten, welche vom stehenden Heere zum ersten Aufgebot, und von diesem durch ihr Alter zum zweiten Aufgebot übergegangen sind.

Aus der Zahl der jungen Leute zwischen dem zwanzigsten und dem fünf und zwanzigsten Lebensjahre werden die zum Dienst des stehenden Heeres erforderlichen Mannschaften ausgehoben, alle übrigen gehen zum zweiten Aufgebot (Landwehr zweiter Klasse) über. Die Dienstzeit im Heere ist auf drei Jahre bestimmt; den jungen Leuten der höheren Stände steht es frei, statt dessen als Freiwillige auf ein Jahr, allein auf ihre Kosten, in dem Heer als gemeine Soldaten einzutreten, um den Dienst zu lernen. Diese gehen nun nach einem Jahre zur Reserve über, in welcher sie zwei Jahre verbleiben; die anderen treten nach drei Dienst- und zwei Reserve-Jahren in das Aufgebot erster Klasse, und nach zwölfähriger Dienstzeit im Heere, in der Kriegs-Reserve und in der Landwehr

erſter Klaſſe in der Landwehr zweiter Klaſſe. Die für die Kavallerie der Landwehr nöthigen Pferde ſtellen auf die Dauer der jährlichen Uebungen die Grundbeſitzer der Kreiſe. Mit dem zurückgelegten neun und dreißigſten Lebensjahre gehen die Soldaten des zweiten Aufgebots zum Landſturm über, und bleiben in ſelbigem bis zum funfzigſten Jahre, dann erſt ſind ſie von jedem Kriegsdienſte entbunden.

Die Ausgabe für das Heer iſt im Jahre 1840 auf 23,721,000 Thlr. veranſchlagt. Dieſe Summe iſt aber nicht allein für Beſoldung und Unterhaltung des Heeres beſtimmt, ſondern auch für die Anſchaffung des Kriegs-Materials, für die Bekleidung der Armee und der Landwehr, zur Unterhaltung der Feſtungen, ſo wie für das große Militair-Waiſenhaus zu Potsdam und deſſen Filial-Anſtalten. So wie nun bei der Armee die ganze öconomiſche Partie mit einer muſterhaften Ordnung verwaltet wird, und man von den Unterſchleifen, die in andern Ländern vorfallen ſollen, bei uns keinen Begriff hat, ſo wird wiederum nichts geſpart, um alles gut zu haben. Von dieſem Geſichtspunkte iſt man ausgegangen bei Errichtung der Artillerie-Werkſtätten, einer ausgezeichneten Inſtitution, von dieſem bei Einführung der Remonte-Depots.

Eine ſehr bedeutende Ausgabe veranlaſſen die ungeheuren Vorräthe an Bekleidungsſtücken für ein Heer von über 500,000 Mann, während nur 100,000 Mann in beſtändigem Dienſte ſich befinden.

Zwar iſt mit Umſicht die Einrichtung getroffen, daß das

ſtehende Heer die alten Bekleidungsſtücke, man möchte es nennen, aufträgt, und immer wieder neue an deren Stelle anſchafft; allein es frägt ſich, ſollte der Zinſen-Verluſt, der in dieſer Magazinirung liegt, nicht des Zwecks unbeſchadet vermindert werden können? In den 27 Friedensjahren würde das ſchon ein anſehnliches Kapital gebildet haben.

In allen dieſen Beziehungen werden keine Koſten geſpart, und übrigens iſt nichts wohlfeiler, als alles ſtets im guten Stande zu erhalten.

Daß die preußiſche Nation die Ausgaben, welche das Heer fordert, ohne zu große Anſtrengung tragen kann, ſteht außer Zweifel, und wir werden weiterhin auf dieſen Gegenſtand zurückkommen; eine andere Frage iſt es, ſind dieſe Militair-Einrichtungen im Stande, der Monarchie denſelben Schutz gegen einen äußern Feind zu gewähren, welcher von der Haltung eines ſtehenden Heeres erwartet werden kann? Um dieſe Frage beantworten zu können, müſſen wir vorher unterſuchen, welche Gründe man anführt, um Beſorgniſſe gegen das Kriegs-Syſtem zu rechtfertigen. Wenn man genau den ganzen Organismus der preußiſchen Militairverfaſſung betrachtet, ſo iſt das eigentliche ſtehende Heer nichts weiter als die Kriegsſchule, oder vielmehr die Exercierſchule.

Bei dem langen Frieden iſt auch die Landwehr nur ein einexercirtes Heer, nun glaubt man, befürchten zu können, daß wenn die preußiſche Armee in's Feld rückt, da ſie aus lauter jungen Soldaten beſteht, dieſe die Beſchwerden deſſelben nicht

werden aushalten können, und wenn darauf nicht Rücksicht genommen werden sollte, ein großer Theil die Lazarethe füllen würde, und die Glieder dann gelichtet blieben. Diese Besorgniß ist nicht ohne allen Grund, daher jetzt, wo es an Ersatz-Mannschaften nicht fehlt, nur ausnahmsweise Rekruten genommen werden, die nicht schon das drei und zwanzigste oder vier und zwanzigste Jahr erreicht haben; hieraus ergiebt sich, daß die Soldaten des stehenden Heeres ungefähr in dem Alter zwischen drei und zwanzig und acht und zwanzig Jahren sich befinden, in welchem Alter die Natur schon mehr Festigkeit gewinnt.

Eine andere Besorgniß will man darin finden, daß der eigentliche Kern des Heeres, welcher in der Landwehr liegt, größtentheils aus Personen besteht, die nun, nachdem sie die Militair-Schule durchgemacht haben, ganz in die bürgerlichen Verhältnisse zurückgetreten sind, in der Regel geheirathet haben, und daher ungern in den Krieg gehen möchten.

Hier ist es nun der militairische Geist, der die ganze Nation erfüllt, der alle anderen Rücksichten in den Hintergrund stellt; — so wie es die Vertheidigung des Vaterlandes gilt, so ist jeder Preuße, jung oder alt, Soldat. Ob es sich nicht anders stellen würde, wenn Preußen das Unglück hätte, von einem eroberungssüchtigen Fürsten beherrscht zu werden, ist eine zweite Frage, wenigstens würde sich dann ein sehr großer, wenn auch passiver Widerstand in der ganzen Nation zeigen, mit Ausnahme des kriegslustigen Adels.

Allein dies ist auch wieder eine vortreffliche Seite unserer ganzen Militair-Verfassung, daß bei uns die ganze Organisation auf die Vertheidigung gerichtet ist, und daß, obgleich Preußen vermöge derselben im tiefsten Frieden jeden seiner Nachbaren mit einem großen Heere überfallen könnte, diese doch aus dem vorher angeführten Grunde ganz ruhig sein können, auch hat seit dem Jahre 1830 Preußen Europa mehrere Male den Beweis geliefert, daß es den Willen und die Macht hat, sehr wesentlich auf die Erhaltung des Friedens einzuwirken.

In dem Vorhergehenden haben wir nun die schwachen Besorgnisse, die einige gegen die preußische Militair-Verfassung hegen, widerlegt; nun wollen wir noch einige große Vorzüge derselben hervorheben.

Der erste ist, daß, wenn Preußen ein so großes stehendes Heer unterhalten wollte, als seine Vertheidigung und seine Stellung in Europa es fordern, so würde der Aufwand dafür das Land erdrücken, welches bei der jetzigen Einrichtung nicht der Fall ist.

Ein zweiter Vortheil liegt darin, daß der Nation durch diese Einrichtung nicht so viele Hände entzogen werden, als es sonst nöthig sein würde. Ein großer Theil des National-Reichthums liegt in der Arbeit, und wenn daher dem Lande die kräftigsten Hände entzogen werden, um im stehenden Heere zu dienen, so ist dies ein großer Verlust.

Ein dritter, daß die Nation nicht durch die Militair-Pflichtigkeit im Frieden mehr gedrückt wird, als eben zur Ver-

theidigung des Vaterlandes nöthig iſt, daß mithin Preußen es am beſten verſtanden hat, die großen Nachtheile, die aus der bewaffneten Stellung aller europäiſchen Staaten, einer dem andern gegenüber, entſpringen, zu vermeiden.

Außer den vorhin angeführten Beſorgniſſen hat man noch eine andere, ob im Fall eines Krieges ein Heer, welches aus lauter kriegsunerfahrenen Soldaten beſtehe, ſo brav und einexercirt die Leute auch ſein möchten, eine gehörige Bürgſchaft für den Erfolg gewährte, wenn mit ſelbigem gleich entſchiedene Hauptſchlachten geliefert werden ſollten.

Es ſcheint von der größten Wichtigkeit, die Wahrheit, die hierin liegt, nicht zu leicht zu betrachten *). Zwar ſagt man, das feindliche Heer hat wahrſcheinlich eben ſo wenig Kriegserfahrung. Dies kann ſein und auch nicht ſein, und am wahrſcheinlichſten iſt das Letztere.

Im Fall eines Krieges mit Frankreich, ſo finden wir wenigſtens einen Theil kriegsgeübter Truppen uns gegenüber, die an Märſche gewöhnt ſind, und da Frankreich in der Regel der angreifende Theil ſein wird, ſo giebt ihm dies ſchon einen

---

*) Es braucht wohl keiner Erwähnung, daß, ſo groß die Vorzüge der preußiſchen Militair-Verfaſſung ſind, wir uns deshalb nicht einem gewiſſen Selbſtgefühl der Sorgloſigkeit überlaſſen dürfen. Jeder Stillſtand führt am Ende zu einer Kryſtalliſation. Eine ganz beſondere Aufforderung fortzuſtreben liegt darin, daß die anderen großen Militair-Mächte ſich unſerm Syſtem zu nähern ſuchen. Selbſt Rußland hat den erſten Schritt dazu gemacht, indem es die bisherige Dienſtzeit von 25 Jahren auf 15 Jahre heruntergeſetzt hat.

großen Vorzug für den Augenblick. Jedenfalls wird man darin übereinkommen müſſen, daß das Kriegsſpiel ein zu gefährliches ſei, um das Schickſal des Landes durch ein gewagtes Unternehmen auf's Spiel zu ſetzen; inzwiſchen müſſen wir annehmen, daß in einem ſolchen Falle eine richtige Führung nicht fehlen wird, beſonders wenn wir nicht in den alten Fehler verfallen, uns zu überſchätzen. Inzwiſchen, ſelbſt wenn wir annehmen wollten, daß die franzöſiſche Infanterie der unſern im erſten Augenblicke überlegen wäre, ſo wird dies vollkommen dadurch ausgeglichen, daß wir in anderen Waffengattungen wieder ein entſchiedenes Uebergewicht haben, namentlich in der Artillerie und in der Kavallerie, und daß daher die Aufgabe der Führung darin beſtehen würde, ſich beſonders zuerſt nur in Gefechte einzulaſſen, wo von dieſen vorzugsweiſe Gebrauch gemacht werden könnte, und nicht beim erſten Beginn des Krieges eine entſcheidende Schlacht zu liefern, in welcher der Infanterie die Aufgabe der Hauptentſcheidung zu Theil würde.

Wie zahlreich unſere Artillerie iſt, und daß ſie 864 Feld-Geſchütze, ohne das Feſtungs-Geſchütz, zählt, geht aus der Tabelle B hervor, und in Hinſicht der Güte der Geſchütze, der vorzüglichen Beſpannung, der Sicherheit und Schnelligkeit, mit welcher geſchoſſen und getroffen wird, — in allen dieſen Beziehungen ſteht ſie unſtreitig unmittelbar neben der engliſchen und möchte daher ganz dazu geeignet ſein, bei günſtiger

Aufſtellung dem angreifenden Theil die Kriegsluſt etwas zu verbittern.

Auch unſere Kavallerie, obgleich ihre jetzige Organiſation noch mancher Verbeſſerung zu bedürfen ſcheint, giebt uns ſchon eine Ueberlegenheit über die franzöſiſche, ſowohl durch ihre Zahl — ſiehe die Tabelle B — als durch die Güte ihrer Pferde und die Uebung der Reiter. Durch dieſe beiden Waffengattungen gleicht ſich daher entſchieden jeder Nachtheil aus, in welchem unſere junge Infanterie beim erſten Beginn eines Krieges ſich wegen mangelnder Kriegs-Erfahrung der franzöſiſchen gegenüber vergleichsweiſe befinden möchte.

Die Organiſation unſerer Kavallerie, durch welche ſelbige in Diviſionen vereinigt werden kann, ſcheint eine beſondere Beachtung zu verdienen. In den Kriegen, die Napoleon mit ſo großem Glück führte, iſt die für ihn günſtige Entſcheidung ſo vieler Schlachten durch Kavallerie-Angriffe mit großen Maſſen erfolgt.

Von allen Mächten, gegen welche er ſich ſchlug, war ſeine Kavallerie die ſchlechteſte, und Regiment gegen Regiment waren die Franzoſen in der Regel von den Oeſterreichern, Preußen und Ruſſen geſchlagen worden. Allein er war ſo guter Feldherr, dies zu erkennen, daher ſammelte er ſeine Kavallerie in großen Maſſen und wählte den rechten Zeitpunkt, um mit ſelbigen die vom Gefecht ermüdeten Truppen des Gegners in einem Hauptangriff zu werfen. Die Organiſation

unſeres Heeres geſtattet uns, daſſelbe zu thun und ſcheint daher ſehr entſprechend.

Da das preußiſche Heer ein National-Heer iſt, ſo recrutirt ſich jedes Armee-Corps aus der Provinz, in welcher es ſteht *). Die Märker, die Pommern, die Preußen, die Rheinländer u. ſ. w. fechten nebeneinander, dies ſcheint im Kriege viel Vorzüge zu haben. Der Bruder ſteht mit dem Bruder und hilft dem Bruder in ſeiner Noth; inzwiſchen, da die Armee-Corps auch in den Provinzen ſtehen, aus welchen ſie ſich recrutiren, ſo bleiben ſie ſtets in derſelben Garniſon, verbürgern dadurch, und die wenigen großen Uebungen abgerechnet, verlieren ſie ganz die Gewohnheit des Marſches.

Bei der Mobilmachung eines ſo großen Heeres iſt die ſchnelle Herbeiſchaffung brauchbarer Pferde in allen andern Reichen eine der ſchwierigſten Aufgaben, und es wird daher nicht ohne Intereſſe ſein, zu wiſſen, wie dieſe gelöſt worden iſt. Zur Mobilmachung des ganzen preußiſchen Heeres und aller Reſerven, ſoll der Bedarf für Artillerie, Kavallerie und der Train 60 bis 70,000 Pferde erfordern. Dieſe aufzubringen iſt einzelnen Provinzen nicht möglich, dem Ganzen fällt es nicht ſchwer. Der Pferdebeſtand in Preußen betrug am Ende des Jahres 1837 — 1,472,901 Pferde und die jährliche Zuzucht ergiebt mindeſtens 100,000 Pferde.

---

*) Das Garde-Corps macht hiervon eine Ausnahme und rekrutirt ſich aus der ganzen Monarchie.

Die Aushebung einer so großen Pferdezahl fordert ohngefähr den zwanzigsten Theil der Pferde und ist daher, wenn sie nöthig wird, ohne besondere Störung des Verkehrs zu bewirken, und was noch mehr ist, die Ergänzung selbst mit 50 Procent jährlich, wenn sie so hoch kommen sollte, ganz gesichert. Die Repartiton der für den Fall der Mobilmachung zu stellenden Pferde ist gemacht, und die Listen aller Pferde vorhanden, daher ist nichts weiter nöthig, als daß von den Militair-Behörden und dem Landrath die Auswahl erfolgt; in acht Tagen ist das Geschäft in der ganzen Monarchie beendet. So wenig nun dem Lande die Pferde fehlen, welche der Krieg und die Fortsetzung desselben fordern, eben so wenig fehlen ihm die Mittel zur Recrutirung des Heeres. Es ist ein Lieblingsthema der französischen Schriftsteller, die so gern ihren Landsleuten einbilden möchten, Preußen fehle es an Mannschaft, um sich recrutiren zu können, und wenn es auch vermöchte, beim Beginn des Krieges, mit einem großen Heere aufzutreten, so würde es doch auf die Dauer schon aus diesem Grunde unterliegen müssen.

Auch in Deutschland selbst machen die Großprahlereien der Franzosen oft einen gewissen Eindruck und es wird daher nicht uninteressant sein, sich hier eine klare Uebersicht der militairischen Kräfte von Frankreich und Preußen und ganz besonders des deutschen Bundes, seine beiden großen Schutzmächte an der Spitze, Frankreich gegenüber, zu verschaffen.

Es ist richtig, in Preußen rückt ein Dreißigstel der ganzen

Bevölkerung ins Feld, wenn die Vertheidigung des Vaterlandes es fordert, und wenn wir annehmen wollen, daß Frankreich im Kriege seine Armee von 395,400 Mann, die sein Kriegs-Etat besagt, bis auf 800,000 Mann vermehren könnte und müßte, so würde dies, wenn wir Frankreichs Bevölkerung auf 35,200,000 veranschlagen, nur der vier und vierzigste Theil der Bevölkerung sein. Dies anscheinend viel günstigere Verhältniß verändert sich aber bei näherer Beleuchtung sehr wesentlich, denn Preußen hat 500,000 Mann zur Vertheidigung stets schlagfertig. Frankreich muß, um eine so große Armee ins Feld zu stellen, sie erst ausheben, einüben, u. s. w. Preußen, wenn es ausrückt, braucht nur die Kaders zurückzulassen, um immer neue Reserven zu bilden; Frankreich dagegen muß ein Heer zum Schutz seiner Besitzungen in Afrika aufstellen, muß seine Festungen und selbst seine großen Städte besetzt halten, alles dies schwächt seine Macht bedeutend, Preußen hat alle möglichen Kriegsvorräthe bereit, Frankreich muß sie erst mit großen Anstrengungen anschaffen, und weiß nicht, wo es manche derselben finden soll, wie z. B. die nöthigen Pferde für die Mobilmachung. Preußen hat das Geld zum Beginnen des Krieges baar liegen; Frankreich muß die ungleich größeren Summen, die es braucht, von den Kammern erbitten, und das Land, wenn die Summen bewilligt worden, mit neuen Abgaben belasten. Alle diese Umstände sind von entschiedener Bedeutung.

Wenn wir nun ferner auf die Ergänzungsmittel der

Heere zurückgehen, so stellt sich der Zahl nach wiederum das Verhältniß günstiger für Frankreich; der Wirklichkeit nach verschwindet es größtentheils. Die Ursachen, die dies bewirken, sind, daß in Frankreich, nach der Verfassung, bei der Rekrutirung eine Menge Ausnahmen bestehen, in Preußen fast keine. Eine zweite wesentliche Ursache findet sich in der stärkeren und gesunderen Constitution des preußischen Volks gegen das französische. Der Grund liegt theils in der besseren Nahrung, theils in der gesunden Beschäftigung. In Preußen werden nicht so viele Kinder in den Fabriken ungesund gemacht, während sie noch wachsen und ihr Körper sich ausbilden soll, wie dies in Frankreich geschieht.

Welche Wirkung diese beiden Punkte auf die Zahl der als zum Dienst fähig befundenen Rekruten haben, wollen wir durch ein Beispiel nachzuweisen suchen. Wir wählen bei Frankreich das Jahr 1826, wo die Bevölkerung zu 32,500,000 Seelen angegeben wurde. Die Zahl der Rekruten, welche in diesem Jahre das Conscriptions-Alter erreichten, betrug 283,767; davon looften sich 129,385 frei und 153,982 mußten sich gestellen, von diesen wurden wegen

fehlerhafter Statur, wegen Gebrechen oder Schwächlichkeit für ganz unfähig erkannt . .	67,513
befreit wurden wegen gesetzlicher Ausnahmen	26,602
desgleichen aus andern Titeln . . .	3,563
	97,678
zum Dienst fähig blieben	56,304.

Wenn nun angenommen wird, daß keine Ausloosung erfolgt wäre, sondern daß 283,767, oder die ganze Zahl, welche in dem Jahre das conscriptionsfähige Alter erreichten, sich gestellt hätten, und daß der Ausschuß nach demselben Verhältniß, wie bei den andern berechnet worden wäre, so hätte dies die Summe von 105,760 Fünfsiebentel ergeben.

In Preußen erreichen alle Jahre circa 130,000 Mann das zwanzigste Jahr, und obgleich mehr auf Statur als in Frankreich gesehen wird, so kann man doch nur auf 20 Procent Abgang rechnen — (die Ausnahmen sind ganz unbedeutend) bleiben dienstfähig circa 100,000. Von diesen werden jährlich nur 25 bis 30,000 ausgehoben, ohne die Freiwilligen, und die übrigen gehen, je nach den Umständen, zu den verschiedenen Klassen der Landwehr über.

Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich, daß die günstigere Organisation in Preußen, und manche andere Umstände das Uebergewicht der größeren Bevölkerung von Frankreich, hinsichts des Materials zur Rekrutirung sich dennoch ziemlich ausgleichen; inzwischen tritt ein Umstand hinzu, welcher Preußen einen Vorsprung gewährt, dieser besteht darin, daß die Zahl der militairpflichtigen in Preußen, welche den größten Theil der männlichen Bevölkerung vom zwanzigsten bis vierzigsten Jahre ausmacht, circa 2 Millionen Köpfe zählt, die zum Theil geübte Soldaten sind.

Aus allem diesem ergiebt sich folgendes Resultat: die preußische Militair-Macht ist so stark, jeden Feind, und auch

Frankreich selbst, kräftig zurückweisen zu können, wenn es die Vertheidigung des Vaterlandes fordert, und wenn daher Herr Victor Hugo und so viele anderen französischen Schriftsteller es ihrer Nation einbilden, es sei nur ein Frühstück für Frankreich, das linke Rheinufer zu verzehren, so befinden sie sich in großem Irrthum, und könnten hinterher an einer starken Indigestion leiden. Doch ein Krieg Preußens allein mit Frankreich ist undenkbar, und da unsere guten Nachbaren im Westen nicht recht sonderliche statistische Kenntniß von den Nachbar-Ländern besitzen, so wollen wir sie mit den Kräften des Bundes bekannt machen, und schmeicheln uns, daß ihnen die hier folgende Berechnung der wechselseitigten Stärken durch die Vermittelung der Zeitungen werde mitgetheilt werden.

	Flächen-Inhalt.	Bevölkerung.	Heer *) mit Landwehr, Mann.
Oesterreich . . .	8,590 □M.	35,492,734	768,400
Die deutsch. Bundes-Staaten excl. Preußen u. Oesterreich .	4,502 =	15,215,631	127,982
Preußen . . .	5,070 =	15,000,000	500,000
	18,162 □M.	65,708,365	1,396,382
Frankreich . . .	9,754 =	35,000,000	394,400
Der deutsche Bundes-Staat mehr .	8,408 □M.	30,708,365	1,001,982.

*) Nach der Zählung von 1840.

Nach dieſer Berechnung würde die phyſiſche Kraft auf Seiten Deutſchlands ſehr überwiegend ſein, und das Gleichgewicht kann nur einigermaßen durch die Großſprechereien ausgeglichen werden, welche uns täglich von der grande Nation und aus der Capitale de l'univers zugerufen werden. Doch wir wenden uns wieder zu der Organiſation unſeres Heeres und den militairiſchen Verhältniſſen und ihren Folgen überhaupt.

Die bisher gegebene kurze Ueberſicht beweiſet, wie ſelbſt im tiefſten Frieden Preußen auf den heftigſten Krieg vorbereitet iſt, und daß es alles Material beſitzet, was zum Beginnen und zur Fortſetzung deſſelben erforderlich iſt.

So ſtark nun dieſe Militair-Organiſation uns macht, wenn von der Vertheidigung des Landes die Rede iſt, ſo groß und günſtig iſt der Einfluß, den dieſe militairiſche Erziehung — beſonders in den öſtlichen Provinzen — auf den Geiſt und die Sitten des Volks ausübt.

Die als Soldaten ins Heer eintretenden Rekruten, in ſo weit ſie den unterſten Ständen angehören, werden an Ordnung, Reinlichkeit und Gehorſam gewöhnt, zugleich entwickelt dieſer Stand in ihnen ein gewiſſes Ehrgefühl; alles dies überträgt ſich mehr oder weniger auf ihr ganzes Leben, und wirkt durch das Beiſpiel auf alle ihre Umgebungen. Dieſe Wirkung iſt jetzt ſchon ſehr ſichtbar, und wird es immer mehr und mehr mit der Zeit werden.

Ganz unverkennbar iſt es, daß nur durch die militairiſche Stärke Preußens, Deutſchland gegen Frankreich geſchützt wer-

den kann; das Bundes-Heer ist dazu zu schwach, Oesterreich zu entfernt. Das Bundes-Contingent Preußens besteht nur aus 79,484 Mann, allein Preußen kann im Fall des Krieges seine Grenz-Provinzen keiner feindlichen Invasion preisgeben, jeder Krieg mit Frankreich nöthigt es daher sofort, seine ganze Macht mobil zu machen, welche mit dem erster und zweiten Aufgebot über 500,000 Mann ausmacht, mithin mehr als doppelt so viel, als das Bundes-Heer, sein eigenes Contingent nicht mitgerechnet.

Den ersten Haupt-Angriff wird Preußen jedenfalls auszuhalten haben, inzwischen in sechs Wochen kann es ein Heer von 200,000 Mann an der Grenze aufstellen und in acht bis zehn Wochen seine ganze Macht.

Wenn wir nun zu dem finanziellen Punkt übergehen, so ist die schwierigste Aufgabe für die Regierung die, den Aufwand zu bestreiten, den die Fortsetzung eines Krieges mit so großen Massen fordern würde, ohne das Land zu erdrücken.

Die Löhnung eines so großen Heeres, die Verpflegung desselben, und die Anschaffung der Kriegsbedürfnisse aller Art mitgerechnet, fordern mindestens jährlich einen Aufwand von 130 bis 150 Millionen. Da in dieser Beziehung sich Deutschland ganz in gleichem Fall befindet, so werden wir auf diesen wichtigen Punkt bei dem folgenden Abschnitt zurückkommen, und wollen nur bemerken, daß von der Umsicht der preußischen Regierung zu erwarten steht, daß selbige in Betracht der Erhaltung der Größe Preußens und der Wohlfahrt der

Nation, und da die Erinnerungen des letzten Krieges noch nicht ganz dem Gedächtniß entschwunden sein können, diejenigen Mittel, entweder für sich oder gemeinschaftlich mit Deutschland ergreifen wird, welche es möglich machen, den Krieg mit Nachdruck und ohne den Ruin des Landes zu führen. Wenn Preußen in dieser Beziehung zweckmäßige Vorkehrungen trifft, so wird hierdurch seine politische Waageschaale auch im Frieden sehr verstärkt.

Wäre Friedrich II. nicht ein eben so großer Finanzier als Feldherr gewesen, so würde ihn sein Genie als Feldherr und sein heldenmüthiges Heer allein nicht vom Untergange gerettet haben.

Was nun die Unterhaltung des Heeres im Frieden betrifft, so sind für selbiges 23,721,000 Thaler ausgesetzt; davon werden 18 bis 19 Millionen für das eigentliche Heer verwandt und der Rest zur Instandhaltung der Festungen, zur Anschaffung des nöthigen Kriegsmaterials und der Armee-Vorräthe verschiedener Art.

Obgleich die ganze Verwaltung des Heeres, wie in anderer Beziehung, so auch in öconomischer Hinsicht eine musterhafte ist, und obgleich sie mit Rücksicht ihrer Leistungen eine wohlfeile zu sein scheint, so ist es doch nicht zu leugnen, daß sie beinahe ein Drittel der Brutto-Einnahme des Staats verzehrt, und daß hierin eine dringende Aufforderung mehr für die Regierung liegt, den Finanzen alle Aufmerksamkeit zu schenken, und uns nicht, weil sich in den jetzigen glücklichen Zeiten

die Einnahmen so bedeutend vermehrt haben, einer gewissen Sorglosigkeit hingeben.

Preußen kann den Aufwand des Heeres bestreiten, wenn so gute Zeiten bleiben, dies ist keinem Zweifel unterworfen, allein es verdient eine nähere Prüfung, ob sich nicht wahrscheinlich die Kosten der Unterhaltung für die Folge vermehren werden; uns scheint es fast unvermeidlich. Daß sie jetzt nicht höher sind und selbst noch von dem jährlichen Etat ein so großes Kriegs-Reserve-Material angeschafft werden kann, liegt außer in der sparsamen Verwaltung, auch vor Allem darin, daß der Sold der Soldaten und der Offiziere der unteren Grade so geringe ist, und daß ein großer Theil der Kosten der Landwehr, nicht den Staats-Kassen zur Last fällt, sondern dern von den Kreisen, Kommunen und Einzelnen getragen wird.

Nun fragt es sich, wird nicht in der Folge die Nothwendigkeit eintreten, das Heer höher zu besolden? Es scheint, als wenn dieser Fall sehr wahrscheinlich sei. Zwar wird man sagen, der Soldat dient nicht des Soldes willen, sondern weil es seine Pflicht ist, es ist nicht ein Amt, welches er bekleidet, sondern er befindet sich zugleich in einer großen National-Erziehungs-Anstalt. Dies zugegeben, so hat das Land doch auch die Verpflichtung gegen den Soldaten, ihn so zu erhalten, ihn so zu setzen, daß er davon leben kann und nicht nöthig hat, noch aus seinen eigenen, oft sehr dürftigen Mitteln zuzuschießen. Dies verdient um so mehr Berücksichtigung, da

die große Masse des Heeres aus den untersten Ständen gezogen wird, die zwar auch mit ihrer Person zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet sind, allein nicht ihr Vermögen gegen einen Feind zu vertheidigen haben, wie die reicheren Klassen, und es ist daher gerecht und billig, daß diese für den Schutz; welcher ihrem Eigenthum dadurch gewährt wird, diejenigen, welchen sie diesen verdanken, wenigstens von Geldzuschüssen frei halten. Dazu kommt, daß der Soldat nach vollendeter dreijähriger Dienstzeit noch zwei Jahre in der Kriegsreserve bleibt, und dann in die Landwehr eintritt, wo er zwar den bürgerlichen Verhältnissen angehört, durch die Uebungen aber, welche er fortwährend in diesen beiden Epochen zu machen verpflichtet ist, bedeutende Opfer bringen muß, die theils aus der Störung in seinen Geschäften, theils durch baare Zuschüsse während seiner Uebungen erwachsen. Ob der Fall, wo eine Erhöhung billigerweise eintreten muß, jetzt schon vorhanden ist, gehört nicht hierher, allein da mit dem zunehmenden Wohlstande auch die Theuerung wächst, so wird der stehende Sold in demselben Maaße geringer. Wenn wir nun zum Tractament der Offiziere übergehen, so ist dieser entschieden ebenfalls sehr niedrig. Sie sind zwar für ihre Person zu dreijährigem Dienst wie die übrige Bevölkerung verpflichtet, allein sie widmen sich dem fernern Dienst aus freier Wahl. In der ganzen Organisation des preußischen Heeres liegt es, daß ein zahlreiches Offizier-Corps gehalten werden muß, welches sich auf 5600 beläuft. Wir haben vorher gesagt, daß der Kern

des preußiſchen Heeres in der Landwehr beruhe, allein gewiß iſt es, daß, da die Offiziere bei der Landwehr in bürgerlichen Verhältniſſen ſich befinden, der Kern des Offizier-Corps als im ſtehenden Heere vorhanden betrachtet werden muß. Von der guten Anführung der Krieger hängt unſtreitig Alles ab; im Fall des Krieges muß daher ein Theil der dienſtthuenden, für ihr Fach in jeder Beziehung ausgebildeten Offiziere aus der Linie zur Landwehr verſetzt werden. Wenn es jetzt auch nicht an jungen Leuten fehlt, um einen ſo zahlreichen Offizierſtand vollzählig zu erhalten, und ſich gegenwärtig noch immer des geringen Soldes ungeachtet ſo viele melden, da die vorherrſchende Neigung des preußiſchen Adels auf den Kriegsdienſt gerichtet iſt, ſo können ſie in der Regel nur beſtehen, wenn ſie aus bemittelten Familien abſtammen und von dieſen unterſtützt werden. Sollten aber in der Folge ſich unter den dann beſtehenden Verhältniſſen nicht mehr ſo viele junge Leute zum Dienſt mit Ausſicht auf Offizier-Avancement melden, weil ihnen die Zuſchüſſe von Hauſe fehlen, ſo würde eine Solderhöhung eintreten müſſen, da eine Verringerung der Zahl der Offiziere aus den angeführten Gründen nicht ſtattfinden kann. Die nothwendige Folge würde eine Erhöhung des Militair-Budgets ſein. Dieſer Punkt iſt für die Folge wichtiger, als es bei der erſten Anſicht erſcheint, und es ſei uns daher geſtattet, ihn weiter auszuführen.

Der vorige König, der in ſeinem richtigen Blick ſehr wohl erkannt hatte, wie wichtig in allen Verhältniſſen eine gewiſſe

geistige Ausbildung ist, bestimmte, daß die Offiziere nur als solche eine Anstellung erhalten sollten, wenn sie sich vorher die für ihr Fach nöthigen Vorkenntnisse und außerdem tüchtige Schulkenntnisse erworben hatten. Wenn nun junge Männer, mit Vorkenntnissen versehen, sich dem Militairstande widmeten, so geschah es bisher in der Hoffnung auf nicht zu entfernte Beförderung. In dem langen Frieden ist aber das Avancement sehr schwach geworden. Vor dem 18ten Jahre erlauben die Körperkräfte und die vorbereitenden Studien selten das Avancement zum Offizier. 22 bis 25 anderweitige Jahre werden wohl durchschnittlich erfordert werden, um bis zum Hauptmann vorzurücken. Der Offizier genießt daher bis dahin ein so geringes Gehalt von respective 8 bis 10 Thlrn. monatlich, nachdem mehrere Abzüge erfolgt sind, und hat während dessen sein 40. bis 43. Jahr erreicht, also die beste Zeit seines Lebens hinter sich. Jeder, der dient, um leben zu können, wird eine solche Carriere nicht ergreifen, weshalb auch jetzt, wie gesagt, nur die Neigung und die Hoffnung auf Krieg und schnelleres Avancement den jungen Adel der Armee zuführt, — denn die Zahl der bürgerlichen Offiziere ist sehr klein. Der preußische Adel ist es mithin, der sich jetzt noch aus Neigung, aus alter Gewohnheit, und mitunter in der Erinnerung des Ruhms seiner Familien zu diesen Stellen drängt, allein es scheint, daß leicht eine Aenderung eintreten kann, eintreten muß; die umgewandelten Verhältnisse werden sie herbeiführen. Früher war der Adel in den alten Provinzen der Monarchie im ausschließlichen

Beſitz aller Rittergüter, und genoß eine Menge Vorrechte, namentlich bis zum Antritt der Regierung des vorigen Königs die Steuerfreiheit. Alle dieſe Bevorzugungen ſetzten ihn in den Stand, ſeine Söhne in ihrer militairiſchen Laufbahn unterſtützen zu können und die häufigen blutigen Kriege gewährten oft ein raſches Avancement. Wenn unter Friedrich dem Großen auch 20 bis 25 Jahre dazu gehörten, eine Compagnie oder Schwadron zu bekommen, ſo hatten ſie dann doch auch ein Einkommen von 1500 bis 1800 Thalern, während ſich jetzt der Capitain circa auf 600 und die älteren auf 1200 Thaler ſtehen. Nun haben in Folge der jetzigen Verfaſſung alle jene Prärogativen aufgehört und die Rittergüter können mit wenigen Ausnahmen (wo Familienverhältniſſe es nicht anders beſtimmen) auch von Bürgerlichen beſeſſen werden. Seit dem Beſtehen des freien Verkehrs der Rittergüter iſt vielleicht ſchon ein Drittel derſelben in bürgerliche Hände übergegangen, und weil der Mittelſtand es eben ſo gut verſteht, Vermögen zu erwerben, als der Adel es zu verzehren, ſo wird der Grundbeſitz immer mehr und mehr in ihre Hände übergehen. Dies wird eine doppelte Folge haben:

a) daß der nicht mehr grundbeſitzende Adel auch an den Erwerb denken muß, und da wird er ſich auf einen einträglichern Erwerb legen müſſen, als Lieutenant zu werden.

b) wird der Adel überhaupt ſich vermindern, weil ihm

die Mittel zum Heirathen und zum Ernähren ſeiner Familie fehlen werden.

Indem nun dieſe Fälle eintreten, wird der Staat ſeine Offiziere höher beſolden müſſen und dies wird offenbar eine große Erhöhung der Militair-Etats zur Folge haben, inzwiſchen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Mittel des Staats immer zureichen werden, eine Vermehrung des Etats aufzubringen, jedoch liegt hierin immer eine Aufforderung, die Geldkräfte möglichſt zu Rathe zu halten.

Zu Seite 258.

Landw. Regt.	6	6	12te " "
" "			
Bat. d. 38sten Infantrie Regts.	1	1	
Landw. Regt.	6	6	13te Invalid. Comp.
" "			
Landw. Regt.	6	6	14te " "
" "			
d. Bat. d. 39sten Infantrie Regts.	1	1	
Landw. Regt.	6	6	15te Invalid. Comp.
" "			
Landw. Regt.	6	6	16te " "
" "			
d. Bat. d. 40sten Infantrie Regts.	1	1	
Prov. Ldw. Rgte. Garde " " Prov. Ref. Landw. Rgte.	12 Garde 104 Linien 116	104	15 Invalid. Comp. 2 Grde Inv. Comp.

Digitized by Google

Anmerkungen zur vorstehenden Tabelle.

1. Bei dem Garde-Corps sind statt der Divisions-Commandeure gegenwärtig ein Commandeur der Garde-Infanterie und ein Commandeur der Garde-Cavallerie ernannt. Ersterer hat sämmtliche Infanterie und letzterer die gesammte Cavallerie des Corps unter seinem Commando. Die Formation in Divisionen ist deshalb nicht aufgelöst.
2. Zum Garde-Corps gehört außer den vorgenannten Truppentheilen noch eine Garde-Unteroffizier-Compagnie.
3. Das Lehr-Infanterie-Bataillon und die Lehr-Escadron, deren Mannschaften von andern Regimentern nur zu diesen Instituten commandirt sind, gehören hinsichts der obern Leitung auch noch zum Garde-Corps; sie sind jedoch nicht aufgeführt, weil sie für den Fall einer Mobilmachung aufgelöst werden.
4. Die Landwehr-Regimenter und Bataillone sind nur zur Zeit der Uebung oder während des Krieges versammelt. Außer dieser Zeit sind nur die Stäbe und die Stamm-Mannschaften im Dienst, pr. Garde-Landwehr-Regiment 51, pr. Provinzial-Landwehr-Regiment etwa 66 Mann.
5. Die Eintheilung des Heeres erleidet im Falle des Krieges noch manche kleine Veränderungen, die für das große Publikum kein besonderes Interesse haben, und die deshalb hier übergangen werden.
6. Außer den oben angeführten Truppen befindet sich bei jedem Garde-Cavallerie- und Infanterie-Regiment und resp. Bataillon excl. Landwehr, so wie bei jedem Linien-Cavallerie-Regiment, bei jeder Artillerie-Brigade und Pionier-Abtheilung eine Halbinvaliden-Section.

Die Stärke des Preußiſchen Heeres im Frieden iſt mithin:

1. Infanterie.

4 Garde-Infanterie-Regimenter à 3 Bat.	12	Bat.
1 Garde-Reſerve-Infanterie-Regiment	2	=
32 Feld-Regimenter à 3 Bat.	96	=
8 Feld-(Reſerve-)Regimenter à 2 Bat.	16	=
1 comb. Garde-Reſerve-Bataillon	1	=
8 = Linien-Reſerve-Bataill.	8	=
	135	Bat.

Dazu an leichter Infanterie (Büchſenſchützen):

1 Garde-Jäger- und 1 Garde-Schützen-Bat.	2	Bat.
4 Jäger- und 4 Schützen-Abtheilungen, zuſammen	4	=

An Landwehr:

4 Garde-Landwehr-Regimenter à 3 Bat.	12	=
32 Provinzial-Landwehr-Regimenter à 3 Bat.	96	=
4 comb. Reſerve-Landwehr-Regimenter à 2 Bat.	8	=
zuſammen	257	Bat.

2. Cavallerie.

1 Garde du Corps 1 Garde-Cüraſſier 1 = Dragoner 1 = Huſaren 2 = Ulanen	6 Garde-Cavallerie-Regtr. à 4 Esc.	24 Esc.
8 Cüraſſier 4 Dragoner 12 Huſaren 8 Ulanen	32 Linien-Cavallerie-Regtr. à 4 Esc.	128 =
Landwehr-Cavallerie		104 =
	geſammte Cavallerie	256 Esc.

3. Artillerie.

1 Garde-Artillerie-Brigade à 15 Comp.	15	Comp.
8 Linien-Artillerie-Brigaden à 15 Comp.	120	=
Die Festungs-Ref.-Artillerie	5	=
1 Garde- und 8 Linien-Artillerie-Handwerks-Comp. .	9	=
Feuerwerks-Abtheilung	2	=
Summa	151	Comp.

Jede der 9 Artillerie-Brigaden zerfällt in 3 Abtheilungen, wovon jede wieder aus 4 Fuß- und 1 reitenden Compagnie besteht, so daß im Ganzen 27 reitende, 108 Fuß- und außerdem 9 Handwerks-, 5 Festungs-Reserve-Artillerie- und 2 Feuerwerks-Compagnieen vorhanden sind.

4. Pioniere.

1 Garde- und 8 Linien-Pionier-Abtheilungen à 2 Comp.	18	Comp.

5. Halb-Invaliden-Sectionen:

Der 4 Garde-Infanterie-Regimenter à 48 Mann .	192	Mann.
Des Garde-Reserve-Regiments	32	=
Des Garde-Jäger-Bataill. Des Garde-Schützen-Bataill. Des comb. Garde-Reserve-Bataill. } à 16 Mann . .	48	=
Der 6 Garde-Cavallerie-Regimenter à 16 Mann . .	96	=
Der 32 Linien-Cavallerie-Regimenter à 16 Mann . .	512	=
Der 9 Artillerie-Brigaden incl. Garde à 75 Mann .	675	=
Der 9 Pionier-Abtheilungen incl. Garde à 12 Mann .	108	=
Der Feuerwerks-Abtheilung	10	=
zusammen	1673	Mann.

6. Ganz-Invaliden-Compagnieen.

Das Berliner Invaliden-Bataillon	4	Comp.
Die Invalidenhäuser zu Stolpe und Ribnick	2	=
2 Garde- und 16 Invaliden-Compagnieen	18	=
	24	Comp.

Recapitulation nach den Truppentheilen.

1.	Infanterie	257 Bataillone.
2.	Reiterei	256 Escadrons.
3.	Artillerie	151 Compagnieen.
4.	Pioniere	18 =
5.	Halb-Invaliden-Sectionen	1673 Mann.
6.	Ganz-Invaliden	24 Compagnieen.

Recapitulation in Beziehung auf die ungefähre Stärke des Heeres nach dem Friedens-Etat (in runden Zahlen).

Die 4 Garde-Infanterie-Regimenter	8000 Mann.
Das Garde-Reserve-Infanterie-Regiment	1350 =
Die 32 Linien-Infanterie-Regimenter	48320 =
Die 8 Linien-Infanterie-Ref.-Regimenter	8000 =
Das comb. Garde-Ref.-Bataillon	600 =
Die 8 comb. Linien-Ref.-Bataillone	3200 =
Die 2 Bataill. Garde-Jäger und Schützen	800 =
Die 4 Jäger- und 4 Schützen-Abtheilungen . . .	1600 =
Die 9 Artillerie-Brigaden	15250 =
Die 9 Pionier-Abtheilungen	2250 =
Die sämmtlichen Halb-Invaliden-Sectionen	1670 =
Die 24 Invaliden-Compagnieen	5000 =
Die Stämme der Landwehr-Regimenter ꝛc.	2280 =
Die 6 Garde-Cavallerie-Regimenter	3600 =
Die 32 Linien-Cavallerie-Regimenter	18240 =
Die Feuerwerks-Abtheilung	100 =
	120260 Mann.

Davon kommmen

Truppentheil	Infanterie	Cavallerie	Artillerie	Pioniere	Landwehr-Stamm-Mannschaft	Halbinvalid. Sectionen	Invaliden-Comp.	Summa
	Mann	Mann	Mann	Mann	Mann	Mann	Mann	Mann
auf das Garde-Corps	10750	3600	1650	250	200	452	600	17502
1. Armeecorps	7640	2280	1650	250	260	151	400	12631
2. =	7640	2280	1650	250	260	151	400	12631
3. =	7640	2280	1650	250	260	151	400	12631
4. =	7640	2280	1650	250	260	151	400	12631
5. =	7640	2280	1650	250	260	151	400	12631
6. =	7640	2280	1650	250	260	151	400	12631
7. =	7640	2280	1650	250	260	151	400	12631
8. =	7640	2280	2050	250	260	151	400	13031
Berl. Inv. Bat.	=	=	=	=	=	=	800	800
Inv. Haus zu Stolpe und Ribnick	=	=	=	=	=	=	400	400
Feuerwerksabtheilung	=	=	100	=	=	10	=	110
	71870	21840	15350	2250	2280	1670	5000	120260

Zieht man nun von vorstehenden . . . . 120260 Mann
die Ganz-Invaliden ab mit . . . . 5000 =
so bleiben 115260 Mann.

Es würden also aufgestellt werden können:

1. vom stehenden Heer in runder Summe . . 115000 Mann.
2. Von der Kriegs-Reserve und Landwehr ersten Aufgebots, ganz mäßig angeschlagen . 250000 =
3. Von der Landwehr zweiten Aufgebots, je nachdem dieselbe zur Vertheidigung ihrer Provinz erforderlich sein würde, ganz geringe berechnet 180000 =

Ergiebt eine disponible Kriegsmacht von 545000 Mann.

Die formirte Kriegsstärke des Preußischen Heeres, welche außer den Mannschaften des stehenden Heeres zunächst aus der Reserve und den Landwehr-Mannschaften des ersten Aufgebots, aus der zum Dienst

im ſtehenden Heer verpflichteten Altersklaſſe und nöthigen Falls aus der Landwehr zweiten Aufgebots formirt wird, würde betragen:

A. Infanterie.

12	Bataill.	Garde à 1000 M. . .	12,000	Mann
2	=	Jäger u. Schützen à 1000	2,000	=
12	=	Garde-Landwehr à 1000	12,000	=
96	Linien-Infanterie-Bat.	à 1000 .	96,000	=
4	Bataill.	Jäger u. Schützen à 1000	4,000	=
96	=	Provinzial-Landw. à 1000	96,000	=
222	Bataill.			222,000 Mann.

B. Cavallerie.

32	Escadr.	Garde-Cavall. incl. Landw. à 150 M.	4,800	Mann
128	=	Linien-Cavall. à 150 . .	19,200	=
96	=	Provinz.-Landwehr-Cavall. à 150	14,400	=
256	Escadr.			38,400 =

C. Artillerie.

Die Feld-Artillerie der 9 Brigaden, jede zu 12 Batterieen à 8 Geſchützen, alſo zuſammen 108 Batterien mit 864 Geſchützen und die verſchiedenen Colonnen . . . . . 23,000 =

giebt active Combattanten 283,400 Mann, die ins Feld rücken, ohne die Stabswachen, Trains, Trainſoldaten, ohne Feld-Lazareth-Apotheken und Bäckereien, ohne Verpflegungs- und Adminiſtrations-Beamte, kurz ohne alle Nichtcombattanten.

Außer dieſen Combattanten von . . . . . 283,400 Mann werden verwendet

	Transport	283,400 Mann.

D. zur Formation der Erſatz-Truppen, der Handwerks-Compagnieen, zur Beſatzung der Feſtungen und zum Dienſt im Innern.

24 Bataill. der 8 Reſ.-Inf.-Reg. .	24,000	Mann
80 Erſatz-Bataill. à 1000 M. . .	80,000	=
66 Erſatz-Escadrons à 100 Pf. . .	6,600	=
8 Esc. der 8 Reſ.-Landw.-Bataillone	1,200	=
Die Artill.-Erſatz-Abtheilungen, Artill.-Feſtungs- und Handwerks-Compagnieen	17,000	=
Pioniere	6,000	=
104 Landw.-Bat. 2. Aufgebots . .	104,000	=
	238,800	=
in Summa	522,200	Mann.

Der Ueberſchuß, welcher ſich nach der vorhin als vorhanden angegebenen Kriegsſtärke von 545,000 Mann gegen den Bedarf ergiebt, dient nächſt den auszuhebenden Rekruten zum Erſatz des Abganges. Außerdem ſind noch die Ganz-Invaliden vorhanden.

Für dieſe circa 522,000 Mann ſind die Armatur- und ein großer Theil der Bekleidungsſtücke im Frieden vorhanden, und dieſe Aufſtellung conſumirt noch nicht die Landwehr und dienſtpflichtigen Altersklaſſen. Es bleiben vielmehr noch exercirte Leute disponibel.

In den vorhergehenden drei Hauptabschnitten dieses Werks haben wir uns bemüht, dem Leser in möglichster Kürze eine umfangreiche Uebersicht der Zustände in Preußen zu liefern. Wir haben mit der politischen Stellung Preußens begonnen, sind dann zu der bei uns bestehenden Verfassung und deren Vervollkommnung übergegangen und haben in dem dritten Abschnitt uns über den ganzen Verwaltungs-Organismus im Allgemeinen und insbesondere über den der wichtigsten Zweige der Verwaltung selbst verbreitet. Da es uns schien, als wenn es nicht nur für Preußen, sondern für ganz Deutschland wichtig wäre, Preußen und seine Verhältnisse und Zustände in ihrem ganzen Zusammenhange mit ihren Vollkommenheiten und Mängeln zu kennen, so haben wir uns bemüht, sie zu liefern. Um diese Aufgabe in ganz specieller Ausführung zu lösen, hätten wir ein großes Werk schreiben müssen, welches aber den Zweck verfehlt haben würde, dem großen Publikum eine kurze und vollständige Anschauung des Ganzen zu gewähren. Wir schmeicheln uns, in dieser Beziehung die Ansicht der Leser errathen zu haben.

Wenn wir uns nun zu den Ergebnissen der angestellten Untersuchungen wenden, so glauben wir, daß es sehr klar hervorleuchtet, welche wichtige Stellung Preußen in den politischen Verhältnissen der europäischen Staaten und ganz besonders Deutschlands einnimmt. Da es die Scheidewand zwischen den großen Mächten des Osten und Westen bildet, so ist es von der höchsten Wichtigkeit, daß Preußen die Macht besitze,

dieſe in ihren Grenzen zu bannen. Um dies unzweifelhaft und ohne übermäßigen Kraftaufwand zu können, iſt eine ganz innige Verbindung mit den übrigen Staaten des Bundes nothwendig, deren eigenes Intereſſe ſie in dieſer Beziehung ganz zu Preußen hinzieht.

Was die Verfaſſung betrifft, ſo iſt das Ergebniß der über ſelbige angeſtellten Betrachtung, daß dieſe auf einem ſehr ſicheren und zweckmäßigen Fundament beruht. Daß die preußiſche Nation in ihren untern Kreiſen viele Rechte und Freiheiten beſitzt, welche die ſogenannten conſtitutionellen Staaten dem Volke nicht gewähren können, weil ihre Regierungen zu ſchwach ſind, um das Volk zügeln zu können, daß jedoch dem Verfaſſungs-Gebäude, um unſere Worte zu wiederholen, der Schlußſtein fehlt um das Gewölbe zu vollenden, und daß die Nation mit vollem Vertrauen dieſen von ihrem Monarchen erwartet. Nicht allein in der Liebe zu ihr findet ſie eine Bürgſchaft dafür, ſondern auch in ſeinem hochherzigen Sinn und eigenen Selbſtgefühl, welches ihm ſagen wird, wie viel höher die Stellung eines Monarchen iſt, der an der Spitze eines freien Volkes ſteht, als die eines Königs an der Spitze der Verwaltung ein Volk regierend, welches noch nicht die Mündigkeit erhalten hat.

Was nun den Verwaltungs-Organismus betrifft, ſo iſt ſelbiger ganz darauf berechnet, der Regierung Kraft zu verleihen und zugleich die Intereſſen des Landes zu ſichern, und wenn ſich auch in manchen Theilen Mängel in dieſem

Organismus selbst und zwar wesentliche eingeschlichen haben, so hindert dies weniger den regelmäßigen Gang der Geschäfte, da die untern Verwaltungs-Behörden, die in unmittelbare Berührung mit dem Volke kommen, eine sehr musterhafte Verwaltungs-Partie bilden.

In Hinsicht der Finanzen sind selbige im Vergleich gegen andere Staaten in sofern als blühend zu nennen, weil die Verschuldung im Vergleich zur Einnahme geringe geachtet werden kann, inzwischen bedarf diese Partie wesentlicher Reformen.

Den Unterricht betreffend, so hat dieser nicht nur in Beziehung des Volksunterrichts große Fortschritte gemacht, sondern die Bildungsanstalten aller Arten und namentlich unsere Universitäten können mit Recht als an der Spitze der geistigen Entwickelung stehend betrachtet werden.

Unsere Militair-Verfassung leuchtet nicht minder hervor, und giebt besonders in Hinsicht der Vertheidigung des eigenen Landes Preußen eine Kraft, von welcher wir vergebens ein ähnliches Beispiel suchen. Von dem ausgezeichneten Veteranen, der an der Spitze dieser Verwaltung steht, und noch aus der alten Schule abstammt, läßt sich der Fortschritt, wo er nöthig sein sollte, erwarten; ihm liegt jetzt die wichtige Aufgabe ob, die Vertheidigung im Gleichgewicht mit der wachsenden Bevölkerung zu erhalten.

So wie wir dies alles mit Ueberzeugung und mit innerer Zufriedenheit aussprechen, so haben wir es uns dagegen zur Pflicht gemacht, die noch bestehenden Mängel aufzudecken,

um ſo mehr, da aus dieſen leicht ein Krebsſchaden entſtehen könnte, der die Geſundheit des Körpers ſelbſt bedrohte. Allein wir haben noch einen andern Grund gehabt, uns freimüthig über die Gegenſtände auszuſprechen, deren Abhülfe ſo ſehnlichſt von allen Seiten her gewünſcht wird. Nichts erzeugt einen unbehaglicheren Zuſtand bei den Völkern, als das Gefühl, „es beſtehen Mißverhältniſſe, deren Grund und Umfang man nicht kennt. Die Aufgabe der Preſſe iſt es nun, über dieſe die Nation aufzuklären und in ruhiger Erwägung die Urſachen einer ſolchen Unbehaglichkeit aufzuſpüren, ihren wahren Umfang und die Mittel zur Abhülfe anzugeben. Ob wir die uns geſtellte Aufgabe zufriedenſtellend gelöſt haben, darüber wird die öffentliche Stimme entſcheiden; jedenfalls haben wir uns ſo ohne Rückhalt ausgeſprochen, und ſo reichliches Material zum Urtheil Anderer geliefert, daß es dadurch leichter wird, uns, wo wir uns im Irrthum befinden ſollten, zu berichtigen. Die größere Freiheit, welche die Preſſe der Freiſinnigkeit des Monarchen dankt, enthält eine Aufforderung, von ſelbiger auf eine Weiſe Gebrauch zu machen, welche dem Lande nützlich wird, und die Schriftſteller ſelbſt haben das größte Intereſſe, es zu überwachen, daß der Mißbrauch der Freiheit nicht wieder zu einer Beſchränkung derſelben führt. Es würde recht erfreulich ſein, wenn von Preußen aus ein ſolches Beiſpiel gegeben würde. Wer das Geſetz in ſich hat, dem braucht es nicht von außen vorgeſchrieben zu werden.

Deutſchland.

Digitized by Google

In den vorigen Abschnitten dieses Werks sind wir bemüht gewesen, unser Versprechen zu erfüllen, dem übrigen Deutschland ein Bild von Preußen, seiner Verfassung, seiner Verwaltung und seinen Zuständen überhaupt zu liefern. So manche Mängel auch noch in Preußen bestehen, so nöthige und unerläßliche Reformen noch vorzunehmen sind, so fest steht es auf der andern Seite, daß es sowohl in Hinsicht seiner Verwaltung als seiner Fundamental-Verfassung sich auf einem bedeutend hohen Punkt befindet, sehr freisinnige, zweckmäßige und großherzige Einrichtung besitzt, ein so vortreffliches Fundament zur Größe und Glückseeligkeit seines Volks gelegt hat, wie wenig andere Reiche, weder innerhalb noch außerhalb Deutschlands.

Es ist wahr, und wir haben diese Wahrheit zu beweisen gesucht, die preußische Verfassung und das preußische Verwaltungs-System bedarf noch der Vollendung, — erst dann tritt eine Bürgschaft für die Dauer ein; allein mit festem Vertrauen erwartet die Nation diese von ihrem geistvollen väter-

lichen König und von dem Intereſſe, welches ihm das Glück ſeines Volks einflößt.

Preußen iſt vom Schickſal berufen, der Welt ein Beiſpiel zu geben, wie eine Monarchie geformt ſein müſſe, um im vollen Beſitz der Macht, — die ganze Kraft der Nation in ſich zu vereinen, und doch dem Volke alle Freiheit zu gewähren, deren es zu ſeinem Wohle bedarf.

Wenn in manchen deutſchen Ländern inproviſirte Verfaſſungen entſtanden ſind, die ohne Einheit des Gedankens, ohne ein ſolides Fundament, mehr aus der Idee, als aus den wirklichen Verhältniſſen und Bedürfniſſen hervorgewachſen ſind, und welche daher einen Keim zu einer Trennung der Anſichten und Intereſſen in ſich verſchließen, ſo iſt es um ſo wichtiger, daß Preußen, als die einzige reine deutſche Schutzmacht, durch die Vereinigung aller Kräfte, welche aus einer innigen Verbindung des Königs und ſeines Volks, aus der weiſen Benutzung ſeiner Mittel, aus der geiſtigen Entwickelung der Nation und aus einem feſten National-Charakter entſtehen, den Kern bildet, an welchen ſich das übrige Deutſchland feſt anſchließen kann. Daß dies im Intereſſe Deutſchlands liegt, iſt unzweifelhaft, und daß das freiſinnige Deutſchland ſich nicht einer Regierung anſchließen wird, in welcher das Volk unterdrückt, jede Freiſinnigkeit verbannt iſt, und die Willkür das Regiment führt, haben wir nicht durch ſchönklingende Worte, ſondern durch eine wahre Schilderung der Verhältniſſe bewieſen,

und die Gründe aufgeführt, wodurch der Schein, die Ansichten irre geleitet hat.

Wenn nun nach diesem Vorwort zur Beleuchtung der Frage geschritten wird, — was geschehen soll und kann, um die Kraft Deutschlands und Preußens immer enger zu verbinden, um dadurch die Selbstständigkeit Deutschlands vollkommen zu sichern, und seine materiellen Interessen zu fördern, so zeigt sich hier ein weites Feld. Die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Nationen verdienen unstreitig die erste Rücksicht, um so mehr, da in ihnen die Freiheit des Handelns und die Bürgschaft für alle übrigen Interessen liegt.

Könnten wir uns in das Jahr 1815, wo der Wiener-Congreß gehalten wurde, versetzen *), bestände in den verschiedenen Staaten Deutschlands, wie damals, noch keine Verfassung, so würde nichts wünschenswerther sein, als in ganz Deutschland in den Hauptgrundzügen eine gleiche Verfassung anzunehmen, und wir glauben dazu ohne alles Bedenken Preußen bis auf einen gewissen vorher bezeichneten Punkt, und mit Ausnahme gewisser Verhältnisse (zum Beispiel die der Rittergutsbesitzer in den alten Provinzen, welche auf besonderen Eigenthümlichkeiten beruhen) als Muster empfehlen zu können, und es wird wohl Niemandem entgehen, welche große Wirkung es auf den National-Geist Deutschlands, auf die innige

*) Wir erinnern hier an die Anträge von Preußen auf dem Wiener-Congreß, wegen ständischer Verfassung in Deutschland.

Verschmelzung des stammverwandten Volks und auf die moralische Kraft nach außen haben würde.

Allein dies ist nicht mehr möglich, und es bleibt nur die Hoffnung, daß vielleicht nach und nach eine Annäherung erfolgen werde, wenn durch die Länge der Zeit sich erst immer mehr und mehr herausgestellt haben wird, welche Früchte die verschiedenen Verfassungsbäume in dem Laufe der Zeit tragen werden.

In ganz Deutschland wird Mancher, wenn er die dortigen Zustände mit den in Preußen bestehenden vergleicht, sich überzeugen, daß die große Selbstständigkeit, die den Communen und Corporationen hier eingeräumt ist, sehr wesentlichen Vortheil gewährt, und zu einer fortschreitenten Entwickelung und Selbstständigkeit führt, und daß, als Austausch dagegen, auf andere Rechte verzichtet werden kann, die rein illusorisch sind.

Wenn es auch nicht möglich ist, die Einheit in den Verfassungen der übrigen deutschen Staaten herzustellen, so scheint es um so mehr rathsam, in anderer Beziehung, das Beispiel Preußens besonders in Hinsicht der Concentration der Kräfte ins Auge zu fassen, vor Allem würde dies in militärischer Hinsicht sehr zu empfehlen sein; jedoch versteht sich, mit den Modificationen, die die ganz veränderten Verhältnisse fordern. Wenn man in dem übrigen Deutschland das Landwehr- und Landsturm-System einführen wollte, so würde dies fast unausführbar sein, große Unzufriedenheit erregen und keinen

günſtigen Erfolg erwarten laſſen. Einrichtungen, wie dieſe ſind, laſſen ſich nicht im Frieden, nur in einem großen Kampf auf Leben und Tod zuerſt herſtellen. Daß Deutſchlands Grenzen nicht zureichend geſchützt ſind, iſt keinem Zweifel unterworfen. Die Rheinbaierſchen, Darmſtädter, Badener und Würtembergiſchen Grenzen, Frankreich gegenüber, ſind zu ſchwach vertheidigt, und im Fall eines Krieges dieſer ſchöne Theil des deutſchen Vaterlandes dem Einfalle der Franzoſen bloßgeſtellt, weil dieſe Länder nicht ein ſo bedeutendes ſtehendes Heer halten können, um ihre Grenzen ſelbſt zu vertheidigen, und bevor die Bundesgenoſſen anrücken, es ſchon von Feinden überſchwemmt ſein kann.

Dies iſt ein Punkt, der eine beſondere Erwägung verdient, der Bund hat nicht nur die Verpflichtung, jedes einzelne Glied deſſelben vollkommen zu ſchützen, ſondern ein ſolcher Einfall wirkt durch den moraliſchen Eindruck, weil es von der einen Seite als ein Erfolg, von der andern Seite als eine Niederlage betrachtet wird, doppelt nachtheilig auf die Gemüther.

Es fragt ſich nun, welche Maßregeln dagegen die zweckmäßigſten ſein werden — Feſtungen zu bauen, wie man beabſichtigt? — Dies kann wohl dahin führen, daß nicht die ganze militairiſche Stellung verloren geht, die Wiederbeſetzung leichter wird, aber es kann die Provinzen ſelbſt, ihre Bewohner und Eigenthümer nicht gegen eine Invaſion ſchützen, die dieſe Länder auf lange Zeit zu Grunde richten würde.

Aber es findet ſich gleichzeitig noch ein zweiter Punkt, der eine Erörterung fordert und mit dieſem in Verbindung zu bringen iſt, nehmlich ob der deutſche Bund bei ſeiner Organiſation für eine zureichende Reſerve geſorgt habe, um den Krieg auch ohne Unterbrechung mit dem Nachdruck führen zu können, den der Charakter der nächſtens zu erwartenden Kriege, welche jedenfalls Maſſen-Kriege ſein werden, fordert.

Es ſcheint, als wenn dies nicht der Fall ſei, und es käme daher auf eine Unterſuchung an, in wie fern beide Zwecke zu vereinigen ſein würden.

Die Haupt-Idee bei der ganzen Organiſation der preußiſchen Kriegsmacht geht, wie wir gezeigt, dahin, über ein großes Heer gebieten zu können, und immer nur eine möglichſt kleine Zahl unter den Waffen zu erhalten. Um nun in den an Frankreich grenzenden Provinzen über eine bedeutende Truppenmacht, wenn es die Umſtände forderten, gebieten zu können, und eine ſtärkere Reſerve zu erhalten, würde es zweckmäßig ſein, eine doppelte oder dreifache Zahl Männer, als das ſtehende Heer ſtark iſt, zu Soldaten auszubilden und zwar nach und nach.

Man finge damit an, ein Drittel oder nach den Umſtänden die Hälfte des jetzigen Heeres auf Urlaub zu Hauſe zu ſenden, und dieſelbe Zahl, die entlaſſen iſt, mehr als die jährliche Rekrutirung es fordert, auszuheben, gleichzeitig ein Drittel Gewehre, Montirungsſtücke, und was ſonſt dazu gehört, anzuſchaffen und mit dieſer Einrichtung ſo lange fortzufahren,

bis die Entlaſſenen die Zahl bilden, zu welcher die Reſerve gebracht werden ſoll; von dieſem Zeitpunkte ab würden wieder ſo viele aus der Reſerve verabſchiedet, als jedes Jahr vom ſtehenden Heere zu ſelbiger übergehen.

Durch dieſe Einrichtung würden die Provinzen, welche an Frankreich grenzen, eine doppelte und dreifache Truppenzahl zur Dispoſition erhalten, und zugleich die Mittel, den Feind bis dahin von der Grenze abzuhalten, daß es den übrigen Bundes-Staaten möglich wird, mit ihren Truppen zur Vertheidigung der bedrohten Punkte heranzukommen. Sobald dies geſchehen iſt, würde dann dieſe Reſerve zu Hauſe geſandt, und nicht eher wieder einberufen, bis dies mit allen Reſerven der Fall ſein würde.

Was die Koſten betrifft, die dieſe ſtärkere Mobilmachung jener Grenzländer verurſacht, ſo müßten ſelbige aus der Bundes-Kaſſe erſetzt werden. Daß dieſe vier Provinzen bei einer ſolchen Einrichtung eine Macht aufſtellen können, die zur Vertheidigung der Grenzen gegen einen plötzlichen Einfall hinreicht, iſt leicht zu überſehen. Sammelt Frankreich dort große Heeres-Maſſen an, ſo wird natürlich Deutſchland daſſelbe thun und mit ſeiner ganzen Macht bis zur Grenze vorrücken.

Nur für Rheinbaiern, Baden, Würtemberg und Heſſen iſt das plötzliche Ueberſchreiten der Grenzen mit einem Armee-Corps zu fürchten und abzuwehren.

So viel iſt gewiß, daß Deutſchland nicht beſſer ſeine In-

tereſſen in dieſer Beziehung wahren kann, als wenn es ſich auf die allerkräftigſte Vertheidigung rüſtet, und daß dies das ſicherſte Mittel iſt — wenn es überhaupt eines giebt, Frankreich von allen Eroberungs-Plänen in Deutſchland abzuſchrecken.

Aber die Militair-Macht allein, die Maſſe der Fechtenden ſichert noch nicht den Sieg. Bei einem Bundes-Heer iſt vor allem Einigkeit die Hauptbedingung. Wenn nicht die Ueberzeugung feſte Wurzel gefaßt hat, daß es nur Ein Intereſſe giebt, das des deutſchen Vaterlandes, und daß die Stärke nur in einem feſten Anſchließen Aller an einander beſtehe, ſo iſt viel auf das Spiel geſetzt. Daher kann es nicht oft genug wiederholt werden, in den Verhältniſſen nach Außen giebt es kein Preußen, kein Baiern, kein Heſſen, ſondern nur Ein Deutſchland.

Einigkeit muß für ganz Deutſchland das Loſungswort ſein, Einigkeit in Allem; Einigkeit im Frieden, damit nicht im Kriege Uneinigkeit ausbreche.

Nicht minder wichtig iſt es, daß man ſich die Geldmittel, den Krieg führen zu können, verſchafft. Dies iſt in doppelter Beziehung eine dringende Anforderung; einmal, weil ohne Geld der Krieg nicht mit Nachdruck geführt werden kann, und zum andern, weil der Krieg ſonſt noch doppelt und dreifach ſo viel koſtet.

Daß viele Kriege ſchon mit Soldaten angefangen, und nur mit Geld fortgeführt worden ſind, beweiſet uns die Geſchichte; ganz beſonders liefert uns der letzte Kampf mit Frank-

reich das Beiſpiel. Hätte in ſelbigem England nicht oft allen Hauptmächten zugleich die Geldmittel zur Führung des Krieges gewährt, ſo iſt nicht zu berechnen, wer jetzt der Herr in Europa wäre.

Oeſterreich und Preußen konnten ohne Subſidien den Krieg mit Napoleon im Jahre 1813 nicht durchführen. Dem ganz ausgeſogenen Preußen fehlten die Mittel, den Krieg mit Nachdruck zu beginnen, und Oeſterreich hätte den Kampfplatz nie betreten ohne engliſche Subſidien.

Wenn wir auch annehmen wollen, daß Deutſchland wie Preußen die Mittel beſitze, ohne Anleihe das Heer auf den Kriegsfuß zu ſetzen, ſo fragen wir, wo beyde die Mittel zur Führung hernehmen wollen? Dies iſt eine Frage von der höchſten Wichtigkeit, — eine Frage, die der deutſche Bund ſich vor allen anderen machen ſollte. Etwa von engliſchen Subſidien? — auf die iſt nicht mehr zu rechnen; und ſoll überhaupt Deutſchland ſeine Sicherheit auf die Gnade Anderer bauen?

Soll man die Mittel zur Führung des Krieges von zu machenden Darlehnen erwarten? Wo ſollten dieſe contrahirt werden? im Auslande? das iſt ungewiß! Die Summen, die man bedürfen würde, ſind zu groß, und jedenfalls würden die Kriegskoſten dadurch verdoppelt werden *). Von Roth-

*) Im Jahre 1813 war Preußen gezwungen, Treſorſcheine auszugeben, deren Cours damals 18 und 20 Prozent ſtand, und man erhielt ſie für voll oft in einem Monat bei den Steuern zurück.

ſchild und den übrigen Geldfürſten? Was aus ihrer Geld-Macht, was aus ihrem Kredit werden wird, wenn ein ernſter Krieg ganz Europa erſchüttert, und die Papiere, die ſie beſitzen, für den Augenblick werthlos werden, dies zu berechnen liegt außerhalb der gewöhnlichen Rechnungs-Species. Was bleibt zu thun übrig? Die Bedürfniſſe zu nehmen, wo man ſie findet, zu Mitteln zu greifen, die man ſonſt für verwerflich halten würde, eine völlige Erſchöpfung des Landes ſind die Folgen davon.

Will daher Deutſchland ſeine Selbſtſtändigkeit und ſeine Wohlfahrt für jetzt und für die Zukunft ſicherer begründen, als bisher dafür geſorgt iſt, ſo muß es im Frieden, und erſt recht im Frieden diejenigen Maaßregeln ergreifen, zu welchen eine kluge Vorausſicht räth; es muß für ein Geldheer ſorgen wie für ein Kriegsheer, es muß ſich den Götzen der Erde dienſtbar machen in einer Zeit, wo es noch ſeiner mächtig werden kann. Aber, wird man fragen, wie ſoll ein ſolcher Gedanke verwirklicht werden? Dazu möchte es wohl mehrere Mittel und Wege geben. Unſtreitig iſt das einfachſte und durchgreifendſte die Erſchaffung von Bundesgeld und einer Bundesbank (National-Bank für Deutſchland). Der deutſche Bund hat ohne Oeſterreich, Preußen mit eingerechnet, über 30,000,000 Einwohner, und bei der immer größer ſich entwickelnden Gewerbethätigkeit kann man annehmen, daß mindeſtens 5 Thlr. Papiergeld für den Kopf mit Sicherheit in Umlauf gebracht und erhalten werden könnten, macht circa 150 Millionen Bundes-

Papiergeld, welches nach Verhältniß der Größe der verschiedenen Mächte vertheilt, und nach eben diesem Verhältnisse garantirt werden müßte. Dieses Bundes-Papiergeld müßte einer zu errichtenden Central-Bundes-Kasse übergeben, welche beauftragt wäre so viele Staatsschulden für jeden der verschiedenen Staaten zu kaufen, als sein Antheil beträgt, und diese in einem gemeinschaftlichen Bundes-Tresor nieder zu legen. An diese Bundes-Kasse würden nun von den einzelnen Staaten die Zinsen der von ihren Landesschulden erworbenen Kapitalien eingezahlt, und dort als Guthaben für sie notirt, und auf diese Weise, ohne daß die Bundesmächte selbst Opfer brächten, ein Tresor gesammelt, um künftig gemeinschaftliche außerordentliche Ausgaben davon bestreiten zu können.

Der Gewinn, der dadurch gemacht werden kann, ein zinsloses Papiergeld auszugeben, um dafür Zinsen tragende einzutauschen, kann aber nur dann eintreten, wenn für eine jederzeitige Realisation desselben gesorgt worden ist, denn nur dadurch allein wird es gültig, und wir werden, wie jene einzurichten sei, weiter unten zeigen. Allein durch die Erschaffung eines solchen Bundes-Geldes wird der Hauptzweck nicht erreicht, im Innern von Deutschland die Gelegenheit zu finden, im Fall des Krieges, die nöthigen Geldmittel zu finden, welche der Bedarf fordern könnte. Um dies möglich zu machen, giebt es nur ein Mittel, die Errichtung einer großen deutschen National-Bank, welche durch ihre Schwester-Banken sich über ganz Deutschland verbreitet. Es ist hier

nicht der Ort, es weitläuftiger zu entwickeln, welchen Einfluß dies außerdem auf die Belebung des Verkehrs, auf die Ausgleichung des Zinsfußes, der jetzt so ungleich ist, auf eine gleichmäßige Vertheilung des Geldes selbst haben würde, und wie gewinnreich dies für die Kapitalisten werden könnte, welche ihre Kapitalien dort anlegten, sondern wir werden uns nur an den Hauptpunkt halten, daß dadurch große müßige Kapitalien gesammelt werden, die jetzt auf fremden Börsen oder in entfernten Reichen ein Unterkommen suchen, und oft ihren Untergang finden, während sie hier im Frieden den Handel und die Gewerbe beleben *), und für den Fall des Krieges die Macht haben würden, Deutschlands außerordentliche Geldbedürfnisse zu befriedigen. Von diesen Banken würde dann zugleich die Realisation des Bundes-Geldes übernommen werden, und das Nöthige wegen der Deckung zu verabreden sein. Zum Sitz der großen deutschen National-Bank würde kein Ort passender sein, als Hamburg. Selbiges ist von jedem Kriegs-Schauplatze ganz entfernt, hat in seinen Mauern große

*) Es giebt viele, die thörichterweise behaupten, der niedrige Zinsfuß beweise, daß in den meisten Gegenden schon ein so großer Ueberfluß an Kapital sey, daß es zwecklos seyn würde, noch größere Summen in Banken anzusammeln, um den Verkehr dadurch zu beleben. Diese scheinen die Verhältnisse von England nicht zu kennen, und nicht zu ahnen, daß England sein großes Uebergewicht in der Fabrikation dem Vorhandensein des zu selbiger erforderlichen Kapitals dankt. Wenn Deutschland reich genug wäre, sich die Maschinen zu verschaffen, die England besitzet, so würden wir gegen selbiges keine Schutzzölle bedürfen.

Reichthümer und einen ausgebreiteten auswärtigen Kredit; steht in der engsten Verbindung mit den europäischen Haupt-Geld-Märkten. Die Schwester-Banken würden in Frankfurt, Berlin, Augsburg, München, Cölln, Leipzig, Breslau und vielen anderen Orten zu errichten sein.

Daß eine solche Institution in sehr bewegten Zeiten größere Bürgschaft gewährt, als der Kredit einzelner Banquiers, ist wohl nicht zu verkennen, denn durch selbige werden die Kapitalien im Lande Nutzen bringend beschäftiget, die sonst nach Rußland, Holland, Spanien, Neapel und Amerika wandern; daß dieser Bank bedeutende Privilegien und feste nutzbare Geschäfte zugewiesen werden müßten, versteht sich von selbst, und es bietet sich dazu Gelegenheit genug dar. Daß die Kapitalien fehlen würden, kann wohl Niemand einwenden; es brauchen nur 200 Millionen fremde Staatspapiere verkauft zu werden, um eine solche Summe herbeizuschaffen, wenn man den Bedarf so hoch veranschlagen wollte.

Diese Banken würden ohne alle Frage die Achse des ganzen deutschen Geldverkehrs werden, und wenn sich die Rothschild's und die ersten Banquiers Deutschlands an die Spitze stellten, sich bald eines unbeschränkten Vertrauens erfreuen, sehr gewinnreiche Geschäfte machen. Man braucht, um über die Nützlichkeit eines solchen Planes zu urtheilen, nur zu erwägen, daß im Kriege es eben das Mißtrauen allein ist, welches die allgemeine Lähmung des Geldverkehrs erzeugt, aus welchem so viel Unglück entspringt, und

daß man daher durch eine ſolche Bank das Uebel an der Wurzel ergreift.

Man könnte glauben, daß, wenn dieſe Banken die kriegführenden Mächte mit ſo großen Summen unterſtützen ſollten, als ſie gebrauchen, ihre Fonds und zugleich ihr Kredit bald verzehrt ſein würden.

Bei dieſen Beſorgniſſen vergißt man immer den eigentlichen Stand der Dinge. Im Kriege iſt nicht ein Thaler weniger in der Welt als im Frieden. Nur der Kredit iſt es in der Regel, der fehlt. Die kriegführenden Regierungen brauchen Getreide, Schlacht-Vieh, Fourage, Bekleidungsſtücke, Pferde, Leder, und was dergleichen mehr iſt. Wenn ſie dieſe bezahlen können durch Anweiſungen auf eine Geldinſtitution, die Vertrauen beſitzt und verdient, ſo nimmt jeder dieſe Anweiſungen, und giebt ſie auch wieder fort, weil jeder weiß, daß, wenn es verlangt wird, das Geld dafür erhoben werden kann. Unterdeſſen hat die Bank es ſo gemacht, wie es alle Banquiers machen, ſie hat die Deckung wieder untergebracht. Wenn aber die Regierung ſtatt deſſen gezwungen iſt, ihre Bedürfniſſe den Producenten und Fabrikanten da fortzunehmen, wo ſie ſelbige findet, ſo ſtellt ſich ein ganz anderes Verhältniß heraus. Der Grundbeſitzer, dem ſein Getreide und Vieh genommen iſt, ohne daß er Bezahlung empfangen hat, kann nun ſeine Gläubiger wieder nicht bezahlen, da ihm die Quellen ſeines Einkommens fehlen; ſeine Gläubiger können auch nicht zahlen, weil ſie nichts empfangen haben, und ſo geht es fort. Die weitere Folge

davon ist, daß jeder fürchtet in große Noth zu kommen, und daher sein Geld in dem allerverborgensten Winkel verbirgt. Ist die Regierung dagegen im Stande, ihre Bedürfnisse zu bezahlen, so entstehen wohl einzelne Störungen, allein der panische Schrecken kann nicht eintreten, und das liebe Geld bleibt unter den Leuten.

Aber sagt man, der Ankauf des Pulvers und des Bleies koste so große Summen, daß, da diese Gegenstände zum Theil vom Auslande bezogen werden müssen, alles baare Geld dem Lande dadurch entzogen wird. Dies ist ein großer Irrthum, und im ganzen Kriege wird nicht halb so viel Geld für Munition fortgesandt, als bei der Mobilmachung der Heere aus dem Schatze baar dem Lande zufließt.

Was nun die Realisation der Bundes-Gelder betrifft, so ist sie im Frieden ganz leicht zu bewirken, um so leichter wird es der Fall sein, wenn der Zoll-Verband sich erst über alle Theile Deutschlands verbreitet hat. Allein ob selbige nicht in Kriegszeiten doch zu sehr die Fonds der National-Bank in Anspruch nehmen würde, läßt sich nicht bestimmen, und daher müßte in dieser Hinsicht eine zweckmäßige Vorkehrung getroffen werden. Daß diese leicht zu treffen ist, wird in der Schrift über die Finanzen Preußens, Berlin 1841. bei Besser, ausgeführt.

Ob die Wichtigkeit des Gedankens, der hier entwickelt ist, erkannt werden wird, steht dahin, noch zweifelhafter ist es, ob, wenn er auch gewürdigt werden sollte, irgend ein Schritt zur

Ausführung desſelben geſchehen wird, denn es liegt ſo recht eigentlich im Geiſte aller Deutſchen Regierungen und des deutſchen Volks, daß man ſich bei Sonnenſchein keinen Regenſchirm kauft. Allein ſo viel iſt gewiß, daß, wenn Deutſchland ſeine Selbſtſtändigkeit und einen dauernden Frieden will, ſo muß es nicht bei den frommen Wünſchen bleiben, nur vom Handeln darf man einen günſtigen Erfolg erwarten. Aber auch ganz abgeſehen von dem Nutzen, den eine allgemeine deutſche National-Bank auf den Verkehr und auf die Mittel übet, einen Krieg mit Nachdruck zu führen, ſo würde die Errichtung einer ſolchen Bank und die Erſchaffung eines gemeinſchaftlichen Papiergeldes noch einen großen Einfluß auf die innigere Verbindung Deutſchlands üben, denn ein gemeinſames Geldintereſſe iſt ein wenigſtens eben ſo wirkſames Verbindungs-Mittel als die gleiche Mutterſprache.

Wenn man einen Blick auf die Charte von Europa wirft, und ſeine geographiſche Lage betrachtet, ſo wird man ſich überzeugen, welche Rolle Deutſchland zu ſpielen beſtimmt iſt. Im Herzen von Europa gelegen, bildet es die Scheidewand zwiſchen den großen Reichen des Oſtens und des Weſtens. Deutſchland iſt der zur Schlichtung aller Welthändel beſtimmte Schiedsrichter, und um dies Amt zum Beſten der Welt zu erfüllen, fehlt ihm nur Eins — der Wille — und was raubt ihm dieſen? Selbſt ohne Oeſterreich, dieſer Schutzmacht Deutſchlands, erfreut es ſich, Preußen mitgerechnet, einer Volkszahl von 30 Millionen Seelen. Ein kernhaftes, geſundes, tapferes

Volk, mit allen physischen und geistigen Mitteln glücklich ausgerüstet, bildet seine Bevölkerung. So wie eine allgemeine Bildung, so hat auch ein allgemeiner Wohlstand sich glücklich über ganz Deutschland verbreitet, und verstärkt dadurch seine Mittel; und dennoch fehlt Deutschland, obgleich es Alles besitzt, was Kraft verleihet, obgleich es sich von übermäßiger Verschuldung, von Parteien-Wuth und jeden überkünstlichen Zuständen frei gehalten hat, an welchen andere Staaten so krank sind, die Kraft, die Stellung einzunehmen, die ihm angewiesen ist, der Friedensrichter in Europa zu sein. Was raubt ihm diese? Seine Zerrissenheit, — nicht nur die geographische in so viele kleine Staaten, sondern, was noch viel schlimmer ist, die moralische. Es mag immerhin Deutschlands Boden in 39 Regierungen getheilt bleiben, wenn es nur in ganz Deutschland Einen Sinn, und in dieser Beziehung wenigstens nur Ein deutsches Volk gäbe, dessen vereinigter Wille es stark macht. Bisher hat die Vernunft, oder die richtige Würdigung der Begebenheiten wenig dazu beigetragen, Deutschland innig zu verbinden, die Noth und die Angst haben zuweilen einen bald vorübergehenden Einfluß gezeigt. Allein so wie diese verschwunden ist, so besteht Deutschland wieder aus 39 isolirten Mächten, von welchen oft die kleinste sich dem allgemeinen Interesse am entschiedensten entgegenstellt, und sei es auch nur, um sich den Schein einer Selbstständigkeit zu geben, welche sie doch wahrlich nur dem Bunde dankt.

Will Deutſchland ſtark und im Auslande geachtet ſein, ſo müſſen die deutſchen Völkerſtämme ſich nicht unter einander verfeinden oder vielmehr, wenn dies einzelne verſuchen, ſo muß der Unwille, den ganz Deutſchland darüber ausſpricht, zeigen, daß es in Deutſchland einen Volksſinn giebt und einen richtigen.

Als vor einigen Jahren ein unglücklicher Zwieſpalt zwiſchen dem preußiſchen Monarchen und Rom, und zwiſchen demſelben und ſeinen katholiſchen Unterthanen ausgebrochen war, mit welcher hämiſchen Erbitterung wurde dies von manchen Theilen Deutſchlands gegen Preußen ausgebeutet, welche Bemühung wurde nicht von mehreren Seiten her ſichtbar, um durch Entſtellung den Zwiſt zwiſchen einem deutſchen Monarchen und ſeinem Volke noch möglichſt zu vergrößern.

Daß der Parteigeiſt ſich dergleichen erlaube, iſt vielleicht nicht zu hindern, aber daß ſich nicht eine entſchiedene Mißbilligung, ein Unwille gegen ſolche Angriffe in dem übrigen Deutſchland damals ausſprach, dies zeigt, wie ſehr ein Gemein-Geiſt und ein richtiger Takt fehlt, und hat zur Folge, daß Deutſchlands Feinde darauf Hoffnungen bauen.

Ein ähnlicher Fall hat ſich in Hannover wiederholt; Fürſt und Volk ſind dort in Uneinigkeit gerathen; — was iſt in Deutſchland gleichzeitig geſchehen? Von allen Seiten her hat man Parthei genommen, und ſtatt durch eine ruhige und unparteiiſche Beleuchtung des Verhältniſſes die eigentlichen Streitpunkte klar hinzuſtellen, hat man durch eine einſeitige Auffaſſung

dort nur den Streit vermehrt, und die Parteien erbitterter gemacht. Wollte die deutſche Preſſe etwas Gutes bewirken, ſo hätte ſie die ſchönſte Gelegenheit dazu gehabt, indem ſie durch Erwägung der Gründe für und gegen die ganze Streitfrage, auf die wirklichen Controvers-Punkte zurückführte, und auf dieſe Weiſe aus dem ruhigen Standpunkte des Beobachters nicht nur die ſtreitenden Parteien den Weg zur Vereinigung zeigte, ſondern auch Deutſchland eine klare Anſicht des Verhältniſſes gewährte.

Auch dieſes zweckloſe Erheben in den Kammern mehrerer ſüddeutſchen Länder ſchadet der Sache, ſo gut es gemeint ſein mag. Erſt neuerlich iſt dieſer Fall wieder in der Würtembergiſchen Kammer eingetreten. Die ganze Organiſation des deutſchen Bundes iſt nicht der Art, daß ſelbiger jetzt ſchon in der Hannöverſchen Angelegenheit einſchreiten kann, und wozu denn unzeitige?

Die deutſchen Völkerſtämme betrachten wir als Familien. Wenn nun in dem Hauſe eines Nachbaren der Familien-Vater mit den übrigen Gliedern in Zwieſpalt geräth, ſo iſt es die Pflicht, ſo lange dieſer dauert, ſich nicht in ſelbigen zu miſchen, ſondern zum Frieden zu rathen. Iſt er aber beendet, und ein Theil unterdrückt, dann iſt die Zeit gekommen, daß die übrigen Familien-Väter zuſammentreten, und ſich der Betheiligten annehmen. Während nun oft eine vorgefaßte Meinung ſich in die Streitſachen der übrigen deutſchen Volksſtämme einmiſcht, ſo ergiebt es ſich auf der andern Seite, daß, wo dieſe

keine Nahrung findet, in Deutschland die größten Ungerechtigkeiten vorfallen können, ohne daß sich die allgemeine Stimme für die Betheiligten erhebt. Seit 28 Jahren ist Hessen wieder im Besitz des angebornen Fürsten-Stammes, und noch sind die Schulden Hessens aus der westphälischen Zeit nicht anerkannt. Nach allen Grundsätzen des Staatsrechts sind die Schulden eines Landes, welche eine von den übrigen Mächten anerkannte Regierung eingeht, Landesschulden, und müssen als solche anerkannt und bezahlt werden.

Das Königreich Westphalen hat sich dadurch aufgelöset, daß Preußen, Braunschweig und Hessen ihre abgetretenen Provinzen zurückerhielten, desgleichen Hannover, und zwar letzteres mit einem großen Zuwachs des Gebiets. Nun hat Preußen sich bereit erklärt, außer den speciellen Schulden der zurückerhaltenen Provinzen noch zwei Fünftel der westphälischen Schulden zu übernehmen, auch Braunschweig ist zu einem verhältnißmäßigen Beitrag bereit; Hannover dagegen, obgleich es einen bedeutenden Theil der Substanz bei der Auflösung von Westphalen zubekommen hat, weigert sich die Schulden zu übernehmen, will zwar die Vortheile genießen, aber die Nachtheile nicht tragen, und Hessen will sich auf nichts einlassen, nicht mal die Landesschulden pro rata tragen. Als Grund giebt es an, daß der vertriebene Kurfürst die westphälische Regierung nicht anerkannt habe. Da er aber während des Bestehens der westphälischen Regierung aufgehört hatte, ein Herrscher zu sein, und nur

ein Privat-Mann geworden war, auf deſſen Anerkennung es nicht ankam, wenngleich ihm rechtmäßige Anſprüche auf Heſſens Regierung blieben, ſo iſt dies eine ganz nichtige Ausflucht, denn die von der anerkannten Regierung während jener Zeit gemachten Landesſchulden hatten mit ſeinen Familien-Anſprüchen nichts gemein. Zwar hätten die großen Mächte, welche dieſe Provinz von der fremden Herrſchaft befreiten, und den angeſtammten Fürſten wieder gaben, es zur Bedingung machen ſollen, daß die Schulden der von ihnen früher anerkannten Regierung übernommen werden müßten, allein wahrſcheinlich glaubte ſie, daß es eine Beleidigung ſein würde, deutſchen Fürſten ein ſolches Verfahren zuzutrauen, und thaten es daher nicht.*)

Daß die Handlungsweiſe von Hannover und Heſſen gegen die Staatsgläubiger eine ungerechte iſt, ja daß es noch einen härteren Namen verdient, wird Niemand, der unbefangen iſt, ableugnen können, und zugleich beweiſ't es, wie wenig eigentliches Gefühl für Recht und Gemeinſinn beſteht, denn ſonſt würde die Stimme in Deutſchland ſich gegen eine Handlungsweiſe lauter erheben müſſen, die eine ſolche iſt, wie ſie ſich bisher keine Regierungen in Europa haben zu ſchulden kommen laſſen, ſelbſt die ſpaniſchen nicht.

So wünſchenswerth es nun iſt, daß ſich ein wirklicher

---

*) Ueber die Begründung der Forderungen der weſtphäliſchen Staatsgläubiger empfehlen wir Jakobi.

deutſcher Gemeingeiſt ausbilde, ſo fehlt ihm bis jetzt auch ein Organ dazu, ihn zu wecken, die rechte Richtung zu geben, und die eigentlichen deutſchen Angelegenheiten würdig zur Sprache zu bringen und zu vertheidigen.

Wir haben in Deutſchland viele Zeitſchriften, die recht artig eine der andern nachſchreiben; ſich durch die Intelligenz-Artikel die nothdürftigen Abonnenten ſichern, aber ſehr wenig Blätter, welche irgend eine ſelbſtſtändige Haltung, eine feſte Richtung und etwas Gewürz zeigen. Eine von dieſen vorzüglichen Zeitungen, die ſich die Fähigkeit und eine völlige Unparteilichkeit zutraut, müßte es übernehmen, in ihren Spalten einen beſonderen Artikel dem deutſchen Bunde und den rein deutſchen National-Intereſſen, nach den verſchiedenen Richtungen hin zu widmen; mithin nicht nur die faktiſchen Relationen der Bundes-Zuſtände liefern, ſondern auch in politiſcher, gewerblicher, merkantiliſcher, ſtaats- und privatrechtlicher Beziehung die Leitung übernehmen und zwar nicht nur für das In-, ſondern auch für das Ausland. Wenn eine ſolche Zeitſchrift im Stande wäre, dieſe Aufgabe zu löſen, ſo könnte ſie viel Gutes wirken, und die Redaction, beiläufig geſagt, bereichern.

In den vorhergehenden Blättern haben wir uns nun bemühet zu beweiſen, daß ein Gemeinſam noch in Deutſchland fehlt, und was in dieſer Beziehung geſchehen könne; wenn wir uns nun zur politiſchen Stellung Deutſchlands zurückwenden, ſo iſt es ganz einleuchtend, daß es ſchon jetzt nur von dem Willen des deutſchen Bundes, Oeſterreich und Preußen an der

Spitze, abhängt, den Vorsitz in dem Rath der Fürsten und der Völker einzunehmen, in welchem alle europäischen Continental-Streitfragen entschieden werden müßten. Alle übrigen Mächte, selbst England und Rußland würden zu einem solchen europäischen Friedens-Gericht durch ihr eigenes Interesse angezogen, die Hand bieten, und die gemeinschaftliche Heeres-Macht des Bundes (siehe die Seite 249 dieser Schrift) von 1,396,382 Mann würde in der Hand eines Friedens-Richters schon ein gewisses Gewicht üben. Allein Frankreich scheint noch nicht in seiner socialen Entwickelung so weit vorgeschritten, um jetzt schon irgend eine Bürgschaft zu gewähren, ein friedliches Glied der großen europäischen Familie zu bilden, die im allgemeinen Frieden das Wohl der Völker sucht. Frankreich fehlt vor allem eine feste Regierung. Nicht die Interessen des Volks geben dort die Norm des Handelns ab, sondern die Leidenschaften und der Ehrgeiz der Einzelnen haben sich der Gewalt bemächtigt. Auf einen festen Frieden ist daher mit Frankreich für jetzt nicht zu rechnen; ein heftiger Kampf liegt in der Wahrscheinlichkeit und je kräftiger diese, Gott gebe letzte Zuckung des ewigen Feindes, des Friedens und der Ruhe Deutschlands, zurückgewiesen wird, desto sicherer ist auf eine dauernde Ruhe Europa's zu hoffen.

Wir wenden uns jetzt zu einem zweiten, für das materielle Interesse Deutschlands nicht minder wichtigen Punkt. Durch die Vereinigung Preußens mit vielen andern deutschen Fürsten ist ein engeres Bündniß zwischen ihnen durch den Zoll-

verband geſchloſſen. Aus demſelben Grunde, aus welchem es ſo wünſchenswerth erſcheint, daß ſich Deutſchland auf das Innigſte vereinige, um ſich gegen die äußeren feindlichen Angriffe zu ſchützen, aus eben dem Grunde iſt es zu wünſchen, daß alle deutſchen Staaten ſich dem Zollverein anſchließen, damit alle Barieren im Innern fortfallen und die materiellen Intereſſen ſich immer freier entwickeln, immer enger an einander anſchließen. Aber es giebt noch einen andern Grund, einen ſehr wichtigen, der iſt, damit Deutſchland immer ſtärker werde, um ſeinen Kunſtfleiß und ſeinen Handel gegen die es in dieſer Beziehung bekriegenden fremden Staaten zu ſchützen. Bisher hat ſich in merkantiliſcher Beziehung daſſelbe erneuert, was ſich mit ſo unglücklichem Erfolge für Deutſchland in politiſcher ereignet hat, nämlich Deutſchland zu trennen.

Obgleich gegenwärtig der bei weitem größte Theil von Deutſchland ſich zu dieſem Zwecke vereinigt hat, ſo beſteht doch noch eine große Spaltung.

Hannover, die Mecklenburgs, Oldenburg, Holſtein und die drei Hanſeſtädte *) bilden dieſe, welche leider noch ſtatt-

*) Wir haben Oeſterreich hier ganz fortgelaſſen; es ſcheint uns, wir müſſen es noch einmal wiederholen, daß die Intereſſen dieſes großen Kaiſerreichs in politiſcher wie in gewerblicher Beziehung ſich von denen der eigentlichen deutſchen Staaten trennen, ſo daß es weder für Oeſterreich noch für das übrige Deutſchland wünſchenswerth ſein kann, die deutſchen Provinzen Oeſterreichs mit ſelbigen zu verbinden. Anders iſt es mit Holſtein, welches nicht die Hauptſtadt in ſeinen Grenzen hat und eine von Dänemark geographiſch gut geſchiedene Provinz iſt.

findet, und die um so bedauerlicher ist, als eben diese Länder und Gebietstheile Deutschlands sich im alleinigen Besitz der Nordseeküste befinden. In diese von dem übrigen Deutschland abgesonderten Provinzen des gemeinsamen Vaterlandes führen nun die fremden Reiche ihre Producte noch frei ein, und empfinden darüber weniger die Repressalien, welche die Zollverband-Staaten anwenden, um sie zu zwingen, ihre, dem deutschen Kunstfleiß so nachtheiligen Restrictions-Gesetze gegen auf Billigkeit begründete Handelsverträge zu vertauschen.

Daß Hannover und die übrigen eben genannten Länder ein wirkliches getrenntes Interesse hätten, ist nirgend bestimmt dargethan, daher sollten sie bedenken, was in dem ersten Abschnitt schon ausgeführt ist, daß das Hauptinteresse Aller in einer innigen Vereinigung von ganz Deutschland bestehe. Uebrigens scheint es, daß die Länder, die es bisher für mehr in ihrem Interesse begründet glaubten, sich zu isoliren, sich im Irrthume befinden. Es ist wahr, sie sind sämmtlich mehr ackerbautreibende als Fabrikstaaten, und daher fühlen sie für jetzt weniger direct das Bedürfniß des Schutzes, als das übrige Deutschland, allein die Geschichte lehrt es uns, daß die ursprünglich ackerbautreibenden Völker nach und nach ihres eigenen Wohlstandes wegen auch zur Fabrikation übergehen müssen. Die Zeit wird also, und für sie vielleicht sehr bald, kommen, wo auch sie dies Bedürfniß dazu empfinden werden. Je später sie den Uebergang versuchen, um so schwieriger wird ihnen derselbe, je mehr haben sie dann gegen die völlig ausgebildete

Induſtrie des übrigen Deutſchlands zu kämpfen. Doch es ſteht zu hoffen, daß das Jahr 1843 die letzten Barrieren, die im Innern Deutſchlands beſtehen, gänzlich vernichten werde.

Wenn wir nun zu dem Mittel uns wenden, um Deutſchlands Producten, ſowohl die ſeines Bodens als ſeiner Induſtrie, einen großen Markt zu verſchaffen, ſo fällt unſer Blick beſonders auf Holland, England, Frankreich und Nordamerika. Wie ſchon oben angedeutet, erleichtert es die Verhandlungen mit dieſen Staaten, wenn Deutſchland als ein Ganzes ihnen gegenüber ſteht, und als ein Reich, welches nicht nur über die deutſchen Häfen der Oſtſee, ſondern auch der Nordſee zu gebieten hat.

Holland iſt der Nachbar, mit welchem wir ſtets in den unangenehmſten Berührungen uns befinden; von Holland iſt wenig zu gewinnen und an Holland iſt viel zu verlieren.

Holland iſt im Beſitz der Mündung des größten der deutſchen Ströme, deſſen fruchtbare Ufer mit ihren fleißigen kunſtfertigen Bewohnern einen der ſchönſten Theile Deutſchlands bilden. Bei den Friedensſchlüſſen, durch welche Holland wieder hergeſtellt worden iſt, ward die freie Schifffahrt auf dem Rhein feſtgeſetzt, und Holland, mit deutſchem Blut und Gelde wieder in die Reihe der unabhängigen europäiſchen Mächte eingeführt, hat Deutſchland den Rhein geſperrt. Mit einer Langmuth, die an Schwäche grenzt, hat Deutſchland dies Jahre lang ertragen, und nachdem endlich auf kurze Augenblicke der Rhein frei zu werden ſchien, beginnt Holland das alte Spiel.

Will Deutschland nicht die Achtung des eigenen Volks und die der übrigen Mächte Europa's verlieren, so muß es endlich mit Kraft und Würde von seinem Rechte und seiner Macht Gebrauch zu machen wissen.

Ueberhaupt verdient der Verkehr Deutschlands mit Holland eine besondere Aufmerksamkeit des Bundes, und zwar wegen Verhältnisse, die eine nähere Berührung erfordern. Holland hat bekanntlich die fruchtbarsten Inseln des ostindischen Archipels im Besitz, von welchen Java allein an 2400 deutsche Quadratmeilen groß ist, mit einer Bevölkerung von etwa 7,000,000 Einwohnern, die großentheils Malayen sind.

Diese Insel ist mit Ausnahme von einigen kleinen Districten im Innern als eine holländische Domaine zu betrachten, denn die Zahl der sogenannten freien Plantagen ist sehr unbedeutend. Java verbindet mit einem sehr fruchtbaren Boden das tropische Klima und erzeugt in großer Menge Zucker, Kaffee, Indigo ꝛc.

Früher wurde der Anbau in Java sehr vernachlässigt, und erst in ganz neuerer Zeit hat es einen bedeutenden Aufschwung genommen, denn schon im Jahre 1840 wurden 1½ Millionen Centner Kaffee, eine gleiche Summe Zucker und 11000 Kisten Indigo ins Mutterland ausgeführt.

Wollte die holländische Regierung diese ungeheuern Domainen benutzen, so gehörten dazu Menschenhände; diese hat sie sich geschaffen, indem sie es verstand, sich die ganze malayische Bevölkerung dienstbar zu machen. Die ganze Pro-

duction dieſer Inſel iſt ein Monopol der holländiſchen Regierung, ebenſo auch der Handel des Mutterlandes mit ihr und der Verkauf der von dort bezogenen Producte.

Da die Malayen den Boden für die holländiſche Regierung bebauen müſſen, da ſelbige nur monatlich 3 bis 4 Gulden in Kupfergeld (25 Proc. niedriger als Silber) erhalten, und ſich dabei noch ſelbſt beköſtigen müſſen, ſo befinden ſie ſich in der höchſten Dürftigkeit, und es bleibt ihnen nichts zum Ankauf europäiſcher Producte übrig.

Mit den dortigen Verhältniſſen vertraute Perſonen verſichern, daß, wenn die holländiſche Regierung nur einen Theil des großen Gewinnes verwendete, um den Anbau des Landes zu beſchleunigen und um fahrbare Wege nach dem Innern zu bauen, ſo könnte dieſe Inſel den größten Theil des Bedarfs von ganz Europa in den eben genannten Artikeln erzeugen. Da nun Holland mit einer Bevölkerung von kaum dritthalb Millionen Menſchen nur eine geringe Conſumtion hat, und da die holländiſchen Colonieen höchſt unbedeutende Bezüge in Waaren aus Europa machen, weil die dortige Bevölkerung nicht für ſich, ſondern für Holland arbeitet, und nicht ſo viel verdient, um ſich die geſunde Kleidung anſchaffen zu können, deren ſich der Negerſclave erfreut, deſſen Geſundheit theurer iſt, als die eines Malayen, ſo würde, wenn Holland der Hauptlieferant in dieſen Artikeln für Deutſchland werden ſollte, ſelbiges in kurzer Zeit von Holland ganz ausgebeutet werden.

Daß aber ohne Schutz-Maaßregeln dieſer Fall eintreten wird, iſt leicht zu berechnen. Es iſt vorhin geſagt, wie geringe der Lohn ſei, welchen die Malayen für ihre Arbeit in der Plantage bekommen; die Arbeit durch Negerſclaven verrichtet, den Kaufpreis für dieſelben mitgerechnet, iſt zweimal ſo theuer.

Holland kann daher den Zucker, Kaffee, Indigo für einen Preis liefern, gegen welchen Weſtindien und Braſilien nicht mehr aufkommen können. Jene Länder ſenden ihre Producte nach Europa, um die ihnen nöthigen Manufacturwaaren einzutauſchen. So wie aber Amerika ſeine Producte nicht mehr bei uns abzuſetzen vermag, ſo verliert Deutſchland den dortigen Markt für ſeine Manufacturwaaren und zugleich die Mittel, jene uns ſo unentbehrlich gewordenen Gegenſtände mit unſern Erzeugniſſen zu bezahlen, mit andern Worten, der Handel hört auf, und Deutſchland wird dagegen Holland, da es nur wenig von uns kauft, tributflichtig, denn ein einſeitiger Handel nimmt die Natur und den Charakter einer Abgabe an.

Um der Gefahr, mit welcher Holland Deutſchlands Induſtrie und National-Reichthum bedroht, zu entgehen, muß auf den Javaiſchen Zucker, Kaffee und Indigo eine Abgabe gelegt werden, die ſo hoch iſt, daß dadurch das Mißverhältniß in den Produktions-Unkoſten mit Weſtindien und Braſilien ausgeglichen würde *), damit dieſe Länder nicht gezwungen würden, die Cultur, beſonders des Zuckers, aufzugeben, und

*) Auch der aufkeimenden Cultur ſeiner Runkelrüben-Zuckerfabrikation iſt Deutſchland dieſen Schutz ſchuldig.

die Abnahme deutſcher Manufaktur-Waaren unterbliebe. Ganz beſonders iſt England dabei betheiligt, und wenn Deutſchland daher zu Gunſten Englands die Produkte Java's höher beſteuerte, ſo würde es leicht zu Gegen-Zugeſtändniſſen ſich bereit finden. Was nun ferner die Handels-Bilance mit Holland betrifft, ſo fällt ſelbige ganz zum Nachtheil Deutſchlands aus, und es iſt Zeit, auf Abhülfe zu denken. Der Kaufmann hat eine Seite, von welcher mit ihm leicht zu verhandeln iſt, man muß ihn in ſeinen eigenen Intereſſen angreifen. Mit dieſen Waffen muß man die holländiſche Regierung bekämpfen. Sie hat eine große Handelsmaatſchappy errichtet, welche ſich im Beſitze des Allein-Handels von Java nach Holland befindet, und zugleich den Verkauf der Erzeugniſſe dieſer Inſel allein beſorgt. Nun giebt es mehrere Produkte, welche Holland ebenfalls unentbehrlich ſind, und die es nur den Rhein herunter beziehen kann, wie unter andern das Schiffsbauholz, kiehnene Balken, Planken, Bretter u. ſ. w. Dieſe Gegenſtände belege man bei der Ausfuhr als Repreſſalie mit einer bedeutenden Abgabe; damit aber die Holz-Producenten nicht darunter leiden, ſo conceſſionire man Handelsgeſellſchaften am Rhein, die das Privilegium haben, das Holz, was ſie ausführen, ohne dieſen Ausfuhr-Zoll abſenden zu können. Hierdurch bewirkt man, daß den Holländern dieſe Produkte vertheuert werden, inzwiſchen darf dies nur bis zu einem ſolchem Grade geſchehen, daß ſie nicht gezwungen werden, es in entfernten Ländern zu kaufen.

Doch wir wollen keinesweges Krieg gegen Holland predigen, sondern nur Deutschland aufmerksam machen, wie Noth es thut, Vor- und Umsicht gegen Holland zu brauchen *).

Was nun die Handels-Verhältnisse mit England betrifft, so sind diese unstreitig die wichtigsten von allen. England braucht viel und hat viel zu überlassen. England ist das reichste Land in Europa, und hat sich die übrigen Welttheile zinsbar gemacht.

Der Verkehr zwischen England und Deutschland, so bedeutend er jetzt schon ist, kann noch zum Nutzen beider Reiche einen größeren Aufschwung erhalten, wenn England sein System ändern wollte, und Deutschland in der richtigen Würdigung seiner eigenen Interessen England Zugeständnisse aller Art macht, und dafür Zugeständnisse verlangt.

England muß einsehen, und wird es, daß es sich in vieler Beziehung in eine sehr schwierige Stellung versetzt findet. Das Prohibitiv-System, zu welchem es sich bekennt, ist in einer Zeit entstanden, wo von den verschiedenen Mutter-Ländern ihre reichen Colonieen systematisch ausgesogen wurden. Durch die Emancipation der großen Mehrzahl derselben hat jenes seine Basis verloren und ist unhaltbar geworden. England befindet sich noch tief in diesem System begraben, und die Nachtheile davon empfindet es um so stärker, weil eine Rückkehr nur allmählig möglich ist.

---

*) So eben erfahren wir, daß die Differenzpunkte mit Holland theils beseitigt sind, und daß Hoffnung zu einem endlichen Arrangement vorhanden ist.

Wenn auf der einen Seite in England die künstliche Vertheuerung der Lebensmittel beispielloses Elend hervorruft, so ist eine übergroße Fabrikation kein sicheres Mittel gewesen, dieses abzuwenden, sondern hat oft noch die Noth bei eingetretenen Stockungen auf das höchste gesteigert. Die sehr verbreitete Meinung in England geht dahin, daß die Korn-Bill eine Hauptursache dieser Theuerung sei, und daß die Aufhebung derselben das Uebel heben würde. Dies ist ein Irrthum, und ein höchst gefährlicher. Die Aufhebung der Kornbill, und selbst irgend eine bedeutende Herunterſetzung der Scala würden die Ackerbau-Interessen auf eine Weise gefährden, die durch ihre Rückwirkung auf das Ganze nur zu schmerzlich empfunden werden müßte. England bildet einen Manufaktur- und Handels-Staat, und steht in beiden Beziehungen in der engsten Verbindung mit den übrigen Ländern. Nun haben sich aber durch die künstliche Vertheuerung aller ersten Lebens-Bedürfnisse die Verhältnisse zwischen ihm und dem Continente ganz ungleich gestellt; dies kann nicht ohne Einfluß auf alle diejenigen Punkte bleiben, welche Gegenstand des wechselseitigen Verkehrs sind.

In England ist nicht nur das Brot sehr theuer, sondern, wie gesagt, auch alle anderen Lebens-Bedürfnisse. In Folge dessen ist auch das Tagelohn gestiegen, aber nicht in dem Verhältnisse, daß dadurch die Subsistenz der arbeitenden Klassen gesichert sei, daher diese oft durch Almosen unterstützt werden müssen, wenn sie nicht halb oder ganz verhungern sollen.

Wenn nun auch wirklich durch eine Veränderung der Korn-Bill das Brot wohlfeiler würde, so könnte dies nur einen unbedeutenden Einfluß üben, höchstens daß ein Theil der Almosen fortfalle; sollte die Erniedrigung der Getreidepreise die Herabsetzung des Tagelohnes bewirken, so würde die Lage der Arbeiter dadurch nichts verbessert, und sollte keine Herunterſetzung erfolgen, so bleibt das Mißverhältniß, welches jetzt zwiſchen den Fabrikationskoſten Englands und des Continents beſteht, daſſelbe, und das Uebel, welches England drückt, hat keine Abhülfe erfahren.

Englands Fabrikation hat bisher ungeachtet des Mißverhältniſſes in dem Arbeitslohn dennoch ein entſchiedenes Uebergewicht behauptet, und hat es zum Theil noch jetzt. Der Ueberfluß an Kapital, die mannigfache Anwendung von Maſchinen und eine induſtrielle Ausbildung haben ihr dieſes Uebergewicht verſchafft.

Inzwiſchen gelingt es den übrigen Staaten immer mehr und mehr, ihm ſelbiges ſtreitig zu machen. Ein bedeutender Grad von Kunſtfertigkeit hat ſich in letzterer Zeit auch in Deutſchland entwickelt, der Frieden hat viele Kapitalien ſich anſammeln laſſen, mit deren Hülfe die Anſchaffung von Maſchinen möglich wird, und die Fortſchritte ſind in dieſer Beziehung ſehr ſichtbar. In wie weit dies wirklich der Fall iſt, geht daraus hervor, daß die deutſche Induſtrie jetzt ſchon England mit glücklichem Erfolge in den vereinigten Staaten von Nordamerika entgegentritt.

So wie nun Deutschland sich bemüht, England in den Beziehungen einzuholen, in welchen es bis jetzt so weit voraus war, so liegt es im Interesse von England, sich in Hinsicht des wohlfeileren Arbeitslohnes mehr dem Continente zu nähern, wenn es nicht seine Fabrikation immer mehr und mehr auf dem auswärtigen Markte bedroht sehen will.

Die höchst schwierige Aufgabe des englischen Staats-Mannes besteht nun darin, durch Herunterſetzung der Preise der ersten Lebensbedürfnisse, das Arbeitslohn mehr in Verhältniß zu dem des Continents zu bringen, ohne den Ackerbau zu Grunde zu richten, und ohne das ganze künstliche Staatsgebäude zu erschüttern.

So wie in England das Brot viel theurer ist, wie in Deutschland, so steht verhältnißmäßig Fleisch und alles Getränk noch viel höher im Preise, soll daher auf eine Erniedrigung des Arbeitslohns gewirkt werden, und beabsichtigt man nicht nur eine augenblickliche Beschwichtigung, sondern eine gründliche Abhülfe, so müßte nicht allein das Brot, sondern alle ersten Lebensbedürfnisse wohlfeiler gemacht werden. Jetzt ist die Einfuhr des Fleisches, mancher thierischer Producte, desgleichen aller Getränke mit einer dem Verbot gleichenden Abgabe belastet. So lange dies dauert und nicht die Einfuhr, wenn auch gegen einen ansehnlichen Eingangszoll, gestattet wird, ist es unmöglich auf wohlfeileres Arbeitslohn zu rechnen, und unmöglich, den arbeitenden Klassen eine gesicherte Existenz zu geben, den Tribut aufhören zu lassen, welcher ihrer

Ernährung gebracht wird. Will aber England nach und nach eine Ausgleichung des Arbeitslohns mit dem Continent bewirken, so muß es mit Deutschland beginnen, welches in Hinsicht des Tagelohns und der Preise der Lebensbedürfnisse England zunächst steht, es muß bedenken, daß in demselben Verhältniß, wie durch die Ermäßigung der Eingangs-Zölle in England, der Preis des Fleisches, des Biers und des Branntweins fällt, er in Deutschland wegen der erlaubten Einführung nach England steigen würde, daß mithin die Annäherung von beiden Seiten geschieht. Wie leicht würde es sein, zwischen beiden Reichen in ihrem gegenseitigen Interesse einen freieren Verkehr und einen für beide Theile gleich vortheilhaften Vertrag zu schließen, wenn die richtige Einsicht und der Wille nicht so häufig fehlten.

Doch es würde für vorliegende Schrift viel zu weit führen, diesen umfassenden Gegenstand weiter zu verfolgen; es schien nur nöthig, einige von den Punkten zu bezeichnen, durch welche im wechselseitigen Interesse die Handelsbeziehungen mit England erweitert werden könnten. Um England aber geneigter zu machen, ist es wieder nöthig, daß ganz Deutschland nur ein Ganzes bilde.

Auch Amerika, und besonders die nordamerikanischen Staaten, verdienen die größte Aufmerksamkeit. Dies letzte Reich, mit seinen unermeßlichen Prairien, — welche zu Zweidrittel noch unbebaut sind — und seiner schwachen Bevölkerung, ist, wenn es der natürlichen Entwickelung folgt, wenigstens das nächste

Jahrhundert noch auf den Ackerbau angewieſen. Die Fruchtbarkeit des Urbodens kann nur allein ſo hohes Arbeitslohn tragen, als dort üblich iſt, welcher die bei uns gewöhnlichen Preiſe um das Fünf- bis Sechsfache überſteigt. Amerika wird ſich daher noch lange nicht mit Kraft auf die Fabrikation legen, wenn es ſeinen eigenen Intereſſen folgt, oder nicht durch die Mißgriffe der Manufactur-Staaten dazu gezwungen wird. Hier öffnet ſich nun der deutſchen Induſtrie ein weites Feld, hier findet ſie einen offenen Markt für ihre Fabrikate, welcher ſich in dem Maße vergrößert, in welchem dort die Bevölkerung wächſt. Bisher hat eine gewiſſe Engherzigkeit von unſerer Seite die unmittelbare Verbindung gehindert; wer verkaufen will, muß auch kaufen wollen, wenn ein ſolider Handel ſich bilden ſoll.

Ein beſonderes großes Hinderniß für einen raſcheren Aufſchwung der innern Theile Deutſchlands, namentlich der Zollverband-Staaten, beſteht in dem Mangel von Häfen an der Nordſee, welches jedoch nicht lange mehr dauern kann, wenn Deutſchland ſich nicht in zwei Theile zerſplittern will. Allein unterdeſſen bildet ſich ein neues Verhältniß, welches auf den inneren und äußeren Verkehr von Deutſchland von ganz unberechenbaren Folgen ſein wird, und einer Erwähnung verdient. Dieſes beſteht in dem Netz von Eiſenbahnen, welches ſich über Deutſchland verbreitet, und nicht nur die Verbindung im Innern unglaublich befördert, ſondern auch in dem Seehandel eine große Umgeſtaltung hervorbringen kann, und Deutſchland

leicht zum Central-Punkt des europäiſchen Handels machen dürfte. Außer den Eiſenbahnen, die von Weſten nach Oſten Deutſchland zu durchſchneiden beſtimmt ſind, bilden ſich jetzt zwei Bahnen; eine, die die Oſtſee, die andere, die die Nordſee mit dem adriatiſchen Meere in unmittelbare Verbindung ſetzen wird. In dieſen Eiſenbahnen, welche eine Richtung von Norden nach Süden haben, fallen nun alle die ein, die die weſt-öſtliche Richtung verfolgen. Die Bahn, die von Stettin auf Berlin und Wien, und von da auf Trieſt jetzt gezogen werden ſoll, iſt es, die eine Revolution in den Seehandel hervorbringen kann, abgeſehen davon, daß dieſe das Innere von Deutſchland mit jenen beiden Meeren in Verbindung bringt, ſo wird ſehr wahrſcheinlich der größte Theil des Waaren-Verkehrs zwiſchen den Reichen, welche beide Meere einſchließen, dieſe Straße wählen, die jetzt um Europa herum aufgeſucht werden muß. Es erhebt ſich gegen dieſe Hoffnung die Beſorgniß, daß die Unterhaltung der Eiſenbahnen zu koſtbar ſei, und daher die Fracht zu hoch kommen würde. Dies iſt zwar zum Theil richtig, allein es ſteht zu hoffen, daß der Bau der Eiſenbahnen und ihre Unterhaltungskoſten nicht ſo hoch bleiben werden, als es noch der Fall iſt; inzwiſchen, wenn es wäre, ſo würde ſich dadurch der Handel nicht abſchrecken laſſen, dieſen Weg zu wählen. Der Handel zwiſchen der Oſtſee und dem Mittelmeer iſt jetzt nicht lebhaft, weil die Reiſe von erſterer nach letzterem im günſtigen Fall vier bis fünf Monate, und im ungünſtigen Fall ſechs bis ſieben Monaten, und die

Fahrt hin und her wegen des Winters kaum in einem Jahre zu vollenden ist. Dies hat schon jetzt zur Folge, daß im Winter per Achs Waaren von Triest nach Breslau, Berlin und Stettin bezogen worden sind, obgleich die Fracht zu Lande drei bis vier Mal so hoch kommt, als die Fracht zur See mit Einschluß der Versicherung gegen Seegefahr. Allein dem Kaufmanne ist die Zeit besonders theuer, und derselbe will einen raschen Umsatz seines Geldes. Dieses wiegt schwer in jeder Berechnung, die ein Kaufmann sich stellt. Dazu kommt, daß manche Artikel, die aus dem Mittelmeer bezogen werden, bei einer so langen Seereise dem Verderben ausgesetzt sind, und es leidet daher kein Zweifel, daß, so bald die Eisenbahn gebaut ist, der größte Theil des Handels diesen Weg einschlagen wird und muß, wenn anders der Durchgang durch die Kaiser-Staaten nicht Erschwerungen erleidet. Allein dieß ist nicht die einzige Aussicht, die sich dadurch dem Absatz und Handel eröffnet, denn in der Folge werden Deutschland und selbst die Rheinprovinzen auf Flüssen, Kanälen und Eisenbahnen ihre Erzeugnisse über Triest nach Syrien senden, und die österreichischen Staaten Rußlands Producte über Stettin beziehen.

So groß der Einfluß nun auch immer sein wird, den diese Eisenbahn-Strecken, welche in der Länge und Breite ganz Deutschland nach allen Richtungen hin durchschneiden, auf den Handel und auf die Manufacturen üben müssen, so darf deshalb doch die Verbindung mit der Nordsee, welche zum Welthandel führt, nicht aus dem Gesicht verloren werden.

Zu Ende vorigen Jahres war Dienstag Abend, als ein Zuckerbäcker, wie gewöhnlich, seine Waare in Körben auf den Kopf nahm, um sie in andere Gegenden Wiens auszutragen.

Zu solchen Gängen diene ihm sein Dienstbot, welcher dann den Wagen nachzieht. Der Dienstbot bekommt seinen Lohn, oder wie man Dienstbot zu Dienste, gibt Dienstes-Lohn. Da aber Knechte so heißen, welche die Pferde besorgen und sie dann zum Pflug führen, wie die Mägde so heißen, wo unsere Dienstbot gute Dienste zu leisten, wenn sie Dienstbot ausgehen, so sagt man die Dienste thun, Dienstbot thun, und Dienstbot ist gestern Abend ein Dienstbot von der Dienstbot, und sagt: Herr, Herr so eilig, so eilig, wo wollen sie denn hin? Ich Dienstbot thun so Pflicht, so machen es viele Dienstbot thun, und ich bekomme auch so Lohn, wie Dienstbot Lohn. Sie sagt auch einen Dienst. Der meinen Dienstbot thut nehmen eben einen Dienst ist sehr, sehr viel Dienstbot Lohn, bekommt einen so Dienstbot viel Lohn so bekommt Dienstbot nicht viel Lohn, so bekommt Dienstbot gar nicht Lohn. Der Dienstbot ist so Dienstbot, so Dienstbot, so Dienstbot,

mächten Oesterreich und Preußen, eine ganz entscheidende Stimme auf dem europäischen Continent zu behaupten vermag. Will England aber einen bedeutenden Einfluß auf das feste Land von Europa behalten, und das wird es immer wollen, so muß es mit Deutschland sich verbinden. Hierzu hat es noch ganz besondere Aufforderungen, einmal, weil Deutschland keine Colonieen hat, mithin keine Reibungen dieser Art mit selbigem stattfinden können. Zum andern, weil Deutschlands dreißig Millionen Bewohner, einer Masse Colonial-Producte bedürfen, die England ein eben so großes Interesse hat, abzusetzen, als es so mancher Producte nothwendig bedarf, welche es in Hinsicht einer gewissen Beschaffenheit nur von Deutschland beziehen kann; zum Beispiel die ganz feine Wolle.

Wenn nun Deutschland mit einem seiner großen Nachbaren im Westen oder Osten in Krieg geräth, so wird England, wie es bisher schon immer der Fall gewesen ist, der Bundesgenosse Deutschlands bleiben, nicht allein aus politischen Rücksichten, sondern auch zur Erhaltung seiner eigenen merkantilischen Interessen, und daher wird mit großer Wahrscheinlichkeit die Seemacht, welche alle andern beherrscht, die Beschützung des deutschen Seehandels übernehmen.

Inzwischen giebt es noch mehr Mittel und Wege, dem Seehandel Deutschlands wenigstens gegen weniger mächtige See-Staaten einigen Schutz zu gewähren.

Die ganze politische Verbindung des deutschen Bundes-Staats hat nur die eigene Vertheidigung zum Zweck. Deutsch-

land will nur seine eigene Sicherung — will keine Eroberung, — nur Frieden. Hieraus folgt, daß es der natürliche Beschützer aller benachbarten Staaten zweiten Ranges ist, denn wie darf es zugegeben werden, daß selbige ganz oder theilweise die Beute anderer Mächte werden.

Um nun das Gewicht der Friedens-Partei in Europa zu stärken, wäre es von großer Wichtigkeit, daß diese Reiche zweiten Ranges sich zum Zweck des allgemeinen Friedens und zur Erhaltung ihrer Selbstständigkeit dem großen deutschen Bundes-Staat anschlössen. Wir wollen den Gedanken und dessen Folge näher beleuchten. Das erste dieser Reiche ist Dänemark, schon durch Holstein ein Mitglied des deutschen Bundes. Wenn Dänemark mit Deutschland ein solches Bündniß einginge, so würde es nicht nöthig sein, im Fall des Krieges Deutschland mit Truppen zu Hülfe zu kommen, denn Deutschland hat Soldaten genug, um jeden Feind zurückzuweisen, dagegen dem Bunde mit seiner Flotte beizustehen und eine etwa zu schaffende deutsche Flotte in seinen Hafen aufzunehmen. Dänemark würde zugleich den Gewinn haben, kein Heer zu halten, die darauf jetzt verwendeten Kosten zu sparen und dagegen an die Spitze der deutschen Bundes-Flotte zu treten.

Einen zweiten Bundesgenossen würde Holland abgeben, vorausgesetzt, daß es in seiner Handelspolitik billige Grundsätze annähme. Ein dritter ist Belgien.

Auch Holland würde wie Dänemark, ganz von der Verpflichtung entbunden werden können, im Fall eines Kriege

Deutschland mit Land-Truppen zu Hülfe zu kommen, dagegen aber die Verpflichtung übernehmen, mit seiner Flotte im Fall des Krieges gemeinschaftlich mit der Dänischen den Bund und dessen Handel zu beschützen. Nur für den höchst unwahrscheinlichen Fall, daß seine eigenen Grenzen bedroht werden sollten, würde es zur Vertheidigung des Landes durch seine Landwehr mitwirken.

Was Belgien betrifft, so scheint es in seinem Interesse ganz besonders zu liegen, aus seiner gefährlichen Stellung, zwischen Frankreich und Deutschland eingeklemmt, herauszukommen. Daß seine Existenz durch eine allgemeine Garantie der großen Mächte nicht besonders gesichert ist, wird es sich selbst sagen müssen, so wie, daß selbige auf das Vollkommenste als Glied eines Bundes-Staats geschützt wird, der ohne zu große Anstrengung eine Millionen Bajonette ins Feld stellen kann. Allein eine noch größere Bürgschaft als diese, gewährt der Charakter der Deutschen, bei denen nie der Gedanke aufkommen kann, treulose oder selbstsüchtige Zwecke gegen einen Bundesgenossen zu verfolgen. Dazu kommt, daß in Deutschland das Volk wohlhabend und glücklich ist, das Land beruhigt, die verschiedenen Regierungen stark sind, allenthalben nur die Gesetze und Ordnung herrschen, und daher Deutschland auch in dieser Beziehung alle mögliche Bürgschaft für die Dauer gewährt. Das belgische Volk hat sich von je her durch seinen Kunstfleiß ausgezeichnet, und steht auf einer hohen Stufe. Wenn es nicht seinen etwas unruhigen Charakter, sondern sein eigenes Heil zu Rathe zieht, so wird es sich sagen müssen, daß ihm die

Sicherung ſeiner Selbſtſtändigkeit und der Frieden die höchſten Güter ſein müſſen, und daß jede politiſche Kataſtrophe in ſeinem Nachbar-Lande ſeine eigene Exiſtenz bedroht, wenn es nicht unter ſehr mächtigem Schutze ſtehen ſollte. Allein auch Deutſchland hat ein ganz beſonderes Intereſſe an einem ſolchen Bündniß mit Belgien.

Wie wenig in Frankreich eine feſte Regierung beſteht, und wie wenig Bürgſchaft ſelbige für die Dauer gewährt, weiß ganz Europa. Deutſchland muß daher beſorgen, daß jede Kataſtrophe, welche die Franzöſiſche Regierung treffen kann, Belgien mit fortreißt, und dadurch Veranlaſſung zu einem Kriege wird. Dieſe Beſorgniß iſt um ſo begründeter, da die belgiſche Regierung noch zu neu iſt, um ſchon völlig befeſtigt zu ſein, und daß Belgien ſelbſt in Parteien getheilt iſt, die in demſelben Augenblick mit erneuerter Heftigkeit wieder auftreten würden, wo in dem Nachbarſtaat eine ernſte Bewegung ſtattfindet.

In dem vorliegenden Capitel haben wir hauptſächlich alles das ins Auge gefaßt, wodurch die Selbſtſtändigkeit des großen deutſchen Vaterlandes geſichert, und ſein innerer Wohlſtand befördert wird. Die Erhaltung des Friedens iſt ein großes Gut, ſeine Sicherung verdient alle Sorge. Ein langer Frieden ſchwächt aber auch leicht die Energie des Volks, daher haben wir davor gewarnt, ſich nicht ſüßen Täuſchungen hinzugeben und ſorglos zu werden.

Da Preußen die einzige große rein deutſche Macht iſt,

da von Preußen das Schickſal Deutſchlands abhängt, und da es die Sicherheit gebieteriſch fordert, daß Deutſchland ſich auf das Innigſte mit Preußen verbinde, zuſammen ein einiges Deutſchland ausmache, ſo haben wir nach beſter Einſicht Preußen und ſeine Zuſtände darzuſtellen geſucht, in der feſten Ueberzeugung, daß die richtige Würdigung derſelben das Vertrauen zu der Kraft und zu der Richtung Preußens nur verſtärken kann, allein wir haben zugleich noch einen andern Zweck verfolgt — einen ſehr wichtigen — Preußen darauf aufmerkſam zu machen, was ihm noch fehlt, um ganz ſo ſtark und ſo glücklich zu werden, als es kann.

Wir ſchließen dieſe Schrift mit dem Wunſche, daß Preußen, mit ſicherem Schritte auf dem Wege zur weiteren Vollkommenheit fortſchreite, auf welchen es ſein großer König nach ſo vielen Seiten hin geführt hat.

Preußens Monarch ſteht hoch durch die Vereinigung von König und Volk. Dies iſt das Fundament ſeiner Kraft, ſo lange das ſchöne Band beſteht, iſt Preußen unüberwindlich. Wer das Jahr 1840 im Andenken hat, wer, gleichviel als Preuße oder Fremder, Zeuge geweſen iſt von der aufrichtigen Trauer beim Scheiden des geliebten Monarchen, der Begeiſterung, mit welcher dem neuen die Huldigung dargebracht ward, und ſich zugleich des Jahres 1813 erinnert, der wird fühlen und begreifen, was es bedeutet, König und Volk ſind Eins.

Bülow-Cummerow.

Anlage A.

Der Staatsrath.

Das Staatsministerium.

Unmittelbar unter dem Staats-Ministerio stehende Behörden sind: I. Das statistische Büreau. II. Die Archive, welche wieder zerfallen A. in das geheime Staats- und Cabinets-Archiv, und B. in 7 Provinzialarchive. III. Die Ober-Examinations-Commission (für den Geschäftskreis der Regierungen).

I. Das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

1. Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten.
2. Abtheilung für den öffentlichen Unterricht.
3. Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Zum Ressort dieses Ministerii gehören: I. Die Akademie der Wissenschaften zu Berlin. II. Die Königl. Akademie der Künste zu Berlin. III. Die Königl. Museen zu Berlin. IV. Die Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin. V. Der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Staaten. VI. Die Königl. deutsche Gesellschaft zu Königsberg in Preußen. VII. Die Königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt. VIII. Die Kaiserl. Leopoldinisch-Carolinische Akademie der Naturforscher zu Breslau. IX. Die wissenschaftlichen Anstalten zu Berlin: A. Die Königl. Bibliothek. B. Die Königl. Sternwarte. C. Das che-

mische Laboratorium. D. Der Königl. botanische Garten. E. Das Königl. Herbarium. X. Die Universitäten: a. zu Berlin, b. zu Bonn c. zu Breslau, d. zu Greifswald, e. zu Halle, f. zu Königsberg in Preußen, g. die Akademie zu Münster, h. die medicinisch-chirurgischen Anstalten zu Münster, i. zu Breslau, k. zu Greifswald, l. zu Magdeburg. XI. Das Prediger-Seminarium zu Wittenberg. XII. Das Seminarium für gelehrte Schulen in Berlin. XIII. in Breslau. XIV. Das Lyceum hosianum zu Braunsberg. XV. Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen. XVI. Das Curatorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten. XVII. Die Ober-Examinations-Commission für die höheren Staatsprüfungen der Medizinal-Personen. XVIII. Die perpetuirliche Commission zur Aufrechthaltung der Hof-Apotheke.

II. Das Ministerium des Königl. Hauses und der Königl. Familie.

1. Abtheilung. a. Kron-Fideicommiß-Casse. b. Kron-Tresor.

2. Abtheilung. Von dieser ressortirt die höhere Forst-Lehranstalt zu Neustadt-Eberswalde.

III. Die Staatsbuchhalterei.

Dazu gehört: Die Verwaltung A. des Staatsschatzes, B. der Münzen. Von der General-Münzdirektion ressortiren: 1. Die Hauptmünze zu Berlin. 2. Die Münze zu Breslau. 3. Die Münze zu Düsseldorf.

IV. Das Justiz-Ministerium.

Zum Ressort des Ministerii gehören: I. Das geheime Ober-Tribunal. II. Der Rheinische Revisions- und Cassationshof. III. Die Immediat-Justiz-Examinations-Commission.

V. Das Ministerium des Innern und der Polizei.

1. Abtheilung des Innern.

2. Abtheilung der Stände-Angelegenheiten.

3. Abtheilung der Polizei.

4. Abtheilung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Hierzu kommt noch das Rechnungs-Bureau für alle Abtheilungen.

Zum Ressort des Ministerii gehören: I. Das Ober-Censur-Col-

legium. II. Die Immediat-Commission. III. Das Polizei-Präsidium zu Berlin, (von diesem ressortiren: 1. Das Polizeiamt zu Charlottenburg. 2. Die Commission zur Prüfung der Bau-Handwerker. 3. Die Straßen-Erleuchtungs-Inspection). IV. 9 Generalcommissionen und 2 Justiz-Deputationen. V. 8 Revisions-Collegia, nämlich zu Berlin, Stettin, Königsberg, Marienwerder, Breslau, Posen, Münster, Magdeburg. VI. Das Dom-Capitel zu Brandenburg. VII. Die ritterschaftlichen Creditvereine. VIII. Die Feuer-Societäten in den Provinzen.

VI. Das Ministerium der Finanzen.

1. Abtheilung für Cassen- und Etats-Sachen.
2. Abtheilung für die Verwaltung der Steuern.
3. Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
4. Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.

Hierzu kommt noch die General-Staatskasse und die Oberberghauptmannschaftliche Casse.

Von dem Finanzministerium ressortiren: A. Von der Cassen- und Etats-Abtheilung I. Die General-Lotterie-Direction. II. Die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. III. Das Geheime Ministerial-Archiv. — B. Von der Abtheilung für die Verwaltung der Steuern: I. Das Haupt-Stempel-Magazin. II. Die Kalender-Deputation. III. Das Erbschafts-Stempel-Amt für Berlin. IV. Die Provinzial-Steuer-Casse für die Provinz Brandenburg, und Realisations-Casse der Cassen-Anweisungen. V. Die Salzfactorei in Berlin. VI. Die Chemiker und Technologen für die Verwaltung der Steuern. VII. Das Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände in Berlin. VIII. Das für ausländische Gegenstände. IX. Das Gewerbe-Steuer-Amt. X. Die Provinzial-Steuer-Directionen in den Provinzen. — C. Von der Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen I. Die technische Ober-Baudeputation. II. Die technische Deputation für Gewerbe. III. Die allgemeine Bau-Schule. IV. Die Baugewerk-Schule. V. Das technische Gewerbe-Institut. VI. Die Porzellan- und Gesundheits-Geschirr-Manufacturen. VIII. Die Normal- und Eichungs-Com-

miſſion zu Berlin. — D. Von der Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinen-Weſen I. Das Haupt-Bergwerks-Eleven-Inſtitut. II. Die Provinzial-Berg-Behörden.

VII. Das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

1. Abtheilung.

2. Abtheilung.

Von dieſem Miniſterio reſſortiren: I. Das Staats-Zeitungs-Inſtitut. II. Die geheime Ober-Hof-Buchdruckerei. — Ferner die Königl. Geſandten, Miniſter-Reſidenten, Geſchäftsträger und Legations-Secretaire im Auslande.

VIII. Das Kriegs-Miniſterium.

1. Allgemeines Kriegsdepartement.

2. Militair-Oeconomie-Departement.

Hierzu kommt noch die Vereinigte Geheime-Canzelei des Miniſterii und das General-Auditorium.

Zum Reſſort des Miniſterii gehören: A. Unmittelbar reſſortirende Behörden: I. Die Remonte-Inſpektion. II. Die Inſpection der Artillerie-Werkſtätten. III. Königl. Pulver-Fabriken. IV. Gewehr-Fabriken. V. Geſchütz-Gießereien. VI. Artillerie-Depots. VII. Marine-Depot in Stralſund. VIII. Geheimes Feuerwerks-Laboratorium in Spandau. IX. Die Commiſſion zur Prüfung der anzuſtellenden Intendantur-Beamten. X. Die General-Militair-Caſſe. XI. Das Militair-Knaben-Erziehungs-Inſtitut zu Annaburg. XII. Die Medizinal-Anſtalten der Armee. — B. Behörden, welche mit dem Kriegs-Miniſterio in Verbindung ſtehen: I. Die Ober-Militair-Examinations-Commiſſion. II. Das Militair-Unterrichts- und Erziehungsweſen der Armee. — C. Provinzial-Behörden des Miniſterii für die Militair-Oeconomie: I. Intendantur des Garde-Corps zu Berlin. II. Intendanturen der 8 Armee-Corps zu Königsberg, Stettin, Frankfurt a. d. O., Magdeburg, Poſen, Breslau, Münſter, Coblenz. III. Königl. Preußiſche Militair-Oeconomie-Adminiſtration in Mainz.

IX. Das Departement der Haupt- und Landgeſtüte.

A. 4 Hauptgeſtüte. B. 7 Landgeſtüte.

X. Das Poſt-Departement oder General-Poſt-Amt.

General-Büreau des Chefs.

Geheime Verificatur.

Cours-Büreau.

Zum Reſſort des General-Poſt-Amts gehören: I. Das Zeitungs- und Haupt-Geſetz-Sammlungs-Debits-Comptoir. II. Das Intelligenz-Comptoir. III. Die Poſtämter a. in Berlin. b. in den Provinzen.

XI. Die Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Staats-Schulden-Tilgungs-Caſſe. 1. Abtheilung. 2. Abtheilung.

Controlle der Staatspapiere.

Immediat-Commiſſion zur Vernichtung der dazu beſtimmten Staatspapiere.

XII. Die Seehandlung.

A. Königl. Commiſſarius und Chef.

B. General-Direktion der Seehandlung in Berlin.

C. Königl. Leih-Amt.

XIII. Die Haupt-Bank in Berlin.

Haupt-Bank-Direktorium.

Von der Hauptbank reſſortiren: 7 Bank-Comptoire in den Provinzen.

XIV. Königl. Credit-Inſtitut für Schleſien.

XV. Das große Militair-Waiſenhaus zu Potsdam.

A. Directorium zu Berlin.

B. Die Anſtalt ſelbſt.

XVI. Die Ober-Rechnungs-Kammer.

Dazu gehört: Die Commiſſion zur Reviſion der Rechnungen der Bank und der Seehandlung, ſo wie zur Bearbeitung anderer zum Reſſort der Ober-Rechnungskammer gehörenden, in Berlin zu erledigenden Rechnungs-Angelegenheiten.

Anlage B.

Schema
des Budgets für das Jahr 1841
und
des Normal-Reglements
für sämmtliche
das Königreich Dänemark und die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg
mit den dazu gehörigen Nebenländern
betreffende
Staats-Einnahmen und Ausgaben.

I. Einnahme.

A. Domainen-Einnahme vom Königreich und von den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

B. Steuern und Abgaben vom Königreich und von den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

a) direkte Steuern.

b) indirekte Steuern.

C. Ueberschuß der Intraden vom Sund- und Stromzoll.

D. Ueberschuß vom Schleswig-Holsteinischen Kanal.

E. Ueberschuß vom Postwesen.

F. Ueberschuß vom Herzogthume Lauenburg.

G. Ueberschuß von den Dänisch-Westindischen Inseln.

H. Zinsen von den Königl. Activen.

I. Verschiedene Einnahmen.

II. Ausgabe.

A. Sämmtliche Gehalte und Ausgaben bei Sr. Majestät Partikulier- und Chatull-Kasse, Hofstaat und Hofhaltung, für die Schloßgärten, für Se. Majestät Stall-Etat, so wie die Ausgaben für Allerhöchst-derselben Reisen im Lande.

B. Die Apanagen der Königlichen und Fürstlichen Personen.

C. Königliche Gebäude im Königreich und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

a) Königliche Schlösser.

b) andere Königliche Gebäude.

D. Der geheime Staatsrath.

E. Die Provinzialstände-Versammlungen für das Königreich und die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

F. Auswärtige Angelegenheiten (hierunter das Maroccanische Geschenk).

G. Der Civil-Etat.

1) Die Civil-Collegien und Obrigkeiten nebst den unter denselben stehenden Comtoiren, gleichwie auch die Schleswig-Holsteinsche Regierung, die Oberbeamten und Hebungsbeamten im Königreich und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein nebst den Münzen u. a.

2) Das Justiz- und Polizeiwesen im Königreich und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

3) Beiträge an die Geistlichkeit, die Kirchen und Volksschulen im Königreich und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

4) Anstalten zur Förderung der Wissenschaften und Künste, so wie im Allgemeinen zur höheren Ausbildung der Nation, nämlich Beitrag an die Universitäten in Kopenhagen und Kiel, an die gelehrten Schulen im Königreich und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, für gelehrte Gesellschaften und wissenschaftliche Anstalten und Arbeiten u. s. w. an die Akademie der schönen Künste, das Königliche Theater und die Kapelle u. s. w.

5) Andere gemeinnützige Anſtalten, nämlich:

a) Beitrag für das Armenweſen in Kopenhagen, Hoſpitäler, milde Stiftungen und Arme im Königreich und in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein.

b) für das Medicinalweſen im Königreich und in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, an das Blinden-Inſtitut ſo wie an die Taubſtummen-Inſtitute.

c) zum Geſtüt- und Veterinair-Weſen, zur Matriculirung, an Wege- und Landweſens-Officialen, zur Anlage und Unterhaltung der Wege im Königreiche, Beitrag zur Landhaushaltungs-Geſellſchaft.

d) Handels-Conſulat-Ausgaben, Ausgaben für den Induſtrie-Fonds, Prämien für die Fiſcherei unter Island, Beitrag zur Förderung des Flachsbaues und der Fiſcherei u. ſ. w. Ausgaben für das Aufſchlammungsweſen, Zuſchuß für die Porzellan-Fabrik und den Steinbruch auf Booehdlm.

H. Die Militair-Etate:

Der See-Militair-Etat.

Der Land-Militair-Etat.

I. Island ſo wie die Däniſch-Oſtindiſchen und Guineiſchen Beſitzungen.

K. Das Penſions- und Unterſtützungsweſen.

1) Penſionen und Wartgelder.

a) aus der allgemeinen Penſions-Kaſſe.

b) die auf der abnehmenden Penſionsliſte der Finanz-Kaſſe aufgeführten.

2) Zuſchuß für Wittwenpenſionen in den Herzogthümern ſo wie die an die Direktion der allgemeinen Wittwen-Kaſſe zu leiſtende Vergütung für den beim Tode von Beamten reſtirenden Einſchuß.

3) Unterſtützungen durch das Staatsſecretariat für Gnadenſachen.

L. Honorare für ausgeführte Arbeiten im Staatsdienſt.

M. Verſchiedene Ausgaben, als: übernommene Commune-Ausgaben

im Königreich, Ausgaben für die Beförderung Königl. Dienſtſache mit der Frachtpoſt u. ſ. w.

N. Unvorhergeſehene und ungewiſſe Ausgaben.

O. Verzinſung und Abzahlung der Staatsſchuld.

Beilagen zum Budget für das Jahr 1841 und zum Normalregelment.

I. Einnahme-Beilagen.

Einnahme-Beilage I. Königl. Erdbruchs- und Pacht-Einnahmen, ſo wie die Einnahmen von anderen Königl. Beſitzungen, ſowohl was das Königreich als was die Herzogthümer Schleswig und Holſtein betrifft.

A. Königl. Erdbruchs- und Pacht-Einnahme ꝛc. in Dännemark.

B. Königl. Erdbruchs- u. Pacht-Einnahme ꝛc. in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein.

Einnahme-Beilage II. Das Forſtweſen im Königreich und in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein.

Einnahme-Beilage III. Die Intraden vom geſtempelten Papier ꝛc. im Königreich und in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein.

Einnahme-Beilage IV. Devartements- und Gerichtsſporteln für das Königreich und die Herzogthümer Schleswig und Holſtein.

A. Für das Königreich.

B. Für die Herzogthümer.

Einnahme-Beilage V. Ueberſchuß ſowohl der Zoll- und Conſumtions-Intraden in Dänemark und der Zoll-Intraden in den Herzogthümern Schleswig und Hol-

stein, als der Intraden von dem schleswig-holsteinischen Canal, von dem Oeresunder- und Stromzolle, und von den dänisch-westindischen Colonien.

1) Das Zoll- und Consumtionswesen im Königreich Dänemark.
2) Das Zollwesen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.
3) Der Schleswig-Holsteinsche Canal.
4) Intraden des Oeresund- und Stromzolles.
5) Die dänisch-westindischen Colonien.

Einnahme-Beilage VI. Die Einnahme von der Zahlen-Lotterie im Königreich und den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Einnahme-Beilage VII. Die Einnahme von der Kopenhagener-Classen-Lotterie.

Einnahme-Beilage VIII. Die für Königl. Rechnung übernommenen Bischofszehnten.

Einnahme-Beilage IX. Erstattung aus den Repartitionsfonds der Aemter und aus den Städten in Dänemark zufolge der Verordnung vom 15. September 1832.

Einnahme-Beilage X. Andere verschiedene Einnahmen.

Einnahme-Beilage XI. Die Intraden aus dem Herzogthume Lauenburg.

Einnahme-Beilage XII. Ueberschuß des Postwesens.

Einnahme-Beilage XIII. Betreffend die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld und zum Reservefonds hingelegten Aktiven.

II. Ausgabe-Beilagen.

Ausgabe-Beilage I. Sämmtliche Gehalte und Ausgaben bei Sr. Majestät Partikulier-Kammer, Chatul-Kasse, Hofstaat und Hofhaltung, für die Schloßgär-

ten, für Sr. Majestät Stall-Etat, und Ausgaben in Veranlassung von Allerhöchstderselben Reisen im Lande.

Ausgabe-Beilage II. Die Apanagen der Königl. und Fürstlichen Personen.

Ausgabe-Beilage III. Ausgaben für den Bau des Christianburger Schlosses s. w. d. a.

Ausgabe-Beilage IV. Das Königl. Ordens-Kapitel.

Ausgabe-Beilage V. Der geheime Staatsrath.

Ausgabe-Beilage VI. In Anleitung der Provinzialstände.

Ausgabe-Beilage VII. Das Departement für die auswärtigen Angelegenheiten.

Ausgabe-Beilage VIII. Die Departements der Civilverwaltung.

A. Die dänische Canzelei.

B. Die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Canzelei.

C. Das Generalzoll-Kammer- und Commerz-Collegium.

D. Die Rentekammer.

E. Die Direktion für die allgemeine Pensions-Casse.

F. Das Staatssecretariat für Gnadensachen.

G. Ausgaben unter der General-Post-Direktion.

H. Die Direktion für die Universität und die gelehrten Schulen nebst den unter derselben sortirenden Einrichtungen und Stiftungen.

I. Die Direktion für die Staatsschuld und den sinkenden Fonds.

K. Das Stuterei-Wesen und die Veterinair-Schule.

L. Der Fonds ad usus publicos.

M. Die Finanz-Deputation.

Ausgabe-Beilage IX. Die Departements für die Militair-Verwaltung.

A. Das Admiralitäts- und Commissariats-Collegium.

B. Das General-Commissariats-Collegium.

Ausgabe-Beilage X. Unvorhergesehene und unbestimmte Ausgaben.

Ausgabe-Beilage XI. Die Verzinsung und Abzahlung der Staatsschuld.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld.

Preußen,

seine Verfassung, seine Verwaltung,

sein

Verhältniß zu Deutschland.

Von

Bülow-Cummerow.

Zweiter Theil.

Jena,
Friedrich Frommann.

1843.

[illegible]

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Vorrede V

Einleitung VII

Erste Abtheilung.

Preußen und seine Verfassung 1

Zweite Abtheilung.

Ueber die Verwaltung 97

Ueber den Bau eines Netzes von Eisenbahnen in Preußen . 116

Salzsteuer 167

Ueber die Grundsteuer in Preußen 179

Dritte Abtheilung.

Deutschland 195

1) Die Bestimmungen, welche vom Bunde in Hinsicht der landständischen Verfassung ausgegangen sind, und in wie fern diesen Folge gegeben ist, und was geschehen müsse um in dieser Beziehung eine Einheit des Princips zu erhalten . . 245

Seite

2) Die kirchlichen Angelegenheiten 259

3) Die Rechts-Verhältniſſe 271

4) Die Gleichförmigkeit der Geſetzgebung in Bezug auf die Preſſe 278

5) Die Beförderung der materiellen Intereſſen 289

6) Die militairiſche Organiſation, welche alle dieſe Güter gegen äußere Feinde in Schutz zu nehmen im Stande ſein wird . 318

Vorrede.

Dem verehrten Publikum übergeben wir hiermit den zweiten Theil des Werks „Preußen und Deutschland" begleitet von unserm aufrichtigsten Dank für den Beifall, der uns geschenkt worden ist. So schmeichelhaft und ermunternd dieser ist, so hat uns der häufige Mißfall auch keineswegs unangenehm berührt, es scheint uns dies vielmehr ein Zeichen zu sein, daß wir mitunter die wunden Stellen richtig getroffen haben, die einer Vernarbung bedürfen, wenn der Körper gesund werden soll.

Dieser zweite Band behandelt großentheils dieselben Gegenstände wie der erste, allein wir bitten den Leser unbesorgt zu sein, nur Wiederholung zu finden. Das zur Besprechung gewählte ist so reich an Stoff, und dieser von so nahem Interesse, daß sich noch viel mehr und immer etwas Neues darüber sagen läßt.

Dieses Werk hat über zwanzig Bogen und ist nach der neuern preußischen Gesetzgebung censurfrei; wenn es dennoch im Ausland erscheint, so wird man dies auffallend finden und sich in Grübeleien verlieren, welche Veranlassung dazu vorhanden gewesen sein könne. Wir wollen dem Publikum den Einen Grund wenigstens unumwunden mittheilen und dieser ist allein entscheidend genug. Schon nach der Erschei-

nung des erſten Theiles hat man von einigen Seiten her den Verdacht geäußert, daß die von uns über die innern politiſchen Verhältniſſe Preußens zu Deutſchland mitgetheilte Anſicht nicht der Erguß unſeres Herzens geweſen ſei, ſondern daß in dieſer Beziehung ein Einverſtändniß mit der Regierung ſtattgefunden haben möge und daß hierin auch der Grund liege, weshalb man uns eine freie Rede erlaubt.

In dieſem Theil beſchäftigen wir uns nun weit mehr als in dem erſten mit den innern Verhältniſſen Deutſchlands und würden vielleicht diejenigen, denen unſere Worte mißfallen ſollten, nicht ermangeln die preußiſche Regierung von Neuem anzuklagen, und ſich darüber zu beſchweren, daß von Preußen aus, wo die Freiſinnigkeit in Beziehung auf die Preſſe nur zuweilen, wie ein Strahl der Sonne durch den trüben Himmel ſchießt, dieſe Beleuchtung ausgegangen ſei.

Da wir nun weder die Regierung einer unbegründeten Anfeindung ausſetzen wollen, und wir in der Meinung des Publikums von Niemand anders vertreten ſein mögen, als von der Richtigkeit unſerer eigenen Reflexion, ſo haben wir deshalb den Druck im Ausland veranlaßt, allein um nicht dieſer unſerer Laune willen, die es vielleicht nur iſt, die einheimiſchen Drucker leiden zu laſſen, ſo haben wir eine eben ſo ſtarke Auflage bis auf den erſten Bogen noch in Berlin drucken laſſen, nicht um ſie auszugeben ſondern um ſie dem Verhängniß anheim fallen zu laſſen.

B. C.

Einleitung.

In dem Vorwort der dritten Auflage des ersten Theils haben wir die Absicht ausgesprochen, uns im zweiten Theil auf eine Erwiderung der mancherlei Ansichten möglichst einzulassen, die unser Werk hervorgerufen hat.

Es sind seit jener Zeit von so vielen Seiten her und über so verschiedene Gegenstände größere und kleinere Schriften, größere und kürzere Recensionen, längere und kürzere Zeitungsartikel erschienen, daß nur eine durch Dampfkraft bewegte Feder die Beantwortung übernehmen könnte, und diese besitzen wir nicht. Allein wir würden auch dem Publikum unmöglich zumuthen können, eine so lange Reihe von Antikritiken durchzulesen und werden uns in Beantwortung dieser daher kurz fassen. Der Uebersicht wegen sei es uns erlaubt, sie zu classificiren.

1) In die interessanten und mannigfachen Besprechungen der Tagesblätter und Zeitschriften, die so wesentlich dazu beitragen ein politisches Interesse zu erwecken und die Ansichten des Publikums über gewisse Gegenstände zu berichtigen;

2) in solche, die auf kein näheres Eingehen Anspruch machen können, weil sie Behauptungen und darauf begründete Be-

ſchuldigungen enthalten, zu welchen das Buch keine Veranlaſſung gegeben hat, und die zum Theil die Widerlegung in ſich ſelbſt tragen, zum Theil ſchon durch die Preſſe ihre Zurechtweiſung erhalten haben*);

3) in andere, bei welchen ein gänzliches Mißverſtändniß zum Grunde liegt, oder eine Principien-Verſchiedenheit beſteht. Ueber dieſe Claſſe von Gegenſchriften verweiſen wir den Leſer in den weſentlichſten Punkten auf den Inhalt dieſes zweiten Theils; hier werden wir uns in Hinſicht der Berichtigung auf wenige Gegenſtände beſchränken.

Einer der Punkte wo der Sinn unſerer Worte ganz beſonders mißverſtanden iſt, und der daher zu einer ſehr lebhaften Polemik geführt hat, betrifft das Phantom einer Hegemonie Preußens. Die Stellen des Buches, welche die Veranlaſſung zu ſo manchen Reclamationen gegeben haben, bezeichnen nichts mehr und nichts weniger als das wirklich beſtehende Verhältniß Preußens zu dem übrigen Deutſchland und ſind an und für ſich ſo unverdächtigen Inhalts, daß ſie nur den Vorwand zum Ausbruch einer lange unterdrückten Beſorgniß gegeben haben. Wie wenig die Veranlaſſung vollgültig ſei, iſt auch ſehr wohl dort gefühlt, von wo ſie ausging, daher bemühte man ſich, der Perſon eine größere Wichtigkeit beizulegen als ſie verdiente, ja man wollte in ihr den Repräſentanten eines unlautern Preußenthums und vielleicht noch mehr erkennen.

*) Viele Federn haben ſich in Bewegung geſetzt, ohne das was ſie zu bekämpfen ſuchten, geleſen und verſtanden zu haben, obgleich der Druck ſehr leſerlich, das Geſagte ſehr leicht verſtändlich war.

Die durch dieſen Streit angeregte Frage iſt für die Einigkeit Deutſchlands eine ſehr wichtige, und verdient gewiß vor allen andern eine tiefer eingreifende Prüfung als bisher erfolgt iſt.

Unleugbar beſtehen noch in Deutſchland und in der Bundesverfaſſung ſelbſt Verhältniſſe, die, bis ſie anders geordnet worden ſind, den Keim zu Mißverſtändniſſen, zu Beſorgniſſen, ja ſelbſt zu Reibungen in ſich tragen. Da es aber immer rathſam iſt, die Hinderniſſe eines vollkommenen Einverſtändniſſes zu entfernen, und um dies zu können, die Kenntniß derſelben vorausgehen muß, ſo iſt es die Pflicht des Schriftſtellers, dieſe zu erforſchen, und zur Beurtheilung des Publikums zu bringen.

In dem Abſchnitt, Deutſchland betreffend, wird dieſer wichtige Gegenſtand behandelt werden, und es iſt daher hier ein weiteres Eingehen unzeitig; nur müſſen wir ausdrücklich bevorworten, daß die dort ausgeſprochenen Anſichten über die Verhältniſſe des Bundes und der einzelnen Mächte, die ihn bilden, ſo wie der Verhältniſſe des deutſchen Volks überhaupt, nur unſere individuellen Anſichten ſind, unterſtützt durch Gründe, deren Würdigung wir dem Publikum überlaſſen. Wir erfreuen uns in jeder Beziehung einer ganz unabhängigen Stellung, ſtehen in Hinſicht unſerer literariſchen Arbeiten in keinem Verhältniß, es möge einen Namen haben, welchen es wolle. Mit Freimüthigkeit ſprechen wir uns über die Mängel der eigenen Regierung aus, nicht um ſie anzugreifen, ſondern um zu zeigen, wie dieſen abgeholfen werden könne; und wir würden auch dieſes nicht thun, wenn wir nicht glaubten dem Könige und dem Vaterlande dadurch zu nützen, und wenn wir nicht überzeugt wären, daß

wo so viel Gutes und Großes besteht, wie bei uns, das Rügen von Mängeln nicht verkleinert; mit eben der Freimüthigkeit, die allein zur richtigen Erkenntniß führen kann, besprechen wir auch die gegenwärtigen Verhältnisse des Bundes, die der Fürsten wie der Völker Deutschlands, rein aus dem Gesichtspunkte eines unbefangenen Beobachters, der den Fortschritt und solche Reformen wünscht, welche von den Fürsten ausgehen unterstützt durch die Macht der Wahrheit und durch Oeffentlichkeit; nur in einer Beziehung fühlen wir uns abhängig, uns stets innerhalb der uns gesetzlich gegebenen Grenze zu halten. Wie empfindlich man in Deutschland selbst auf Wortlaute ist, beweiset der Tadel, den mehrere Schriftsteller und selbst so ehrenwerthe wie Herr Steinacker*) darüber aussprechen, daß wir Preußen eine deutsche Schutzmacht nennen, die hierin etwas Kränkendes finden. Eine so leicht gereizte Empfindlichkeit deutet auf einen krankhaften Zustand, denn sonst würde den Braunschweiger, den Sachsen der Schutz des stärkeren Bruders nicht verletzen können; in den Familien hört alle Eifersucht auf.

Das deutsche Bundesheer, die Contingente von Oesterreich und Preußen mitgerechnet, zählt im Falle eines Krieges 361,000 Mann unter den Waffen. Wohl Niemanden wird es auch nur im Traume einfallen, mit diesen Deutschlands Grenzen gegen die Angriffe seiner westlichen und östlichen Nachbaren schützen zu wollen; Deutschland ist mithin schutzlos, wenn nicht die großen Heeresmächte Oesterreichs und Preußens diesen Schutz übernehmen.

*) Die Schrift führt den Titel: „Ueber das Verhältniß Preußens zu Deutschland mit Rücksicht auf die Schrift: Bülow-Cummerow Preußen" ꝛc.

Will Deutschland aufhören, der Schützling dieser beiden Mächte zu sein, findet es das übrige Deutschland demüthigend, sich nicht selbst vertheidigen zu können, obgleich es alle innere Mittel und ein Vorbild dazu an der Militairorganisation Preußens hat, so scheue es auch nicht die Opfer, welche die Selbstständigkeit fordert. Erwacht endlich der Stolz der deutschen Völkerschaften, so zeige er sich im Handeln aber nicht in Wortverletzungen.

Fast möchten wir Deutschland anklagen, daß ihm das Geld und eine gemüthliche Ruhe lieber sei als die Selbstständigkeit.

Ein anderer Vorwurf, welcher uns gemacht worden ist, und der sich unzählige Mal in den Tagesblättern und in den größeren und kleineren Flugschriften wiederholt hat, besteht darin, daß man uns angedichtet, wir vindicirten die politischen Rechte allein dem Grundbesitz. Steinacker (S. 80) will den Beweis dafür in den Worten des ersten Theils unseres Werks S. 37 finden, wo gesagt wird: „die nicht Grund besitzenden Glieder der Nation, so wichtig auch sonst ihre Persönlichkeit und ihr Wirken sein möge, bilden immer nur die wechselnden und geduldeten Elemente der Bevölkerung, denen zwar in Hinsicht ihrer Person und ihres Eigenthums dieselben Rechte wie den Grundbesitzern zukommen, die jedoch auf eine Theilnahme an der Landes-Vertretung keine (historischen) begründeten Ansprüche haben" *).

*) Seite 74 hat Herr Steinacker diesen Satz abgebrochen geliefert und fährt dann fort: „Diese Grundansicht soll auch in der Folge fest gehalten und „danach die Verfassung geordnet werden." Was, fragen wir, berechtigt ihn zu dieser Voraussetzung? Es ist zu beklagen, daß selbst so gründliche und geistreiche Schriftsteller sich einem Vorurtheil hingeben, wie dies an so vielen Stellen sichtbar wird.

Auf diesen Satz, der sich rein auf das historische bezieht, hat man nun die Anklage begründet, wir beabsichtigten ausschließlich eine Repräsentation des Grundbesitzes, obgleich auf derselben Seite wenige Zeilen vorher, um jeder Mißdeutung vorzubeugen, gesagt worden war, daß den Grundbesitzern vorzugsweise die Befugniß zustehe, mit dem Herrscher die großen Angelegenheiten des Landes zu ordnen. „Vorzugsweise" und „ausschließlich" sind doch wahrlich nicht synonym. Wenn es den Schriftstellern, von welchen diese so oft wiederholten Angriffe ausgegangen sind, um Wahrheit und nicht um einen Vorwand zu thun gewesen wäre, so hätten sie sich doch sehr leicht überzeugen können, daß sie unsern Gedanken einen ganz andern Sinn unterlegten, und daß viele andere Stellen und namentlich, was S. 47 und 48 gesagt ist, dem widersprachen; dort steht wörtlich:

„Die Vertretung des beweglichen und unbeweglichen Ver„mögens der Nation ist eine Primär-Bedingung einer guten „Verfassung. Erstere erfolge zunächst durch die großen und „durch die kleinen Grundbesitzer, letztere durch die Städte, und „ganz besonders durch die großen, in welchen Gewerbe, Fabri„ken und Handel vorzüglich betrieben werden. Hiergegen wird „gewöhnlich eingewendet, daß durch eine solche Repräsentation „die Interessen des Handels und der Gewerbe nicht gehörig und „zureichend vertreten würden. Dies ist dadurch zu beseitigen, daß „man den Städten nach ihrer Wichtigkeit einen grö„ßeren Antheil bewilligt, als es bisher der Fall war" *).

*) Der Dr. Biedermann hat in dem interessanten Aufsatz „Preußens

Da der Abschnitt über die weitere Entwickelung der Verfassung sich über den Antheil der verschiedenen Volksclassen an der Repräsentation weiter verbreitet, so entheben wir uns hier einer nähern Ausführung. Ferner beklagen wir uns darüber, daß die unbedeutendsten Gegenstände die vielfältigsten Exclamationen hervorgerufen haben, während manche von den wichtigern nur von wenig Seiten her einer nähern Beachtung gewürdigt worden sind *). Besonders hat man uns darüber den Krieg erklärt, daß wir zu diplomatischen Missionen vorzugsweise Männer, die aus alten adligen Geschlechtern und durch großen Grundbesitz mit dem Lande verwachsen sind, empfohlen haben **). Ferner, daß wir es nicht passend finden, daß, da den Rittergutsbesitzern bedeutende Vorrechte eingeräumt sind, diese von Personen ausgeübt werden, die den niedern Ständen angehören, und denen jede Bildung abgeht, indem sie wegen jenes Mangels unvermögend sind, die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Wir werden uns auf keine Vertheidigung der uns dabei gemachten Anschuldigungen einlassen, da wir in dem ersten Theile selbst uns schon gegen jede falsche Deutung ausdrücklich

---

politische Entwickelung seit dem Thronwechsel" im Augustheft der deutschen Monatsschrift S. 288 unsere Worte wohl verstanden, und uns eine solche Einseitigkeit nicht zugetraut, wofür wir ihm danken.

*) Hievon wird in den Königsberger literarischen Blättern eine Ausnahme gemacht.

**) Als Beweis der Unrichtigkeit unserer Ansicht führt man uns auf große Staatsmänner aus Frankreich, die dem Bürgerstande angehören. Diejenigen, welche dies gethan, scheinen zu vergessen, daß wir von Preußen sprechen, und daß daher Beispiele aus dem constitutionellen Frankreich eben so wenig passen, als wenn wir uns zur Unterstützung unserer Behauptung auf Rußland berufen wollten.

verwechselt haben, und daß Gräfe „der Diplomat und der Schwarzkünstler“ welches bereits über hundert Vorstellungen erlebt hat, nur ein Vorspiel bildet. Der eigentliche Zweck ist gegen den Adel, und daß, wenn wir über die gegenwärtige Stellung desselben in Preußen mitgetheilt haben, gerechtet. Die alte Kaune, die sich bei dieser Gelegenheit von mehreren Seiten her kund gethan hat, spricht für die Nothwendigkeit einer reformirenden und gründlichen Umformung des Gegenstandes.

Der Adel und das Bürgerthum sind in Deutschland seit einem Jahrtausend neben einander gewandelt, und noch unter vor Verbrennung giebt es gegenwärtig keine Ursache mehr, sich zu befeinden, im Gegentheil allen Grund, sich zur Erhaltung des Rechts, der Freiheit und der Förderung der geistigen und materiellen Interessen wechselseitig hülfig zu unterstützen. Wie worten und bei der Verfassung über die und möglichstenwerth schwierige künftige Stellung des Adels auseinanden, unbefangen, ob es gut desiderio bleiben werden aber nicht. Will Freie und Einzelne das Vaterland sein, so muß auch diese Wunde vernarben.

Unter den verschiedenen Kräften, die erschienen sind, glauben wir die schon vorhin allegirte Schrift des Herrn Steinacker in Braunschweig nicht mit Stillschweigen übergehen zu können. Der Verfasser geht in dieser auf eine gründliche Beleuchtung ein; wir sind ihm in manchen und im Ganzen der Sache darüber heller, und glauben, daß sie auch von Andern mit Interesse gelesen sein wird.

Herr Steinacker hat sich in manchen Punkten missver-

ſtanden, wir haben ſchon vorhin einige derſelben bezeichnet. Er hat es überſehen, daß wir von einem andern Geſichtspunkte ausgegangen ſind, als er ihn bei ſeiner Beurtheilung aufgefaßt hat; doch iſt er in vielen Fällen ſo gerecht, auch den unſrigen aufzuſuchen, und in manchen iſt es ihm vollkommen gelungen. In den Grundprincipien zeigt er ſich mit den von uns aufgeſtellten oft einverſtanden, jedoch ſucht er bei mehren Punkten zu erweiſen, daß wir in der Anwendung derſelben nicht in der Conſequenz geblieben wären, und beſchuldigt uns der Halbheit und der Oberflächlichkeit. Wir wollen für jetzt hierüber nicht mit ihm rechten; wir glauben, daß der zweite Theil manche Mißverſtändniſſe aufklären wird, zu welchen wir durch die Leichtigkeit, mit welcher wir im erſten über manche Punkte wegzugehen Gründe hatten, ſelbſt die Veranlaſſung gegeben haben.

Täuſchen wir uns nicht, ſo geht Herr Steinacker von abſtract philoſophiſchen Ideen aus. Um eine klare Ueberſicht der Dinge zu bekommen, bedarf man allerdings eines feſten Ausgangspunktes, den man mit ſcharfer Analyſe in ſeine Conſequenz verfolgen muß. Dieſe Aufgabe der Philoſophie, ſo nothwendig ſie zur Begründung eines Syſtems iſt, bleibt, wenn ſie gelöſt iſt, oft iſolirt, bis ſie durch die Anwendung auf das Leben aus dieſer Iſolirung heraustritt. Die Skizzen eines Raphaels, ſo bewunderungswürdig ſie dem Kunſtkenner erſcheinen, werden erſt durch Farben und durch den Geiſt, welchen der Künſtler ihnen zu geben verſteht, ein lebendiges Gemälde.

Auch wir haben in unſerem Werk ſtets den Grundgedan-

ken angegeben, von dem wir ausgehen, uns dann aber mit der Anwendung desselben, die jederzeit von den bestehenden Verhältnissen bedingt ist, beschäftigt. Daß man aber in der Consequenz bleiben, und doch auf verschiedene Endpunkte bei der Anwendung kommen kann, ist eben so gewiß als daß im Leben 2 mal 2 nicht immer 4 macht. Unser Gegner hat ganz besonders übersehen, daß es noch nicht an der Zeit ist, eine vollkommen ausgefeilte Verfassungsurkunde für den preußischen Staat zu entwerfen, sondern für jetzt die Aufgabe nur darin besteht, Material zu einer solchen herbeizutragen, und gewisse Vorurtheile zu bekämpfen, die dem Baue entgegenstehen, so wie gewisse Ansichten zu bevorworten, welche unter allen Verhältnissen wahr bleiben, und deren Eingang wohlthätig auf die weitere Entwickelung wirken wird. Im Widerspruch mit unserm Grundgedanken befinden wir uns nirgends, wir haben aber an vielen Stellen auf das Bestehende Rücksicht nehmen müssen, und uns bemüht, dieses trotz der Hindernisse mit jenem zu vermitteln.

Vorhin ist die Vermuthung ausgesprochen worden, Herr Steinacker gehe von abstract philosophischen Ideen aus; damit haben wir jedoch keineswegs sagen wollen, daß er bei diesen stehen geblieben sei, im Gegentheil erkennen wir an, daß ihn die Verwirklichung gewisser Ideen lebendig beschäftige. Sehr bestimmt spricht sich dies aus, wenn Herr Steinacker sagt: „durch eine nähere ruhige Untersuchung der verschiedenen politischen Ansichten über Verfassung wurde erst klar hervorgehoben,

worin die Controverſen beſtehen, und ob denn wirklich eine Vereinigung ſo fern liege, wie man es vielleicht glaube?"

Die Frage und deren Löſung iſt eine ſehr wichtige, und wir danken es dem Herrn Steinacker, daß er unſerm in der Vorrede zur dritten Ausgabe ausgeſprochenen Wunſche entgegen gekommen iſt, ſeine Anſichten den unſrigen entgegenzuſtellen und zu vertheidigen. Nur auf dieſem Wege und nicht durch ein ſich immer wiederholendes fades Geſchwätz, welches ſo manche Tagesblätter ihren Leſern auftiſchen, nicht durch bedeutungslos gewordene, ſtehende Phraſen und Schmähungen, welche die einzigen Kampfwaffen von Vielen zu ſein ſcheinen, wird eine Annäherung der Anſichten herbeigeführt, und der Weg zu einer politiſchen Einigkeit in den Anſichten gebahnt.

Eine ſehr günſtige Gelegenheit bietet ſich jetzt der Preſſe dar, ſich ein weſentliches Verdienſt zu erwerben. In Preußen hat der Monarch den weitern Ausbau der Verfaſſung begonnen, und wird (dies glauben wir dreiſt behaupten zu können) mit gemeſſenem Schritt einer weitern Entwickelung entgegen gehen; dadurch werden nun die großen politiſchen Fragen wieder zur Sprache kommen, die bisher geſchlummert hatten. Die Aufgabe der Preſſe iſt es, dieſe mit Ruhe und Beſonnenheit zu beleuchten, die Verwirrung in den beſtehenden Anſichten aufzuklären, und ſtatt wie bisher die Gemüther aufzuregen, ſie zu beruhigen, und dem deutſchen Volke den Weg zu zeigen, welchem es zu folgen hat. In Frankreich und England hat ſich ein gewiſſer politiſcher Character beſtimmt ausgebildet, die Meinungen haben ſich geſondert und unter gewiſſe Fahnen gereihet; Jeder weiß dort, was er will

und was der Andere bezweckt. So weit ſind wir in Deutſchland leider noch nicht vorgeſchritten. Es würde wahrlich Vielen ſehr ſchwer werden, wenn ſie angeben ſollten, zu welcher politiſchen Anſicht ſie ſich bekennen; Andere mögen eine ſolche zwar haben, wollen aber nicht mit der Sprache offen hervortreten. Dieſer Zuſtand muß aufhören, wie Jeder leicht begreifen wird, wenn irgend eine tüchtige Anſicht ſich ausbilden ſoll. Erſt wenn ſich in Deutſchland feſte vaterländiſche, auf eigenem Boden gewachſene politiſche Anſichten ausgebildet haben werden, iſt die Nation zu einer allgemeinen Verfaſſung Deutſchlands reif. Dieſe kann ſich aber nur geſtalten, wenn die Preſſe frei iſt, und ſich die verſchiedenen Meinungen austauſchen dürfen; daher können wir es dem geiſtreichen Könige, der Preußen beherrſcht, nicht genug danken, daß er den Zwang entfernt hat, der bisher leider nur zu lange den freien Aufſchwung der Geiſter hemmte*).

Zwar iſt es unläugbar, daß, wo eine engherzige Beſchränkung beſtanden hat, der Reiz der Neuheit, nachdem jene gelöſt iſt, oft den ausgeſprochenen Gedanken einen größeren Werth beilegt, als ſie verdienen, und daß dies ſchwache Gemüther, noch mehr aber ſchwache Regierungen in Unruhe verſetzt; allein Gedanken, die nur dadurch Werth erhalten, weil ſie gedruckt werden dürfen, ſind nicht gefährlich. Eben ſo wenig iſt es in Abrede zu ſtellen, daß die Tagesblätter zwar von der größeren Freiheit Gebrauch gemacht haben, aber gleichſam nur um einen Gue-

*) Dieſe Worte ſind früher niedergeſchrieben, bevor die neuſten Ereigniſſe ihnen zu widerſprechen ſcheinen, inzwiſchen ändert das unſern guten Glauben nicht.

rillas-Krieg zu beginnen. Ein eigentlicher politiſcher Character fehlt faſt allen, und es iſt auch unmöglich, ihn ſchon zu haben oder zu zeigen.

Die Urſache liegt darin, daß unſere Verfaſſung ſelbſt ſich noch in der Entwickelung befindet, und keinen feſten Anhaltspunkt giebt.

Wer Fehler rügt, muß ſich ſelbſt davon frei halten, daher wollen wir den Leſern die Mühe erſparen, unſere eigentliche Geſinnung zu entziffern, und ihnen unſer politiſches Glaubensbekenntniß unumwunden vorlegen; Andere mögen dieſem Beiſpiele folgen, wollen ſie es nicht, und thut die Preſſe ihre Schuldigkeit, ſo wird dieſelbe ſie bald dazu zwingen.

Unſere Ueberzeugung iſt es, daß für die preußiſche Dynaſtie und für das preußiſche Volk die heilbringendſte Verfaſſung in der ſtändiſchen Monarchie liegt, wenn dieſe ſich vollkommen principgemäß ausgebildet haben wird, und zwar möglichſt auf hiſtoriſcher Grundlage, allein mit nothwendiger Berückſichtigung der vorgeſchrittenen Zeit, des Bildungsgrades des Volks und der Verhältniſſe nach außen*).

Wir erklären uns unumwunden für die monarchiſche Verfaſſung, für die Anſicht, daß die Souverainität nur dem Monar-

*) Es wird oft geſagt, eine Verfaſſung müſſe auf hiſtoriſchem Grunde fußen, allein dieſe Worte ſind einer mehrfachen Auslegung fähig; wir verſtehen darunter, daß man nicht von einer tabula rasa ausgehe, ſondern das Zeitgemäße dem Geſchichtlichen anknüpfe, keineswegs aber zu dem Hiſtoriſchen zurückkehre. Die Völker wie die Menſchen durchlaufen gewiſſe Lebens-Perioden; um zum reifen Alter zu gelangen, muß man in Windeln getragen worden, Kind und Jüngling geweſen ſein. Allein man wird dem Manne nicht zumuthen, wieder kindiſch zu werden, und eben ſo wenig den Völkern.

chen, nie dem Volke zustehe, wir fordern eine starke Regierung, bekennen uns aber als entschiedensten Gegner des Absolutismus, weil dieser antimonarchisch, außergesetzlich ist, und weil es selbst gegen die Religion streitet, eine Regierung der Willkür zu führen, oder sie den Dienern zu gestatten. Der Monarch, welcher von Gottes Gnaden regiert, oder richtiger gedacht, nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich ist, muß sich auch die göttliche Regierung zum Vorbilde nehmen, und in dieser giebt es keine Willkür, nur eine unwandelbare feste Ordnung der Dinge, an welcher der große Regierer des Weltgeschicks nicht gestattet, ein Jota zu ändern.

Da es keine einseitigen Rechte geben kann, sondern diese an Pflichten geknüpft sind, so glauben wir, es liege im wechselseitigen Interesse des Monarchen wie des Volks, daß sie durch die Verfassung scharf bestimmt werden müssen.

Hieraus folgt nun ferner, daß dieser Rechtszustand nicht einseitig verändert werden kann, und daß, wie dem Monarchen die ganze ausübende Macht zu Gebote steht, um seine Rechte zu schützen, auch den Ständen die Befugniß zustehen muß, die ihrigen zu wahren. Wie dies geschehen könne, darin trennen wir uns von denen, welche hier die Theilung der Staatsgewalt, die Verantwortlichkeit der Minister, und ein jährliches Steuerbewilligungs-Recht verlangen. Wir bekennen uns zu der Ansicht, daß die Stände, wenn sie sich regelmäßig zu versammeln befugt sind, durch das moralische Gewicht so viel Einfluß erhalten, die Verfas-

sung zu schützen und den möglichen Anmaßungen der Büreaukratie entgegenzutreten, vorausgesetzt,

a) daß durch ein Verfassungsgesetz die Rechte und Pflichten scharf und umfassend bezeichnet worden sind, und die Bestimmungen desselben nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden dürfen*);

b) daß die Repräsentations-Befugniß im Geist der ständischen Monarchie sich nicht auf einen Stand und dessen einseitige Interessen beschränkt, sondern allen wesentlichen Interessen eine verhältnißmäßige Vertretung eingeräumt werden wird;

c) daß der ständische Repräsentations-Organismus so eingerichtet sei, daß dem Monarchen nicht allein die Sonder-Interessen der Provinzen, sondern auch die allgemeinen des Volks durch die für diesen Zweck zu Staatsorganen erhobenen Ausschüsse stets zur Kenntniß kommen.

d) daß die jetzigen zwitterhaften aristokratischen Elemente eine solche Reform erfahren, daß sie der ständischen Monarchie, deren Fundament sie bilden, eine Stütze werden und ohne auf Bevorzugung Anderer gebaut zu sein, oder in Curienwesen auszuarten, in ihren verschiedenen Schattirungen in gemeinsamer, wechselseitiger Wirkung ihre eigenen Interessen und die des Landes zu fördern geeignet sind.

Was nun den Schutz betrifft, welcher in dem jährlichen Steuerbewilligungs-Recht gesucht wird, so theilen wir die An-

*) Die Vertheidigung dieser unserer politischen Ansicht und der Consequenzen, die aus ihr hervorgehen, wird in dem Abschnitt über Verfassung ausgeführt werden.

ſicht Anderer darüber nicht; wir erkennen darin keinen Schutz, ſondern nur die Gelegenheit zu Beſtechungen, Intriguen, zu Parteiung und einer unnützen Aufregung. Den preußiſchen Ständen kommt, wenn auf den hiſtoriſchen Geſichtspunkt zurückgegangen wird, das Recht zu, neue Steuern zu bewilligen, ſo wie ihre Zuſtimmung zu ertheilen, wenn neue Staatsſchulden contrahirt werden ſollen. Dieſes Recht nehmen wir in Anſpruch und halten es für nöthig, die Stände in die Lage zu verſetzen, ſich von der Einnahme und Ausgabe des Staats in Kenntniß zu ſetzen, um der Regierung ihre Bitten über Abänderung unzweckmäßiger, die Gewerbe unnöthig drückender Steuern, ſo wie über etwa nöthige Beſchränkung der Ausgaben vortragen zu können.

So wie wir uns für eine ſtarke Regierung erklären und für eine Vertretung aller Intereſſen bei dieſer, ſo fordern wir auch möglichſt freie geiſtige Bewegung für das Volk, ſo wie die Mündigkeits-Erklärung deſſelben.

Die Macht, die Größe und die Würdigkeit eines Volks liegt in den kernhaften Elementen, welche es bilden, und wir fordern von jeder Regierung, daß ſie ihre Aufmerkſamkeit ganz beſonders dieſem Punkte zuwendet; ihre Selbſterhaltung, ihre Ehre und ihre Pflicht fordern es. Ein frivoles Volk iſt eben ſo verachtungswürdig als ein ſchlaffes, knechtiſches, dummes Volk*).

*) Die Wahrheit dieſer Anſicht hat ſich, ſeit wir jene Worte niedergeſchrieben, recht bethätigt. Das kräftigſte Volk auf Erden iſt das engliſche; daher hat es in wenigen Monaten große Dinge vollbracht im Innern und nach Außen. Eine Hand voll Engländer haben 300 Millionen klugen, induſtriöſen, mit vielen Vorzügen ausgeſtatteten Chineſen, von ihren tapfern Unterdrückern vertheidigt, einen ſchimpflichen Frieden abgezwungen; warum? weil es ein

Ganz entschieden stellen wir uns auf die Seite des Fortschrittes, das heißt: eines reformatorischen.

Es giebt gewisse Naturgesetze, die keine irdische Macht zu ändern vermag; zu diesen gehört der Fortschritt. In dem großen und liebevollen Schöpfungs-Plane Gottes liegt ein unendlicher Entwickelungskeim verborgen, dessen Zweck die Veredlung des Menschengeschlechts und die Verbesserung seiner Zustände ist. Zwar wird es dem mit Freiheit begabten Menschen gestattet, eine Zeitlang diesen Willen zu verkennen, ihn gedankenlos zu verachten, ja ihm zu trotzen, allein es ändert in dem Plane selbst und dem festen Ziele nichts und ein fortgesetztes Widerstreben führt am Ende immer zur gewaltsamen Sprengung der Hindernisse, und in Folge dessen oft zu einer Umwälzung alles Bestehenden. Von dieser Wahrheit durchdrungen, erklären wir uns für den Fortschritt und zwar für einen gleichmäßigen nach allen Richtungen hin, sowohl in der Erkenntniß überhaupt wie in der Verwaltung des großen Staatsmechanismus, sowohl in der geistigen wie der materiellen Entwickelung, sowohl in den politischen wie den socialen Verhältnissen; denn aus dem Ineinandergreifen alles Lebens und der Bewegung, die aus ihm folgt, wird erst ein vollkommenes Ganzes.

Wenn wir von diesen allgemeinen Ansichten zu den speciellen übergehen, so verlangen wir für alle Glieder der Gesellschaft Gerechtigkeit, unbedingte religiöse Freiheit und eine Gleichheit in den Ansprüchen; keine Barriere darf bestehen, welche der Benutzung der geistigen und physischen Thätigkeit Grenzen zieht. Dagegen

---

schlaffes, verweichlichtes, treuloses Volk ist. Wer will nicht lieber constitutioneller König freier Engländer als Kaiser der Chinesen sein?

erſcheint uns die Forderung einer allgemeinen Gleichheit der Zuſtände, einer idealen Gleichheit, als ein Wahnſinn; ſie ſtreitet gegen die Natur und gegen die höhere Ordnung der Dinge, in der die Ungleichheit Geſetz iſt.

Die Verſchiedenheit der Stände halten wir für eben ſo nothwendig, wie die Verſchiedenheit der Stellungen der Menſchen in der Geſellſchaft.

Fünf ariſtokratiſche Fraktionen ſtreiten ſich um den Einfluß: die Ariſtokratie des Grundadels, die des Geiſtes, die der Induſtrie, der Beamten mit der Feder und mit dem Schwert und die des Geldes, (des Mammons); wir erklären uns für die drei erſten Claſſen, in ſo fern ihr Einfluß zum Beſſeren führt, es der Einfluß der Beſten iſt, und glauben, daß ihre Stellung neben einander die Freiheit ſchützt, die Intelligenz ſchärft, die Wiſſenſchaft, die Künſte und die Induſtrie fördert.

Amen.

Preußen und seine Verfassung.

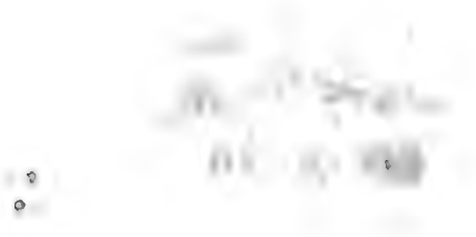

Digitized by Google

In dem ersten Theile dieses Werks sind bereits die Vorzüge der ständischen Monarchie mit berathenden Kammern hervorgehoben und das Princip angegriffen, auf welches die constitutionellen Monarchieen gebaut sind. Diese Ansicht wird von Vielen bekämpft. Die vorgefaßte Meinung hat noch immer tiefe Wurzel gefaßt, nur durch eine Theilung der Staatsgewalten und durch Volksvertretung könne der Nation eine Bürgschaft gegen die Willkür und den Despotismus von oben gewährt werden, ja der Irrthum geht so weit, in der Schwächung der Macht der Regierung eine Sicherung der Freiheiten der Völker zu suchen. Wenn es nun keinem Zweifel unterliegt, daß bei dem vorgeschrittenen Zustande der Gesellschaft ein auf haltbaren Grundlagen geordneter Rechtszustand zwischen Fürsten und Volk die Bedingung der Sicherheit und des Glücks des Landes und seiner Bewohner ist, so steht es eben so gewiß fest, daß die Macht des Staats nach außen und die Ruhe im Innern davon abhängt, daß die angenommene Verfassung auf einem Princip beruhe, das geeignet ist, die Interessen des Herrschers und der Nation auf das Innigste zu verschmelzen, und auf der einen Seite der Regierung die Stärke zu

lassen, deren sie bedarf, um die Rechte des Einzelnen wie die Wohlfahrt des Ganzen zu schützen, und auf der andern die wahren Bedürfnisse der Nation mit Berücksichtigung des Bildungsgrades, in welchem sie sich befindet, zu würdigen.

Der große Controverspunkt, welcher noch immer halb Europa bewegt, betrifft die Verfassungs-Fragen; über das Ziel ist man einiger als über die Wege es zu gewinnen. Es würde thöricht sein, behaupten zu wollen, die Rechtsverhältnisse zwischen den Fürsten und Völkern Europa's müßten nach irgend einem Normalmaaß zugeschnitten werden; allein eine Regel bleibt es, da, wo die Verhältnisse eine Umwandlung der Verfassung oder einen weiteren Ausbau derselben fordern, von einem richtigen und festen Princip auszugehen; denn wo dies nicht der Fall ist, bleiben alle Gefahren einer gewaltsamen Umwandlung in Aussicht. In Preußen hat sich der Monarch für ständische Repräsentation ausgesprochen und will, ohne sich der Macht zu entäußern, seinem Volke nur eine berathende Stimme gewähren. Vielen scheint dies nicht den Anforderungen der Zeit zu entsprechen, besonders findet man in einer blos berathenden Stände-Versammlung keine zureichende Bürgschaft für die Bewahrung der heiligsten Interessen der Nation, und glaubt diese allein in Kammern, mit bewilligenden Befugnissen versehen, zu finden.

Die wichtige politische Frage, welche wir nun im Verlauf dieser Betrachtungen zu prüfen haben, wird sein:

Ist eine Theilung der Staatsgewalt nothwendig, um das Volk gegen die Willkür zu schützen, und führt diese sicher dem

gewünschten Ziele entgegen, oder ist dasselbe auch ohne diese Schwächung der monarchischen Gewalt zu erreichen, und unter welchen Bedingungen?

Unter den großen Mächten, welche dem ersten Princip gehuldigt haben und wo es zur vollen Entwickelung gekommen ist, steht Frankreich oben an. Schon in dem ersten Theile dieses Werks haben wir die traurigen Resultate geschildert, welche dort die darauf gebaute Verfassung bis jetzt gehabt hat; wir wollen auf diese nicht zurückgehen, sondern untersuchen, warum diese keine andere als schlechte Früchte tragen konnte.

Das Symbol der französischen Constitution ist der Freiheitsbaum, er ist in jeder Hinsicht ein sehr sprechendes derselben. Ein lebloser Baum ohne Wurzeln, der Repräsentant einer Idee, ein Baum, der keine Zweige zu treiben, keine Früchte zu tragen vermag. Die französische Verfassung ist ein Produkt der furchtbarsten Revolution, welche die Geschichte uns mitzutheilen hat; aus der Theorie entsprungen, ist sie auf den Trümmern alles Bestehenden errichtet. Der Grundgedanke dieser Verfassung ist eine ideale Gleichheit und Freiheit, und in der Consequenz davon wird die Souverainität als im Volkswillen vorhanden gedacht. Um diese Gleichheit und Freiheit gegen die Regierung zu schützen, sind Beschränkungen eingeführt, welche ihre Kraft völlig lähmen, und sie zwingen, sich immer den Parteien selbst anzuschließen, um durch sie in der Macht zu bleiben.

Die legislative Gewalt wird dort zunächst durch das Organ der Wahlkörperschaften, Deputirtenkammer genannt, repräsentirt.

Dieſe bildet die erſte und wichtigſte der drei Staatsgewalten; ihr ſteht eine doppelte Befugniß, eine zuſtimmende und eine Antrag ſtellende zu. Beide Befugniſſe hat auch die erſte Kammer ſo wie der König, in deſſen Hände auch die ausübende Gewalt gelegt iſt, die jedoch von verantwortlichen Miniſtern, aus der Majorität der zweiten Kammer hervorgegangen, geführt wird. Da nun die beiden Kammern und der Bürgerkönig die Befugniß zur Antragſtellung und zur Zuſtimmung haben, ſo kann jeder Akt nur durch die Uebereinſtimmung der drei Staatsgewalten ſeine Gültigkeit erhalten.

Aus dieſer Theilung der Macht geht nun hervor, daß jede der Staatsgewalten zwar eine ſelbſtſtändige Stellung habe, ihre Hauptwirkſamkeit jedoch nur in der Negation beruhe, daß mithin keiner von ihnen irgend eine eigene Wirkſamkeit zuſtehe, ſondern ihre Hauptſtellung immer eine den andern entgegenſtrebende ſei.

Die Begründung der drei großen Körperſchaften und die ſchroffe Sonderung, in der ſie ſich befinden, ſchließt jede ſtaatsrechtliche Geltung aller einzelnen Beſtandtheile der Nation als ſelbſtſtändiger Körperſchaften aus, da dieſe, wenn ſie wirklich eine ſolche hätten, auch ihren Willen geltend zu machen befugt wären, wodurch ſie in Widerſpruch gerathen würden mit dem einzigen und untheilbaren Willen des Volks, deſſen Repräſentant die Deputirten-Kammer iſt. Wenn wir nun die nächſten Folgen einer ſolchen Verfaſſung betrachten, ſo finden wir, daß ſtatt der zum Wohl des Ganzen ſo nothwendigen Vereinigung des Volks

und der Regierung eine Trennung beider verfassungsmäßig organisirt ist, und daß, um die Uebergriffe der einzelnen isolirt dastehenden Machtdepositarien zu hindern, eine Hemmung besteht, die zugleich auch jedem Fortschritt Fesseln anlegt. Wir finden ferner, daß, um der Gefahr vorzubeugen, welche nothwendig entstehen müßte, wenn dem ganzen Volke ein unmittelbarer Antheil an der Gewalt eingeräumt würde, man durch die Einführung eines Wahlcensus in Frankreich die Berechtigung auf etwa 210,000 Personen oder den 166sten Theil der Nation beschränkt hat, und der 165 Mal größere Theil des souverainen Volks von jedem Antheil an der legislativen Gewalt ausgeschlossen bleibt.

Um nun diese große Masse des Volks dafür zu entschädigen, daß sie im Widerspruch mit der Grundidee der Verfassung nicht souverain sei, noch diejenigen, die in ihrem Namen die Souverainität üben, wählen dürfe, hat man die Freiheit der schriftlichen Rede durch die Verfassung als Fundamental-Gesetz proklamirt. Hierdurch wird die Uneinigkeit und Mißstimmung nur noch gefördert, denn durch die freie Presse erfährt das Volk, wie es getäuscht wird, und wie wenig seine angeblichen Repräsentanten oft an die materielle Wohlfahrt derer denken, die sie zu vertreten bestimmt sind, wenn sie auf eine oft höchst unverantwortliche Weise mit dem Vermögen des Landes umgehen und den einflußreichen Classen der Wähler Monopole zusichern, welche die Industrie der andern niederdrücken und die Gesammtzahl der Consumenten beschatzen.

Wenn nun in der constitutionellen Monarchie dem möglichen

Mißbrauch der Macht des Herrschers durch Theilung der Gewalt Schranken gesetzt sind, so opfert man dieser einen Rücksicht alle übrigen. Der großen Masse und namentlich den untersten Classen des Volks sind diejenigen Verhältnisse, die es am nächsten berühren, die wichtigsten; in diesen sich frei und selbstständig bewegen zu können, wie dies die ständische Monarchie erlaubt, ist ihm oft mehr werth, als ein Antheil an der höhern Landes-Regierung, von welcher es nichts versteht.

In dem constitutionellen Staate ist ihm dies aus Gründen, welche wir vorher erwähnt haben, versagt, allein wenn es sich auch endlich mit der Verfassung vereinigen ließe, dem Volke mehr Rechte einzuräumen, so würde es schon deshalb gefährlich sein, weil dort die Regierung zu schwach ist, um nicht in dem Augenblicke ihrem Umsturz entgegen zu gehen, wo dem Volke größere Freiheiten eingeräumt würden.

Letzteres ist nur da möglich, wo, wie in der ausgebildeten ständischen Monarchie, die Regierung stark bleibt und die Verfassung mit den Interessen und dem Bildungsgrade des Volks im Einklange steht, mithin von ihm begriffen wird. Die constitutionellen Regierungen, nach dem Muster Frankreichs, müssen, da in ihnen die Volksfreiheiten auf Täuschung beruhen, immer willkürlich in der Verwaltung bleiben; es liegt die Nothwendigkeit dazu in der Idee, der sie ihr Dasein verdanken.

Allein eine Regierung, die in ihrem Innern zerrissen ist, kann auch nie stark nach außen sein, denn die Kraft liegt in der Einheit. Auch hiervon giebt Frankreich den Beweis. Das Kai-

ſerreich Frankreich bedrohete Europa mit einer Univerſalmonarchie; das jetzige conſtitutionelle Frankreich führt keine Hegemonie mehr im Rathe der europäiſchen Fürſten, und der Einfluß, den es noch hat, dankt es der Beſorgniß der übrigen Mächte, nicht etwa die Eitelkeit der franzöſiſchen Nation zu reizen und dadurch einen Krieg herbeizuführen. Wenn wir auch annehmen wollen, daß bei der Beſchränkung der Macht des franzöſiſchen Königs dieſem keine Uebergriffe möglich ſind, und wenn er ſie verſuchen ſollte, ihn das Loos Carls X. treffen würde, ſo ſtehen, wie vorhin geſagt, die Opfer, die dieſer Befürchtung gebracht worden, in keinem Verhältniß zu dem bezweckten Reſultat.

Wenn wir uns nun zu der zweiten Frage wenden, ob ohne ſo große Opfer zu bringen als die conſtitutionellen Verfaſſungen ſie fordern, daſſelbe Ziel, Sicherheit der geiſtigen und materiellen Intereſſen und Freiheit des Volks, in der ſtändiſchen Monarchie erreicht werden könne, wenn den Ständen nur eine berathende Stimme mit gewiſſen legislativen Befugniſſen eingeräumt wird, ſo ſcheint dies keinem Zweifel zu unterliegen.

In den Conſtitutionellen liegt der Schutz der Erhaltung in den verfaſſungsmäßigen Freiheiten, in dem Veto der Kammer, in dem Steuer-Verweigerungs-Rechte, in der Verantwortlichkeit der Miniſter, in der Appellation an die phyſiſche Gewalt des Volks; der berathenden ſtändiſchen Kammer ſtehen dagegen nur Vorſtellungen und Proteſtationen zu Gebote, ſie beruft ſich auf die Heiligkeit der Verträge, auf die Gerechtigkeit des Herrſchers, ſie appellirt an die Macht der öffentlichen Meinung und den moraliſchen Eindruck, den dieſes hervorbringt.

In den conſtitutionellen Monarchieen nimmt ausſchließlich nur eine Fraktion des Volks, die der Vermögenden, Theil an der Wahl, die Maſſe bleibt direct unbetheiligt dabei, es iſt vielleicht eine ganz andere Stimme als die ihrige, die ſich in den Kammern vernehmen läßt, die der Privilegirten. Dagegen in der ſtrengen, nach dem Princip der ſtändiſchen Monarchie ausgebildeten Verfaſſung, in welcher allen Intereſſen eine Vertretung angewieſen worden iſt, gehen die Berathungen von den einzelnen Theilen des ganzen Landes aus, und wenn dieſe befugt ſind, ihre Stimmen hören zu laſſen, ſo iſt es die Stimme des ganzen Volks, und hat daher einem alten Sprichworte gemäß, welches die Vox populi als Vox dei bezeichnet, unendlich mehr Gewicht.

Wenn wir einige Jahrhunderte zurückblicken, ſo finden wir, namentlich in Deutſchland und in vielen Provinzen der preußiſchen Monarchie, Stände, mit deren Zuſtimmung nur die Geſetze gegeben und die Steuern bewilligt werden konnten. Dieſe Vorrechte waren nicht ausreichend, ſie in dem Beſitze derſelben zu ſchützen. Wenn nun nach dem Grunde des Dahinſcheidens der ſtändiſchen Macht gefragt wird, ſo iſt dieſer leicht aufzufinden. Die frühere Verfaſſung beruhte auf Kaſten-Weſen, alſo auf Abgeſchloſſenheit und Einſeitigkeit; es entwickelte ſich aber außerhalb derſelben allmählig eine neue Claſſe im Volke, der Mittelſtand, welcher ſich durch das Vermögen, welches er ſich erwarb und durch ſeine geiſtige Ausbildung zu einer Bedeutung erhob, deren ſich die Fürſten nun bedienten, um die Vorrechte

der alten Stände zu vernichten; dies gelang vollkommen, weil ein ganzer und so einflußreicher Stand ausgeschlossen war. Die Nutzanwendung hiervon ist leicht gemacht; nicht in der Ausdehnung der Rechte allein liegt die Sicherheit ihrer Bewahrung, sondern in der allgemeinen Garantie, welche im Hintergrunde steht. Es ist nicht zu leugnen, daß bei Beurtheilung der Frage, ob blos berathende Stände der Verfassung einen Schutz gewähren können, selbst wenn sich die allgemeine Stimme auf die Seite der Bittenden schlüge, nicht nur auf die bestehenden Verhältnisse des Landes Rücksicht genommen werden müßte, sondern auch auf den Geist des Zeitalters selbst. Was den letztern Punkt betrifft, so ist es nicht zu verkennen, welche Macht in der öffentlichen Meinung liegt, die sich nicht auf einen Ort oder auf ein Land begrenzt, sondern die ganze civilisirte Welt umfaßt. Wenn in Frankreich ein Kampf zwischen den mit gleicher Macht gewaffneten Staatsgewalten entsteht, so wird, es siege der eine oder der andere Theil, die öffentliche Meinung sich je nach den politischen Ansichten, zu welchen sie sich bekennt, auch theilen, und dadurch ihren Einfluß neutralisiren; wenn aber ein Fürst die Verfassung seines Landes den berathenden Ständen gegenüber verletzt, oder dies der Verwaltung zu thun erlaubt, so trifft ihn der allgemeine Tadel, nicht nur des eigenen Volks, sondern auch aller andern civilisirten Länder; welcher Fürst wird sich diesem aussetzen wollen? Ja was noch mehr ist, ein solcher Schritt würde seine Macht weit mehr schwächen, als er durch Willkür-Herrschaft an solcher zu gewinnen hoffen könnte; denn der Fürst,

welcher mit seinen Unterthanen in Uneinigkeit geräth, wird auch im Auslande für schwach gehalten. Was nun den ersten Punkt, die Entwickelung der bestehenden Verhältnisse des Landes selbst betrifft, so bedarf das preußische Volk in dieser Beziehung am wenigsten eine größere Garantie als berathende Stände gewähren. Seine Bürgschaft liegt nicht allein in dem Gefühl für Recht, welches seinen Regenten angeboren ist, sondern auch in dem Umstand, daß Preußen durch die Einigkeit von König und Volk nur groß und mächtig wird, und daß es unmöglich scheint, der preußische Monarch könne diese jemals aufgeben. Das preußische Volk, ganz abgesehen von der Verehrung seines jetzigen Beherrschers, bewahrt den festen Glauben, daß, wenn durch die Huld desselben ihm verfassungsmäßige Rechte eingeräumt sein werden, ihr sicherster Schutz gegen die Verletzung derselben in der Befugniß liegt, ihre Reclamationen jederzeit zu den Füßen des Thrones niederlegen zu können.

Doch wir wollen für jetzt diesen Gegenstand verlassen und zur weitern Entwickelung der ständischen Verfassung in Preußen übergehen.

In dem ersten Theile dieses Werks haben wir den Leser mit dem Fundament und den wesentlichen Bestandtheilen der preußischen Verfassung bekannt gemacht, so weit sie jetzt besteht, und gezeigt, daß der Grundbau derselben im Allgemeinen billigen und gerechten Ansprüchen vollkommen entspricht, daß jedoch in Hinsicht der Vollendung des Baues noch Manches zu wünschen bleibt. Wir haben auch in Hinsicht der Punkte, wo die Verfassung man-

gelhaft erſcheint, Andeutungen gegeben, indeſſen aus Urſachen, die wir ſchon an andern Orten bezeichnet haben, es uns vorbehalten, die gelaſſenen Lücken weiter auszuführen.

Der erſte Gegenſtand, der eine genaue Erwägung fordert, iſt — bedarf Preußen einer völlig abgeſchloſſenen Verfaſſung, und aus welchen Gründen bedarf es derſelben?

Jeder, welcher mit einiger Aufmerkſamkeit und Unbefangenheit dem Gange der Begebenheiten ſeit dem Jahre 1789 gefolgt iſt, und die gewaltigen Veränderungen kennt, welche dieſe auf den Geiſt der Völker gehabt haben, wird die Nothwendigkeit einſehen, die Rechte und Pflichten des Herrſchers und der Regierten nicht in Frage zu laſſen, ſondern eine feſte Beſtimmung herbeizuführen. Je ſchärfer die Grenzen der Befugniß des einen oder des andern gezogen ſind, um ſo geſicherter iſt die Ordnung der Dinge, denn nichts iſt conſervativer als die Geſetzlichkeit. Die Frage, ob Preußen überhaupt einer Verfaſſung bedürfe oder nicht, iſt vom Monarchen ſelbſt zum voraus entſchieden; indeſſen giebt es immer noch Stimmen, die theils aus einer Unklarheit des Gedankens, theils aus blindem Vorurtheil, theils aus einer gewiſſen Befangenheit ſich dagegen erheben und meinen, Preußen bedürfe keiner ſolchen; es habe ſich bisher ohne dieſe ſehr wohl befunden und die Sicherheit der Krone ſei dadurch keineswegs gefährdet worden; es heiße den Anmaßungen eines ultra-liberalen Zeitgeiſtes zu viel nachgeben, wenn der König ſeinem Volke gleichſam eine Verfaſſungs-Urkunde ertheilen wolle. Es iſt wichtig, den Werth dieſer Anſicht zu prüfen; ſie beſteht nicht nur im

Lande selbst, sondern wird auch vielleicht in den höchsten Kreisen des Auslandes und selbst auf gewissen Punkten in Deutschland getheilt, und könnte daher möglicher Weise die Schwierigkeiten einer vorurtheilsfreien Ordnung der Verfassungs-Angelegenheit vermehren.

Die verschiedenen Provinzen, welche jetzt den preußischen Staat bilden, haben ohne alle Ausnahme in der Vorzeit eine sehr freie ständische Verfassung gehabt, ja die Rechte der Stände waren in den alten Provinzen so umfassend, daß sie bis zur Regierung des großen Kurfürsten, welcher diese beschränkte, die Macht der Regierung selbst bis zur Ohnmacht schwächten; indessen verblieben bis auf die neuesten Zeiten, besonders dem Adel große Vorrechte. Beim Antritt der Regierung des vorigen Königs war z. B. dieser noch steuerfrei. Im Jahre 1799 gleich nach seinem Regierungsantritte forderte er in seinem Reiche zuerst die pommersche Ritterschaft auf, ihrer Steuerfreiheit freiwillig zu entsagen; dies geschah und die übrigen Provinzen folgten diesem Beispiele. Zum Beweise schalten wir das Cabinetsschreiben des Königs an die pommersche Ritterschaft wörtlich hier ein, welches in dieser Beziehung als historisches Document hier wohl einen Platz verdient:

„Von den Vor- und Hinter-Pommerschen Landständen,
„die bei allen großen Gelegenheiten den Patriotismus und
„die Liebe zu ihrem Landesherrn bewährten, welche von je-
„her das Erbtheil ihrer Väter waren, konnte sich nichts An-

„deres erwarten laſſen, als daß ſie freudig, das von ihnen „verlangte Opfer der Verzichtleiſtung auf die bisherige Ac„ciſe-Freiheit in Anſehung fremder Waaren dem höhern Be„dürfniſſe des Staats bringen würden; die von ihnen des„halb überreichte ſchriftliche Erklärung vom 25. d. M. iſt „ein neues ſchönes und bleibendes Denkmal der Pommer„ſchen National-Tugenden. Sie wird ihrem Landesherrn „ewig unvergeßlich bleiben, und Ich werde bei jeder Gele„genheit, nicht blos durch Schutz und Schirm ihren wohl„gegründeten Gerechtſamen, ſondern auch auf alle andere „Weiſe an den Tag legen, daß ich die unwandelbare Treue „und Liebe der braven Pommern verdiene, als ihr gnädi„ger König.“*)

Berlin den 26. März 1799.

An
die Vor- und Hinter-Pommerſchen
Landſtände
zu Stettin.

Friedrich Wilhelm.

*) Gegen die unwahren und unwürdigen Anfeindungen und Beſchuldigungen, welche von manchen Seiten her dem Adel der alten preußiſchen Provinzen gemacht worden ſind, daß er nach Unterdrückung der übrigen Stände und Befreiung ſeiner ſelbſt von den Steuern jederzeit geſtrebt habe und noch ſtrebe, iſt es hier der Ort ein für alle Mal zu antworten und dem geſammten Deutſchland nicht allein zu ſagen, ſondern auch durch obiges Document zu beweiſen, wie ehrenwerth dieſer ſich bei jeder Gelegenheit bewieſen habe. Seine Hingebung im Kriege für König und Vaterland bedarf keines Commentars und iſt zu bekannt; allein auch in ſeinen ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſen hat er ſich immer ausgezeichnet. Wir wollen nicht darauf zurückgehen, daß in den früheren Zeiten der Adel der Mark und Pommerns die jetzige Grundſteuer ſelbſt bewilligte, während ſie in den andern Provinzen größtentheils durch die Macht

Durch die Gesetzgebung vom Jahre 1808 bis 1815 und namentlich durch das sogenannte Gendarmerie-Gesetz wurde nun

---

des Eroberers auferlegt ward. Auf das Recht der Accisefreiheit verzichtete er freiwillig, weil er fühlte, daß es ungerecht sei, nicht zu den Staatslasten beizutragen. Im Jahre 1807 erfolgte die Aufhebung der Leibeigenschaft, des Dienstzwanges, durch welchen er befugt gewesen war, die Hofknechte und Mädchen für einen ganz unbedeutenden Lohn anzunehmen. Es hat sich, zur Ehre des preußischen Adels sei es gesagt, keine Stimme dagegen erhoben. In der Folge der weiteren Gesetzgebung hat er alle seine früheren Prärogative und mehrere nutzbaren Rechte eingebüßt und überdem die Hälfte der ihm eigenthümlich gehörigen Bauernhöfe an die zufälligen Pächter derselben als Eigenthum abtreten müssen, um dadurch diesen dritten Stand zu dotiren. Auch hiergegen ist, einzelne specielle Reclamationen derjenigen abgerechnet, die dadurch ganz zu Grunde gerichtet wurden, kein Widerspruch erfolgt. Die in der großen Menge verbreitete Ueberzeugung, daß solche Opfer des allgemeinen Bestens wegen nöthig seien, und die richtige Einsicht, daß die Wohlfahrt der Einzelnen von dem Gedeihen des Ganzen am sichersten bedingt würde, so wie die Verehrung gegen den Monarchen und sein Haus haben diese Hingebung bewirkt und verdienen gebührende Anerkennung, welche ihnen die Geschichte aller gehässigen Verläumdungen mancher Zeitgenossen zum Trotz zollen wird. Was wir hier eben angeführt haben, ist thatsächlich, landeskundig und über allen Zweifel, und beweiset mehr Freisinnigkeit als darin liegt, einen Stand zu befeinden, zu verdächtigen und zu verläumden, der bewiesen hat, daß die großen Lehren der Zeit nicht unnütz an ihm vorüber gegangen sind. Inzwischen müssen wir hier noch eines Punktes erwähnen, der im Auslande mißverstanden und von einer gewissen Seite her vielfältig benutzt wird, die Provinzen der Monarchie gegeneinander zu verdächtigen.

Er wird nämlich oft behauptet und auch neulich ist es unter Anderem in mehreren Aufsätzen der sonst so schätzbaren Viertel-Jahresschrift geschehen, daß die Mark und Pommern im Verhältniß zu den andern Provinzen eine zu geringe Grundsteuer zahlten, daß die dort bestehende Grundsteuer fast nur von den Bauern getragen würde, und daß die Rittergutsbesitzer noch immer ihre Steuerfreiheit zu behaupten suchten. Abgesehen davon, daß die Grundsteuer bei ihrer ersten Auflage eine ungleiche und willkürliche Capitalsberaubung und keine Steuer war, und daher ganz außerhalb der Steuerbefugniß des Staats liegt, so sind auch alle obigen Behauptungen unrichtig, wie wir bei dem Ab-

die frühere ständische Repräsentation und überhaupt fast die ganze damalige Verfassung aufgehoben; indessen lag dieser Aufhebung keineswegs die Absicht zum Grunde, Preußen in eine absolute Monarchie in dem Sinne zu verwandeln, daß der jedesmalige Wille des Monarchen und seiner Diener das Gesetz sein sollte, sondern die Aufhebung erfolgte mit der Erklärung, dies geschehe, weil die frühere Verfassung durchaus nicht mehr zeitgemäß sei und mit der bestimmten Zusicherung, der König werde seinem Volke etwas Besseres an deren Stelle ertheilen, welche Zusicherungen zu verschiedenen Zeiten und in ganz bestimmten Ausdrücken bekanntlich öfters wiederholt sind.

Wenn nun der vorige König durch das Gesetz vom Jahre 1823 die Provinzialstände von Neuem belebte und der jetzt regierende König durch die Cabinetsordre vom 1. März 1841 und durch die vom 20. Juni 1842 die Befugnisse der Stände erweiterte, so ist dies nicht als eine Concession zu betrachten, welche den ultraliberalen Ansichten der Zeit gebracht wird, sondern als ein Beweis, daß der hochherzige Monarch die Bedürfnisse seines Volks und die Interessen seiner Krone richtig zu würdigen weiß, daß ihm die Verheißungen seines Königlichen Vaters heilig sind

---

schnitt über die Grundsteuer das Nähere nachweisen werden, wo wir auch darauf aufmerksam machen, wie unrichtig in jenen Aufsätzen die Zahlen sind, auf welchen sich das Raisonnement stützt. Man hat in einem ehrenwerthen Blatte vorlängst den Gedanken ausgesprochen, es wäre wünschenswerth gewesen, wenn wir, ehe wir unser Werk über Verfassung geschrieben, jene Aufsätze in der Vierteljahres-Zeitschrift gelesen hätten; wir glauben, der Verfasser derselben wird bedauern, uns nicht gelesen zu haben, bevor er die Feder ergriff.

und daß er deshalb den Wiederaufbau eines baufällig gewordenen und deshalb abgetragenen Gebäudes in seiner Gerechtigkeit und Liebe beschlossen hat.

So wenig nun der preußischen Verfassung eine gewisse historische Begründung mangelt, eben so wenig kann die Vollendung derselben weder den großen Nachbarstaaten*) noch Einzelnen im Volke besorglich erscheinen, im Gegentheil, es würde eher bedenklich sein, wenn diese nicht oder doch auf eine Weise erfolgte, durch welche weder die monarchische Form für die Zukunft gesichert, noch die billigen Anforderungen des Volks befriedigt würden. Die Entwickelung der jetzigen gesellschaftlichen Zustände in Europa lassen dem Absolutismus und dem Regiment der Willkür keine Aussicht, sich auf die Dauer fest zu setzen. Am wenigsten wäre die Einführung desselben in Deutschland möglich. Alle germanischen Volksstämme haben sich von den urältesten Zeiten her einer freien Verfassung, einer väterlichen Regierung erfreut und sich durch die Verehrung ihrer Fürsten dessen würdig gemacht, und außerdem ist denselben in der neuern Zeit durch die Bundesakte eine freie ständische Verfassung, ein geordneter Rechtszustand zugesichert.

Der Gedanke an eine willkürliche Regierung kann daher keine Wurzel fassen und es werden die Stimmen in Preußen, die

*) Wenn diese sich wirklich darüber besorglich äußern sollten, daß der preußische Monarch die innern Verhältnisse seines Reichs befestigt und das Band mit seinem treuen Volke enger knüpft, so scheint dabei das Interesse für Preußen nicht vorherrschend zu sein; sie würden zu andern Zeiten auch rathen, das Heer zur Ersparung der Kosten nicht mobil zu machen.

nach einer solchen verlangen, immer nur vereinzelt bleiben. Dagegen glauben Andere, es sei gut, sich in einer gewissen Halbheit zu halten, dem Lande etwas Weniges von Verfassung zu ertheilen, nur so viel, daß man es allenfalls, wenn es unbequem würde, wieder zurücknehmen könne. Ein solches Spiel zu treiben scheint mehr als gewagt, denn die Verhältnisse der Regierung zum Volke sind zu ernst, um daraus einen Spielball zu machen, und überhaupt giebt es in allen Beziehungen nichts Tadelnswertheres als die Halbheit. Die Bedingung aller socialen Verhältnisse ist die Unterordnung des Willens der Einzelnen unter allgemeine feste Gesetze. Wenn nun den Fürsten die Aufgabe geworden ist, den gesetzlichen Zustand aufrecht zu erhalten, so setzt dies doch das Vorhandensein solcher Bestimmungen voraus, in welchen nothwendig auch der Umfang ihrer eigenen Befugnisse und Pflichten fest bestimmt sein muß. Fehlen sie, so entbehrt die Regierung der Hauptstütze, auf welcher sie ruht, und zugleich der moralischen Kraft, welche aus der innigen Vereinigung von König und Volk hervorgeht, und welche den Thron gegen den Parteigeist, den Ehrgeiz und den Egoismus zu schützen vermag.

Wenn daher in einem Reiche, wie Preußen, die großen Veränderungen, welche die socialen Zustände unseres Zeitalters erfahren haben, eine Umformung der Verfassung nöthig machen, so liegt es in dem dringendsten Interesse, damit nicht zu säumen. Zwar tritt dieser Ansicht noch eine letzte entgegen, die es für besser hält, wenn die Verfassung sich langsam aus dem Kampfe der Parteien entwickelt, und die daher räth, man sollte sich nicht

mit dem Schluß beeilen, um weiterhin Abänderungen eintreten laſſen zu können. Dieſe Anſicht hat mehrere Verfechter, wenngleich aus ſehr verſchiedenen Gründen. Sie gehört zum Theil denen an, die den Stand der Dinge nicht zu begreifen vermögen. Der Grundbau unſerer Verfaſſung hat die früheren Streitpunkte zwiſchen den Ständen und Rechtszuſtänden ausgeglichen. Einen eigentlichen Parteienkampf giebt es nicht mehr; zwiſchen dem Könige und ſeinem Volke herrſcht die glücklichſte Harmonie, und damit ſie auch für die Zukunft ungeſtört bleibe, muß ſie eine verfaſſungsmäßige Grundlage erhalten. Andere wieder, welche Gegner der ſtändiſchen Monarchie ſind, fürchten, daß, wenn dieſe ſich vollkommen befeſtigt und in der Geſinnung der Nation noch mehr Wurzel gefaßt habe, man jede Hoffnung auf eine conſtitutionelle Verfaſſung wird aufgeben müſſen. Alles dieſes ſpricht nicht gegen, ſondern für den Schluß der Verfaſſungsfrage. Dazu kommt, daß das Princip durch den Willen des Monarchen im Einverſtändniß mit der großen Mehrzahl ſeines Volkes feſtſteht, und daß mithin jedes Zaudern nur den Anſchein eines Schwanken im Princip ſelbſt verrathen würde, in welchem man zu weit vorgegangen iſt, um es aufgeben zu können. Je näher nun der Augenblick der wahrſcheinlichen endlichen Entſcheidung kommt, um ſo wichtiger iſt es, alles Material zu ſammeln, welches zur Vervollſtändigung des innern Ausbaues nöthig ſcheint, und vor Allem die Punkte zur Sprache zu bringen, welche noch die öffentliche Meinung trennen.

Im erſten Theile haben wir es ausgeſprochen, weshalb be-

rathende Provinzialstände allein nicht im Stande sind, die allgemeinen Interessen des Landes zu vertreten, und weshalb eine Versammlung des Ausschusses aller Provinzen dringendstes Bedürfniß sei. In der Königlichen Cabinetsordre vom 19. August 1842, durch welche die allgemeinen Ausschüsse zusammenberufen sind, wird wörtlich gesagt:

„Die selbstständige Wahrnehmung der Interessen der einzelnen Landestheile ist durch die Provinzial-, Communal- und Kreisständische Verfassung genugsam gesichert, aber es fehlte bisher noch an einem Vereinigungspunkt, um die Ausgleichung abweichender Interessen da wo eine solche sich für das Gesammtwohl des Staats als nöthig erweiset, herbeizuführen, und die Mitwirkung ständischer Organe bei allgemeinen Maßregeln in Fällen zu beschaffen, wo der Landesherr sie auf möglichst kurzem Wege nöthig erachtet. Dieser Vereinigungspunkt ist nunmehr in den Ausschüssen gegeben."

Diese Worte des Monarchen haben sein Volk doppelt hoch erfreut; einmal wird in diesen der wichtige Punkt entschieden, daß allgemeine Berathungen stattfinden sollen, wenn in den wichtigen Angelegenheiten der Monarchie der König ein reifes Gutachten von der Majorität seines Volkes erhalten wolle, zum andern haben auch jene Worte freudige Hoffnungen erweckt, wo gesagt wird: „Die Vereinigung der Ausschüsse ist eine Entwickelung der ständischen Institution, wie solche von Meines hochseeligen Herrn Vaters Majestät in reiflicher Erwägung des Bedürfnisses seines Volks und seiner Länder gegeben

iſt, indem ſie den ſtändiſchen Beirath der einzelnen Provinzen durch ein Element der Einheit ergänzt."

Unverkennbar glaubt man hier eine Bürgſchaft zu finden, daß der Monarch die Verheißungen des Königlichen Vaters als ein Vermächtniß betrachtet, deſſen Löſung er ſich nicht entziehen wolle, woran auch ohne dies Niemand gezweifelt hat.

Einer der weſentlichſten Vorwürfe, die man der bisherigen ſtändiſchen Repräſentation macht, trifft die Bevorzugung des Grundbeſitzes bei dieſer, während die übrigen Intereſſen zurückgeſetzt erſcheinen. Obgleich dieſer Vorwurf übertrieben iſt, da in Preußen jetzt ſchon verhältnißmäßig eine weit größere Zahl der Bürger an der Vertretung Theil nimmt, als in andern conſtitutionellen Staaten und namentlich in Frankreich, ſo hat er doch eine gewiſſe Begründung; ſie findet ſich aber nicht in dem Princip, ſondern in der Anwendung deſſelben. Die ſtändiſche Repräſentation iſt die der Intereſſen, nicht aber der Intereſſen eines einzelnen Standes, ſondern der Intereſſen überhaupt.

Wenn nun in unſerer jetzigen Verfaſſung von dieſem Grundſatz abgewichen iſt, und nur die verſchiedenen Claſſen der Grundbeſitzer in Land und Stadt Antheil an der Vertretung haben, ſo findet ſich hierin eine Abweichung vom Princip. Allerdings gebührt der wichtigſten und zahlreichſten Claſſe der Nation, den Grundbeſitzern als Inhabern des unbeweglichen Vermögens, eine Hauptſtimme, aber keineswegs die alleinige*). Die drei gro-

*) Schon in dem erſten Theile der Schrift haben wir darauf hingewieſen, daß den Städten und ihren Bewohnern ein größerer Antheil an der Repräſen-

ßen Hebel, auf welchen die materielle Wohlfahrt des Landes ruht, ſind Grund und Boden, Capital und Arbeit: Allen dreien muß in einer Repräſentation der Intereſſen eine Vertretung bewilligt werden.

Bei der erſten Formation der Provinzialſtände war nur den ſtädtiſchen Grundbeſitzern ein Stimmrecht und eine Repräſentations-Befugniß eingeräumt. Die Urſache lag in einer gewiſſen Aengſtlichkeit, welche die damaligen Verhältniſſe hervorgerufen hatten; wie unbegründet dieſe waren, hat ſich ſeitdem gezeigt. Allein die angewandten Vorſichtsmaßregeln entſprechen auch keineswegs dem Zweck, der ſie veranlaßte, und der unverkennbar auf größtmöglichſte Stabilität hinauslief. Es iſt jedenfalls, wie es ſcheint, ein Irrthum, wenn man annehmen wollte, daß Hausbeſitzer mehr an den Staat gefeſſelt wären, als die Claſſe der gewerbtreibenden Bürger, denen dieſer Beſitz zum Theil abgeht. Der Kaufmann, der Fabrikant, die ihr Geld beſſer gebrauchen können, als es in Häuſern anzulegen, ſind, obgleich nur Miether, viel mehr an das Land und ſelbſt an die Stadt gefeſſelt, als ein Hausbeſitzer, der oft hoch verſchuldet iſt; denn dieſer kann jeden Tag ſein Haus verkaufen und das Land verlaſſen, während jene ihr Geſchäft, in welchem oft bedeutende Capitalien angelegt ſind, nicht aufgeben können, und daher bei der Erhaltung des Beſtehenden weit mehr betheiligt ſind als die Hausbeſitzer.

In einer ſtändiſchen Repräſentation dürfen daher alle dieſe

---

tation gebühre, und wir treten daher hier nicht in Widerſpruch mit unſerer Anſicht.

Classen nicht ausgeschlossen werden. Der Kaufmann, der Fabrikant sind die recht eigentlichen Repräsentanten des beweglichen Capitals im Lande, und ihr Geschäfts-Verkehr spielt eine zu wichtige Rolle in der jetzigen Gesellschaft, daß sie nicht unbeachtet bleiben können. Auch die Handwerker sind als die Vertreter der Arbeit unstreitig einer Berücksichtigung werth; sie haben ein historisches Recht dazu; auch liegt es in der Gerechtigkeit und, wie wir weiterhin zeigen werden, im Staats-Interesse, daß so achtbare Classen der Bürger sich ebenfalls im Genuß so wesentlicher Gerechtsame befinden. Ueberhaupt scheint gegenwärtig das Verhältniß des Antheils der großen Städte an der Landes-Repräsentation zu gering zu sein und ein Hauptgrund, weshalb die ständische Repräsentation so Viele unbefriedigt läßt. Städte, wie Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig, Magdeburg, Cöln, Stettin u. s. w. sind im Verhältniß der Bedeutung, die sie haben und der Interessen, die sie vertreten, entschieden zurückgesetzt, und es scheint nothwendig, ihnen einen größern Theil an der Repräsentation zu gewähren und in diesen Beziehungen eine Ausgleichung zu treffen *).

Preußen, welches jetzt im Begriff zu stehen scheint, das Problem lösen zu wollen, der ständischen Verfassung bei sich eine der Zeit und dem Culturzustande des Volkes entsprechende

*) Eben so giebt es auch auf dem flachen Lande noch ähnliche Fälle der Ausschließung, namentlich kommen solche in der Mark vor, wo bedeutende Grundbesitzer, Käufer von Domainen-Vorwerken, weder zu den Rittergutsbesitzern noch zu den Bauern gezählt werden, und daher von der Repräsentation ausgeschlossen bleiben.

Ausbildung zu geben, ohne den hiſtoriſchen Boden zu verlaſſen, hat dabei zwar kein Vorbild, aber die Erfahrungen der letzten verhängnißvollen Zeit bieten ihm einen reichen Stoff zur Beachtung dar.

Es iſt Zeuge geweſen von den Kämpfen zwiſchen den Regierungen und Völkern über die Ordnung der innern Verhältniſſe beider gegen einander, von den Urſachen, welche dieſe herbeigeführt haben, von den Fehlern, den Mißgriffen auf der einen, von den Ausſchweifungen auf der andern Seite. Dieſe Kämpfe der Ideen, der Intereſſen und Parteien ſind zwar noch in manchen Reichen nicht ausgefochten, allein ein Reſultat hat ſich dabei herausgeſtellt, nämlich, daß die Achtung der Rechte Anderer und die Anerkennung billiger Anſprüche der Völker die ſicherſte Bürgſchaft für die eigenen gewähre.

Jede Regierung, welche alle Glieder des Volks mit gleicher Gerechtigkeit und Liebe behandelt, und nicht einzelne Theile desſelben von ſich entfernt hält, wird gegen die ihr feindlichen Principien vollkommen geſchützt ſein und bleiben. Nur die Regierungen, welche ſich in dieſer Beziehung in einem krankhaften Zuſtande befinden, haben Grund zu Beſorgniſſen, und wenn dieſe ſich auch oft nicht gleich realiſiren, ſo wuchert doch der Keim der Unzufriedenheit fort, bis er endlich ausbricht, und die Stabilität bedroht. Eine weiſe und väterliche Regierung, wie die preußiſche, wird es nicht überſehen dürfen, daß, wenn die Verehrung des Volkes zum Herrſcher und die Macht einer geordneten Verwaltung eine öffentliche Kundmachung unterdrückt, es nichtsde-

ſtoweniger rathſam bleibt, beſtehende Mängel zu entfernen, die der künftigen Eintracht hinderlich werden können. Wenn wir dieſes auf den vorbezeichneten Fall anwenden, ſo glauben wir daraus folgern zu müſſen, daß aus dem rein conſervativen Geſichtspunkte betrachtet aller Grund vorhanden iſt, in der Repräſentation auch den übrigen Claſſen der Nation, welche jetzt ausgeſchloſſen ſind, einen Antheil an ihr einzuräumen. Wir glauben, daß der erſte Stand es ſelbſt nur wünſchen kann, weil ſich dadurch ſeine eigene Stellung befeſtigt, weil, wie die frühere Erfahrung ihn darüber belehrt, die Iſolirung ſchwächt.

Schon vorhin iſt es erwähnt, die Regierung habe bei der erſten Bildung der Provinzial-Kammern der Verfaſſung mehr Stabilität zu geben geglaubt, indem ſie die Repräſentation an den Grundbeſitz knüpfte; allein hierbei iſt 1) überſehen, daß ein durch die unbedingte Verſchuldung und durch die Verkäuflichkeit höchſt mobil gewordener Grundbeſitz eine ganz andere Natur angenommen hat, als er zu einer früheren Zeit hatte, in welcher ihm das Patronat der Stabilität zuerkannt war; 2) daß die zu ſchwache Vertretung des Mittelſtandes und die Entfernung von dem Grundprincip der ſtändiſchen Monarchie (Vertretung der Intereſſen) jenen unbefriedigt läßt, und daraus für jetzt mindeſtens eine Theilnahmloſigkeit deſſelben an der Verfaſſung entſpringt, die leicht in eine Oppoſition übergehen kann; 3) wie wenig der erſte Stand, welcher früher mit der ganzen Macht ſeiner Stellung und ſeiner Prärogativen ausgerüſtet, dieſe nicht zu ſchützen vermochte, jetzt jener beraubt, ſie wird vertheidigen können, wenn

ſich ihm die vernachläſſigten Intereſſen der andern Glieder des Staats und die Macht der öffentlichen Meinung entgegenſtellt, und daß er jedenfalls der Regierung keinen Stützpunkt gewähren kann, wenn er, durch hohe Verſchuldung noch geſchwächt, ſich kaum ſelbſt zu erhalten vermag; 4) daß aus allem dieſen folgt, der Zweck, der Verfaſſung eine größere Feſtigkeit zu geben, werde durch die Anwendung des Mittels dazu verfehlt.

Indeſſen würde man ſich einer Täuſchung hingeben, in einer Ausgleichung der Stimmenverhältniſſe allein die ſtärkere Begründung finden zu wollen; es wäre nur in der Vorausſetzung ein weſentlicher Schritt vorwärts, daß es nicht an einem tüchtigen Baumaterial fehle, welches jedoch der Fall zu ſein ſcheint.

Wir haben an mehreren Stellen die Anſicht verfochten, die ſtändiſche Monarchie beruhe auf einer Repräſentation der Intereſſen; ſoll nun letztere möglich werden, ſo ſetzt dies eine Verbindung der gleichen Intereſſen der beſtehenden Körperſchaften (ariſtokratiſcher Elemente) voraus und es iſt unleugbar, daß die ſtändiſche Monarchie ohne dieſe völlig fundamentlos ſei. Es fragt ſich nun, ob bei uns ſolche Elemente beſtehen und ob ſie ſtark genug ſind, um den Bau zu tragen. Dieſe Frage führt auf die andere: welche Bedeutung den Worten „Ariſtokratie und ariſtokratiſche Elemente" beizulegen ſei. Sind ſie mit dem Geiſte der Zeit, mit den Bedürfniſſen und den Meinungen des Volks noch vereinbar? Fördern ſie ſein Beſtes, welchen Einfluß haben ſie auf die moraliſchen und materiellen Zuſtände der Geſellſchaft, führen ſie nicht zur Trennung ſtatt zur Einheit, und wie ſollen ſie ſich dem Mo-

narchen gegenüber gestalten? Unstreitig ist die Beantwortung der vorstehenden Fragen von der größten Wichtigkeit, und der Staatsmann, dem die Sorge für eine tüchtige Ausbildung der ständischen Verfassung übertragen ist, darf sie als fundamental nicht aus dem Auge verlieren.

Es braucht wohl keiner Bevorwortung, wenn wir behaupten, man könne sich nur verständigen, nachdem man sich über die Sprache, in welcher dies geschehen soll, vereinigt habe. Das Wort Aristokratie gehört zu denen, die eine eigentliche und mehrere uneigentliche Bedeutungen haben und das daher oft mißverstanden wird. Es scheint nöthig, die Bedeutung dieses Worts in dem Sinne aufzufassen, welchen es eigentlich haben sollte, und in welchem wir es gebrauchen wollen.

So wie das Wort „liberal," so ist auch das Wort „Aristokratie" durch einen theils wirklichen, theils scheinbaren Mißbrauch in Verruf gekommen. — Liberal, freisinnig sein, ist eine Eigenschaft, deren sich wahrlich Niemand zu schämen braucht, im Gegentheil, es ist für Männer in einer gewissen Stellung im Staate und in der bürgerlichen Gesellschaft eine Bedingung, wenn sie geachtet werden wollen, und der Gegensatz von freisinnig, vorurtheilsvoll, engherzig zu sein, gereicht dem zum Tadel, der mit Recht solcher Gesinnungen bezüchtigt werden kann. Demohnerachtet wird das Wort „liberal" im Leben oft angewendet, um eine politische Richtung zu bezeichnen, welche zum Zweck hat, die Ordnung der Dinge und alles Bestehende über den Haufen zu stoßen, und es ist so weit gekommen, daß, wenn man Jemand

„liberal" nennt, dies ſeine Geſinnungen und ſeinen Zweck verdächtigt. Ein gleiches Schickſal hat das Wort „Ariſtokratie" erfahren; wenn wir uns ſtreng an die Bedeutung der griechiſchen Stammworte halten, ſo iſt es, wie bekannt, aus dem griechiſchen Worte ἄριστος (der Beſte) und κρατεῖν (herrſchen, regieren) zuſammengeſetzt, und ſollte die beſte Regierung oder vielmehr die Regierung der Beſten bedeuten. In dem weitern Verlaufe der Zeit iſt der urſprüngliche Sinn des Worts in Vergeſſenheit gerathen, und das Wort Ariſtokratie wird gewöhnlich gebraucht, um anzudeuten, daß ſich Standes- oder Gewerbsgenoſſen vereinigt haben, um ſich in Beſitz von Vorrechten zu ſetzen und ſich in ihnen zu erhalten, ohne daß es der Zweck ſei, einen beſſern Einfluß zu üben. Beſonders iſt es der Adel, der ſich früher zur Erhaltung ſeiner Vorrechte und eines gewiſſen Uebergewichts enge verbunden hatte, den man durch das Wort Ariſtokratie bezeichnete. Allein hier wird es ſchon uneigentlich gebraucht, da ſich noch mehrere ariſtokratiſche Faktionen in den verſchiedenſten Geſtalten gebildet haben. So beſteht eine Ariſtokratie des Geldes, der Beamten, ja ſelbſt der Gewerbe. Gegen jeden nicht zum Beſſeren führenden ſondern oft ſchädlichen ariſtokratiſchen Einfluß hat ſich der Geiſt der Zeit mächtig erhoben, und ihn nicht nur der Meinung, ſondern auch der That nach zu Grabe getragen, dabei aber freilich, wie man ſagen könnte, das Kind mit dem Bade ausgeſchüttet.

Wenn wir nun auf die urſprüngliche Bedeutung des Wortes „Ariſtokratie" zurückgehen und den Grundgedanken, den dieſes

enthält, nämlich die Geltendmachung eines Einflusses, der zum Beſſeren und zur Vervollkommnung führt, feſthalten, ſo verdient dieſer allerdings eine Berückſichtigung bei der Bildung der Unterlage einer Verfaſſung. Eine Ariſtokratie ſetzt alſo eine Vereinigung Mehrerer zur Sicherung ihrer Sonderintereſſen, die ſich demnächſt den allgemeinen einfügen, voraus, eine Genoſſenſchaft, welche daher der conſtitutionellen Verfaſſung entgegentritt, die, wie eben gezeigt, eine allgemeine Gleichheit in Anſpruch nimmt.

Wenn nun in der ſtändiſchen Monarchie die Standesgenoſſen, Adel, Bürger und Bauern, die Gewerbegenoſſen, Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Banquiers, Gelehrte und Künſtler ſich unter ſich zu einem engen Kreiſe verbinden, um theils ſich ihrer Stellung und ihres Berufs gemäß auszubilden und zu vervollkommnen, theils ihren Intereſſen mehr Gültigkeit, ſowohl den übrigen Claſſen als der Regierung gegenüber zu verſchaffen, ſo würde hierin ein großer Fortſchritt der Realiſirung des naturgemäßen und ſich deshalb häufig erneuernden Strebens nach Vereinigung zu einem gemeinſchaftlichen Zweck beſtehen.

Von jeher haben alle germaniſchen Stämme einen Hang gezeigt, in Corporationen zuſammenzutreten. Das frühere Zunftweſen, die Ritterorden, die Bündniſſe der Städte (die Hanſe) und tauſend Beiſpiele ſind Zeichen davon; und wenn man auch noch oft hört, das Zeitalter der Corporation hätte dem des höhern Staatslebens weichen müſſen, ſo ſpricht ſich noch immer der Aſſociationsgeiſt trotz des gegen ihn ausgeſprochenen Bannfluchs und mancher zur Mode gewordenen Theorie ſehr lebendig aus.

Die vielen Aktien=, Handels= und landwirthſchaftlichen Geſellſchaften, die Credit=, Wohlthätigkeits=, Gewerbs= und Gelehrten=Vereine, die Zuſammenkünfte der Aerzte, der Kunſtfreunde und andere beweiſen dies zureichend*).

Der Hang der Menſchen, ſich an einander anzuſchließen, der ſich inſtinktmäßig zeigt, und welcher die Grundurſache aller ſocialen Verhältniſſe bildet, wird in der Repräſentativ=Verfaſſung zurückgewieſen, in der ſtändiſchen Monarchie dagegen iſt er fundamental, da in ihr eine Vertretung der Intereſſen beſteht.

Je inniger nun die Standes= und Gewerbs=Genoſſen ſich unter ſich zur innern Veredelung und äußern Vertretung ihrer gemeinſamen Intereſſen verfaſſungsmäßig vereinigen und durch die Anerkennung der Regierung Staatsorgane werden, je vollkommener wird der Monarch in den Stand geſetzt, die Intereſſen der Einzelnen und ihr Verhältniß zum Ganzen zu würdigen; ja ſelbſt die ſtändiſchen Kammern werden nur dadurch, daß in ihnen alle Intereſſen möglichſt vollkommen vertreten werden, in die Lage geſetzt, wohlbegründete Rathſchläge zu geben und zu unterſtützen.

Wenn daher von der Ausbildung der ſtändiſchen Monarchie im Geiſte der Zeit und im Bedürfniß der Nation die Rede iſt, ſo muß die vorzüglichſte Sorge der Regierung darauf gerichtet ſein, dem Princip gemäß mit der Begründung ariſtokratiſcher Elemente in dem Sinne, wie wir ihn oben bezeichnet haben, zu beginnen,

*) Welchen politiſchen Einfluß ariſtokratiſche Elemente gehabt haben, welche Feſtigkeit ſie der Verfaſſung und welche Kraft ſie dem Volke geben, beweiſen unter anderen England und Ungarn.

und alle Classen des Volks, welche als wesentliche Theile der Bevölkerung des Staats betrachtet werden können, hierin einzuschließen; dadurch wird zugleich eine Hauptveranlassung des Vorurtheils und der Anfeindung gegen die Aristokratie des ersten Standes im Staate beseitigt werden.

Bei den jetzigen Verhältnissen der Monarchie giebt es verfassungsmäßig nur eine Aristokratie, die der Grundbesitzer, die fast ausschließlich die Repräsentationsrechte übt, da auch bei der städtischen Vertretung Grundbesitz Bedingung der Wählbarkeit ist, es daher nur als zufällig betrachtet werden kann, wenn die Wahl auf Gewerbsleute fällt. Durch die Verfassung sind zwar drei Stände anerkannt, mithin eine Gliederung ausgesprochen, allein durch die Bedingung des Grundbesitzes ihr Wesen verändert; wie in den rein constitutionellen Staaten der Wahlcensus, so ist hier der Grundbesitz allein maaßgebend. Sind aber, wie wir zu beweisen uns bemüht haben, die Grundlagen der ständischen Monarchie aristokratisch, und findet in ihr eine Repräsentation der Interessen statt, so bedarf sie auch der Bildung jener, und es müssen durch sie die drei mächtigen Hebel der materiellen Lebensthätigkeit, Boden, Capital und Arbeit vertreten werden.

Wenn nun der Grund und Boden durch die Grundbesitzer repräsentirt wird, das Capital (das bewegliche Vermögen) durch Handel, Fabrikation und Industrie, und die Arbeit durch die Zünfte und kleinen ländlichen Eigenthümer, so müssen sich, soll die ständische Verfassung eine feste Begründung erhalten, in dem zweiten und dritten Stande Corporationen ausbilden, und durch

das ihnen zu ertheilende Stimmenrecht zu Staatsorganen erhoben werden.

Was die Corporation der Kaufmannschaft betrifft, so besteht diese schon als solche in allen großen Städten, die eigene Börsen haben, und es ist umsomehr von besonderer Wichtigkeit, nicht nur für ihr Geschäft, sondern für die ganze Gesellschaft, daß ihnen ein unmittelbarer Antheil an der Repräsentation eingeräumt werde, weil der Handel nicht allein der Vermittler zwischen Producenten, Fabrikanten und Consumenten, sondern auch der des Verkehrs der Staaten unter sich ist, und dadurch so tief in alle Verhältnisse eingreift, daß von seiner Blüthe das Wohlbefinden aller übrigen Classen sehr wesentlich abhängig ist. Da aber die vielseitigen Beziehungen, in welchen er steht, und der häufige Wechsel, dem diese ausgesetzt sind, eine specielle stets neue Bekanntschaft mit denselben voraussetzt, so können diese nur von Männern vertreten werden, die sich mitten in solchen Geschäften befinden.

Was den Stand der Industriellen betrifft, so umfaßt dieser zunächst alle Fabrikations-Zweige, in so fern sie nicht zu den Handwerkern gehören; der Kreis seines Wirkens ist so ausgedehnt, sein Einfluß auf die Ernährung eines großen Theils der Bevölkerung so bekannt und die Ergebnisse seiner wechselseitigen Thätigkeit so wichtig für den allgemeinen Wohlstand, daß auch ihm von Rechtswegen Repräsentations-Befugnisse gebühren.

Was die Repräsentation der Arbeit betrifft, so besteht diese schon gewissermaßen in Hinsicht der ländlichen durch die Repräsentations-Befugniß der bäuerlichen Wirthe, dagegen fehlt sie

an Macht und die Gültige Anerkennung, und wo nur ein einzelner Staat. Die natürliche Grenze zwischen beiden ist hier, wo nur ein Staat existirt Recht und eine Herrschaft walten.[1]

Durch die Verschiedenheit der in dem Rechtsprechen angewendeten Gründe entsteht die Eintheilung Monarchie des Rechts, in die gemäßigte Form, in welcher die Macht und selbstständige Gewalt Recht, Recht aber verbessert werden und entwickelt werden, in welcher auch eine Gesetzkraft für eine Gewalt anerkannt wird, die nicht Gesetzgebung ist. Innerhalb dieser Grenze von Monarchieen in den republikanischen Staaten wird auch an Stelle der Gesetzkraft die, welche auf gegebenen Gesetzen in conformation Gesetze anlegen. Aber von besonderer politischer Bedeutung, die in manchen republikanischen Staaten auch wirklich ist, ist nur noch bemerkt:

Eine der großen Revolutionen unserer Zeit besteht in der Entscheidung des eigenen Rechtes, in der Macht zu gebieten, und haben vielfache die allgemeinen Rechten auch einer Lösung. In dieser Zeit hat es in viele Zeitalteren gegeben, in viele mit dem Rechtsstaat gelitten hat, in welchem das Recht in vielen hat. In der Republikanischen Verfassung will jene Zusätze weiter, um sich innerlich zu machen, um bekannt zum Recht an der Staat-Regierung eigen zu sein.

[1] Wie gesagt sind hier, und also gelegt ist, dass besonderen in Frankreich, und Italien Recht, und Recht in Deutschland, und Recht in Spanien, und Recht in Amerika, Recht in Europa Recht, Recht in Asien, Recht in Afrika, Recht in Australien

gen. In den monarchiſchen Staaten hat das Streben eine ähnliche Richtung, nur wird ein anderer Weg gewählt. Hier will Jeder ſtudiren, ein Staatsbeamter werden, um Ordensbänder zu tragen und ſich von denen, die Etwas zu ſuchen haben, hofiren zu laſſen.

Der Ehrgeiz iſt nun einmal das Erbtheil vieler Menſchen, und wenn der Einzelne in den Kreiſen, in welchen er ſich bewegt, ſeine Eitelkeit nicht befriedigen kann, wenn ihm kein Feld gelaſſen iſt, ſich auszuzeichnen, ſo ſucht er es anderwärts. Wenn aber durch die Formation von Corporationen und einen ihnen zu gewährenden Antheil an der Verfaſſung, den einzelnen Gliedern derſelben eine ehrenwerthe Stellung im Staate und die Gelegenheit gegeben wird, ſich frei und nützlich bewegen zu können, und ſie ſich gegen andere Claſſen der Bürger nicht mehr zurückgeſetzt fühlen, ſo wird das jetzige unruhige Streben aufhören, weil dann der Einzelne ſich in dem Kreiſe, welcher ihm angewieſen iſt, durch tüchtige Leiſtungen auszuzeichnen vermag.

Wenn es erſt wieder dahin gekommen ſein wird, daß Jedem, der in ſeinem Fache etwas Vorzügliches leiſtet, auch die öffentliche Anerkennung zu Theil wird, ſo verliert ſich von ſelbſt das unruhige Treiben, welches jetzt beſteht. England gewährt uns das Beiſpiel eines ſolchen Geiſtes; dort ſtehen noch die Körperſchaften in allen Ehren. Als vor einigen Jahren die Zunft der Schneider in London dem Herzoge von Wellington ein Banket gab, redete dieſer die Gaſtgeber mit folgenden Worten an: Ich fühle mich ſehr beglückt, daß die alte und hochachtbare

Zunft der Schneider von London mir die Ehre erzeigt, mich zu ſich einzuladen, u. ſ. w.*)

Es wird nicht fehlen, daß die hier ausgeſprochenen Anſichten Widerſacher finden; es giebt Perſonen, die jede Veränderung als gefährlich betrachten, die Niemandem eine Stimme einräumen möchten, aus Beſorgniß, ſie könnte zum Sprechen gebraucht werden; dieſe werden es daher ſehr bedenklich finden, den nicht grundbeſitzenden Claſſen der Nation irgend eine Stimme einzuräumen, um ſo mehr, wenn dadurch das jetzt beſtehende Verhältniß geändert werden ſollte. Dieſe Befürchtungen ſind ohne alles Fundament, denn wie ſchon oben gezeigt worden iſt, haben dieſe Claſſen der Staatsbürger mindeſtens im Vergleich zu den Hausbeſitzern ein eben ſo großes Intereſſe an der Erhaltung der Ordnung des beſtehenden Zuſtandes und ſind der Natur ihres Gewerbes nach nichts weniger als Unruheſtifter; im Gegentheil giebt es etwas Bedenkliches, ſo iſt es ihr Ausſchluß von einer Befugniß, die ihnen in ihrem eigenen und im Intereſſe des Staats zukommt. Ganz beſonders wird es Manchen, der nicht tiefer auf den Grund eingeht, beunruhigen, wenn durch eine größere Theilnahme des zweiten Standes an der Repräſentation das Stimmenverhältniß zwiſchen den Abgeordneten des

*) Einen ſehr günſtigen Eindruck hat es ſchon gemacht, daß der König bei der Huldigung und mehreren andern feierlichen Gelegenheiten die Zünfte nach alter Sitte aufziehen ließ. Vorher wollte Niemand „Meiſter" heißen, ſo z. B. nannten ſich die Schneidermeiſter „Kleiderfabrikanten," ſeit jener äußeren Anerkennung ihrer Corporations-Verhältniſſe fällt dies fort; was würde erſt geſchehen, wenn ihre Corporation als ſolche ſich mit andern zu den Staatsorganen rechnen könnte?

erſten und zweiten Standes eine Veränderung erleiden ſollte. Wir haben ſchon an mehreren Stellen darauf hingewieſen, wie nöthig es ſcheint zu vermeiden, daß nicht in der Landes-Repräſentation ſich von Neuem eine gewiſſe Eiferſucht ausbilde, die zu einer Befeindung der verſchiedenen Stände führt; dies kann ſehr leicht erreicht werden, ohne den Vertretern des Grund und Bodens den ihnen gebührenden Einfluß zu entziehen. Der Gegenſtand iſt wichtig und nur eine reifliche Erwägung deſſelben kann zu einem vollgültigen Urtheil führen; es handelt ſich zunächſt davon, ob das Princip der Stabilität leiden würde, wenn dem jetzt nicht repräſentirten Theile des Volks ein größerer Antheil an der Repräſentation eingeräumt würde. Um hierüber zu entſcheiden iſt es nöthig, die vorher abgebrochene Unterſuchung wieder aufzunehmen, welche Bürgſchaft denn die Rittergutsbeſitzer dem Staate in dieſer Hinſicht gewähren. Erſt wenn dieſe bekannt iſt, läßt es ſich beurtheilen, in wie fern die Monarchie an Stabilität gewinnt oder verliert, wenn ſich das Stimmen-Verhältniß des erſten und zweiten Standes verändern ſollte. Bei dieſer Unterſuchung kann es nicht auf die momentane Geſinnung der jetzigen Generation ankommen, ſondern nur auf den materiellen Gehalt der Bürgſchaft.

Der Grund und Boden wird mit vollem Recht als der Repräſentant des Beſtehenden betrachtet, und ſeine Beſitzer als diejenigen, die, mit dieſem verwachſen, das größte Intereſſe an der inneren und äußeren Wohlfahrt des Reichs haben. Hierbei ſtoßen wir immer auf eine Bedingung, durch deren Erfüllung der

Satz vollkommene Gültigkeit erhält; dieſe iſt, daß der Beſitzer mit dem Boden wirklich verwachſen ſei. Ein ſolches Verhältniß findet aber der Regel nach in den meiſten Theilen des Landes nicht ſtatt; die Rittergüter ſind zu einer verkäuflichen Waare geworden, die öfterer von einer Hand in die andere übergeht, als das Waarenlager eines Kaufherrn, oder die Fabriken ihrer Unternehmer. Zwar hat die Regierung dieſen Uebelſtand erkannt, und daher die Wählbarkeit an einen zehnjährigen Beſitz geknüpft; indeſſen kann dies nur als Nothhelf gelten und auch dies nur, wenn eine Gewißheit vorhanden iſt, daß dem Beſitzer der Grund und Boden zum größern Theil wirklich ſelbſt gehört; allein auch dieſes iſt oft nicht der Fall, da eine Verſchuldung des Grundſtücks bis auf die äußerſte Grenze ſeines Werths nicht allein zuläſſig, ſondern durch die Hypotheken-Verfaſſung, durch die Credit-Inſtitutionen erleichtert, durch die beſtehende gleiche Erbtheilung nothwendig gemacht iſt. Wollte man hierauf entgegnen, daß trotz der hohen Verſchuldung die Gutsbeſitzer die Repräſentanten der Stabilität bleiben, da in den einzelnen Kreiſen des Landes noch der Einfluß der länger in ihnen angeſeſſenen adeligen Familien, die mit ihren Angehörigen einen lebhaften Antheil an der Erhaltung des Beſtehenden nehmen, bei weitem vorwiegt, ſo würde es, dies Alles auch zugegeben, nur beweiſen, daß die Wirkung der neueren Verhältniſſe noch nicht eingetreten, aber keineswegs beſeitigt ſei. Die Zeit, wo der Güterkauf frei geworden, iſt zu neu, um die Folgen davon ſchon jetzt in ihrer ganzen Ausdehnung hervortreten zu ſehen, doch werden ſie mit der Zeit nicht

ausbleiben. Wenn wir nun den Gegenstand weiter verfolgen und uns an das Faktische halten, so finden wir, daß jetzt die Rittergutsbesitzer aus Adeligen und Bürgerlichen bestehen; das frühere Vorurtheil der Stände ist zwar gottlob sehr vermindert, aber noch keineswegs völlig verschwunden, es kann daher sehr leicht kommen, und es ist schon hin und wieder der Fall, daß zu dem häufigen Wechsel der Güter und zu der hohen Verschuldung derselben sich noch die Spaltung der eigenen Glieder gesellt, was nothwendig zu einer weitern Schwächung des conservativen Gewichts führt.

Jedenfalls geht aus allem diesen hervor, daß der erste Stand auf die Dauer nicht die Bürgschaft, die vorausgesetzt wird, gewährt, und daß durch den von uns empfohlenen Zutritt des zweiten und dritten Standes das conservative Princip nicht geschwächt wird. Wenn nun die Regierung das Bedürfniß erkennen sollte, der ständischen Verfassung eine gewisse Festigkeit zu geben, da sie es sich nicht verschweigen kann, daß die Grundaristokratie allein ihr diese nicht verbürgt, so wird sie sich entschließen müssen, den lockern Grund zu verbessern, auf dem die Verfassung basirt ist. Sie wird also auf der einen Seite die Bildung aristokratischer Verhältnisse auch in den übrigen Classen der Nation befördern, andererseits aber auch der Aristokratie des Grund und Bodens mehr Stabilität geben müssen.

Da wir uns berufen gefühlt haben, über die Verfassung zu schreiben und auf die bestehenden Mängel und Gefahren aufmerksam zu machen, da wir endlich dabei keinen andern Zweck haben,

als dem Könige und dem Vaterlande, so weit unsere Kräfte reichen, nützlich zu werden, so würden wir gegen uns zu fehlen glauben, wenn wir uns nicht offen aussprechen wollten.

Ohne alle Frage wird und muß die Regierung selbst es einsehen, daß das Verfassungsgebäude Preußens einer gründlichen Ausbildung bedarf. Eine Repräsentativ-Verfassung will der Monarch seinem Volke nicht geben, und wie sehr wir dies den Verhältnissen seiner Monarchie und den Interessen seines Volks angemessen finden, haben wir mit allen, uns zu Gebote stehenden Mitteln zu beweisen gesucht und wir schmeicheln uns, nicht ohne allen Erfolg in der Meinung des Landes. Dagegen hat der Monarch seinem Volke eine ständische Repräsentation zugesichert; hierin liegt die Nothwendigkeit, sie consequent auszubilden, und ihr diejenige Begründung zu geben, die ihr noch fehlt. Daß viele von den von uns gerügten Gebrechen, namentlich was die Art der Repräsentation und die Stellung des ersten Standes betrifft, wirklich bestehen, ist bekannt, und dennoch geschieht nichts, die conservativen Elemente zu heben und zu stärken. Der Grund scheint uns nicht allein in einem gewissen Widerwillen handelnd aufzutreten, zu liegen, sondern vielmehr in der Ansicht, man bedürfe nur einer Abwehr gegen öffentliche Manifestationen, um den Zustand der Passivität erhalten zu können. In der Verwaltung beruhe eine Kraft, eine Macht, die alle weiteren Stützen entbehrlich macht.

Es giebt Zeiten und Verhältnisse, wo dies ausreichend scheinen könnte, aber sie sind bald vorübergehend, es sind solche, die

schönen Sommertagen gleichen, wo man sich in der ruhigen Natur schmeichelnder Lüftchen erfreut, und keine Ahnung davon hat, daß Regen, Sturm, ja Gewitter und Orkane folgen können. Bei den Verhältnissen Preußens im Jahre 1843 sind solche Sommerträume die gefährlichsten. — Im Jahre 1806 hat Preußen auch so geträumt und zerknickt ward die Monarchie, wenige Jahre später erwachte es und groß erstand Preußen. — Wer daher das erhabene Haus der Hohenzollern auf die Macht der Büreaukratie bauen will, der hat nicht auf einen Felsen, sondern auf den losen Sand gebaut, und wenn die Fluthen kommen, so schlämmen sie den Sand fort und das Gebäude stürzt zusammen. Davor wolle Gott den König und uns bewahren, und deshalb muß auf Felsen gebauet, muß gehandelt werden. — Doch kehren wir zu dem vorhin abgebrochenen Thema zurück.

Die Verfassung hat den Rittergutsbesitzern große Vorrechte ertheilt, und mit Recht kann dagegen eine Bürgschaft gefordert werden, daß sie den dadurch auferlegten Pflichten zu genügen vermögen. Eine solche Bürgschaft können nur diejenigen gewähren, welche ein bedeutendes eigenes Grundvermögen besitzen, mithin bis zu einer gewissen Höhe ein schuldenfreies Eigenthum nachzuweisen im Stande sind. Die alten wie die neuen Verfassungen halten diesen Grundsatz fest, er liegt in der Natur der Sache und verdient auch bei uns Nachahmung; nur eine einzige Ausnahme in Hinsicht der alten adeligen Geschlechter wird in England gemacht, sie liegt in der Billigkeit und beruht auf einem historischen rechtlichen Grunde. In Preußen wie in allen deut-

schen Ländern waren es die alten adeligen Geschlechter, die früher als Repräsentanten des Grund-Vermögens große verfassungsmäßige Vorrechte besaßen, welche zugleich als Familien- und als Real-Rechte betrachtet werden mußten; daher konnte man von den alten eingeborenen Familien*), die sich noch im Besitz von Rittergütern befinden, billiger Weise auch in Preußen nicht einen solchen Vermögens-Nachweis verlangen. England befolgt noch jetzt denselben Grundsatz. Es muß dort jeder ländliche Bewohner, wenn er nicht zu diesen Familien gehört, ein Capital-Vermögen nach unserem Gelde von circa 100,000 Thlrn. nachweisen, um wahlberechtigt zu sein; bei uns würde dies, wegen des geringern Reichthums und des höhern Werths des Capitals auf $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ ermäßigt, hinreichend erscheinen.

Nicht minder wichtig wird es sein, die äußere Stände-Verschiedenheit der Rittergutsbesitzer mehr auszugleichen; es würde dadurch zugleich die mögliche Veranlassung zu einem inneren Zwiespalt vermieden und dem überhäuften Güterhandel eine Grenze gezogen werden. Die Vorschläge, die wir hierauf basiren, haben noch den Vorzug, daß ihre Ausführung sich auf ein Princip stützt.

Durch die neuere Gesetzgebung ist der Ankauf der Rittergüter völlig frei gegeben und sind die Ehren- und Repräsentations-Rechte in reale verwandelt worden, die an dem Besitz des

*) Wir bevorworten, daß wir nicht zu den alten Familien Pommerns, wo wir angesessen sind, gehören, daher nicht in die Ausnahme eingeschlossen sind.

Grundstücks haften. Nun scheint eine Art von Anomalie darin zu liegen, die Rechte des ersten Standes zu besitzen, ohne die Titel führen zu dürfen und es würde daher ganz in der Consequenz liegen, daß der Besitz adeliger Rechte auch adle, jedoch nur auf die Dauer des Besitzes und nur ausgedehnt auf die Person und Familie des jedesmaligen Eigeners.

Bei der Thronbesteigung des jetzigen Monarchen schien der Grundsatz, den Adel und Grundbesitz zu identificiren, Anerkennung zu erhalten, und ganz in diesem Sinne erfolgten die ersten Standeserhöhungen bei der Huldigung in Preußen; allein einige Monate später schien schon der Einfluß Anderer geltend gemacht zu sein, denn schon bei der Huldigung in Berlin ward der Grundsatz wieder verlassen.

Zur Unterscheidung von dem Geschlechts-Adel würde der Name des Guts seinem bisherigen Namen voranstehen: Herr von (der Name des Guts), dann der Familien-Name.

Eine solche gesetzliche Bestimmung würde sehr bedeutend auf die Dauer des Besitzes der Güter in denselben Händen einwirken, ohne den Nachtheil herbeizuführen, die Zahl der Adeligen in's Unendliche zu vermehren, wie dies bei dem Geschlechts-Adel der Fall ist. Durch den Gang unserer Betrachtungen werden wir auf das Verhältniß des Geschlechts-Adels geführt, eines von den Gegenständen, welche jedesmal eine heftige Polemik herbeizuführen pflegen, und die daher von so vielen Schriftstellern lieber umgangen werden. Schon im ersten Theil haben wir einige Andeutungen über den Adel gegeben und es erfahren, welche Miß-

deutungen dieſe hervorgerufen haben. Wir finden gerade hierin eine Veranlaſſung, uns auszuſprechen und ſehen darin das einzige Mittel, die Anſichten darüber zu berichtigen.

Der Adel bidet einen der Beſtandtheile der Nation und da wir glauben, daß ein Bürgerkrieg von allen der verderblichſte ſei, und daß ein Volk an Kraft durch Einigkeit gewinne, endlich daß die Einigkeit von der richtigen Würdigung und Erkenntniß der Stellung der einzelnen Glieder unter ſich und zum Ganzen abhängt, ſo wollen wir uns nicht fürchten, den Bienenkorb umzuſtoßen, um zu ſehen, wie viel Honig er enthält, unbekümmert um die Stiche, die wir Gefahr laufen zu erhalten.

So wenig wie Jemand dem Adel ſeine perſönliche Stellung in der Geſellſchaft zu nehmen befugt iſt, eben ſo wenig iſt er ein überflüſſiges Glied derſelben. Drei Urſachen giebt es, welche die jetzige ungünſtige Stellung des Adels herbeigeführt haben und die näher beleuchtet werden ſollen.

Die erſte liegt in dem Verluſt der Macht, die er einſt verfaſſungsmäßig beſaß *) und die in die Allmacht der Staats-Regierung untergegangen iſt. Dieſer Verluſt, gleichviel, ob verſchuldet oder nicht, hat ihn in eine ſchiefe Stellung geſetzt und zum Gegenſtand des Angriffs gemacht, welches ſtets das Schickſal derer iſt, die einen gehabten Einfluß verloren haben.

Die zweite findet ſich in der Fruchtbarkeit ſeiner Ehen und in der auch bei ihm eingeführten gleichen Erbtheilung, ſo

*) Wir bitten dieſen Worten keinen andern Sinn beizulegen; wir ſprechen von einem hiſtoriſchen Factum und ohne alles Bedauern.

wie in dem Festhalten eines äußeren, oft durch die Zeit gebleichten Scheins.

Nachdem der Adel bei uns alle verfassungsmäßigen Vorrechte und Privilegien verloren hat und in die große Masse des Volks zurückgetreten ist, bedurfte er des Vermögens und besonders eines großen Grundbesitzes, um noch irgend eine Stellung zu behaupten und einen äußeren Glanz zu bewahren. Allein die eben durch die gleiche Erövertheilung und so manche andere Verhältnisse herbeigeführte Zersplitterung der Vermögens-Verhältnisse eines großen Theils desselben rauben ihm die Mittel, welche erforderlich sind, um sich durch sein Auftreten zugleich eine freie unabhängige äußere Stellung und einen bedeutenden Wirkungskreis zu sichern. Hätte der Adel nach dem Beispiele Englands den Glanz und den Einfluß der Familie den Besitzern der Stammgüter überlassen, entschlössen sich die Unvermögenden zur Suspensation ihres Adels und schlössen sich den erwerbenden Classen an, so würde jetzt die Stellung Vieler nicht so drückend sein, welche mit altem Namen, aber von allen Mitteln entblößt, oft nur im Kriegsdienst ein glänzendes Elend mit dem andern vertauschen.

Die dritte Ursache des Zerfalls des Adels ist eine innere und liegt tief verborgen in den neueren Ansichten der Zeit, in diesem allgemeinen Neuerungs-System, in der Nivellirungs-Theorie und vor Allem in dem Egoismus, der ein sehr naher Verwandter des Zeitgeistes zu sein scheint.

Wir wollen uns näher erklären, um nicht einen Anlaß zu

geben, unſere Worte falſch zu deuten. Wenn wir uns auf den höhern Standpunkt ſtellen, von welchem Andere den Adel und dieſer ſich ſelbſt betrachten ſollte, ſo iſt die eigentliche Idee, die ihm unterliegt, die, ſich dem allgemeinen höhern Zweck geweihet zu haben. Aus dieſem Gedanken entſprangen die Ritterorden und bildeten daher auch den Glanzpunkt in der Geſchichte des Adels. Derſelbe Gedanke iſt und bleibt fundamental und die Achtung, die ihm aus der Verwirklichung deſſelben entſpringen würde, zeichnet ihm die Richtung vor, welche er einſchlagen ſoll. Hieraus folgt, daß ſeine Stellung keine egoiſtiſche, ſondern urſprünglich eine aufopfernde war. Durch ſeinen Stand hat er ſich der Vertheidigung des Vaterlandes, der Rechte der Krone, der Freiheit des Volks gewidmet; für dieſe ritterlich zu ſtreiten iſt die Aufgabe, welche er ſelbſt ſich ſetzen muß. Wer auf beſondere Achtung Anſpruch machen will, muß ſie nicht den Thaten ſeiner Vorfahren, ſondern ſeinen eigenen höheren Leiſtungen verdanken wollen. Um aber dem Ganzen wahrhaft nützlich zu ſein, bedarf der Adel einer Stellung, die ihm die Gelegenheit verſchafft, eine bedeutende Einwirkung üben zu können, daher muß er ſich Kenntniſſe erwerben, ſein Vermögen zu Rathe halten, durch großen Grundbeſitz mit dem Lande verwachſen bleiben, und ſich ſtets als Bewahrer der feinen Sitten und der Schicklichkeit erweiſen.

Vorhin iſt geſagt worden, die Anſichten der Zeit und das Nivellirungs-Syſtem hätten ſeinen Verfall herbeigeführt und weiterhin bemerkt, daß die Behauptung ſeiner Stellung Aufopferungen von ihm fordere.

In Deutschland hat sich allgemein die Idee festgesetzt, es sei eine Ungerechtigkeit, wenn die Kinder derselben Eltern nicht in der Erbschaft gleichgestellt würden. Diese Idee theilt auch der Adel, sie ist aber unvereinbar mit der Behauptung seines Ranges; wer daher nicht für die Erhaltung der Stellung seiner Nachkommen diese Ansicht von Gleichheit der Rechte opfern will, der sorgte besser für sie, wenn er auf einen Adel und auf Ansprüche verzichtete, die drückender werden, je weniger man im Stande ist, ihnen zu entsprechen.

Außer so vielen andern Ursachen hat auch der sogenannte Hofadel nachtheilig eingewirkt und dem Grundadel wesentlich geschadet. Die Stellung, die dieser zunächst um die Person des Fürsten einnahm, machte ihn oft hochmüthig, und da es ihm an Gelegenheit fehlte, sich Verdienste um das Land zu erwerben, er aber häufig nicht ohne Einfluß auf den Gang der Geschäfte und ganz besonders der zu besetzenden Stellen blieb, so wurde der Unmuth darüber auf den ganzen Adel übertragen.

So sehr dieser auch vielleicht durch seine eigne Schuld befeindet worden ist, so ist und bleibt es wahr, daß die Monarchie und das Land ihm sehr viel verdanken, sowohl in Hinsicht der Vertheidigung des Vaterlandes als in administrativer und legislativer Beziehung. Auch für die Folge kann und wird er große Dienste leisten, wenn er sich auf eine seiner Grundidee entsprechende Weise zu reconstituiren sucht.

Von jeher und in allen Ländern hat es sich gezeigt, daß der Adel, wo er irgend seine Stellung behauptet hat, viel Geschick für

die höhere Verwaltung zeigt, daß er sich weit freier und unabhängiger erhält, als Mancher aus dem Bürgerstande, wenn er zur Macht gelangt, und daß in ihm die Völker schon oft die freisinnigsten Vertreter ihrer Rechte gefunden haben, welche sie mit Geschick geltend zu machen wußten. Wir sind weit davon entfernt, hierdurch den Talenten im Bürgerstande entgegen zu treten, oder diese verkleinern zu wollen, aber wir glauben, daß ein Stand, der sich frei von den gewöhnlichen Sorgen des Lebens zu erhalten vermag, der sich von Kindheit auf in den höchsten Cirkeln bewegt und, wenn er kein Brodstudium zu machen braucht, eine allgemeinere Bildung gewinnt, dadurch eine Freiheit des Geistes und Festigkeit des Willens bewahrt, die dem Monarchen wie dem Volke gleich nützlich werden kann. Wenn wir nun von dem, wie es sein sollte, zu dem, wie es ist, übergehen, so bekennen wir offen, daß eine Wiedergeburt nöthig ist, und mit Beziehung auf die Verfassung im Interesse der Monarchie liegt. Bis jetzt ist dies so wenig erkannt, daß auf Errichtung von Familienstiftungen auf Landgütern eine hohe Abgabe ruht, und die Regierung dadurch beweiset, wie sehr sie in dieser Beziehung die Verhältnisse mißversteht. Der Adel, wenn er für die Zukunft eine Bedeutung behalten und eine nützliche Stellung einnehmen will, muß wieder wahrhaft adlige Gesinnung annehmen und dieser gemäß handeln; er muß sich in einem großen und möglichst schuldenfreien Grundbesitz erhalten, und um dies zu können, Majorate stiften. Nur auf Grundbesitz basirte reiche Aristokratie ist wünschenswerth, nur diese eine dem Lande nützliche.

So sehr es nun dem Adel selbst zu empfehlen ist, dies zu erwägen, so sehr empfehlen wir den übrigen Classen, auf zwecklose Anfeindungen zu verzichten, da, wo es wirkliche Gebrechen giebt, sie zu rügen, wo es Irrthümer giebt, sie zu berichtigen; diese ewigen, aus der Luft gegriffenen Diatriben gewisser Zeitungen gegen den Adel sollte dagegen die Presse selbst mit gebührendem Unwillen strafen.

Die Einwirkung von einflußreichen Gegnern und die Furcht vor jedem entschiedenen Auftreten sind vorher als die Ursache des Zögerns bezeichnet, welche die weitere Entwickelung der Verfassung erfährt; auf die Büreaukratie allein das Heil der Monarchie zu bauen, ist als höchst unsicher bezeichnet worden. Der Zustand kann unmöglich bleiben, wie er jetzt besteht, wenigstens wird er zu keiner festen Ordnung der Verhältnisse führen. Jetzt besitzen wir von allen politischen Staatsformen einzelne Bestandtheile, die sich gemischt neben einander gestellt haben. Das monarchische Princip erblickt neben sich das demokratische und aristokratische, der Absolutismus, der auch nicht immer fehlt, die Büreaukratie.

Wir glauben uns überheben zu können die Richtigkeit dieser Angaben näher zu erweisen; in dem ersten Theil, so wie in diesem sind die Belege zu finden. So viel steht jedenfalls fest, daß Ein Princip angenommen und verfolgt werden muß, und daß, wenn dieses auch nicht das vorzüglichste wäre, es doch der Halbheit und einem beständigen Schwanken vorzuziehen ist.

Wenn wir uns nun zu der Art der Ausführung der von uns

angezeigten Reform-Vorschläge wenden, so scheint es nothwendig diese mit der Formation und Restitution ständischer Elemente zu beginnen, und sie gleichzeitig vorzunehmen, ihnen gleichsam Einen Guß zu geben. Es kömmt Alles darauf an, ein Gleichgewicht zu erhalten und aus den einzelnen Gruppen ein geschlossenes Ganze — die ständische Monarchie selbst — hervorgehen zu lassen.

Die Schwierigkeit, welche schon an und für sich jede Umformung und selbst Restauration von Verhältnissen mit sich führt, die in dem innern Organismus ihre Wurzel haben und so unmittelbar in das Leben des Volks eingreifen, steigert sich noch durch die abweichenden verschiedenen Provinzen der preußischen Monarchie, die keine gleiche Anordnung erlauben. Die Grundzüge des Plans müssen von der Regierung ausgehen, wie sich dies von selbst versteht, allein der Verwaltung wird es unmöglich sein, ihm ohne Hülfe von Personen aus den verschiedenen Ständen irgend eine Reife zu geben, und es würde zu keinem Resultate führen, die Gutachten der Stände darüber zu fordern, wenn nicht eine gründliche Ausarbeitung vorangegangen wäre; daher scheint wohl kein anderer Weg übrig, als den Gedanken des vorigen Königs zu verfolgen, die Vorarbeiten einer besondern dazu berufenen Commission zu übertragen.

In den vorstehenden Blättern haben wir eine richtiger vertheilte Vertretung der materiellen Interessen gefordert, dagegen die der geistigen übergangen; wir haben uns jetzt noch zu rechtfertigen, weshalb wir glaubten sie ausschließen zu müssen. Die Bedeutung, welche die geistigen Interessen haben, und der Einfluß,

den ſie auf die Entwickelung des Ganzen üben, wird wohl Niemand verkennen können, ihre Theilnahme ſtreitet aber gegen das Princip, ihr Eintritt in die ſtändiſchen Kammern läßt keinen Erfolg und am wenigſten einen wünſchenswerthen erwarten.

In der ſtändiſchen Repräſentation, die ganz beſonders den materiellen Intereſſen gewidmet iſt, ſcheint dem gelehrten Stande kein Stuhl offen zu ſtehen, denn dieſe beſchäftigt ſich mit dem Materiellen, mit der Wirklichkeit, jene mit abſtrakten Begriffen, mit Theorien. Die geiſtigen Elemente bedürfen auch dieſer Vertretung nicht, um ſich Geltung zu verſchaffen. Als geiſtig nehmen ſie einen höhern Rang ein, als ihnen in dem engen Raum des Repräſentantenhauſes angewieſen werden kann, ſie haben ein anderes Forum um ſich Anerkennung zu verſchaffen; dieſes iſt die Oeffentlichkeit, ihr Organ die Preſſe; auch ohne Sitz in den Kammern üben ſie auf dieſe wie auf die Regierung und das ganze Publikum einen Einfluß, und einen ſehr nützlichen, wenn Geiſt und Wahrheit aus ihnen ſprechen. Wenn der Stand der Gelehrten aller Fächer, wenn geiſtreiche Denker ihre Stimme erheben, ſo bleibt ſie nicht in den Grenzen eines Hauſes, eines Landes, ſondern hat die Welt als Auditorium und fehlt ihnen dann die Anerkennung, ſo tragen ſie allein die Schuld. So wenig nun die reingeiſtigen Elemente in den engen Raum der Kammern gehören, weil ſich dadurch ungleichartige Elemente neben einander ſtellen würden, ſo iſt ihre Gegenwart in gewiſſer Beziehung nicht einmal wünſchenswerth, denn die Repräſentanten der materiellen Intereſſen und die der geiſtigen würden ſich entweder nicht verſtehen, und

dann wäre ihr Zuſammentritt unnütz, oder wenn ein beredter Vortrag abſtrakter Theorie die Stände-Verſammlung aus dem materiellen Kreiſe herauszöge, und ſie zu höhern Anſchauungen emporhöbe, ſo würde an der Stelle der praktiſchen Berathung eine theoretiſche Diſſertation gehalten, und verhandelt. Man wendet dagegen ein, daß den Ständen Gegenſtände zur Berathung vorgelegt werden könnten, die, weil ſie mehr geiſtiger Natur wären, wohl einen ſachkundigen und beredten Vertreter wünſchenswerth machten.

Wir glauben darauf erwidern zu müſſen, wie es in den ſtändiſchen Kammern nicht an geiſtreichen und höher ausgebildeten Männern fehlen wird, wenn die Wähler ihre Schuldigkeit thun. Es ſcheint aber recht eigentlich die Aufgabe der Beamten des Staats zu ſein, die höhern geiſtigen Intereſſen zu wahren.

Mit Recht kann eine höhere Intelligenz, die Vertrautheit mit dem Syſtem von ihnen gefordert werden; ſie müſſen in intellectueller Beziehung an der Spitze ſtehen. Durch die Bewilligung einer Aufnahme geiſtiger Elemente in die Kammern würde höchſtens eine einſeitige Oppoſition gegen die Anſichten der Regierung entſtehen, und wahrſcheinlich nur eine Candidatur für den Staatsdienſt dadurch gegründet werden.

Im preußiſchen Staatsdienſte befinden ſich ſo viele fähige und geiſtig ausgebildete Männer, wie das Bedürfniß es nur immer erfordern kann, und wenn man ſie nicht zu finden weiß, ſo trägt davon die Verwaltung ſelbſt die Schuld. Wer es bezweifelt, daß die geiſtigen Intereſſen durch die Verwaltung und namentlich

Doch Dank ſei es der Großherzigkeit des Monarchen, die Zeit der Nullität wird vorübergehen — ſie iſt es ſchon. — Dieſes hat der erſte Landtag nach dem Regierungsantritt bewieſen. Mit Zuverſicht kann daher das Land hoffen, alle diejenigen Hinderniſſe entfernt zu ſehen, die nur darauf berechnet ſind, den Monarchen mit Wünſchen der Majorität ſeiner getreuen Stände in Unbekanntſchaft zu erhalten, die vorhandene Gleichgültigkeit fortbeſtehen zu laſſen und Reclamationen gegen etwanige Mißgriffe in der Geſetzgebung und Verwaltung zu verhindern. Es iſt nur zu bekannt, wie manche Rückſichten ohnehin ſchon beſtehen, bis ſich der einzelne Abgeordnete entſchließt einen Antrag zu unterſtützen, der möglicher Weiſe nicht gut aufgenommen werden könnte; wenn hierzu noch gerechnet wird, wie viele Abgeordnete Beamte ſind, ſo iſt es leicht zu erkennen, wie ſchwer es hält, daß in ſolchen Fällen ſich eine einfache Majorität herausſtellt, und wie eine von $\frac{2}{3}$ oft in der Unmöglichkeit liegt. Die Regierung kann nur ſelbſt wünſchen, alle Verhältniſſe zu kennen die mangelhaft ſind und einer Abänderung bedürfen, ja es iſt heilſam, wenn ſelbſt diejenigen Beſchwerden, die keine volle Begründung haben, zu ihrer Kenntniß gelangen, als das beſte Mittel ſie zu berichtigen.

Ein anderer weſentlicher Mangel liegt in der 2jährigen Zwiſchenzeit der Landtage; dies hat den Nachtheil, daß die Geſchäfte ſich häufen, die Berathungen oft der Gründlichkeit, die Anträge und Gutachten der Reife entbehren und ſich dann von einem Landtage zum andern verſchleppen, worunter das Land weſentlich leidet.

Gegen die Abhaltung jährlicher Landtage wird angeführt:

Es bestehe kein Bedürfniß, die Landtage zu vermehren, da es an Stoff für die Berathungen der Stände fehle;

Es würden dadurch die Kosten vermehrt und die Abgeordneten zu oft aus ihren Privat-Verhältnissen herausgerissen.

Es belästige die Verwaltung und unterbreche den regelmäßigen Gang der Geschäfte.

Diesen Ansichten fehlt es an Begründung. Nie und zu keiner Periode hat es mehr Stoff zu ständischen Berathungen gegeben, als jetzt vorhanden ist, und die nächste Zeit darbieten wird.

Wenn die Regierung sich entschließen sollte, die jetzigen günstigen Zeiten zur weiteren Entwickelung der Verfassung zu benutzen, so wird schon dieser Gegenstand allein reichen Stoff zur Thätigkeit der Landtage gewähren.

Allein auch abgesehen von dem Material, welches die Verfassung zur Berathung der Stände abgeben könnte, giebt es noch unendlich viele andere Gegenstände die eine Berücksichtigung verdienen; der jetzt beabsichtigte Bau der Eisenbahnen und was sich an diesen knüpft, steht dabei oben an. Wir werden uns in dem Abschnitt über die Verwaltung weitläufig über denselben aussprechen, und verweisen den Leser dorthin; ebendaselbst werden wir uns über den Erlaß an der Salzsteuer verbreiten, und zu beweisen suchen, zu welchen segensreichen Folgen dieser Akt der Großmuth des Königs die Veranlassung werden kann, wenn jener so benutzt wird, wie sich die Gelegenheit dazu darbietet, und die

Stände der Regierung dabei entgegenkommen. Ein anderer Gegenstand, der eine gründliche Erledigung verdient, findet sich in den polizeilichen Verhältnissen des Landes. Da diese zum großen Theil in erster Instanz von nicht besoldeten Personen verwaltet wird, so scheint es ein großer Mangel, daß die Gesetzgebung nicht bestimmtere Vorschriften erlassen hat, als die jetzt bestehenden, wo so Vieles noch der eigenen Auslegung überlassen geblieben ist. Vor Allem scheint es nöthig, daß endlich die Grenze zwischen der Befugniß der Polizei und Justiz schärfer gezogen werde. (Dieser Grenzstreit ist ein sehr alter.) Beide waren früher vereint, oder vielmehr ressortirte einer aus dem andern und erst in neuerer Zeit ist die förmliche Trennung eingetreten. Es liegt gewiß in einem dringenden Bedürfniß, die noch bestehenden Controversen zu beseitigen.

Indessen würde auch dieses noch nicht genügend erscheinen, bis die Regierung eine Polizei-Ordnung erlassen haben wird. Die Unsicherheit, in der sich jetzt die Polizei-Behörden befinden, ist ihnen eben so peinlich als dem allgemeinen Wohl nachtheilig.*)

Ob die Polizei gut oder schlecht, oder in vielen Punkten gar nicht geübt wird, ist etwas rein Persönliches geworden. Für den Mißbrauch ist zwar gesorgt, daß den Contravenienten nicht Unrecht geschehe, aber nicht für die Sicherheit des Publikums. Wir könnten die sprechendsten Beispiele anführen, wenn es hier

*) Die Zunahme der Bevölkerung, die an manchen Orten immer mehr und mehr überhandnehmende Völlerei, und die offenen, in dieser Beziehung so häufig vorkommenden Excesse, fordern dringend gesetzliche Bestimmungen, um den Behörden ein wirksameres Einschreiten zu gestatten.

der Ort zu sein schiene. Das hohe Ministerium, dessen Sorge das Innere anvertraut ist, wolle diesen wichtigen Punkt ins Auge fassen und zur Allerhöchsten Kenntniß bringen.

Ein besseres Armengesetz, eine nähere Bestimmung wegen der Domicil-Gewinnung, ein Gesetz zur Ordnung der Verhältnisse des Guts-Gesindes, über Errichtung von Besserungsanstalten für die aus dem Zuchthause entlassenen Sträflinge und vieles Andere gewähren reichen Stoff zur Begutachtung der Stände.

Indessen mehr wie alles dieses wird in der nächsten Reihe der Jahre die Revision der Gesetzgebung den öftern Zusammentritt derselben fordern.

In den Provinzen der Monarchie, wo das Land-Recht besteht, ist man mit einer Gesetz-Revision beschäftigt und sie liegt im dringendsten Bedürfniß; an ihr wird schon seit einer langen Reihe von Jahren gearbeitet, und sie wird auch nach der den Ständen gegebenen Zusicherung als die persönlichen und Eigenthums-Verhältnisse betreffend, ihrer Begutachtung vorgelegt werden.

Soll nun diese, der Wichtigkeit des Gegenstandes gemäß, eine reife Berathung erfahren, so wird, wenn die Gesetz-Commission ihre Arbeit ununterbrochen fortsetzt, bei der Menge der Objekte es unmöglich werden, diese während der Dauer eines Landtages gründlich zu begutachten, wenn diese nur alle zwei Jahre abgehalten werden sollen. Die Folge hiervon würde sein, daß sie auf den nächsten, erst nach zwei Jahren erfolgenden Landtag verschoben werden müßte. Unterdessen hat aber die Gesetz-

Commiſſion doch hoffentlich nicht müßig geſeſſen, zu dem alten Reſt kommen dann neue hinzu und auf dieſe Weiſe iſt kaum ein Ende abzuſehen. Erwägt man nun, wie wenig zu erwarten iſt, daß die Anſichten der Provinzial-Landtage in gleichem Sinne ausfallen werden, und daß ferner mit Gewißheit anzunehmen iſt, daß der Staats-Rath und die Geſetz-Commiſſion ſich auch nicht in allen Fällen mit den Ständen übereinſtimmend erklären werden, und daher dieſelben Gegenſtände wiederum an die Landtage zurückgehen müſſen, ſo ſteht in Ausſicht, daß bei zweijähriger Landtagsperiode ein halbes Menſchenalter erforderlich ſein wird, um zum Schluß zu kommen.

Zur Vertheidigung der Anſicht, daß jährliche Landtage ſich recht eigentlich im Bedürfniß des Landes befinden, läßt ſich noch Vieles anführen; indeſſen wollen wir uns hier damit begnügen, gezeigt zu haben, es fehle nicht an wichtigem Stoff zu den Berathungen.

Was nun den zweiten Punkt, die Koſten und die Zeitverſäumniß der Abgeordneten betrifft, ſo verdient er wohl im Betreff des Nutzens, der daraus für das Land erwächſt, keine Beachtung, und die Männer, welche ſich entſchließen, einen Theil ihrer Zeit den öffentlichen Angelegenheiten zu widmen, werden dem höhern Ziel gern ein ſolches Opfer bringen.

In Hinſicht des letzten Punktes: jährliche abzuhaltende Landtage würden ſtörend auf den Gang der Verwaltung eingreifen, ſo iſt zwar nicht zu verkennen, daß ſowohl die Vor- als die Nacharbeiten, welche die ſtändiſchen Berathungen veranlaſſen,

die Thätigkeit der Verwaltung bedeutend in Anſpruch nehmen werden; der Grund liegt aber nicht ſowohl in der Mittheilung der Propoſitionen als in der großen Zahl der Punkte, die eine Erwägung verdienen und dazu einer Bearbeitung bedürfen. Verſammeln ſich die Stände jährlich, ſo häufen ſich die Arbeiten weniger, ihr Zuſammenſein wird daher kürzere Zeit fordern und um ſo ſchneller geſchloſſen werden können, wenn die Ausſchüſſe die Proponenda gründlich an ſie gelangen laſſen.

So weſentliche Vortheile auf der einen Seite die Provinzial- und Communal-Verfaſſung der Nation dadurch gewähren, daß ſie ihre innern Angelegenheiten zum großen Theil ſelbſt verwaltet und auf den Provinzial-Landtagen begutachtet, ſo iſt auch auf der andern nicht zu leugnen, daß die Iſolirung der Kammern in acht verſchiedenen Provinzen bei Berathung über allgemeine Gegenſtände, zu einer den Geſchäften nachtheiligen Schwerfälligkeit führt, und ihre Gutachten keineswegs befriedigend ausfallen können, da ſie aus einem einſeitigen Geſichtspunkt hervorgegangen ſind.

Die Verordnung vom 20. Juni 1842, die Erweiterung der Provinzial-Stände und die Errichtung der Ausſchüſſe betreffend, geht auch von dieſem Geſichtspunkte aus; im §. 3 heißt es wörtlich:

„Die Wirkſamkeit des Ausſchuſſes ſoll vielmehr eintreten, „wenn die Anſichten der Landtage verſchiedener Provinzen über „einen von ihnen berathenen Geſetz-Entwurf bedeutend von ein„ander abweichen, oder wenn in der weitern Berathung der Ge-

„ſetze in den höhern Inſtanzen der Legislatur neue Momente her„vortreten und Wir es angemeſſen finden, durch ſtändiſche Or„gane eine Ausgleichung der verſchiedenen Anſichten herbeizu„führen."

Nun heißt es aber wieder im §. 2 derſelben Verordnung:

„Die verfaſſungsmäßige Wirkſamkeit der Provinzial-Stände, „ſo wie ſolche durch den Artikel III. des allgemeinen Geſetzes vom „5. Juni 1823 vorgeſchrieben iſt, erleidet durch den Ausſchuß „§. 1 keine Beeinträchtigung."

Es ſcheint bei einer oberflächlichen Betrachtung zwiſchen dieſen beiden §§. ein gewiſſer Widerſpruch zu liegen. Dies iſt jedoch nicht der Fall.

Die Sätze ſind ſehr kurz gefaßt, enthalten aber ſehr richtige Andeutungen, mit denen ſich jeder, der die Richtigkeit der weitern Ausbildung der Monarchie erkennt, ſich einverſtanden erklären wird.

Der ſcheinbare Widerſpruch in dieſen §§. läßt ſich in Folgendem finden. Bisher waren die Provinzial-Stände das alleinige geſetzliche Organ des Volks zum Monarchen. Die durch das Geſetz vom 1. März 1842 angeordneten Ausſchüſſe, die jetzt durch die Huld des Königs zu einer allgemeinen Landes-Berathung ſich verſammelt hatten, nehmen für die höheren allgemeinen Gegenſtände den Platz ein, den bisher die Provinzial-Stände in Beſitz hatten.

Als bloße Deligirte der Provinzial-Stände können die Mitglieder des Ausſchuſſes nicht betrachtet werden; einem Deligirten

kann von seinen Comittenten eine Instruktion gegeben werden, und diese würde in der Regel die sein, die Ansichten der Majorität des Landtages fest zu halten; für diesen Fall würden die Ausschüsse aus willenlosen Automaten bestehen und jede fruchtbare Berathung wäre unmöglich. Dies kann daher nimmermehr die Absicht sein. Es muß mithin den Mitgliedern der Ausschüsse das Recht zustehen, nach eigner, bester, durch die allgemeine Berathung geläuterter Ansicht, ihre Meinung abgeben zu können; für diesen Fall wird aber scheinbar der Einfluß der Provinzial-Kammern beschränkt, denn sie hören auf, die oberste Instanz zu bilden, welches die Bestimmung des §. 2 zu verlangen scheint, nach welcher die verfassungsmäßige Wirksamkeit derselben keine Beeinträchtigung erleiden soll. Allein, wie schon vorhin gesagt, dieser Widerspruch ist nur ein scheinbarer.

Durch die Berechtigung, welche jene Verordnung den Provinzial-Ständen ertheilt, Abgeordnete aus ihrer Mitte zu den allgemeinen Berathungen aller Provinzen des Reichs zu senden, wird ihr Wirkungskreis nicht eingeengt, sondern sichtbar erweitert, und zwar im wesentlichen Interesse ihrer Committenten. Die Provinzial-Kammern bilden wie bisher das ständische Organ, aber sie sind außerdem noch berechtigt, durch einen Ausschuß aus ihrer Mitte sich über diejenigen Gegenstände im Interesse der gesammten Monarchie zu berathen, welche zwar den Provinzial-Ständen mit vorgelegt wurden, über die es ihnen aber in ihrer isolirten Stellung oft unmöglich war, ein begründetes Gutachten abzugeben, und die mithin nur zu häufigen Com-

promittirungen führen können, wobei aber der eigentliche Zweck, der Regierung ein begründetes Gutachten abzugeben, verfehlt wird.

Was nun den Wirkungskreis der Ausschüsse betrifft, so ist dieser durch die Natur der Sache bezeichnet; er fängt da an, wo die isolirte Stellung der Provinzial-Kammern sie ungeeignet macht, ein begründetes Urtheil abzugeben und hört da auf, wo mit den Befugnissen derselben Collisionen eintreten würden. Der §. 2 bestimmt dies und nichts weiter. Die allgemeinen Ausschüsse sollen keine für sich bestehende Kammer mit initiativer Stimme, keine eigentlichen Reichsstände bilden, sondern sich immer wieder in die Provinzial-Stände zurückziehen. Zu den Funktionen der Ausschüsse gehört nun unzweifelhaft die Begutachtung aller derjenigen Gegenstände, welche nicht speciell die einzelnen Provinzen, sondern das ganze Land berühren, und wo mithin das Provinzielle dem Allgemeinen untergeordnet bleiben muß; ferner alle Gegenstände, wo es sich im Fall eines Kriegs oder der Ausführung großer Landes-Meliorationen von Staats-Anleihen und deren Garantie handelt, desgleichen wenn von Abgaben-Erlaß oder von neuen Steuern die Rede ist u. dgl. mehr. Daß die Provinzial-Stände über alle diese Gegenstände, wenn nicht unerwartete eilige Umstände eine Ausnahme fordern, vorher gehört werden können, scheint nach den Bestimmungen des §. 2 der Verordnung vom 20. Juni 1842 unzweifelhaft, und kann nur als zweckmäßig erkannt werden.

Wie die Verhältnisse sich bisher gestaltet haben, blieb es

rein den Ansichten der Behörden überlassen, aus den oft sich entgegenstehenden Gutachten der Provinzial-Landtage diejenigen herauszuwählen, die mit den ihrigen übereinstimmen, und sie konnten dem Monarchen demnächst immer ohne direkte Verletzung die Wahrheit vortragen, daß die und die Stände sich damit einverstanden erklärt hätten. Was dagegen die eigentliche Ansicht der Majorität des Landes war, blieb dem Monarchen unbekannt. Ein solcher Zustand kann weder das Land befriedigen noch die hohen Staats-Interessen befördern. Dieser große Uebelstand wird nun durch den Zusammentritt der Ausschüsse abgewendet. Allein nach den Bestimmungen der Verordnung vom 20. Juni 1842 ist dieser von dem jedesmaligen höchsten Befehl abhängig. Dadurch wird es ein Akt augenblicklicher Huld des Monarchen, und ist als solcher dankbar zu erkennen, allein es läßt diejenigen Bürgschaften vermissen, welche im Sinne der Stabilität dringend nöthig sind. Es hat daher den heißen Wünschen, welche das preußische Volk aus allen Theilen des Reichs zum Thron sendet, nicht völlig entsprochen, weil dadurch der Zustand der Ungewißheit, der Sorge und Hoffnung nicht aufgehoben wird, dessen Beseitigung die vom Monarchen erlassene Verordnung vom 20. Juni 1842 hoffen ließ. Nur erst, wenn der regelmäßige Zusammentritt der Ausschüsse und der Umfang ihrer Befugnisse durch die Huld des Monarchen für immer festgesetzt und dadurch zu einem Grundgesetz der Verfassung erhoben sein wird, kann der wesentlichste Punkt derselben (die ständische Repräsentation) als im conservativen Sinne abgeschlossen betrachtet wer-

den; erst dann werden die Folgen eintreten, welche aus der Stabilität für die Monarchie und deren Festigkeit entspringen*).

So wichtig es nun für die jetzige und künftige innere Wohlfahrt der preußischen Monarchie sein wird, wenn die Verfassung eine feste Ausbildung unter der jetzigen Regierung erhält, so entschieden wird es die Kraft Preußens in seinen Verhältnissen zu Deutschland und zu den übrigen europäischen Großmächten verstärken. Preußen hat im Jahre 1815 auf dem Wiener Congreß vor dem ganzen Europa erklärt, seinem Volke eine Verfassung geben zu wollen, mit Angabe der Grundlagen, auf welche diese gebaut werden sollte. Da diese bisher nur theilweise in Erfüllung gegangen sind, so mußte das Ausland annehmen, der preußische König, welcher damals den Thron einnahm und der sein Volk schon mit so vielen freisinnigen Institutionen beschenkt hatte, könne nur durch wichtige Gründe verhindert worden sein, die Ausführung zu verschieben. Diese bestanden auch wirklich und lagen, wie wir es schon in dem ersten Theil angedeutet haben, in dem damaligen aufgeregten Zustande Deutschlands und in dem Umstand, daß es nicht weise gewesen sein würde, mit den so eben erst neu hinzugekommenen Provinzen sich in Verhandlungen wegen der Verfassung einzulassen, und endlich darin, daß

*) Es verdient hier noch erwähnt zu werden, daß dadurch zugleich die Verheißungen des vorigen Monarchen, welcher diesen seinen Willen unter dem 24. Okt. 1810, 7. Sept. 1811 und 22. März 1815 und noch bei vielfachen Gelegenheiten gegeben hat, gelöset sein, und zugleich die verschiedenen Auslegungen, die über den Sinn derselben im Volk verbreitet sind, faktisch declarirt werden würden.

eigentliche Reichsſtände, wie ſie dort genannt werden, mit der ſtändiſchen Monarchie, die doch eigentlich gemeint war, nicht vereinbar ſind.

Nachdem aber jetzt dieſe Aufregung in Deutſchland verſchwunden iſt, und da die neuen Provinzen bereits 28 Jahre mit der Monarchie vereinigt ſind und in dankbarer Anerkennung des glücklichen Zuſtandes, in welchem ſie ſich befinden, in der Verehrung des Königs mit den alten Provinzen wetteifern, ſo ſpannte die Zuſammenberufung der Ausſchüſſe ganz Deutſchland und ſchien ihm ein Zeichen zu ſein, daß die Gründe geſchwunden wären, welche bisher der endlichen Entwickelung der Verfaſſung entgegengeſtanden hatten. Dieſe Spannung war um ſo erklärlicher, da ganz Deutſchland es fühlt, daß ſeine Einigkeit die Bedingung ſeiner innern und äußern Wohlfahrt ſei, daß dieſe jedoch vorzüglich von einer Annäherung der Verfaſſung der verſchiedenen Staaten bedingt werde, die jetzt ſo wenig beſteht. (Wir werden bei dem Abſchnitt über Deutſchland zeigen, daß man bisher zwei ganz divergirende Wege verfolgte.) Die Denkſchrift an die Ausſchüſſe rechtfertigte nun nicht die Erwartungen, die die Cabinetsordre vom 20. Juni in Deutſchland angeregt hatte, und die mithin zu ſanguiniſch geweſen waren. Man würde ſich aber ſehr täuſchen, wenn man glauben wollte, jene Denkſchrift hätte die Hingebung und Verehrung der Nation zu ihrem hochherzigen Monarchen und den Glauben, den ſie hat, im Geringſten zu ſchwächen vermocht.

Unter dieſen Verhältniſſen verdient die Haltung der Aus-

ſchüſſe in mehrfacher Beziehung eine lobende Anerkennung von Seiten des Landes. In ganz Europa giebt es kein Volk, welches ſo viele thätige Beweiſe von treuer Hingebung, von Aufopferung und Liebe ſeinem Herrſcher gegeben hat, als das preußiſche und es ſcheint daher unmöglich, daß in der Bruſt eines ſo hochherzigen Fürſten auch nur entfernt der Gedanke aufkommen könnte, es ſei ein ausdrückliches Verbot nöthig geweſen, die Anregung gewiſſer Fragen abzuwenden, deren alleinige Beſeitigung der Monarch ſich ſelbſt vorbehalten hat, und deren Löſung ſein Volk mit Vertrauen von ihm erwartet.

Jedenfalls war es ein Beweis von richtigem Takt und eben ſo richtigem Gefühl, daß die Ausſchüſſe ſich ſtreng in den Grenzen gehalten haben, die ihnen vorgezeichnet waren.

Indeſſen hat dieſe erſte Zuſammenberufung dennoch eine weit tiefere Conſequenz als der oberflächliche Schein verſpricht. Es liegt in ihr eine faktiſche Anerkennung, daß die Organiſation der provinzialſtändiſchen Kammern in Hinſicht einer allgemeinen Repräſentation mangelhaft iſt. Die Cabinets-Ordre vom 18. Okt. 1842 ſpricht ſich darüber ganz beſtimmt aus. Der Wille des Monarchen wird durch Mittheilungen über die Bewegungs-Gründe erklärt und dieſe lauten dahin, daß gemeinſchaftliche Berathungen die Bedingung einer das Wohl des Landes fördernden ſtändiſchen Entwickelung wären.

Der Vereinigungs-Punkt iſt nun in den Ausſchüſſen gegeben.

Die beſtimmte Erklärung des Monarchen, daß es im Be-

dürfniß ſeines Volks liege, durch die Ausſchüſſe dem ſtändiſchen Beirath der einzelnen Provinzen das Element der Einheit zu ergänzen, kann keinen Zweifel übrig laſſen, daß die Inſtitution der Ausſchüſſe in der Verfaſſung einen dauernden Platz erhalten werde.

Ein Monarch, deſſen ganzes Streben unverkennbar zum Ziele hat, die Wohlfahrt ſeines Volkes dauernd zu fördern, wird ſich nicht darauf beſchränken, einen augenblicklichen Glücksſtand zu ſchaffen, der nur eine vorübergehende Erſcheinung in der Entwickelungs-Geſchichte der preußiſchen Monarchie einnimmt, ſondern ſein edler Stolz wird ihn treiben, ein bleibendes Denkmal zu gründen und der Nachwelt zu überliefern.

Wenden wir uns wieder zu dem weiten Umfang der Wirkſamkeit der Ausſchüſſe, und halten uns dabei an den Gedanken, den der Monarch ſelbſt ausgeſprochen, daß ihnen ſolche Gegenſtände überwieſen werden ſollen, in welchen es ſich von den allgemeinen Landes-Intereſſen handle, ſo finden ſich noch mehrere Punkte, als die vorhin bezeichneten, die ihnen anheim fallen. Dahin gehört vor Allem die Befugniß, ihre Gravamina in Hinſicht der etwa geglaubten Verletzung der Verfaſſung vor den Monarchen zu bringen.

Den Fall vorausgeſetzt, daß ſolche Eingriffe erfolgten, ſo wäre dies einer der Gegenſtände des allgemeinſten Intereſſes und nicht ſpeciell der einzelnen Provinzen. Es kann ja der Fall ſehr wohl gedacht werden, und es wird nicht ausbleiben, daß Zweifel über die Auslegung der Verfaſſung vorkommen, und daß die ein-

zelnen Stände ſich in dieſer Beziehung im Irrthum befinden können; in einem ſolchen Falle wäre es viel wünſchenswerther, wenn durch die gründlichen, unter den Augen der Regierung ſelbſt ſtattgefundenen Berathungen der Ausſchüſſe dieſer widerlegt würde, als wenn die Regierung die einzelnen Provinzial-Stände darüber beſcheiden müßte. Aber auf der andern Seite angenommen, ſie würden von den Ausſchüſſen als begründet befunden und von der Regierung als ſolche nach reiflicher Berathung mit den Ausſchüſſen erkannt und nach den Wünſchen der Stände geordnet, ſo würde dadurch jedenfalls eine unangenehme Spannung vermieden, die unvermeidlich eintreten würde, wenn die ſämmtlichen Provinzen erſt gehört werden müßten und die Ertheilung des Beſcheides ſich ſehr lange verſchöbe, oder hinterher noch an die Ausſchüſſe gebracht werden ſollte.

Außerdem gehört auch die Kenntnißnahme der Einnahme und Ausgabe des Staats ihrer Natur nach zum Reſſort der Ausſchüſſe, ſo wie die Befugniß, ihre etwanigen Bemerkungen und Bitten deshalb vorzutragen; den Provinzial-Kammern dieſe zu übertragen wäre im höchſten Grade zwecklos.

Da wir uns ſchon im erſten Theile dieſes Werks umfaſſend über die Gründe dafür ausgeſprochen, auch nachgewieſen haben, weshalb uns die Kenntnißnahme der wirklich erfolgten Einnahme und Ausgabe genügend erſcheint und nur dieſe vom vorigen Monarchen ſeinem Volke zugeſichert iſt, ſo überheben wir uns, hier auf eine weitere Erörterung einzugehen, um ſo mehr, da die vielfachen Bekämpfungen unſerer Anſicht nichts Neues enthalten,

und wir auch ſpäter bei dem Abſchnitt über Deutſchland noch einmal auf dieſen Punkt zurückkommen werden; nur verdient es noch erwähnt zu werden, daß es nie unſere Anſicht war, wie man uns derſelben beſchuldigt hat, die Ausſchüſſe ſollten eine zweite Oberrechnungskammer bilden, da die erſte die ihr geſtellte Aufgabe ſo vollkommen erfüllt, ſondern wir fordern damit nur, daß den Ständen ſowohl der wirkliche Umfang der Laſten bekannt werde, welche das Volk trägt, als auch die Verwendung, welche von ihnen gemacht wird.

Es kann hier nur darauf ankommen, in großen Umriſſen die künftige Wirkſamkeit der Ausſchüſſe anzudeuten, und wir wenden uns daher zur Bezeichnung der weſentlichſten Punkte der Verfaſſung, wenn dieſe ihren vielſeitigen und ſchon öfters ausgeſprochenen Zweck erfüllen ſoll.

Der erſte iſt und bleibt, daß die dem Lande verliehene Verfaſſung, nachdem ſie durch die Huld des Königs ihre Vollendung erhalten hat, zu einem Landesgeſetz erhoben würde und zugleich eine ſtaatsrechtliche Geltung enthalte, daß ſie der Bundesakte und den Beſtimmungen des §. 13 derſelben gemäß als ein vom Monarchen ertheiltes, von dem Volke dankbar angenommenes Staats-Grundgeſetz in dem Archiv des Bundes niedergelegt und unter die Garantie des Bundes geſtellt werde *).

---

*) Wir müſſen bitten, uns hier nur als Schriftſteller zu betrachten, deſſen Aufgabe es iſt, ſeinen Leſern vollſtändige Mittheilungen zu machen. Der Preuße würde dieſe Garantie gleichgültig betrachten können, da das bloße Wort ſeines Monarchen alle weitere Bürgſchaft überflüſſig macht.

Ein zweiter beſteht darin, daß in der Verfaſſung ausdrücklich ausgeſprochen werden muß, daß die Beſtimmungen derſelben weder im Ganzen noch im Einzelnen eine Veränderung anders erleiden können als im Einverſtändniß des Monarchen und der Stände. Dieſer Punkt führt nun wieder zu der in der öffentlichen Meinung ſchwebenden Controverſe, wie die Verfaſſung zu ſchützen ſei; bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes wird es nicht überflüſſig ſein, hier noch Einiges zu dem oben bereits Geſagten hinzuzufügen.

Es giebt in der Welt Perſonen, Dinge, Worte, von denen man ſich viel verſpricht, bis man überzeugt wird, wie wenig dahinter iſt. Zu dieſer Categorie gehört ganz beſonders das Wort Schutz. Keines hat die Menſchen ſo oft getäuſcht, keines den Völkern und dem Einzelnen durch einen blinden Glauben ſo viel Schaden gebracht. Niemand wird behaupten wollen, daß es überhaupt einen abſoluten Schutz geben könne, und am wenigſten findet dieſer da ſtatt, wo die Unveränderlichkeit eines Zuſtandes zwiſchen zwei in ſteter Veränderung befindlichen Gegenſtänden geſchützt werden ſoll. Dieſer Fall tritt ganz beſonders bei dem Schutz ein, welchen der übereingekommene Vertrag den Rechten des Fürſten und ſeines Volks gewähren ſoll.

Diejenigen, die einen abſoluten Schutz verlangen, fordern etwas Unmögliches; Andere, die ihn durch Feſſeln gewinnen zu können glauben, die ſie der ihnen gegenüberſtehenden Gewalt angelegt haben, befinden ſich erſt recht im Irrthum. Wer für gewiſſe Zuſtände eine Sicherung verlangt und namentlich für die,

welche zwiſchen dem Regierer und Regierten beſtehen, muß ſie in der Natur der Verhältniſſe und in den wechſelſeitigen eigenen Intereſſen der dabei Betheiligten aufſuchen; geſchieht dies, ſo wird dieſer Schutz mindeſtens ſo lange vorhalten, als jene richtig gewürdigt werden, wodurch wenigſtens viel gewonnen iſt. Unleugbar liegt die phyſiſche Gewalt in dem Volke, während die Stärke der Regierung ihrer Natur nach mehr eine geiſtige rein moraliſche iſt, aber geſtützt auf den Beſitz der Macht durch die in ihrer Hand ruhende Verwaltung. Die Wohlfahrt der Völker fordert es nun, daß die geiſtigeren Elemente und nicht die rohe phyſiſche Gewalt das Regiment führen, daher muß vor Allem der Monarch ganz im Intereſſe des Volks möglichſt gegen die Ausbrüche dieſer phyſiſchen Gewalt geſchützt werden. Wollte man nun gegen die Uebergriffe des Monarchen oder ſeiner Diener ſogleich an die phyſiſche Gewalt appelliren, ſo würde man herbeiführen, was man im eigenen Intereſſe verhindern muß, daher iſt es nöthig gegen ſolchen Uebergriff eine moraliſche Controle anzuordnen, die um ſo wirkſamer ſein wird, als ſie Zeit zu reifer Erwägung läßt, und am Ende die phyſiſche im Hintergrunde ſteht.

Der beſte und ſicherſte Schutz der Verfaſſung liegt vor Allem in der richtigen Würdigung der wechſelſeitigen Verhältniſſe von König und Volk zu einander. So wie der Menſch aus Körper und Geiſt beſteht, die nur durch ihre Vereinigung ihren Werth und ihre Bedeutung erfüllen, eben ſo wird erſt aus König und Volk ein großes Ganzes, die Monarchie. Ein König von

seinem Volke getrennt gedacht, ist ein Geist ohne Körper. In dieser Nothwendigkeit der Vereinigung liegt die beste und zugleich die ehrenhafteste Bürgschaft.

Doch wir begnügen uns mit diesem Bilde; schon vorhin haben wir uns umständlich über diesen Gegenstand ausgesprochen, eine weitere Ausführung würde nur eine Wiederholung sein. Es bietet sich uns jetzt noch ein anderer Punkt zur nähern Erwägung dar. Die Wohlfahrt und die politische Stellung des Staats fordern, wie vorhin gezeigt worden ist, daß die ungetheilte Regierungs-Gewalt in der Hand des Monarchen sich befinde, allein keine absolute, sondern eine aus den Gesetzen entspringende. Im Widerspruch mit vielen andern Publicisten haben wir gegen mögliche Uebergriffe der Regierung nur die Macht der öffentlichen Meinung verlangt. Die Wirksamkeit derselben setzt aber voraus: einmal, daß die Stände des Reichs gehört und darauf beschieden werden müssen; beides bewilligt die Verfassung; zum andern, daß die Presse bis zu einem gewissen Grade frei sei. Dies ist eine unerläßliche Bedingung in einer ständischen Monarchie, denn wenn dies der Fall nicht ist, kann es überhaupt keine öffentliche Meinung geben und am wenigsten eine, die irgend ein Gewicht hat oder verdient. Daher muß die Freiheit der Presse wenigstens bis auf einen gewissen Grad durch die Verfassung anerkannt werden. Wie soll es denkbar sein, daß sich eine auf Recht und Wahrheit stützende öffentliche Meinung aussprechen soll, wenn das Recht nicht öffentlich vertheidigt werden darf, wenn die Wahrheit nicht geprüft wird, wenn es daher möglich

iſt, unter einer blendenden Außenſeite alle möglichen Theorieen aufzuſtellen und in die Welt zu ſenden, ohne daß es erlaubt iſt, ihren Werth zu würdigen. Eine Verwaltung, welche die Preſſe ungebührlich beſchränkt, erklärt ſich für ſchwach, ſie erkennt ſtillſchweigend an, entweder daß ſie den Schriftſtellern ein geiſtiges Uebergewicht einräume, oder daß noch weſentliche Mängel beſtehen, die ſie nicht abändern will.

Zwar entgegnet man, nicht deswegen beſchränke man die Preſſe, ſondern weil ſie die Nation aufrege, die öffentliche Meinung irre leite und die Verwaltung verdächtige.

Die erſte Behauptung ſo wie die zweite gehen von falſchen Vorausſetzungen aus. Das preußiſche Volk aufzuregen würde, Gott ſei dafür gelobt, eine ſchwierige Aufgabe ſein. Das preußiſche Volk zählt 15 Millionen Köpfe, und wenn von dieſen 1500 (das will viel ſagen) ſich aufregen laſſen, ſo bilden ſie erſt den zehntauſendſten Theil der Nation. Auch iſt im preußiſchen Volke zu viel Intelligenz und zu viel geſunder Menſchenverſtand, als daß es ſich je hätte irre leiten laſſen, wenn es ſich von ſeiner Pflicht und ſeiner Anhänglichkeit an König und Vaterland handelt. Richtig iſt es, daß Angriffe auf die Verwaltung viel geleſen werden, allein dies liegt auch in der Natur der Verhältniſſe. Bisher iſt die Preſſe ungebührlich beſchränkt geweſen, auch iſt es nicht zu leugnen, daß noch manche Mängel beſtehen, die einer Beſprechung bedürfen.

Durch die Huld unſers hochherzigen Königs ſind in dieſer Beziehung die Feſſeln gelöſt, die das preußiſche Volk unverdient,

aber ohne Murren getragen hat; kann man ſich wundern, daß das Publikum ſchon aus Neugierde über eine ſo ungewohnte Lectüre begierig herfällt? Allein die Verwaltung trägt auch ſelbſt dazu bei, um das zu befördern, was ſie hindern will. Manches Buch, welches keinen Abſatz, wenige Leſer und noch weniger beifällige gefunden haben würde, erhält erſt ein Publikum, weil es verboten wird.

Der erſte Theil unſeres Buchs hätte auch eine Auflage weniger erlebt, wenn Herr L. K. dem Buch nicht ein Relée gelegt, nicht die beſoldeten Blätter es geſchmäht und Broſchüren abgefaßt wären, um auf uns zu ſchimpfen.

Sobald die Verwaltung dahin gekommen ſein wird, die Geſpenſter-Furcht abzulegen, begründeten Tadel ohne Empfindlichkeit und mit der Abſicht hinzunehmen, das Gute daraus zu benutzen, und albernes Geſchrei ſo unbeachtet zu laſſen als das Gebell der Hunde, die hinter dem Wagen herlaufen, wenn man durch Dörfer fährt, ſo kann ſie ſich verſichert halten, das größere und verſtändigere Publikum auf ihrer Seite zu ſehen.

Wir ſind weit davon entfernt, einer zügelloſen Preſſe das Wort zu reden, was noch mehr iſt, wir glauben, dieſe ſchade weſentlich den wohlthätigen Einwirkungen einer freiſinnigen, und es iſt unſerer Anſicht nach daher zu wünſchen, daß eine gewiſſe heilſame Beſchränkung durch Cenſur noch fortbeſtehe. Indeſſen hat die Preſſe, ſeit ihr in Preußen mehr Freiheit gegeben iſt, auch keineswegs einen zügelloſen Charakter angenommen. Selbſt die rheiniſche Zeitung, der man es vorwirft die Regierung bis-

weilen zu heftig angegriffen und im Einzelnen gegen die Regeln der Klugheit gefehlt zu haben, gehört dennoch zu keinem der schlechtesten politischen Blätter Deutschlands, nur möchten wir ihr mehr Gemessenheit empfehlen. Wir sind um so unparteiischer bei dieser Erklärung, da sie in ihrer politischen Richtung von der unsrigen abweicht, ja uns selbst mannichfach angegriffen, in anderen Punkten aber auch vertheidigt hat *).

Von den vielen Wohlthaten, welche die Nation schon dem Monarchen in der kurzen Zeit seiner Regierung verdankt, ist keine, die so freudig von dem preußischen Volke begrüßt worden ist, und keine die ihm innerhalb und außerhalb Deutschland so viel Popularität erworben hat, keine die so vortheilhaft gewirkt, als die Aufhebung der zu weit geführten Beschränkung der Presse; diese Wirkung wird mit der Zeit immer mehr und mehr hervortreten, wenn erst die Bestrebungen, welche hin und wieder bestehen, wieder eine Beschränkung eintreten zu lassen, ganz aufgehört haben werden. Sehr zweckmäßig erscheint die Allerhöchste Verfügung vom 31. October 1842 an alle Behörden, unwahre Angaben officiell zu widerlegen, indessen scheint dies allein unzureichend. Die Verwaltung selbst fühlt es und läßt daher in Königsberg ein neues Tagesblatt erscheinen, um gewissen dort bestehenden Tendenzen entgegen zu treten.

*) Der Verwaltung sind besonders unangenehm die Besprechungen der Provinzial- und auswärtigen Blätter über die inländischen Angelegenheiten und die Tagesneuigkeiten aus Berlin; dies zu verhüten giebt es kein sichereres Mittel als den Berliner Tagesblättern in dieser Beziehung mehr Freiheit zu gestatten, wenigstens würde dadurch den Entstellungen vorgebeugt, über die man jetzt unzufrieden ist.

Wir verſprechen uns keinen bedeutenden Erfolg von dieſer Maaßregel; die bisherige Erfahrung ſpricht für dieſe Anſicht. Die Regierung thut ſehr wohl, unwahren, lügenhaften Angriffen durch die Preſſe officiell zu widerſprechen; allein bei der Vertheidigung durch eigene Organe wird ſie ſtets den Kürzern ziehen, ſchon deshalb, weil ſie ſich gewiſſermaaßen dadurch zur Partei macht. Auch iſt dies in den Verhältniſſen, in denen die preußiſche Regierung ſich befindet, am allerzweckloſeſten, da die meiſten Angriffe auf ſie von Deutſchland kommen*). Ein Regierungsblatt kann ſich unmöglich auf eine beſtändige Polemik hiergegen einlaſſen.

So heilſam es nun auf der einen Seite iſt, daß das Publikum ſich frei ausſprechen und ſeine Intereſſen öffentlich vertheidigen kann, eben ſo nothwendig wird es wiederum, daß die Regierung nicht falſchen Angriffen blosgeſtellt bleibe; dies iſt nur zu erreichen, wenn unabhängige Blätter beſtehen, die den Willen und das Geſchick beſitzen, die Regierung aus freier Wahl zu vertheidigen. Sie müſſen unabhängig ſein, rügen dürfen, was dem Volke und der Regierung ſelbſt ſchädlich iſt und daher eine Aenderung fordert, ſie müſſen es, um Intereſſe zu erwecken und Vertrauen zu verdienen; allein mit gleicher Wärme müſſen ſie die Regierung gegen unwahre Beſchuldigungen vertheidigen und ihren tüchtigen, wohlwollenden Maaßregeln Anerkennung zu verſchaffen wiſſen.

*) Dieſe Worte ſind geſchrieben, ehe das Verbot des Abſatzes der Allg. Leipziger Zeitung von der Regierung erlaſſen worden war.

Nach ſolchen Organen hat ſich nun die Regierung vor Allem umzuſehen. Sie muß es über ſich gewinnen können, dieſen zu geſtatten, auch die Handlungen der Regierung einer freimüthigen Kritik zu unterziehen, und es ſich zugleich vorbehalten, wenn ſie mit dieſer nicht einverſtanden iſt, in demſelben Blatte eine Widerlegung einrücken zu können, damit demſelben Leſer das Eine und das Andere zu Geſicht kommt.

Nur wenn die Regierung ihre Vertheidigung geſichert ſieht, kann ſie ruhig den Angriff erwarten, und erſt, wenn die Unvollkommenheiten erörtert ſind, auf eine ſo wünſchenswerthe und heilſame Unterſtützung ihrer Maaßregeln durch die öffentliche Meinung rechnen. Verſäumt die Regierung es dagegen, ſich auf dieſe Weiſe zu ſchützen, ſo wird ſie ſich fortwährenden Verlegenheiten und Reibungen ausgeſetzt ſehen, und wollte ſie wieder zur Unterdrückung ſchreiten, das Kind, wie man ſagt, mit dem Bade ausſchütten, ſo würde ſie dadurch nur ihre Schwäche manifeſtiren und ſich die Gemüther des Volks entfremden, weil dieſem dadurch eine Bürgſchaft gegen die Willkür der Beamten entzogen wird, deren es, wie vorher geſagt iſt, in der ſtändiſchen Monarchie mit nur berathenden Ständen bedarf.

Drittens. So wenig die Verfaſſung einer einſeitigen Abänderung ausgeſetzt werden darf, eben ſo wohl muß der Rechtszuſtand gegen willkürliche Umgeſtaltung geſchützt bleiben. Geſetze, durch welche die perſönliche oder die religiöſe Freiheit oder das Eigenthum der Bürger geſichert worden ſind, können nur mit Zuſtimmung der Stände eine Umänderung erfahren, wenn

auch ihnen in allen übrigen Punkten nur eine berathende Stimme zusteht.

Die Grenzen der beiden ersten Categorieen lassen sich sehr leicht scharf bezeichnen und haben wir uns schon im ersten Theil S. 89—90 darüber ausgesprochen. Dagegen bedarf der letzte Punkt, daß das Eigenthum der Bürger nicht durch einseitige und willkürliche Verfügung gefährdet werden dürfe, einer näheren Besprechung, da wir hier auf einen Fall aufmerksam machen können, welcher die Nothwendigkeit derartiger Bestimmungen, wie eben vorgeschlagen sind, nur zu klar hervorhebt.

Das preußische Landrecht war bisher in gewisser Beziehung die einzige schriftliche Verfassungs-Urkunde, und enthält als solches gesetzliche Bestimmungen, durch welche gewisse Rechte der Einzelnen dem Staate gegenüber anerkannt sind.

Durch die Gesetzgebung vom Jahre 1807 bis 1823 entstanden in ihm wesentliche Lücken. Die Reformation, die damals erfolgte, war in ihrem Effekt eine wirkliche Revolution, obgleich unter der Aegide des Monarchen ausgeführt und daher frei von den Unordnungen, welche sonst große Umwälzungen so verderblich machen. Mit dem Verschwinden der Ursachen zu so großen, das Vermögen und die Rechte der Nation betreffenden Umformungen mußte auch ein gesicherter Rechtszustand wieder eintreten. Hiervon durchdrungen wurde vom vorigen Monarchen erst der Staatsrath errichtet, um in Ermangelung der natürlichen Rathgeber des Throns, diesem alle Gesetzabänderungen zur Begutachtung vorzulegen; demnächst wurde bei Errichtung der Pro-

vinzialstände dieſen zugeſichert, ſie bei allen Veränderungen der das Eigenthum und die Perſon betreffenden oder eine Vermehrung der Steuern bezweckenden Geſetze zu hören. Demohngeachtet ward im Jahre 1831 ein Miniſterial-Bericht durch eine zufällige Veranlaſſung hervorgerufen, und vom Könige durch eine Cabinets-Ordre vom 4. Decbr. 1831 beſtätigt und zum Geſetz erhoben, welcher das Eigenthum der preußiſchen Unterthanen unſicher machen würde, wenn ſeine Anwendung erfolgen ſollte. Unverkennbar iſt dem vorigen Könige die eigentliche Bedeutung dieſes dunkel und unverſtändlich gefaßten Miniſterialberichts, in deſſen Gefolge die Cabinets-Ordre erlaſſen iſt, vorenthalten, denn wenn ſie mehr als die Declaration einer mißverſtandenen Geſetzſtelle ſein ſollte, ſo würde er doch die Stände und den Staatsrath darüber gehört haben, bevor er den bisher beſtandenen, wenigſtens allgemein geglaubten Rechtszuſtand dahin declarirt hätte, daß gegen Handlungen der Staats-Gewalt und gegen die den Einzelnen daraus erwachſenen Nachtheile keine Reklamations-Wege übrig blieben. Durch dieſes Geſetz hat die Verwaltung es in der Hand, ohne daß es zur Kenntniß des Fürſten kommt, Jedem ſein Eigenthum unter irgend einem Vorwand zu verkürzen*). Um den Leſer in die Lage zu ſetzen, ein eigenes Urtheil zu fällen, ob unſere Anſicht, daß durch ſelbige das preußiſche Staatsrecht eine Umwandlung erhalten habe, richtig ſei, laſſen

*) Es wird dem Publikum ſehr erwünſcht ſein, wenn von Seiten der Juſtiz-Behörden über den Sinn dieſes Geſetzes, in ſo fern er bisher und vielleicht auch hier mißverſtanden ſein ſollte, eine authentiſche Deutung gegeben würde.

wir das Gesetz selbst hier folgen, um so mehr, da es so wenig gekannt zu sein scheint, daß selbst in dem neuern Werk von Wilhelm Ostermann „das preußische Staats-Recht. Dortmund 1841," dieses Gesetz ganz ignorirt wird.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. December 1831, betreffend die genauere Beachtung der Grenzen zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen.

Da Ich die im Berichte des Staatsministeriums vom 16. v. Mts. für die Gerichte abgefaßte Belehrung über den in vorgekommenen einzelnen Fällen nicht beobachteten Unterschied zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen, den Landesgesetzen und der Landesverfassung überall gemäß finde so genehmige Ich dieselbe und will, daß sie auf gesetzlichem Wege bekannt gemacht werde. Das Staatsministerium hat daher den zurückerfolgenden Bericht nebst Meinem gegenwärtigen Befehle durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß und zur Befolgung der Gerichte zu bringen.

Berlin den 4. December 1831.

Friedrich Wilhelm.

Ew. Königlichen Majestät Allergnädigstem Befehle vom 9. Juny d. J. zufolge sind wir über die Belehrung in Berathung getreten, welche den Landesgerichten in Beziehung auf den Unterschied zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen, der in mehren Fällen mißverstanden worden ist, auf den Grund der Gesetze und Verfassung des Landes nach den Al-

lerhöchſten Beſtimmungen ertheilt werden ſoll, ohne die Berichtigung ſolcher Mißverſtändniſſe von der Vollendung der Reviſion des Landrechts abhängig zu machen. Wir verfehlen nunmehr nicht, unſern Bericht hierüber ehrfurchtsvoll zu erſtatten.

Was zu den Hoheitsrechten des Staatsoberhaupts gehöre und was unter dem Fiskus zu verſtehen ſei, iſt in den Titeln 13 und 14 des zweiten Theils des Landrechts genau beſtimmt und die Gerichte dürfen nur hierauf hingewieſen werden, um die hin und wieder vorgefallene Verwechslung des Landesherrn und des Fiskus zu vermeiden. Auch iſt nach den uns vorliegenden Verhandlungen darüber kein Zweifel angeregt, daß ein privatrechtlicher Widerſpruch wider den Akt des Hoheitsrechts ſelbſt nicht ſtattfinde, wohl aber iſt behauptet worden, daß ein Anſpruch aus den Folgen und Wirkungen dieſes Aktes nicht wider die Perſon des Landesherrn, ſondern wider das Staatsvermögen Behufs der Entſchädigung zuläſſig ſei. Aus dieſer irrthümlichen Anſicht iſt beiſpielweiſe das Verfahren der Gerichte hervor gegangen, die ſich für competent hielten, eine Klage wider den Fiskus auf Erſatz erlittener Kriegsbeſchädigungen anzunehmen und über den Anſpruch zu entſcheiden. Allein ſo wenig der Souverain in Ausübung ſeiner Hoheitsrechte ſelbſt von der Einwirkung irgend einer Gerichtsbarkeit abhängt ſo wenig hat derſelbe die Folgen dieſes Gebrauchs ſeiner Rechte in einem gerichtlichen Verfahren zu verantworten und die Meinung, als ob in ſolchen Fällen der Anſpruch nicht wider den Souve-

rain, ſondern wider den Fiskus gerichtet ſei, beruhet auf einer gänzlichen Verwechſelung der Rechtsverhältniſſe; denn theils kann eine rechtliche Verbindlichkeit des durch die fiskaliſche Behörde vertretenen Staatsvermögens, die aus einem Akte des Souverains abgeleitet wird, nicht anders erörtert und entſchieden werden, als daß das Recht des Souverains dieſen Akt vermöge ſeiner Landeshoheit auszuüben, der gerichtlichen Cognition unterworfen wird, welches als unſtatthaft anerkannt iſt, und bei der Unabhängigkeit des Souverains der als ſolcher keinen Gerichtsſtand vor den Landesgerichten hat, unausführbar ſein würde, theils iſt weder der Fiskus verpflichtet, weil er die Handlung des Souverains nicht zu verantworten hat, noch die fiskaliſche Behörde zur Einlaſſung auf den Proceß legitimirt, weil ſie nicht zur Vertretung der Hoheitsrechte des Souverains beſtellt iſt. Hiernach ſind namentlich die wider den Fiskus in vermeintlicher Vertretung einer einzelnen Provinzial-Verwaltungsbehörde angeſtellten Klagen auf Erſatz eines Schadens aus den Zufällen des Krieges und aus dem Beſteuerungsrechte, ſo wie ſolche Anſprüche an den Fiskus der Kompetenz der Gerichte geſetzlich entzogen worden, deren Verhandlung vor Gericht die Folge gehabt haben würde, über das Hoheitsrecht des Staatsoberhaupts zum Abſchluſſe von Verträgen mit fremden Staaten und zu Beſtimmungen über die Maaßgaben ihrer Er-

füllung in privatrechtliche Erörterungen verfassungswidrig einzuschreiten. Soviel wir übrigens aus den uns vorliegenden Verhandlungen ersehen, sind es einige Bestimmungen in der Einleitung zum Landrechte, die das Mißverständniß der Gerichte hauptsächlich veranlaßt haben. Wenn nämlich in den §§. 73—75. verfügt wird, daß das Privat-Interesse der Einzelnen dem Gemeinwohl aufgeopfert, der Einzelne dagegen für den erleidenden Verlust vom Staate entschädigt werden muß, so hat man dieser Bestimmung hin und wieder den Sinn beigelegt, als ob der Landesherr sich verpflichtete, diejenigen zu entschädigen, deren Privat-Interesse durch die Ausübung seiner Hoheitsrechte gefährdet wird. Allein davon abgesehen, daß eine solche Auslegung des Landrechts, dessen Vorschriften auf privatrechtliche Verhältnisse beschränkt sind (§. 1. der Einleitung) über seine Grenzen hinaus zu einem unfruchtbaren und unausführbaren Resultate führen würde, wie sich namentlich bei Ausgleichung der Kriegsschäden und bei der Vollziehung der Steuergesetze genügend ergiebt, darf man nur nicht außer Acht lassen, daß der Landesherr hier als Gesetzgeber zu seinen Unterthanen spricht, um in den erwähnten Bestimmungen den einfachen Grundsatz zu finden, daß, wenn das Interesse der Gesammtheit der Einwohner des Staats eine Einrichtung in der Verwaltung erfordert, welche das Privat-Eigenthum des Einzelnen gefährdet, die Entschädigung des Einzelnen aus dem Gesammtvermögen zu leisten sei. Dieser allgemeine Grundsatz wird an mehreren Stellen des Landrechts auf specielle Rechtsverhältnisse angewendet, wie beispielsweise §§. 29

—32 Tit. 8. p. 1. §§. 4—11 Tit XI. p. 1. Jederzeit dagegen, wenn der Landesherr erforderlich gefunden hat, eine Maaßregel der innern Verwaltung unmittelbar durch einen Akt der Gesetzgebung anzuordnen, und wenn hiebei ein Bedürfniß vorhanden gewesen ist, dem Privat-Interesse vorzuziehen, ist die Verpflichtung zum Schadenersatze aus dem Staatsvermögen besonders festgesetzt worden, wie z. B. im Zollgesetze vom 26. Mai 1818. §. 19. In allen dergleichen Fällen findet daher entweder aus dem allgemeinen Grundsatze §. 75. der Einleitung zum Landrechte oder aus speciellen Vorschriften des Gesetzgebers ein Entschädigungs-Anspruch an das Staatsvermögen im fiskalischen Civilprozesse wider die betreffende Verwaltungsbehörde statt.

Auch die Vorschriften im §. 80. der Einleitung zum Landrechte, nach welcher Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staats und seinen Unterthanen bei den ordentlichen Gerichten erörtert und entschieden werden sollen, ist mißverstanden worden. Im vorhergehenden §. 79. wird der Grundsatz aufgestellt, daß die Entscheidung vorfallender Streitigkeiten denjenigen Gerichten überlassen werden müsse, welche einem jeden Einwohner des Staats durch die Gesetze angewiesen sind. Im §. 80. wird dieser Grundsatz auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Landesherrn angewendet, um auszudrücken, daß auch für diese kein specieller und außerordentlicher Gerichtsstand stattfinden dürfe, daß also Processe des Landesherrn aus fiskalischen Rechten und Nutzungen (§§. 11. u. f. Tit. 14. p. II. L. R. §. 1. Tit. 35. Proceßordnung) und aus Privathandlungen (§. 18. Tit. 13. p. II.

L. R.) den ordentlichen Gerichten zu überweisen sind. Zwischen dem Oberhaupte des Staats, als solchem, und den Unterthanen giebt es weder Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, noch ein Landesgericht, welches darüber zu entscheiden hätte.

Ew. Königlichen Majestät unterwerfen wir allergehorsamst, nach diesen auf die Landesgesetze und die Landesverfassung gegründeten Belehrungen die Landesgerichte ohne Ausnahme Allerhöchst anzuweisen, daß sie innerhalb der durch die Gesetze und die Gerichtsordnung ihnen vorgezeichneten Grenzen das prozessualische Verfahren und die richterliche Entscheidung wider fiskalische Behörden in Vertretung der Staatsverwaltung auf Gegenstände des Privatrechts beschränken und sich enthalten, Gegenstände des Majestätsrechts auf das Gebiet privatrechtlicher Verfügungen zu ziehen.

Berlin, den 16. Novbr. 1831.

Das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum.
Gr. v. Bernstorf. v. Hake. Maaßen. Frh. v. Brenn.

Für den Justizminister v. Kamptz.

An

Seine Majestät den König.

Zuvörderst wird es hier für einen Irrthum erklärt, wenn derjenige, welcher durch einen Akt des Hoheit-Rechts beschädigt worden ist, deshalb einen Anspruch an das Staatsvermögen

machen wolle, dann folgt eine Deduktion, die wir durch gesperrte Schrift bezeichnet haben, welche eine sehr gute Logik beweiset und in der mit andern Worten gesagt ist, was der Staat zu thun beliebt, geschieht in Folge seiner Hoheits-Rechte, wovon er Niemandem Rechenschaft zu geben hat, wegen dessen er daher auch vor keinem Gericht belangt werden kann; und ferner: da der Fiskus nicht gefragt zu werden braucht, wenn von einem Akt des Hoheits-Rechts Gebrauch gemacht wird, so könne er auch nicht diesen vertreten. Mithin dürfen in Folge des dem Staate zustehenden Hoheits-Rechts Jedem seine persönlichen Rechte und sein Eigenthum verkürzt werden, ohne daß der Betheiligte aus dem Staatsvermögen Ersatz fordern kann, und für seine Reclamation ihm ein anderer Weg offen bleibt, als der der Gnade, die in der Regel von der Gunst des darüber berichtenden Raths abhängen wird. Inzwischen werden hier die eigentlichen Hoheits-Rechte (Kriegs-Erklärungen u. s. w.), auf die, wie wir zugeben, daß diese Deduktion paßt, und für deren Folgen kein Schadenersatz geleistet wird, mit administrativen Maaßregeln und solchen Bestimmungen der neuen Gesetzgebung und Verwaltung so wie den Verfügungen der oben angeführten §§. 73—75 vermischt, und hierin die Annahme, daß, wenn das Privat-Interesse der Einzelnen dem Gemeinwohle geopfert werden müßte, dem Betheiligten volle Entschädigung aus dem Staats-Vermögen gegeben werden müßte, für irrthümlich erklärt, und darauf hingewiesen, daß wenn der Staat nicht Gnade eintreten lasse, er nicht dazu gezwungen werden könne, da Nie-

mand über ihm stehe, und daher jede Klage nur zu einem unfruchtbaren und unausführbaren Resultat führe. Doch wir enthalten uns hier einer weitern Ausführung, und haben nur darauf hinweisen wollen, wie nöthig eine Controle der Stände bei allen das Eigenthum betreffenden Gesetzesänderungen sei, zumal wir fest überzeugt sind, daß der preußische Monarch die Anwendung dieses Gesetzes so weit sie ihm bekannt wird, nimmermehr dulden würde.

Viertens. Ein höchst wichtiger Punkt der Verfassung betrifft den Antheil der Stände an den Geldverhältnissen des Staats; je geordneter diese sind je glücklicher befindet sich das Land. Von dem National-Reichthum, von dem herrschenden Wohlstande sind die Mittel abhängig, über welche die Regierung zu gebieten hat, und von diesen und ihrer zweckmäßigen Verwendung wiederum die Macht des Staats und die Leichtigkeit, großartige, dem Lande nützliche Unternehmungen zu machen, die Wissenschaften und Künste zu fördern u. s. w.

Wenn die Fürsten sich in der Lage befänden, die finanziellen Zustände der ihrem Scepter unterworfenen Völker und ihre nahe Verbindung mit der ganzen Wohlfahrt des Staats aus eigener Anschauung zu kennen, so würden sie gewiß aufhören die Theilnahme der Stände als eine Beeinträchtigung ihrer Rechte zu betrachten, sondern vielmehr in dieser nur eine heilsame Einwirkung erblicken.

Worin nun diese Theilnahme in der preußischen Verfassung bestehen soll, ist schon zum Theil bestimmt. Die Stände sollen

bei einer Staatsanleihe ihre Zustimmung geben, und dieselbe garantiren; sie sollen bei neuen Auflagen, welche etwa das Bedürfniß forderte, darum befragt werden, und eine Uebersicht des Staatshaushaltes erhalten.

Letzteres ist aber nicht ausreichend, und wenn die Absicht des Königs erfüllt werden soll, sein Volk mit den Geldverhältnissen des Staats bekannt zu machen und es von der nützlichen Verwendung der Einnahmen zu überzeugen, so müssen den Ausschüssen wenigstens die Tableaux der Brutto-Einnahme, der Erhebungs-Kosten und der Ausgaben überhaupt mitgetheilt und ihnen die speciellere Einsicht nicht verweigert werden, denn nur so allein werden sie in den Stand gesetzt, begründete Anträge auf etwanige Verbesserungen zu machen. Da dem Monarchen ja immer die Entscheidung bleibt, so ist doch wahrlich nichts Bedenkliches dabei, das Gutachten der Stände den Ansichten der Beamten gegenüber zu hören.

Es sei uns erlaubt, am Schluß dieser Beleuchtung diejenigen Veränderungen, welche nöthig scheinen, um die ständische Monarchie ihrer Grundidee gemäß zu entwickeln, mit wenigen kurzen Worten zusammen zu fassen.

Das Fundament der ständischen Monarchie beruht auf aristokratischen Elementen, auf einer Gliederung der Nation; die Bedingung ihres Lebens ist daher die Hervorrufung derselben durch Stärkung der noch vorhandenen Elemente, durch Wiedererweckung der halb erstorbenen und durch Belebung neuer, da wo sie jetzt noch ganz fehlen. Da in einer Repräsentation der

Intereſſen es nothwendig iſt, den weſentlichen Intereſſen auch wirklich eine Repräſentation zu geſtatten, ſo folgt daraus, daß nicht blos dem Grundbeſitz, wie jetzt, ſondern auch dem beweglichen Vermögen und der Arbeit Repräſentations-Rechte einzuräumen ſind, und die Corporationen und Zünfte, die dieſe repräſentiren, durch Ertheilung eines Stimmrechtes zu Staatsorganen zu erheben.

In den Provinzial-Kammern wird jetzt eine Majorität von zwei Drittel der Stimmen gefordert, um eine Petition bis zum Thron gelangen zu laſſen; dieſe Uebelſtände zu beſeitigen, iſt die Beſtimmung nöthig, daß die einfache Majorität in dieſen Fällen genügen ſolle.

Da der Umfang der Gegenſtände, welche im Intereſſe des Landes eine baldige Erledigung wünſchen laſſen, zu groß iſt, und dieſe nur zu erwarten iſt, wenn die Stände häufiger zuſammentreten als jetzt, ſo zeigt ſich hierin das Bedürfniß eines jährlichen Zuſammentritts derſelben.

So entſprechend die geſonderten Kammern für die Berathungen der geſonderten Intereſſen der ſo ſehr von einander abweichenden Beſtandtheile des Staats erſcheinen, ſo wenig geeignet ſind ſie wieder zu der Begutachtung der allgemeinen Gegenſtände. Zur Erledigung dieſes Uebelſtandes wird daher der Zuſammentritt der iſolirten Kammer zu einer allgemeinen gefordert, und durch die aus ihrer Mitte gewählten Ausſchüſſe erreicht, welche jedoch, ſoll die Verfaſſung Beſtand erhalten, ſich ebenfalls regelmäßig zu verſammeln haben.

Die Befugniſſe dieſer Ausſchüſſe ſollen nun die der Provinzial-Stände nicht verengen ſondern erweitern und da eintreten, wo deren Wirkſamkeit aufhört (wie das zu verſtehen, iſt vorhin entwickelt).

Den Schlußſtein des Ganzen bildet die Verfaſſung, durch welche die Rechte der Krone und die Befugniß des Volkes ſcharf und ſo wie gezeigt worden, begrenzt werden müſſen, ſo daß die Souverainetät und die Ausübung der Staats-Gewalt dem Monarchen verbleibt, jedoch das Volk gegen Willkür und gegen Einſeitigkeit geſchützt iſt, und in den vollen Genuß aller der Freiheiten geſetzt wird, deren es zur freieren Bewegung innerhalb der geſetzlichen Grenzen bedarf.

Bisher ſind wir bei dem Ausbau der ſtändiſchen Monarchie in Preußen von dem Geſichtspunkte des Nützlichen ausgegangen, und haben zugleich das jetzt Beſtehende, mithin nicht allein den materiellen Zuſtand der Verhältniſſe ſondern auch die im Monarchen und im Volk vorherrſchenden Anſichten ſcharf im Auge behalten. Dies hat uns jedoch nicht gehindert, die Conſequenz des Princips feſt zu halten, um dadurch eine Einheit zu begründen, welche dem ganzen Gebäude Feſtigkeit giebt. Die Anforderungen, die wir in dieſer Beziehung machen zu müſſen glaubten, fordern keine Opfer, die außerhalb der Grenzen des Rechts der Billigkeit liegen.

Jetzt ſei es uns noch geſtattet, auch dem hiſtoriſchen Geſichtspunkt einige Aufmerkſamkeit zu ſchenken und zu erforſchen, welchen Werth und welche Bedeutung dieſer habe und in

wie fern die von uns geſtellten Anforderungen in den Hauptbeſtimmungen eine hiſtoriſche Begründung haben oder deren entbehren.

Sowohl der hochſelige als der jetzt regierende König haben es wiederholt und auf das Beſtimmteſte ausgeſprochen, daß ſie dem Lande eine auf hiſtoriſchem Grunde ruhende Verfaſſung ertheilen wollten, mit Berückſichtigung der veränderten Zeitverhältniſſe. Ohne Zweifel iſt dies auch das einzige Fundament, auf welchem eine Verfaſſung gebaut werden kann, die nicht das Produkt von Philoſophemen oder von einer Revolution iſt, ſondern ein Fundament in dem Geiſte des Volkes, dem ſie zugetheilt wird, finden ſoll. Es fragt ſich vor Allem, was unter hiſtoriſchem Urſprung verſtanden werde.

Die Beantwortung dieſer Frage iſt zwar eine etwas ſchwierige, die Erörterung derſelben aber wegen der möglichen verkehrten Deutung des eigentlichen Gedankens eine ſehr nothwendige, da wir es gewagt finden, daß man, ohne eine nähere Bezeichnung Worte gebraucht hat, aus welchen alles Mögliche hergeleitet werden kann.

Wenn wir auf den hiſtoriſchen Grund zurückgehen, ſo finden wir in der Verfaſſung der preußiſchen Monarchie faſt eben ſo viele Abweichungen als beſondere Landestheile. Wir finden Churfürſten, Markgrafen, Herzöge, Fürſten und Herren, denen in der früheren Zeit die Landeshoheit fehlte, wir finden einen Adel, der nebſt der Geiſtlichkeit die Geſetze genehmigte, ſelbſt von Steuern befreit war und ohne deſſen Zuſtimmung ſelbſt in

manchen Theilen weder ein Krieg erklärt noch ein Frieden geschlossen werden durfte; wir finden privilegirte Städte, welche dieselben Vorrechte genossen, wie der Adel und die Geistlichkeit, wir erblicken Corporationen und Zünfte, die sich im Besitz von Ausschließungs-Privilegien befanden, wir finden mit einem Worte, wenn wir auf das Historische zurückgehen wollen, einzelne Landestheile, in welchen nach heutigen Begriffen es weder ein Volk, noch mit Souverainitäts-Rechten bekleidete Fürsten gab.

Diese eben gelieferte Schilderung wird noch bunter, wenn wir von den früheren auf die frühesten Zeiten zurückgehen. Das Historische hat keinen festen Zeit-Abschnitt wo es aufhört; was in einer Zeit gewesen ist, war in einer andern nicht, und in so fern man sich an die äußere Form hält, wird man zu keinem historischen Resultat gelangen. Sehr nahe liegt nun die Frage, welcher von den Zeitabschnitten eigentlich derjenige historische sei, den der Gesetzgeber gemeint und den er als das Fundament der zu restaurirenden preußischen Verfassung angesehen wissen will? Es möge nun gewählt werden, welcher da wolle, jeder führt uns nothwendig auf Zustände, die zwar bestanden, sich aber nach und nach theils aufgelöst, theils geläutert haben, theils auch des Todes verblichen sind, und aus deren Grabe erst die Monarchieen und der Mittelstand hervorgegangen sind, die, nachdem sie die Todten gemeinschaftlich begraben hatten, sich selbst in einem Kampf gegen einander befinden, wobei die Demokratie und die Monarchie sich einander gegenüber gestellt haben.

Wenn wir uns nun ferner fragen, wo sich denn der hi-

ſtoriſche Reſt, nachdem dieſe hiſtoriſchen Zuſtände verſchwunden ſind, auffinden laſſe, auf dem gebaut werden könne, ſo zeigen ſich äußerlich nur ſchwache Ueberbleibſel mit ſo geringem Baumaterial verſehen, daß ſie höchſtens mit verarbeitet werden können. Zu fabelhaft würde es erſcheinen, die früheren hiſtoriſchen Zuſtände wieder ins Leben rufen zu wollen; eine ſolche Abſicht kann unmöglich dem Geſetzgeber zugetraut werden, ſondern wir müſſen dem Gedanken deſſelben nothwendig einen tiefern Sinn unterlegen. Den Schlüſſel dazu finden wir in der Verbindung der Worte, deſſen er ſich bedient, „die Verfaſſung ſolle zeitgemäß und auf hiſtoriſchem Grunde ruhen."

Das Wort zeitgemäß ſchließt nun ein Zurückſchreiten auf die frühern hiſtoriſchen Zuſtände und ihre veralteten Formen völlig aus. Es wird daher klar, der Geſetzgeber will nicht letztere ſelbſt, ſondern nur den Geiſt erhalten wiſſen, der den alten deutſchen Verfaſſungen zum Grunde liegt und aus welchen ſich der jetzige Zuſtand hiſtoriſch entwickelt hat. Er will nicht, daß die Verfaſſung ſeines Reichs auf philoſophiſchen Theorieen gebaut werde, ſondern in ſeinem Weſen eine altdeutſche Grundlage behalte. Wenn wir nun unterſuchen, welches der Geiſt und das Weſen der deutſchen Verfaſſung war, und dabei auf die älteſte Geſchichte zurückgehen, ſo finden wir, daß zu keiner Zeit in Deutſchland eine willkürliche Herrſchaft beſtanden hat, ein kraſſer Abſolutismus eben ſo wenig als eine unumſchränkte Diener-Herrſchaft; von beiden hat ſich Deutſchland bis auf die neuere Zeit ziemlich frei gehalten; ſeine frühere Geſchichte iſt in dieſer

Beziehung makellos. Deutschlands Völker sind immer frei gewesen, sie haben sich stets eines geordneten Rechtszustandes erfreut und wurden in höchster Instanz durch das Reichs-Kammer-Gericht und den Reichs-Hofrath in Wien, gegen Uebergriffe der Fürsten geschützt.*)

Eine Gliederung der Stände ist ächt germanisch und ganz historisch; sie zerfielen in den Fürsten- und Herren-Stand, in den der Geistlichkeit, des Adels, des Bürgerthums und den der freien Männer. Eben so sehr liegt die engere Verbindung der Standes- und Gewerbgenossen im Geist der alten Verfassung Deutschlands. Welche Früchte sie getragen, daran erinnert uns der Hanse-Bund; in keinem Lande hat sich ein so kräftiger Bürgerstand entwickelt wie in Deutschland in gewissen Zeitabschnitten seiner Geschichte. Wenn wir nun auf das, was dem Historischen nach zeitgemäß ist, zurückgehen, so finden wir es in dem Vorstehenden ausgedrückt. Deutschland hat im Laufe der Geschichte keinen Despotismus zu dulden gehabt, als etwa den eines momentanen Mißbrauchs, es ist deshalb auch von großen Umwälzungen befreit gewesen, wie sie Frankreich, Spanien, Portugal erfahren haben; es hat nie unter dem fortwährenden Drucke einer Büreaukratie geseufzt; dafür hat der Adel und das Bürgerthum die Rechte und die Freiheiten, die ihnen zugestanden, bewahrt, es hat sich stets eines geordneten

*) Die Fürsten wurden sogar in solchem Falle zwar nicht von dem eigenen Volke vertrieben, wie davon in der neuern Geschichte Deutschlands ein Beispiel gegeben ist, wohl aber durch Urtheil und Recht der Regierung entsetzt, wie das Schicksal des Herzogs Christian Ludwig von Mecklenburg davon einen Beweis giebt.

Rechtszuſtandes erfreut und in den in ihm ausgebildeten ariſtokratiſchen Elementen und den Corporationen, Zünften und Innungen ſich ein kernhaftes Volk erhalten, welches von ſeinen Fürſten angeführt und geſtützt auf ſeinen Adel immer noch Stärke behielt um die Ketten zu ſprengen, welche ihm ſeine politiſche Zerriſſenheit zugezogen hatte.

Der vorige König und der jetzt regierende Monarch, hieran iſt nicht zu zweifeln, indem ſie es ausgeſprochen haben, die preußiſche Verfaſſung auf hiſtoriſchem Grunde und in zeitgemäßer Form aufbauen zu wollen, faßten dabei den Geiſt und das Weſen der frühern deutſchen Verfaſſung ins Auge, und dieſer iſt derſelbe, welchen wir unter Benutzung der gemachten Erfahrung und mit Berückſichtigung der Umwandlungen der Zeit, für die Verfaſſung Preußens in Anſpruch nehmen.

Ueber die Verwaltung.

Digitized by Google

In dem erſten Theil haben wir uns über die preußiſche Verwaltung und den mannigfachen Nutzen, den ſie dem Lande gewährt hat, ausgeſprochen, und zugleich auf weſentliche Fehlgriffe und beſtehende Mängel aufmerkſam gemacht. Von dem dort Geſagten finden wir nichts zurückzunehmen, auch haben wir bis jetzt keine durchgreifende Veränderungen mitzutheilen.

Das Land befindet ſich in dieſer Beziehung in der Periode der Hoffnung!

Zwei wichtige Punkte, die preußiſche Verfaſſung und die Verhältniſſe Deutſchlands, ſind die Gegenſtände, mit welchen ſich dieſer Theil vorzugsweiſe beſchäftigt; wir werden daher nur wenig Gegenſtände berühren, die in das Fach der Verwaltung einſchlagen, nur ſolche, die ein bedeutendes Intereſſe haben und ſich eben an der Tagesordnung befinden.

Zwar könnten wir noch manches mittheilen, welches im Intereſſe der Monarchie und des Landes wohl verdiente zur Sprache gebracht zu werden; allein ſo wenig wir Bedenken tragen uns offen und freimüthig auszuſprechen, wo es dem Lande, dem wir angehören, Nutzen bringen kann, ſo ſind wir doch weit davon

entfernt, ein Geſchäft daraus zu machen, alle Mängel und Unvollkommenheiten herauszuſuchen, die bei uns ebenſo wenig, als in andern Ländern fehlen. Dazu kommt, daß ſeitdem wir den erſten Theil verfaßt haben, bedeutende Veränderungen im höchſten Perſonal der wichtigſten Miniſterien eingetreten ſind; es iſt billig abzuwarten, was die neue Verwaltung dem Lande bringen wird und gewiß verdient es Beifall, wenn die ſo eben erſt an die Spitze der Geſchäfte getretenen Miniſter*) nicht zu übereilten Reformen ſchreiten; nur dürfen dieſe nicht ganz ausbleiben. Das Miniſterium des Innern hat nicht allein einen neuen Chef und ſtatt eines abgegangenen Büreauchefs deren zwei wieder bekommen, ſondern es ſind noch mehrere Veränderungen dort im Perſonal der Räthe eingetreten; überhaupt ſcheint die Zahl der hohen Staatsbeamten noch im Wachsthum begriffen zu ſein.

Wenn es auch nicht unſere Abſicht iſt, uns über die Verwaltung des letztgenannten Miniſteriums im Ganzen auszuſprechen, ſo können wir doch eine Verfügung nicht mit Stillſchweigen übergehen, die, wenn ſie weiteren Fortgang haben ſollte, einen entſchieden nachtheiligen Einfluß auf manche Provinzen und die Zunahme der Bevölkerung in ihnen üben würde, und ſich daher ganz beſonders zu einer öffentlichen Beſprechung eignet. Das Edict

*) Das Miniſterium des Innern iſt aus der Hand des wegen ſeiner geſchwächten Geſundheit aus dem Dienſt getretenen Herrn v. Rochow in die des Grafen v. Arnim, das der Finanzen, da der Graf v. Alvensleben ins Kabinet des Königs eingetreten, in die des Herrn v. Bodelſchwing übergegangen; das auswärtige Portefeuille hat der Herr v. Bülow, die Domainen und Forſten der Graf v. Stollberg erhalten. Der Herr v. Savigny iſt Miniſter der Geſetzgebung geworden.

vom 9. Oktbr. 1807, wodurch den Besitzern von Lehn- und Fideicommiß-Gütern erlaubt ward, sie ganz oder theilweise zu parcelliren, wenn durch ein Attest der von jenem Gesetz für competent erklärten Behörden nachgewiesen wurde, daß das Kaufgeld oder der davon jährlich zu erlegende Canon einen vollen Ersatz für das dafür überlassene Grundstück gewährte, war von den segensreichsten Folgen für einen Theil der Monarchie und verletzte um so weniger die Rechtsverhältnisse als zugleich bestimmt war, daß das gezahlte Kaufgeld zur Ablösung der ersten Lehnsschulden, oder in deren Ermangelung zu Lehn oder Fideicommiß verwendet werden müßte.

Dieses weise und landesväterliche Gesetz des hochseeligen Königs hat sehr wesentlichen Bedürfnissen, namentlich in den östlichen Provinzen abgeholfen. Dort fehlte es damals und noch jetzt zugleich an Capital und an Menschenhänden, um die übergroßen Gutsflächen gehörig zu bebauen; durch dieses Gesetz wurde nun den Gutsherren die Gelegenheit gegeben, etnfernte Theile ihrer Ländereien durch Vererbpachtung zu benutzen, ohne Capital dazu zu verwenden und sich die zur Cultur des andern Theiles nöthigen Menschenhände zu verschaffen, so wie es auch der arbeitenden Classe eine Gelegenheit, sich von ihren Ersparnissen ein Eigenthum zu kaufen, gewährte. Allein es ward dadurch noch ein anderer großer Zweck gefördert. Die frühere Verfassung und Alles was ihr anhing, hatten das Land nicht nur unbevölkert gelassen, sondern es fehlte ganz an den kleinen Gutsbesitzern, an diesem gesunden fleißigen Theil der Bevölkerung, die jedem Lande

so unentbehrlich sind, und aus welchen sich nicht nur das Heer, sondern auch die großen Städte mit gesunden und kräftigen Menschen rekrutiren können.

Dieses Gesetz, durch welches allein in Pommern hunderte von neuen Dörfern entstanden sind, und welches nebst dem Gesetz wegen Eigenthums-Verleihung der Bauerhöfe so unglaublich auf die Zunahme der Bevölkerung eingewirkt hat, ist plötzlich durch die Cabinets-Ordre vom 28. Juli 1842 suspendirt worden.

Als Beweggrund zu einer solchen Maaßregel wird angeführt, daß, da das Gesetz vom 14. Okt. 1811 und die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 die Ablösung des Erbpacht-Canons durch Capital freigestellt habe, sich Lehn- oder Fideicommiß-Güter in Geldlehn- oder Geld-Fideicommisse verwandeln könnten, welches gegen die Natur derselben streite. Dieser Grund ist aber nicht durchgreifend.

Die eben angeführte Bestimmung wegen Ablösbarkeit der Grundrenten durch das Gesetz vom Jahre 1811 und die Ablösungs-Ordnung vom Jahre 1821 gehören zu denen, die ohne allen höhern Zweck in das Eigenthum eingreifen und die Sicherheit der Verträge schwächen. Solche Gesetze sollte keine Regierung erlassen, und es wäre daher wünschenswerth und ein Act der Gerechtigkeit gewesen, wenn die Bestimmungen von 1811 und 1821, insofern sie noch nicht zur Ausführung gekommen sind, für die Folge aufgehoben worden wären, denn es wird durch dieselben eine einseitige Befugniß ertheilt, geschlossene Verträge aufzulösen, welches außerhalb der Rechte der Regierung liegt.

Es ist mithin ein doppelter Mißgriff, wenn man, um diese das Rechtsverhältniß störenden Bestimmungen aufrecht zu erhalten, eine in seinen Wirkungen so wohlthätige Verordnung wie die von 1807, suspendiren wollte, und mit Recht wird man darin eine höchst bedauernswerthe Bedrohung der preußischen Agrar-Gesetzgebung erblicken, welche im Lande so schöne Früchte getragen hat, und welche zu untergraben ein unverantwortlicher Mißgriff sein würde. Die darüber sprechende Verfügung ist zwar erst unter dem Ministerium des Grafen v. Arnim erschienen, aber man nimmt an, es sei unstreitig ein früheres Vermächtniß, und wir rechnen daher um so mehr auf die Nichtausführung derselben. Sind wir gut unterrichtet, so hat eine andere Veranlassung diese Suspensation herbeigeführt, als die in der Verordnung ausgesprochene. In Schlesien ist ein einzelner Fall vorgekommen, wo von der Befugniß des Gesetzes von 1807 ein Mißbrauch gemacht sein soll; statt ähnlichen Fällen durch einen Anhang zu jenem Gesetze vorzubeugen, schreitet man zu einer allgemeinen Suspension, und bringt unzählige Familien dadurch in die größte Verlegenheit. Es sind viele kleine Leute, die schon Punktationen über Grundstücke zu neuen Colonieſtellen mit Gutsherren theils mündlich verabredet, theils schriftlich aufgesetzt, aber wegen Entfernung des Richters nicht abgeschlossen haben, und die sich auf diesen aufbauen wollten, jetzt aber nicht dürfen, daher im nächsten Frühjahr in Verlegenheit sein werden, wo sie unterkommen, wovon sie leben sollen.

Wir würden uns vielleicht enthalten haben, dieſes mitzutheilen, wenn die daraus entſpringenden Nachtheile nicht zu bedeutend wären, und ſich nicht die Meinung verbreitet hätte, es ſei der erſte Verſuch die Geſetzgebung vom Jahre 1807 bis 1823 zu untergraben, man wolle zu der Zeit von vor 1806 zurückkehren. Wir halten dieſen Fall nicht für ſo bedenklich, ſondern glauben, daß dieſe Suspenſion nur durchgegangen iſt, weil man in Berlin oft die Folgen nicht ahnet, welche ſo allgemeine Beſtimmungen hervorbringen können; wir erblicken hierin eine Krankheit, an welcher wir ſchon längere Zeit leiden, ein Uebel, welches ſich noch oft und ſo lange wiederholen wird, bis die Verwaltung zu der Ueberzeugung gekommen ſein wird, wie nützlich es ihr ſelbſt ſei, wenn die geſetzlichen Beſtimmungen, die von ihr erlaſſen werden ſollen, vorher zur Kenntniß des Publikums gebracht werden, und die Regierung erſt entſcheidet, nachdem das Publikum gehört iſt, und nicht das Publikum, wenn die Regierung ſchon geſprochen, oder was noch ſchlimmer iſt, ſchon gehandelt hat. Welchen wohlthätigen Einfluß das Geſetz von 1807 wirklich geübt hat, wollen wir wieder durch unwiderlegliche Zahlen in der nachfolgenden Liſte beweiſen.

Nr.	Benennung der Colonieen.	Zahl der Colonisten.	Diese cultiviren eine Fläche v. circa M. M.	Umfang d. einzelnen Colonieen und zwar d. größten	d. kleinsten	Zahlen an Classensteuer jährlich Thl.	Sgr.	Seelenzahl.
1	Bernsdorff	12	175	20	7	35	—	62
2	Blankenhagen	22	275	20	4	52	—	117
3	Dorotheenthal	49	617	20	6	128	15	245
4	Claushagen	7	130	27	14	25	—	32
5	Neu-Göedshagen	11	210	20	15	39	—	60
6	Heinrichsfelde	29	489½	27	9¼	82	—	153
7	Henkenhagen	8	200	25	25	48	—	81
8	Schönwalde	99	2971	150	12½	358	—	611
9	Wangrin	6	118	25	12½	21	—	39
10	Friedrichsdorff I.	30	209	30	2	100	15	244
11	Friedrichsdorff II.	10	60	6	6	40	—	84
12	Friedrikenwalde	25	173	16	4	132	15	267
13	Kurtsdorff	9	83	10	7	—	—	—
14	Hägerfelde	12	481	40	40	47	15	97
15	Neu-Labuhn	29	265	12	5	175	15	231
16	Leoshoff	8	40	5	5	18	—	32
17	Lasbeck	18	540	30	30	88	15	155
18	Ludwigshorst	29	225	15	3	93	—	195
19	Neu-Maldewin	26	365	9	5	70	15	161
20	Friedrichsgnade	9	54	6	6	92	15	136
21	Wizmitz	12	316	30	15	63	15	96
22	Wilksfreude	9	137	30	5½	39	—	72
23*)	Grammhoff	4	124	43	25	18	15	25
		473						3195

*) Die einzelnen Colonisten, deren Zahl nicht unbedeutend ist, sind hier nicht mit aufgeführt.

Die hier mitgetheilte Liste weiset die Zahl der Dörfer nach, die in dem Kreise, in welchem wir angesessen sind, in Folge jenes Gesetzes sich größtentheils auf früheren wüsten Ländereien erhoben haben, so wie die Zahl der Wirthe und Köpfe überhaupt, die in diesen wohnen, den Umfang der Grundflächen, welche sie besitzen, endlich die der classificirten Kopfsteuer, die von ihnen gezahlt wird. Nimmt man nun an, daß die in Folge jenes Gesetzes stattgefundenen Parcellirungen in den übrigen 19 Kreisen von Alt-Pommern gleichen Erfolg gehabt haben, welches nicht unwahrscheinlich ist, da der Regenwalder Kreis keinesweges zu den größeren gehört, so wären in diesem einzigen Theile der Monarchie neu entstanden 437 Dörfer mit 8987 Grundbesitzern. Man wird sich hieraus überzeugen, was ein Federstrich schaffen, was er möglicherweise zerstören kann.

Hätte der vorige König, als er das Gesetz erließ, noch gleichzeitig dafür Sorge getragen, daß der weitern Verbreitung der segensreichen Folgen desselben nicht durch unsere beklagenswerthe Hypotheken-Verfassung ein Hemmschuh angelegt worden wäre, so würde der jetzige Monarch noch über hundert Tausende von Menschen mehr herrschen, die sich auf solchen Grundstücken ernährten, welche jetzt wüst liegen; es fragt sich, wann die Zeit kommen werde, wo man dem gesunden Körper die Tourniquets abnimmt? Manche unserer Leser werden sich nicht mit der vorher ausgesprochenen Ansicht zufrieden erklären, sondern lieber ein „Gottlob" ausrufen, daß die Parcellirungs-Sucht doch irgend wo und wie gehemmt würde; sie mögen sich beruhigen; diese Sucht, so

will es die Laune des Schickſals, beſteht in der Regel nur da, wo das Bedürfniß es fordert.

In manchen andern Gegenden, wo Landbeſitzungen von geringem Umfang zuſammen gekauft worden, ſchreit man wieder: wohin wird das führen? Es liegt nun einmal in dem Lauf der Dinge, daß ein Beſtreben ungünſtige Verhältniſſe auszugleichen beſteht; der große Ordner der Verhältniſſe hat die weiſe Einrichtung getroffen, daß das wohlverſtandene Intereſſe den beſten Leitfaden gewährt und jedes Eingreifen ſich ſelbſt beſtraft.

Wo es noch Güter, wie in den nördlichen Provinzen von 6 bis 20,000 Morgen Umfang giebt, von welchen unter den beſtehenden Verhältniſſen oft kaum die Hälfte irgend wie benutzt werden kann, da iſt die Parcellirung heilſam, und die Regierung, welche ſie befördert, macht eine Eroberung im Innern ihres Reiches.

Die Miniſter des Innern und der Polizei haben jetzt in dieſer Beziehung eine wichtige Aufgabe zu löſen, und wenn ſie es verſtehen, ſo werden ihre Namen zunächſt dem des Monarchen ſtets in dankbarer Erinnerung bleiben.

Die erſte dieſer Aufgaben iſt das Geſetz von 1807 aufrecht zu erhalten, ja es vielmehr noch mit ſolchen Modificationen zu erweitern, welche den Mißbrauch, wie er vorgekommen ſein ſoll, ausſchließen und die heilſamen Wirkungen deſſelben befördern. Vor Allem iſt dabei zu empfehlen, Rückſicht auf die beſondern Verhältniſſe der einzelnen Provinzen zu nehmen; denn ein allgemeines Geſetz für die ganze Monarchie zu erlaſſen, die ſich in ſo

wechſelnden Verhältniſſen befindet, würde ein ähnliches Reſultat herbeiführen, als wenn ein Arzt allen ſeinen, mit den verſchiedenartigſten Krankheiten geplagten Patienten ſummariſch ein Brechpulver verordnen wollte. Während in einem Theile der Monarchie die Parcellirungen ſo weit gegangen ſein mögen, daß ſie ſich wie in Frankreich beinahe in Staub auflöſten, hat das Gut N. N. in Hinterpommern 20,000 Magdeburger Morgen Flächeninhalt und die Pfandbrief-Inſtitution, von der es mit 40,000 Thlr. beliehen war, iſt bei der Subhaſtation kaum ohne Verluſt davon gekommen. Das Gut N. N. macht aber auch einen Theil des preußiſchen Staates aus, und da es ähnliche Verhältniſſe in andern öſtlichen Theilen der Monarchie giebt, ſo hat die Regierung ein nahes Intereſſe, für die Benutzung und ſtärkere Bevölkerung ſolcher Gegenden Sorge zu tragen. Jeder Volkswirth wird zugeben müſſen, daß Grund und Boden nur einen relativen Werth haben, ihn nur durch die daran verwandte Arbeit bekommen; wo daher die arbeitenden Hände und das arbeitende Capital fehlen, wird der Boden beinahe werthlos, ja es unterliegt keinem Zweifel, daß der Nutzen des Grund und Bodens und ſein Capitalwerth nach dem Quadrat der Dichtigkeit der Bevölkerung ſteigt; wie wichtig iſt es daher, dieſe zu fördern!

Sehr wünſchenswerth wäre es, wenn alle Hemmungen der zunehmenden Kultur und Bevölkerung beſeitigt werden könnten; das unglückliche Lehnsverhältniß von Hinterpommern läßt ſich als eine von dieſen bezeichnen.

Die hinterpommerſchen Lehngüter ſind verkäuflich, ohne

Consens der Agnaten verschuldbar; ihr einziger Zweck, nämlich die Erhaltung der Familien im Besitz, fällt daher fort, ja es haben sogar die Chikanen, die mit diesen untergrabenen Lehnsverhältnissen verbunden sind, weil sie den Kredit erschweren, den Werth der Güter herunterdrücken, einen großen Theil der früheren Besitzer aus ihrem väterlichen Erbe vertrieben, auch viele andere Nachtheile herbeigeführt.

Der größte Widerstand gegen eine bessere Ordnung der Verhältnisse ist in neuerer Zeit von der Regierung ausgegangen. Die schon seit einer langen Reihe von Jahren gepflogenen Verhandlungen haben jetzt eine solche Wendung erfahren, daß wenig Hoffnung auf einen guten Erfolg geblieben ist.

Die Behörden sollten doch bedenken, und namentlich der Minister des Innern es erwägen, daß sie in der Hinterpommerschen Lehnsverfassung eine Ruine vor sich haben, die jetzt noch Baumaterial besitzt, daraus manches neue kräftige Gebäude aufzuführen, und daß es unrecht sein würde, der Zeit die völlige Verwitterung zu überlassen. Friedrich der Große, dessen Geist seiner Zeit um ein Jahrhundert voraus war, erkannte die nachtheiligen Folgen, welche diese Lehnsverhältnisse für die ihm besonders — werthe — Ritterschaft von Pommern hatten, und legte deshalb die erste Mine unter das schon damals morsche Gebäude; was würde er sagen, wenn er wüßte, man bemühete sich jetzt wieder ein Jahrhundert zurückzugehen!

Eine zweite und dritte wichtige Aufgabe der beiden vorerwähnten Ministerien beruhet darin, die unglückliche Hypotheken-

Verfassung, welche jetzt besteht, zu ändern, und endlich für bessere allgemeine Taxprincipien zu sorgen.

Daß man sich mit beiden beschäftigt, ist uns in einem offiziellen Schreiben von den hohen Behörden selbst mitgetheilt worden; gewiß wird diese Nachricht dem ganzen Lande sehr willkommen sein, wenn man nur hoffen dürfte, daß die Absicht zur That werde. Was die nöthige Verbesserung der Hypotheken-Ordnung betrifft, so hängt dieselbe, wie man behauptet, theils von der Gesetzgebungs-Commission, theils von der Verwaltung ab. Sollte dies der Fall sein, so werden wohl erst unsere Nachkommen dadurch beglückt werden, denn die Gesetzgebungs-Commission beschäftigt sich mit so vielen andern Gegenständen, daß dieser gewiß in den Hintergrund gestellt bleiben wird.

Wenn dagegen dem Minister Mühler die Vorschläge zu den Reformen übertragen werden sollten, wozu ihn seine praktische Bekanntschaft mit den bestehenden Mängeln vorzüglich befähigt, und von dessen Thätigkeit das Land schon wiederholte Beweise erhalten hat, so würde eine baldige Erledigung zu hoffen sein, um so mehr, da auch dem Minister des Innern, der dabei als Vertreter des Ackerbau-Interesse betheiligt ist, die Mißbräuche nur zu gut bekannt sein werden.

Eben so nöthig, allein viel schwieriger ist es, allgemeine Taxgrundsätze zu entwerfen; man sollte kaum glauben, daß es in Preußen noch keine genügenden giebt; wir haben Maaß und Gewicht für Alles, nur nicht für den Werth des Grund und Bodens. Bisher hat man sich mit den Taxprincipien der Pfandbrief-

Institution beholfen. Allein diese sind ganz unbrauchbar, um den Werth eines Grundstückes zu bestimmen. Dies geht schon aus dem Zweck hervor, zu welchem sie entworfen sind.

Die Pfandbrief-Institutionen wollen gesichert sein, daß der Credit, den sie gewähren, nie den Werth des Gutes übersteigt. Da dies ihr vorherrschender Gesichtspunkt ist, so taxiren sie nie den wirklichen, sondern nur einen gegen alle Zufälle gesicherten Werth, woher es denn auch kommt, daß Güter schon 300 pCt. über der landschaftlichen Taxe sub hasta verkauft sind.

Da es nun keine andere Taxen giebt, so werden die landschaftlichen Taxen auch als maaßgebend bei Subhastationen gesetzlich angewandt, und der Zuschlag erfolgt, wenn das Gebot zwei Drittel erfüllt. In den Zeiten, wo großer Begehr nach Grundstücken stattfindet, vermindern sich die Nachtheile, wenn dieses aber nicht ist, werden die Güter verschleudert und die Gläubiger um das Ihrige gebracht. Wir können als Beispiele die Güter P. und T. und C. Kr. von Pommern anführen, die über 50,000 Thlr. verschuldet waren, zu 17,000 sub hasta zugeschlagen wurden und nachdem alle hinterstehenden Gläubiger ausgefallen waren, sich binnen Jahresfrist zu 65,000 Thlr. verwerthet haben. In einem andern Falle ward ein Gut, täuschen wir uns nicht, von der Landschaft zu 36,000 Thlr. abgeschätzt, zu 46,000 Thlr. sub hasta verkauft und nach sieben Jahren, nachdem für 99,000 Thlr. Holz und Parzellen aus dem Gute entnommen waren, zu 60,000 Thlr. anderweitig verkauft*).

*) Wir sind gern zur Beweisführung bereit.

Noch nachtheiliger wirkt der Mangel an richtigen Taxen auf den Credit der Grundbesitzer. Die einzelnen Kaufpreise geben keinen richtigen Maaßstab, schon deshalb nicht, weil möglicher Weise simulirte Contracte vorkommen können; noch weniger ist dies bei den landschaftlichen Taxen der Fall, weshalb es den Gutsbesitzern bei vollkommener Sicherheit öfters sehr schwer wird, gekündigte Capitalien anderweitig aufzunehmen, oder nothwendige Verbesserungen durchzuführen, und wodurch es den Vormündern von Pupillen fast unmöglich gemacht wird, solche Hypotheken zu finden, die gesetzliche Sicherheit gewähren, weshalb große Capitalien, Minorennen und Stiftungen gehörig, zu $2\frac{1}{2}$ pCt. wegen mangelnder Gelegenheit sie sicher auf Grundstücken anzulegen, bei der Königlichen Bank untergebracht sind.

Es ist hier nicht der Ort, dies weiter zu verfolgen, allein so viel steht fest, daß der Mangel an richtigen Taxprincipien und einer einfacheren Hypothekenverfassung sowohl von den Grundbesitzern als Capitalisten gleich schmerzlich empfunden wird. Die großen Schwierigkeiten, die es hat, allgemeine Taxprincipien zu entwerfen, kann sich Niemand verschweigen, inzwischen darf dies die Regierung nicht abhalten, den jetzt bestehenden Uebelständen abzuhelfen. Die wesentlichsten bestehen immer darin, daß man sich so schwer zum Handeln entschließt, auch sich nicht überwinden kann, das einfache Verfahren dem complicirten vorzuziehen. Wer mehr leisten will, als möglich ist, leistet oft gar nichts.

Wir erlauben uns, sowohl in Hinsicht der Hypotheken-Verfassung als der Taxmethoden auf Mecklenburg hinzuweisen. Der

Mecklenburger ist, dies muß man ihm lassen, praktisch; seine Hypotheken-Verfassung ist von allen uns bekannten die einfachste und beste; eigentliche Taxprincipien, was gewöhnlich unter diesen verstanden wird, bei welchen eine Ertrags-Berechnung zum Grunde liegt, giebt es dort nicht. Der Acker zerfällt in 6 Hauptclassen und diese wieder in viele Unterabtheilungen, deren die erste 16 und die sechste 100 hat. Jede Classe und jede Unterabtheilung in ihr hat einen für immer feststehenden Ertragswerth, der beim Acker nach preußischem Gelde für 100 □ Ruthen*) (etwa 4 : 5 Magdeb. Morgen) von etwa 2 Thaler 15 Sgr. preußisch Geld bis auf 5 Silbergroschen in der letzten herunterfällt. Aehnliche feste Ertragspreise werden bei Wiesen und Weiden angenommen. Baare Gefälle und was dem gleich ist, werden dem ermittelten Werthe zu-, Abgaben jeder Art abgerechnet, und für außerordentliche Ausgaben 5 pCt. vom ganzen Werth abgezogen. Es ist nicht zu verkennen, wie vielen Rechnungs-Irrthümern diese Art der Boden-Schätzung ausweicht und wie vortheilhaft es sei, daß sich die ganze Sorgfalt auf den wesentlichsten Punkt, die Bonitirung des Grund und Bodens beschränkt. Bei uns hat man ungefähr 6—9 Classen, in dem Mecklenburgischen befinden sich allein beim Acker 246. Wenn es auch scheint, daß das zu weit getrieben sei, und daß überhaupt die Taxen bei dieser Art der Bonitirung niedrig zu stehen kommen, so schadet dies viel weniger dem Kredit, als bei uns, wo man kein richtiges Ur-

*) Diese mecklenburgische Ruthe hat 16 Lübsche Fuß, oder 15 Fuß rheinländisches Maaß.

theil darüber zu faſſen im Stande iſt, ob eine Taxe zu hoch oder zu niedrig ſei, indem denen, welchen daran gelegen iſt, oft jeder Maaßſtab der Beurtheilung fehlt.

Der Geldwerth des Grund und Bodens würde ſich nun in den verſchiedenen Provinzen und in den oft ſo weit von einander abweichenden Localverhältniſſen ſehr abweichend ergeben und müßte in den veränderten Localitäten näher ermittelt werden, bis ſich, wie in Mecklenburg, gewiſſe Erfahrungsſätze herausgeſtellt haben würden, nach denen man bei der Beurtheilung der Qualität deſſelben verfahren könnte.

Wer näher mit den Werthsbeſtimmungen des Grund und Bodens bekannt iſt, wird ſich überzeugen müſſen, daß durch dieſe Methoden der Werthsbezeichnung derjenige, der das Gut kaufen oder beleihen will, ein ſicheres Fundament hat, auf welches er ſeine Werthsberechnung anlegen kann, vorausgeſetzt, daß die Bonitirung nach gleichen Grundſätzen und unter einer ganz glaubwürdigen Controle erfolgt.

Alle andern Verhältniſſe, die auf den Werth Einfluß haben, kann auch der weniger Sachverſtändige beurtheilen, ob z. B. die nöthigen Gebäude und zwar im baulichen Zuſtande vorhanden ſind, und welche äußeren Verhältniſſe ſonſt auf den hohen oder geringen Werth influiren.

Wie die Verhältniſſe jetzt bei uns liegen, gehen aus den Hypothekenbüchern und den Taxen der Landgüter öfters weder die Größe derſelben, noch die näheren Beſtimmungen der Beſchaffenheit des Bodens oder die Verhältniſſe der verſchiedenen

Bodenarten zu einander hervor, und wenn diese auch vielleicht mühsam herausgesucht werden könnten, so ist dies Manchen zu umständlich, und namentlich dem Richter, der die Sicherheit prüfen soll, oft unmöglich.

In Mecklenburg hat sich die vorerwähnte Methode der Schätzung seit einem Jahrhundert bewährt und verdient daher auch wohl die Aufmerksamkeit der Behörden; inzwischen müssen wir bevorworten, daß es nicht unsere Ansicht sein kann, eine blinde Nachahmung zu empfehlen, sondern nur sich mit dem Grundgedanken bekannt zu machen; es muß vor Allem festgehalten werden, daß in den Taxen der Werth der eigentlichen unveränderlichen Substanz des Bodens besonders gewürdigt zu werden verdient, und daß, wenn bei den Gütern noch feste baare Einnahmen bestehen, diese wie es sich von selbst versteht, den Capitalwerth derselben erhöhen, so wie beständige Lasten ihn vermindern.

Aus Gründen, die schon vorher angedeutet sind, wollen wir es einer andern Zeit ersparen, auf die finanziellen Verhältnisse Preußens einzugehen und uns damit begnügen, unsere Untersuchungen auf einzelne finanzielle Gegenstände zu beschränken, welche an der Tagesordnung sind, und daher zunächst das allgemeine Interesse in Anspruch nehmen; als solche betrachten wir

erstens, den beabsichtigten Bau eines Netzes von Eisenbahnen über die ganze Monarchie;

zweitens, die erfolgte Herunterſetzung der Salzpreise, und wie diese zum Besten des Landes weiter ausgebeutet werden können;

drittens, die Unterſuchung, wie hoch ſich die ſogenannte Grundſteuer in den verſchiedenen Provinzen der Monarchie beläuft, und inwiefern aus der ungleichen Höhe derſelben eine Gefährdung der einzelnen Provinzen und der einzelnen Stände abgeleitet werden könne.

Ueber den Bau eines Netzes von Eiſenbahnen in Preußen.

Den allgemeinſten Beifall hat in allen Theilen der Monarchie die Abſicht des Königs gefunden, einen umfaſſenden Eiſenbahnbau zu vollführen und es iſt erfreulich zu ſehen, welche Fortſchritte der Sinn für das Allgemeine im preußiſchen Volk gemacht hat, da ſelbſt diejenigen Provinzen, die vielleicht zur Zeit von dem Bau ausgeſchloſſen bleiben, ſich dennoch mit Lebhaftigkeit für ihn erklärt haben.

Aus dem allgemeinen Intereſſe, mit welchem die landesväterliche Abſicht des Monarchen aufgenommen worden iſt, geht ferner hervor, wie ſehr das Land das Bedürfniß fühlt, einen lebendigen innern Verkehr zu beſitzen und daß es dafür kein Opfer ſcheut; dies erhöht auch wieder auf der andern Seite die Verpflichtung der Regierung, den beabſichtigten Bau in weiſe und vielſeitige Erwägung zu ziehen; es handelt ſich hier nicht allein um ein Capital von 50—60 Millionen, ſondern noch weit mehr um die höheren Landeszwecke, die ſich daran knüpfen, um die ſtaatsöconomiſchen, militairiſchen und adminiſtrativen.

Sowohl die an die Stände erlaſſene Denkſchrift, als die mannigfachen darüber bekannt gewordenen Aufſätze beweiſen es aber leider, wie wenig gründlich dieſer Gegenſtand aus dem höheren Geſichtspunkte aufgefaßt iſt und welchen beklagenswerthen Weg man zum Ziel gewählt hat, einen Weg, der zum Glück nirgends hinführt; denn wäre er zu verfolgen, ſo würde er die Regierung eben ſo compromittiren, als er zum Nachtheil des Landes gereichen könnte.

Die Verwaltung wird es ſich ſelbſt nicht verhehlen, was das ganze Land einſieht, wie mannichfache Fehlgriffe bisher von ihrer Seite bei der Ertheilung der früher ausgegebenen Conceſſionen gemacht ſind, und dennoch ſcheint ſie, ohne ſich der ihr zukommenden Stellung dabei bewußt geworden zu ſein, dieſelben in großem Maaßſtabe wiederholen zu wollen.

Die Erfindung der Eiſenbahnen iſt in gewerblicher Beziehung eine der merkwürdigſten der Zeit, ein Kind der Bedürfniſſe. Die Induſtrie gleicht den Congreveſchen Raketen, die immer aus ſich ſelbſt eine neue Kraft entwickeln, bis ſie endlich auch ihren Wendepunkt erreicht haben.

In den Ländern, wo zuerſt die Eiſenbahnen gebaut worden ſind, hat, wie geſagt, das Bedürfniß ſie erzeugt. Uns fehlt bis jetzt, einzelne Ausnahmen abgerechnet, ein ſo lebendiger Gewerbsverkehr, um daſſelbe behaupten zu können, und wir müſſen daher beim Bau derſelben uns der Hoffnung hingeben, daß die Eiſenbahnen den uns mangelnden Verkehr hervorrufen werden. Dieſe Hoffnung iſt vollkommen begründet, allein bei der

Anlage derselben müssen wir uns der entgegengesetzten Stellung, in welcher wir uns befinden, und von der wir ausgehen, bewußt sein, und daher bei den Bauanlagen nicht in blinder Nachahmung eines aus ganz anderen Verhältnissen hervorgegangenen Vorbildes verharren, sondern den Bau auf Erreichung unseres Zweckes berechnen.

In den gewerbreichen Gegenden hat der lebendige Verkehr derer, die sich in ihm tummeln, der Zeit einen hohen Werth beigelegt, den sie bei uns noch nicht hat. Durch die schnelle Beförderung auf den Eisenbahnen nähern sich die Plätze und es wird dadurch dem Einzelnen möglich, in derselben Zeit, in welcher er früher ein Geschäft abmachte, deren drei und mehrere zu Stande zu bringen.

Bei uns fehlt es mehr an Geschäften, als an Zeit sie zu machen, daher müssen jene zuerst vervielfältigt werden, um auch für diese einen höhern Werth zu gewinnen; es folgt hieraus, daß für jetzt der Produkten- und Waarenverkehr Nr. 1. und der Personenverkehr Nr. 2. sei. —

Wenn die Regierung so große Capitalien zum Bau eines Netzes von Eisenbahnen verwenden wollte, nur um Reiselust zu erwecken und den Personen-Verkehr zu befördern, welchen das Bedürfniß noch nicht fordert, so würde dies mit Recht eine nutzlose Verausgabung ihrer Mittel genannt zu werden verdienen.

Der erste Gesichtspunkt der Regierung bei Anlegung von Eisenbahnen muß nebst der Landesvertheidigung jedenfalls dahin gerichtet sein, denjenigen Theilen der Monarchie, die auf Acker-

bau angewiesen sind, den ihnen jetzt mangelnden Markt für ihre Produkte durch wohlfeilen Transport zu verschaffen, weil durch den steigenden Werth des Grund und Bodens diejenigen Capitalien doppelt und dreifach wieder gewonnen werden, welche sich zum Bau der Eisenbahn theils auflösen, theils aus dem Lande gehen.

Bei einer nähern Erörterung des Gegenstandes würde zuvörderst zu entscheiden sein, ob es überhaupt schon an der Zeit ist, in Preußen Eisenbahnen zu erbauen oder nicht. Diese Frage hat die Regierung bereits zu Gunsten des Baues entschieden und gewiß mit vollem Recht.

Der lange Frieden dessen Europa genießt, hat einen Industrie-Krieg hervorgerufen, in welchem Preußen nicht zurückbleiben darf, und in dem es sich auch um die Macht handelt. Die Kraft des Dampfes und ihre Anwendung auf Eisenbahnen sind in diesem Kampf das neu erfundene Pulver. Es würde heißen, Preußen wolle das Gewehr strecken, für die Folge mit ungleichen Waffen kämpfen, wenn es eine andere Entscheidung getroffen hätte, als geschehen ist. Das Kriegsmanifest hat die Regierung erlassen, dieser Punkt ist abgemacht; wenn die Regierung jetzt aber sagt, wir wollen die eigentliche Führung dem Liebhaber dazu, den Speculanten, den Schwindlern auf der Börse, so wenig wir diese auch sonst wohl lieben, überlassen, uns aber begnügen, die Kaperbriefe auszutheilen, so würde sie ihre Stellung verkennen, die Interessen des Landes aufopfern, und zu verrathen scheinen, daß sie es sich nicht zutraut, den Bau so wohlfeil

zu betreiben, und die Verwaltung so zweckmäßig zu leiten, als der erste Beste, der das Geld hat Actionair zu werden.

Es wird zur näheren Begründung eines Urtheiles nöthig sein nachfolgende Punkte einer näheren Beleuchtung zu unterziehen:

a) welche Einflüsse die Eisenbahnen auf den Ackerbau, auf Handel und Gewerbe üben, wenn sie mit Rücksicht auf deren Förderung angelegt werden;

b) welche Vortheile diese bei der Vertheidigung der Grenzen und bei der innern Verwaltung versprechen;

c) welche Vortheile es gewähren würde, wenn der Staat sie baute? welche, wenn es den Bau der National-Industrie überließe?

d) wie die Fonds dazu am Besten zu beschaffen sein werden, ohne den übrigen Industriezweigen das zu ihrem Betriebe so nöthige Geld zu entziehen.

a) Von der Wirkung der Eisenbahnen auf Ackerbau, Handel und Gewerbe, oder mit andern Worten, von ihrer staatsöconomischen Wichtigkeit.

Wenn die Wirkung der Eisenbahnen mit kurzen Worten ausgedrückt werden soll, so besteht diese in Zeitersparniß, und in schnellerem und wohlfeilerem Transport von Waaren und Personen, also in einer Annäherung der Entfernung der Verkehrplätze, in einer Concentration des Verkehrs und der Menschen. Die Theorie und die Erfahrung belehren uns beide darüber auf das Zuverlässigste, daß in der Leichtigkeit und Centralisation des

Verkehres, in der Wohlfeilheit der Transporte und in der Sicherung, daß es an diesen nie fehle, der Keim einer fortwährenden Entwickelung liegt, daß mithin in der Anwendung der rechten Mittel diese hervor zu rufen, die Bürgschaft des Erfolges zu suchen sei.

So unläugbar nun die Eisenbahnen den vorbezeichneten Effect haben, so unzweifelhaft ist ihre Wirkung seegensreich für das Land, wenn die Anlagen mit Umsicht und Benutzung der Lehren, die die Wissenschaft darbietet, gemacht werden.

Bis jetzt war es ein Monopol der Natur dem Verkehr die nöthigen Verbindungsstraßen in den großen Strömen zu geben. Dem schöpferischen Geiste der Menschen ist es endlich gelungen, sich von diesem Monopol frei zu machen und auch über die Gegenden leichte Verbindungsstraßen zu führen, welchen die Natur sie verweigert hatte; inzwischen bleibt es rathsam, ihrem Vorbilde zu folgen, und während wir durch Hauptbahnen den Produkten einen bessern Markt, dem Handel neue Richtungen bezeichnen, durch mannichfache Einschnitte die Verbindung vollkommener zu machen, und so diese in eine der großen Pulsadern des Verkehrs zu verwandeln.

Wenn wir ein Auge auf die Umgebungen aller großen Wasserstraßen werfen, so finden wir, daß sich um sie der Verkehr des Landes gleichsam gesammelt hat, daß an ihren Ufern sich die blühendsten Städte, die dichtbevölkertsten Landschaften befinden, und daß in der Regel in dem Verhältniß der weiteren Entfernung von ihnen, in gleichem Maaße der Wohlstand und die Be-

völkerung abnimmt. Die Erfahrung aller civiliſirten Länder und aller Zeiten beſtätigt dies, und da es in der Natur der Sache ſelbſt liegt, daß eine Erleichterung des Verkehrs dieſen lohnender macht und mithin fördert, ſo kann es wohl um ſo weniger Zweifel haben, daß Eiſenbahnen, in zweckmäßiger Richtung angelegt, die Gegenden zu den blühendſten erheben, durch welche ihnen ihre Richtung angewieſen iſt.

Soll jedoch dieſe eben gezogene Schlußfolge eine richtige und eine ſolche ſein, auf welcher man mit Sicherheit fußen kann, ſo ſetzt es voraus, daß die Eiſenbahnen in Gegenden, wo die Production zurückgeblieben iſt, die Fabrikation ſich in ihrer Kindheit befindet, nicht allein auf Perſonenverkehr beſchränkt bleiben dürfen, und daß es nicht ihre Hauptbeſtimmung ſei, die Perſonen ſchnell von einem Orte zum andern zu bringen, ſondern vor Allem, wie die Ströme, den Produkten- und Waaren-Verkehr zu befördern. Eiſenbahnen, die nur auf das Fortkommen von Perſonen eingerichtet werden, haben in vielen Gegenden Preußens in national-ökonomiſcher Beziehung wenig Werth*), ſie ſind nicht viel mehr als Droſchkenunternehmungen im

*) Bei dieſer Behauptung hat mir ein ſehr ausgezeichneter Geſchäftsmann bemerkt, für den Handel behielten Eiſenbahnen, ſelbſt nur auf Perſonenverkehr beſchränkt, immer einen bedeutenden Werth.

Wir wollen dies unter Umſtänden zugeben, da wo ſchon ein großes Gewühl des Geſchäfts beſteht, wo mithin Zeit gewonnen werden muß, immer mehr Geſchäfte zu machen; dies iſt der Fall aber nicht unter Verhältniſſen wie ſie zum Theil bei uns beſtehen, und die wir deshalb beſonders hervorheben, weil man ſie nicht zureichend erkennt, und daher zu beſorgen ſteht, ſie werden nicht die gehörige Würdigung erfahren.

Großen. Eine Eisenbahn von Berlin nach Königsberg, allein für den Personenverkehr bestimmt, würde freilich eine Annehmlichkeit für die Bewohner dieser beiden Punkte und auch der Zwischen-Stationen haben, und wir wollen zugeben, nicht ganz ohne Einfluß auf den vermehrten Handel der Hauptörte mit einander bleiben, aber es würde wahrscheinlich veranlassen, daß in den kleinen Städten, durch welche die Locomotiven eilen, sich die Betriebsamkeit in gleichem Maaße verminderte, weil die Bewohner derselben ihre Einkäufe nun in den großen Städten machen würden, wo sie wohlfeiler kaufen, und eine größere Auswahl haben; eine solche Bahn würde weder die Unterhaltungskosten tragen, noch einen wesentlichen Nutzen stiften; dieser kann nur eintreten, wenn die Eisenbahnen auch auf Waaren-Transport berechnet sind, mithin die Production und Fabrikation directen Nutzen davon ziehen, dadurch den Wohlstand des ganzen Landstrichs heben und in Folge dessen auch die Bevölkerung und die Consumtion zunehmen.

Eisenbahnen die nur auf Personenverkehr berechnet bleiben, lassen bei beschränktem Nutzen sehr wesentliche Nachtheile besorgen.

Der bedeutendste derselben besteht darin, daß sie künstlich die Bevölkerung in den großen Städten zum Nachtheile des Landes zusammendrängen und monströse Hauptstädte schaffen, gegen welche das ganze Land demnächst in den Hintergrund gestellt wird. So wie Paris jetzt schon Frankreich ist, so könnte Berlin einst Preußen werden, was wir für ein Unglück halten würden.

Der Zweck jeder umsichtigen und weisen Regierung

muß dahin gerichtet sein, eine möglichst verhältnißmäßig vertheilte Bevölkerung hervorzurufen und den Wohlstand über die ganze Monarchie zu verbreiten; nicht aber durch künstliche Mittel die Concentration des Verkehrs auf einzelnen Punkten zu erzwingen, und die Bevölkerung und den Verkehr auf diese — zum Verderben des ganzen Landes — zusammenzudrängen.

Wenn wir uns nun auf den Standpunkt der preußischen Regierung versetzen, so wird sich diese darüber nicht täuschen können, daß bei uns noch kein so gedrängter Geschäftsverkehr (einige kleine Inseln im Staate abgerechnet) besteht, um den Bau von Eisenbahnen als ein Bedürfniß zu betrachten, sie wird aber einsehen müssen, daß Eisenbahnen als Mittel den Verkehr zu erzeugen im Bedürfniß liegen, weshalb die ganze Aufmerksamkeit auf diesen Punkt zu leiten sei.

In den östlichen Provinzen giebt es ganze Landesdistricte, die wegen Mangel an großen Städten, an gewerblicher Industrie und an Wasserverbindung nur einen beschränkten Markt haben, und von welchen sich schon einige, die in neueren Zeiten von Chausseen berührt worden sind, gegen früher, in ihrem Wohlstand sehr gehoben haben; diese ungünstig gelegenen Gegenden, welche bisher ihrem Schicksal überlassen werden mußten, nun in Flor zu bringen, dazu bietet sich jetzt der Regierung die Gelegenheit dar, und wenn sie dieselbe ergreift, wird nicht allein ihren Bewohnern geholfen werden, sondern es wird auch die vermehrte Productions-Fähigkeit des Bodens die innere Kraft

des Staates steigern, welches wiederum von Wichtigkeit für die Gesammtheit ist. Denn in diesen durch die Zunahme der Bevölkerung, einer bessern Kultur fähigen, Landesdistricten vertheilen sich die Lasten, welcher die Regierung zur Behauptung ihrer politischen Stellung und geistigen Entwickelung bedarf, auf mehrere Schultern. Wenn nun in den eben bezeichneten Gegenden die Eisenbahnen einen um so sichtbareren Einfluß auf den Ackerbau zeigen würden, eben weil sie zurückgeblieben sind, so wird doch auch ohne Ausnahme in allen übrigen Gegenden der ganzen Monarchie dieselbe günstige Einwirkung hervortreten, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die von Staatswegen auf den Bau verwandten Capitalien bei zweckmäßiger auf Produkten- und Waaren-Verkehr berechneter Anlage sich nicht nur direct und indirect verzinsen, sondern den National-Reichthum und die Hülfsquellen des Staates vermehren werden. Wenn wir uns bemüht haben den Nutzen der Eisenbahnen auf den Ackerbau hervorzuheben, so geschah es, weil der Einfluß derselben auf diesen bisher zu wenig berücksichtigt worden ist; dabei übersehen wir aber keinesweges ihren Einfluß auf die Fabrikation und den Handel, nur glauben wir, daß der Flor beider wiederum in einem Staate von den Fortschritten der Ackerbau-Produktion bedingt wird, und daß eine gleichmäßige Förderung aller drei großen Hebel des National-Reichthums nöthig sei, um einen gewissen Erfolg erwarten zu können.

So bestimmt nun in dem Vorhergehenden nachgewiesen ist, daß die Eisenbahnen ganz besonders auf den Waarenverkehr ein-

b) Welchen Einfluß können die Eisenbahnen auf die Vertheidigung der Grenzen und auf die leichtere innere Verwaltung üben?

So wichtig ein Netz von Eisenbahnen in nationalöconomischer Hinsicht für Preußen ist, eben so dringend fordert den Bau derselben die Vertheidigung der Grenzen des Vaterlandes.

Keines der großen europäischen Reiche hat in militairischer Beziehung eine so unglückliche Lage wie Preußen.

Sein langgedehnter, in der Mitte von andern Staaten durchbrochener Körper grenzt zugleich an Rußland und Frankreich, welches beide die einzigen Mächte sind, von denen eine Störung des Friedens zu befürchten ist, und es scheint um so mehr im Bedürfniß zu liegen, sich besonders eine rasche Verbindung mit dem Rhein zu sichern, als Frankreich den Bau der beiden Eisenbahnen nach der deutschen und nach der belgischen Grenze, und zwar in ganz unverhohlener Absicht mit der größten Thätigkeit betreibt. Wenn nun ferner berücksichtigt wird, mit welcher Anstrengung in jenem unruhigen Nachbarstaat der Festungsbau von Paris betrieben wird, mit welcher Thätigkeit und welchem Kostenaufwand im tiefsten Frieden alle französischen Arsenale ungeheure Kriegsvorräthe bereiten, wie das Streben Ludwig Philipps dahin geht, Belgien, wie sein Vorfahr Ludwig der Vierzehnte den Elsaß, im tiefsten Frieden zu erobern, so scheint es wohl an der Zeit Gegenvorkehrungen zu treffen, und es würde eine ächte deutsche Indolenz verrathen,

ſich wieder wie zur Zeit Napoleons einer Ueberrumpelung bloß zu ſtellen.

Die Lage Preußens und die gebieteriſchen Umſtände fordern uns daher dringend auf, auch in militairiſcher Beziehung die Hauptſtadt der Monarchie und den eigentlichen Körper derſelben mit ihren beiden Armen in Weſten und Oſten durch Eiſenbahnen in Verbindung zu ſetzen, um mit der Hauptſtärke des Heeres in eben ſo kurzer Zeit die Grenzen erreichen zu können, als die iſt, welche die Nachbaren bedürfen, um bei ihren Vorrichtungen aus dem Innern ihrer Staaten an unſere Grenzen zu gelangen. Zu großen Militairtransporten, namentlich um ein ganzes Armee-Corps einſchließlich der Kavallerie in kurzer Zeit an den Rhein zu verſetzen, werden Locomotiven, wenn auch die übermäßigen Koſten ihrer Anſchaffung im Großen nicht geſcheut werden ſollten, nie geeignet ſein, ſondern dazu ſind ganz andere Einrichtungen erforderlich.

Zwar würde es möglich ſein, wenn die Locomotiven vorhanden ſind, die Kanonen, die Munition und einen Theil der Infanterie, aber niemals die Kavallerie und die Artilleriebeſpannung, und eben ſo wenig ganz große Maſſen Infanterie mit dieſen dahin zu verſetzen.

Obgleich das Militairfach uns ganz fremd iſt, ſo lehrt doch der geſunde Menſchenverſtand es, daß man Kanonen ohne Pferde, und Infanterie ohne Kavallerie nicht wagen darf dem Feinde gegenüber aufzuſtellen, mithin Einrichtungen beſtehen müſſen, durch welche es allen Abtheilungen des Heeres möglich iſt, zugleich den

Ort ihrer Bestimmung zu erreichen; dies kann nur bei doppelter Schienenlage und durch gleichzeitige Thätigkeit von Dampf- und Pferdekraft bewirkt werden, und auch nur dann, wenn von Seiten der Regierung die nöthigen Vorbereitungen dazu in weiser Voraussicht getroffen sind. Zu diesen gehören vor Allem die Wagen und Pferde zum Transport und die jederzeitige Disposition über sie.

Erkennt die Regierung nun an, daß ein Bedürfniß das Heer mit großer Schnelligkeit zur besseren Vertheidigung der Grenzen an diese versetzen zu können besteht, so lassen die Mittel sich bald finden.

Ein solches und zwar ein sehr zweckmäßiges scheint uns zu sein, wenn die Eisenbahnen unter eine königliche Verwaltung, und zwar unter die der Post gestellt würden. Geschieht dies und wird ihr auch der Waarentransport auf den Eisenbahnen übertragen, so wird sie eine große Masse von Pferden halten müssen, die im Frieden dem Lande durch die von ihr übernommenen Waarentransporte Nutzen stiften, der Post Geld einbringen, und demnächst auch zu militairischen Zwecken jeder Zeit disponibel stehen.

Was die Fortschaffung der Kavallerie betrifft, so scheint uns diese ohne künstliche Zurichtung möglich zu sein. Die Erfindung eines einfachen und wohlfeilen Gestelles zum Transport von Pferden kann nicht schwierig sein. Dieses würde man vielleicht schon erhalten, wenn man ein dem gewöhnlichen Holzschlitten ähnliches dazu wählte, nur um so viel länger und breiter, daß auf jedem etwa 12 bis 18 Pferde stehen könnten. In oder an den Unterbäu-

men des Geſtells brächte man die Räder an, welche auf den Schienen liefen, und oben eine Bretterlage mit einfachen Befriedigungen, damit die Pferde nicht ſeit- oder rückwärts herunter treten könnten. An der auswärtigen Seite ließen ſich Raufen und Krippen anbringen, um den Pferden während des Transportes das Futter zu reichen.

Dieſer eben beſchriebene, für geringe Koſten herzuſtellende Wagen mit 18 Pferden beladen würde ohne Anſtrengung von einem Poſtpferde fortgezogen werden; angenommen nun, alle zwei Meilen befände ſich eine Station, ſo könnte jedes Poſtpferd in 24 Stunden mindeſtens zwei Transporte mit Fracht fortbringen, und eben ſo oft leer zurückkehren, was keine übermäßige Anſtrengung fordern würde. Durch dieſe Anordnung würde ein Poſtpferd in 24 Stunden 36 Pferde fortſchaffen, mithin 100 Pferde täglich 3600, die bequem in 8 Tagen den Weg von Berlin nach Cöln und noch ſchneller zurücklegen könnten, wenn man nicht einen Theil der Zeit des Tages ausſchließlich für die Locomotiven reſerviren müßte. 24,600 Pferde brauchten alſo ſechs hintereinander folgende Tage zur Reiſe dorthin. Was den Transport der Artillerie- und Trainpferde betrifft, ſo würde dazu keine fremde Anſpannung erforderlich ſein, ſondern die Pferde ſich unter einander ſelbſt im Ziehen ablöſen.

Zur Fortſchaffung der Infanterie in ganz großen Maſſen würde nun ebenfalls das Pferdefuhrwerk allein zweckmäßig ſein. Auf einem Wagen, auf welchem 18 Pferde Platz haben, würden ſich 40 Mann nebſt Waffen und Gepäck ſehr gut behelfen können.

Wenn zu ihrer Fortbringung auch 100 Pferde verwandt würden, so transportirte jedes Pferd wiederum in 24 Stunden 80 Mann und 100 Pferde 8000, mithin möglicher Weise in 6 Tagen 48,000 Mann. Da höchst wahrscheinlich, auf jeder Station mindestens 100 und vielleicht 150 Postpferde in Friedenszeiten gehalten werden müßten, so bedürfte es selbst zu so großen Truppen-Versetzungen nur wenig außerordentlicher Fuhrkräfte; daß die Post aber mit Heranziehung der Pferde von den Neben-Stationen die 150 Pferde bei so außerordentlichen Fällen zu stellen vermag, ist kaum zu bezweifeln und im Fall dies nicht zureichte, würden die angrenzenden Grundbesitzer zur Hülfe gezogen werden*).

In dem hier mitgetheilten Zahlen-Exempel haben wir mehr auf die Möglichkeit einer Ausführung hinweisen wollen, und auf die Wichtigkeit, welche die Eisenbahnen dadurch in militairischer Beziehung erhalten, als daß wir unsere Angaben für feststehend ausgeben wollten; nur in Folge von wirklichen Versuchen kann man in dieser Beziehung zu sichern Resultaten gelangen; wir glauben aber, es besteht kein unüberwindliches Hinderniß und überlassen es gern anderen, viel erfahreneren Männern, als wir sind, den Gedanken weiter zu verfolgen und zu berichtigen.

Unzweifelhaft bleibt es jedoch, daß wohleingerichtete Eisen-

*) Zu den Schwierigkeiten eines raschen Transports der Truppen von Berlin bis zum Rhein hin gehört noch ganz besonders die Unterbrechung der Grenzen der Monarchie und es würde daher mit den verschiedenen Fürsten, durch deren Gebiet die Bahn führt, deshalb schon bei dem über Anlegung von Eisenbahnen zu treffenden Abkommen darauf Rücksicht genommen werden müssen.

bahnen die Regierung in den Stand setzen, die Bewegungen der Truppen nicht nur in viel kürzerer Zeit, sondern auch mit großen Kostenersparungen zu bewirken.

Männer vom Fach wollen berechnet haben, die außerordentlichen Ausgaben, welche der Marsch des ersten Armeecorps bis zum Rhein veranlassen würde, beliefen sich auf 800,000 Thlr., welcher Ausgabe noch die für die auf dem Marsche aufgetragenen Schuhe und zerrissenen Montirungsstücke hinzugerechnet werden muß. Bei dem Transport mit Pferden auf der Eisenbahn werden sich die obigen Kosten sehr bedeutend vermindern.

Wenn es auch von geringerer Wichtigkeit ist, so verdient es doch die Aufmerksamkeit der Regierung, wie wesentliche Vortheile selbst in administrativer Hinsicht die Eisenbahnen gewähren werden. In einem so gedehnten Reiche wie das preußische, welches eine Central-Verwaltung hat, wo mithin so viel auf das schnelle Ineinandergreifen der verschiedenen Räder ankommt, ist es von dem größten Nutzen, sowohl für die Ausführung der Befehle als ganz besonders für die Controle, wenn die entfernten Provinzen dem Centralpunkte möglichst nahe gebracht werden. Durch Eisenbahnen, mit Locomotiven befahren, nähert sich Königsberg Berlin auf die frühere Entfernung von Frankfurt a. d. Oder, und Aachen auf die von Magdeburg*). Durch die Eisenbahnen werden mithin die Hauptpunkte der Monarchie in den Kreis von 1 bis 2 Tagereisen von der Hauptstadt versetzt.

*) Wenn der Transport statt durch Dampf durch Pferde erfolgen sollte, so würde sich die Entfernung nach dem Verhältniß der Schnelligkeit ändern.

Wie unendlich viel kann und wird nicht in der Folge mündlich abgemacht werden, worüber jetzt Monate lang geschrieben wird, bis man sich verständigt hat.

Wenn ferner der Verwaltungs-Chef sich entweder selbst oder durch einen seiner Räthe in so kurzer Zeit von der Sachlage durch eigene Ansicht überzeugen kann, wie aufmerksam wird dies nicht die Behörden, selbst in den entferntesten Theilen der Monarchie, erhalten?

Allein auch in pecuniärer Beziehung wird es Vortheil gewähren. Wie bedeutend sind nicht jetzt die Ausgaben für Diäten und Fuhrlohn für die mit Geschäftsreisen beauftragten Beamten; welche Ersparungen werden nicht bei Versendungen von Geldern und anderen Gegenständen, Waffen, Montirungsstücken u. s. w. eintreten, wenn die Frachtunkosten sich um $\frac{4}{5}$ vermindern? Indessen alle diese Vortheile wird die Regierung nur in ihrem ganzen Umfange genießen, wenn sie selbst baut, und bei der Anlage Rücksicht darauf nimmt.

c) Ist es im hohen Landes-Interesse nöthig, daß der Staat die Eisenbahnen baue und verwalte, oder ist es dies nicht?

In dem Vorhergehenden ist der Einfluß geschildert worden, den Eisenbahnen auf die Förderung der Production, der Fabrikation und des Handels, so wie auf die leichte Vertheidigung der Grenzen haben können; es folgt hieraus, wie stark die Regierung dabei betheiligt ist, sich auch des Erfolges zu sichern, wie wichtig

es sei, die Mittel zu kennen, durch welche dies bewirkt werden könne. Die Regierung hat bisher die Anlage von Eisenbahnen der Privatspeculation überlassen; sie will in dieser Richtung weiter gehen und nicht selbst verwalten, sondern sich nur die Aufsicht vorbehalten und durch Zinsgarantie der von den Actionairen vorgeschossenen Capitalien diese zur Verwendung derselben anreizen. Es ist unmöglich, daß die Regierung die Wichtigkeit der Eisenbahnen erkannt haben kann, wenn sie diese aus der Hand geben will; es ist unmöglich, sich der Verwaltung einer Parthie zu entziehen, von welcher der National-Reichthum und die Sicherheit des Reiches abhängt, es ist unmöglich, eine Angelegenheit, bei welcher so viele allgemeine Interessen betheiligt sind, der Privat-Speculation und den Sonder-Interessen abzutreten, ohne sich im hohen Grade für die Zukunft zu compromittiren.

Man wird uns wahrlich nicht den Vorwurf machen wollen, daß wir die Verfechter einer sich über alle Verhältnisse verbreitenden Bevormundung sind, wenigstens verdienen wir diesen Vorwurf eben so wenig, als den, die Vorzüge einer tüchtigen Verwaltung nicht vollkommen aufgefaßt zu haben; allein wir sind überzeugt, daß die Regierung nie eine Verwaltung aus der Hand geben darf, bei welcher es sich von so wichtigen Staats-Interessen handelt, zu deren Sicherung die Uebersicht des ganzen ökonomischen, gewerblichen und merkantilischen Zustandes der Monarchie erforderlich ist. Eben so gut könnte die Regierung die Verwaltung der Finanzen einer Actiengesellschaft übertragen, oder die Univer-

ſitäten und die Vertheidigung des Vaterlandes gegen Koſtenerſatz einer Privat-Aſſociation abtreten.

Doch wir wollen die Sache ſelbſt reden laſſen und dem Urtheil der Leſer nicht vorgreifen.

Wenn wir auf die Gründe zurückgehen, weshalb die Regierung der Privat-Aſſociation den Bau und die Verwaltung der Eiſenbahnen überlaſſen will, ſo hat ſie den kürzlich verſammelten Ausſchüſſen und dem Volke nur Einen angegeben; dieſer lautet:

„Es erſchien in mancher Hinſicht nicht ſachgemäß, ſolche „National-Unternehmungen der Privat-Induſtrie, welcher bisher „die Eiſenbahnen ein weites Feld fruchtbarer Thätigkeit dargebo„ten haben, ganz zu entziehen; man würde damit die eigenthüm„lichen Vortheile aufgeben, welche die fortſchreitende Gewerbſam„keit und der erwachende Aſſociationsgeiſt im Volke der bisherigen „Art, wie die vaterländiſchen Eiſenbahnen entſtanden, zu verdan„ken hat, und in Gefahr gerathen, das gegenwärtige, durch alle „Stände verbreitete Intereſſe dafür zu ſchwächen."

Wenn wir den Sinn dieſer Worte im guten Glauben hinnehmen, ſo erblicken wir in ihm nur einen mehrfachen Irrthum. Als Gegenſtand der Privat-Induſtrie kann nur ein ſolcher betrachtet werden, wo die Betheiligten Hoffnung haben, ihre Capitalien mit Gewinn anzulegen und wo ihre induſtrielle Mitwirkung, ihre Intelligenz, ihre Thätigkeit dazu beitragen, den Ertrag der Unternehmung zu erhöhen. Dies Alles iſt hier nicht der Fall; es handelt ſich von einem Bau, den die Regierung, wie wir zeigen werden, viel wohlfeiler und beſſer auszuführen im Stande iſt

als eine Privatgeſellſchaft, und es handelt ſich von einer Verwaltung, welche die Regierung, wenn ſie will, wohlfeiler und beſſer leiten kann als jene. Die Einwirkung der Actionaire auf den Betrieb iſt eine rein paſſive, zu welcher auch nicht die allermindeſte Intelligenz gehört, da die Ausführung immer den dazu angenommenen Technikern übertragen bleiben muß; ihre Thätigkeit iſt auf eine Handhinreichung beſchränkt, um aus dem Staatsſchatz die Zinſen zu empfangen. Wie vollkommen es der Regierung bekannt iſt, daß bei dem beabſichtigten Bau der Eiſenbahnen auf keinen Gewinn zu rechnen ſein werde, mithin dieſer kein Gegenſtand der Speculation ſein könne, geht daraus hervor, daß ſie die Zinſen des Anlagecapitals garantiren will, um dadurch den Aſſociationsgeiſt zu reizen. Wie daher eine Unternehmung als ein weites Feld fruchtbarer Thätigkeit bezeichnet werden könne, bei welchem die Regierung die Garantie der Zinſen des Anlagecapitals übernehmen muß, das wird Niemandem einleuchten, und am wenigſten den Geldmännern.

Wenn die Regierung den aufrichtigen Vorſatz gefaßt hat, für die Folge der Privat-Induſtrie nicht mehr entgegen zu treten, ſo wird eine ſolche Abſicht ſehr dankbar anerkannt werden; es fehlt ihr nicht an Gelegenheit, dies auf eine Weiſe zu bethätigen, die freudige Begrüßung erhalten wird. Ganz beſonders unbegründet erſcheint die Beſorgniß der Regierung, durch den Ausſchluß der Privaten von dem Bau der Eiſenbahnen werde ſich das gegenwärtig durch alle Stände verbreitete Intereſſe an denſelben vermindern. Gern wollen wir es zugeben, daß ein ſolches Inter-

esse bestehe, aber nicht, um Capitalien zu 3½ pCt. anzulegen, sondern um den Produkten und Fabrikaten leichtere Absatzwege zu eröffnen, den Handel belebter zu sehen.

Wenn es je eine große Uebereinstimmung im Lande gegeben hat, so findet sie jetzt und zwar gegen den Bau auf Actien statt und für den Bau durch die Behörden, weil man allgemein einsieht, welche Nachtheile es für das Land haben würde, wenn der Bau der Privatspeculation übergeben werden sollte.

Man wird uns hierauf erwidern, durch dergleichen Behauptungen zeigten wir, wie wenig unterrichtet wir selbst seien; denn die Abstimmung der ständischen Ausschüsse beweise dies, da sich nur 48 Stimmen für den Bau durch die Regierung, 51 Stimmen aber gegen denselben erklärt hätten. Zu unserer Rechtfertigung weisen wir auf das Verhältniß hin, wie gestimmt worden ist. Notorisch hatte die große Mehrzahl der Ausschußmitglieder sich für den Bau durch die Regierung bereits ausgesprochen; inzwischen ward ihnen die Discussion darüber nicht gestattet und angedeutet, die Regierung werde auf keinen Fall bauen, sie hätten nur zu wählen, zwischen einer gänzlichen Verzichtung, oder dem Bau auf Actien. Nachdem man sich nun in die Nothwendigkeit gefügt hatte, wurde nach abgemachter Sache noch erlaubt zu versuchen, welches Resultat die andere Abstimmung ergeben haben würde, wenn die Discussion nicht untersagt worden sei. Aus einer, nur gleichsam zum Ueberfluß versuchten Abstimmung konnte wohl unmöglich ein anderes Resultat hervorgehen; Niemand kann sich wundern, wenn bei dieser viele gegen

ihre eigene, vorher unumwunden ausgesprochene Ansicht aus Nachgiebigkeit anders gestimmt haben, als sie dachten, da das Ganze doch zu keinem Resultate führen konnte. Ueberhaupt beweiset das Eingehen der Versammlung auf eine Abstimmung, die nichts helfen, wohl aber schaden konnte, indem sie sowohl nach Oben als nach Unten hin eine unrichtige Meinung über die Ansicht der Ausschußmitglieder verbreitet hat, einen Mangel an parlamentarischem Takt. Sollte ihnen wirklich nicht der biblische Spruch in den Sinn gekommen sein, „seid klug, wie die Schlangen, aber ohne Falsch (unschuldig), wie die Tauben.“*) Die letztere Hälfte wollen wir den Ausschüssen nicht streitig machen, allein es zeigte keine richtige Auffassung auf eine Abstimmung einzugehen, die wie gesagt nur schaden konnte, und die, da man die menschlichen Schwachheiten kennt, voraussichtlich so ausfallen mußte, wie es der Fall gewesen ist.

Wie wenig begründet die von der Regierung gegebenen Ansichten sind, haben wir vorhin gezeigt, allein es glaubt auch Niemand an diese, die Verwaltung so wenig als das Land. Der eigentliche Grund, den Jedermann kennt, und Niemand sich verschweigt, ist ein ganz anderer; die Regierung weist den Bau von sich, weil sie keine Schulden machen will, und sie will das Schuldenmachen umgehen, um nicht die Zustimmung der Stände zu fordern; sie will daher lieber auf den ganzen Bau verzichten, wie den versammelten Ausschüssen erklärt ist, sie will lieber alle Vortheile aufgeben, die ein Netz von Eisen-

*) Matthäi 10, 16.

bahnen für das Land, für die Sicherheit des Staates hat, als die Zustimmung der Stände zur Aufnahme der zum Bau nöthigen Fonds fordern.

Glaubt die Regierung etwa, die Stände würden diese verweigern? Die im ganzen Lande verbreitete Stimmung läßt darüber keine Befürchtung aufkommen. Allein man scheint zu besorgen, daß bei dieser Gelegenheit die Stände sich vielleicht für incompetent erklären möchten. Wir befinden uns bei der Besprechung dieses Punktes in einer gewissen Verlegenheit, von welcher wir uns nur selten beschwert fühlen. Es handelt sich hier um zwei Lebensfragen, um die künftige Ausbildung der Verfassung und um die großen Interessen der Industrie und der Landesvertheidigung. Zwischen diesen beiden Lebensfragen findet ein Conflict der nachtheiligsten Art statt, dessen Folge wohl sein kann, daß beide unerledigt bleiben. Es wird jedem unbefangenen Auge nicht dunkel erscheinen, von wo die hemmende Kraft ausgeht. Die Verwaltung ist im Besitz der Macht; schon in dem ersten Theile haben wir gezeigt, wie weit sie diese ausgedehnt hat, und jetzt scheint sie ihre Stärke der landesväterlichen Absicht des Monarchen gegenüber wieder geltend gemacht zu haben. So urtheilt man auswärts, so im eigenen Volk; von dieser Macht, nicht von der monarchischen handelt es sich auch hier. Die Verwaltung scheint verleitet zu werden, lieber die günstige Gelegenheit aufzugeben sich als eine wohlthätige Beschützerin der höhern, ihr anvertrauten Landes-In-

tereſſen zu bewähren, als eine innigere Verſchmelzung des Königs und ſeines Volkes durch allgemeine Stände zu fördern.

Sollten Männer, von ſo vieler Einſicht, wie ſie an die Spitze der Verwaltung berufen ſind, es nicht fühlen, wie günſtig der gegenwärtige Augenblick ſei, um die fortbeſtehende Controverſe zu löſen?

Der Menſchenkenner und der Geſchichtsforſcher wiſſen es, daß das, was die Männer den Frauen und die Fürſten den Völkern verſprochen haben, nie dem Gedächtniß entſchwindet. Wie klug wäre es, zur Löſung ſo zarter Fragen, wie die ſchwebenden ſind, eine Veranlaſſung zu wählen, wo die öffentliche Meinung der Regierung ſo entgegen kommt wie bei dieſer!

Doch wir beſcheiden uns gern; nur dem erhabenen Fürſten, der auf dem Throne ſitzt, kommt es zu, in ſeiner Weisheit über das Ob und Wann zu entſcheiden; unſere Aufgabe beſchränkt ſich darauf, mit Beſeitigung der Verfaſſungsfrage die Möglichkeit der Löſung des Räthſels nachzuweiſen, und zu zeigen wie ohne Compromittirung dieſer Bau von Seiten der Regierung ausgeführt werden könne, den nur ſie im Intereſſe der Monarchie leiten darf.

Doch bevor wir dies verſuchen, oder mit andern Worten, ehe wir über die Beſchaffung der Geldmittel ſprechen, welche der Bau fordert, ſcheint es nothwendig, die Vortheile und Nachtheile gehörig abzuwägen, welche es hat, wenn die Regierung baut und verwaltet, oder wenn dies einer Actiengeſellſchaft übertragen wird. Es kommt dabei in Betracht:

1) welche von beiden sichert die Ausführung am vollkommensten und in der kürzesten Zeit?
2) welche vermag die höhern Interessen des Landes, mithin den eigentlichen Zweck am besten zu befördern?
3) wie verhält sich der Kostenpunkt in dem einen und dem andern Fall?

ad 1. Daß zu dem Bau so großer Strecken sich Unternehmer finden werden, selbst wenn die Regierung die Zinsen des Baucapitals garantirt, ist höchst unwahrscheinlich, ja wir behaupten fast unmöglich, es sei denn, daß man noch bedeutend größere Opfer bringen wolle, als wozu man sich bis jetzt bereit erklärt hat. Die erfahrensten Geschäftsmänner, die Männer von der Börse, sind darüber einig, daß selbst durch künstliche Mitwirkung des Staats-Geld-Instituts kaum einzelne Bahnstrecken zu Stande kommen können, viel weniger die Gesammtheit derselben, worauf es doch vor Allem ankommt, daß mithin auf dem eingeschlagenen Wege nur eine kostbare Zeit verloren gehe, die nicht wieder zu gewinnen ist. In einer so eben erschienenen Schrift des Herrn ꝛc. Hansemann über Eisenbahnen, die in vieler Beziehung die Aufmerksamkeit des Publikums verdient, ist sehr schlagend nachgewiesen, wie unmöglich es sei, weder so große Capitalien wie der Bau fordert durch Privat-Associationen zusammen zu bringen, noch viel weniger durch bloße Zinsen-Garantie die Capitalisten zur Uebernahme des Baues zu bewegen und besonders interessant und belehrend ist die Beweisführung, daß die Regierung ein viel

größeres Opfer bringen muß, wenn sie auf dem von ihr eingeschlagenen Wege zu jenem Ziele gelangen wolle, als wozu sie bereit scheint.

Angenommen aber, es erfolgte der allgemeinen Ansicht entgegen dennoch die Zeichnung von Seiten des Publikums, wer verbürgt deshalb die Ausführung des Baues? Wie viele Actien-Zeichnungen sind nicht schon erfolgt, auf welchen Nenner, aber keine Zähler geschrieben standen. Unser Land ist leider noch zu arm an Capital, um so bedeutende Summen, wie der Bau erfordert, mit einer gewissen Leichtigkeit aufzubringen. Wenn nun hin und wieder sich einzelne Corporationen und Privatleute, die bei der einen oder der anderen Bahnstrecke besonders interessirt sind, theilweise zu Zeichnungen verstehen sollten, auch das Angeld, in der Hoffnung, die weiteren Summen geborgt zu erhalten, zahlten; wie wird es werden, wenn diese Hoffnung nicht in Erfüllung gehen sollte, welches schon häufig vorgekommen ist, wie, wenn ein bedeutender Geldmangel eintritt, oder die Baukosten die Anschläge überschreiten, endlich wie wenn in Folge der bestehenden großen europäischen Geldgemeinschaft Krisen eintreten, welche ein völliges Verschwinden der edlen Metalle zur Folge hätten?*) Wahrlich, es würde einen unverzeihlichen Leicht-

*) Es ist eine reine Selbsttäuschung, wenn man an die Realisirung des Projekts denkt; aus Sachsen, aus Frankfurt und aus mehreren Theilen Deutschlands sind Anfragen eingegangen, ob die Regierung zu $3\frac{1}{2}$ pCt. Darlehen brauchte; aber auf eine Zinsengarantie will Niemand eingehen; wir wollen von vielen nur einen Grund nennen. Man sagt, angenommen der Bau sei vollendet, und es bräche ein Krieg aus, wie dann? die Zinsenzahlung sei unter sol-

ſinn verrathen, wenn die Regierung bei Fortgabe der Bahn an Privat-Societäten ſich in dieſer Beziehung nicht gegen ſolche Zwiſchen-Ereigniſſe völlig ſicher ſtellen wollte, und thut ſie es, ſo kann ſie überzeugt ſein, daß ſich nimmermehr die erforderliche Zahl der Theilnehmer finden werde. Eine andere Bürgſchaft für die ſchnelle und ununterbrochene Ausführung tritt ein, wenn die Regierung dieſen Bau unternimmt. Ihr ſtehen die Mittel dazu mit Leichtigkeit zu Gebote, ſie kann mit Schnelligkeit und ohne Unterbrechung dieſen ausführen, weil zu ihrer Dispoſition das Geld und die Talente ſtehen, welche der Bau fordert, während die Geſellſchaften erſt ſuchen müſſen, ſich beides zu verſchaffen.

Wenn Privatgeſellſchaften den Bau übernehmen, ſo entziehen ſie zum großen Nachtheil des Landes dieſem das zum Betriebe des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues unentbehrliche Geld, und bereiten dadurch große Störungen.

Baut die Regierung, ſo bezieht ſie zum Theil die nöthigen Summen von dem großen Geldmarkte Europa's, anderen Theiles kann ſie ſich dieſe durch Ausgabe eines unverzinslichen Papiergeldes (Caſſenſcheine) ſchaffen. Wenn die Actionaire dagegen ihre Actien an den Börſen von London, Amſterdam, Frankfurt, Hamburg discontiren wollten, ſo werden ſie keine Abnehmer finden, nicht einmal im eigenen Lande. Wer irgend etwas

---

chen Verhältniſſen nicht zu erwarten, und wenn die Inhaber in der Verlegenheit, welche für ſie hieraus entſpringen könnte, die Actien verkaufen müßten, was würde ihr Cours ſein? ſchwerlich würde er über 25 pCt. ſtehen.

vertrauter mit dem Geldverkehr ist, wird uns gewiß hierin beipflichten.

ad 2. Vorhin ist gezeigt worden, welchen Einfluß Eisenbahnen auf den Nationalreichthum und eine rasche Bewegung des Heeres zu üben vermögen. Sollten Privat-Associationen den Bau unternehmen, so haben sie nur einen einzigen Gesichtspunkt im Auge, nämlich auf welcher Strecke decken sich am besten die Kosten und versprechen einen möglichen Ueberschuß? bei ihnen handelt es sich nur vom Geldgewinn.

Wenn dagegen die Regierung baut, so hat sie es in ihrer Hand, die hohen Landeszwecke zu verfolgen, welche allein es rechtfertigen können, so große Summen aus dem Gesammt-Vermögen des Staats darauf zu verwenden. Die Regierung hat es dann in ihrer Hand die Bahnen dahin zu richten, wohin der Flor des Landes es erfordert, sie in solchen Gegenden zu bauen, wo, indem sie Capitalien ausgiebt, diese durch den gesteigerten Werth des Grundvermögens doppelt und dreifach wieder erschaffen werden, wo sie durch Vermehrung ihrer Einnahme aus den indirecten Steuern, welche mit der Belebung des Handels Schritt halten, hoffen kann, die Zuschüsse zurück zu empfangen, welche ihr besonders in der ersten Periode die Eisenbahnen wahrscheinlich kosten werden.

Die Regierung wird es sich nicht verhehlen, wie neu die Erfahrungen über den Nutzen der Eisenbahnen noch sind. Nur so viel steht, wie vorhin gezeigt ist, fest, daß sie den Verkehr concentriren, den Transport von Personen und Waaren beschleu-

nigen, und die bisher bestandenen Localitäten ganz verändern. Da ihr die Sorge für den Wohlstand aller Theile des Landes obliegt und sie die Folgen der Eisenbahnen in ihrem ganzen Zusammenhange noch nicht übersehen kann, und daher auch nicht weiß, welche Abänderungen künftig nöthig werden, um die einzelnen Gegenden gegen große Nachtheile zu schützen, so darf sie sich der Disposition nicht begeben, um nicht weiterhin in die Verlegenheit zu gerathen, als eine unthätige Beschauerin zuzusehen, wie der Ackerbau, der Handel in einigen Theilen der Monarchie leiden werden, während die Begünstigten gewinnen; ja was noch mehr ist, es könnte dahin kommen, daß sie vielleicht den privilegirten Gesellschaften aus dem Staatsfonds einen jährlichen Tribut zahlen müßte, zu welchem die mitsteuerten, die ihren bisherigen Absatz und Handel durch die neuen Anlagen verkümmert sehen. Wir wollen nicht behaupten, daß die hier ausgesprochene Besorgniß auf alle Bahnenzüge Anwendung finde, allein wir glauben, daß bei manchen ein solcher Erfolg vorauszusehen sei, wenn die ganze Anlage nicht mit Umsicht gemacht wird und die Disposition nicht der Regierung verbleibt, sie mithin Modificationen eintreten lassen kann, wann und wo es ihr nöthig scheint.

Um die Eisenbahnen ihren nützlichen Zwecken entsprechend zu machen, müssen sie, wie vorhin gezeigt, zugleich auf den Waaren- und Personentransport eingerichtet werden und eine solche Richtung erhalten, um den Producenten und Fabrikanten, welche Mangel an Absatz haben, einen Markt, den Consumenten

ihre Verbrauchsgegenstände, dem Handel Objecte zu verschaffen. Es darf vor Allem nicht vergessen werden, daß, wenn die Lebendigkeit des Geschäftsverkehrs durch geringe und feststehende Transportkosten gesteigert wird, die Personen-Frequenz in dem Grade zunimmt, in welchem der Waarenumsatz sich vermehrt. Alles dieses ist nur möglich, wenn die Regierung den Bau übernimmt, nur durchzuführen, wenn sie die Verwaltung hat.

Es wäre hier der Ort, tiefer auf das System einzugehen, nach welchem die Eisenbahnzüge im Innern der Monarchie gezogen werden müssen, sowie die, welche bestimmt sind, das gesammte deutsche Vaterland im preußischen und deutschen Interesse, in politischer, merkantilischer und militairischer Beziehung zu verbinden. Es scheint dies um so nöthiger, je weniger bis jetzt die höheren Gesichtspunkte überhaupt berücksichtigt worden sind; bisher ist nur die Frage gewesen: Wer will Geld in Eisenbahnen anlegen; daß es aber höhere Rücksichten giebt, als sich der Bahngelder zu versichern, ist bisher nicht zur Sprache gebracht, daher sehen wir es auch ein, daß wenn wir uns jetzt über solche Fragen, als die eben berührten, verbreiten wollten, wir nur leeres Stroh dreschen würden; so lange wenigstens, als man bei uns noch die Meinung haben wird, aus der Verfolgung kleiner, Sonder- und Privat-Interessen könne sich am Ende ein gemeinschaftliches großes Ganze entwickeln, lohnt es nicht über Gegenstände zu schreiben, die Niemand interessiren.

Die von der Regierung angedeuteten Züge scheinen uns im Ganzen die richtigen, im Einzelnen aber wesentlicher Verände-

rung bedürftig zu sein, worüber wir uns, sobald eine Aussicht zum Fortgang des Baues vorhanden ist, öffentlich aussprechen werden; hier bemerken wir nur noch, daß es sehr unzweckmäßig sein würde, die beiden wichtigen Seehäfen der östlichen Monarchie, Stettin und Danzig, durch eine gewisse, unter den Projekten aufgenommene Richtung der Eisenbahnen, dem Kreise zu entziehen, den ihnen die Natur angewiesen hat und den sie im Interesse des Ganzen behalten müssen, etwa um Berlin, Hamburg, Posen oder irgend einen anderen Platz zu begünstigen, welcher sich vielleicht einer speciellen Befürwortung erfreuen sollte.

Eben so würde es nicht zu entschuldigen sein, wenn man diejenigen Gegenden der Monarchie, die jetzt in der Cultur des Bodens aus mangelndem Absatz zurückgeblieben sind, übergehen wollte, weil der Ertrag der Eisenbahnen vielleicht in den ersten Jahren zurückbleiben könnte, was auch noch in Frage steht; endlich verdiente es einen entschiedenen Tadel, wenn man bei den Verbindungsbahnen mit dem übrigen Deutschland diese nicht so weit wie möglich, ohne dem Zwecke zu schaden, im eigenen Lande fortführen, sondern um Kosten zu sparen, sie den benachbarten Staaten überweisen wollte*).

Es ist vorher behauptet, der Waarentransport durch Locomotiven sei zu kostspielig, und beschränke dadurch den Umfang des Verkehrs. Die Anschaffung der Locomotiven selbst erfordert

*) Dies ist z. B. der Fall bei der nach Cassel projectirten Bahn, die man statt über Mühlhausen, über Weimar gehen zu lassen beabsichtigt.

ein großes Capital, welches sich um so schneller verzehrt, je öfter sie in Gebrauch kommen würden, besonders vertheuert es sich durch das erforderliche Feuerungsmaterial und die weit größeren Unterhaltungskosten der Bahnen selbst, wenn sich auf diesen so schwere Lasten rasch bewegen sollten. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird nicht widerlegt werden können.

Eine bedeutende Verminderung der Kosten findet dagegen bei dem Transport durch Pferde statt; bei ihnen fällt die Ausgabe für Locomotiven ganz weg, eben so die Feuerung, und da der Transport mit Pferden langsamer geht, so erleiden die Bahnen keine so starke Erschütterung.

Wie wir vorher angaben, soll ein Pferd auf Eisenbahnen so viel fortzubringen vermögen, als 12 Pferde auf gewöhnlichem chaussirten Wege. Wenn wir nun rechnen, daß das Pferd dem, der es stellt, bezahlt werde, und noch einen gleichen Preis als Eisenbahngeld hinzuzählen, so verringerten sich dadurch die Transportkosten gegen jetzt um $\frac{5}{6}$, oder mit andern Worten, die Transportkosten des Produkts verringerten sich auf $\frac{1}{6}$, es erweiterte sich mithin der Markt um das Sechsfache. Gesetzt nun, um ein Beispiel von solchen Produkten zu nehmen, welche wegen ihrer Wohlfeilheit im Verhältniß zu ihrer Schwere, wie Holz und Getreide, jetzt nur die Transportkosten von 3—6 Meilen tragen könnten, so würden sie dann für dieselben Kosten 18—30 Meilen fortgeschafft werden, mithin es ihnen möglich gemacht, sich unter den großen Märkten dieses weiten Kreises den besten auszuwählen.

Es bedarf keiner Zergliederung, welchen Vortheil dies gewähren würde, nicht allein für den Waarentransport der in Hinsicht des Absatzes ungünstig gelegenen Gegenden, sondern auch für die Consumtion der großen Hauptstädte*) und für den Handel in den Seeplätzen**). Allein auch vorausgesetzt, die obige Angabe, daß 1 Pferd beim Transport auf Eisenbahnen so viel fortbringe als 12 Pferde auf chaussirtem Wege, welche wir fremden Mittheilungen entnommen haben, änderte sich in Etwas, und die Kosten des Transportes mit Locomotiven würden durch neue Erfindungen geringer, so giebt es noch andere Rücksichten, die dennoch dafür sprechen, den Transport mit Pferden beizubehalten und zwar zunächst auch militairische Rücksichten.

Nach allen bis jetzt gemachten Versuchen ist der Transport von Pferden durch Locomotiven auf der Eisenbahn unausführbar und der der Infanterie in großen Massen desgleichen. Nur durch die von uns vorhin bezeichneten oder ähnliche Anstal-

*) In Berlin wird man gewiß die Wichtigkeit des eben Gesagten einsehen. Nicht nur steigt daselbst mit jedem Jahre das Bedürfniß nach Holz und es ist daher von der höchsten Wichtigkeit, wenn sich der Zufuhr-Kreis erweitert, ohne die Transportkosten zu erhöhen, sondern, wenn sich nicht der im letzten Herbst so früh eingetretene Frost günstig geändert hätte, so würde die Hauptstadt diesen Winter, da sie ihre größere Zufuhr zu Wasser erhält, leicht in Noth gerathen sein.

**) Wir erinnern daran, daß so sehr häufig im Herbst, kurz vor der gewöhnlichen Zeit der Einwinterung in unseren Seeplätzen Bestellungen auf Getreide und zu hohen Preisen eingehen, die aber immer nur sehr theilweise wegen der beschränkten Zufuhr erfüllt werden können, wodurch den Producenten und dem Handel ein großer Gewinn entgeht. Alle solche Fälle wie dieser eignen sich besonders zur öffentlichen Bekanntmachung, damit die Regierung sie erfahre, und damit die öffentliche Meinung aufmerksam darauf gemacht werde.

ten wird es möglich werden, ſich der erforderlichen Einrichtungen ohne zu großen und unnützen Koſtenaufwand zu verſichern; entſcheidend bleibt dabei, daß der Staat die Verwaltung der Eiſenbahnen ſelbſt übernehme. Ohne alle Frage würde ſie für dieſen Fall der Poſt überwieſen werden müſſen; dieſe Verwaltung gehört zu ihrem Reſſort, und ſie iſt in jeder Beziehung am geeignetſten ſie zu leiten; nicht nur befähigt ſie dazu das tüchtige Perſonal, über welches ſie zu disponiren hat, ſondern auch der Umſtand, daß die nöthige Einheit in der ganzen Bewegung des Verkehrs im Lande nur bewirkt werden kann, wenn deſſen Betrieb in einer Hand ruht; ja was noch mehr iſt, wir werden zu beweiſen ſuchen, daß unter ihrer Leitung zugleich die wichtigen gewerblichen, militairiſchen und adminiſtrativen Zwecke geſichert erſcheinen, und der Staat die großen Opfer erſpart, welche er bereit iſt, ſo ganz unnöthiger Weiſe auf den Altären von Privatgeſellſchaften niederzulegen.

Der großartige Plan der Regierung geht dahin, die Monarchie nach allen Richtungen hin mit einem Netz von Eiſenbahnen zu umſpannen, deſſen Centralpunkt Berlin, deſſen Endpunkte die Grenzen der Monarchie ſein ſollen. Dieſe Eiſenbahnen werden nun nothwendig die großen Verbindungsſtraßen des Landes abgeben, und wenn wir ſie als die Hauptſtröme des Verkehrs betrachten wollen, ſo müſſen in ſie alle Verbindungsſtraßen, ſo viel die Localität erlaubt, einmünden, und zwar immer auf den Punkten, wo ſich ein Bahnhof befindet.

Auf dieſen Bahnhöfen wird ſich nun die Poſtverwaltung je-

denfalls, auch wenn ſie die Eiſenbahnverwaltung nicht erhält, etabliren müſſen, um die Expedition der Poſten im Innern zu beſorgen. Wenn ihr nun zugleich die Aufſicht der Bahn ſelbſt mitübertragen würde, ſo verminderten ſich dadurch nicht nur die Verwaltungskoſten, ſondern ſie erhielte auch die Gelegenheit, ihre Pferde lohnender zu verwenden, da ſie dieſelben für die Hin- und Rückfrachten benutzen könnte, und nach dem Bedürfniß ſie auf der Bahn oder zu den Transporten im Innern zu verwenden im Stande wäre.

Die unzweifelhaften Folgen davon würden ſein, daß auf den Stationen eine bedeutende Menge Pferde gehalten werden müßte, und daß, wenn die Militairbedürfniſſe, wie vorher ſchon erwähnt, dereinſt große Transportmittel erheiſchten, ſie dieſe und einen ganz geordneten Organismus vorfänden, was wahrſcheinlich nicht der Fall ſein würde, wenn Privataſſociationen die Eiſenbahn verwalteten. Wir haben bisher als feſtſtehend angenommen, daß die Eiſenbahnen zugleich mit Locomotiven und mit Pferden befahren werden ſollten, allein es ſcheint uns Verhältniſſe zu geben, wo dies keineswegs zweckmäßig ſein dürfte, und wir halten uns daher verpflichtet, die Aufmerkſamkeit auf einen Gedanken hinzuleiten, der unter gewiſſen Umſtänden ohne Zweifel die größte Beachtung verdient, der aber das gegen ſich hat, daß er gewiſſen Lieblingsanſichten entgegentritt.

Es iſt ganz allgemein die Beſorgniß ausgeſprochen, die von Berlin nach Oſten laufenden Eiſenbahnzüge würden kaum die Unterhaltungskoſten decken, da ſie weder durch die Dichtigkeit der

Bevölkerung, noch durch einen großen gewerblichen Verkehr zu einem wirklichen Bedürfniß geworden wären, sondern dieses erst geschaffen werden sollte. Ferner ist es außer allem Zweifel, daß die Höhe der Capitalien, die der Bau der östlichen Eisenbahnstrecken kosten würde, die Ausführung des Planes mindestens sehr erschweren, und daß es mithin wünschenswerth sein würde, Mittel aufzufinden, welche das Bau-Capital verminderten, die Unterhaltungskosten bedeutend verringerten und dagegen die Einnahmen vermehrten.

Ein solches Mittel ist nun schon gefunden, auch angewandt, aber unvollkommen, und es wird darauf ankommen, es in dieser Beziehung zu verbessern. In Oesterreich giebt es Eisenbahnen, die nicht mit Locomotiven befahren werden und zum Waarentransport mit Pferden bestimmt sind; wahrscheinlich haben dort ähnliche Verhältnisse sie hervorgerufen, und wenn sie auch in der Ausführung zurückgeblieben sein sollten, so ist der Gedanke dennoch nicht zu verwerfen.

Wie viel weniger kostbar der Bau wird, wenn auf ihm keine Locomotiven fahren, ist außer Zweifel; es fallen dabei die Kosten des stärkeren Baues, die für Anschaffung der Locomotiven, die Ausgaben, welche die Feuerung veranlaßt, desgleichen die großen Aufsichts-Unkosten fort, die die Sicherheit der Fahrt mit Locomotiven verursacht, endlich möchten auch die kostbaren Strombauten, welche die Oder- und besonders die Weichsel-Uebergänge fordern, gespart werden können. Gegen alle diese Vortheile tritt der Nachtheil eines langsameren Fortkommens als es

durch Locomotiven bewirkt wird, d. h. der Verluſt der Zeit in den Hintergrund.

Wir haben ſchon vorhin die Urſachen angegeben, weshalb wir auf wohlfeileren Produkten- und Waaren-Transport einen ſo großen Werth legen zu müſſen glauben, und den Zeitgewinn für die Reiſenden unter gewiſſen Verhältniſſen von untergeordneter Wichtigkeit halten, dennoch iſt es wichtig zu unterſuchen, wie bedeutend denn dieſer Zeitverluſt ſei. Bei längeren Fahrten wird man wohl nur annehmen können, daß einſchließlich des Aufenthalts auf den Bahnhöfen durchſchnittlich nur 4 Meilen in der Stunde zurückgelegt werden können, da eine zu große Anſpannung der Dampfkraft für Menſchenleben oft gefährlich wird. Wenn nun der Poſt der Transport auf der Eiſenbahn übertragen werden ſollte, und dieſe ſich mit guten Pferden verſieht, ſo laſſen ſich, wenn die Paſſagierwagen von Pferden gezogen werden, ohnſtreitig zwei Meilen in 45 bis 50 Minuten zurücklegen*), mithin $2\frac{1}{2}$ Meile in der Stunde, oder etwa mit der halben Schnelligkeit der Locomotiven. Dieſer Verluſt würde jedoch bei längeren Strecken geringer ſein, da die Locomotiven ſchwerlich Tag und Nacht gehen könnten, wohl aber die mit Pferden beſpannten Wagen.

Inzwiſchen ſteht dieſe Verſäumniß der Zeit in keinem Verhältniß zu den ungemein großen Koſtenerſparungen, die dadurch

*) Wir ſelbſt haben auf gewöhnlichen chauſſirten Wegen ohne übermäßige Anſtrengung der Pferde oft in 20 Minuten eine Meile gefahren, mit Vollblutpferden würde man ſie unbedenklich in noch kürzerer Zeit zurücklegen können.

gewonnen werden würden. Wir glauben, dieſe Andeutung wird genügen, um bei einer nähern Erwägung der Eiſenbahnſyſteme überhaupt ſie einer genauern Erforſchung zu unterziehen.

Es darf dann aber vor Allem nicht außer Acht gelaſſen werden, daß je größer das Capital iſt, welches die Regierung zum Opfer bringen ſoll, deſto ſchwieriger die Verwirklichung des Baues ſelbſt wird, und daß die Ausführung deſſelben um ſo länger dauert, wenn die Höhe der Summe nicht überhaupt die Ausführung hindert. Ferner, daß wenn nach einer Reihe von Jahren ſich die Produktion und Fabrikation gehoben haben und das Bedürfniß es fordern ſollte, die Bahn immer noch auch auf Benutzung der Dampfkraft eingerichtet werden kann; wenn dagegen gleich ſo große Capitale auf eine Bahn verwandt werden, die erſt den Verkehr neu erſchaffen ſoll, der Zinsverluſt und die Beaufſichtigungskoſten wahrſcheinlich ſo große Summen erfordern werden, als die künftigen Bauverbeſſerungen, wenn ſie eintreten ſollten, überhaupt bedürfen.

Die Techniker werden es richtiger wie wir beurtheilen können, wie viel der Bau, allein für Pferdetransport eingerichtet, weniger koſten wird, als bisher, ſo viel iſt aber jedenfalls gewiß, daß derartige Bahnen reichliche Zinſen tragen werden; zwar ſagt man, und Einer ſagt es immer dem Andern wieder nach, daß nur der Perſonenverkehr die Koſten der Eiſenbahnen tragen kann. Solche allgemeine Behauptungen bedeuten aber höchſtens, daß wo der Perſonenverkehr groß iſt, die Koſten ſich dadurch decken, wo dies nicht der Fall iſt, das Gegentheil ſtattfindet.

Wir schließen diese Mittheilung mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß wir über die Zweckmäßigkeit so eingerichteter Bahnen für die in westlicher und südlicher Richtung beabsichtigte Strecken uns unser Urtheil vorbehalten, sie dagegen für die östlichen Bahnen für sehr empfehlenswerth halten.

Wenn wir uns nun zu dem dritten Punkt wenden, wie sich der Kostenpunkt sowohl beim Bau als bei der Verwaltung der Eisenbahnen verhalte, wenn diese die Regierung oder Privatassociationen übernehmen, so fällt auch dieser, wie alle andern, zu Gunsten der Regierung aus.

Es ist allgemein bekannt, wie in neueren Zeiten die größeren Regierungsbauten (wir nehmen Luxusbauten aus) mit so geringen Kosten und zugleich mit so viel Geschick und Tüchtigkeit ausgeführt worden sind, wie es Privatgesellschaften schwerlich möglich sein wird.

Die Ursache liegt in den Talenten, welche der Regierung zu Gebote stehen, und in der Aufmerksamkeit der Behörden auf möglichste Ersparung der Kosten.

Bei einem Bau, wie der hier in Rede stehende, würde die Regierung zu außergewöhnlichen Maaßregeln schreiten müssen.

Es ist wohl nur eine Stimme darüber, wie ausgezeichnete Fähigkeiten sich nicht nur im Regierungs-Beamten*)-Personale, sondern auch in unserem Militair befinden.

---

*) Von allen Bahnen, die bis jetzt hier ausgeführt sind, kostet die Stettiner der Terrainhinderniſſe ungeachtet am wenigsten, und die Ursache davon ist gewiß zum großen Theil die, daß die Regierung den Actionairen einen ihrer

Wenn daher die Behörde zu diesen Bauten namentlich unsere Sapeure, Mineure, Pioniere und Ingenieure verwenden wollte, und die Arbeiten unter militairische Leitung und Aufsicht gestellt und mit militairischer Ordnung betrieben würden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß diese viel schneller, tüchtiger und wohlfeiler ausgeführt werden könnten, als durch Privatleute, um so mehr, da die dabei beschäftigten Militairs sich mit einer Zulage zufrieden erklären würden, die bedeutend geringer sein dürfte, als die Gehalte sind, welche die Actiengesellschaften den oft sehr mittelmäßigen Capacitäten zahlen, die sich in der Regel erst auf Kosten der Gesellschaften Erfahrungen sammeln müssen.

So wesentlich nun die Benutzung der eben bezeichneten Mittel zu einem wohlfeileren und tüchtigern Bau beitragen würde, so stehen der Regierung auch noch andere Mittel zu Gebote, um mindestens um ⅓ wohlfeiler zu bauen, als es einer Actiengesellschaft möglich sein wird.

Dahin rechnen wir die Zinsenersparungen, welche die Regierung durch Ausgabe von Cassenscheinen bewirken kann; ferner die bedeutenden Summen, welche bei der Grundabfindung gespart würden, bei welcher oft nicht der einfache, sondern der vier- oder achtfache Werth gezahlt werden muß, den die abgetretenen Grundstücke sonst haben. Baut die Regierung selbst, so würden ohne Zweifel die Provinzen, und zunächst die Kreise, durch wel-

---

tüchtigen und erfahrenen Baumeister, den Herrn Neuhaus dazu überlassen hat. Die Durchschnittskosten dieser Bahn werden 180,000 Thaler pro Meile wahrscheinlich nicht überschreiten. —

che die Eisenbahnen laufen, die Grundabfindung*), so wie die kleinen Fuhren an Holz, Kies u. s. w. unentgeldlich übernehmen, wenn die Regierung deshalb nur eine Proposition an die Stände richten wollte, und der Bau nicht bloß zur Bequemlichkeit der Reiselustigen, sondern auch zum Produktentransport eingerichtet würde. Eine andere Ersparung wenigstens an baaren Auslagen kann gemacht werden, wenn die Regierung das eichene Holz zu den Unterlagen aus ihren eigenen Forsten liefert und es nicht zu gesteigerten Preisen gekauft zu werden braucht; auch würde sie auf manchen Punkten, wenn es auf Ersparnisse abgesehen wäre, die nöthigen Steine zu Brücken u. s. w. mit geringen Kosten auf eigenem Grund und Boden brennen können; endlich hätte die Regierung, wenn sie den ganzen Bau selbst ausführte, noch den Vortheil, daß sie die Bauüberreste, die oft sehr bedeutend sein sollen, von einer Bahn auf die andere übertragen könnte.

So entschieden es nun aus den hier gemachten Mittheilungen hervorgeht, daß die Regierung besser und viel wohlfeiler, als Privatgesellschaften baut, so ist es nicht minder wahr, daß ihr die Eisenbahn-Verwaltung viel weniger kosten, und die Bahnen selbst weit mehr einbringen werden, als den Privatgesellschaften. Uebertrüge die Regierung der Post die Leitung, so bedarf es auf jedem Bahnhof nur einer Verwaltung; wenn diese die Actienge-

*) Daß in Pommern, wenn die Regierung selbst bauen wollte, die Landstände sich zu solchen und selbst zu noch größeren Opfern bereit erklären würden, sind wir überzeugt, weil wir die Stimmung der Provinz kennen, und warum sollte sie nicht in allen andern dieselbe sein?

ſellſchaften führen, zwei, und beide bezahlt die Regierung; die eine beſoldet ſie direkt, die andere indirekt durch die garantirten Unkoſten. Wie bedeutend dieſe Mehrkoſten ſein werden, iſt leicht zu berechnen und ſie ſind um ſo mehr weggeworfen, als die von den Actionairs eingeſetzte Verwaltung der Regierung und dem Publikum eine weit ſchwächere Garantie für die Sicherheit der Reiſenden gewähren kann, wie es unſer ausgewähltes und in Geſchäften erfahrenes Poſtperſonal vermag. Allein nicht nur die Unterhaltungskoſten vermindern ſich im großen Maaßſtabe, wenn die von uns angegebene Idee zur Ausführung kommen ſollte, ſondern es vermehrt ſich auch der Ertrag.

Ganz davon abgeſehen, ob die Vorausſetzung genau ſei, daß auf den Eiſenbahnen 1 Pferd ſo viel zieht als 12 Pferde auf chauſſirtem Wege, und angenommen, daß ſich auch das Verhältniß bis auf 1 : 10 verändert, ſo bleibt immer feſtſtehend, daß ſich die Transportkoſten dennoch um $\frac{1}{6}$ gegen jetzt verringern werden, wenn die Poſt die Eiſenbahnen übernimmt und ſich pro Meile 10 Sgr. für das Pferd und 10 Sgr. für die Bahn und die Wagen, in Summa 20 Silbergroſchen zahlen läßt. Wenn jetzt auf Chauſſeen ein Frachtfuhrmann mit 10 Pferden und Rädern mit breiten Felgen fährt, ſo entrichtet er pro Pferd 1 Sgr., mithin für 10 Pferde auf die Meile 10 Sgr. Davon abgezogen 10 Sgr., die für dieſelbe Fracht auf Eiſenbahnen nach der frühern Angabe gezahlt werden, ſo hebt ſich dieſes. Ein Frachtfuhrmann kann, wenn auch das Chauſſeegeld nicht gerechnet wird, niemals unter 16—20 Sgr. pro Meile à Pferd fahren,

Dies ſind die allerniedrigſten Sätze, wovon man ſich leicht überzeugen kann, wenn man berechnet, daß er ſein Futter und ſeine Beköſtigung in den Gaſthöfen theuer bezahlen muß, in der Regel $\frac{1}{3}$ des Jahres ohne Fracht bleibt, und dieſe Verſäumniß ſo wie die Abnutzung ſeines Inventariums und die Zinſen des Anlage-Capitals mit in Anſchlag bringt. Die Poſt dagegen kauft ihr Futter im Großen und wohlfeil, beſonders da die Eiſenbahnen ihr einen weiteren Markt eröffnen, ſie fährt alle Tage und bleibt doch zu Hauſe, ſie betreibt das Geſchäft im Großen und hält ſich Knechte, die ſie billiger unterhalten kann, als der Frachtfuhrmann ſich ſelbſt zu unterhalten Luſt haben wird. Alles dies zuſammengenommen zeigt klar, wie unendlich wohlfeiler der Transport wird, wenn ſie ihn übernimmt, und die natürliche Folge davon iſt eine ſehr große Frequenz des Produkten- und Waarenverkehrs; hieraus ergiebt ſich nun ferner, welchen großen Lohn die Poſt davon ziehen wird, und wie viel die Eiſenbahnen dann einbringen müſſen*).

Zu allen dieſen großen Vortheilen, die wir hier eben bezeichnet haben, kommt noch hinzu, daß wenn die Poſt den Transport beſorgt, die Koſten nicht nur ein für allemal regulirt ſind und die Waaren-Abſender mithin eine feſte Berechnung anlegen können, wie hoch ihnen der Transport zu ſtehen kommt,

*) Selbſt für den Fall, daß die Poſt nicht mit 20 Sgr. pro Meile und Pferd ſich zufrieden erklären ſollte, ſondern 1 Thlr. forderte, ſo würde doch der Transport der Waaren pro Centner und Meile nur $1\frac{1}{3}$ Pfennig betragen; wir bringen dies hier noch einmal in Erinnerung.

ſondern was noch wichtiger iſt, daß es nie an Frachtfuhrwerk fehlt.

Wenn nun der Poſt die Gelegenheit gegeben wird, viel Geld zu verdienen, ſo reihet ſich hier wieder ein anderer Vortheil an, daß ſie nämlich dadurch in die Lage kommen wird, das Briefporto herunterſetzen zu können, und dadurch ihre Popularität zu verſtärken, die ſie in ſo vieler Beziehung verdient, die jetzt aber durch das hohe Porto geſchwächt wird. Es iſt unmöglich zu verkennen, wie wichtig es für die Finanzen des Staates ſei, die hier gemachten Mittheilungen einer näheren Prüfung zu unterziehen, es handelt ſich entſchieden von der Möglichkeit der Ausführung überhaupt, von einer directen Erſparung ſehr großer Summen, und vor Allem von dem unendlichen Nutzen, den das Land davon ziehen kann. Leider aber wird bei uns wenig auf Vorſchläge geachtet, die nicht von Beamten ausgehen, man lieſ't ſie kaum und ſchenkt ihnen nicht die allergeringſte Aufmerkſamkeit. Es gab zwar eine Zeit, wo es anders war, wo man die Kenntniſſe, die Erfahrung und die Talente zu benutzen ſuchte, ſie mit Wohlwollen und Anerkennung annahm, gleichviel von wem ſie kamen; in dieſer Zeit iſt viel Großes entſtanden, aber ſie iſt vorüber, jetzt betrachtet man es wohl gar als eine Anmaßung, wenn man der Regierung wohlgemeinte Rathſchläge ertheilt. Wird die Zeit wieder kommen, wo es anders ſein wird? aber wann? Vielleicht bald oder erſt, wenn die Noth, dieſe große Lehrmeiſterin der Menſchen und beſondere Schutzpatronin von Preußen, ſich wieder einfinden wird?

So gebietrisch wie der Flor des Landes, die leichtere Vertheidigung der Grenzen und die Sparung der Geldmittel des Staates die Regierung auffordern, nicht so wichtige Interessen einer Privat-Association zu übergeben, sondern selbst die Wahrung derselben zu übernehmen, so finden sich doch leider noch andere bedeutende Schwierigkeiten zu beseitigen. Sie bestehen in dem Fehler, den man bis jetzt begangen hat, einen Theil der Bahnen fortzugeben, wodurch der Effect den man mit Recht erwarten kann, wenn die ganze Verwaltung in einer Hand ruht, bedeutend geschwächt wird. Indessen ist es noch Zeit, diesen Fehler zu verbessern; noch wird es ohne zu große Opfer möglich sein, sich mit den Gesellschaften wegen der Ueberlassung zu vereinigen; allein der Augenblick darf wahrlich nicht versäumt werden und jedenfalls ist es weiser, einen gemachten Fehler zu verbessern, als ihn mit sich selbst zu multipliciren. Auf keine Weise sind die bedeutenden Kosten, welche beim Bau nach unserem Vorschlage gespart werden, besser zu verwenden, als durch Rückkauf mancher jetzt schon bestehenden Bahnen.

Es zeigt sich in diesem Augenblicke eine sehr gute Gelegenheit, den Anfang dazu zu machen. Bekanntlich befinden sich die rheinischen Bahnen in Verlegenheit und es stehen daher ihre Actien sehr niedrig im Cours. Von vielen Seiten her wird gewünscht, der Staat möge hier zutreten, und es scheint ihn zugleich sein Interesse und seine Stellung dazu aufzufordern; da es nur häufig der Fall gewesen ist, daß Unterstützungen gewährt sind, die wenig geholfen und viel gekostet haben, und

bei denen der bewegende Grund (Förderung der Staatszwecke) aus den Augen verloren ward, so müßte dies in dem vorliegenden Fall vermieden werden.

Die Unternehmer dieser Bahnen haben sich unstreitig auf ein etwas gewagtes Geschäft eingelassen, um wichtige allgemeine, so wie sie nahe berührende Zwecke zu verfolgen. Daher scheint es eben so sehr in der Billigkeit zu liegen, als im höheren hier entwickelten Interesse des Landes, die Bahnen gegen Entschädigung der dabei Betheiligten zu übernehmen, für Rechnung der Regierung den Bau zu vollenden, und dadurch sich wenigstens in den Besitz des Endpunktes der wichtigsten aller Bahnen, der von Berlin bis zum Rhein, zu setzen.

Wenden wir uns nun zu dem Punkte des Planes der Regierung zurück, Privatgesellschaften unter Zinsgarantie den Bau und die Verwaltung zu überlassen, so versetzt sie sich durch Ausführung desselben in eine höchst ungünstige Stellung. Gesetzt es gelänge der Regierung, das unmöglich scheinende, Zeichner zu finden, so wäre es nur die Zinsgarantie, welche diese locken könnte; allein wie viel der Bau kostete, wäre ihnen dann höchst gleichgültig, denn nicht sie, sondern die Regierung bezahlte den Bau. Mit Grund fragen wir, würden sich nicht eine Menge Personen bloß deshalb betheiligen, um demnächst die Lieferung von Eisenbahnmaterial für übertriebene Preise zu übernehmen; würde man die fähigsten Personen, oder die begünstigtsten bei der Verwaltung anstellen? Ja was noch mehr ist, giebt es wohl ein Beispiel, wo eine Staats-Regierung sich

zu einem jährlichen Beitrag von 2 Millionen (vom Herrn ꝛc. Hanſemann werden 3 Millionen als nothwendig nachgewieſen) unter der Bedingung verpflichtet hätte, allen Schaden, alle Verluſte, durch Mißgriffe und Unterſchleiſe entſtanden, allein tragen zu wollen, den möglichen Vortheil dagegen Andern zu laſſen?

Es iſt nicht denkbar, daß die Regierung und die intelligenten Männer, die an der Spitze der Verwaltung ſtehen, ſo befangen ſein könnten, dies nicht einſehen zu wollen, und ſich einer ſo großen Verantwortung auszuſetzen, als hieraus für ſie entſpringen könnte. Wir kommen jetzt auf den letzten Punkt zurück,

d) wie werden die Fonds, wenn die Regieruug baut, am beſten zu beſchaffen ſein, ohne den übrigen Zweigen das zu ihrem Betriebe ſo nöthige Geld zu entziehen,

wenn die conſtitutionelle Frage vertagt bleiben ſoll, oder mit anderen Worten, wie iſt das Geld zu beſchaffen, ohne eine neue Staatsſchuld zu contrahiren? Die Regierung hat in dieſer Beziehung einen Ausweg gewählt, der aber keiner iſt, und daher Veranlaſſung giebt, jene erſt zur Erörterung zu bringen, was man doch ſichtbar vermeiden will. Sie beabſichtigt die Zinsgarantie auf Höhe von 2 Millionen jährlich zu übernehmen. Hier frägt ſich nun zuerſt, ſoll dieſe auf eine nicht zu lange Reihe, etwa auf 5, 10 Jahre geleiſtet werden oder für

immer? iſt erſteres der Fall, ſo kann man es wohl als eine Anticipation der Revenuen betrachten. Schuld bleibt es aber dennoch und Niemand kann oder wird darauf eingehen; oder ſoll dieſe Verpflichtung eine fortlaufende ſein? in dieſem Falle liegt es zu klar vor, daß der Name die Sache nicht verändert, es iſt und bleibt der Zins eines Capitals, und gehört daher um ſo mehr unter die Categorie der Staatsſchulden, als die geſammten Staatsrevenuen dafür haften und nöthigen Falles durch neue Abgaben gedeckt werden ſollen.

Unſerer Anſicht nach läßt ſich ein anderes Auskunftsmittel finden, wenn die Regierung, wie wir es vorgeſchlagen haben, der Poſtverwaltung die Anſchaffung der Baugelder, aber ohne Garantieen von Seiten des Staates übertrüge und ſie dagegen von dem Etat, den ſie jetzt jährlich abliefert, vorläufig befreit würde und daher die Revenuen derſelben als Pfand für die zum Bau nöthigen Capitalien einſetzen dürfte; hierdurch verlöre die Schuld nun den Character einer eigentlichen Staatsſchuld; die Regierung handelt dabei ganz in einer unbeſtrittenen Befugniß, auf einen Theil ihrer Einnahmen zu verzichten, oder vielmehr ſie zu großen und nützlichen Staatszwecken zu verwenden.

Man wird uns bei dieſem Vorſchlag nicht vorwerfen können, in einen Widerſpruch mit uns ſelbſt zu gerathen, da wir im erſten Theil dieſes Werkes die von der Seehandlung auf die Staatschauſſeen unter der Benennung Prämien-Anleihen aufgenommene Schuld für eine entſchiedene Staatsſchuld und Umgehung des Geſetzes vom Jahre 1820 erklärt haben.

Der Fall ist ein sehr verschiedener. Die Seehandlung ist ein Geld-Institut des Staates; dieser haftet für die Verbindlichkeiten desselben. Dazu kommt, daß die Chausseen nicht als ein Activum betrachtet werden können, da die Unterhaltung derselben nach dem Budget von 1841 mehrere Millionen gekostet hat, sie mithin ein Passivum repräsentiren. Eine Anleihe auf die Chausseen gemacht, gewährt daher nicht die mindeste Sicherheit, sondern diese haftete allein auf dem Credit des Staates selbst.

Ganz anders verhält es sich mit der Post; diese hat eine feste, sichere Einnahme, und leistet damit eine Gewähr, weshalb sie auch keinesweges der Bürgschaft des Staates bedarf, um Credit zu finden. Allein sie wird auch diesen nicht in einem bedeutenden Maaße brauchen, da sie unstreitig auch auf die Eisenbahnen selbst bis auf eine gewisse Summe Prioritäts-Obligationen aufzunehmen im Stande sein wird. Außerdem würde es zweckmäßig sein, ihr die Ausgabe eines zinslosen Papiers (Postkassenschein) zu gestatten, welches sie jederzeit zu realisiren und bei Zahlungen an die Post- und Eisenbahnverwaltung anzunehmen sich verpflichtete. Sollte die Regierung es jedoch nicht für zweckmäßig halten, ein doppeltes Papiergeld im Lande umlaufen zu lassen, so stände auch nichts entgegen, der Post gegen Niederlegung eines vollgültigen Pfandes die benöthigte Summe in Kassenscheinen zu behändigen, wie das schon vielfach geschehen ist, was, da die Activa und Passiva sich dabei ausgleichen, nicht als eine Vermehrung der Staatsschuld betrachtet werden könnte.

Wir enthalten uns hier jeder weiteren Ausführung über die Operation, welche zur Erleichterung der Anleihen gemacht werden könnte; wenn jene dem Minister der Post übertragen werden sollte, so wird er diese selbst am besten aufzufinden wissen. Unsere Absicht ist nur gewesen hier einen Ausweg zu zeigen, wie auf eine geschickte Weise der Conflict vermieden werden könne, wenn die Regierung sich nicht entschließen will, das zum Bau nothwendige Capital aufzunehmen. Jedenfalls scheint es unzweifelhaft: der von der Regierung gewählte Weg ist ein unausführbarer und soll daher die landesväterliche Absicht des Monarchen, sein Volk mit einem Netz von Eisenbahnen zu beschenken, in Erfüllung gehen, so muß ein anderer gewählt werden als der bisher beabsichtigte.

Salzsteuer.

Durch die Huld des Königs ist jetzt seinen Unterthanen ein bedeutender Erlaß an den Steuern von beinahe 2 Millionen bewilligt. Die landesväterliche Absicht des Monarchen verdient um so mehr Anerkennung als dieser Erlaß zum Zweck hat, den untersten Volksclassen dadurch eine Erleichterung zu verschaffen. Allein es liegt noch Etwas darin, was gewiß besonders hervorgehoben zu werden verdient, nämlich daß es die Erfüllung einer Verheißung ist, die der Königliche Vater dem Volke gegeben hat. Dies verdient um so mehr die allgemeinste Anerkennung, als die Versuchung sehr groß war, dieser Summe lieber eine an-

dere Bestimmung zu geben, zu welcher sich eine so nahe Veranlassung bei dem beabsichtigten Bau der Eisenbahnen fand. Aber das einmal gegebene Wort darf nicht gerüttelt und geschüttelt werden, so sprach schon Kaiser Friedrich Barbarossa und so sprach König Friedrich Wilhelm, das Versprechen seines Königlichen Vaters als das eigene betrachtend. Daher Ehre sei dem Geber und uns die Erlaubniß, über den finanziellen Werth dieser Gabe Betrachtungen anzustellen.

Von vielen Seiten her sind gegen die Zweckmäßigkeit des Steuer-Erlasses auf Salz Bedenken erhoben; man hat behauptet, nur ein sehr unbedeutender Theil davon käme der ärmeren Classe zu gute, und hat zum Beweise besonders die Städte angeführt, wo die Schlächter, die großen Speiseanstalten u. s. w. Vortheil davon zögen, deshalb aber das Fleisch und die Speisen um keinen Pfennig geringer verkauft würden. Wir geben zu, daß dies richtig sei. Auf dem Lande aber seien es die Gutsherren, die Pächter und die bäuerlichen Wirthe, denen dieser Erlaß bei weitem am meisten zu gute käme, ohne daß es ihnen doch, da sie größtentheils der reicheren Classe angehören, bei der Geringfügigkeit des Gegenstandes wesentlichen Nutzen bringe. Wir können nicht leugnen, daß auch dieses wahr ist, allein deswegen scheint doch der Erlaß an dieser Abgabe vor allen der zweckmäßigste zu sein.

Von mehreren Seiten her und selbst von Ständen mehrerer Provinzen sind andere Gegenstände bezeichnet, an welchen man den Erlaß wünschte, allein es ließen sich an diesen ähnliche Män-

gel nachweiſen, auch gewähren ſie nicht im Hintergrunde Ausſichten, wozu die Erleichterung an der Salzſteuer berechtigt.

Unter allen Steuern giebt es keine, die ſo große Gebrechen hat als die auf Salz. Es iſt zwar wahr, daß die Regierung da, wo die Bedürfniſſe des Staates bedeutende Abgaben fordern, gezwungen wird, ſolche auf die unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe zu legen, wenn ſie Etwas einbringen ſollen. Allein das Salz iſt das unentbehrlichſte Gewürz für die Armen und wenn ſie es nicht haben, ſo leiden ſie und ihre Familien darunter, ja es zeigt ſich aus allen ſtatiſtiſchen Ueberſichten, daß die Salzconſumtion in den Theilen der Monarchie am ſtärkſten iſt, wo ſich die größte Armuth findet. Hieraus folgt, daß es eine Abgabe auf die Aermſten unter den Armen ſei und daß, wenn dieſe ſie nicht bezahlen können, ſie und die Ihrigen es mit der Geſundheit büßen müſſen. Man wird zugeben, daß eine ſolche Abgabe mindeſtens eine beklagenswerthe ſei.

Wenn wir zur nähern Prüfung des ſo eben Geſagten den Salzverbrauch in dem preußiſchen Staate unterſuchen, ſo ergiebt ſich, daß durchſchnittlich

in Oſtpreußen auf den Kopf kommen	17,137	Pfund
in Weſtpreußen = = = =	19,596	—
in der Mark = = = =	14,281	—
in Schleſien = = = =	16,926	—
in Pommern = = = =	18,555	—
in Weſtphalen = = = =	14,306	—
in den Rheinprovinzen = =	15,175	—
in Sachſen = = = =	15,788	—

Die Zuſammenſtellung weiſet nach, daß in den ärmſten Provinzen die Conſumtion am größten iſt. Indeſſen laſſen ſich aus dieſen Zahlenverhältniſſen noch andere Folgerungen ziehen. In der Mark findet ſich der niedrigſte Verbrauch und es ſollte dort der größte ſein, da in einer Stadt wie Berlin das Salz auch zu einer Menge anderer Zwecke verwendet wird, und da die Anweſenheit ſo vieler Fremden doch auch auf den Verbrauch von Einfluß ſein muß. Der Grund davon liegt ſehr nahe und findet ſich in dem Schmuggelhandel, der längs der Meklenburgiſchen Grenze getrieben wird. Wenn wir nun weiter auf die oben mitgetheilten Verbrauchs-Quanta ſehen, ſo ergiebt ſich, daß in allen Provinzen, die an der Grenze liegen, die geringere Conſumtion ſtattfindet.

Dieſer Schmuggel-Handel und die verderblichen Folgen, die er auf die Moralität der Bewohner der Grenze hat, die groben Exceſſe, zu welchen er Veranlaſſung giebt, ſind es wiederum, die über ein ſolches Monopol das Verdammungs-Urtheil ausſprechen. Aber auch hiermit iſt das Sünden-Regiſter deſſelben noch nicht geſchloſſen; auch auf den Ackerbau und auf die Viehzucht wirkt der hohe Preis des Salzes ſehr nachtheilig. Zwar wird in neuerer Zeit das Salz zum Viehfutter billiger gelaſſen, allein immer noch nicht billig genug, um mehr im Großen angewandt werden zu können. Alle dieſe Urſachen ſind es, weshalb ſich die allgemeinen Wünſche dahin vereinigen, eine Steuer aufgehoben zu ſehen, die an ſo großen Mängeln leidet, und es kann mithin aller Einwendung ohnerachtet nur für ſehr zweckmäßig gefunden

werden, daß durch den Erlaß von 3 Thlr. pro Tonne ein sehr wesentlicher Schritt zu einer künftigen weiteren Aufhebung dieses Monopols gemacht ist.

Ob es jetzt schon die Zeit sei, sich der Hoffnung auf eine baldige Erfüllung hinzugeben, ist eine schwer zu beantwortende Frage; bei dem großen Interesse, welches der Gegenstand findet, wird es wenigstens nützlich sein, die Schwierigkeiten näher kennen zu lernen, die sich der Ausführung entgegenstellen, so wie die Wege, auf welchen man hoffen kann dem Ziele näher zu rücken. Es hat sich nämlich allgemein die Meinung verbreitet, und wir selbst haben sie bisher getheilt, es gebe ein einfaches Mittel ohne weitern Erlaß von Seiten der Regierung die Salzpreise auf die Hälfte herunter zu setzen; indessen ist dieser Plan, wie es sich bei einer genaueren Prüfung ergiebt, nicht ausführbar. Dennoch sei es uns gestattet ihn mitzutheilen, theils um zu verhindern, daß man einen vergeblichen Weg einschlägt, theils weil durch die Zergliederung desselben es vielleicht klarer hervortreten wird, welchen andern Weg man zu verfolgen hat.

Nach den von den Behörden den Ständen gemachten Mittheilungen kommen 576,000 Tonnen, die Tonne zu 405 Pfd. zum Debit. (Das an Fabriken und für Viehfutter zu billigeren Preisen verabreichte Salz stellen wir außer der Rechnung.) Diese jetzt zu 12 Thlr. pro Tonne an Ort und Stelle verkauft, ergiebt eine Brutto-Einnahme von 6,812,000 Thlrn.
Die von der Regierung angegebenen Kosten für die Verwaltung der Faktoreien, und

Transport		6,812,000 Thlr.
Sellerien, für Bauten und Reparaturen, Gehalte und General-Ausgaben (unter welchen die Transportkosten u. s. w. begriffen sind)		3,000,000 —
bleiben als Reinertrag		3,812,000 Thlr.
Von dieser Summe müssen jedoch die Zinsen des Betriebs-Capitals, welches zu . . . . . Thlrn.	2,000,000	
angegeben wird, und die des zum Ankauf des Salzes umlaufenden Capitals von	3,000,000	
	5,000,000	
in Abrechnung kommen. Die Zinsen zu 4 pCt. betragen		200,000 —
welche, nachdem sie von der Einnahme in Abzug gebracht worden, nur eine Rein-Einnahme von		3,612,000 Thlrn.

übrig lassen. Nun geht die vorhin angeführte Ansicht dahin, daß, wenn eine Einrichtung getroffen werden könnte, um die Debits-Unkosten und die Zinsen der 5 Millionen zu sparen mithin nur ein reiner Ueberschuß von 3,612,000 Thlrn. zur Deckung der Einnahme nöthig wäre, diese Summe auf folgende Weise wieder zu erhalten sein würde.

Es sollten nämlich von dem Finanz-Ministerio die Regie-

rungen der verschiedenen Provinzen, und von diesen die Kreise und durch diese die Communen und Einzelnen aufgefordert werden, sich zu erklären, wie viel Salz sie bestimmt 3 Jahre hindurch zu nehmen sich verpflichten wollten, wenn ihnen das Salz die Tonne zu 6 Thlrn. verabreicht würde. Daß die Zeichnungen dann den jetzigen Bedarf um 100 pCt. übersteigen würden, scheint nicht zweifelhaft, da unstreitig sich jeder berechnen wird, daß es vortheilhafter sei, für 12 Thlr. zwei Tonnen Salz als nur eine zu erhalten.

Angenommen nun, das Land hätte sich auf 3 Jahre zum doppelten Verbrauch verpflichtet, so stellt man folgenden Calcül an: Der Regierung kostet die Tonne Salz, welches sie selbst fabricirt, nach eigener Angabe 2 Thlr. 6 Sgr. Das Salz aus England ist in unsern Seehäfen die Tonne für 1 Thlr. 6 Sgr. zu haben. Zur Befriedigung des doppelten Bedarfs, wenn die Regierung auch etwas mehr fertigte wie jetzt, würde sie doch nur 30 pCt. liefern à 2 Thlr. 6 Sgr. 70 pCt. müßten gekauft werden zu durchschnittlich 1 Thlr. 12 Sgr., dann würde die Durchschnittssumme des ganzen Quantums 1 Thlr. 18 Sgr. betragen; diesen rechnet man hinzu die Transportkosten mit durchschnittlich 1 Thlr. 12 Sgr., so daß der Preis des Salzes einschließlich der Transportkosten 3 Thlr. betragen würde, und die Regierung 3 Thlr. übrig behielte, welches bei dem Verbrauch von 1,152,000 Tonnen = 3,456,000 Thlr. wäre, mithin nur 156,000 Thlr. fehlen würden, um die Höhe der Abgaben zu erreichen. Bei diesem Plane wird nun vorausgesetzt, daß man da-

ſelben dazu verſtehen, auf eine Einnahme zu verzichten, die ſie einmal haben.

In dem Vorhergehenden iſt gezeigt, daß beide Vorſchläge unausführbar ſind; es fragt ſich jetzt, iſt denn in dieſer Steuerſache jede Hoffnung auf weſentliche Erleichterung bis dahin aufgegeben, wo die Staats-Einnahme ſich nach einer langen Reihe von Jahren ſo vermehrt haben werde, daß ein neuer Erlaß möglich ſein ſollte. Im Gegentheil, dieſer erſte Schritt der geſchehen iſt, macht einen zweiten möglich.

Aus einem Bericht der Behörden an die Stände vom Jahre 1841 ergiebt ſich, wie bedeutend die Koſten ſind, welche aus dem Debit des Salzes der Regierung erwachſen, da ſie ſich nebſt Zinſen-Verluſt, wie wir vorhin berechnet haben, auf 3,200,000 Thlr. belaufen. Nun ſcheint es, als wenn dieſe Unkoſten ſich ſehr bedeutend vermindern müßten, wenn der Debit und Transport in Entrepriſe fortgegeben würde. So wenig der vorhin mitgetheilte Plan in ſeinem ganzen Zuſammenhange ausführbar iſt, und ganz beſonders an der Ueberſchreitung der möglichen Conſumtion ſcheitert, ſo praktiſch möchten einzelne Punkte deſſelben erſcheinen, und es würde doch wenigſtens rathſam ſein, dieſe einer näheren Prüfung zu unterziehen, und mit derjenigen Vorſicht, welche die Wichtigkeit des Gegenſtandes fordert, einen Verſuch wegen der Anwendbarkeit anzuſtellen. Daß Vorbereitungen vorangehen müſſen, verſteht ſich von ſelbſt, da die Regierung ihre Einnahme keiner Gefahr ausſetzen darf. Dieſe könnten darin beſtehen, daß die Oberpräſidenten von Oſt- und Weſtpreußen und von

Pommern beauftragt würden, auf die vorhin bezeichnete Weise eine Aufforderung an die Einwohner zu erlassen, wie viel Salz sie drei Jahre hindurch zu nehmen sich verpflichten wollten, wenn sie das Salz in Ost- und Westpreußen die Tonne zu 9 Thlr., in Pommern zu 10 Thlr. erhalten könnten, mit der Erklärung, daß der Preis des größern Bedarfs mit 12 Thlr. bezahlt werden müßte. Nachdem diese Zeichnungen eingegangen wären, in welchen auch die Zeit der Empfangnahme festgestellt wäre, würde mit Entrepreneurs verhandelt, für welchen Preis sie das Liverpooler Salz an den Ort seiner Bestimmung frei abzuliefern sich verpflichteten. Hierdurch würde nun die Regierung in den Stand gesetzt zu berechnen, in wie weit die Staats-Einnahme dadurch gedeckt sein würde, und sie könnte alsdann, wenn sich günstige Resultate ergäben, mit diesen Maaßregeln auch in den übrigen Provinzen fortfahren*). Man würde hiergegen einwenden können, daß, wenn das Salz in der einen Provinz wohlfeiler sei als in der anderen, nun von jenen das Salz in die andern eingeschmuggelt werden würde, allein eine solche Besorgniß ist unbegründet, wenigstens leicht abzuwehren. Bei der Zeichnung würde sich nun schon ergeben, ob diese zu weit über die gewöhnliche Consumtion fortgehe und von wem sie erfolge.

Wenn Kaufleute, die mit Salz Handel treiben, die unmittelbar an der Grenze der Mark wohnen, größere Quantitäten zeichnen wollten, als die Gegend bedarf, wobei nothwendig auch auf

*) Für 2, höchstens 2½ Thlr. werden wahrscheinlich die Kaufleute in Königsberg, Danzig und Stettin die Lieferung übernehmen, während die Regierung behauptet, daß ihr das Salz selbst 5 Thlr. kostete.

die übrigen Consumenten Rücksicht genommen werden müßte, so könnten diesen die zu großen Zeichnungen versagt werden. Aus dem Innern der Provinz nach der Grenze Handel mit Salz zu treiben, würde bei der Verschiedenheit des Preises von 2 Thlr. pro Tonne nicht lohnen; dies ist auch der Grund, weshalb wir in Preußen, wo keine Defraudation möglich ist, den Preis des Salzes 1 Thlr. geringer angegeben haben als in Pommern. Aus demselben Grunde ist auch die Bestimmung nöthig, daß alles nachgeforderte Salz mit 12 Thlr. bezahlt werden müsse, weil dadurch jeder gehindert wird, von dem für seinen eigenen Bedarf bestellten Quantum etwas fortzugeben.

Durch die Bestimmung der Zeit der Abholung würde nun alle Aufspeicherung fortfallen und den Einwohnern noch der Vortheil erwachsen, daß sie es nicht so weit zu holen brauchten, wie es jetzt der Fall ist. Eine allmälige Einführung einer solchen Maaßregel würde noch die Folge haben, daß die Regierung die bisher mit dieser Partie beschäftigten Beamten nach und nach anderwärts unterbringen könnte, und daß sie sich die Uebersicht verschaffte, wie viel alsdann im ganzen Staate gespart werden könnte.

Das wichtigste Resultat eines solchen Versuches würde darin bestehen, daß sich die Regierung in den drei Jahren, wo sie noch durch die Verträge mit den Zollverband-Staaten gebunden ist, überzeugte, welche Ersparung in dieser Partie gemacht werden könnte. Erst wenn dies feststeht, läßt es sich mit Gewißheit übersehen, ob und was mit Berücksichtigung auf alle Verhältnisse geschehen kann und wie groß der Ausfall in den Revenüen des Staa-

tes sein würde, wenn der Preis des Salzes auf 5 Thlr. pro Tonne heruntergesetzt werden sollte, welcher Ausfall dann durch anderweitige Abgaben ersetzt werden müßte.

Ueber die Grundsteuer in Preußen.

Der Wunsch den wir haben, die Mißverständnisse über bestehende Verhältnisse zu lösen, weil diese oft nur zu Irrthümern führen, bestimmt uns, die Ansichten welche über die Höhe der Grundsteuer in der preußischen Monarchie verbreitet sind zu berichtigen, damit das Publikum dadurch mit der wirklichen Lage der Dinge bekannt werde und in den Stand komme ein eigenes Urtheil in der Sache fällen zu können.

Schon seit einer Reihe von Jahren haben viele Schriftsteller über die ungleiche Vertheilung der Grundsteuer in Preußen geschrieben und geschrieen. Besonders ist dieser Punkt zu heftigen Angriffen gegen den begüterten Adel in einigen der alten Provinzen der Monarchie, namentlich der Mark und Pommern, benutzt worden. Mit unermüdetem Eifer hat man den Glauben zu verbreiten gesucht, dieser habe sich die Steuerfreiheit verschafft, und habe noch Einfluß genug, um sich in dem unerlaubten Besitz derselben zu erhalten, denn die geringe Grundsteuer, die in diesen Provinzen gezahlt werde, laste fast ausschließlich auf dem Stande der Bauern.

Hiermit keinesweges zufrieden, ist man weiter gegangen und

hat den andern, namentlich den westlichen Provinzen der Monarchie gesagt, sie würden durch die Steuerbefreiung der alten Provinzen sehr benachtheiligt, und hat sie aufgefordert, sobald einst Reichs-Stände versammelt sein würden, auf eine gleiche Besteuerung zu dringen, u. s. w.

Um nun solchen Behauptungen mehr Eingang zu verschaffen, hat man auch die Höhe der Grundsteuer in Zahlen angegeben, und zwar solche genannt, die oft ins Lächerliche fallen; so findet sich in dem 15ten Heft der Viertel-Jahresschrift vom Jahre 1842 ein Aufsatz „die Provinzial- und die Reichsstände in Preußen" betitelt, dessen Verfasser sein Raisonnement auf statistische Mittheilungen stützt, die fast durchweg unrichtig sind. Die Angaben über die □ Flächen der Provinzen, über die Höhe der Grundsteuern u. s. w. sind sehr schlechten Quellen entnommen; so findet sich dort die Angabe, daß die Ritterschaft der Chur-Mark nur 14,873 Thlr., die der Neumark 11,594 Thlr. 14 Sgr., die von Pommern 11,631 Thlr. zahlten, und da diesen falschen Angaben nicht widersprochen worden ist, so hat man es geglaubt, und ein Schriftsteller es dem andern nachgeschrieben, wodurch dann die Meinung des Publikums irre geleitet wird*).

*) In einem zweiten Aufsatz in der Viertel-Jahres-Schrift, Heft Juli bis September 1842, über das Ständewesen in Preußen finden sich gleichfalls Angaben die bezeugen, daß der Verfasser nicht genau mit den Verhältnissen bekannt gewesen ist. So wird Seite 225 gesagt, der Staat habe den Rittergutsbesitzern Retablissements-Gelder bewilligt und zwar Preußen 9 Millionen Thaler, Pommern 3 Millionen, Schlesien 5 Millionen und den Marken eine unbenannte Summe.

Diese Mittheilung ist eine reine Fabel. Preußen hat zwar 2 Millionen

Wir werden in den nachfolgenden Blättern die Höhe der Grundsteuer, welche die einzelnen Provinzen jährlich zu zahlen haben, mittheilen, und bemerken, daß die Notizen aus offiziellen Quellen geschöpft sind, zugleich werden wir prüfen, in wie fern eine Benachtheiligung der westlichen Provinzen gegen die östlichen besteht.

Obiger Untersuchung werden wir jedoch noch eine zweite folgen lassen, in wie weit es wahr ist, daß den märkischen, pommerschen und übrigen Rittergutsbesitzern der alten Provinzen nur eine höchst geringe Grundsteuer auferlegt sei, und daß die bestehende fast ausschließlich auf ihren Bauern laste.

Mit der Grundsteuer geht es so wie mit so vielen anderen Dingen in der Welt, daß nämlich aus einer unrichtigen **Benennung** leicht irrthümliche Ansichten entspringen.

Die sogenannte Grundsteuer ist ihrem Wesen nach keine Steuer, sondern eine Rente, die der Grund und Boden zu entrichten hat, und würde daher durch die Benennung Grundrente eine richtigere Bezeichnung erhalten, als die jetzige ist.

Der Streit, in wie fern eine Bestimmung des Grund und

---

erhalten; allein dies war nur ein kleiner Ersatz dafür, daß der Staat die ganze Summe, welche Rußland an Ostpreußen für Lieferungen gezahlt hat, in der damaligen Noth zu den Staatsbedürfnissen verwandte. Pommern, Schlesien und die Mark haben keinen Groschen erhalten, nicht einmal die Kriegscontribution, die von diesen Provinzen an Frankreich gezahlt, und demnächst nach dem Pariser Frieden zurückgewährt wurde, ist ihnen ersetzt. Wir wollen dies hier nicht als Klage anführen, denn der Staat bedurfte das Geld, aber wir wollen alle diese falschen Angaben zurückweisen, die so oft wiederholt werden um den Adel und seine Handlungsweise in den Augen des Publikums zu verdächtigen. —

Bodens aus national-ökonomischen Grundsätzen überhaupt zu rechtfertigen sei, ist sehr alt, und wir wollen ihn hier keineswegs erneuern. Eine fernere Verschiedenheit der Ansichten besteht darüber, ob Grund und Boden überhaupt zu den Objecten gehören, über welche sich das Besteuerungs-Recht des Staats erstrecke. Diejenigen die dies verneinen, scheinen wenigstens die vollgültigsten Gründe auf ihrer Seite zu haben.

Nach den Ansichten der Nationalökonomisten sollte der Staat hauptsächlich nur diejenigen Gegenstände besteuern, die unter seinem wohlthätigen Schutze erworben zur Consumtion kommen; da die Bedürfnisse des Staats aber so groß geworden sind, daß es diese übermäßig hoch belasten müßte um die nöthigen Summen zu erhalten, so hat dieser sich hierbei nicht begnügen können, sondern den Erwerb überhaupt belastet. Hiergegen ist auch nichts zu erinnern, wohl aber ist man darüber einig, daß das Capital selbst, welches zum größten Theil unter dem Druck der Abgaben selbst erworben ist, in der Regel nicht beschatzt und das eigentliche Vermögen, es bestehe in beweglichem oder unbeweglichem Capital, nur im Fall der Noth und auf die Zeit der Dauer derselben in Anspruch genommen werden könne, da eine solche Steuer das Staatsvermögen selbst angreifen würde.

So wenig sich nun mit Grund gegen diese Steuerbefreiung des Capitals im allgemeinen etwas anführen läßt, eben so wenig wäre es zu rechtfertigen, das Grundcapital speciell davon ausnehmen zu wollen. Durch eine fortlaufende Abgabe auf Grund und Boden wird aber entschieden das Grundvermögen selbst betroffen.

Der Besitzer desselben verliert dadurch gerade ein so großes Capitalquantum, als das ist wovon die Grundsteuer nach dem gewöhnlichen Satze die Zinsen beträgt, und es wäre daher ganz gleich, wenn die Regierung von ihm das Capital selbst fordern wollte. Es sei erlaubt, der Kürze wegen dies durch ein Beispiel zu verdeutlichen. Die Regierung beabsichtigte dem Gute A. eine Grundsteuer von 800 Thlrn. aufzulegen, die als Abgabe die erste Stelle erhält; dem Besitzer würde es nicht allein gleichgültig, sondern eine Ermäßigung sein, wenn man ihn statt dessen 20,000 Thaler Capital bezahlen ließe; denn diese auf der ersten Stelle angelieben zu erhalten, könnte ihm nicht schwer fallen, und er hätte noch den Vortheil, daß ihm der sich verringernde Zinsfuß zu gute käme, er auch die Schuld einst tilgen könnte, welches ihm bei der Abgabe nicht freisteht; dies ist so klar, daß es keiner weiteren Ausführung bedarf.

Die Auflegung einer sogenannten Grundsteuer ist daher nichts weiter als eine Capitalsberaubung, zu welcher der Staat nicht befugt ist, da er nur Steuern, aber nicht das Capital selbst zu fordern berechtigt sein kann.

Wenn die Grundsteuer ihre eigentliche wahre Benennung, Grundrente oder Grundzins erhalten hätte, so würde es Niemand einfallen zu verlangen, daß der, der keine zahle, auch welche entrichten solle, weil ein anderer dazu verpflichtet sei; hiermit scheint der eigentliche Streitpunkt erledigt, inzwischen soll uns dies nicht abhalten, unsere Untersuchung weiter auszuführen.

Die erste der so oft gemachten Behauptungen geht dahin,

die westlichen Provinzen würden in Hinsicht der directen Steuern stärker zu den Staatslasten angezogen, als die östlichen, und könnten daher eine höhere Belastung der letzteren zur Ausgleichung fordern.

Wenn wir die Natur der Grundsteuer betrachten, so wird jeder zugeben müssen, daß es eine beständige directe Abgabe des Grund und Bodens sei, und daß, wenn von einer Berechnung dieser Art zwischen den Provinzen überhaupt die Rede sein könnte, diese dahin gerichtet werden müßte, wie hoch der Betrag der directen Steuern überhaupt sei, welchen die Regierung aus dem Grund und Boden der einzelnen Provinzen und Landestheile bezieht, und wie sich diese zu einander verhalten, und zwar mit Vergleichung der Bevölkerung, der Grundfläche und des Werths, den diese hat.

Um eine solche Berechnung ganz genau aufzunehmen, würde eine nach denselben Grundsätzen ermittelte Catastirung des Grund und Bodens vorangehen müssen; da diese aber nicht besteht, so sehen wir uns genöthigt, sie ohne diese zuzulegen.

Der directen Steuern aus Grund und Boden giebt es 2 Classen, auf welche bei dieser vergleichenden Berechnung Rücksicht genommen werden muß; diese sind:

a) Die Grundsteuern, die von den Privatbesitzungen gezahlt werden,

b) Die Einnahmen aus dem Erbzins der Domain-Bauern, so wie aus den Domainen und Forsten.

Wenn nun von einer Berechnung der Beiträge die Rede ist,

welche die einzelnen Landestheile zu den allgemeinen Staatslaſten tragen, ſo können die Domainen-Revenuen nicht aus der Rechnung gelaſſen werden, denn wenn dies der Fall wäre, ſo würden die Grundbeſitzer, von welchen eine Gleichſtellung in den Grundſteuern verlangt wird, mit eben dem Recht fordern können, daß die Landestheile, die dieſe von ihnen verlangen, dann auch gleichzeitig in ihren Provinzen dem Staate Domainen von verhältnißmäßig gleichem Werth zu übergeben hätten. Jedenfalls iſt es gewiß, daß, wenn der Regierung direct ein großer Theil der Grundfläche gehört, der Steuerantheil der verbleibenden kleiner ausfallen muß, als wo dieſer Fall nicht eintritt.

Folgendes enthält die nähere

Nachweiſung des Soll-Einkommens an Grundſteuern pro 1842 zufolge der beſtätigten Haupt-Nachweiſung.

1. in der Provinz Preußen.

Regierungsbezirk:

a. Königsberg	317,674	thl.	—	ſg. 2 pf.
b. Gumbinnen	128,138	=	18	= 2 =
c. Danzig	167,297	=	20	= 3 =
d. Marienwerd.	172,299	=	17	= 6 =
	785,409	thl.	26	ſg. 1 pf.

2. in der Provinz Poſen.

Regierungsbezirk:

a. Poſen	366,091	=	14	= 5 =
b. Bromberg	137,930	=	5	= — =
	504,021	=	19	= 5 =

Transport . . . . . 1,289,431 thl. 15 sg. 6 pf.

3. in der Provinz Brandenburg.

a. Stadt Berlin 132,508 = 20 = 6 =

Regierungsbezirk:

b. Potsdam 431,630 = 29 = — =

c. Frankfurt 288,522 = 14 = 7 =

852,662 = 4 = 1 =

4. in der Provinz Pommern.

Regierungsbezirk:

a. Stettin 262,687 = 29 = 1 =

b. Cöslin 145,422 = 10 = 1 =

c. Stralsund 82,037 = 3 = 2 =

490,147 = 12 = 4 =

5. in der Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk:

a. Breslau 1,039,437 = 7 = 11 =

b. Liegnitz 575,806 = 19 = — =

c. Oppeln 522,538 = 12 = 7 =

2,137,782 = 9 = 6 =

6. in der Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk:

a. Magdeburg 750,380 = 15 = 3 =

b. Merseburg 695,097 = 21 = 10 =

c. Erfurt 235,122 = 6 = 3 =

1,680,600 = 13 = 4 =

Transport			6,450,623 thl. 24 sg. 9 pf.
7. in der Provinz Westphalen.			
Regierungsbezirk:			
a. Münster	445,988 thl.	24 sg.	5 pf.
b. Minden	385,881 =	6 =	8 =
c. Arnsberg	487,453 =	5 =	11 =
			1,319,323 = 7 = — =
8. in der Rhein-Provinz.			
Regierungsbezirk:			
a. Cöln	425,100 =	6 =	10 =
b. Düsseldorf	685,154 =	25 =	11 =
c. Coblenz	427,612 =	6 =	7 =
d. Trier	386,021 =	10 =	4 =
e. Aachen	350,680 =	2 =	6 =
			2,274,568 = 22 = 2 =
			10,044,515 = 23 = 11 =

Aus obiger Uebersicht ergiebt sich, daß an Grundsteuer

aus dem östlichen Theil der Monarchie eingeht		6,450,623. 24. 9.
aus dem westlichen	3,593,891. 29. 2.	

Die Brutto-Einnahme aus den Domainen, Forsten, und Renten der Bauern betrug im Jahre 1841 aus den

östlichen Provinzen . . . . . 9,914,824. 7. 8.
in demselben Zeitraum
aus den westlichen . 1,423,284. 4. 3.
aus den westlichen in
Summa . . . . 5,017,176. 3. 5.
aus den östlichen in
Summa . . . . . 16,365,448. 2. 5.

und das Verhältniß wird mit Weglassung der kleinen Summen aus den östlichen Provinzen 16,365
zu den westlichen 5,017
also etwa = $\frac{16}{5}$ sein.

Wenn wir nun das Proportional-Verhältniß der directen Steuern dieser beiden Landestheile mit dem der Bevölkerung vergleichen, welche den Nutzen von diesen ziehen, weil sie um so weniger Abgaben zu zahlen haben, so stellt sich das Verhältniß wie folgt:

Mit Ausschluß von Neufchatel hat der preußische Staat nach der Zählung von 1840 . . 14,907,616 Einwohner,
davon fallen auf die östlichen Provinzen der Monarchie . . . . . 10,932,769 "
auf den westlichen Theil . . . . 3,974,847 "
mithin verhält sich diese wie 10 : 3.

Wenn wir dagegen eine Berechnung nach der Grundfläche anlegen, so beträgt diese ohne Neufchatel . . 5070 □ M.
die östlichen haben zusammen . . . . . 4216 □ M.
die westlichen . . . . . 854 □ M.

mithin ist das Verhältniß der westlichen zu den östlichen etwa wie 1 : 5.

Hier würde sich nun eine nachtheilige Proportion für die westlichen Provinzen ergeben, da die westlichen Provinzen zu den directen Steuern nahe an $\frac{1}{3}$ beitragen, wenn dabei aber, wie dies nothwendig ist, auf den Werth des Grund und Bodens Rücksicht genommen wird, so verändert sich dies Verhältniß ganz. In Ost- und Westpreußen, Pommern und Posen findet sich die größere Fläche (2281 □ Meilen), zugleich ist dort der Abstand des Werthes des Grund und Boden gegen den in den westlichen Provinzen sehr groß. Man kann kaum annehmen, daß in diesen Provinzen der Durchschnitts-Werth des Magdeburger Morgens 15 Thaler beträgt, während er in den westlichen Theilen der Monarchie durchschnittlich mindestens 60 Thlr. erreicht. Da der Grund und Boden jedoch einen höheren Werth in Schlesien, Sachsen und der Mark als in den zuerst genannten hat, so würde wenn man diesen 45 Thlr. pro Morgen rechnet, der Durchschnitt in den östlichen Provinzen wohl auf 30 Thlr. pro Morgen, mithin halb so hoch als dort zu stehen kommen, wodurch sich das Verhältniß auf $\frac{2}{3}$ verändern würde.

Wenn wir nun eine ungefähre Zusammenstellung machen, so findet sich:

daß die westlichen Provinzen der Monarchie circa 5 : 16
an directen Steuern zahlen. Daß ihre Bevölkerung
sich zu der des übrigen Reichs verhält wie . . 3 : 10
und die Bodenfläche und ihr Werth wie . . . 2 : 5

Es ergiebt sich nun aus dieser Berechnung, daß zu den directen Steuern die verschiedenen Landestheile nach ziemlich gleichen Verhältnissen beitragen, und daß auf keinen Fall die westlichen Provinzen Ursache haben, sich gegen die östlichen verletzt zu fühlen. Wenn wir dagegen die einzelnen Provinzen unter sich speciell vergleichen wollten, so würde es sich freilich ergeben, daß besonders ein Theil von Sachsen und von Westphalen wirklich betheiliget sind nicht sowohl wegen der Höhe der Grundsteuer, als deshalb, weil die ihnen unter der Fremdherrschaft aufgelegte Grundsteuer bei der Wiedervereinigung mit Preußen nicht abgenommen worden ist, wozu sie ganz vollkommen begründeten Anspruch hatten. Inzwischen wenn die Regierung alle diejenigen Forderungen vergüten sollte, welche aus der früheren, verhängnißvollen Zeit mit Recht an sie gemacht werden könnten, so würde sich das Beispiel Frankreichs bei uns erneuern, wo die Forderungen der Emigranten liquidirt und in das große Schuldbuch eingetragen wurden; inzwischen da Preußen kein solches hat, so wird es wohl am besten sein, es zu lassen wie es ist, und diese wie so viele andere Ansprüche der Vergessenheit zu übergeben.

Wir wenden uns jetzt zu dem zweiten Punkt, in wie fern die Rittergutsbesitzer der alten Provinzen von ihren Grundstücken wenig oder keine Steuern zahlen. Dieser Vorwurf trifft vorzugsweise die Gutsbesitzer der Mark und Pommern, und es wird sich zeigen, in wie weit er begründet ist oder nicht.

Die Ritterschaft war in diesen Provinzen früher, wie fast

überall steuerfrei; als aber die Staatsverwaltung geordneter wurde, und stehende Heere eingeführt werden mußten, blieb es dem Landesherrn unmöglich, von den Domainen und Regalien die Staatsausgabe zu bestreiten, und die Stände mußten sich, um diese zu decken, zur Entrichtung von Lehnspferdegeldern, und außerdem zur Bezahlung einer Grundsteuer verpflichten, die sie aber, um ihre Ritterfreiheit zu behaupten, auf die ihnen eigenthümlich-gehörigen Bauerhöfe legten, zugleich aber die Verpflichtung übernahmen, sie in contribuabelm Stande zu erhalten, und sie in Hinsicht der Grundsteuer zu vertreten. Nur diejenigen Güter, die allzuwenig Bauern hatten, mußten hin und wieder bei der Subrepartition steuerbare Hufen im Rittergute anerkennen, welches auch der Fall war, wenn die Bauerhöfe etwa zum Gut selbst ganz oder theilweise eingezogen wurden.

So verhielt sich die Lage der Dinge bis zum Jahre 1811, und der Erscheinung des Gesetzes vom 14ten September desselben Jahres, durch welches den Bauern das Eigenthum ihrer bisherigen Pachthöfe zuerkannt wurde.

In diesem Gesetz ward nun bestimmt, daß da, wo bisher lassitische Verhältnisse bestanden*), die Bauern mithin eine Art von Familienanrecht an die Höfe bekommen hatten, der Gutsbesitzer $\frac{1}{3}$ des Hofes, wo bloße Zeitpacht-Bauern waren, die Hälfte zurück erhalten sollte; zugleich ward festgesetzt, daß nach

*) Dies war nur in einem Theil der Mark der Fall, sonst in keiner der anderen Provinzen.

Verhältniß der Landabtretung auch die Theilung der bis dahin auf den Bauergütern beſtandenen Grundſteuer erfolgen ſollte.

Durch dieſe Beſtimmung ging nun in den alten Provinzen mit Ausnahme eines Theiles der Mark die Hälfte der Grundſteuer, welche bis dahin von den Bauerhöfen gezahlt ward, auf die Rittergüter ſelbſt zurück, in jenem Theile aber nur ein Drittel. Dieſer Umſtand iſt den meiſten Schriftſtellern, die aus den ihnen vorliegenden Büchern ſchreiben, unbekannt geblieben, und daher glauben ſie, nur die Lehnpferdegelder bildeten die Grundſteuer, welche die Ritterſchaft zu zahlen hätte; und beklagen die Bauern, daß dieſe allein die Steuer zahlen müßten. Inzwiſchen können ſie ſich auch darüber beruhigen, denn genau genommen bezahlen die Bauern überhaupt gar keine Grundſteuer.

Wir haben vorhin geſagt, und es iſt bekannt, daß früher die Bauerngüter volles Eigenthum der Gutsbeſitzer waren, und was jene an Grundſteuer dem Staate zahlten, dieſen durch weniger Pacht oder geringere Leiſtungen vergütigt wurde, die Gutsbeſitzer auch außerdem die Vertretung behielten.

In Folge des Geſetzes wegen Eigenthums-Verleihung der Bauerhöfe an ihre zeitigen Beſitzer ging nun zwei Drittel oder die Hälfte des Areals auf dieſe über, allein ſie mußten dagegen auch die Grundſteuer, welche ſie bisher dem Gutsherrn gezahlt hatten, nach Verhältniß des ihnen zu Eigenthum verliehenen Bauerngutes als eine Reallaſt auf ihren Hof übernehmen. Dies war mithin das, wenn auch höchſt unbedeutende, doch einzige Kaufgeld, welches ſie den bisherigen Beſitzern für die Abtretung des Hofes zahl-

ten; es kann daher keine Steuer genannt werden, die sie dem Staate entrichten, sondern nur eine Steuer, welche sie für den Gutsherrn bezahlen.

Hierdurch ändert sich auf einmal der ganze Stand der Dinge; nicht die Gutsherren der Marken, Pommerns, Preußens und Schlesiens sind steuerfrei, wie man dies bisher in ganz Deutschland zu verbreiten gesucht hat, sondern ihre Bauern sind es der Wirklichkeit nach.

Daß im Ganzen die Grundsteuer in den Marken und Pommern bedeutend geringer sei, als in andern Provinzen der Monarchie, ist nicht zu bezweifeln, aber es hat seinen eigenthümlichen Grund darin, daß von diesen Theilen des Staats die Eroberungen ausgegangen sind, daß sie nie unter Fremdherrschaft gestanden, mithin in dieser Beziehung die Gesetze und nicht die Willkür bei ihnen stets vorgewaltet haben.

Die hohe Grundsteuer, welche Schlesien zahlt, wurde von Friedrich dem Großen nach der Besitznahme dieser Provinz auferlegt. Als Aequivalent für diese Last erließ er die hohe Accise und andere indirecte Steuern, welche sie unter österreichischer Herrschaft gezahlt hatten; für den Augenblick verloren sie nicht dabei, allein desto mehr als auch diese wieder eingeführt wurden.

Auch die Rheinprovinz, Westphalen und Sachsen sind durch die Macht des Stärkeren zur Bezahlung der Grundsteuer gekommen.

In dem Vorstehenden haben wir in kurzen Umrissen eine Uebersicht des Grundsteuer-Verhältnisses gegeben, und uns dabei

der Einzelnheiten enthalten, die bei den ſo ganz verſchiedenen Localzuſtänden, aus welchen ſich Preußen herausgebildet hat, ſtattfinden, wir bemerken dies, um Keinen zu bemühen, der etwa glauben ſollte, wir hätten die unbedeutenden einzelnen Abweichungen von der Regel überſehen. Unſere Abſicht war es nicht, hier eine Geſchichte der Steuer-Verfaſſung zu ſchreiben, ſondern nur irrthümliche Anſichten über das Verhältniß im Großen zu berichtigen.

Deutſchland.

Digitized by Google

Deutschland ist vom Geschick vor allen übrigen Reichen unseres Welttheils so reich begabt worden, daß, wenn es nicht groß nach außen, stark und glücklich im Innern dastehen sollte, es die eigene Schuld ist.

Deutschland im Herzen von Europa belegen, von drei Meeren bespült, von den größten europäischen Flüssen durchströmt, erfreut sich eines fruchtbaren Bodens und aller derjenigen Segnungen, welche vermögend sind, seinen Bewohnern äußere Macht und hohen innern Wohlstand zu sichern.

Noch weit mehr als durch seine glückliche geographische Lage, den Umfang des Reichs, die chemische Beschaffenheit und physikalische Lage seines Bodens und sonstige Vorzüge, ist Deutschland begünstigt durch den an Körper und Geist gesunden und zugleich kernhaften Stamm seiner Bewohner; Tapferkeit und Ausdauer, Thätigkeit des Geistes und Körpers sind nationale Eigenschaften des deutschen Volks. Nicht wie die meisten westlichen Völker Europa's ist es verurtheilt, die Sprache früherer Eroberer zu reden, es hat die Wurzel-Laute der Urväter bewahrt, und wenn es fremde Zungen spricht, so ist es bei ihm Luxus.

Vor allen Völkern, aus welchen die große europäiſche Familie jetzt beſteht, kann das deutſche mit Stolz auf ſeine früheſte Geſchichte zurückblicken. Ihm war es vorbehalten, zuerſt die Weltherrſchaft Roms zu brechen; die Tapferkeit und der Freiheitsſinn des deutſchen Volks vernichteten die bis dahin unbeſiegten römiſchen Legionen, die es gewagt hatten, bis in das Herz Deutſchlands vorzudringen. Die deutſchen Völker waren es, die dem Strome der aſiatiſchen Horden ein Ziel ſetzten, welche das weſtliche Europa ſo wiederholt zu überſchwemmen drohten, ſie waren es, die an den Pyrenäen die Araber aufhielten*), denen bis dahin nichts zu widerſtehen vermochte. Die deutſchen Völker waren es endlich, die mit ihren Slaviſchen Nachbaren vereint, zuletzt noch die Macht der Türken brachen. Glorreichen Andenkens ſind dieſe und viele andere Thaten aus der ältern Volks-Geſchichte Deutſchlands und mahnend fordern ſie uns auf, den Ruhm der Väter zu bewahren.

Weniger Grund findet ſich in der neuern Geſchichte ſtolz zu ſein. Bei aller Ueberlegenheit, in der ſich das deutſche Volk dem übrigen deutſchen Continent gegenüber befindet, hat es ſchon ſeit Jahrhunderten ſeine feſte Stellung verloren; innere Kriege, religiöſe wie politiſche, haben es ſo geſchwächt, daß, nachdem es Aſien und Afrika zurückgeſtoßen, es nicht einmal gegen Frankreich ſeine Grenzen zu vertheidigen vermocht hat, und während ſeine Stammgenoſſen von ihrer Inſel aus eine Hauptſtimme im Rathe der europäiſchen Völker führen und über 4 Welttheile ihre Herrſchaft ausbreiten, vermag das deutſche Volk ſich jetzt nicht ſelbſt

*) 732 beſiegte Karl Martell die Araber bei Tours und Poitiers.

zu ſchützen, ſondern nur durch die nicht deutſchen Beſitzungen zweier ſeiner Glieder. Doch ſo demüthigend es auch war, dem Schweden-König Guſtav Adolph die Herſtellung des Gleichgewichts in Deutſchland verdanken zu müſſen, und den Schweden als Lohn deutſche Provinzen abzutreten, ſo erniedrigend es auch iſt, deutſche Provinzen, den Elſaß und Lothringen, im Beſitz Frankreichs zu erblicken, ſo hat doch nichts die Ohnmacht und den Verfall Deutſchlands ſo ſchlagend bewieſen, als die Begebenheiten, welche uns noch in ſo friſchem Andenken ſtehen und welche die ſchmachvollſte Periode in der Geſchichte Deutſchlands ſind und es um ſo mehr bleiben werden, wenn ſie, wie es den Anſchein hat, weder zur Erkenntniß des Beſſern führen, noch zur Abhülfe der Urſachen, die ſolche Cataſtrophe veranlaßt haben, beitragen. Der Gründe des Verfalls deutſcher Macht giebt es viele und wollten wir ſie bis zu ihrem Urſprung verfolgen, ſo würden wir auf eine weit frühere Zeit zurückgehen müſſen; zunächſt finden wir ſie in der Zerriſſenheit des deutſchen Gebiets und in der Trennung der Intereſſen, welche die nothwendige Folge davon iſt, in der Sorgloſigkeit und der Entbehrung eines tüchtigen gemeinſchaftlichen Volksgeiſtes.

Schon ſeit dem dreißigjährigen Kriege war die Macht des Reichs ſo gut wie gebrochen, der deutſche Kaiſer repräſentirte zwar noch äußerlich die Souverainität, aber ſie war nur eine nominelle geworden. Einzelne Fürſten Deutſchlands waren mächtiger als er ſelbſt, ſo viel mächtiger, daß Friedrich der Zweite, ein Glied des Reichs, ihm ſeine eigenen Provinzen abzwang,

daß derſelbe ſich gegen die Macht des Kaiſers, des ganzen Deutſchlands (Hannover und Heſſen-Caſſel abgerechnet) ſieben Jahre hindurch zu halten vermochte, ohne überwunden zu werden, obgleich Frankreich, Rußland und Schweden den Kaiſer mit ihrer Heeresmacht gegen ihn unterſtützten. Bedürfte es eines Zeugniſſes, welche Kraft im deutſchen Volke liegt und welcher Heldenthaten es fähig iſt, wenn es gut geführt wird, ſo haben Brandenburg, Pommern, Schleſien, Hannover und Heſſen dies im ſiebenjährigen Kriege bewieſen.

Nicht zu leugnen iſt es, daß Friedrich der Zweite es auch wiederum war, welcher der Macht des Reichs den empfindlichſten Stoß verſetzte und daß in politiſcher Beziehung das deutſche Reich als ſolches aufgehört hatte zu ſein und völlig bedeutungslos geworden war. Allein nicht Friedrich der Zweite war es allein, der es untergrub, er legte nur die letzte Hand an. Die Zerriſſenheit in viele große und kleine Länder und der Verfall der Macht des Kaiſers hatte zur natürlichen Folge, daß durch die Fürſten, die ſie regierten, weniger die Intereſſen des Volks als die ihrer Häuſer gewahrt wurden. Dadurch veränderte ſich das Weſen und der Grundgedanke der alten Germaniſchen Verfaſſung, in welcher das deutſche Volk eine Einheit bildete; geſchützt durch ſeinen Antheil an der Regierung und durch die Geſetze des Reichs ward es beherrſcht von Fürſten, deren Landeshoheit begrenzt war durch die Macht der Stände und durch die Souveränitätsrechte des Kaiſers als des gewählten Oberhaupts des deutſchen Reichs, welchem gegenüber wiederum die Fürſten die

Stellung einnahmen, die in ihren Ländern die Stände zu ihnen hatten, so daß mithin unverkennbar die Quelle der ganzen Macht eigentlich im Volke selbst lag, die zu ihrem Endziel wiederum das Volkswohl hatte.

Sowie der dreißigjährige Religionskrieg die Verfassung des deutschen Reichs erschüttert hat, so wurde im westphälischen Frieden der erste Anfang zur Begründung der Landeshoheit deutscher Fürsten gelegt; von diesem Zeitabschnitt an war wenigstens in politischer Beziehung die Einheit Deutschlands und die Macht, es gegen außen zu schirmen, völlig verschwunden und nur in Hinsicht der Reichsverhältnisse dauerte die Einheit noch fort, indem das Reichs-Kammergericht und der Reichshofrath zu Wien fortfuhren in höchster Instanz den Rechtszustand zu schirmen.

Während nun Deutschland im Innern durch Theilung der Interessen an Kraft verlor, nahm die Stärke Frankreichs in dem Maaße zu, als dessen König sich in den Besitz der absoluten Macht setzte, wovon Ludwig XIV. und die Eroberungen, die er in Deutschland machte, unwiderleglich Zeugniß ablegen. Die Besorgnisse, welche ein solcher Zustand der Verhältnisse hervorzurufen ganz geeignet war, kamen jedoch nicht auf, da sich die Macht Frankreichs in dem siebenjährigen Kriege so schwach zeigte, und besonders da der Nimbus, mit welchem Friedrich Preußen umgeben hatte, in dieser Macht einen Schutz gegen die Eroberungssucht der Nachbaren erblicken ließ. Dies war der Zustand als die französische Revolution ausbrach, und Deutschland über die Lage der Dinge und seine eigenen Zustände enttäuschte.

Nachdem Oeſterreich und Preußen einzeln beſiegt waren und das zerriſſene Deutſchland keinen Widerſtand mehr zu leiſten vermochte, ward es zum großen Theil eine franzöſiſche Provinz, und die Schmach war um ſo größer als das mächtigſte Reich der Erde, von einem ſo tapfern Volke bewohnt wie das deutſche, faſt ohne einen ehrenvollen Kampf Ketten trug und ſich geſtehen mußte, ſie zehnfach verdient zu haben.

Endlich erſchien der Zeitpunkt der Wiedergeburt. Napoleons unüberwindliche Heere vernichtete das eiſige Klima Rußlands; dies geſtattete dem noch nicht gebeugten Preußen, ſich in Maſſe zu erheben; unbekümmert darüber, daß alle Feſtungen des Landes von den Franzoſen beſetzt waren, warf es ſich dem nach Deutſchland zurückgekehrten größten Feldherrn ſeiner Zeit entgegen, und befreite mit Hülfe Oeſterreichs und Rußlands Deutſchland von ſeinem Eroberer und mit den Deutſchen vereinigt, ſchrieb es Frankreich in Paris den Frieden vor, entthronte Napoleon und zertrümmerte die Univerſalmonarchie in ihrem Beginnen.

Der mit dem Pariſer Frieden beendigte Kampf geſtattete es nun den deutſchen Fürſten an die Herſtellung einer feſteren Ordnung der Verhältniſſe zu denken, als wie die bisherige geweſen war. Sie verdankten der Erfahrung große Lehren und unverkennbar zeigte ſich gleich anfangs die Abſicht ſie zu würdigen.

Mit einem gewiſſen, man möchte ſagen, ritterlichen Sinne traten die Fürſten auf dem Wiener Congreſſe zuſammen, um die großen politiſchen Angelegenheiten Europa's und namentlich die

Deutschlands zu ordnen. Noch von Dank durchdrungen für die Begeisterung, mit welcher ihre Völker sie in diesem Kampfe unterstützt hatten, beschlossen sie nicht nur die Einheit des Reichs neu zu begründen, sondern dem deutschen Volke seine ihm gebührende Stellung wiederzugeben, und, wie es in früherer Zeit der Fall gewesen war, einen festen Rechtszustand wieder einzuführen, der seit der Napoleonischen Zeit dem der Willkür Platz gemacht hatte. Sie beschlossen einen starken Bund nach außen zu gründen, gestützt auf eine freie innere Verfassung aller deutschen Volksstämme; sie beabsichtigten durch Sicherung des Rechtszustandes, durch Förderung der materiellen Wohlfahrt und durch die einer freien geistigen Bewegung die Wohlfahrt Deutschlands zu sichern, und das deutsche Volk wieder in eine große Familie zu verbinden.

Allein so herrlich der Gedanke und die Absicht selbst war, und so gewiß sie zur Ausführung gekommen sein würde, wenn das Motiv weniger aus dem Gemüth, mehr aus dem Geiste und Pflichtgefühl hervorgegangen wäre, so wenig war dies der Fall, weil der bewegende Grund nicht das Resultat einer tiefern Reflexion war und nicht ein festes Princip zur Unterlage hatte, die bei großen Organisationen nie fehlen dürfen und allein im Stande sind, den Ausgangspunkt zu sichern.

Inzwischen war auch die ganze Anlage von vorn her so vergriffen, daß sich bei dem besten Willen unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen mußten. Vorhin ist gesagt, die Fürsten wären mit einem gewissen ritterlichen Sinne zusammen getreten; dieser ist aber in gewissen Verhältnissen oft schlecht angebracht.

Als ein Zeichen davon dient die auf dem Wiener Congresse getroffene Festsetzung, daß alle Beschlüsse der dort versammelten Repräsentanten Deutschlands einstimmig sein sollten.

Eine solche, in ihrer Art einzige Bestimmung von gewiegten Diplomaten gefaßt, wird wohl kein Vorbild haben, es sei denn in der alten polnischen Verfassung, noch weniger wird sie Nachahmer finden. In ihr liegt eine Garantie, daß nichts geschehen sollte, wie es denn auch der Fall gewesen ist. Indessen gab es noch andere Punkte, die auf die Ordnung der deutschen inneren Bundes-Verhältnisse nur sehr nachtheilig wirken konnten; dahin gehörte die künftige Territorial-Frage, die dort verhandelt werden mußte. Nichts ist geeigneter, die Menschen zu trennen, als wenn es sich von Mein und Dein handelt; an der Discussion über die Abtretung und über die Besitznahme der Länder nahmen alle europäischen Mächte Theil, und dieser Gegenstand beschäftigte so ganz die Gemüther, entzweite sie auch, beiläufig gesagt, dermaßen, daß wenn es nicht Napoleon beliebt hätte, seinen Aufenthaltsort auf Elba zu verlassen und im Geschwindschritt Paris zu erobern, nicht abzusehen gewesen wäre, welches Ende die Theilung der Löwenhaut genommen haben würde.

Dieses Ereigniß und der panische Schrecken, den der Name des gefürchteten Helden und seine Erscheinung in Frankreich einflößte, führte in wenigen Tagen einen Schluß der Territorial-Frage herbei und einen ungefähren Entwurf der künftigen völkerrechtlichen Bundes-Acte für Deutschland.

Nach dieser kurzen Einleitung, die nöthig schien, um dem

Leſer eine Ueberſicht des Sachverhältniſſes zu gewähren, wollen wir nun verſuchen zu entwickeln, was geſchehen mußte, um den Zweck, Deutſchlands Selbſtſtändigkeit auf ſtarke Grundlagen zu bauen und zugleich die geiſtigen und materiellen Intereſſen der deutſchen Völker für jetzt und für die Zukunft zu ſichern; auch werden wir prüfen, in wie fern die beſtehenden organiſchen Geſetze dem Zwecke entſprechen, in wie weit ſie zur Ausführung gekommen ſind und was noch zu wünſchen übrig bleibt.

Der erſte und wichtigſte Punkt betrifft die Erhaltung der Selbſtſtändigkeit Deutſchlands, weil in dieſer die Vorbedingung aller übrigen enthalten iſt. Ob es überhaupt im Bereich der Möglichkeit liegt, dem gemeinſamen Vaterlande den Rang in Europa anzuweiſen, welcher ihm zukommt, ſo lange es noch unter 39 verſchiedenen Regierungen ſteht, iſt eine Frage, die nur die künftige Geſchichte wird beantworten können; die der Vergangenheit ſpricht dagegen. Ob es ferner denkbar ſei, daß ein Bund, wie der deutſche, ungeachtet der großen Verſchiedenheit der Macht der einzelnen Glieder deſſelben und der Beziehungen, in welchen namentlich Oeſterreich und Preußen zu dem übrigen Europa ſtehen, ſich einig erhalten könne, und die einzelnen Glieder deſſelben mit einer gewiſſen Selbſtverleugnung ihren ſpeciellen Vortheil dem allgemeinen zu opfern Luſt haben werden, iſt eine Frage, die der Geſchichtskenner nur ſehr bezweifelnd beantworten wird. Wenn aber einmal Verhältniſſe beſtehen, die als unabänderlich gegeben ſind, ſo kann es nur darauf ankommen zu erforſchen, was möglicher Weiſe unter dieſen als nothwendig be-

ſtehenden Bedingungen zu thun übrig bleibe, um das Ziel dennoch zu erreichen. Den bedeutenden Männern, die ſich in Wien mit der Wiedergeburt Deutſchlands ernſtlich beſchäftigten, war das Schwierige der Aufgabe nicht entgangen, und ſie wählten daher den einzigen richtigen Weg zur Aushülfe, nämlich durch die Wiedergeburt eines deutſchen Volks einen Vereinigungspunkt zu ſchaffen, der das lockere Band, mit welchem die Intereſſen der Fürſten der Natur des Verhältniſſes nach ſich aneinander knüpfen, feſter ſchürzen ſollte.

Die Einheit in einem großen Volke herzuſtellen iſt um ſo ſchwieriger, wenn dieſe längere Zeit geſtört geweſen iſt, und nur noch matt in der Erinnerung lebt; dies erkannte man zum Theil, ſo wie daß ſtarke Bänder nöthig wären, ſie herzuſtellen.

Um ein wirkliches Volk zu bilden reichen Stammverwandtſchaft und gleiche Sprache nicht hin, und doch war es nur dies, was dem deutſchen Volke gemeinſchaftlich verblieben war; ſollte der Zweck daher erreicht werden, ſo war es nöthig, das Band durch Einheit in der Regierung, in der Verfaſſung und in den Verhältniſſen zu verſtärken, einen gemeinſchaftlichen inneren Verkehr herzuſtellen, um überhaupt eine Gemeinſchaft der Geſinnung, eine Theilnahme in Freud' und Leid hervorzurufen, mit einem Wort, Intereſſen zu erwecken, die vermögend ſein würden, die innere und äußere Wohlfahrt aller Einzelnen mit einander zu verknüpfen. Eine Einheit in der Regierung herzuſtellen lag in der Unmöglichkeit, da Deutſchland in ſo viele große und kleine Staaten, von angeſtammten Fürſten beherrſcht, zerriſſen iſt; da-

her ſuchte man dieſe wenigſtens in höchſter Inſtanz durch den Bund zu erſetzen, dieſem die Souverainität über die Geſammtheit zu übertragen und ihn zugleich zum oberſten Richter zu erklären. Sehr richtig erkannte man, daß in dieſem Wollen nur eine Aushülfe liege und es daher nöthig ſei, ihr eine ſtärkere durch Ertheilung einer gleichen und freien ſtändiſchen Verfaſſung für ganz Deutſchland beizufügen, welche nebſt einem geordneten Rechtszuſtand unter dem Schutz des Bundes ſtehen müſſe. In Hinſicht der materiellen Intereſſen ſchien man ſich mit der Entfernung einiger Hemmungen des innern Verkehrs begnügen zu wollen, wogegen man eine freie geiſtige Bewegung, die Freiheit der Preſſe beabſichtigte. Weiter glaubte man übrigens in Wien nicht gehen zu können, oder vielleicht war auch die Unterbrechung, welche Napoleon veranlaßte, die Urſache, daß man nicht Zeit hatte, ſich weiter auszuſprechen. So unzureichend dieſe Anſichten, ſelbſt wenn ſie verwirklicht worden wären, auch erſcheinen mögen, ſo geht wenigſtens, wie oben geſagt, daraus hervor, daß Männer, wie Hardenberg und Stein, von welchen derartige Vorſchläge im Namen ihres Herrn ausgingen, wenigſtens den großen Zweck verfolgten, wieder ein freies deutſches Volk herzuſtellen, ſo wie es einſt ein ſolches gegeben hatte, bevor der Zerfall des deutſchen Reichs und mit ihm die Zeit der Demüthigung eintrat. Ehe wir uns nun mit der Bundesacte ſelbſt, in Wien entworfen und in Frankfurt a. M. abgeſchloſſen, und mit dem, was ſie enthält und dem, was ſie gewirkt hat, beſchäftigen, ſei es uns geſtattet, noch einige allgemeine Betrachtungen vorauszuſchicken.

1) Mit welchen Schwierigkeiten zu kämpfen gewesen wäre, um die alte Reichsverfassung mit einem gewählten Kaiser an der Spitze wieder herzustellen, wird wohl keiner weitern Erörterung bedürfen, und so scheint es, daß nichts übrig blieb als einen Fürstenbund zu errichten. Aber kam man dadurch wirklich weiter? Um die frühern Fehler zu vermeiden, um den Bedürfnissen zu entsprechen, die einen deutschen Fürsten-Bund forderten, mußte dieser eine Organisation erhalten, daß Einigkeit, Kraft, Intelligenz und Gerechtigkeit stets sein Symbol blieben; war dies auch möglich? Nicht minder mußte die militairische Organisation desselben wenigstens eine solche werden, um Deutschland, eins der größten europäischen Reiche, in den Stand zu setzen, sich selbst vertheidigen zu können, und dieses nicht von andern erwarten zu dürfen.

Ein großes Volk verdient nur von den übrigen Achtung wenn es auch den Willen und die Kraft hat, seine Selbstständigkeit zu behaupten; in einem Bunde ist aber die Hülfslosigkeit die Mutter des Mißtrauens.

2) Je mehr es in Frage steht, ob ein Fürstenbund die ihm gestellte Aufgabe wird lösen können, und ob er so viel Kraft gewinnen werde, um unter allen Verhältnissen seine Unabhängigkeit zu sichern, um so nöthiger wird es, in dem deutschen Volkswillen einen festeren Stützpunkt zu erhalten. Dies setzt nun wieder ein deutsches Volk und einen festen Willen in ihm voraus, beides besteht aber nur bis jetzt in der Idee. Erst wenn diese zur Wirklichkeit geworden ist, findet eine dauernde Bürgschaft für die

Sicherheit nach Außen und die Freiheit im Innern statt, erst dann hört jede gesonderte Fürsten-Politik auf, welche bisher oft so verderblich für das Ganze ward.

3) Um nun die verschiedenen Familien-Stämme in ein deutsches Volk zu verschmelzen, sind Bindungsmittel nöthig und diese scheinen gefunden zu werden

a) durch Ausbildung einer landständischen Verfassung, in welcher die Rechte der Fürsten und Völker scharf bezeichnet werden und zwar auf eine Weise, daß das monarchische Princip eben so vollkommen gesichert bleibt, als die Rechte und Freiheiten der Völker, eine Verfassung, die unter die Garantie des Bundes gestellt ist.

Daß diese Verfassung in den verschiedenen Staaten Deutschlands in ihrer Gestaltung gleich werde, ist weder nöthig noch zweckmäßig; allein das Princip muß dasselbe sein und nicht zu entgegengesetzten Richtungen führen*); auch dürfen die einzelnen Verfassungen mit den in der Bundesacte ausgesprochenen Grundprincipien in keinen Widerspruch treten.

b) Durch die Entfernung aller Hindernisse, sie mögen heißen wie sie wollen, die dem innern Verkehr der deutschen Volksstämme unter sich Fesseln anlegen, so daß im Innern von Deutschland Hemmungen keiner Art fortbestehen.

c) Durch eine Verbindung der Glieder des Bundes unter sich, sowohl zur Förderung ihrer materiellen Interessen im Innern

*) Die vier freien Reichsstädte Deutschlands und die Ausnahme, die sie machen, schließen wir von der Beleuchtung über Verfassung ganz aus.

als dem Auslande gegenüber, und namentlich zur Beschützung der aufblühenden Industrie, und zur Förderung des Absatzes deutscher Producte und Fabrikate. Diese Vereinigung muß aber eine volksthümliche bleiben, mithin nicht auf einseitigen Bevorzugungen ruhen, sondern auf die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt berechnet sein, und daher nicht trennend, sondern vereinigend wirken.

d) Durch eine allgemeine Vereinigung, um die innere Communication auf den Strömen und durch Eisenbahnen nach einem solchen Plane zu bewirken, wie es die Vertheidigung des Vaterlandes und die vollständige Begründung der Handelsverbindungen im Innern fordert.

e) Durch die Sicherung des Rechtszustandes des gesammten deutschen Volks auf eine Weise, daß alle Glieder desselben einen vollständigen Schutz genießen, der zugleich unter gemeinschaftlicher Garantie steht, und sich nicht allein auf Privat-Rechts-Verhältnisse, sondern auch auf die Erhaltung der verfassungsmäßigen Rechte bezieht.

f) Durch die Schützung der Glaubensfreiheit und die Beseitigung aller Ursachen, die einen religiösen Zwist im deutschen Volke veranlassen können und dadurch die Einigkeit stören.

g) Durch die Freiheit der Presse, jedoch in solchen Grenzen, um zu verhindern, daß nicht die Freiheit in Frechheit übergehe und in dieser Beziehung überwacht nach gleichen, festen, gesetzlichen Bestimmungen in allen Bundes-Staaten.

Nachdem nun hier die Grundzüge mitgetheilt sind, welche

die Basis der Landes-Verfassung und der organischen Gesetzgebung unserer Ansicht nach ausmachen müssen, wenn auf der einen Seite Deutschland eine ihm würdige Stellung in Europa behaupten, auf der andern dem deutschen Volke diejenigen Rechte und Freiheiten gesichert werden sollen, deren es in geistiger wie materieller Beziehung zur Erhaltung seiner innern Wohlfahrt bedarf, so wenden wir uns nun zur Prüfung der Bundes-Acte selbst und in wie weit sie dem Bedürfniß entspricht.

Die erste deutsche Bundes-Acte ist datirt vom 8. Juni 1815 und ist ein höchst unvollständiger Vertrag, in der Eile aus Gründen, die vorher schon mitgetheilt worden sind, entworfen, um die Ungeduld des deutschen Volks in etwas zu befriedigen; sie kann nur als aus dem Stegreif gemacht angesehen werden, daher nahmen auch die Bevollmächtigten von 6 deutschen Fürsten nicht Anstand, im Protokoll selbst Klage über die Unvollkommenheit des Werks und die Uebereilung, mit welcher es gefertigt sei, zu führen. Die wesentlichsten Punkte dieses Bundes-Vertrags sind (so weit es hier von Einfluß ist):

1) im Allgemeinen, das Schutzbündniß sämmtlicher Fürsten und die wechselseitige Garantie ihrer Länder und ihrer Stellung nach außen und innen mit der Bestimmung, daß Streitigkeiten unter den Bundesgliedern selbst durch ein Austrägal-Gericht entschieden werden sollen; ferner die Unterordnung der einzelnen Glieder in gewisser Beziehung unter die Souverainität des Bundes, die Anerkennung der Gleichheit der Rechte und der Pflichten und die Feststellung des Stimmenverhältnisses sowohl in

dem engern Rath, als in den Plenar-Verſammlungen. Da wir weiterhin darauf zurückkommen werden, in wie fern letzteres als gerechtfertigt erſcheint, ſo geben wir nachſtehend die Artikel 4 und 6 der Bundes-Acte vom 8. Juni 1815, in welchen die ſtimmenden Glieder des Bundes namentlich aufgeführt ſind.

Artikel IV.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundes-Verſammlung beſorgt, in welcher alle Glieder deſſelben durch ihre Bevollmächtigten theils einzeln, theils Geſammtſtimmen folgendermaßen, jedoch unbeſchadet ihres Ranges führen:

1. Oeſterreich	1	Stimme
2. Preußen	1	=
3. Baiern	1	=
4. Sachſen	1	=
5. Hannover	1	=
6. Würtemberg	1	=
7. Baden	1	=
8. Kurheſſen	1	=
9. Groß-Herzogthum Heſſen	1	=
10. Dänemark wegen Holſtein	1	=
11. Niederlande wegen des Groß-Herzogthums Luxemburg	1	=
12. Die Groß-Herzoglichen und Herzoglich Sächſiſchen Häuſer	1	=
Latus	12	Stimmen

	Transport	12 Stimmen
13. Braunschweig und Nassau	1	=
14. Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz	1	=
15. Holstein-Oldenburg, Anhalt u. Schwarzburg	1	=
16. Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck . .	1	=
17. Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1	=
	Zusammen	17 Stimmen.

Artikel VI.

Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundes-Acte selbst betreffen, auf organische Bundes-Einrichtungen und auch gemeinnützige Einrichtungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe des einzelnen Bundes-Canton folgende Berechnung und Vertheilung der Kammer verabredet ist*).

1. Oesterreich . .	erhält	4	Stimmen,	10,761,000 Einw.
2. Preußen . . .	=	4	=	11,363,594 =
3. Sachsen . . .	=	4	=	1,652,114 =
	Latus	12	Stimmen	

*) Der bessern Uebersicht wegen fügen wir den Nachweis der Seelenzahl, welche sie repräsentiren, hinzu.

Transport 12				
4. Baiern . . .	erhält	4	Stimmen,	4,315,469 Einw.
5. Hannover . . .	=	4	=	1,688,305 =
6. Würtemberg . .	=	4	=	1,610,789 =
7. Baden	=	3	=	1,260,771 =
8. Kurheſſen . . .	=	3	=	713,570 =
9. Groß-Herzogthum Heſſen . . .	=	3	=	783,671 =
10. Holſtein . . .	=	3	=	362,000 =
11. Luxemburg . .	=	3	=	154,000 =
12. Braunſchweig .	=	2	=	245,798 =
13. Meklenb.-Schwerin	=	2	=	467,499 =
14. Naſſau . . .	=	2	=	383,730 =
15. Sachſen-Weimar Eiſenach . .	=	1	=	240,461 =
16. Sachſen-Coburg-Gotha . . .	=	1	=	135,381 =
17. Sachſ.-Altenburg	=	1	=	121,266 =
18. Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen . . .	=	1	=	148,078 =
19. Heſſen-Homburg	=	1	=	24,000 =
20. Meklenb.-Strelitz	=	1	=	85,257 =
21. Holſtein-Oldenburg	=	1	=	251,519 =
Latus 52				

	Transport 52			
22.	Anhalt-Dessau . . .	erhält	1 Stimme	60,945 Einw.
23.	Anhalt-Bernburg . .	"	1 "	45,933 "
24.	Anhalt-Cöthen . . .	"	1 "	39,914 "
25.	Schwarzburg-Sondershausen	"	1 "	55,208 "
26.	Schwarzb.-Rudolstadt	"	1 "	65,662 "
27.	Hohenzollern-Hechingen	"	1 "	21,000 "
28.	" Sigmaringen	"	1 "	42,400 "
29.	Lichtenstein	"	1 "	5850 "
30.	Waldeck	"	1 "	50,165 "
31.	Reuß, ältere Linie .	"	1 "	31,500 "
32.	" jüngere Linie .	"	1 "	71,523 "
33.	Schaumburg Lippe. .	"	1 "	26,000 "
34.	Lippe	"	1 "	76,718 "
35.	Freie Stadt Lübeck .	"	1 "	46,503 "
36.	" " Frankfurt	"	1 "	63,936 "
37.	" " Hamburg	"	1 "	150,000 "
38.	" " Bremen	"	1 "	52,000 "
	Zusammen 69 Stimmen			

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiat-Stimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundes-Versammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Wenn wir nun auf die Punkte der Bundes-Acte übergehen, in welchen den deutschen Völkern gewisse Zusicherungen gemacht werden, so bestehen diese:

Artikel 12 in der Bestimmung, daß in den gesammten Bundes-Staaten oberste Gerichtshöfe eingeführt werden und dem deutschen Volke 3 Instanzen für den Rechtsgang offen stehen sollen.

Artikel 13 in der Zusicherung von landständischen Verfassungen in allen Bundes-Staaten.

Im Artikel 16 wird festgesetzt, daß die Verschiedenheit des Glaubens bei christlichen Confessionen keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen oder politischen Rechts-Verhältnisse begründen soll, den Juden aber eine möglichst übereinstimmende Verbesserung ihrer bürgerlichen Verhältnisse zugesichert, und bis dahin ihnen die von den verschiedenen Bundes-Staaten bereits eingeräumten Rechte garantirt.

Im Artikel 18 wird außer einigen anderen Verheißungen für die Zukunft am Schluß die Zusicherung wegen Abfassung gleichförmiger Verfügung über die Preßfreiheit ertheilt.

Im Artikel 19 findet sich die Bestimmung, daß bei der nächsten Versammlung des Bundes wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundes-Staaten, so wie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze, die weitere Berathung erfolgen solle.

Wie wenig eine so ärmliche Bundes-Acte den Erwartungen entsprechen konnte, darüber täuschte sich schon damals Niemand und am wenigsten das deutsche Volk. Auch wurde es von vielen Mitgliedern des Bundes anerkannt und Ergänzungen in das Protokoll niedergelegt, namentlich von Hannover, Preußen, Luxem-

burg und Naſſau. Unter dieſen zeichnete ſich die von Preußen aus, in welcher auf das beharrlichſte auf landſtändiſche Verfaſſung in allen Bundes-Staaten angetragen wurde, ſo wie auf die Errichtung einer ſtarken Kriegsmacht und eines permanenten Bundesgerichts als einer Maaßregel, von welcher man namentlich preußiſcher Seits nicht abgehen dürfe.

Zur Ergänzung der Bundes-Acte ſollte nun die in Wien von dem dort deshalb verſammelten Congreß abgeſchloſſene Schluß-Acte vom 15. März 1820 dienen. Der Einfluß, den der vorangegangene Carlsbader Congreß auf ſelbige gehabt, iſt nicht zu verkennen und viele der wichtigſten früheren Anträge einzelner hoher Mitglieder des Bundes wurden ganz unbeachtet gelaſſen. Um den Leſer gleich auf die Punkte hinzuführen, welche ein weſentliches Intereſſe haben, wollen wir dieſe kurz mittheilen.

Artikel 54 ſetzt feſt, daß der 13. Artikel nicht unerfüllt bleiben ſolle, folglich in jedem Bundesſtaat landſtändiſche Verfaſſung einzuführen ſei. — Artikel 55 beſtimmt, daß es den ſouverainen Fürſten überlaſſen bleiben ſolle, dieſe Angelegenheit zu ordnen, mit Berückſichtigung ſowohl der früher geſetzlich beſtandenen landſtändiſchen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſe. — Im Artikel 56 wird geſagt: in anerkannter Wirkſamkeit beſtehende landſtändiſche Verfaſſungen können nur auf verfaſſungsmäßigem Wege abgeändert werden. — Art. 57. In den monarchiſchen Bundesſtaaten ſoll die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landesſtändiſche Verfaſſung nur in Ausübung beſtimm-

ter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden. — Artikel 58. Durch eine landesständische Verfassung dürfen die Bundesfürsten in Erfüllung ihrer Bundespflichten weder gehindert noch beschränkt werden. — Artikel 59. Wo Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen statt hat, soll durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden. — Artikel 60. Die Bundes-Versammlung kann die von einem Bundesglied für seine landständische Verfassung nachgesuchte Garantie übernehmen. Dadurch wird sie befugt, auf Anrufung die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen durch Vermittelung oder compromissorische Entscheidung beizulegen. — Artikel 61. Außer diesem Fall der besondern Garantie, und der Aufrechthaltung der über den 13. Artikel der Bundes-Acte hier festgesetzten Bestimmungen ist die Bundes-Versammlung nicht berechtigt, in landständischen Angelegenheiten oder Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und Ständen einzuwirken, so lang nicht dabei der Fall des 26. und 27. Artikels eintritt. — Artikel 62. Diese Bestimmungen über den 13. Artikel der Bundes-Acte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse es zulassen. — Ferner wird dem Einzelnen im deutschen Volk noch das Recht eingeräumt, wegen verweigerter Justiz an den Bund zu gehen;

dagegen werden die Beschlüsse über den Artikel 16 der Bundes-Acte, die vorher mitgetheilten religiösen Zustände des deutschen Volks betreffend, und die im Artikel 18 enthaltenen Bestimmungen wegen der Presse, so wie die Anordnungen des Artikels 19 wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundes-Staaten einer andern Zeit vorbehalten. In Hinsicht der freien Stromschifffahrt ist jedoch unter dem 3. August 1820 ein Beschluß gefaßt, der wichtige Zusicherungen enthält, und der wörtlich wie folgt lautet:

„Um der Flußschifffahrt die derselben durch die Wiener Congreßacte Artikel 109 bis 116 incl. zugesicherte Freiheit zu gewähren, machen sämmtliche dabei betheiligten Bundesglieder sich verbindlich, die darüber in der Congreßacte gegebenen und vermöge des Art. 19 der Bundesacte den Berathungen der Bundesversammlung zum Grunde gelegten Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen, wie auch die deshalb schon bestehenden Unterhandlungen aufs thätigste zu betreiben und in der kürzest möglichsten Frist zu beendigen, wo aber noch keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche unverzüglich eintreten zu lassen."

Vorhin haben wir zu beweisen uns bemüht, was geschehen müsse, um Deutschlands Größe nach außen, seine Wohlfahrt im Innern zu begründen; wenn wir nun damit vergleichen, in wie weit die Bestimmungen der Bundes-Acte zum Ziele führen, so scheint es, als wenn fast gar nichts geschehen sei. Daß man in Wien ursprünglich mehr als einen bloßen Fürstenbund zu stiften

beabsichtigte, ist weltbekannt, daß man auch das deutsche Volk beglücken, seinen Rechtszustand sichern, seinen inneren Wohlstand fördern, ihm eine innere freie, geistige und industrielle Bewegung gestatten wollte, beweisen die Wiener Protokolle und ihre Anlagen von 1814 und 1815 unwiderleglich.

Von den ältesten Zeiten der Geschichte her war das deutsche Volk ein freies gewesen, und hatte große verfassungsmäßige Vorrechte besessen; so finden wir es in einer langen durch ein Jahrtausend laufenden Periode.

Napoleon begründete als Eroberer Deutschlands durch den Rheinbund die zweite, die der Fürsten-Souverainität; sie hat nur wenige Jahre ihr Leben gefristet. Konnte es wohl zweifelhaft sein, welchem der beiden Principien, nachdem der Rheinbund gesprengt war, der Vorzug gebührte? Man hat keins von beiden gewählt und daher auch keins verletzt, man scheint einen Ausweg gefunden zu haben, und glaubt wenigstens, sich ohne ein allgemeines Princip behelfen zu können. Die Verhältnisse, unter welchen der erste Wiener Congreß auseinander gehen mußte, erklären und entschuldigen vollkommen die Dürftigkeit der ersten Bundes-Acte; allein in den 28 Jahren von 1815 — 1843 hätte doch wahrlich etwas geschehen können und sollen, um das Stückwerk auszubessern. —

Ohnerachtet in dem vorhin mitgetheilten Beschluß vom 3. August 1820 bestimmt worden war, die Hemmung der Strom-Schifffahrt sollte aufhören, so verhandelt man noch heute darüber. Hätte der Bund die Kraft, die ihn allein zu stützen

und ihm Achtung zu verschaffen im Stande ist, so wäre er eingeschritten, wozu der Beschluß der Plenar-Bundes-Versammlung gleichfalls vom 3. August 1820, betreffend das Verfahren bei Aufstellung von Austrägal-Instanzen und die Executions-Ordnung von demselben Datum ihn berechtiget und die Mittel der Ausführung gewährt. Ja die Bedeutungslosigkeit des Bundes zeigt sich noch weit mehr dadurch, daß er weder die großen noch die übrigen Glieder, die sich in vielen Punkten über die Bundesbestimmungen weggesetzt haben, an die Erfüllung der Verpflichtungen zu erinnern sich bewogen gefühlt hat.

Der Artikel 13 der Bundes-Acte bestimmt die Einführung landesständischer Verfassungen, und in der Schlußacte werden die schon bestehenden unter den Schutz des Bundes gestellt, aber des Bundestags-Beschlusses vom Jahre 1818 unerachtet, wo an die Einführung derselben erinnert wurde, ist sie noch nicht zur Ausführung gekommen, ja in dem Verfassungsstreite mit den hannoverschen und holsteinschen Ständen hat sich der Bund für incompetent erklärt!! Der 18. Artikel der Bundesacte versprach eine freie Presse, wenigstens eine gleiche Preßgesetzgebung für den Bund. Deutschland erwartet nähere Bestimmungen darüber noch heute; auch an das in dem Artikel 16 der Bundes-Acte gemachte Versprechen, die Verhältnisse der Juden betreffend, ist nicht weiter gedacht. Eben so ist für die äußere Sicherheit wenig geschehen; zwar ist das Bundesheer von 303,484 auf 361,675 Mann erhöhet, Dank sei es dem Thiers'schen Ministerio; allein der zum Schutz des südlichen

Deutschlands so nöthige Bau zweier wichtigen Festungen ist jetzt nach 26 Friedensjahren erst bis zur Grundsteinlegung vorgeschritten. Dies beweiset sprechend, welche Thatkraft in einer Bundes-Verfassung liegt.

Eins der dringendsten Bedürfnisse des Verkehrs bestand in der Aufhebung der Sperrungen, welche zur Zeit des Wiener Congresses im Innern von Deutschland bestanden, und die Handelsverbindungen der deutschen Völker unter sich bis ins Unendliche erschwerten. Die Bundes-Acte von 1815 hatte darauf hingedeutet, die Schlußacte von 1820 die Verhandlungen darüber auf eine andere Zeit verschoben.

Da nun viele deutsche Fürsten erkannten, welche Nachtheile aus dem Fortbestehen eines solchen Verhältnisses für ihre Unterthanen erwuchsen, und da keine Hoffnung war, bei der bestehenden Organisation der Bundesverfassung jemals zum Ziele zu kommen, und da in der Bundesversammlung die Sonder-Interessen einen so großen Einfluß üben, es ihr auch an dem Willen und der Kraft fehlt, ihren Beschlüssen Geltung zu verschaffen, so blieb nur übrig, durch Errichtung des Zollverbandes im Bunde einen neuen Bund zu stiften.

Wenn irgend Etwas die mangelhafte Organisation des Bundes und die Unvollständigkeit seiner organischen Gesetzgebung beweiset, so ist es die Errichtung dieses Verbandes; in seinem Dasein liegt der Beweis, daß der Bund selbst durch seine Schwerfälligkeit und unter den jetzt bestehenden Verhältnissen, die wir weiter hinten berühren werden, nur eine nega-

tive Einwirkung zu üben vermag, und Reformen nöthig werden, wenn er ſeinem Zwecke entſprechen ſoll. Was nun das Bild noch mehr trübt, iſt die Trennung der Anſichten unter den deutſchen Fürſten und Völkern. Wer ſich einbilden wollte, Deutſchland bedürfe nicht der Einigkeit, um ſtark nach außen, ſtark im Innern zu ſein und zu bleiben, der iſt ein kurzſichtiger Thor, der die Welt und die Zeit nicht begreift. In dem Buche der großen Weltereigniſſe ſteht unter Deutſchland unwiderruflich geſchrieben: Einigkeit oder Einheit. Die Fürſten Deutſchlands mögen dies nicht vergeſſen, ſie und ihre Häuſer ſind dabei mehr betheiligt als das deutſche Volk. Wie wenig eine Einigkeit in den Anſichten*) beſteht, davon giebt es der Beiſpiele ſehr viele; beſonders iſt es die Stellung Preußens, die ſeit dem Beginn der Verhandlungen in Wien mehr oder weniger Eiferſucht und Mißtrauen erregte, und dies hat ſich bis jetzt noch nie gänzlich verloren, und iſt wie es ſcheint von den Fürſten auf die Völker übergegangen. Eiferſucht und Mißtrauen ſind aber da, wo ſie beſtehen, nicht geeignet, die Einigkeit zu erhalten, dieſe iſt nur möglich, wo Vertrauen beſteht, und jeder mit dem, was er beſitzt, zufrieden iſt.

Die Gebiets-Erweiterung, welche Preußen in Wien als Entſchädigung für die Abtretung von Polen im Innern von Deutſchland zuerkannt wurde, gab wohl theilweiſe die erſte

*) Die Einigkeit im Bunde ſelbſt iſt bisher nicht geſtört, im Gegentheil hat ſich ſowohl bei Beſchränkung der Preſſe und bei Zurückweiſung der hin und wieder beim Bunde eingegangenen Beſchwerden ſtets das größte Einverſtändniß kund gegeben.

Veranlaſſung dazu, und die Freiſinnigkeit, mit welcher Preußen die Intereſſen des deutſchen Volks in Wien zu fördern ſuchte, vermehrte ſie. — Eine Beſtätigung dieſer letzten Vermuthung ſcheint der Umſtand zu geben, daß, als Preußen auf dem Wiener Congreß 1814 darauf antrug, die ſämmtlichen deutſchen Fürſten ſollten ihren Völkern eine gleiche landſtändiſche Verfaſſung ertheilen, einige ſüddeutſche Fürſten es als ihre ſouverainen Rechte zu ſehr beſchränkend verweigerten, während ſie ſelbſt die erſten waren, die, als in Preußen eine Reaction eintrat, ihren Völkern eine viel freiere Verfaſſung ertheilten, als Preußen verlangt hat. Zwar beſchwichtigte ſpäterhin die Aufopferung, mit welcher ſich Preußen bei Errichtung des Zollvereins bewies, in etwas das Mißtrauen, allein man fand es wiederum bedenklich, daß es der allgemeinen Sache pecuniäre Opfer gebracht hatte, und wie wenig noch jetzt ein vollkommnes Vertrauen hergeſtellt iſt, beweiſet der Umſtand, daß alles, was in Preußen geſchieht oder nur geäußert wird, gleich bald in dieſem, bald in jenem Theile Deutſchlands verkannt wird und beunruhigend erſcheint.

An eine Einigkeit in Deutſchland iſt nicht zu denken, ſo lange kein vollkommnes inneres Vertrauen in allen Gliedern des Bundes feſte Wurzel gefaßt hat; wie ſoll es ohne dieſes möglich werden, in den Verhältniſſen des Bundes irgend eine durchgreifende Reform zu bewirken, deren er doch ſo ſehr bedarf? Jeder Antrag auf ſolche, wenn er beſonders von einer der größeren Mächte des Bundes ausgehen ſollte, wird mit

Beſorgniſſen betrachtet werden, und deshalb ſchon zu keinem Reſultate führen.

Nicht minder wichtig iſt es, daß die verſchiedenen deutſchen Volksſtämme ſich in ihren politiſchen Anſichten mehr verſtändigen, vor Allem aber ſich über ihre wirklichen Intereſſen einigen. Will ſich das deutſche Volk als eine große Familie betrachten, ſo muß auch ein Familiengeiſt in ihm Wurzel faſſen. Die Grundlagen deſſelben ſind gegenſeitige Achtung, richtige Würdigung der verſchiedenen Individualitäten, ein gewiſſes liebevolles Entgegenkommen, und vor Allem das Verlangen nach einem Familienbande ſelbſt.

Wie nahe oder fern die Hoffnung auf eine ſolche Vereinigung ſteht, iſt ſchwer zu ermitteln; die Himmelszeichen ſind noch nicht günſtig, und wenn wir auch die Tagesblätter in dieſer Beziehung nicht als einen ſicheren Maaßſtab betrachten wollen, ſo ſcheint überhaupt doch noch Vieles zu fehlen. Eine gewiſſe Einigung über die politiſchen Anſichten wird jedenfalls vorangehen müſſen; wir verweiſen den Leſer auf das, was wir in der Einleitung darüber geſagt haben. Weit ſind wir davon entfernt, alle Abweichungen der Anſichten verbannen zu wollen, wir verlangen nur, daß die Anſichten auf gewiſſen Principien beruhen, und daß nicht jeder die ſeinigen als die alleinſeligmachenden betrachtet wiſſen wolle, daß mithin Toleranz und nicht Feindſchaft zwiſchen ihnen herrſche.

Soll Deutſchland mit ſeiner Bundesverfaſſung Feſtigkeit haben, ſoll es den Stürmen widerſtehen können, die immer wie-

derkommen werden, so kann nur Einigkeit unter den Fürsten, Einigkeit im deutschen Volke, und zwischen den Fürsten und ihren Völkern ihm die Stärke geben, seine Größe und seine Freiheit zu bewahren; geschieht es nicht, und der jetzige Fürsten-Verein verfehlt seinen Zweck, erweiset sich als ein vergeblicher Versuch, Deutschland nach Außen zu schützen, im Innern die Wohlfahrt des deutschen Volkes zu begründen, so wird dieses nicht untergehen, allein Deutschland wird dann gezwungen werden, sich eine auf Einheit beruhende Verfassung zu schaffen, die es für fernere Unfälle sichert, und die ihm den Rang unter den europäischen Reichen anweiset, welcher ihm zukommt. Ob der gute Genius Deutschlands und die Weisheit seiner Fürsten solche Zwischenfälle abwenden, oder ob die Indolenz der Deutschen und ihr Widerwille gegen das Handeln sie herbeiführen werde, liegt hinter dem Schleier der Zukunft verborgen. Es bedarf wohl keiner Rechtfertigung, daß wir uns in dem Vorhergehenden eine freimüthige Beleuchtung des jetzigen Zustandes der Dinge und der Folgen, welche sie besorgen lassen, erlaubt haben; es ist unmöglich Jemand zu überzeugen, wenn man sich nicht ganz deutlich ausspricht; auch wird Niemand Vertrauen zu Ansichten fassen können, die der, welcher sie giebt, selbst nicht klar und unumwunden auszusprechen wagt. Von vielen Seiten her ist es uns vorgeworfen, daß wir in dem ersten Theil dieses Werks und in mehreren Aufsätzen der Allgemeinen Augsb. Zeitung von 1842, in welchen wir auf die Beschuldigung preußischer Hegemonie geantwortet haben, uns nicht offen ausgesprochen hät-

ten, namentlich bezüchtiget uns deſſen der Dr. Biedermann in dem intereſſanten Aufſatze im Auguſtheft der deutſchen Monatsſchrift für Litteratur und öffentliches Leben; wir glauben, er wird uns dieſen Vorwurf in der Folge nicht mehr machen.

Wir geben unſere Anſicht offen hin, keineswegs aber maßen wir es uns an, den letzten Spruch fällen zu wollen, ſo weit ſind wir überhaupt noch nicht; die Information muß erſt vorangehen, dabei ſind alle Theile zu hören, um einen Status causae et controversiae entwerfen zu können; erſt wenn dieſer feſtſteht, kann von jenem die Rede ſein.

Ob übrigens die jetzige Zeit ſchon zu einer Beſprechung der Bundesverfaſſung geeignet ſei, und in wie fern dieſelbe der Reformen bedarf oder nicht, verdient beleuchtet zu werden; wir glauben es beweiſen zu können, daß es mindeſtens die höchſte Zeit iſt, denn es könnte ſonſt leicht dahin kommen, daß es nicht mehr Zeit ſei. Niemand wird läugnen, daß die 26 Friedensjahre bereits beſſer hätten verwandt werden können, als geſchehen iſt. Auch beweiſt es das lebendige Intereſſe, welches ſich für Nationaleinheit und für eine ehrenvolle Stellung Deutſchlands allgemein ausſpricht, wie allgemein das Zeitgemäße einer ſolchen Beſprechung empfunden werde, und läßt daher auf empfängliche Zuhörer hoffen.

Von allen Fragen, die wir zu erforſchen haben, iſt die erſte die, auf welche Weiſe die Intereſſen der Fürſten und Völker, welche der deutſche Bund umfaßt, zu vereinigen ſind.

Wenn eine Geſellſchaft ſich zu irgend einem Zweck verbin-

det, so muß ein gleiches Interesse den Vereinigungspunkt bilden, damit der Vortheil des Einzelnen sich in dem gemeinschaftlichen wiederfinde, und die Thätigkeit aller Glieder dem Einzelnen zu Nutzen komme.

Wenn mächtige Fürsten, Beherrscher großer Völker, mit minder mächtigen sich zu gewissen Zwecken verbinden, so kann es nicht fehlen, daß sie außer den gemeinschaftlichen Interessen auch noch besondere haben; dies bringt die Natur ihres Verhältnisses mit sich und es wird um so mehr der Fall sein, je ausgebreiteter der Bund ist, je ungleicher ihre Macht, je verschiedener der Boden, das Clima und die Handelsbeziehungen des Landes, das sie beherrschen, und der Bildungsgrad des Volkes ist, welches es bewohnt.

Dieser Fall tritt nun im vollen Maaße bei dem deutschen Fürstenbunde ein. Der Hauptzweck der Stiftung desselben, so wie er im Artikel 2 der Wiener Akte angegeben wird, ist Sicherung nach Außen und wechselseitige Garantie des Besitzes und der Rechte; in diesem Punkte besteht vollkommene Gleichheit der Interessen, aber es giebt noch viele andere, die eben so wichtig sind und vielleicht noch wichtiger, wo dies nicht immer der Fall sein wird. So nöthig der äußere Schutz, und die Sicherung des innern Friedens ist, so bedürfen die Völker doch beider, um ihre ganze Sorge auf die Verbesserung ihrer inneren Zustände verwenden zu können, um die Güter in Ruhe zu genießen, die das Produkt ihrer socialen Zustände und ihrer Thätigkeit sind. Es finden sich aber bei einem Bunde, in welchem sowohl die

Völker ſelbſt als die Oertlichkeiten bedeutend von einander abweichen, manche Intereſſen auf welche ſie einen beſonderen Werth legen und daher nicht aufgeben wollen; ſollen daher nicht dem einen Zweck alle andern geopfert werden, ſo muß bei einer Bundesverfaſſung auf die Ausgleichung derſelben Rückſicht genommen werden, geſchieht dies nicht, ſo werden unerträgliche Hemmungen für den einen oder andern Theil daraus entſtehen, die nothwendig ſtufenweiſe zum Mißbehagen, zur Unzufriedenheit und endlich zur Trennung ſelbſt führen.

Bei einer kritiſchen Beleuchtung der Verhältniſſe unſeres Bundes, wie ſie hier bezweckt wird, kommt es daher darauf an, ſpeciell zu unterſuchen, ob und wie fern bedeutende von einander abweichende Verhältniſſe beſtehen und in welchen Punkten eine Sonderung nöthig und zugleich möglich ſcheint, ohne die primären Zwecke des Bundes zu opfern.

Wenn wir den beiden Bundes-Akten nur einige Aufmerkſamkeit ſchenken, wenn wir auf diejenigen Punkte unſer Auge richten, die urſprünglich beabſichtiget wurden, aber nie zur Ausführung gekommen ſind, und dabei berückſichtigen, was ſich ſeit der Errichtung derſelben zugetragen hat, ſo iſt nicht zu verkennen, welche widerſtrebende Einwirkung ſchon in Folge abweichender Intereſſen ſtattgefunden habe, und zwar von ſolchen Seiten her, wo die Macht überwiegend war. Beſonders hat ſich dies bei denjenigen Fragen gezeigt, die auf die geiſtigen, innern und materiellen Intereſſen des größeren Theiles der eigentlich deutſchen Staaten Bezug haben, und iſt nur in ſolchen Fäl-

len einigermaßen ausgeglichen worden, wo, wie es bei dem Zollverbande der Fall war, der eigene Vortheil einer der größeren Mächte mit ins Spiel trat.

Die wesentlichsten Hemmungen mancher für Deutschland wichtigen Interessen sind, wie man glaubt, direct und indirect von Oesterreich, Preußen, Hannover und Anderen ausgegangen; bei den Veranlassungen dazu muß man einen Unterschied machen zwischen solchen, welche in den eigenthümlichen Verhältnissen liegen, und solchen, welche nur in einer momentanen Ansicht ihren Grund haben. Erstere verdienen allerdings Berücksichtigung, während bei letzteren dieses um so weniger der Fall sein kann, als diese bald dem eigenen wahren Vortheil weichen werden.

Was Preußen und Hannover betrifft, so findet zwischen ihren wohlverstandenen Interessen und denen des übrigen Deutschlands keine Verschiedenheit statt. In Hinsicht der erstern Macht haben sich die früheren Ansichten bereits wesentlich geändert und werden hoffentlich bald ganz verschwinden; Preußen begreift zu gut, daß sein Interesse mit dem von Deutschland enge verbunden ist. Anders verhält es sich mit Oesterreich, und da hier die Ursache zum Theil in den Verhältnissen selbst liegt, so verdient dies Berücksichtigung, und wo es nöthig ist, eine Sonderung.

Die österreichische Monarchie, durch Umfang, Reichthum und Bevölkerung die erste Macht im Bunde, hat in vieler, namentlich politischer Beziehung mit den übrigen Gliedern ein durchaus gleiches Interesse, dagegen in anderer ein getrenntes.

Der Umfang des Kaiserreichs, von welchem nur der kleinere Theil dem deutschen Stamme angehört und die deutsche Zunge redet, macht es zu einem vollständigen, selbstständigen Ganzen, zu einer europäischen Großmacht, während die mittleren und kleineren Staaten Deutschlands einer fortschreitenden Entwickelung bedürfen, um durch größern Reichthum, dichtere Bevölkerung und geistige Ausbildung diejenige Bedeutung zu erhalten, die ihnen eine Selbstständigkeit giebt, und die sie um so vollkommener erreichen werden, als Preußen sich ganz in gleicher Lage und Richtung mit ihnen befindet.

Daß Oesterreich in Hinsicht seiner Verfassung, des Bildungsgrades eines großen Theils seiner Bevölkerung, seines zum Theil vorgeschrittenen Gewerbslebens und der natürlichen Abzugswege seiner Erzeugnisse sich in einem ganz anderen Verhältniß befindet, als das übrige Deutschland, ist nicht zu leugnen; endlich verdient die Ungleichheit in den Bestandtheilen des Reiches selbst Berücksichtigung. Oesterreich, Böhmen, Mähren, Ungarn, die italienischen Provinzen, Gallizien und Siebenbürgen unterscheiden sich durch die Fruchtbarkeit des Bodens, Verschiedenheit der Erzeugnisse desselben, durch die Völker, die es bewohnen, durch die Verfassungen, deren sie sich erfreuen und nicht erfreuen, und noch in so vielfacher Beziehung von einander, daß sie nothwendig eines sehr festen Vereinigungspunktes bedürfen, und diesen gewährt ihnen das Kaiserliche Scepter. Das übrige Deutschland ist dagegen in Hinsicht seiner socialen Zustände, der geistigen und gewerblichen Bildung, der Boden-

Producte, der natürlichen Handelsverbindung sich sehr gleich, und jedenfalls auf dem Wege durch Verbreitung des Zollverbandes es zu werden, ist aber leider durch seine verschiedene Regierung wieder getrennt.

Wenn nun Oesterreich seine deutschen Provinzen ganz mit dem übrigen Deutschland Hinsichts der Verfassung, der gewerblichen und Handels-Verhältnisse und der geistigen Entwickelung durch eine freiere Presse identificiren sollte, so würde es dadurch sein jetziges Regierungs-, sein Besteuerungs- und sein Handelssystem aufgeben müssen, Opfer, wofür es keinen Ersatz finden kann, um so weniger, da es in dieser Beziehung schon sich selbst genügt, und da es im Innern für seinen Verkehr einen so großen Markt hat, und ihm seine Häfen an einem andern Meere als Deutschland den Welthandel eröffnen und es überhaupt auch der Nord- und Ostsee nicht bedarf, die den übrigen deutschen Staaten so unentbehrlich sind.

So wenig es nun Oesterreich zugemuthet werden kann, ohne wesentliche Vortheile die Verhältnisse seiner Monarchie zu erschüttern, eben so wenig kann es Deutschland verdacht werden, sich im Innern so auszubilden, wie es seine Wohlfahrt fordert, wenn auch die besonderen Interessen Oesterreichs dieses hindern, daran Theil zu nehmen. Hierdurch braucht nun das gute Einverständniß mit Oesterreich keinesweges gestört zu werden, vielmehr kann es richtig aufgefaßt zur Befestigung desselben führen.

Der in der Bundes-Acte ausgesprochene Zweck seiner Errichtung ist, wie vorher angeführt, die Beschützung nach außen,

die wechselseitige Garantie der Fürsten und die Erhaltung der bestehenden Ordnung.

In allen diesen Beziehungen hat Oesterreich und die übrigen Bundesstaaten ein ganz gleiches Interesse, und je stärker der Bund ist, je fester er an einander hängt, um so mehr ist der Zweck des Bundes gesichert. Wenn nun Oesterreich bei der vor dem übrigen Deutschland so abweichenden Gliederung seines Reichs glaubt in der Festhaltung seiner Zustände die Erhaltung seiner Macht und das Glück seiner Unterthanen zu fördern, während Deutschland diese in einer nationalen Vereinigung auf dem Wege eines gemessenen Fortschrittes zu gewinnen bestrebt ist, so wird dasselbe Ziel, wenn gleich auf verschiedenen Wegen erreicht, und der gemeinsame Zweck wechselseitiger kräftiger Unterstützung zur Erhaltung der Macht nach außen und Sicherung im Innern für beide gefördert. Wenn aber der eine oder der andere Theil fordern wollte, sein Weg müsse verfolgt werden, so führt dies weder zur Macht noch zum Glück, am wenigsten zur Einigkeit, im besten Falle zu jener Passivität, welche in den Bundes-Angelegenheiten bisher leider bestanden hat oder zu besonderen Bündnissen im Bunde, wie der Zollverband dies beweiset.

Wir glauben nun im Vorhergehenden gezeigt zu haben, wie nöthig es sei, bei der weiteren Entwickelung der inneren Verhältnisse Deutschlands in einzelnen Punkten weder von Oesterreich eine Theilnahme zu verlangen noch eben so wenig Deutschland zuzumuthen, seine Interessen ihm zu opfern, weil es sie nicht theilt, und wir rechnen darauf, daß man in der einfachen

Auseinanderſetzung der Verhältniſſe, wie ſie wirklich factiſch beſtehen, keine Manifeſtation gegen ein Bundes-Glied erblicken kann, das im Rath der Fürſten den Vorſitz führt. In dem weiteren Verfolg werden wir die Punkte ſelbſt bezeichnen, wo die Intereſſen abweichend erſcheinen, in welchen es aber Oeſterreich jederzeit frei ſtehen muß, ſich anzuſchließen oder vorläufig zurückzutreten; wir hoffen zu gleicher Zeit jeden unbefangenen Leſer zu überzeugen, daß wir nur die Sache des Ganzen im Auge gehabt, und uns durchaus, ſo viel wir es vermochten, an den höhern Geſichtspunkt gehalten haben.

Es iſt hier nun zunächſt der Ort auf die formelle Geſtaltung des Bundes einzugehen, und die Zweckmäßigkeit des jetzt beſtehenden Stimmverhältniſſes der Bundesglieder näher zu unterſuchen und zugleich darauf aufmerkſam zu machen, in wie weit es möglich und nützlich ſein würde, einem überwiegenden Einfluß der Großmächte oder der einen oder der andern derſelben vorzubeugen. Der Gegenſtand, den wir hier berühren, gehört zu denen, deren Löſung wieder ſchwierig iſt, weil es kein Princip giebt, welches man dabei anwenden kann und weil es gewiſſermaßen gegen die Natur ſtreitet, ſo ungleichartige Größen mit einander zu verbinden, als es hier der Fall iſt.

Wir haben vorher geſagt, ein gleiches Intereſſe ſolle und könne allein das Bindungsmittel abgeben und dies iſt auch unſtreitig der einzige richtige Anhaltspunkt, woran wir uns anklammern können; inzwiſchen darf dabei nicht überſehen werden, wie leicht das eigene Intereſſe verkannt wird und werden kann, und

wie oft ſich dabei die Leidenſchaften der Menſchen ins Spiel miſchen, wie bei dem einen bald das Gemüth, bei dem andern der Verſtand der Leiter iſt, und daß es keine Waageſchaalen giebt die allgemeinen großen Intereſſen, noch viel weniger die unzähligen kleinen abzuwägen.

Wenn wir uns nun bei den vielen Bedenken, welche ſich bei der Behandlung dieſes Gegenſtandes aufdringen, an die Geſchichte wenden, ſo belehrt ſie uns, wie alle Bundesſtaaten immer nur augenblicklich einig und ſtark geweſen ſind und nur ſo lange, als gebieteriſche äußere Umſtände ſie zwangen einig zu bleiben, daß ſich dagegen Eiferſucht, Mißtrauen und Sonderintereſſen nur zu bald zeigten und zur Ohnmacht, Trennung oder Unterjochung führten. Noch eine andere Erfahrung verdanken wir der Geſchichte, nämlich daß bei der neuen Bildung der Staaten in Europa die Stärkern die Schwachen verſchlungen haben. Frankreich, Spanien, England und Rußland liefern den Beweis, ja es ſcheint faſt, die eigene Vertheidigung gegen die benachbarten Völker habe es gleichſam zum Bedürfniß gemacht. Deutſchland gewährt hiervon bis auf einen gewiſſen Punkt eine Ausnahme, und es ſcheint ein Zeichen der großen innern Kraft dieſes Reichs zu ſein, daß es ſich gegen die Concentration der Nachbar-Staaten in ſeiner Zerſtückelung dennoch zu halten vermochte. Allein auch die vorhin erwähnte geſchichtliche Anführung, daß alle Völker-Bündniſſe ſchwach geblieben und bald von dem politiſchen Horizont verſchwunden ſind, paßt nicht auf den deutſchen Bund, wegen der Eigenthümlichkeit in der er ſich befindet.

Noch nie haben sich zwei so mächtige Fürsten mit andern, in der Macht von ihnen so verschiedenen verbunden, als es hier der Fall ist. Dadurch verändert sich wesentlich das Verhältniß des Bundes bei einer Vergleichung mit allen übrigen, die bisher in der Weltgeschichte vorgekommen sind; denn einmal bestehen in ihm zwei Mächte, die sich nöthigen Falles jede selbst zu schützen vermag, mithin um so vollkommener in einem Bunde mit andern, unter welchen namentlich Baiern allein als Macht zweiten Ranges betrachtet werden muß; zum andern liegt eine Bürgschaft der Integrität des Bundes darin, daß die beiden großen Mächte sich in Hinsicht der Kraft die sie besitzen das Gleichgewicht halten, und daß mithin, wenn einer von beiden die Unterdrückung der mindermächtigen Glieder des Bundes versuchen wollte, der andere es nicht zugeben könnte, und im Verein mit den bedrohten Mitgliedern des Bundes mächtig genug wäre, es zu hindern. Hierzu kommt das Interesse, welches das übrige Europa daran hat, den Status quo in Deutschland aufrecht zu erhalten, so daß namentlich Frankreich und Rußland sich gleich auf die Seite des Bedrohten stellen würden.

Aus dieser günstigen Stellung der Verhältnisse geht nun hervor, daß der deutsche Bund unzweifelhaft sich wird halten können, wenn er die rechten Mittel wählt, geschlossen zu bleiben. Allein es geht daraus ferner hervor, daß selbst die kleinsten Glieder keinen Grund haben, die mächtigen zu fürchten, da sie immer des Schutzes des einen oder des andern der Großmächte gewärtig sein können, wenn sie anders sich nicht selbst in eine

ſchiefe Lage verſetzen, wie dies in der deutſchen Geſchichte ſchon vorgekommen iſt.

Die Wahrheit, die in dieſer Schilderung der Verhältniſſe liegt, wird Jedem einleuchten müſſen, und die Würdigung derſelben wird die Fürſten überzeugen, daß ſie allein in den vorbezeichneten Verhältniſſen die Garantie ihrer Stellung beſitzen und daß wenn ſie die Hegemonie der Großmächte fürchten, ſie nur ein Geſpenſt ſehen, welches ſie ſich ſelbſt erſchaffen.

Das in kurzer Zeit ſo emporgeſtiegene Preußen iſt es beſonders, welches den Politikern Beſorgniſſe einflößt, die ſich aus dem engen Kreiſe, in welchem ſie ſich befinden, nicht zu erheben vermögen. Inzwiſchen wird dabei die einzige richtige Politik des Berliner Kabinets ganz verkannt. Hätte Preußen ehrgeizige Abſichten gehabt, hätte es ſeine Größe in Eroberung geſucht, ſo würde es bei dem Congreſſe in Wien ſeine iſolirte Stellung nicht aufgegeben haben, um ſich dem deutſchen Bunde anzuſchließen.

Mit dieſem Schritte hat es auf alle Eroberung verzichtet. In ſeiner iſolirten Stellung ſtand es ihm frei, je nachdem es ſeinen etwaigen Eroberungs-Plänen paßte, ſich mit Rußland oder mit Frankreich zu verbinden, dies iſt jetzt abgeſchnitten. Auch die ganze innere militairiſche Organiſation iſt in Uebereinſtimmung mit der Politik des Hofes nur auf Vertheidigung nicht auf den Angriff eingerichtet; in ſeiner jetzigen Stellung bleiben ihm nur noch Eroberungen in ſeinem Innern zu machen durch die Vermehrung der Bevölkerung und des innern Wohlſtandes derſelben.

Wenn wir uns nun zu dem Stimmverhältniß im Bunde wenden, und im Gedächtniß behalten, was vorhin über die Stellung der Glieder gegen einander gesagt ist, so wird es sich ergeben, daß bei allen politischen Fragen, wenn Oesterreich und Preußen auch unter den 69 Stimmen nur 8 zählen, diese doch die Majorität bilden. Dies kann aber auch nicht anders sein, da die Wohlfahrt ihrer Völker, welche dabei aufs Spiel kommt, nicht von den politischen Ansichten der einzelnen Bundesstaaten abhängig gemacht werden kann, um so weniger, da die große Mehrzahl der Fürsten des Bundes zu wenig in die höhere Politik eingeweiht sind, um in den kritischen Momenten ein begründetes Urtheil darüber zu haben. Mit Bezug auf die politische Abstimmung scheint es daher ziemlich gleichgültig, wie die Stimmen im Bunde vertheilt sind, und so unangenehm es auch in mancher Beziehung für die mindermächtigen Fürsten ist, sich gewissermaaßen der Discretion der beiden großen Mächte überlassen zu müssen, so ist dies für jetzt um so mehr unvermeidlich, als der deutsche Bund als solcher zu wenig Bedeutung in der europäischen Politik hat, und nicht als eine eigene Macht, sondern nur als eine Verstärkung der Stimme der großen Glieder desselben betrachtet wird. Dieser Zustand der Verhältnisse würde sich jedoch in demselben Augenblicke anders gestalten, wo sich der Bund zur Bildung einer stärkeren Bewaffnung entschließen sollte. Angenommen die übrigen deutschen Fürsten wollten sich nach dem Vorbilde von Preußen eine militairische Organisation geben um das Bundesheer zu verdreifachen, es also von 361,675 Mann

auf 1,085,025 schlagfertige Combattanten zu vermehren, so wäre der deutsche Bund als solcher die erste Macht in Europa und brauchte sich durch Niemand vertreten zu lassen. Dann freilich würde auch eine solche Vertheilung der Stimmen gefordert werden können, daß Oesterreich und Preußen nicht die alleinige Entscheidung, sondern nur einen verhältnißmäßigen Antheil an ihr behielten.

So wenig es nun bei der bisherigen Organisation des Bundes, wenn von großen politischen Verhandlungen die Rede ist, auf die Stimmenvertheilung, wie wir eben gezeigt haben, anzukommen scheint, so wichtig ist diese bei den Berathungen und Beschlüssen des Bundes in Hinsicht der inneren Gegenstände und wird es noch mehr werden, wenn es in der Folge dahin gekommen sein wird, daß alle gemeinschaftliche Interessen des deutschen Volkes zu seiner Competenz gehören. Dieser letztere Fall ist aber eine nothwendige Bedingung, wenn der Bund irgend eine seinem Zweck entsprechende Stellung erhalten soll; unerläßlich müssen dann alle Gegenstände, welche die Wohlfahrt des gesammten Bundes betreffen, zu seinem Ressort gehören, und selbst der Zollverband in seinen Schooß zurückkehren, vorausgesetzt daß dieser groß genug geworden sei ihn aufzunehmen. So wenig nun ein Staat kräftig fortbestehen kann, in welchem sich einzelne Staaten mit Sonder-Interessen gebildet haben, eben so wenig ein Bund. Je nothwendiger es auf der einen Seite erscheint, alle große Angelegenheiten der Bundesvölker vor diesen zu ziehen, um so nöthiger wird es, in ihm die Stimmen nach

Verhältniß der Wichtigkeit der Interessen zu vertheilen. Im deutschen Bunde ist dies jetzt nicht der Fall. Wir wollen es durch Zahlen beweisen. Preußen ist dem Bunde mit 11,363,594 Seelen beigetreten; es hat 4 Stimmen, mithin fallen 2,860,898 auf eine Stimme; Lichtenstein hat 5850 Seelen, mithin stimmen diese gleich 2,860,898 Preußen. Wir haben in der Nachweisung S. 213—215 die Bevölkerungstabellen der verschiedenen Staaten des Bundes geliefert und da ergiebt sich, daß 31 Stimmen zusammen 2,694,747 Seelen zählen und es geht mithin daraus hervor, welches Mißverhältniß zwischen den Stimmen und den Seelen besteht, die sie repräsentiren. Die nothwendige Folge einer solchen Stimmenvertheilung ist, daß sie in mancher Beziehung nicht als maaßgebend betrachtet werden kann; dies soll sich auch in der Wirklichkeit so verhalten. Wir wollen annehmen, daß eine Verschiedenheit der Interessen oder der Ansichten die mittlern kleinern Fürsten und Reichsstädte bestimmte, bei wichtigen Gegenständen den größeren entgegen zu treten, welches, da ihnen das Recht zusteht, auch als möglich gedacht werden kann. Wir wollen annehmen bei einer solchen Abstimmung befände sich auf der einen Seite Oesterreich, Preußen, Baiern, Württemberg, Sachsen und Hannover mit ihren 24 Stimmen, auf der andern die übrigen Fürsten und Reichsstädte mit 45 Stimmen, was würde nun geschehen, wenn der Gegenstand den 6 Mächten zu wichtig schien, um es ihnen zu erlauben nachzugeben? Executions-Mittel wären nicht vorhan-

den, es würde mithin bleiben, wie es gewesen ist, oder der Bund lös't sich auf *).

Die natürliche Folge von Verhältnissen, wie wir sie eben bezeichnet haben, ist, daß die kleinen Staaten nachgeben, oder mit andern Worten, daß sie den Hauptstimmen in allen Punkten beipflichten. Dieses ist wiederum nur nachtheilig und es wäre daher sehr wünschenswerth, wenn die Stimmen der mittleren und mindermächtigen Staaten nicht zur Nullität herabsänken, wodurch nur bewirkt wird, daß der Glaube an Hegemonie nach und nach immer mehr Consistenz in der Meinung des deutschen Volks erhält, was wieder keinesweges zur Einigung sondern zur Trennung führt. So leicht es ist die Unvollständigkeit des bestehenden Stimmenverhältnisses nachzuweisen, so schwierig wird es, in dem vorliegenden, durch die Natur des Verhältnisses verwickelten Falle, eine Aushülfe zu empfehlen. Vielleicht könnte etwas durch eine Sonderung der Gegenstände, über welche Beschlüsse gefaßt werden sollen, geschehen, allein doch niemals etwas Ausreichendes. So könnte man wohl bei Gegenständen, die ein materielles lokales Interesse haben, die

*) Man wird fragen, was denn überhaupt geschehen kann, wenn eine der Hauptmächte sich weigern sollte, den Bundesbeschlüssen sich zu unterwerfen, und wem die Execution aufgetragen werden sollte. Einmal kann man von dem Edelmuth deutscher Fürsten erwarten, daß sie sich selbst dem Gesetz unterwerfen; wenn der Bund nicht auf solche Gesinnungen rechnen könnte, so wäre es betrübt; und dann wird auch der mächtigste der Fürsten es nicht gerathen finden, sich allein von einem Bunde zu trennen, welcher ihm in so vieler anderer Beziehung Vortheile gewähren kann. Letzteres setzt aber voraus, daß der Bund überhaupt schon eine Stellung gewonnen habe, die ihm jetzt noch zu fehlen scheint.

Stimmen nach geographischen Kreisen vertheilen, in welchen die kleineren Fürsten, deren Besitzungen in diesen liegen, nach einem durch die Umstände bedingten Maaßstabe mit den größeren zu einer Collectiv-Stimme verbunden würden. Die mindermächtigen erhielten dadurch mehr Gewicht, die Zahl der Stimmenden verringerte sich, überhaupt würden die örtlichen Interessen*) besser vertreten als es jetzt möglich ist. Bei vielen andern Berathungsgegenständen ist es dagegen wieder wichtig, die Stimmen der mindermächtigen Fürsten nicht zur Unbedeutendheit herabsinken zu lassen. Da ihr Regierungskreis beengter ist, so sind sie viel vertrauter mit den Bedürfnissen ihrer Unterthanen und viel näher dabei betheiligt, daß diese nicht verletzt werden. Dahin zählen wir Alles, was sich auf die gewerblichen Verhältnisse derselben, den Rechtszustand, den Schutz ihrer Freiheiten, der geistigen Thätigkeit u. s. w. bezieht.

Es geht mit dem jetzigen Stimmverhältniß im Bunde, wie es oft im Leben geht; wo zu viele Stimmen sich hören lassen, verlieren sie an ihrem Gewicht. In der Billigkeit liegt unstreitig eine etwas gleichmäßigere Vertheilung und die Bedeutung der Stimme die Jeder hat, wird dadurch verstärkt werden; wünschenswerth bleibt es daher, daß bei den Berathungen des Bundes eine zweckmäßigere Vertheilung erfolge. Inzwischen diese möge ausfallen wie sie wolle, so lange vom Bunde keine organische Gesetzgebung ausgegangen sein wird, die nicht allein die

*) Unter örtlichen Interessen werden hier die des Handels, des Ackerbaues, der speciellen Gewerbthätigkeit des Handels, so wie der besondern Zustände, Beschaftigungsweisen und Neigungen der Bevölkerung verstanden.

Verfassung des Bundes, sondern auch die Zustände des deutschen Volkes vollständiger ordnet, werden die Stimmen der mindermächtigen deutschen Fürsten ohne Einfluß bleiben, erst dann werden sie eine Bedeutung gewinnen, und zur Erhaltung des Bestehenden verwendet werden können, zu dessen Vertretung sie vermöge ihrer Stellung so recht eigentlich berufen sind.

Wie wenig befriedigend auch, wir geben es selbst zu, die Vorschläge sein mögen, die in dieser Beziehung dem Leser hier mitgetheilt worden sind, so bleibt es doch gewiß, daß das jetzige Stimmverhältniß nur ein nominelles sei, eine 0 vor dem Zähler.

Wenn wir nun das Resultat der bisher angestellten Betrachtungen zusammenfassen, um übersehen zu können, was noch geschehen müsse, den Anforderungen zu entsprechen, welche das deutsche Volk mit Recht an den Bund macht, so finden wir:

1) daß der Kreis seines Wirkens umfassender sein müsse, als jetzt und mithin die allgemeinen, die Wohlfahrt der Bundesvölker berührenden Gegenstände unbedingt und ausschließlich vor sein Forum gehören.

2) Daß, da der Bund durch die Bundes-Acte der Souverain über alle einzelne Glieder geworden ist, auch alle sich seinem Beschlusse zu unterwerfen haben, und wenn sie es nicht thun mit Nachdruck dazu angehalten werden müssen.

3) Daß, wenn die eigenthümlichen Verhältnisse des Bundes, so wie sie vorhin geschildert sind, in mehrerer Beziehung gesonderte Interessen herbeiführen, diese berücksichtigt werden müssen und in Hinsicht derselben Ausnahmen stattfinden können.

4) Daß der Bund sich als solcher eine so starke militairische Organisation gebe, daß er als das mächtigste Glied des europäischen Continents dastehe und als Bürge des allgemeinen Friedens.

5) Daß, weil die bisherige Stimmen-Vertheilung im Bunde keine dem Verhältniß und dem Zweck entsprechende ist, diese mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gegenstände einer Reform bedürfe.

In diesen fünf Hauptpunkten ist nun zusammengefaßt, was nothwendig geschehen muß, um dem Bunde selbst einen innern festen Halt zu geben, ohne welchen er keine Bürgschaft seiner eigenen Dauer zu gewähren im Stande sein wird. Inzwischen behält er auch in seiner jetzigen Gestaltung noch einen großen Werth und ist als ein Congreß von Gesandten vieler mächtigen Fürsten zu betrachten, der sich zur Erreichung hoher Zwecke versammelt hat, auch vorläufig schon vor 26—28 Jahren über einige Präliminar-Punkte einig geworden ist, allein seine Thätigkeit bis dahin suspendirt hat, daß irgend ein Zeichen vom Himmel erfolge um von Neuem vorzuschreiten.

Nachdem wir uns bisher über die Mittel verbreitet haben, dem Bunde mehr Kraft und innere Haltbarkeit zu geben, als deren er sich bis jetzt erfreut hat, wenden wir uns jetzt zu den Gegenständen seiner Wirksamkeit und zu den Wegen, welche ihm zur Verfolgung seiner höhern Zwecke offen stehen.

In der Einleitung zu diesem Abschnitte ist bereits gezeigt, was geschehen müsse um die wichtigsten Interessen des deutschen Bundes zu befördern, und wo möglich eine Nationaleinheit her-

vorzurufen. Wer ſich einbilden wollte, dieſe könne durch Lieder, durch Trinkſprüche, oder durch Zeitungsartikel bewirkt werden, der befindet ſich in einem Irrthume; dazu bedarf es ſtärkerer Bindemittel als die eines augenblicklichen Rauſches, dem nur zu oft ein Katzenjammer folgt. Doch die Sache iſt zu ernſthaft um ſie nicht näher zu beleuchten.

Die weſentlichſten Punkte, von deren richtiger Auffaſſung und Behandlung die Zukunft Deutſchlands abhängen wird, wollen wir der beſſeren Ueberſicht wegen in der nachſtehenden Reihefolge beleuchten.

1) Die Beſtimmungen, welche vom Bunde in Hinſicht der landſtändiſchen Verfaſſung ausgegangen ſind, in wie fern dieſen Folge gegeben iſt, und was geſchehen müſſe um in dieſer Beziehung die Einheit des Princips zu erhalten.

2) Die kirchlichen Angelegenheiten.

3) Die Rechtsverhältniſſe.

4) Die Gleichförmigkeit der Geſetzgebung in Bezug auf die Preſſe.

5) Die Beförderung der materiellen Intereſſen.

6) Die militairiſche Organiſation, welche alle dieſe Güter gegen äußere Feinde in Schutz zu nehmen im Stande ſein wird.

ad 1. Die Verfaſſungsfrage iſt unſtreitig die wichtigſte nicht nur an und für ſich, ſondern auch in Beziehung auf die Stabilität der innern Zuſtände und auf eine innigere Verbindung der Deutſchen zu einem gemeinſamen Ganzen.

Wenn zu der religiöſen Trennung, die in Deutſchland beſteht,

ſich noch eine politiſche geſellen ſollte, es mithin den rein materiellen Intereſſen allein überlaſſen bliebe, die Deutſchen in ein Volk zu verbinden, ſo würde dies wenigſtens vorausſetzen, daß die beiden erſtern dem deutſchen Volke höchſt gleichgültig geworden wären, dagegen das Geld und die davon bedingten Lebensgenüſſe nur noch allein Werth für daſſelbe behalten hätten; ſo weit iſt es aber nicht gekommen, und wir hoffen, daß es auch nie ſo weit kommen werde.

Durch die Schluß-Acte wird in den Artikeln 54, 57 und 58 der deutſchen Verfaſſung eine feſte Baſis gegeben, und wir ſind weit entfernt ſie anzugreifen, nicht nur weil ſie beſteht, ſondern weil wir ſie den deutſchen Verhältniſſen angemeſſen halten. — Die Hauptbeſtimmungen derſelben finden wir im Artikel 54, die Einführung landſtändiſcher Verfaſſung betreffend, Artikel 57, daß in den monarchiſchen Bundes-Staaten die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben und der Souverain nur in Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werde, Artikel 58, daß durch landſtändiſche Verfaſſungen die Bundesfürſten nicht in der Erfüllung ihrer Bundespflichten weder gehindert noch beſchränkt werden dürften. Wenn wir dies als das Princip betrachten, welches durch die Bundes-Acte ausgeſprochen iſt, ſo finden wir das monarchiſche durch das ariſtokratiſche, landſtändiſche, beſchränkt. Hierdurch wird die Repräſentativ-Verfaſſung mit Theilung der Staatsgewalt ausgeſchloſſen. Die Anwendung dieſes Princips erſtreckt ſich faſt über ganz Deutſchland, wenn nämlich bei Beurtheilung der

Frage, wo monarchische Verfassung bestehe, auf den Status quo des Jahres 1820 zurückgegangen wird; nur die vier Reichsstädte, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz machen eine Ausnahme, die beiden letztern, weil sie die ihnen von Napoleon bei Errichtung des Rheinbundes zuerkannte Souverainität nicht angenommen haben*).

Wenn wir nun zu der Untersuchung schreiten, in wie fern die jetzt in Deutschland bestehende Verfassung dem Princip entspreche, so finden wir keine zufriedenstellenden Resultate.

In Preußen ist die landständische Verfassung noch in der Entwickelung; es fehlt ihr noch Manches bis zur völligen Ausbildung, wie dies in dem ersten Abschnitt gezeigt worden ist. In Oldenburg und Schwarzburg-Sondershausen besteht noch der Absolutismus, auch in Holstein scheint die landständische Verfassung noch nicht vollkommen entwickelt. Dem hochherzigen Monarchen, der über diese Provinz herrscht, treten aber auch große Schwierig-

*) Die beiden Herzöge von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz zeigten sich bei der eben erwähnten Gelegenheit als edle deutsche Fürsten, denen das Recht am höchsten steht. Als gezwungenen Mitgliedern des Rheinbundes war auch ihnen die Souverainität zuerkannt. Mecklenburg-Schwerin forderte darauf Mecklenburg-Strelitz auf gemeinschaftlich einen Landtag auszuschreiben, — dies kann verfassungsmäßig nur gemeinschaftlich geschehen, — um darüber mit der Ritterschaft und den Städten zu berathen. Mecklenburg-Strelitz erklärte, daß es entschieden jede Beengung der ständischen Rechte zurückweise und selbst die Ausschreibung eines Landtages verweigere.

Mecklenburg-Schwerin schrieb nun einen Convocations-Tag der eigenen Stände aus, in welchem es erklärte, keinen Gebrauch von der verliehenen Souverainität machen zu wollen, wogegen die Ritterschaft und Städte sich bereit fanden, die Landesschulden, die bis dahin auf den Herzoglichen Domainen versichert standen, übernehmen zu wollen.

keiten entgegen durch die eigenthümlichen Verhältnisse der Provinzen seiner Monarchie. In den österreichischen, zum Bunde gehörigen Provinzen, scheint die Verfassungsfrage seit dem Schluß der Bundes-Acte noch nicht weiter angeregt zu sein*).

Dagegen sind die übrigen Fürsten Deutschlands den Wünschen ihrer Völker mit edelmüthigem Vertrauen in Ertheilung von Verfassungen entgegen gekommen, von denen einige die Bestimmungen der Bundes-Acte selbst zu überschreiten scheinen. Bei einem Theil derselben ist das Zwei-Kammern-System eingeführt, welches eine Theilung der Staatsgewalt voraussetzt, auch noch in manchen andern Punkten eine Annäherung an das Repräsentativ-System sichtbar.

Hiernach ist die jetzige Lage der Verfassungs-Verhältnisse in Deutschland in großen Umrissen gezeichnet, folgende:

Der Bund hat durch Beschlüsse festgesetzt, daß landesständische Verfassungen eingeführt werden sollen und das Princip vorgeschrieben. In einem Theil von Deutschland ist dies noch nicht geschehen, in dem andern ist man, wie es scheint, über die Grenzen des Princips hinausgegangen, mithin steht jedenfalls fest, daß

*) In Böhmen bestehen Landstände, sie versammeln sich alle Jahr aber nur auf Einen Tag; jeder Rittergutsbesitzer kann erscheinen, allein er muß in einer Equipage mit 4 Pferden bespannt vorfahren, wer die nicht hält, bleibt zu Hause; ein eigenthümlicher Wahlcensus! Die Böhmen müssen die Gabe haben, sich im Vergleich zu den übrigen Ständen kurz zu fassen, da sie so wenig Zeit gebrauchen. Dagegen erfreuen sich andere Theile der deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie größerer Vorrechte, als die preußischen Landstände besitzen, namentlich ist dies in dem Erzherzogthum Oesterreich der Fall, wo ihnen auch die Bewilligung der direkten Steuern zusteht.

man ſich in dieſem Augenblick noch weit entfernt von einer Uebereinſtimmung befindet.

Wie wichtig dieſe wenigſtens bis auf gewiſſe Punkte ſei, kann ſich Niemand verſchweigen; denn ſo lange ſie nicht herbeigeführt iſt, ſtehen entweder die innere Stabilität oder die Rechte und Freiheiten des deutſchen Volkes auf dem Spiel, ja was noch mehr iſt, bis dahin wird zwiſchen den Fürſten und deutſchen Völkerſchaften ſelbſt nur Mißtrauen fortdauern, mithin ſich keine allgemeine politiſche Geſinnungen feſtſtellen können. Es wäre zu wünſchen, die Wahrheit die hierin liegt, würde weder von den Fürſten noch von den Völkern verkannt, denn die Mitwirkung beider iſt nothwendig, um ein erfreuliches Ziel herbeizuführen.

Von Wichtigkeit wird es nun ſein, zu unterſuchen, in wie fern die in den Verfaſſungen beſtehende Verſchiedenheit wirklich vorhanden oder nur ſcheinbar iſt, ferner ob es möglich ſein wird, die vom Bund aufgeſtellten Grundzüge feſtzuſtellen, ohne die einmal vorhandenen Rechte mancher deutſchen Völkerſchaften zu verletzen. Die beiden großen Glieder des Bundes, die durch ihre Macht und ihren Länderbeſitz in Deutſchland einen ſo entſcheidenden Einfluß factiſch haben, wollen wir zuerſt ins Auge faſſen. Oeſterreich befindet ſich in dieſer Beziehung in einem eigenthümlichen Verhältniß, dieſes entſpringt aus den ſo ganz von einander abweichenden Verfaſſungen der verſchiedenen Beſtandtheile des Kaiſerreichs. In Ungarn und Siebenbürgen befinden ſich die Stände im Beſitz großer Vorrechte, welche die Macht der Regierung ſehr weſentlich beſchränken; anders verhält es ſich mit den übrigen

Provinzen, ſowohl den italieniſchen als ehemaligen polniſchen, die jeder Verfaſſung entbehren, anders wieder mit den zum deutſchen Bund gehörigen. In letztern beſtehen ſtändiſche Verfaſſungen von den älteſten Zeiten her, die wohl gegen früher eingeengt ſein mögen, an welchen aber nichts weſentliches verändert worden iſt. In dieſen nun Neuerungen vorzunehmen ſcheint Oeſterreich nicht geneigt, wozu auch ein wichtiger Grund in dem Verhältniß der galiziſchen und italieniſchen Provinzen zu liegen ſcheint, daher läßt es ſich ſehr wohl begreifen, daß Oeſterreich ſich noch ferner wie bisher von jeder Aenderung in der Verfaſſung ſeiner deutſchen Provinzen fern halten wird. Deswegen folgt aber keineswegs, daß es unbetheiligt bei der Ordnung der Verfaſſungsfrage in Deutſchland ſei. Oeſterreich hat ein ſehr bedeutendes Intereſſe an der innern Ruhe deſſelben und an der Stabilität der dortigen Verhältniſſe; beſonders würde es ſich bedroht halten, wenn eine nach dem Muſter Frankreichs gebildete Repräſentativ-Verfaſſung in Deutſchland feſte Wurzel faſſen, und zu innerem Zwieſpalt führen ſollte, und es wird daher Alles aufbieten, es zu hindern. Bisher hatte es ein doppeltes Intereſſe, dem Aufſchwung der ſich hin und wieder in Deutſchland zeigte, entgegen zu treten, ein ſpecielles wegen ſeiner deutſchen Provinzen und ein allgemein politiſches; dies hat denn auch unſtreitig viel zu der Paſſivität beigetragen, in welcher es ſich bisher gehalten hat. Wenn ſich Oeſterreich aber überzeugen wird, daß die Verfaſſung in den deutſchen Staaten, namentlich in Preußen, nicht das monarchiſche Princip berührt, auch nicht in ſeinem Innern gedrängt zu werden

befürchten darf, so läßt sich von seiner richtigen Politik erwarten, daß es zu einer Ordnung der Verhältnisse eher mitwirken als sie hindern werde, die so wesentlich dazu beitragen kann, eine gewisse Festigkeit und Ruhe in Deutschland zu begründen. Wesentlich verschieden von den Verhältnissen Oesterreichs stellt sich das von Preußen.

Die Hinderungsgründe, die bei Oesterreich stattfinden, bestehen bei ihm nicht, im Gegentheil, es hat die vielfachsten Aufforderungen seinem Volke eine mehr befriedigende landständische Verfassung zu geben, als die ist, deren es sich jetzt erfreut, ja von allen europäischen Staaten, Rußland und die italienischen Länder ausgenommen, besitzen die preußischen Stände die mindesten Rechte, selbst in Oesterreich sind diese, einige Provinzen ausgenommen, mehr berechtiget.

Der hochseelige König von Preußen, welcher in der Geschichte seines Hauses stets einen Glanzpunkt bilden wird, war, wie er es durch die That bewiesen hat, einer der freisinnigsten Fürsten seiner Zeit; er war es, welcher, nachdem er in seinem Lande so freisinnige Institutionen eingeführt hatte, auch auf dem Wiener Congreß landesständische Verfassungen für ganz Deutschland forderte, und es ist daher wichtig die Gründe der Reaction zu kennen, die plötzlich eintrat.

Wir wollen hier nicht wiederholen, was wir über manche Ursachen derselben an andern Orten gesagt haben, allein wir finden jenen noch eine hinzuzufügen, welche fernerweitigen Aufschluß giebt. Nachdem in Wien von mehreren süddeutschen Fürsten die

preußiſchen Vorſchläge über landſtändiſche Verfaſſung als zu liberal verworfen waren, ertheilten ſie, wie ſchon vorhin mitgetheilt iſt, ihren Völkern Verfaſſungen, welche offenbar ſich zu dem Repräſentativ-Syſtem hinneigten. Dieſer Umſtand und die Aufregung, die ſich in Folge deſſen in Deutſchland zeigte, waren unſtreitig Urſachen des Stillſtandes und der Reactionsbewegungen. Dieſer trat noch eine zweite hinzu. Der Staatskanzler, der von der Ueberzeugung ausgieng, Preußen müſſe in Deutſchland an der Spitze einer gemäßigten Bewegung ſtehen und der damals die Einführung von Reichsſtänden dem Monarchen empfohlen hatte, war ein zu erfahrener Staatsmann, um nicht einzuſehen, daß Reichsſtände gegenüber einer ſtarken Verwaltung beſtehen müſſen, und hatte ſie daher auch feſt zu begründen geſucht.

Nachdem nun in Preußen der Gedanke an Reichsſtände aufgegeben und eine ſchwache provinzial-ſtändiſche Verfaſſung an deren Stelle getreten war, bekam die ſo ſtark hingeſtellte Verwaltung ein ſolches Uebergewicht, daß die ſtändiſche Einwirkung ganz aufhörte.

Durch die Thronbeſteigung des jetzigen Monarchen hat ſich nun zwar zum Theil der Stand der Verhältniſſe geändert, ſchon ſind mehrfach ſehr weſentliche Schritte zur weitern Entwickelung der landſtändiſchen Verhältniſſe gemacht, und es iſt nicht zu bezweifeln, daß die ſtändiſche Verfaſſung eine, dem Bedürfniſſe des Volks und der Stellung Preußens würdige Entwickelung erhalten wird, wenn auch Einwirkungen nicht fehlen ſollten, über welche auch die geiſtreichſten Fürſten ſich nicht immer gleich zu ſtellen vermögen.

Hierdurch würde nur ein großer Fortschritt zur Annäherung mit den übrigen Bundesstaaten geschehen.

Wenn wir auf die Verfassung der übrigen deutschen Staaten übergehen, so ergiebt sich, daß man dort das landständische System zum Theil verlassen und sich dem Repräsentativ-System genähert habe, dies beweiset schon die Einführung eines Zwei-Kammer-Systems, welches als eine Nachahmung der englischen Verfassung *) betrachtet werden kann, und nicht aus dem Verhältnisse hervorgegangen ist.

Das Zwei-Kammer-System hat nur da eine Bedeutung, wo eine Theilung der Gewalt besteht, die Bestimmung der ersten Kammer ist, das Uebergewicht der Deputirten-Kammer zu paralysiren.

Eine Theilung der Staatsgewalt zwischen den Fürsten und Ständen ist aber von dem Bunde nach §. 58 der Schlußacte ausdrücklich verworfen; ferner ist auch das Zwei-Kammer-System selbst der ständischen Verfassung, wie diese bis jetzt in Deutschland bestand, entgegen. In den ständischen Kammern sollen die Stände gemeinschaftlich die Angelegenheiten des Landes berathen, durch die Vereinigung aller in einer einzigen Kammer wird diese vielseitiger, weil in ihr alle verschiedenen Interessen mündlich verfochten werden können. Allein eine Versammlung, an welcher alle Glieder Theil nehmen, erhält auch dadurch

*) Die französische erste Kammer ist eigentlich ein permanenter Staatsrath. Die Mitglieder, größtentheils frühere Beamte, werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt, und es findet keine Aehnlichkeit zwischen dieser und den deutschen ersten Kammern, die auf erblichen Grundsitz basirt sind, statt.

mehr Gewicht und jedenfalls mehr Haltung, als wenn eine Trennung stattfindet.

So hochherzig es auch ist, daß viele deutsche Fürsten dem augenblicklichen Wunsche ihrer Unterthanen nachgegeben, und ihnen eine dem Geschmacke der Zeit so entsprechende Verfassung ertheilt haben, so wenig scheinen weder die Zukunft noch die Verhältnisse zum Bunde dabei gehörig berücksichtigt worden zu sein.

In den meisten Ländern hat der gesunde Sinn der Deutschen die Nachtheile, die daraus entspringen können, abgewehrt, auf einzelnen Punkten aber hat dies zu Aufregungen geführt, die wieder nachtheilig auf andere Verhältnisse einwirkten. Dort hat die Regierung später einzusehen geglaubt, daß sie weiter gegangen sei, als wie sie gedacht hatte, und hat daher zu dem unglücklichen Mittel ihre Zuflucht nehmen müssen, dem des verdeckten Widerstandes und der Einwirkung auf die Wahlen. Durch die Bestimmung des Bundes, die Stände könnten ihren Regierungen die Mittel zur Erfüllung der Bundespflichten nicht versagen, mithin auch keine Steuer-Verweigerung eintreten lassen, wozu ihm in Folge seiner Souverainität das Recht zusteht, ist der constitutionellen Entwickelung ein Todesstreich versetzt.

Eine Repräsentativ-Verfassung ohne Antheil an der Gewalt mit wesentlichen Beschränkungen an dem Steuer-Verweigerungs-Recht, zerfällt um so mehr in nichts, wenn sie noch über sich einen Souverain anerkennen muß, von dessen Willen sie abhängig bleibt.

Allein eine solche Verfassung führt noch den Nachtheil mit sich, daß sie anregt, und nicht befriedigt, daher Unzufriedenheit erzeugt. Wir sind es nicht allein, die so urtheilen. Der Professor Dr. Biedermann hat dies treffend in einem Aufsatz geschildert, welchen das Augustheft der deutschen Monatsschrift für Literatur und öffentliches Leben unter der Uebersicht „Preußens politische Entwickelung seit dem Thronwechsel" mittheilt, wo er S. 242 u. f. die Hemmungen in den constitutionellen deutschen Ländern bespricht und S. 244 wörtlich sagt:

„Die peinliche Lage, in welche dadurch die Verfassungs-Partie in Deutschland versetzt wird, indem sie sich zwar durch den Buchstaben der Verfassungen berechtigt sieht, dennoch aber nirgends zum vollen Besitz und Genuß dieser Verfassungsrechte gelangen, nirgends die Verfassung zu einer Wahrheit erheben kann, dieses peinliche, in sich unwahre und gespannte Verhältniß ist hauptsächlich daran schuld, daß einerseits die Bestrebungen derselben nicht selten den Character einer gereizten heftigen und gehässigen Opposition annehmen, andrerseits aber sich eben so oft Muthlosigkeit bei den Volksvertretern, Gleichgültigkeit für die Verfassung beim Volke kund giebt.

Die constitutionellen Regierungen selbst befinden sich in einer nicht minder drückenden Lage. Auf der einen Seite haben sie gegen ihre Völker Verpflichtungen eingegangen, welche sie zu einem beharrlichen Fortschreiten auf der Bahn politischer Entwickelung hindrängen; auf der andern Seite können sie sich den Rücksichten nicht entziehen, welche die Politik der großen, ab-

soluten Staaten ihnen auferlegt. So kommen sie in eine falsche Stellung, ihren Völkern gegenüber; sie verlieren entweder deren Vertrauen, weil man glaubt, sie wollen den äußern Einflüssen nicht einen kräftigen Widerstand entgegensetzen, oder deren Achtung, wenn man sieht, daß sie es nicht können."

Daß dies die wahre Lage der Verhältnisse sei, wird Niemand bestreiten können, und wenn wir es uns denken wollen, daß die Verhältnisse, wie sie in Baden bestehen, auch in andern Staaten Nachahmung finden sollten, und ein ähnlicher nutzloser Parteien-Kampf sich weiter und selbst in Preußen entspinnen könnte, welches Schauspiel würde dann Deutschland dem Auslande zeigen?

Wir überlassen es Jedem, sich das Bild solcher Zustände und die Folgen die daraus entspringen würden, weiter auszumalen, so viel steht aber fest, daß Verhältnisse, wie diese, nicht dahin führen können, Deutschland stark und glücklich zu machen, am wenigsten einig zu erhalten *).

Ohne Besorgniß berufen wir uns auf das Urtheil der Leser, ob die hier gegebene Schilderung der Verhältnisse nicht Wahrheit enthalte, und daher alle Aufmerksamkeit verdiene. Wir sind

*) Man hat uns heftig angegriffen, daß wir uns schon im ersten Theil gegen solche Verhältnisse ausgesprochen, und uns der Feindseligkeit und einer beschränkten Ansicht beschuldigt; dies hindert uns aber nicht, die Verhältnisse, wie sie sind, aufzudecken, wir wünschen nichts mehr, als Deutschland frei und stark zu sehen, und gehören nicht zu Denen, die Andere wegen ihrer Ansichten verdammen, aber wir halten mit den unsrigen auch nicht hinter dem Berge. So wenig gut es ist, den Großen der Erde Schmeicheleien zu sagen, so viel weniger ist es gerathen, den Völkern die Wahrheit zu verschweigen.

weit davon entfernt, verlangen zu wollen, daß die constitutionellen Länder Deutschlands nun ihre Verfassung aufgeben, und von Preußen oder irgend einem anderen Staate annehmen sollen; eine solche Thorheit werden wir uns nicht zu Schulden kommen lassen, aber wir wünschen Gegenseitigkeit, und daß man auch unsere Verhältnisse nicht verdamme, weil man sich in anderen befindet.

Was die Mittel betrifft eine Uebereinstimmung trotz aller bestehenden Verschiedenheit herzustellen, so liegen diese nicht so fern als es den Anschein hat. — Der Vereinigungs-Punkt ist gegeben, er findet sich in der Bundesgesetzgebung, von welcher, so lange sie besteht, keine Abweichung weder versucht noch geduldet werden sollte.

Zuerst scheint es nöthig, daß diejenigen Bundesglieder welche dem Art. 13 der Bundes-Acte noch nicht genügt haben, aufgefordert würden dies zu thun, jedoch mit Ausnahme von Oesterreich, welchem es bei den bestehenden Verhältnissen überlassen bleiben muß, sich dessen zu enthalten, um so mehr da in seinen deutschen Provinzen noch die alten ständischen Verhältnisse fortbestehen; ist dies geschehen, so haben diese und alle übrigen Bundes-Glieder ein Recht zu fordern, daß geprüft werde, in wie weit die neuen Verfassungen sich innerhalb der Grenzen der Wiener Schluß-Acte Art. 54 bis 64 gehalten haben, damit die sämmtlichen Verfassungen die gesetzlichen Grenzen erreichen, aber auch nicht überschreiten.

Sollte es sich dann ergeben, daß in einzelnen Fällen Für-

sten bei Ertheilung der Verfassung weiter gegangen sein sollten, als sie befugt waren und vermöge ihres Verhältnisses zum Bunde durchzuführen im Stande sind, so müssen darüber Declarationen erscheinen. Es giebt in dieser Beziehung nur die Wahl, entweder müssen die Bundesgesetze oder die einzelnen Verfassungen der Länder geändert werden. Zu ersterem wird sich der Bund schwerlich entschließen, und letzteres wird um so weniger Bedenken haben, da nur von Befugnissen die Rede sein kann, die weiter gehen, als das Recht dazu besteht. Es liegt jedenfalls in der Klugheit, eine solche Regulirung vorzunehmen. Den Völkern kann es nichts nützen, sich im Besitz von Rechten zu glauben, die auf einer Täuschung beruhen, die eine beständige Aufregung unterhalten, und die um so nutzloser sind, da gegen die Macht des Bundes nicht anzukämpfen ist. Deswegen folgt aber keineswegs, daß die jetzt in diesen Ländern bestehenden Verfassungen geändert zu werden brauchen, sondern es ist nur von einer Bezeichnung der Rechte die Rede, welche den Völkern nach den bestehenden Bundes-Gesetzen, den Fürsten gegenüber zustehen. Ob es nicht rathsam sei, und im Interesse der Fürsten wie der Völker liege, bei dieser Gelegenheit die beiden Kammern in eine zu verschmelzen, lassen wir hier ununtersucht, und halten es mit Rücksicht auf das Ganze für gleichgültig.

In den alten deutschen ständischen Verfassungen berathschlagten Fürsten und Herren, Prälaten und Bürger in einem Hause; warum nicht auch jetzt? Eine der nöthigsten und mit

der Ordnung der Verfassungs-Angelegenheit in naher Verbindung stehende Einrichtung würde in der Ernennung einer beständigen Austrägal-Instanz beim Bunde sein, wie diese schon in Wien beabsichtigt wurde, und deren Wirkungskreis dahin ginge:

a) zu untersuchen, in welcher Lage die Verfassungs-Angelegenheit sich in den verschiedenen Ländern Deutschlands befindet und ex officio da, wo es ihr nöthig scheint, Anträge beim Bunde zu bilden; b) alle Beschwerden in Empfang zu nehmen, die beim Bunde in Verfassungs-Angelegenheiten von den deutschen Fürsten oder Völkern eingereicht würden, und das Referat darüber zu führen, und c) nach erfolgter Autorisation dazu, die Erkenntnisse abzufassen.

ad 2. Die kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands betreffend.

In dem vorhergehenden Abschnitt ist gezeigt, wie nöthig es sei, in Hinsicht der Verfassungen eine größere Einheit des Princips herzustellen, und sowohl für die Erfüllung als für die Nichtüberschreitung der Bundesgesetzgebung zu sorgen; zugleich ist gesagt, daß eine Annäherung der Verhältnisse und der Ansichten des deutschen Volks in dieser Beziehung um so nöthiger erscheine, als in religiöser dies unmöglich sei. Jetzt soll untersucht werden, was der Bund thun kann, damit aus der Verschiedenheit des Glaubens keine Uneinigkeit des Volks entspringe.

Den Frieden unter den christlichen Bekennern ungestört zu

erhalten, gegen jeden und daher auch gegen die Juden gerecht zu sein, ist eine heilige Pflicht des Bundes; dies ist ein Punkt von welchem wir ausgehen. — Wenn es noch der Zeugnisse für unsere Nachkommen von der Oberflächlichkeit bedürfte, welche der vorherrschende Charakter unserer Zeit ist, die sich nur großartig beweiset inconsequent zu sein, so würden unsere Urenkel diese in der leichtfertigen Abfindung erblicken, welche den religiösen Zuständen des deutschen Volks in der Bundes-Acte widerfährt.

Die Bundes-Acte vom 8. Juni 1815 enthält darüber im 16. Art. wörtlich:

„Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann „in den Landen und Gebieten des deutschen Bundes keinen „Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen „Rechte begründen;"

und in der Slußacte des Wiener Congresses vom 15. Mai 1820 steht Art. 65:

„Die in den besonderen Bestimmungen der Bundesacte „Art. 16, 18, 19, zur Berathung der Bundes-Versamm- „lung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch „gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmi- „gen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Be- „arbeitung vorbehalten."

Die lakonische Sprache dieser beiden Artikel ist eben so merkwürdig, als daß in dem langen Zeitraum, welcher seitdem verflossen ist, der Gegenstand völlig geruht hat.

Wie ist es zu begreifen oder zu entschuldigen, daß der Bund den heiligsten Interessen der Völker so wenig Aufmerksamkeit schenkt; es ist wahrlich Zeit, endlich diesen wichtigen Gegenstand wieder aufzunehmen. So nothwendig es nun ist, daß in Bezug auf den Art. 16 der Bundes-Acte, Anträge beim Bunde erneuert werden, so scheint es, daß diese jedenfalls von den minder mächtigen Fürsten ausgehen müssen; denn wenn diese etwa von Preußen an den Bund gebracht werden sollten, so würde von Süden, Westen und Osten sich wieder das Geschrei erheben: O ihr Fürsten und Völker Deutschlands seid auf eurer Hut! Preußen strebt nach Hegemonie; das Vaterland ist in Gefahr! denn in Preußen bewegt sich ein kleiner Finger und das streitet gegen die Bundes-Praxis, in einem Viertel-Jahrhundert haben wir noch nie eine so bedenkliche Constellation wahr genommen. Gott sei gelobt dafür in Ewigkeit, Amen. —

Wir haben wenige Zeilen vorher den Bund wegen seiner Passivität angeklagt, allein wir geben zu, daß der frühere Zeitpunkt nicht günstig zur Ordnung dieser Angelegenheit war. Das Zerwürfniß zwischen Preußen und Rom bewegte die Gemüther heftig, und nur die baldige Beseitigung der Veranlassung des Streites hat den Frieden zwischen den beiden großen christlichen Religionsparteien in Deutschland erhalten. Desto günstiger erscheint der jetzige Augenblick, an Erfahrung reicher möchte das Bedürfniß um so eher erkannt werden.

In der Bundes-Acte vom 8. Juni 1815 ist die bürgerli-

de, haben keinen Werth. Die religiösen Streitigkeiten sind immer aus dem Gemüth hervorgegangen und werden es immer, und wo dieses spricht, ist der Geist für den Augenblick der Krise bloßer Zuschauer. Wenn die Bundes-Regierungen sich nun zu einer solchen Vereinigung, wie wir sie eben vorgeschlagen haben, bestimmten, so würde der erste und nöthigste Schritt sein, im Namen des Bundes mit dem Papst ein Abkommen über die Verhältnisse der katholischen Kirche zu den Regierungen des Bundes zu treffen. Ein solcher Vertrag würde verhindern, daß über die Verhältnisse des Staats zu dieser je ein Kampf zwischen Rom und den einzelnen Regierungen stattfinden könnte. Wenn in irgend einem der Bundes-Staaten sich ein Streit zwischen der Regierung und der römischen Kirche entspinnen sollte, so stellte die dabei betheiligte den Fall zur Entscheidung des Bundes, welche dann durch eine dazu niederzusetzende Austrägal-Instanz erfolgte; fiel das Urtheil gegen die Regierung aus, so gäbe diese nach, im entgegengesetzten Falle vertheidigte der Bund die Rechte derselben gegen Rom.

Die Verwirklichung dieses Gedankens würde zur Folge haben, daß muthmaßlich dem Papst keine begründete Veranlassung zu Streit gegeben werden würde, da sich eine unparteiische Entscheidung von dem Fürstenbund erwarten läßt, und in Folge dessen eine Unterdrückung des Zwistes selbst; ferner, daß, wenn dennoch Streit entstände, dieser, weil er gegen den ganzen Bund und nicht gegen die einzelnen, oft durch ihren Glauben von einem Theil ihres Volks getrennten Fürsten gerichtet wäre, die Haupt-

beſorgniß entfernt, Deutſchland in zwei ſich gegenüber ſtehende Religionsparteien zu trennen, und Colliſionen zwiſchen den Fürſten und ihren Unterthanen, die ohnedem ſo leicht ſtattfinden können, herbeizuführen.

Es entſteht aber die Frage, ob anzunehmen ſei, daß Rom ſich geneigt finden laſſen würde, mit dem Bunde ein Concordat zu ſchließen, und ob die Intereſſen der beiden Confeſſionen durch die Entſcheidung eines Bundes, der aus Fürſten beſteht, die beiden Confeſſionen angehören geſichert ſeien.

Was die Entſcheidung des erſten Theils dieſer Frage betrifft, ob der Papſt mit dem Bunde ein Concordat abſchließen würde, da dieſer auch aus proteſtantiſchen Fürſten beſtehe, und er ſich bisher geweigert habe, mit Ketzern einen Vertrag zu ſchließen, ſo ſcheint dies wohl nicht zweifelhaft, wenn der Bund ernſtlich darauf beſteht.

Rom hat in neueſter Zeit in Spanien, in Rußland viel Boden verloren, in Frankreich und Portugal den früher eingebüßten noch keineswegs wieder gewonnen, und ſelbſt in einer der wichtigſten Provinzen des Kaiſerreichs ſieht es ſeinen Einfluß geſchwächt. Rom kennt die Intereſſen ſeiner Kirche zu gut, um auch in Deutſchland Unzufriedenheit zu erregen; es wird fühlen, welchen Werth es hat, wenn in 39 Bundes-Staaten die Angelegenheiten der katholiſchen Kirche geordnet ſind, und daher im Herzen von Europa in dieſer Beziehung Ruhe herrſcht.

Beſonders wichtig würde es ſein, alle die Fragen, welche ſo oft berührt und nie zur letzten Entſcheidung gekommen ſind,

für immer durch einen Beschluß des Bundes todt zu machen. Dahin gehört vor Allen die über die gemischten Ehen.

Was den zweiten Theil der Frage betrifft, in wie fern die Interessen der verschiedenen Confessionen gefährdet werden könnten, wenn die Entscheidung dem Bunde überlassen bleiben sollte, so scheint bei diesem um so weniger ein Bedenken nöthig, da immer die Einigung über die Bestimmungen, nach welchen demnächst verfahren werden soll, vorangehen muß, so daß daher bei den Vorfragen die Controverspunkte schon entschieden werden, mithin in der Folge nur von deren Anwendung die Rede sein kann. Das Princip selbst ist indessen, wie für alle andere Fälle, so für diesen durch die Bundes-Acte gegeben und heißt Gleichheit der Rechte, und Gleichheit der Pflichten; aus diesem Grundsatz und aus den eigenen Interessen entwickelt sich das Uebrige. Die einzige Schwierigkeit, die sich hier zu zeigen scheint, liegt darin, ob die Fürsten nicht etwa eine Beschränkung ihrer Machtvollkommenheit darin finden würden, wenn dem Bunde die Entscheidung über Streitigkeiten zustehen sollte, welche in ihrem eigenen Lande zwischen ihnen und der katholischen Kirche vorfallen könnten.

Eine weitere Beschränkung ihrer Souverainitäts-Rechte kann hierin unmöglich gefunden werden, wenigstens keine größere, als welche schon in so vielen andern Punkten besteht, wo dem Bunde die letzte Entscheidung zukommt. Wichtig ist es dagegen für sie in den Bundes-Bestimmungen einen festen Anhalt zu finden, und erwünscht von Verwickelungen befreit zu werden, die immer sehr unangenehm bleiben. Ja was noch mehr ist, vorausgesetzt, ir-

gend eine Regierung wäre durch Mißgriffe der Verwaltung in unangenehme Conflikte verſetzt, ſo könnte es ihr nur willkommen ſein, wenn dem Bund die Entſcheidung zuſtände, und ſie nicht gezwungen wäre, ſelbſt ihre eignen Maaßregeln zurückzunehmen.

Indem wir hier von dem bisher beſprochenen Gegenſtand abbrechen, fürchten wir, man wird uns den vorhin der Bundes-Acte gemachten Vorwurf zurückgeben, ihn nicht vollſtändig genug behandelt zu haben; indeſſen wird der billige Leſer ſich überzeugen, daß nur davon die Rede ſein kann, auf die verſchiedenen fraglichen Punkte aufmerkſam zu machen, deren Behandlung dem Bund obliegen muß, wenn durch ihn die Wohlfahrt des deutſchen Volks geſichert werden ſoll; jetzt liegt uns noch ob, auf die Verhältniſſe des jüdiſchen Theils des deutſchen Volks überzugehen, und zu zeigen in wie fern die ihm gemachten Verſprechungen erfüllt worden ſind oder nicht.

In dem Art. 16 der Bundes-Acte ſteht wörtlich: „Die Bundes-Verſammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichſt übereinſtimmende Weiſe die bürgerlichen Verbeſſerungen der Bekenner des jüdiſchen Glaubens in Deutſchland zu bewirken ſeien, und wie inſonderheit denſelben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme der Bürgerpflichten in den Bundesſtaaten verſchafft und geſichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieſes Glaubens bis dahin, die denſelben **von***)

*) Das Wort **von** iſt hier mit dem vorher gebrauchten Worte **in** vertauſcht worden, wie dies die Verhandlungsacten (ſiehe Klüber Bd. II. S. 535, verglichen mit S. 456, 463 ff. und der von demſelben herausgegebenen Ueberſicht S. 384 ff.) beweiſen.

den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten." Durch die Wiener Schluß-Acte ist nun die Erfüllung dieser Verheißung wie bei den christlichen Confessionen, durch den §. 65 derselben auf eine andere Zeit verschoben, deren Erfüllung aber etwas auf sich warten läßt, da seit dem 8. Jan. 1815, 28 Jahre verflossen sind.

So unrecht es immer ist, sein gegebenes Versprechen nicht zu erfüllen, besonders wenn selbst jeder Entschuldigungsgrund dazu fehlt, so liegt hierin für die jüdischen Bewohner in Deutschland, wie wir zeigen werden, eine besondere Härte. Wir fassen bei Beurtheilung dieser Frage den Gesichtspunkt auf, daß die Juden einen Theil des deutschen Volks ausmachen, da sie allenthalben die allgemeinen Lasten tragen, da sie in dem Befreiungskriege, wo es ihnen erlaubt worden war, mit für das Vaterland gekämpft haben, sie daher auch gleich Anderen Anspruch auf eine gerechte Behandlung haben.

Fast in allen aufgeklärten Staaten sind ihnen bereits bürgerliche Rechte zuerkannt. In Holland, in England, in Dänemark, in Frankreich befinden sie sich mehr oder weniger in dem vollen Besitz derselben; in den meisten deutschen Ländern ist dies auch der Fall, namentlich in ziemlich ausgebreitetem Maaße in den alten Provinzen der preußischen Monarchie, und in vielen andern Theilen Deutschlands; allein in manchen andern lastet noch auf ihnen der ganze harte Druck einer früheren vorurtheilsvollen Zeit. Statt nun, wie der obenerwähnte Art. 16 der Bundes-Acte verspricht, eine Gleichstellung der bürgerlichen Rechte

und Pflichten der Juden in ganz Deutschland eintreten zu lassen, hat man sie in einigen Theilen nicht nur in ihrer gedrückten Lage gelassen, sondern es ist auch in Folge der Abänderung des **in** in **von**, deren wir in der Anmerkung erwähnt haben, der Vorwand hergenommen, ihnen selbst die im Königreich Westphalen und den französischen Rheinprovinzen bereits erlangten Rechte wieder zu nehmen. Wir enthalten uns aller Bemerkungen über diese Verwandlung und ihre Anwendung, inzwischen ist die gemachte Auslegung, daß, da Westphalen kein Bundesstaat gewesen sei, und die Juden mithin dort ihre Rechte von keinem Bundesstaat herleiten konnten, keine haltbare; denn als die Abfassung der Bundes-Acte erfolgte, gab es überhaupt noch keine Bundesstaaten, und mithin konnte nur der factische Bestand in den Ländern, welche die Bundesstaaten bilden sollten, gemeint sein. Hätte man in Wien in dieser Beziehung den unter französischer Herrschaft wohnenden Juden größere Beschränkungen auflegen wollen, so hätte man jedenfalls diesen Artikel anders abfassen müssen. Von der Gerechtigkeit und Billigkeit der Bundes-Versammlung läßt sich nun wohl erwarten, daß diese sich auch der Verpflichtungen erinnern werde, deren Erfüllung ihr vermöge der Bundes-Acte obliegt.

Besondere Bedenken können dabei um so weniger bestehen als der Art. 16 der Bundes-Acte schon die Grundlage genau angiebt. In ihm ist einmal ausgesprochen, gleiche bürgerliche Pflichten geben einen Anspruch auf gleiche Rechte, und zum andern, die Juden sollen in ganz Deutschland in den Genuß glei-

cher Rechte kommen und außerdem ſollen die bei der Abfaſſung der Bundes-Acte beſtandenen ihnen garantirt bleiben; es folgt mithin hieraus, daß, da den bevorzugt geweſenen ihre Rechte nicht geſchmälert werden ſollen, und allen der Genuß gleicher Rechte zugeſichert iſt, die, die jene Bevorzugten damals beſaßen, mindeſtens allen übrigen auch zu Theil werden müſſen; dies gewährt mithin eine feſte Baſis, von welcher die Bundes-Verſammlung ausgehen kann, und zugleich das Minimum deſſen, was den Juden in ganz Deutſchland zuerkannt werden muß. Wann wird man wieder anfangen das Wort zu halten?

Außer dem eben entwickelten Geſichtspunkte giebt es noch einen andern, der gewiß auch Berückſichtigung verdient. Die Erfahrung belehrt uns darüber, daß Männer eben ſo wie Völker, die ſich in einer gedrückten Lage befinden, ſtets herunter ſinken; wenn man daher den moraliſchen Zuſtand der Juden beſſern, ihre bürgerlichen Tugenden erwecken will, ſo iſt es nöthig, den Druck, unter welchem ſie leiden, zu entfernen; thut man es nicht, ſo trägt man die Verantwortung davon.

Es ſcheint nach allem dieſen um ſo mehr eine Forderung der Gerechtigkeit und der chriſtlichen Moral zu ſein, den Juden, die ſich durch Sprache, Sitten, Bildung und patriotiſche Opfer ſeit einem Menſchenalter bemüht haben ſich da, wo die Landesgeſetze günſtiger für ſie lauteten, den übrigen Deutſchen gleichzuſtellen, nicht länger Rechte zu entziehen, die ihnen die Humanität längſt zuerkannt hat.

ad. 3. Die Rechtsverhältnisse.

Ueber die Sicherung des Rechtszustandes in Deutschland ist die Bundesgesetzgebung eben so unvollständig geblieben, als in allen übrigen Punkten, wie der Leser selbst sich davon überzeugen wird, wenn wir ihm hier mittheilen werden, was die Bundes-Acte darüber enthält.

Der Artikel 12 der Bundes-Acte bestimmt als ein Grundgesetz, daß dem deutschen Volke das Recht verbleiben solle, in drei Instanzen Recht zu nehmen und daß zu diesem Zwecke in den Bundes-Staaten, wo es bisher nur zwei Spruch-Collegien gab, noch ein drittes Ober-Appellationsgericht gebildet werden müsse*), wo aber bereits drei Instanzen bestanden, diese bleiben sollen.

Im Artikel 14 werden die Rechtsverhältnisse der deutschen mediatisirten Fürsten und Grafen festgestellt. Ferner enthalten die Artikel 29 und 30 der Wiener Schluß-Acte, der erstere die Bestimmung, daß bei Verweigerung der Justiz der Bund den Landesherrn dazu anhalten könne, und der folgende, daß wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht Genüge geleistet

*) Es wurde ein solcher Werth und mit Recht auf die Errichtung von Ober-Appellationsgerichten gelegt, daß es den kleineren Bundesgliedern der Ersparung der Kosten wegen gestattet wurde, deshalb zusammen zu treten. Diese Ober-Apellationsgerichte oder dritte Instanzen sind auch in allen deutschen Staaten eingeführt, nur in Preußen fehlen sie in einer gewissen Vollständigkeit. In dem Theil, wo französisches Recht gilt, können die Cassationshöfe unmöglich als solche betrachtet werden, und in dem Theil, wo das Landrecht gilt, sind Bestimmungen eingetreten, von welchen weiter unten gesprochen werden wird.

werden könne, weil die Verpflichtung zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft sei, der Bund durch eine Austrägal-Instanz zu entscheiden habe, wenn eine gütliche Vermittelung fruchtlos geblieben sein sollte.

Wenn man von diesen einzelnen aphoristischen Bestimmungen eine Sicherung des Rechtszustandes des deutschen Volkes erwarten wollte, so würde man sich freilich sehr täuschen, und demüthigend ist es, wenn man den Schutz, welcher dem deutschen Volke jetzt geboten wird, mit dem vergleicht, welchen es zur Zeit der alten Reichsverfassung besaß. Es leitet zu dem Verdacht hin, die Sicherung der Person, des Eigenthums und des Rechts würde in unserem aufgeklärten Zeitalter für einen gleichgiltigen Gegenstand gehalten, auf den es nicht mehr ankommen könne.

So unbefriedigend nun auch die Schutzmittel des Rechtszustandes sind, so sind doch selbst diese nicht zur Anwendung gekommen, wenn sich die Gelegenheit dazu zeigte, wie wir Beispiele davon anführen werden.

Die Bestimmung des Art. 12 der Bundes-Acte wegen Errichtung von Gerichtshöfen dritter Instanz, wo diese nicht schon bestanden, kann nie einen Ersatz für das ehemalige Reichskammergericht gewähren, vor welchem die Fürsten zur Zeit des Reichs, auch die welche das jus de non appellando erlangt hatten, doch wegen Anwendung ihrer Hoheits-Rechte selbst von den geringsten ihrer Unterthanen belangt werden konnten*). Die-

*) Friedrich II. war als Herzog von Cleve von einem Gutsbesitzer

se Ober-Appellationsgerichte, besonders in den mittleren und kleinen Staaten, stehen immer, wenn auch nicht direct, doch indirect unter einem Einfluß mancher Art, und nie so außerhalb des Kreises einer möglichen Befangenheit, wie dies bei dem ehemaligen Reichskammergericht der Fall war und wie dies der Fall bleiben muß, wenn mit Gewißheit auf Recht und Gerechtigkeit zu zählen sein soll. Ferner ist nicht zu erwarten, daß diese Gerichtshöfe mit so ausgezeichneten Justiz-Männern besetzt werden können, wie bei einem gemeinsamen Reichsgericht.

Endlich gewähren die Errichtungen von Gerichtshöfen dritter Instanz den Unterthanen keinen Schutz dagegen, wenn den Gerichtshöfen die Annahme von Klagen in erster Instanz von den Regierungen untersagt wird, wie solche Fälle an mehreren Orten vorgekommen sind. Ganz besonders unzureichend erscheinen solche dritte Instanzen in den Streitsachen mit dem eigenen Landesherrn. Früher gingen diese an die Reichsgerichte und den Reichshofrath zu Wien und es bestand dort auch die Macht, die Erfüllung der Sprüche zu bewirken, die jetzt ganz fehlen möchte. Der Zustand der Dinge hat sich in dieser Beziehung sehr geändert. Wir fragen, was würde selbst zur Zeit des größten Verfalls des

---

beim Reichskammergericht verklagt, ihm sein Gut widerrechtlicher Weise einbehalten zu haben. Da er sich weigerte auf die Klage einzugehen, so ward er in contumaciam verurtheilt, und da er dennoch nicht parition leistete, Münster mit der Executions-Vollstreckung beauftragt. Der Bischof von Münster ließ diese durch Einen Soldaten in Cleve vollstrecken, und Friedrich II. gab das Gut zurück, mit den Worten, gegen eine solche Macht sei der Widerstand vergeblich.

Reichs geschehen sein, wenn sich damals ein Fall ereignet hätte, wie der, welcher sich den 9. Januar 1830 zu Wolfenbüttel zutrug, wo ein Richterspruch auf unmittelbaren landesherrlichen Befehl vor den Augen der versammelten Richter selbst, von einem dazu abgesandten Commissär zerrissen wurde. Es giebt frühere Beispiele, daß Reichsgrafen wegen ähnlicher Uebergriffe auf die Festung gesetzt sind. Wir möchten wissen, welchen Schutz es gegen solche Gewaltstreiche gewähren kann, wenn es statt drei auch sechs Instanzen gäbe?

Inzwischen finden sich auch Fälle, wo seitdem der 12te Artikel der Bundes-Acte gegeben worden ist, die dritte Instanz nicht mehr unbedingt besteht*).

Ein solcher hat sich in Preußen ereignet, keinesweges aber in der Absicht, den Unterthanen ihr Recht zu beschränken, denn davon war der König Friedrich Wilhelm III., von dem dies verordnet wurde, weit entfernt, sondern in Folge einer von den unrichtigen Ansichten, die, durch einzelne Fälle hervorgerufen,

---

*) Das Recht der Unterthanen zu drei Instanzen ist aber nicht etwa durch die Bundes-Acte eingeführt, sondern ihnen nur aus den Trümmern der frühern Justiz-Verfassung erhalten. Es ist, so lange es in Deutschland eine Justiz-Verfassung giebt, ein Recht aller deutschen Volksstämme gewesen. Haben gleich größere Fürsten im Lauf der Zeiten Entbindungen von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte erhalten, so ist es allemal unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, daß sie dagegen nach dem Vorbilde der Reichsgerichte an dessen Stelle für ihr Land ein eigenes Ober-Appellationsgericht errichten sollten. Selbst der westphälische Friede machte dies der Krone Schwedens ausdrücklich zur Pflicht, so wie auch dem Könige von Preußen, als ihm um die Mitte des vorigen Jahrhunderts das jus de non appellando bewilligt ward.

dann oft als allgemeine Norm betrachtet werden, wenn es zu leicht iſt das Beſtehende zu ändern.

Seit undenkbarer Zeit gingen die Unterthanen in den alten Provinzen der preußiſchen Monarchie in drei Inſtanzen zu Recht, allein man hat die dritte Inſtanz ſeit mehreren Jahren dahin beſchränkt, daß ſie nur dann ſtattfindet, wenn die erſten beiden verſchieden lauten; zwar kann dann noch die Nullitätsklage eingelegt werden, inzwiſchen fand dies früher auch nach der dritten Inſtanz ſtatt, und es iſt dies keine dritte Inſtanz, die das Recht ſelbſt prüft.

Es heißt, daß man damals durch ein Rechnungs-Exempel zu dieſem Entſchluß gekommen ſei. Dieſes lautet: es hätten ſich in den beiden erſten Sentenzen für das Recht von A. alle Stimmen erklärt, in der dritten aber habe B. eine Stimme mehr gehabt, mithin habe dieſe eine Stimme die von ſämmtlichen Richtern in den erſten beiden Inſtanzen überwogen. Wir wollen dagegen ein anderes, eben ſo mögliches Rechnungs-Exempel anführen, um zu erweiſen wie wenig daraus folgt. Wiederum angenommen A. hätte in der erſten und in der zweiten Inſtanz zwar ſeinen Rechtsſtreit gewonnen, aber in beiden nur eine Stimme mehr gehabt, in der letzten aber wären ſämmtliche Stimmen für B. ausgefallen, ſo würden, wenn dieſe Inſtanz nicht geweſen wäre, die zwei Stimmen mehr in den beiden erſten Senaten gegen die der ſämmtlichen Richter des Tribunals geſiegt haben.

Die Entbehrung einer vollen dritten Inſtanz iſt mit ſehr weſentlichen Nachtheilen verbunden. Bei der Unzahl von Ge-

ſetzen, die wir jetzt haben und die ſich häufig einander declariren, iſt es ſehr gewöhnlich, daß die beiden früheren Erkenntniſſe den Streitpunkt erſt vollſtändig hervorheben und mithin nur der letzte Richter ſich in der Lage befindet einen vollgültigen Spruch fällen zu können; dies beweiſet ſchon der Umſtand, daß häufig von der dritten Inſtanz, wenn die beiden erſten verſchieden ausgefallen waren, die Acten zurückgeſandt werden mußten, weil der Streitpunkt noch überhaupt nicht ſpruchreif gefunden ward. Ganz logiſch iſt mithin die Schlußfolge, daß jetzt ſehr wohl eine rechtskräftige Entſcheidung vorkommen könne, ohne daß der Rechtsſtreit ſpruchreif geweſen ſei, und wir glauben hinzufügen zu können ohne Schuld der Richter, ſondern in Folge des Labyrinths, in welchem das Recht begraben liegt.

Ein anderer Nachtheil, welcher aus dem Mangel dreier Inſtanzen entſpringt, findet ſich auch darin, daß, wenn Jemand ganz einen und denſelben Fall in zwei verſchiedenen Provinzen gerichtlich verfolgt, er in der einen gewinnen, in der andern verlieren kann, weil die verſchiedenen Gerichtshöfe in ihren Anſichten abweichen; dies kann aber nicht leicht eintreten, wenn in letzter Inſtanz derſelbe Gerichtshof entſcheidet.

Durch die vorhin gegebenen Gründe glauben wir den Beweis geführt zu haben, daß die bloße Beſtimmung, drei Inſtanzen ſollten beſtehen, noch nicht vollſtändig die Sicherung des Rechtszuſtandes verbürge; dies auch ſchwerlich jemals der Fall ſein werde, bis wieder ein Bundes-Gericht nach dem Vorbilde des Reichskammergerichts hergeſtellt ſein wird, oder mindeſtens ein Austrägal-Gericht wie es Preußen ſtets verlangt hat.

Wie wenig der Bundestag sich überhaupt einer Organisation erfreut um das Recht zu schützen, dafür wollen wir einen andern Fall anführen.

Der Art. 30 der Schluß-Acte bestimmt, daß wenn Ansprüche vorhanden sind, bei welchen mehrere Bundesglieder sich betheiligt finden, und keine gütliche Einigung möglich ist, eine Austrägal-Instanz die Quote der Einzelnen bestimmen soll.

Ein solcher Fall besteht; die Inhaber der Central-Obligationen des Königreichs Westphalen fordern seit 28 Jahren ihre Befriedigung. Das Königreich Westphalen ist unter Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig getheilt. Die erste Macht ist jetzt bereit die Gläubiger für ihren Antheil zu befriedigen, die andern verweigern es; der Bund hat die Klage zurückgewiesen, obgleich sie entschieden zu seiner Competenz gehört, denn wenn es auch in dem Gesetz vergessen zu sein scheint, der verletzten Partei das Recht der Klage einzuräumen, so liegt dies ja in der Natur der Sache selbst. Man setze den Fall, der Forderung fehle die Begründung, so müßte doch irgendwo ein Gerichtshof in den weiten Grenzen des Bundes bestehen, vor welchem über ihre Gültigkeit entschieden werden könne, welches, da auch der Bund sich incompetent erklärt hat, nicht der Fall ist. Bis die Gläubiger befriediget, oder durch Urtheilsspruch abgewiesen sein werden, besteht eine Justiz-Verweigerung. Ueberhaupt so wenig die Bundesgesetzgebung auf die Sicherung des Rechtszustandes einzuwirken vermag, so wenig ist eine Versammlung von Diplomaten geeignet Recht zu sprechen. Der Erfolg

hat es auch schon gezeigt, wohin es führt, wenn die Völker nicht wissen, wo sie Recht finden können. In Braunschweig, in Cassel und in Dresden ist ein Beispiel davon gesehen. Soll in Deutschland der Rechtszustand gesichert bleiben, für die Fürsten wie für die Völker, soll die Stabilität und die Einigkeit erhalten werden, so muß das Recht heilig sein. Die Fürsten selbst sind dabei eben so betheiliget wie das Volk.

ad 4. Ueber die Gleichförmigkeit der Gesetzgebung mit Beziehung auf die Presse.

Es ist nicht unsere Absicht, der Freiheit der Presse an und für sich und dem Nutzen das Wort zu reden, welchen diese gewährt, wo sie besteht, sondern wir wollen zunächst auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen, in den Bundes-Staaten der Presse überhaupt einen bestimmten Grad der Freiheit zuzusichern, und in dieser Beziehung eine Gleichförmigkeit einzuführen. In neuester Zeit ist so viel Gediegenes über die Freiheit der Presse geschrieben worden, daß wir uns um so mehr dessen enthalten können; diejenigen, die sich darüber zu unterrichten wünschen, verweisen wir auf manche Aufsätze in den Tagesblättern, namentlich in der Berliner Vossischen und in der Allgemeinen Augsburger Zeitung, desgleichen auf ein Werk des Regierungsraths Hesse über die Presse in Preußen.

Die Freiheit und Gleichförmigkeit der Preßgesetzgebung ist schon in der Bundes-Acte Artikel 18 dem deutschen Volke verheißen, sie ist aber bisher nicht erfolgt und es liegt in vielfacher

Beziehung ein dringendes Bedürfniß, sie endlich erfolgen zu lassen. Die Freiheit des Denkens und die Freiheit der Mittheilung der Gedanken in Deutschland unterdrücken zu wollen, würde eben so unmöglich sein, als der Versuch selbst nur von nachtheiligen Wirkungen sein könnte, und überdem dazu beitragen würde Deutschland tief in der Meinung der übrigen civilisirten Staaten Europas herunter zu setzen.

Wenn es aber fest steht, daß eine solche Unterdrückung nicht möglich sei, so ist auch leicht zu übersehen, daß sie nicht einseitig in einem Bundesstaat ausgeübt werden darf, wenn nicht die Regierung, welche zurückbleibt, sich und ihre Unterthanen allen denjenigen Nachtheilen aussetzen will, die entstehen, wenn von der einen Seite der Angriff erlaubt, von der andern die Vertheidigung verboten ist.

Inzwischen würde dies bei weitem der geringere Schaden sein, der aus einem so ungleichen Verhältniß in einem und demselben Volke, wie doch das Deutsche ist, entspringt; der weit größere besteht darin, daß die politische Entwickelung dann im Stillen der Regierung unbewußt und unter den allerschädlichsten Einwirkungen erfolgt, und wenn demnächst über kurz oder lang die Freiheit wieder hergestellt wird, die Regierung sich in einen doppelten Conflikt versetzt sieht mit der ihrem Regierungs-System feindlichen Partei und mit einer großen Masse, die in ihren Köpfen eine Menge confuser Ideen aufgenommen hat, die um so gefährlicher sind, weil sie weder einen festen Anfangs- noch Ausgangspunkt haben.

Wie wenig es möglich gewesen ist, durch die Beschränkung der Presse die Einwirkungen gewisser Ansichten von den Nachbarstaaten her zu hindern, darüber hat Preußen Erfahrungen gemacht, die keinen Zweifel übrig lassen. So wie die Willkür zur Einseitigkeit führt und eine ungerechte Beschränkung Feindschaft erzeugt, so finden sich leider noch viele andere Nachtheile, wo letztere angewandt wird; Ueberspannungen in politischer und religiöser Beziehung sind die nächsten Folgen der Preß-Unterdrückung. Alle mögliche Krankheiten und schwere Gebrechen an Seele und Körper zeigen sich, wenn man den Geist fesselt, den Gott uns gegeben hat, um uns vor Abwegen zu bewahren. Wenn nun, da **diese** Fesseln nicht immer bestehen können, sie endlich gelöst werden, und der Geist uns dann den Spiegel vorhält, in welchem sich die bestehenden Zustände abdrücken, so erschrickt man nur zu oft und glaubt, das Uebel beruhe in dem Spiegel und möchte ihn gern wieder zerschlagen. Auf gleiche Weise hat es sich bestätigt, wie wenig Erfolg das Verbot von gewissen Büchern gehabt hat; die Regierung kann wohl hindern, daß kein öffentlicher Verkauf stattfindet, aber niemals, daß die einzelnen Exemplare, statt daß sie sonst in einer Hand bleiben, nun durch funfzig Hände laufen und um so begieriger gelesen werden, weil sie verboten sind und weil nun mancher einen Vorwand hat, sich ihre Durchsicht umsonst zu erbitten, während, wären sie nicht verboten, er schwerlich das Geld daran gewandt haben würde, sie sich selbst zu kaufen.

So sehr das deutsche Volk ein Interesse an der Gleichförmig-

keit der Preß-Geſetzgebung hat, in eben dem Maaße haben es auch die einzelnen Bundes-Regierungen. Wenn von dem deutſchen Bund ein allgemeines Preß-Geſetz erlaſſen wird, wenn zugleich ein Straf-Geſetzbuch erfolgt und die Entſcheidung einer von der eigentlichen Verwaltung getrennten Spruch-Behörde übertragen wird, dann erſt ſtehen den Regierungen Mittel zu Gebote, den Ausſchweifungen der Preſſe wirkſamen Einhalt zu thun, dann erſt werden ſich auch entſchiedene Vertheidiger des Rechts, der Ordnung, der guten Grundſätze, des Anſtandes und der Schicklichkeit finden und dieſen Anerkennung zu verſchaffen wiſſen, woran bei dem guten Sinne, der im deutſchen Volke herrſcht, nicht zu zweifeln iſt. Jetzt entbehrt die Regierung in den meiſten Fällen der Unterſtützung freier Männer, die, weil ſie ihre wahre Ueberzeugung ausſprechen, auf die öffentliche Meinung einwirken. Der Grund liegt ſehr nahe.

Viele werden jetzt abgehalten, ſich öffentlich vernehmen zu laſſen, weil ſie befürchten müſſen, daß jedes freimüthige Wort über die innern Zuſtände, wenn die Schrift ſelbſt auch von dem beſten Geiſt beſeelt iſt, ſchon deshalb übel aufgenommen werden und ihnen Feindſchaften zuziehen möge, denen ſie ſich oft nicht ausſetzen können und wollen. Andere ſchreckt es zurück, wenn die Erlaubniß des Drucks ihres Werks von der Anſicht eines Cenſors abhängt. Sobald aber nicht mehr die Anſicht, ſondern das Geſetz entſcheidet, und eine freiſtehende Behörde das Urtheil ſpricht, fallen alle dieſe Bedenken fort.

Daß die Cenſur, wo ſie bisher ſtrenge geübt wurde, plötz-

lich und unbedingt aufgehoben und nur die Ueberſchreitung geſtraft werde, ſcheint nicht rathſam, wenigſtens nicht mit Beziehung auf die Tagesblätter; noch fehlt es den Herausgebern derſelben an einem ſichern, richtigen Takt, um nicht, zu ihrem eigenen Verderben, einen Mißbrauch ihrer Freiheit zu machen.

Am nothwendigſten ſcheint es, den Kreis zu bezeichnen, innerhalb deſſen es der Preſſe geſtattet ſein ſoll, ſich frei zu bewegen. Um dieſen zu finden, müſſen wir auf den Nutzen zurückgehen, den die Preſſe gewähren ſoll. Wir verlangen von ihr, daß ſie Licht und Wahrheit verbreite. Das geſchriebene Wort iſt gleichſam der verkörperte Gedanke, der, einmal aus irgend einem Geiſte hervorgegangen, nun ein Eigenthum Vieler wird. Eine Hauptwirkung der Preſſe beſteht in einer nähern Berührung der Geiſter unter ſich, und zugleich in einer Kritik des Werths ihrer gegenſeitigen Productionen. Eine gewiſſe Läuterung der Gedanken iſt eben ſo wichtig als die Auffindung derſelben; es kann etwas ſehr geiſtreich ſcheinen, aber doch nicht zur Wahrheit führen. Da der Geiſt des Menſchen der göttliche, ſchöpferiſche Theil in ihm iſt, ſo darf ſeine freie Bewegung nicht gehindert werden, denn der Geiſt ſelbſt ſoll keine äußeren Ketten tragen, im Gegentheil, ihm ſoll das Irdiſche unterthan ſein. Der größte Geiſt in der ganzen Welt hat den höchſten Rang, weil er dem höhern Geiſt am nächſten ſteht. Da aber das Weſen des Geiſtes ein höheres iſt, das über dem Vergänglichen ſteht, ſo bleibt das Thieriſche, das Materielle und Alles, was dieſem angehört, unter ihm, und erwartet von demſelben ſeine Veredlung.

Wenn dieſes richtig, und ein Hauptzweck der Preſſe der iſt, durch eine freie geiſtige Bewegung Licht und Wahrheit zu verbreiten, und dadurch auf die Veredlung der Menſchen und ihrer Zuſtände zu wirken, ſo iſt der Kreis ihrer Bewegung auch leicht gezogen, denn Alles, was außer dieſem Kreiſe ſich befindet, iſt ihr fremd, wenn auch dieſelbe Preſſe des Druckers es zur Welt fördern ſollte.

So wie nun die Preſſe frei ſein muß, wenn ſie ſich mit der richtigen Erkenntniß Gottes, unſerer Pflichten gegen ihn und unſere Nebenmenſchen beſchäftigt, wenn ſie den Kreis des Wiſſens zu erweitern, dem Recht Geltung zu verſchaffen, die Lüge zu bekämpfen, den Unterdrückten beizuſtehen ſucht, wenn ſie beſtehende Mängel und Fehlgriffe aufdeckt, ſo wenig gehört es in den Kreis der Preſſe, den ſchlechten Leidenſchaften dienſtbar zu werden. Hieraus geht nun ferner hervor, welche Gegenſtände von der Preſſe als ihr fremd ausgeſchloſſen und bei einer Uebertretung mit Strafe belegt werden müſſen. Dahin gehören alle Läſterungen gegen die Religion und ihre Diener, gegen das Oberhaupt des Staats und gegen die Staatsbehörden, gegen die Prinzen des Hauſes und gegen alle Menſchen ohne Ausnahme; ferner alle Aufreitzungen zum Ungehorſam gegen die Obrigkeit, zur Eigenhülfe überhaupt. Aus eben dem Grunde muß Alles verboten werden, was dahin führt, den Nebenmenſchen zu ärgern und ihn zum Schlechten zu verlocken; daher dürfen nicht verſpottet werden die religiöſen Ceremonien der Andersdenkenden, und eben ſo wenig die guten Sitten durch Verbreitung lüſterner Schriften; endlich liegt das Fami-

lienleben ganz außerhalb der Grenzen der Preſſe. Wenn wir nun eine freie Preſſe fordern, ſo geſchieht es in dieſem Sinne, und wir glauben, daß das deutſche, wie jedes gebildete Volk ein Recht hat, ſie zu fordern, ſo wie eine Sicherung gegen den Mißbrauch derſelben; wir wünſchen aber im Intereſſe der Regierung wie des Volks, daß die Geſetzgebung nicht nur eine gleichförmige, ſondern auch eine feſte ſei.

In einem großen Theil von Deutſchland nimmt die Nation Theil an den Beſchlüſſen oder Berathungen über ihre eigenen Angelegenheiten; wie kann ſie das, wenn ſie nicht mit den Verhältniſſen, ſo wenig den ſpeciellen als den allgemeinen, (die beide in einander greifen), vertraut iſt, und wie kann ſie dies werden, wenn der Austauſch der Ideen verboten bleiben ſollte.

In ganz Deutſchland ſpricht ſich das Bedürfniß nach National-Einheit lebendig aus; wie kann eine ſolche erreicht werden, wenn diejenigen, welche eine engere Vereinigung wünſchen, ſich nicht darüber verſtändigen dürfen. Bis jetzt fehlt es den Deutſchen noch ganz an einer nationalen Politik. Die Verwirrung der Anſichten iſt ſo groß, daß ſich die Freunde kaum kennen, und recht eigentlich geſagt, ſehr wenige ſelbſt wiſſen, was ſie wollen und was ihr Intereſſe fordert. Die einzigen, die es ganz genau wiſſen, ſtehen auf den beiden alleräußerſten Seiten, und hier finden wir diejenigen, die Etwas wollen, was die ganz große Maſſe des deutſchen Volks nicht will. Man braucht nur unſere Zeitungen zu leſen, um einen Begriff von der politiſchen Stufe zu bekommen, auf welcher wir in dieſer Beziehung ſtehen. Die

Characterlosigkeit in den meisten derselben giebt das treueste Bild von dem Zustande, in welchem sich ihr Publikum befindet, welche, wie es leicht zu beweisen sein würde, ihren Hauptgrund wiederum darin hat, daß die Presse sich nach gewissen Gebieten richten muß, und danach was man dort lesen oder nicht lesen will.

Eine politische Zeitung in einem der deutschen Bundesstaaten herausgegeben mußte bisher mehr oder weniger auf die verschiedenen Ansichten der Regierungen der beiden großen Mächte Rücksicht nehmen, weil ohne die Erlaubniß zum Absatz in ihren Reichen die Zahl der Abonnenten zu geringe geblieben sein würde, um mit Nutzen bestehen zu können. Hierin liegt nun der Grund der Farbelosigkeit der meisten dieser Blätter. Wie richtig diese Behauptung ist, bestätigen die preußischen Zeitungen, seit die Censur ihnen mehr Freiheit gewährt; mehrere derselben geben schon gewisse Zeichen von einer bestimmten Richtung, die sich mit der Zeit zu einem gewissen Character ausbilden wird. Erst wenn durch eine allgemeine Bundesgesetzgebung die Presse in ganz Deutschland auf gleichen Fuß gesetzt, und gegen plötzliche Rückschritte gesichert sein wird, können sich national-politische Ansichten in Deutschland ausbilden, und erst dann wird diese Confusion der Meinungen nach und nach verschwinden.

Die wesentlichsten Vortheile, welche eine allgemeine freie und zugleich gegen Mißbrauch geschützte Presse dem gesammten deutschen Vaterlande bringen wird, sind leicht zu bezeichnen.

Die wichtigsten finden wir darin, daß die Regierung nun,

verdient, welcher dem Eigenthum überhaupt in jedem geordneten Staate zu Theil werden muß, so kann die Entscheidung unmöglich der Ansicht der einzelnen, oft dabei ganz nahe betheiligten Beamten überlassen bleiben, sondern nur einem Richterspruch unterworfen werden mit dem Recurs an ein höheres Bundesgericht, welchem die Entscheidung über alle Vergehen der Presse in den Bundesstaaten in höchster Instanz zusteht *) und bei dem auch sowohl von den Regierungen als von den Privaten auf eine Declaration der Preßgesetze angetragen werden kann, wo sich diese im Verlauf der Zeit als mangelhaft erweisen sollten.

Eine letzte wichtige Frage ist es, ob die Censur ganz aufhören könne, sobald ein Strafgesetzbuch erlassen ist?

In Hinsicht der Tagesblätter glauben wir, wie schon vorhin gesagt ist, es verneinen, dagegen in Beziehung auf alle übrigen literarischen Arbeiten es unbedenklich bejahen zu müssen, jedoch unter Beobachtung nachfolgender Sicherungs-Maaßregeln: 1) daß jeder Schriftsteller seinen Namen geben und bei Strafe des Betruges sich keinen andern beilegen darf. 2) Daß je nachdem das Werk mehr oder minder voluminös ist, es 1—3 Tage vor der Ausgabe der von der Regierung dazu bestimmten Behörde übergeben werden muß, und diese befugt sei, wenn sie es für nöthig erachtet, die Ausgabe der Schrift vorläufig zu unter-

*) Es ist unmöglich, hier auf Details einzugehen, und wir bemerken daher nur, daß es thöricht sein würde, in jedem unbedeutenden Fall diese Recursinstanz eintreten zu lassen: dies dürfte nur dann eintreten, wenn es sich von Principien-Fragen handelt, oder wenn eine Justizverweigerung stattfindet, oder eine Nullitäts-Klage begründet werden kann.

sagen, und sie dem Spruch-Collegium zur Entscheidung vorzulegen, welches jedoch binnen drei Tagen bei periodischen Schriften und kleinen Broschüren, und binnen acht Tagen bei größern Werken über das Verbot oder-Nicht-Verbot zu erkennen hat. (Alle rein wissenschaftlichen Werke bleiben von der vorher erwähnten Einreichung befreit.) Endlich 3) daß es den Druckern bei namhafter Strafe untersagt wird, ohne den Consens der Verwaltungsbehörde ein Exemplar der Schrift, an wen es sei, verabfolgen zu lassen, und zwar bei Strafe des Verlustes ihrer Concession.

Da nun der Gegenstand, den wir hier eben behandelt haben, ganz besonders zu denen zu gehören scheint, wo eine Collision zwischen den Interessen jener großen Schutz-Macht, welche an der Spitze des Bundes steht, und denen des übrigen Deutschlands, Preußen einbegriffen, besteht, wo daher der Fall eintritt, daß es ihrem Ermessen allein überlassen bleiben muß, ob sie eine solche Maaßregel beibehalten will oder nicht, so versteht es sich von selbst, daß im letztern Fall es in dem Preßgesetzbuch ausdrücklich untersagt werden muß, dieses Kaiserreich und dessen Verfassung und innere Zustände einer Besprechung zu unterziehen, denn sonst würden mit Bezug auf sie diejenigen Nachtheile eintreten, die wir vorhin als bedenklich bezeichnet haben, und wodurch dann das Band des Vertrauens geschwächt werden würde, dessen Erhaltung zum Wohl des Ganzen so nothwendig ist.

ad 5. Ueber die Förderung und Beschützung der materiellen Interessen Deutschlands.

Die materiellen Interessen sind es, die jetzt mehr wie je-

mals eine bedeutende Rolle in dem Leben der Völker, und ganz besonders in dem des deutschen spielen. Daß in einer flachen, characterlosen Zeit, wie die heutige, in welcher es fast an jeder Tiefe fehlt, wo das Staatsleben nur zu oft an das Studentenleben erinnert, wo man sich zu vornehm dünkt, in die Vergangenheit zu blicken, und zu kurzsichtig ist, die Zukunft zu erkennen, wo man Alles nivelliren, moderniſiren, reformiren will, und immer nur auf der Oberfläche schwimmt, daß in einer solchen Zeit, sage ich, die Lebensgenüsse oben an stehen, und die Mittel sich diese zu verschaffen, eine vorzügliche Berücksichtigung erfahren, ist begreiflich, und hieraus erklärt es sich denn auch, wie in einer Zeit, die nur zum Schlummern bestimmt zu sein scheint, sich ein Fürsten-Verein bilden konnte, um aus der Bundeslade einen dort bis zu einer andern Zeit verschlossenen Grundgedanken herauszuholen, und ihn durch den Zollverein ins Leben zu rufen.

Wie in so vielen anderen Beziehungen, so auch hinsichts der materiellen Interessen bewirkt die Trennung Deutschlands in einzelne Staaten sein ganz eigenthümliches Verhältniß, und erschwert dadurch sehr bedeutend die Pflege derselben.

In England und in den großen europäischen Reichen geht die Wahl des Systems der Volkswirthschaft, so wie dessen Anwendung auf die industriellen Zustände von einem Centralpunkt aus; in Deutschland bestehen 39, in dieser Beziehung ganz unabhängige Regierungen, mit sehr von einander abweichenden Interessen, von welchen jedoch die große Mehrzahl dennoch ein dringendes Bedürfniß hat, sich zur Förderung des Flors ihres Landes mit einander zu verbinden.

Unmittelbar nach Errichtung des deutschen Bundes machte es sich besonders fühlbar, daß die industrielle Vereinigung Deutschlands und der Schutz seines Gewerbefleißes nach Außen fast ganz unberücksichtigt geblieben war. Die Sperre der Grenzen, welche damals unter den einzelnen Staaten selbst bestand, beschränkte den Handel, der die Bedingung des Flors der Manufacturen und des Ackerbaues ist, oft auf die Grenzen der einzelnen kleinen Länder.

Die südlichen und mittleren Staaten Deutschlands, von den Meeren durch andere Gebiete abgesperrt, empfanden am tiefsten diesen Zustand der Dinge, und auch Preußen litt darunter, obgleich ihm das Meer und große Ströme offen standen, nicht allein weil sein Binnenhandel zu beschränkt blieb, und die Beschützung seiner Grenzen zu kostbar wurde, sondern auch weil so lange der deutsche Markt dem Fabrikate Englands, Frankreichs, Belgiens und Hollands offen stand, Preußen auf keine besonders günstige Handelsverträge mit diesen rechnen konnte.

Ein dringendes und wechselseitiges Bedürfniß war es mithin, welches den Zollverband ins Leben rief, die Sperre zwischen den einzelnen Staaten aufhob, und sie an die Grenzen verlegte. Die Bewegungsgründe, welchen der Verein sein Dasein verdankt, so nahe sie auch lagen, wurden dennoch falsch gedeutet, und namentlich wurde dabei Preußen die versteckte Absicht untergeschoben, nur seinen Einfluß in Deutschland erweitern zu wollen; besonders zeigte sich das Ausland sehr thätig, um unter dieser Vorspiegelung das enge Freundschaftsbündniß zwischen Oesterreich und Preußen wo möglich zu lockern.

Nicht zu läugnen iſt es, daß der, dem die Verhältniſſe des Bundes unbekannt ſind, ſich fragen mußte, warum hat Preußen es nicht vorgezogen, ſeinen ganzen Einfluß dahin zu verwenden, den Bund zur Erfüllung der Beſtimmung des Art. 19 der Bundes-Acte von 1815 zu bewegen, in welcher ſchon ein freier Handelsverkehr unter ſeinen Gliedern verheißen wird, als einen Nebenbund zu gründen, welcher vielleicht den wichtigſten Theil der ganzen Thätigkeit deſſelben dieſem entzieht.

Wer von der Verfaſſung des deutſchen Bundes auch nichts weiß, aber den Artikel 14 der Wiener Schluß-Acte geleſen hat, der beſitzt den Schlüſſel zu dieſem Räthſel. In dieſem wird beſtimmt, daß alle organiſchen Einrichtungen, zu welchen dieſer Zollverband ganz beſonders gehört, die Einſtimmigkeit ſämmtlicher Bundes-Glieder erfordern.

Wahrlich es wäre leichter geweſen, das ein Cameel durch ein Nadelöhr gehe, als die Uebereinſtimmung von Neun- und Dreißig Bundes-Gliedern zu einem Projekt zu erhalten, deſſen Wirkung viele nicht einmal ahneten, andere ihren Intereſſen nicht zuſagend gefunden haben würden.

Wenn nun Preußen hierdurch frei von dem ihm gemachten Vorwurf erſcheint, ſo iſt es auch wieder dankbar anzuerkennen, daß die Fürſten dieſes neuen Bundes nicht ihre Zeit nutzlos und zum Schaden ihrer Unterthanen in fruchtloſer Verhandlung verſchwendet haben. Weit eher, als es damals möglich ſchien, würde ſich jetzt die Zuſtimmung der übrigen Fürſten dieſes Bundes gewinnen laſſen, wo es die Erfahrung bewieſen hat, wie ſegensreich die Folgen ſind, und wo es nicht

mehr ein bloßes Projekt ist, sondern bereits ein fester Kern besteht, an welchen sich die übrigen anschließen können. In der That scheint es eine der wichtigsten Lebensfragen für die materielle Wohlfahrt Deutschlands zu sein, ob das allgemeine Interesse es nicht fordere, den Zollverband als solchen aufzulösen um dagegen dem Bunde selbst seiner Bestimmung gemäß so wichtige Interessen des deutschen Volkes zu übertragen.

Für diese Ansicht scheint zu sprechen, daß

erstens die Bürgschaft der Dauer des Bundes eine größere ist, wenn die Beschützung und Förderung der materiellen Interessen Deutschlands auf den Grund allgemeiner fester Normen durch einen Beschluß des Bundes für immer geordnet sind, als wenn wie es jetzt der Fall ist, der Zollverband sich alle drei Jahre von neuem wieder vereinigen muß, wo es mithin von den Ansichten und Interessen, die oft augenblicklichen Zufälligkeiten unterworfen bleiben, abhängig wird, ob dieses wirklich erfolge oder nicht.

Zweitens. Daß die Interessen des gesammten deutschen Vaterlandes besser und allseitiger vertreten würden, als jetzt, wo die Manufactur-Interessen vorzuherrschen scheinen.

Drittens. Daß wenn der Fürsten-Bund die jetzige Stelle des Zollverbandes einnähme, manche noch bestehenden Hemmungen leichter entfernt werden würden als jetzt, und daß die größere Bürgschaft der Dauer solcher Zustände um so eher das deutsche Volk bestimmen könnten die Kosten zum Bau großer Handels-Straßen (Eisenbahnen), und zur Beschützung der deutschen Handels-Marinen herzugeben.

Viertens. Daß wenn der deutsche Bund als solcher ein gemeinschaftliches Zoll-System angenommen hätte, die übrigen Völker der beiden Welttheile sich geneigter finden lassen würden, günstigere Handelsverträge mit einem Bunde abzuschließen, dessen große Bevölkerung eine so bedeutende Consumtion hat.

Bevor wir nun näher untersuchen, in wie fern diese Vortheile wirkliche oder scheinbare sind, und was zum Besten Deutschlands überhaupt geschehen könnte, müssen wir noch nothwendig einen flüchtigen Blick auf die jetzige und künftige Stellung des Zollverbandes zum deutschen Bunde richten.

Als gewiß kann man annehmen, der Zollverband wird entweder bestehen oder er wird möglicher Weise durch eine Trennung der Interessen wieder auseinandergehen. Im ersteren Fall wird er sich immer mehr und mehr erweitern, und um so wohlthätiger seine Wirkung sich auf den Flor des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe erweisen sollte, um so fester sich der materielle Wohlstand des ganzen deutschen Volkes an den neugeschaffenen industriellen Zustand knüpft, um so gewisser tritt der deutsche Bund in den Hintergrund, und kommt gewissermaßen unter seine Leitung.

Es ist leicht zu übersehen, wie wenig es dem Zweck des Bundes entsprechen würde, welchem die äußern politischen, die religiösen, die geistigen Zustände, ferner die innere Verfassung, die Rechtsverhältnisse und die Vertheidigung der Grenzen übertragen sind, wenn diese den materiellen Interessen untergeordnet erschienen. Auf der andern Seite darf es nicht unbeachtet

bleiben, daß es wieder dieſe ſind, von welchen die innere und äußere Kraft, der Wohlſtand Deutſchlands und die Ernährung ſeiner Bevölkerung abhängt, und daß mithin, wenn der deutſche Bund ſie aufgiebt, die Nothwendigkeit vorhanden iſt, einen Nebenbund zu ſtiften, der fürs Erſte der Stellvertreter und höchſt wahrſcheinlich deſſen Nachfolger ſein wird.

Es würde zu unfruchtbaren Betrachtungen führen, hier die möglichen Zwiſchenfälle durchgehen zu wollen, die ein ſolches Verhältniß im weitern Verfolge haben könnte, wir wollen es der Phantaſie der Leſer ſelbſt überlaſſen ſie ſich auszugrübeln. Allein das Verhältniß, in welches möglicher Weiſe Oeſterreich dadurch gerathen könnte, wenn es glaubte, ſich den Anſchluß an dieſen Zoll-Bund verſagen zu müſſen, darf dabei nicht überſehen werden. In dieſer erſten Macht des Bundes wird mit Recht die Erhaltung des Gleichgewichts des Ganzen gefunden; welche Nachtheile könnten nun nicht daraus hervorgehen, wenn dieſe dadurch in eine mehr iſolirte Stellung verſetzt würde?

Die Frage, ob die jetzt durch den Zollverband gepflegten Intereſſen geſicherter erſcheinen, wenn der Bund durch einen Beſchluß der ſämmtlichen Mitglieder die Pflege derſelben auf ſich nehme, als wenn das jetzige Verhältniß fortbeſtehe, ſcheint bejaht werden zu können, in ſo fern es möglich ſein ſollte, alle Glieder des deutſchen Bundes zum Beitritt zu beſtimmen. Wir wollen jedoch, um den Gang der Gedanken nicht zu unterbrechen, die Beantwortung dieſer Vorfrage bis an den Schluß verſparen.

Welche Bürgschaft der jetzige Zollverein für seine Dauer gewährt, wird davon abhängen, ob die Interessen, die seine Errichtung veranlaßt haben, unverändert dieselben bleiben werden oder nicht.

In dem ersten Augenblick seines Entstehens waren die Vortheile für manche Bundes-Staaten zu bedeutend, um nicht gern der Erreichung höherer Zwecke auch Opfer zu bringen. Dazu kam, daß Preußen, welches einen so großen Länderbesitz und eine so bedeutende Bevölkerung dem Verbande zuführte, zugleich ein Ackerbau, Manufactur und Seehandel treibender Staat war, mithin seine Interessen dadurch getheilt wurden, und da Preußen mit seiner gewichtigen Stimme die allgenen Verhältnisse vertrat, so fanden sich auch in der ersten Zeit keine wesentliche Differenz-Punkte.

Inzwischen liegt hierin noch keine Garantie, daß sich diese auch fernerhin nicht zeigen werden; im Gegentheil, bei der Verschiedenheit der Verhältnisse der einzelnen Theile steht zu erwarten, daß sich, je länger der Bund dauert, je leichter Collisionen finden werden, wenn sich nicht das Feld erweitert, welches die gemeinschaftliche Industrie jetzt einnimmt; geschieht dies nicht, so wird die zunehmende Gewerbthätigkeit sich mehr auf das Innere richten müssen, mithin leicht ein Kampf der Glieder gegen einander entstehen, während dieser doch ein gemeinschaftlicher nach außen werden sollte.

Ein Zeichen davon ist jetzt schon bei den letzten Verhandlungen in Stuttgart sichtbar geworden, welches um so mehr hier eine Erwähnung verdient, als sich daraus mächtige Consequenzen ziehen lassen.

In dem südwestlichen Deutschland hat sich die Industrie vorzüglich auf solche Fabrikationen gelegt, in welchen Preußen zurückgeblieben ist und zwar namentlich auf die der Twiste.

Dabei war man von der Absicht geleitet, England diesen wichtigen Zweig seiner Exportation nach Deutschland wo möglich zu nehmen. Da die Engländer aber in der Anfertigung desselben eine große Fertigkeit haben, so ward zur Beschützung dieses neuen Fabrikations-Zweiges, ein auf das doppelte gesteigerter Schutz-Zoll verlangt, zu welchem sich jedoch Preußen nicht verstehen konnte, da es bei der geringen Produktion der deutschen Twiste noch den bei weitem größeren Theil für seine umfangreichen Kattun-Fabriken aus England beziehen muß, und durch diesen Zoll nicht nur die Consumtion des Fabrikats im Lande selbst vertheuert worden wäre, sondern auch die Kattunfabrikanten die Concurrenz des Auslandes, die sie jetzt nur durch ausgezeichnete Fabrikate mühsam auszuhalten vermögen, nicht würden bestehen können.

Obgleich diese Differenz in Stuttgart entschieden ist, und obgleich ähnliche Streitfragen nicht zu einer Trennung des Zollverbandes führen werden, da noch zu überwiegende Interessen für die Fortdauer desselben sprechen, um nicht zur Nachgiebigkeit zu nöthigen, so scheint sich doch aus diesen Differenzen ein Principien-Streit zu bilden, der, wenn nicht in Zeiten darüber eine Einigung stattfindet, sehr möglich zu einer künftigen Trennung führen könnte.

Preußen hat in der merkwürdigen Periode der gänzlichen Umformung sein früheres Prohibitiv-System unter großen mo-

mentanen Opfern aufgegeben und an deſſen Stelle das Syſtem der Schutz-Zölle eingeführt. Die wohlthätigen Folgen deſſelben haben ſich auch praktiſch bewährt, und Preußen kann im Intereſſe der Conſumenten, der Producenten und des Handels dies einmal angenommene und auf die höheren Intereſſen des Landes baſirte Syſtem nicht wieder aufgeben.

Ganz verſchieden davon zeigt ſich die Lage der Verhältniſſe in den ſüdweſtlichen Ländern Deutſchlands; in den beſonderen Verhältniſſen, in welchen ſie ſich befinden, können Prohibitiv-Zölle ihrem Intereſſe eben ſo zuſagend ſein, wie dieſe für Preußen und andere Theile Deutſchlands nachtheilig werden würden.

Der größere Theil des ſüdweſtlichen Deutſchlands, der in ſeiner Gewerbthätigkeit ſo raſche Fortſchritte macht, iſt ſtark bevölkert, und ſeine geographiſche Lage beſchränkt den Abſatz ſeiner Ackerprodukte größtentheils auf die eigene Bevölkerung. Durch dieſes Zuſammentreffen der Verhältniſſe ſieht er ſich gezwungen, um dieſer Arbeit und Verdienſt zu verſchaffen, die bei den ungünſtigen Handelsbeziehungen Deutſchlands zu den europäiſchen Völkern auswärts nicht zu finden iſt, ſeine Speculationen größtentheils auf den Abſatz in den Vereins-Staaten, und auf ſolche Gegenſtände zu beſchränken, in welchen dieſe jetzt vom Auslande verſorgt werden, und da die gewöhnlichen Schutz-Zölle ihnen hierfür nicht Sicherheit genug gewähren, höhere zu verlangen.

So wie es hiernach im Intereſſe dieſes Theils von Deutſchland liegt, höhere Schutz-Zölle zu fordern, ſo würde dadurch, genau betrachtet, allen übrigen Conſumenten der Vereins-Staa-

ten zum Beſten der dortigen Fabrikation eine Abgabe aufgelegt. Denn um ſo viel höher der Zoll auf Twiſte ſteigt, um ſo viel müſſen die Kattunfabrikanten ihre Waare im Preiſe ſteigern.

Daß Regierungen eine aufkeimende Induſtrie durch Zölle ſchützen, dazu iſt ein vollgültiger Grund vorhanden, in ſo fern dabei das Intereſſe der Geſammtheit (der Conſumenten) nicht aus dem Auge verloren wird. Die Schutz-Zölle, die immer die Natur einer Abgabe behalten, müſſen nur in ſo weit bewilligt werden, als der Geſammtheit dafür die Ausſicht bleibt, daß die Fabriken, welchen dieſe zu Gute gekommen ſind, ihnen in der Folge die gezahlten Vorſchüſſe durch wohlfeilere Fabrikate erſetzen werden.

Allein bei Feſtſetzung zu hoher Schutz-Zölle treten noch andere ſehr große Nachtheile ein. Durch die Anwendung derſelben werden die Länder, gegen welche ſie gerichtet ſind, zu Repreſſalien genöthigt, die dann oft andere, eben ſo wichtige Quellen des National-Wohlſtandes treffen; namentlich leidet der Ackerbau und der Handel darunter, und es iſt nicht zu leugnen, daß ſchon jetzt die Engländer als Repreſſalien gegen die Eingangs-Zölle, welche ihre Fabrikate erfahren, die Einfuhr der Produkte des Ackerbaues hoch beſteuert haben. Wie groß die Nachtheile ſind, welche aus dem Prohibitiv-Syſtem entſpringen, beweiſet uns Frankreich, wo einer der wichtigſten Produktions-Gegenſtände, der Wein zum Verderben ſeiner Bebauer faſt unverkäuflich geworden iſt.

Es geht nun aus dieſem Allem hervor, daß Preußen, im Intereſſe ſeines Volkes ſich von dem Syſteme mäßiger Schutz-Zölle nicht entfernen darf, daß Prohibitiv-Zölle aber wohl im Intereſſe mancher anderen Theile der Zollverband-Staaten liegen, und daß

mithin über die Principien-Frage um so leichter eine ernstliche Spaltung entstehen kann, als bis jetzt nur Preußen allein die Interessen des Ackerbaues und des Seehandels im Zoll-Verein zu vertreten hat*).

Indem hier nun gezeigt ist, daß schon jetzt sich unter den Zoll-Verband-Staaten verschiedene Interessen geltend machen, so folgt daraus, daß wenn keine Gegenwirkung erfolgt, wohl eine Auflösung des Vereins die Folge sein könnte, welches eben so verderblich für den Wohlstand des Volkes, als für dessen Einigkeit sein würde.

Das Mittel dagegen ist eine Erweiterung des Marktes sowohl in Deutschland selbst, als ganz besonders nach außen, um dadurch die Conflikte der verschiedenen Industrie-Zweige zu vermindern. Dies würde am sichersten erreicht, wenn der Bund selbst sich entschlösse, durch ein organisches Gesetz den freien innern Verkehr für immer zu ordnen, und dabei von einem festen Princip ausginge, jedoch in Hinsicht der speciellen Anwendung wie jetzt alle drei Jahre nöthige Modificationen eintreten ließe.

Obgleich wohl anzunehmen sein würde, daß am Ende das

---

*) Wir müssen hier bevorworten, daß wir das Aufblühen aller Arten von Fabriken durchaus wünschen, und glauben deshalb auch, daß ein so wichtiger Industrie-Zweig als der der Verarbeitung der Twiste ist, wohl Unterstützung verdient, doch darf dies unserer Meinung nach nicht auf Unkosten anderer Fabrikationen geschehen. Es dürfte daher wohl ein gutes Ausgleichungsmittel gewähren, wenn man lieber Prämien ertheilte, und statt 2 Thlr. Abgabe mehr auf die Einfuhr der Twiste zu legen, lieber 4 Thlr. Prämie auf die Verfertigung derselben bewilligt hätte. Daß man einen Zweig nie auf Unkosten eines andern unterstützen darf, beweisen uns die klugen Engländer, obgleich auch sie mitunter schon das Ei in die Nesseln gelegt haben.

dringende Bedürfniß welches unleugbar besteht, die Trennung des Zollverbandes verhindern wird, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die materiellen Interessen geschützter sind, wenn sie der ganze Fürstenbund zu den seinigen macht, als wenn ein Theil der Fürsten sich darüber alle drei Jahre erst wieder vereinigen soll.

Was den zweiten Punkt, die vollständige Vertretung aller Interessen des deutschen Volks betrifft, so ist es ganz unzweifelhaft, daß dieser Zweck sicherer erreicht würde, wenn dem deutschen Bunde die Ordnung der Zollverhältnisse obliegen sollte, denn dann würden die Interessen der Fabrikation, Produktion und des Handels gleichförmiger vertreten, als es jetzt geschieht.

Hannover, Oldenburg, die beiden Mecklenburg, Holstein, Hamburg, Bremen und Lübeck, mithin diejenigen Glieder des deutschen Bundes, in deren Händen sich der ausgebreitetste Seehandel befindet, und die zugleich einen bedeutenden Absatz von Boden-Erzeugnissen seewärts haben, sind bis jetzt dem Bunde noch nicht beigetreten.

Durch ihren Beitritt würden nun auf der einen Seite auch diese Interessen die Würdigung erhalten, die sie verdienen, und auf der anderen den Fabrikations-Interessen ein neues, weites Feld eröffnet werden, und das Drängen statt nach innen nach außen sich wenden.

Was den dritten Punkt betrifft, welche wesentliche Vortheile es gewähren würde, wenn der deutsche Bund selbst die materiellen Interessen der Gesammtheit wahrnehmen, und die Hemmungen des Verkehrs, die jetzt noch bestehen, zu beseitigen suchte, so werden wir hier alle diejenigen Gegenstände namhaft zu machen

haben, welche im allgemeinen Interesse Deutschlands eine baldige Beseitigung verdienen. Dahin gehört die freie Stromschifffahrt, die auf dem Wiener Congreß beschlossen, aber bei der Machtlosigkeit des deutschen Bundes nicht zur Ausführung gekommen ist. Vor Allem muß der Rhein und die Donau bis ins Meer frei werden.

Es scheint wahrlich, als wenn den Deutschen allein der Wille und die Lust fehlte, ihre Interessen zu verfolgen und ihnen beharrlich Anerkennung zu verschaffen. Den Rhein verschließt uns Holland, die Donau die Türkei und Rußland; wahrlich den Engländern und Franzosen würde Niemand bieten dürfen, was den Deutschen überall widerfährt.

Inzwischen da der deutsche Bund nicht einmal die Freiheit der Schifffahrt auf den Strömen durchzusetzen vermag, die in Deutschland entspringen und sich ins Meer ergießen, welcher Erfolg ist von Verhandlungen mit anderen Mächten zu erwarten, da bisher in Europa keine Nation an Unterordnung unter den Willen anderer so viel Praxis gezeigt hat wie Deutschland.

Noch wichtiger für den Flor des innern Deutschlands scheint es zu sein, wenn Eisenbahnen gebaut würden, um den Producten- und Waaren-Verkehr in ganz Deutschland zu befördern, und man ihnen namentlich eine solche Richtung ertheilte, daß sie nicht nur die großen Städte in Verbindung mit einander setzen, sondern auch die gewerbtreibenden Gegenden Deutschlands mit den Hauptströmen und dem Meer selbst.

Da die Anlage solcher Hauptstraßen mit einem großen Kostenaufwand verbunden ist, so kann sie nur mit Sicherheit unternommen werden, wenn der innere, freie Handelsverkehr vollkom

men geordnet ist, und unter fester Bürgschaft des Bundes selbst steht. Besonders Rücksicht zu nehmen wäre dabei auf die Verbindung der deutschen Nordküste mit dem übrigen Deutschland. Die glücklichen Folgen, die hieraus für den Handel entspringen würden, könnten die deutsche Handels-Marine sehr leicht zu der zweiten in Europa erheben.

Wie stark die preußische Handels-Flotte sei, ist uns nicht genau bekannt, aber aus den Listen geht hervor, daß circa 3000 preußische Schiffe, 250,000 Lasten enthaltend, jährlich in den preußischen Seehäfen aus- und einlaufen; wenn nun die Schiffe von Mecklenburg, den drei Hansestädten, Hannover, Oldenburg und Holstein hinzukommen, so würde die Zahl schon sehr bedeutend sein, und wie könnte sie es erst werden, wenn Deutschland sich zu einem gemeinschaftlichen Handels-System vereinigte. Dann würde aber auch eine so bedeutende Handels-Marine im Interesse des deutschen Handelsverkehrs des Schutzes bedürfen, und dieser ihr durch eine Flotte von Dampf-Kriegsschiffen gewährt werden müssen. Inzwischen die Kosten dazu werden unmöglich bewilligt werden, wenn der Zustand, der sie zum Bedürfniß macht, nicht vollkommen gesichert erscheint.

Ganz besonders vortheilhaft würde für Baiern der Bau einer Bahn sein, die von dort ausgehend durch Franken und Sachsen es mit der Nord- und Ostsee und mit den Provinzen des Nordens in wechselseitigen Verkehr brächte. Inzwischen kommt es vor Allem bei diesen Eisenbahnen darauf an, den Gesichtspunkt eines wohlfeilen Waaren-Transports ins Auge zu fassen, welches unstreitig nur auf die Weise erreicht werden kann, wie es in dem Abschnitt über Eisenbahnen näher entwickelt worden ist.

Ein fernerweitiges dringendes Bedürfniß für den Kredit des handeltreibenden Publikums beſteht darin, daß in ganz Deutſchland ein und daſſelbe Wechſelrecht eingeführt werde.

Jetzt muß der Kaufmann, der im Innern von Deutſchland Geſchäfte macht, einige Dutzend verſchiedener Wechſelordnungen bei ſich führen, was eben ſo läſtig für ihn als nachtheilig für den Kredit derjenigen iſt, die Geſchäfte nach außerhalb machen, wo eine ſtrenge Wechſel-Geſetzgebung beſteht.

Auch durch ein ganz gleiches und wohlfeiles Briefporto werden dem Verkehr große Erleichterungen gemacht werden. Erſt durch alle hier bezeichneten Einrichtungen können nur die Nachtheile immer mehr und mehr entfernt werden, welche aus der Zerriſſenheit der Landesgebiete entſtehen.

Wir wenden uns nun zu dem vierten Punkt, nämlich welche Vortheile es in Hinſicht der auswärtigen Handels-Verbindungen gewähren würde, wenn der ganze deutſche Bund gleiche Zollgeſetze einführte und ſich direct mit den auswärtigen Mächten auf Zollverhandlungen einließe.

Bedeutend iſt ſchon jetzt das Gewicht, welches der Zollverein mit Preußen an der Spitze hat, und es ſind daher nicht ſowohl die etwa 2,741,083 Menſchen, die durch den Beitritt von Hannover, Mecklenburg, Oldenburg, Holſtein und den Hanſeſtädten hinzukommen, welche das Gewicht Deutſchlands den europäiſchen Mächten gegenüber vermehren würden, ſondern der Umſtand, daß nun allen übrigen Nationen jeder Entrepot-Platz fehlt, um ihre Waaren abzuladen, um ſie demnächſt in Deutſchland einſchmuggeln zu laſſen. Das Intereſſe und der moraliſche Eindruck

werden in diesem Falle zugleich dahin wirken, die übrigen Mächte zu bessern Gegen-Concessionen zu bewegen.

Abgesehen davon, ob der Zollverband als solcher fortleben, oder in die Firma des deutschen Bundes übergehen wird, bleibt es gleich wichtig, die Verkehr-Verhältnisse Deutschlands zu den übrigen Völkern näher ins Auge zu fassen.

Es besteht wohl kein Zweifel darüber, wie wichtig es für Deutschland sei, einen größeren Markt für seine Produkte und Fabrikate zu bekommen als es ihn jetzt hat, und daß es sich in Beziehung der Handels-Verbindungen zu den anderen Ländern sehr ungünstig gestellt sieht.

Die Ursachen sind sehr verschiedener Natur und diejenigen abgerechnet, welche aus der jetzt bestehenden Trennung Deutschlands in Beziehung auf seine Handels-Politik hervorgehen, so liegen sie

Erstens: in der unrichtigen Ansicht von der Lage der Dinge und Unbekanntschaft mit unseren eigentlichen Interessen, so wie in der falschen Beurtheilung der merkantilischen Verhältnisse der übrigen Länder und der Beziehungen, in welchen wir uns ihnen gegenüber befinden.

Zweitens: in der geringen Sorgfalt, welche man bisher der Verbreitung der Handels-Verbindungen gewidmet hat, und in den mancherlei Nebenrücksichten, die stattfinden und die ebenfalls nachtheilig eingewirkt haben.

ad 1. Um ein vollgültiges Urtheil zu fällen, bedarf man eines richtigen Ausgangspunkts; daher wird es wohl vor Allem nöthig sein, sich über diesen in dem vorliegenden Falle zu einigen.

Ueber keinen Gegenstand hat man wohl im Allgemeinen in

Deutschland eine unrichtigere Ansicht, als über die Stellung der Völker zu einander in Beziehung auf den Handel. Dies zeigt sich aus dem Unwillen, in welchen man sich ergießt, wenn von andern Völkern Maaßregeln ergriffen werden, die ihnen nützlich, uns schädlich sind, wobei man gleich zu Schmähungen überzugehen pflegt. Hierbei wird übersehen, daß in allen Verkehr-Beziehungen der Völker unter sich das eigene, wohlverstandene Interesse die einzige Triebfeder ist und sein muß, und daß in dieser Beziehung alle Sympathie und alle Antipathie aufhört; diese hereinziehen zu wollen, fällt entweder ins Lächerliche, oder man schadet sich selbst dadurch.

In allen Verkehrsachen der Völker zu einander ist es der Egoismus der das Scepter führt, und man darf nicht übersehen, daß in dieser Beziehung ein beständiger Kriegszustand besteht, bei dem die Tendenz dahin gerichtet sein muß, die Interessen der andern so anzugreifen, daß sie sich bewogen fühlen, auch die des Gegners zu berücksichtigen, woraus dann der Friedensschluß hervorgeht.

Nicht minder wichtig ist es, die Interessen des eigenen Landes zu kennen; auch in dieser Beziehung wird häufig gefehlt.

Mit Neid wird oft der vorgeschrittene Gewerbefleiß der anderen Völker betrachtet, und man bildet sich ein, durch das Einfuhrverbot der Produkte desselben ihn auch bei sich urplötzlich hervorrufen zu können. Hierin liegt ein um so bedenklicherer Irrthum, weil eine solche Ansicht etwas Wahres hat, aber nur unter gewissen Bedingungen, und weil, wenn diese fehlen, die Ausführung derselben sehr schädlich wird. Es ist in den Gesetzen der

Natur begründet, daß die Ausbildung der Cultur eine ſtufenweiſe ſein muß, und daß es ſich ſtets ſtraft, dieſe überſpringen zu wollen.

Ganz beſonders iſt der gewerbliche Culturzuſtand der Völker einer ſolchen Stufenleiter unterworfen.

Die Scholle Erde iſt es, welche zuerſt die ganze Sorgfalt des Menſchen fordert und ſo lange der Ackerbau und die Culturzweige die mit ihm unmittelbar zuſammenhängen, nicht bis auf einen gewiſſen Grad vorgeſchritten ſind, gehören alle Hände ihm, und können nicht lohnender verwandt werden, als zu ſeiner Förderung. In der zweiten Periode tritt ſchon das Bedürfniß der Fabrikation ein, es ſetzt eine gewiſſe Größe der Bevölkerung voraus, ſo daß die Bodencultur der Verarbeitung der eigenen Erzeugniſſe des Bodens Hände abgeben kann, und dieſe dabei lohnender zu beſchäftigen ſind.

In dieſer Periode müſſen ſich die Fabrikationen in der Regel ſo lange mit der Veredelung der im Lande ſelbſt gewonnenen Stoffe beſchäftigen, als dieſe dazu Gelegenheit darbieten, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil dadurch außer dem Nutzen, den die Fabrikation gewährt, zugleich noch eine höhere Bodenrente gewonnen wird.

Wenn nun ein Volk, welches ſich auf dieſer Culturſtufe befindet, ohne in ſelbiger einen gewiſſen Grad von Vollkommenheit erreicht zu haben, ſich künſtlich in die dritte Periode verſetzen will, in welcher ſie die Stoffe von auswärts kauft und die Fabrikate nach auswärts verkauft, ſo kann ſie ſehr leicht ihre eigenen Intereſſen dadurch gefährden.

So richtig dies im Allgemeinen ist, so darf doch dabei nicht übersehen werden, daß sich in der Wirklichkeit Manches anders gestaltet und daß mithin gewisse Fabrikationen die der dritten Periode angehören, schon in der ersten und zweiten mit Nutzen betrieben werden können ohne deshalb nachtheilig auf die Entwickelung der zeitgemäßeren einzuwirken.

Bei der Verschiedenheit des Culturzustandes, welcher in Deutschland besteht, finden sich einzelne Gegenden, die der ersten, andere die schon der zweiten und dritten Periode angehören; dadurch wird es schwieriger, zu bestimmen, wie die Interessen des gesammten Deutschlands gefördert werden können, ohne die abweichenden der einzelnen Theile zu verletzen und ohne die richtige Verbindung zu stören, in welcher sie neben einander fortschreiten sollen, ohne sich hemmend entgegen zu treten.

Wenn gleich sich keine allgemeine feste Bestimmungen in dieser Beziehung geben lassen, schon deshalb nicht, weil die Zustände einem fortwährenden Wechsel unterworfen sind, so giebt es doch gewisse Regeln, die dabei festgehalten werden müssen. Eine davon scheint zu sein, daß wir noch nicht so weit vorgeschritten sind, um in allen Zweigen der höhern Industrie für jetzt schon namentlich mit England, mit Frankreich und Belgien in Concurrenz treten zu können, sondern daß es rathsamer sei, sich auf die Vervollkommnung solcher Fabrikate überhaupt zu legen, in welchen wir schon vorgeschritten sind und hoffen können mit diesen Fabrikstaaten die Concurrenz auf den fremden Märkten glücklich zu bestehen.

Eine andere, daß, da es feststeht, wer verkaufen will, auch

kaufen muß, weil es sonst keinen Handel geben kann, unsere Märkte daher den übrigen Nationen für solche Gegenstände zu öffnen sind, die sie vermöge ihrer Localität, ihrer Kunstfertigkeit und des ihnen zu Gebote stehenden Capitals wohlfeiler und besser fabriciren können als wir, wogegen wir dann auch die Reciprocität verlangen können.

Eine dritte, daß es schädlich sei, um irgend einen Industriezweig zu befördern, zu welchem wir noch nicht reif sind, Prohibitiv-Maaßregeln anzuwenden, die durch ihre Rückwirkung oft auf die Produktion oder Fabrikation sehr nachtheilig werden.

Die Beurtheilung der Frage für welche Gegenstände wir vorzugsweise einen auswärtigen Markt bedürfen, ist jedenfalls eine der interessantesten, weil von der Feststellung derselben die richtige Handelspolitik abhängig ist, und eine Basis zu jeder ferneren Operation gewonnen wird.

Vorhin ist gezeigt, daß in Hinsicht des gewerblichen Verkehrs ein Kriegszustand zwischen den Völkern bestehe; daraus folgt, daß um von ihnen Concessionen in solchen Punkten zu erhalten, die uns wichtig sind, wir sie in denen bedrohen müssen, wo ihre Interessen am empfindlichsten verletzt werden können. Hierzu ist eine genaue Kenntniß nicht nur dessen nöthig, was uns selbst nützlich ist, sondern auch der gewerblichen und Handels-Verhältnisse der übrigen Länder, mit welchen man sich vergleichen will, um wiederum beurtheilen zu können, was sie auch zu gewähren vermögen oder nicht. Diese Punkte sind es, in welchen von deutscher Seite so oft gefehlt worden zu sein scheint, besonders in den Verhältnissen zu England. Der geringe Erfolg,

den frühere Verhandlungen für Deutschland gehabt haben, lag zum Theil in dem damals von England verfolgten System, andern Theils auch in der unrichtigen Erkenntniß der Zustände beider Völker; und wenn wir daher bei ferneren Verhandlungen nicht glücklich sein sollten, da England sich jetzt auf dem Wege befindet, sein bisheriges System zu verlassen, so tragen wir vielleicht selbst die Schuld. Es unterliegt keinem Zweifel, daß mit keinem Lande besser zu verhandeln sei, als mit England, wenn es gehörig angefangen wird; der Grund liegt darin, weil Niemand besser als der Engländer weiß, was ihm nützt und was er will.

Von unserem Gesichtspunkte aus verdenken wir es den Engländern keineswegs, wenn sie consequent ihre materiellen Interessen verfolgen, beklagen es vielmehr nur, daß in Deutschland in dieser Beziehung zuweilen ebenso unbillige als leidenschaftliche Beschuldigungen gegen England ausgestoßen werden, wodurch wir Deutschen uns nur lächerlich machen und uns in der guten Meinung der Engländer schaden. Besonders gehen diese Angriffe jetzt von dem Süden Deutschlands aus und haben ein Organ, welches schon seit längerer Zeit an der Spitze unserer Tagesblätter steht und sich in der Regel durch eine ruhige und kluge Behandlung der Gegenstände auszeichnet.

Die Vertheidigung gewisser Sonder-Interessen und die Verbindung mit Herrn List, der als Organ derselben sich hinstellt, scheinen es dazu bewogen zu haben; wir glauben versichern zu können, daß die sowohl von der Allgemeinen Augsburger Zeitung, als den neu erschienenen Zollvereinsblättern ausgesprochene feindliche Stimmung gegen England von Deutschland nicht getheilt

wird. Keine Nation kann den großen Eigenſchaften des engliſchen Volkes und dem günſtigen Einfluß, welchen es auf die Civiliſation der übrigen Welttheile übt, höhere Achtung zollen, als die Deutſchen, und es iſt läppiſch, in Handelsſachen von der Gutmüthigkeit deſſelben Bevorzugungen verlangen zu wollen, die wir uns ſelbſt zu verſchaffen die Mittel haben, wenn wir nur den Handelskrieg mit Verſtand zu führen verſtehen und die rechten Waffen zu gebrauchen wiſſen. So ſehr wir wünſchen, daß die vorzüglicheren Organe der Preſſe ſich nicht zu nutzloſen Befeindungen hergeben wollten, ſo können wir bei dieſer Gelegenheit auch nicht den Wunſch unterdrücken, daß Herr List ſeine Kenntniſſe und Talente fruchtbringender verwenden möge, als es bisher der Fall geweſen iſt und es fernerhin ſein wird, wenn ſeine Zeitſchrift fortfährt ſich mehr mit einer heftigen Polemik gegen England, als mit einer gründlichen Unterſuchung deſſen zu beſchäftigen, was Deutſchlands Beſtes fordert. Unſtreitig gehört Herr List zu den Schriftſtellern, die der Wiſſenſchaft, mit der ſie ſich beſchäftigen, in vieler Beziehung die practiſchen Seiten abgewonnen haben, und die wohl geeignet ſind, etwas Tüchtiges zu leiſten. Allein er hat ſich und der Sache durch die Inſolenz geſchadet, mit welcher er allen übrigen tüchtigen Männern vom Fach entgegengetreten iſt. Die Eitelkeit, mit welcher er ſich zum Schöpfer eines neuen Syſtems aufwirft, wollen wir ihm gern vergeben, da wir uns denken können, daß dieſer Glaube ihm wenigſtens einigen Erſatz für lange 20jährige Bemühungen gewährt; allein wir beklagen es als ein aufrichtiger Anhänger mancher ſeiner Lehrſätze, daß er der ruhigen Beleuch-

tung durch die Heftigkeit des Angriffs faſt jeden Weg abgeſchnitten hat, und wünſchen, daß er ſich im einundzwanzigſten Jahre ſeiner Studien überzeugen wolle, daß man mehr nützt und mehr Anerkennung findet, wenn man ſich an die Sache hält, und dieſe durch gute Gründe unterſtützt, an welchen es ihm nicht fehlen wird.

Ein anderer Grund, warum Deutſchlands Handelsverbindungen ſo wenig ausgebreitet ſind, liegt in der Gleichgültigkeit, mit welcher dieſer Gegenſtand behandelt worden iſt.

Von allen fremden Märkten, auf welche Deutſchland ein Hauptaugenmerk richten ſollte, ſind die der Nordamerikaniſchen Staaten, die von Braſilien und der ſüdamerikaniſchen Völker die wichtigſten.

Deutſchland hat eine Menge Fabrikate und Producte, um damit die dortigen Märkte zu verſehen, und auf ihnen mit Erfolg die Concurrenz der übrigen Völker beſtehen zu können; aber was iſt bisher geſchehen um dies Ziel zu erreichen? Leider müſſen wir antworten „Nichts.“ Nordamerika hat längſt Unterhandlungen angeknüpft, ſie ſind aber nicht günſtig aufgenommen. Von den übrigen amerikaniſchen Staaten iſt nun freilich nicht zu erwarten, daß ſie zu uns kommen; wenn wir daher nicht die Initiative ergreifen, ſo wird noch lange keine Verbindung angeknüpft werden.

Allein eine ſolche, wenn ſie von Wirkung ſein ſoll, muß auch auf eine entſprechende Weiſe erfolgen. Das Beſte würde unſtreitig ſein, einige Kriegsdampfſchiffe beſonders nach dem ſüdlichen Amerika zu ſenden, um an Ort und Stelle directe Verhandlungen anknüpfen zu können.

Eine ſolche Demonſtration würde viel deutlicher ſprechen, als wenn wir die Karte von Europa hinſenden wollten, um es auf ſelbiger mit Preußen bekannt zu machen.

Auch in den Verhandlungen mit England und Frankreich würde es förderlich ſein, wenn ſie ſich überzeugten, daß Deutſchland mehr Thätigkeit entwickelte, als es bisher geſchehen iſt, namentlich würde eine directe Verbindung mit Braſilien und den Tropenländern auf der einen Seite England für den Abſatz ſeiner Colonial-Waaren beſorgt machen, auf der anderen Seite bewirken, daß dieſe Länder erführen, daß es für ihre Produkte in Europa noch andere Abſatzwege gibt.

Allein auch in Europa ſelbſt hat Deutſchland noch Gelegenheit, ſich Märkte wieder zu eröffnen, wenn es die ganz vernachläſſigten Handelsverbindungen mit Spanien wieder anknüpft.

Früher hatte Deutſchland und namentlich Preußen mit dieſem Reiche einen ſehr lebendigen Verkehr, und erfreute ſich dort eines günſtigen Marktes für manche ſeiner Fabrikate, namentlich für Leinwand. Die Unterbrechung der diplomatiſchen Verhältniſſe mit dieſem Lande iſt Schuld, daß dies nur im höchſt geringen Maaße noch der Fall iſt.

Allein es ſcheint endlich Zeit zu werden, die Verbindungen von neuem anzuknüpfen.

Daß die großen Monarchen das Princip der Legitimität feſthalten, liegt in ihrem Intereſſe, und trägt zur Erhaltung der Stabilität bei. Allein die materiellen Intereſſen ihrer Völker dürfen doch auch nicht ganz darüber vergeſſen werden, beſonders ſcheint der vorliegende Fall einer von denen zu ſein, wo das

Princip der Legitimität, in Folge deſſen wir uns ganz von Spanien zurückgezogen haben, nicht unmittelbar verletzt erſcheint. Ob die junge Königin oder Don Carlos der legitime Thronerbe ſei, darüber haben die ſpaniſchen Juriſten ſich geſtritten, allein die Nation hat ſich für die Rechte der jungen Königin entſchieden, und dadurch die Streitfrage, wie es ſcheint, geſchlichtet. Jedenfalls handeln die drei nordiſchen Mächte nicht conſequent, denn wenn ſie den Don Carlos für den legitimen Thronerben anerkennen, ſo dürften ſie es doch auf keinen Fall dulden, daß er auf eine ſo ſchmachvolle Weiſe von Frankreich gefangen gehalten wird.

Doch wir glauben durch das Geſagte, ſo weit es der beengte Raum geſtattete, wenigſtens bewieſen zu haben, daß in Beziehung des Abſatzes deutſcher Fabrikate noch wenig geſchehen ſei, und viel geſchehen kann, obgleich ſeit Errichtung des Zollverbandes in dieſer Beziehung doch ſchon manches erreicht iſt, welches alle Erkennung verdient, auch werden die Repreſſalien, welche bei den letzten Zollverhandlungen gegen Frankreich ergriffen ſind, nicht ohne Erfolg bleiben, und vielleicht eine Aufforderung werden, auch gegen andere Länder auf ähnliche Weiſe zu operiren.

Es wird ſich gewiß Jeder überzeugen, wie großen Erfolg es haben würde, wenn ſich zur Förderung der Handels-Intereſſen ganz Deutſchland zu einem Syſtem vereinigte, und wie rathſam es auch in dieſer, wie in ſo vieler anderer Beziehung ſein würde, wenn eine Vereinigung der Fürſten des Bundes zu dieſem Zwecke möglich werden ſollte.

Die allgemeinen Beweggründe haben wir bereits vollſtändig beſprochen, und wir werden jetzt auf die ſpeciellen übergehen.

Die Verhältniſſe des Kaiſerreiches ſcheinen dabei die nächſte Berückſichtigung zu verdienen. Schon vorhin iſt auf die große Verſchiedenheit der Verhältniſſe deſſelben von denen des übrigen Deutſchlands aufmerkſam gemacht. Es liegt außer dem Kreiſe unſeres Urtheils, ob es im Intereſſe und in der Abſicht Oeſterreichs liege, dieſem Verbande beizutreten; es ſcheint aber in dem Umfang der Monarchie eine unüberwindliche Schwierigkeit zu beſtehen, wir wollen daher vorausſetzen, es könne ſich nicht anſchließen. Demungeachtet würde es eine Vereinigung in ſeinem eigenen Intereſſe nur wünſchen können. Der Zollverband beſteht factiſch, und zwar bis jetzt neben dem Bund. Oeſterreich hat, wie vorhin gezeigt iſt, ein vielſeitiges Intereſſe an dem wirkſamen und kräftigen Fortbeſtehen des Bundes ſelbſt und an der vollkommenen Einigkeit ſeiner Glieder. Oeſterreich kennt die Folgen, die der ſchwäbiſche Bund und andere früher auf die Schwächung des deutſchen Kaiſerreiches gehabt haben, und der größte Staatsmann, den Deutſchland jetzt beſitzt, und der die Geſchicke Oeſterreichs leitet, wird es zu gut begreifen, wie viel rathſamer es ſei, wenn eine Bewegung, ein unvermeidliches Etwas beſteht, ſich an die Spitze zu ſtellen und ſie zu leiten, als dieſe andern zu überlaſſen.

Allein Oeſterreich kann daraus auch directe weſentliche Vortheile ziehen. Wenn das Zollſyſtem Deutſchlands auf ein feſtes Princip geſtützt ein dauerndes zu werden verſpricht, ſo läßt es ſich ſehr wohl denken, daß Oeſterreich mit der Zeit ein ähnliches Syſtem für ſeine Monarchie einführen, und daß, auch ohne eine gemeinſchaftliche Zollkaſſe mit Deutſchland zu haben, der Ver-

kehr mit Deutſchland ſelbſt ein ganz freier werden könne, jedenfalls durch Handelsverträge, die in der Hauptſache auf daſſelbe hinauslaufen würden.

Noch ein anderer Punkt ſcheint der Vereinigung Hinderniſſe in den Weg zu legen, und dieſer betrifft die Stellung einiger Provinzen in Preußen.

Jetzt ſind auch die nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Provinzen dieſes Reichs mit in den Zollverband eingeſchloſſen, und es würde nicht möglich ſein, dieſe davon auszuſchließen; dieſe Provinzen ſind mit unbedeutenden Ausnahmen als deutſche zu betrachten, und ſo wenig Deutſchland Bedenken haben könnte, ſie in den deutſchen Bund überhaupt aufzunehmen, und dadurch ſeine innere Kraft um 3½ Millionen Köpfe zu verſtärken, eben ſo wenig könnte Preußen einem ſolchen Beitritt entgegen ſein.

Eine fernere Frage betrifft den Beitritt Hannovers, und in wie fern es zu einem ſolchen Anſchluß geneigt ſein würde. Sehr leicht iſt es zu beweiſen, daß kein Theil Deutſchlands ſo großen Nutzen hiervon ziehen werde als Hannover ſelbſt; abgeſehen von den allgemeinen Vortheilen, ſo würde das Hannoverſche Land es ſein, durch welches ſich dann der ganze unermeßliche Handels-Verkehr von der bei weitem größeren Hälfte Deutſchlands bewegen müßte. Es würde nicht allein am günſtigſten gelegen ſein zu einer directen Theilnahme an dieſem Handel, ſondern auch einen großen Gewinn von dem Transport der Waaren durch ſein Land und den dabei abfallenden Speditions-Gebühren machen; auch der Handel von Holſtein und Oldenburg, Bremen würde dadurch, wenn auch nicht in dem Maaße wie Hannover, doch

ebenfalls bedeutend gewinnen, und mithin ein mehrfaches Interesse zum Anschluß haben. Was Mecklenburg anbelangt, so findet sich dort auch kein in der Sache begründeter Widerspruch, wohl aber einer in den herrschenden Ansichten. Mecklenburg zeigt uns in Hinsicht der Verfassung noch ein lebendes Bild aus dem Mittelalter. Ein Volk, welches seine früheren Zustände gegen die Wogen der Zeit zu schützen gewußt hat, und sich noch ganz wohl dabei befindet, dem wird man es nicht verdenken können, wenn es sich gegen alles Neue erhebt.

Aehnliche Ansichten, aber auf sehr wesentliche materielle Interessen gestützt, finden sich auch in Hamburg.

Wenn dessen Bürger, die im Rechnen und Berechnen keine Schüler geblieben sind, die Zeiten, die Verhältnisse und die großen Interessen so gut zu berechnen wissen, als das Cambio, disconto und die Capital-Interessen, so hat Hamburg die Aussicht durch die Verwirklichung der mitgetheilten Ideen sich nach London zum ersten Handelsplatz in Europa zu erheben. Wenn Hamburg aber sich der Entwickelung der deutschen Industrie und eines großartigen Handels entgegenstemmen will, so werden es selbst die drei ehrwürdigen Häupter der alten deutschen Kaiser, welche die zerstörende Flamme allein in der Mauer des Rathhauses unberührt gelassen hat, nicht davor schützen, dereinst das Schicksal der nahen Schwesterstadt zu theilen.

Eine unläugbare Wahrheit ist es, je größer der Handel wird, je mehr Gelegenheit giebt es für den Kaufmann zu verdienen.

Sollte daher Deutschlands gewerblicher Fleiß mehr aufblühen, Deutschlands Handel sich den übrigen europäischen Mächten

gegenüber günſtiger ſtellen, ſollten die Eiſenbahnen und Ströme wetteifern, Hamburg die Produkte der Induſtrie des ganzen Innern von Deutſchland zuzuführen, und auf ſeinen Dreimaſtern die von allen Nationen geachtete Fahne des deutſchen Bundes wehen, dann wird Hamburg ſelbſt groß werden und der Geſammtheit Großes leiſten können. Wenn es dagegen ſich ſtarr entgegenſtellen und lieber um ſein kleines Gebiet herum einen Cordon ziehen laſſen wollte, als ſich dem übrigen Deutſchland anſchließen, ſo würde Altona, Stade und Bremen dies als eine donatio inter vivos betrachten und dankbar annehmen.

Doch wir ſchließen hier unſere Betrachtung über die Förderung und Sicherung der materiellen Intereſſen, und wenden uns jetzt zu dem letzten Punkt, dem der Vertheidigung der deutſchen Grenzen und der Behauptung deutſcher Selbſtſtändigkeit.

Ehe wir hier weiter gehen, möchten wir wohl eine Frage an das deutſche Volk richten, ob es denn wirklich frei und ſelbſtſtändig ſein wolle? und ob es noch ſo viel Stolz beſitze, noch ſo viel ächtes deutſches Blut in ſeinen Adern fließe, um auch die Opfer nicht zu ſcheuen, die es fordere?

Wir fürchten, daß wir, beſäßen wir die Gabe leſen zu können, was in dem Herzen geſchrieben ſteht, dort zwar ein Ja finden würden, aber mit der Klauſel, wenn es nur kein Geld koſtet, und wir nur ſonſt nicht moleſtirt werden. Wer in der Welt den Zweck will, der muß auch die Mittel wollen.

Daher, will Deutſchland frei ſein, will es einig bleiben, will es den Schutz ſeiner materiellen Intereſſen, will es in Europa geachtet werden, will es der Welt ein ſelbſtſtändiges großes Volk

zeigen, will es die Flecken in seiner neueren Geschichte auslöschen, so muß es handeln und die rechten Mittel und Wege zu finden wissen, die zum Ziele führen.

Bisher ist dies alles nicht der Fall gewesen, nicht einmal in solchen Punkten, die so nahe liegen. Frankreich, welches uns stets mit Krieg bedroht, zeigen wir eine schwache Seite, Schwaben bietet ihm ein großes offnes Thor, durch welches seine Heere schon vielfach den Weg in das Herz von Deutschland gefunden haben. Die Nothwendigkeit, dieses durch starke Festungen zu schließen, ist seit 26 Jahren erkannt, und doch legt man erst jetzt den ersten Fundament-Stein.

Welche andere Thatkraft entwickelt dagegen Frankreich. Vor zwei Jahren hat es einen Festungsbau um Paris begonnen, ein Riesenwerk, wie die neuere Geschichte kein Beispiel davon kennt, und schon jetzt ist der Bau fast vollendet. Ist es zu verwundern, wenn Frankreich mit Geringschätzung auf ein Volk blickt, welches so indolent ist wie das deutsche, welches alle Mittel zur Größe und zu einem Glück besitzt, sie aber nicht gebraucht.

Hätte Deutschland eine Militairverfassung, wie Preußen sie bei sich eingeführt hat, so würde es stets gerüstet sein; allein es bedarf auch einer solchen nicht einmal, wenigstens in der Ausdehnung nicht, aber seine jetzige ist zu schwach.

Bis jetzt hat der Deutsche sich nur tüchtig gezeigt, nachdem er von seinen Nachbaren die herbsten Züchtigungen erfahren hat.

Ist er aber deshalb klüger und vorsichtiger geworden? Nichts weniger.

Selbst die deutsche Presse, die doch mehr oder weniger die

Ansicht des Volks ausdrückt, erklärt sich gegen die Haltung einer starken Kriegsmacht und bedauert die Völker für die Opfer, die sie zur Vertheidigung ihrer Selbstständigkeit bringen müssen. Sollen denn die Deutschen Chinesen werden? So wird unter Anderm in dem Juli-Heft der deutschen Monatsschrift Seite 113 die Ansicht ausgesprochen, wenn in Preußen die Stände das Steuerbewilligungs-Recht hätten, so würden der Regierung vielleicht die Summen zu einem so großen Militair-Aufwande versagt werden, durch welche es allein seine Stellung als europäische Großmacht zu behaupten im Stande sei. Dies ist in Preußen wahrlich nicht zu besorgen, das preußische Volk will vor Allem in der Lage bleiben, sich nöthigen Falles selbst vertheidigen zu können*).

Im Gegentheil es sind schon Anträge gemacht das System der Volksbewaffnung festzuhalten und da der Zuwachs der Bevölkerung jetzt nur erlaubt, etwa die Hälfte der conscriptionsfähigen Mannschaft ins Heer aufzunehmen, für die militairische Ausbildung der übrigen zu sorgen. Wahrlich es wäre zu wünschen ein gleicher Geist bestände in ganz Deutschland; die Schriftsteller würden wohlthun ihn lieber zu wecken, wenn er fehlen sollte.

Durch einen Beschlüß des Bundes ist das Bundesheer auf

*) Hat man uns doch heftig darüber angegriffen, daß wir im ersten Theil gesagt haben, das preußische Volk wünsche nichts mehr, als sich enge mit Deutschland zu vereinigen, und mit den Deutschen die Unabhängigkeit des gemeinschaftlichen Vaterlandes zu vertheidigen, sei dabei aber entschlossen, wenn es im Stich gelassen werden sollte, seine Selbstständigkeit für jeden Preis zu bewahren; verdient das Vorwurf?

361,000 Mann vermehrt worden; so erfreulich dies ist, so unzureichend scheint es dennoch, wenn Deutschland die Stellung behaupten will, die ihm in dem europäischen Staaten-Verband gebührt; will es sich gegen Eroberungs-Pläne schützen, so muß es sein Bundesheer verdreifachen; wenn dann der Bund selbst eine entsprechendere Organisation erhält, als die jetzige es ist, so kann er sich vertheidigen, selbst wenn der Sturm zugleich von Osten und Westen ausbrechen sollte, was über kurz oder lang nicht ausbleiben wird.

Wir wissen sehr wohl, daß unter den frommen Wünschen, die wir hegen, der der frommste bleiben wird, Deutschland in einem Achtung gebietenden Wehrstand zu sehen. Wollte man aber doch bedenken, daß hierin zugleich die Bürgschaft für den Frieden liegt! denn nicht leicht greift man den Gewaffneten an, aber sehr häufig den Wehrlosen.

Uebrigens wird es nur auf den Willen ankommen, der Ausführung selbst würden keine große Schwierigkeiten entgegenstehen, sie auch nicht so viel kosten, als man vielleicht glauben möchte. Preußen und Oesterreich besitzen bereits ein Heer, um, ohne ihre Reserven zu schwächen, ein dreifaches Contingent stellen zu können, nur die übrigen Bundesfürsten würden Anstrengungen, obgleich auch keine übermäßigen zu machen haben, wenn sie theilweise das preußische System annehmen. Wenn man sich entschlösse, wo es noch nicht der Fall ist, die Dienstzeit auf 3 Jahre herunterzusetzen, welche hinreicht um die Rekruten einzuüben, und aus diesen dann eine Landwehr bildete, so würden außer der ersten Auslage für die größere Ar-

matur die laufenden Mehr-Koſten für die Cadres und für die jährlichen Uebungen der Landwehr nicht drückend werden können.

Vorhin iſt ſchon darauf aufmerkſam gemacht, welche günſtigere Stellung dadurch die mittleren und kleinen Bundes-Staaten, ſowohl in der europäiſchen Politik als auch den beiden Großmächten gegenüber, gewinnen würden, allein auch auf die Einigkeit und auf den Bruderſinn im deutſchen Volke würde es einen günſtigen Einfluß haben. Jetzt vertheidigt größtentheils Preußen und Oeſterreich Deutſchland, dann vertheidigte es ſich ſelbſt, und wenn dann wieder die verſchiedenen Volksſtämme Deutſchlands mit gleichen Kräften und gleichem Muthe die Feinde des gemeinſchaftlichen Vaterlandes zurückſchlügen, ſo würde die Erinnerung ruhmvoller Thaten den Bruderſinn unter ihnen verſtärken.

Eine andere wichtige Einrichtung die noch wirkſamer für die Vertheidigung Deutſchlands ſein wird, als die Anlage einiger Feſtungen, beſteht in dem Bau zweckmäßiger Eiſenbahnen, um die Truppen aus dem Innern von Deutſchland raſch den bedrohten Punkten zuführen zu können. Schon bei Preußen iſt dieſer Gegenſtand erwähnt; die Eiſenbahn die von Berlin zum Rhein beabſichtiget wird, könnte auch von Hannover, Braunſchweig und den nördlichen Bundes-Staaten benutzt werden. Nicht minder nützlich würde in dieſer Beziehung eine Bahn ſein, die von Oeſterreich aus ſich durch Baiern, Schwaben bis Ulm oder Raſtadt erſtreckt, und eine zweite, die von Schleſien und Böhmen durch Sachſen und Franken ihre Richtung auf Hanau, Frankfurt, Mainz und Mannheim nähme.

Je energiſcher die Maaßregeln ſein werden, die Deutſchland ergreift, um ſo geſchützter wird es für den Angegriffenen ſein; Niemand verkennt die große innere Kraft Deutſchlands, allein man weiß auch ſehr wohl wie lange es währet, bis ſie zur Entwickelung kommt und wie leicht es daher wird, dieſe zu verhindern.

Wir ſchließen hier unſere Betrachtung über den letzten der ſechs Punkte, deren Reform dem Bunde diejenige Kraft geben würde, die ſein Zweck und die Wohlfahrt des deutſchen Volkes fordert.

Wenn die Verfaſſungs-Angelegenheit in Deutſchland, die kirchlichen und Rechtszuſtände, die geiſtigen und materiellen Intereſſen, und der Vertheidigungszuſtand deſſelben durch allgemeine organiſche Beſtimmungen geregelt werden, und der Bund eine ſolche Organiſation erhält, daß er ſelbſt eine Bürgſchaft für ſeine Dauer gewährt, und zugleich ſo viel Kraft gewinnt, ſeine Beſchlüſſe auch ausführen zu laſſen, ſo werden daraus große Vortheile für das ganze deutſche Volk erwachſen, die Niemand verkennen wird, und die dazu beitragen werden einen allgemeinen Volksſinn zu gründen. Wenn es dahin gekommen ſein wird, daß der Seegen, den der deutſche Bund über Deutſchland zu verbreiten vermag, dem ganzen deutſchen Volke gemeinſchaftlich zu Theil wird und die Rechte und Freiheiten der Einzelnen von der Geſammtheit verbürgt ſind, dann erſt wird ſich ein deutſcher Volksſinn ausbilden, welcher die Nachtheile zu beſeitigen im Stande iſt, welche die Zerſtückelung der Gebiete der Bundes-Staaten ſonſt behalten wird.

Die große Kardinal-Frage iſt nun, auf welchem Wege kommen wir zum Genuß der Güter, die hier vor uns ſo nahe und auch ſo fern liegen? Bevor wir dieſe beantworten, glauben wir uns dem Leſer angenehm zu beweiſen, wenn wir ihm vorher den Ueberblick des ganzen Verhältniſſes gewähren.

Am Weihnachtstage des Jahres 800 ward Carl der Große als Kaiſer gekrönt, es war der Stiftungstag des deutſchen Kaiſerreichs. Ein Jahrtauſend und noch etliche Jahre ſpäter wurden wir Zeuge des Sturzes des ehrwürdigſten Reiches der neueren Weltgeſchichte und unſeres Erdtheiles.

Die Sünden der Väter waren es, die die Söhne büßten und zugleich die eigene Schuld.

Eiferſucht und Uebermuth hatten ſie getrennt, und der Dünkel ſich einzeln noch ſtark zu halten, ward an ihnen geſtraft.

Wenige Jahre der Demüthigung reichten hin, um in den germaniſchen Völkern den Geiſt ihrer Väter zu erwecken; und aus den Trümmern erhob ſich ein Bund edler deutſcher Fürſten, um durch einen engen Verein ſich gegen künftige Stürme beſſer zu wahren.

Mit einem reicheren Baumaterial verſehen, wie es das Kaiſerreich nimmer beſaß, konnte der neue Bau begonnen werden.

Allein der Granit, der Marmor und der Porphyr bilden noch keinen Dom, bis erſt des Meiſters Hand ſie dazu geformt, und das Volk ſie auf- und nebeneinander getragen, der Mörtel ſie verbunden hat.

In der Kaiſerſtadt Wien, dem ehrwürdigen Sitze des Hauptes des alten germaniſchen Reiches, verſammelten ſich die Für-

ſten zu Rath, um einen neuen Zuſtand zu gründen für das folgende Jahrtauſend. Allein im höhern Rathe war es anders beſchloſſen, denn es verwirrten ſich ihre Sprachen, wie einſt beim Thurmbau von Babylon, und nur die Erſcheinung des großen Zuchtmeiſters der Zeit ſtellte den Familien-Frieden wieder her.

Die Wiener Bundes-Acte, welche den 8. Januar 1815 gezeichnet iſt, gründete zwar ein Trutz- und Schutzbündniß der Bundesmächte unter ſich, allein der große Zweck der Wiedergeburt eines deutſchen Reiches, ſtark nach Außen, kräftig im Innern, geſtützt auf eine enge Vereinigung der Fürſten mit ihrem Volk, und der deutſchen Volksſtämme unter ſich zu einem großen Ganzen, blieb eben ſo unerfüllt, als die Sicherung der Rechte und Freiheiten des deutſchen Volks durch die Verfaſſung des geſammten Bundes.

Ein Verein von Fürſten, Beherrſchern ſtammverwandter Völker, beruht ſtets auf lockerem Grunde, wenn er nicht in dieſen ſelbſt tief eingewurzelt iſt; und jeder Bund, der eine Vielheit zu einer Einheit verbinden ſoll, bedarf organiſcher, das Ganze umfaſſender Geſetze, wenn er auch nur die geringſte Bedeutung gewinnen ſoll; dieſe ſind der Mörtel, der allein das Gebäude vor Verwitterung ſchützt.

Die Wiener Congreß-Acte gewährt uns keinen ſolchen Mörtel, und giebt nur die Hoffnung dieſen in der Zukunft bereiten zu wollen.

Durch die Wiener Schluß-Acte ſollte das beabſichtigte große Werk der Gründung eines neuen deutſchen völkerrechtlichen Bundes erfolgen, und dem Volk der Rechtszuſtand wie in dem ver-

floſſenen Jahrtauſend geſichert werden. Es ſollten durch ſie die religiöſen Zuſtände geordnet, die geiſtigen und materiellen Intereſſen geſichert und gefördert, und eine Einheit gegründet werden, die vor künftiger Trennung ſchützte. Dagegen wurden die Verheißungen der erſten Stiftungs-Acte in vielen und wichtigen Punkten auf eine andere Zeit verſchoben, die aber nicht gekommen iſt, und die wenigen, die eine Beſtätigung erfuhren, ſind ohne allen Erfolg geblieben.

Der Bund, wie er jetzt beſteht, kann keiner der Erwartungen entſprechen, die man von ihm hegt, da ihm nicht nur die nöthigen organiſchen Geſetze, ſondern auch die Kraft (vielleicht auch der Wille) fehlt, ſich Geltung zu verſchaffen. Das deutſche Volk hat jetzt keinen andern Schutz, als den guten Willen und die Gerechtigkeitsliebe ſeiner Fürſten, und wie wenig das Geſetz über die Handlungs-Weiſe der Fürſten ſelbſt entſcheidet, beweiſen die Ereigniſſe in Braunſchweig, Kaſſel und Dresden. Ein Grundgeſetz des Bundes ordnet landesſtändiſche Verfaſſungen an, in Oldenburg, Schwarzburg-Sondershauſen ſind noch die Regierungen abſolut. Die freie Schrift, die dem deutſchen Volk zugeſichert iſt, hängt bis jetzt zum Theil von den Anſichten der einzelnen Regierungen ab und weder über den Gebrauch noch Mißbrauch beſtehen zureichende geſetzliche Beſtimmungen. Ja die materiellen Intereſſen des deutſchen Volks zu ſchützen, iſt der Sorge eines Nebenbundes überlaſſen geblieben.

So glücklich auch die deutſchen Völker ſich gegenwärtig befinden, ſo verdanken ſie dies nur ihren Fürſten, und dieſe die Möglichkeit ihre Völker zu beglücken nur den günſtigen Verhäng-

niſſen, in welche wir uns bisher verſetzt geſehen haben. Allein dadurch darf Deutſchland ſich nicht einwiegen laſſen, nur ein feſter Dom kann die Zukunft verbürgen; eine Sommerwohnung für die gute Jahreszeit kann Deutſchland nicht befriedigen.

Einen feſten Zuſtand gewinnen wir aber nur, wenn der Bund eine ſolche Organiſation erhält, daß ſich in ihm die Geſammtheit concentrirt, wenn er die Intereſſen der Fürſten wie der Völker zu fördern und zu ſchützen vermag, wenn beide in ihm ihr Palladium erblicken.

Soll daher an der Stelle, wo Trümmer des tauſendjährigen Reiches zerſtreut liegen, ein neuer ſtarker Bau für das nächſte Jahrtauſend erwachſen, ſo muß mit mehr Geiſt und Kraft zum Werke geſchritten werden, als es der Fall war; der bis jetzt verfolgte Weg führt nur zur Ohnmacht.

Von wem ſoll aber die Schöpfung ausgehen, wer ſoll den Weg uns zeigen, der zum künftigen Heile führt? Dies iſt die Frage auf die wir jetzt zurück kommen.

Nur die deutſchen Fürſten ſelbſt, nur die Gemeinſchaft derſelben ſoll es, ſo lautet die Antwort.

Giebt es denn keinen unter ihnen, der das Unhaltbare und Unbefriedigende des jetzigen Standes der Dinge erkennte, und von der Größe ſeiner Beſtimmung ergriffen den Anſtoß zu geben ſich entſchlöſſe? Ja, ſo hoffen wir, es wird Einen geben, der begeiſtert durch die Erhabenheit des Zweckes nicht vor den Schwierigkeiten, die ihm entgegentreten zurückbeben wird, deren weſentlichſte darin liegt, 35 Fürſten und 4 Republiken zu vereini-

gen. Dem Bundestag den Ausbau übertragen zu wollen, würde einer Verzichtung auf diesen gleich kommen; hat er doch sechsundzwanzig Jahre gebraucht um einen Stein nach Rastadt zu tragen.

Lebten wir noch in einer Zeit, wo der Kaiser und die Fürsten des Reiches sich persönlich versammelten, um des Landes Schutz und ihrer Völker Wohlfahrt zu berathen, so könnte wohl Großes geschehen.

Warum sollten aber deutsche Fürsten nicht auch im Jahre 1843 in Person zusammentreten, um den schönsten und höchsten Beruf, der ihnen geworden ist, zu erfüllen; und der darin besteht, das künftige Schicksal Deutschlands zu ordnen, die Wohlfahrt des Volkes zu begründen? Welcher deutsche Fürst wird nicht den Stolz in seiner Brust fühlen, das tausendjährige Reich seiner Väter wieder miterrichten zu wollen?

Soll daher der Ruhm der Väter nicht in den Kindern untergehen, soll Deutschland eine würdige Stellung in Europa behaupten, soll es wieder ein freies deutsches Volk geben, soll die Gerechtigkeit der Väter auf die Kinder übergehen, so fordert eine heilige Pflicht die deutschen Fürsten auf mit hohem Sinn, mit Liebe und Vertrauen zu ihren Völkern im Herzen, selbst Hand an den Bau zu legen, und wohl zu bedenken, daß einst die Geschichte auch über sie richten wird.

Bülow-Cummerow.

J. 133 Rec.

Nachtrag

zur dritten Auflage des Werkes:

Preußen,

seine Verfassung, seine Verwaltung, sein Verhältniß zu Deutschland.

Von

Bülow-Cummerow.

☞ Dieser Nachtrag wird den Besitzern der beiden ersten Auflagen **gratis** nachgeliefert.

Berlin, 1842.

Verlag von Veit und Comp.

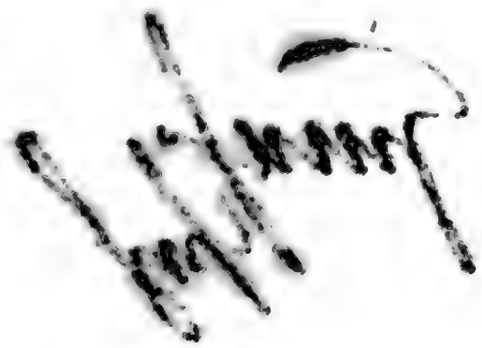

Vorrede
zur dritten Auflage.

Die überaus gütige Aufnahme, deren sich die Schrift „Preußen und seine Verfassung ꝛc.“ beim Publikum erfreut hat, veranlaßt schon nach wenigen Monaten diese dritte Auflage derselben; unsere Dankbarkeit dafür glauben wir nicht besser ausdrücken zu können, als durch neue Mittheilungen, welche die Aufmerksamkeit der Leser vielleicht in Anspruch nehmen werden, da sie weitere Aufschlüsse über den Staatshaushalt und über wesentliche Fortschritte geben, welche in neuester Zeit erfolgt sind.

Indem wir uns zuerst entschlossen, das Wort zu nehmen, glaubten wir durch die Kenntniß der Verhältnisse, die sich bei uns seit dem Jahre 1808 ausgebildet haben, und durch die unabhängige Stellung, in der wir uns befinden, dazu mehr als vielleicht mancher andere berufen zu sein. Zugleich rechneten wir dabei auf die Nachsicht des Publikums, welches billig genug sein würde, einzusehen, daß bei dem bisherigen Mangel an umfassenden amtlichen Mittheilungen, es dem Privatmanne unmöglich ist, in den einzelnen Angaben so correct zu sein, als es nur die amtlichen Mittheilungen vermögen; wenn wir aber über die Einzelnheiten mit Stillschweigen hinweggegangen wären, so mußten Lücken entstehen, welche eine klare Erkenntniß des Ganzen gehindert hätten.

Die Gegenreden, welche wir von mehreren Seiten in dieser Beziehung erfahren haben, und durch welche manche Berichtigungen möglich geworden sind, beweisen, daß wir uns nicht verrechnet haben, selbst wenn Rechnungsirrthümer vorgefallen sein sollten.

Die von uns mitgetheilten wichtigen und bedeutungsvollen Angaben über die wirklichen finanziellen Verhältnisse des Landes beruhen auf Wahrheit, sind bis jetzt nicht ernstlich angegriffen, und können es auch nicht, und der Zweck, den wir hatten, die Verwaltung zu einer offenen Sprache zu bewegen, wird erreicht werden, — wir zweifeln nicht daran, und glauben schon jetzt den Anfang davon zu sehen.

Die ersten Angriffe gegen die Schrift „Preußen ꝛc." sind von Beamten ausgegangen, welche, empört über die Dreistigkeit, mit der einzelne Handlungen der Verwaltung einer Kritik unterzogen worden waren, ihrem Zorn Luft zu machen suchten. Besonders zeichnet sich der Aufsatz in der Staatszeitung No. 73. aus. Wir haben ihn in den öffentlichen Blättern mit der Haltung beantwortet, die die Achtung vor dem Publikum von dem Schriftsteller fordern kann, wir haben die Beschuldigungen zum Theil zurückgewiesen, und auf einige in dieser Vorrede zu antworten versprochen, da wir es nicht passend hielten, Gegenstände der Art in den Zeitungen zu erörtern. Wir werden unser Versprechen halten.

Dem Herrn L. K. und seinen Collegen danken wir bei diesem Angriff gegen uns für den faktischen Beweis, daß der Beamten-Hochmuth, gegen welchen wir uns erhoben, — wenigstens noch in einzelnen Exemplaren fortlebt. Wir danken ihnen für ein Zeichen, daß ihre bekannten liberalen Ansichten nicht weiter gehen, als wo sie anfangen sie selbst unangenehm zu berühren.

Der in dem Abschnitt über die Finanzen durch den Verkauf von Domainen behauptete Verlust ist von mehreren Seiten her bestritten worden. Zuvörderst bemerken wir, daß die Frage, ob der Domainen-Verkauf im Allgemeinen wünschenswerth sei oder nicht, von uns übergangen worden ist, weil sie an jener Stelle nicht an ihrem Platze war.

Unsere Aufgabe bestand einzig und allein darin, zu zeigen, daß das Staatsvermögen durch einen zu wohlfeilen Verkauf der Domainen großen Verlust erlitten habe, und daß es Tadel

verdiene, wenn mehr Domainen verkauft worden sind, als es der Wille des Königs war, endlich, daß, wenn eine Controlle der Stände bestanden hätte, diese Verschleuderung mindestens sich auf das durch gebieterische Umstände gebotene Maaß beschränkt haben würde.

Den Leser bitten wir, sich an diese Grenze bei Beurtheilung des Gegenstandes zu halten und uns nicht mehr und nicht weniger unterzuschieben, als was innerhalb derselben liegt. Da wir aber einen hohen Werth auf das Vertrauen des Publikums setzen und es die Wirkung dieses Werkes verbürgt, wenn wir dem Lande beweisen, daß wir in allen wichtigen Punkten den wahren Zustand angegeben haben, so scheint es nöthig, hier noch Einiges hinzuzufügen *), und zugleich den vorgefaßten Ansichten zu widersprechen, welche man über die geringe Benutzung der Domainen und ihre Unwichtigkeit gefaßt hat. Wir werden auch hier die Zahlen sprechen lassen, und zwar ganz verbürgte, vorher haben wir aber noch zwei Worte dem Verfasser der Schrift „Zahlen frappiren" zu antworten, der uns den Besen in der Hand angegriffen hat.

In dieser Schrift wird behauptet: der Wohlstand des Landes und der Flor des Ackerbaues sei die Folge des Domainen-Verkaufs, auch verstünden Eigenthümer die Güter höher zu benutzen als der Staat, und wirthschafteten besser als die Pächter. Daß viele Einzelne in Wohlstand dadurch gekommen sind, Domainen zu einem niedern Preise angekauft zu haben, wird gern zugegeben, daß sie die Grundstücke besser benutzen als der Fiscus, wollen wir anerkennen, nur die Schlußfolge nicht, daß die Verschleuderung gut gewesen sei. Ein Gleichniß wird dies schlagend widerlegen.

Im Staatsschatz liegen jetzt, angenommen, 30 Millionen. Wenn diese unter eine Anzahl Individuen vertheilt würden, so würde sich die Zahl der Wohlhabenden dadurch vermehren,

*) Schon in der Note zur Seite 154 des Buches haben wir uns gegen solche Verdrehungen verwahrt, und es ist nicht redlich uns Dinge anzudichten, welche rein erfunden sind.

und es unterliegt keinem Zweifel, daß in ihren Händen die Gelder viel beſſer benutzt werden könnten, als es die Schatzverwaltung vermag. — Wir fragen — ſoll nun der Schatz vertheilt werden? Eben ſo unbegründet iſt die Behauptung: Domainenpächter wären ſchlechtere Wirthe als die Eigenthümer. Wir finden unter ihnen mindeſtens verhältnißmäßig eben ſo viele vortreffliche Landwirthe, als unter den Gutsbeſitzern, und es gab eine Zeit, wo viele ausgezeichnete Domainen-Pächter den Gutsbeſitzern weit voraus waren und uns als Muſter gedient haben. Die landwirthſchaftliche Literatur nennt uns ihre Namen.

Ueber keine Partie der Staatsverwaltung hat ſich ein größeres Vorurtheil ausgebildet, als über die Domainen- und Forſt-Verwaltung. Vorgefaßte Meinungen haben in der Regel einen Grund; hier liegt er darin, daß eine Staats-Verwaltung unmöglich den Boden ſo hoch benutzen kann als der Privatmann, wenn er es verſteht und wenn er ſich darum bekümmert, welches beides auch oft nicht der Fall iſt. Wo aber einmal ein Vorurtheil ſtattfindet, da geht dies weiter, als recht und billig iſt. Den Schriftſtellern, die dem Lande Mittheilungen zu machen haben, liegt es vor Allem ob, Vorurtheile, wo ſie beſtehen, zu einem richtigen Urtheile zurückzuführen, und wir ſind überzeugt, daß nichts mehr Tadel verdient, als ſich vorgefaßten Meinungen anzuſchmiegen, um zu gefallen. Eine ſolche Publicität wünſchen wir uns nicht, ſie könnte uns nur die Achtung rauben.

Der Hauptgrund, weshalb ſo viele Stimmen ſich gegen dieſe Verwaltung erheben, liegt darin, daß ſie bisher ſo wenig gebracht haben ſoll.

Freilich, im Budget von 1841 iſt ſie uns mit 4,020,000 Thalern aufgeführt *), allein dies iſt blos eine vermuthete Summe, und wir werden daher mit Vorlegung der Iſt-Einnahme aus

*) Eine ziemlich gleiche Summe kommt durch die feſten Abgaben der Domainen-Bauern ein, es müßte ſich daher die Meinung ausbilden, daß die Domainen-Güter und die Forſten nur das Kronfideicommiß decken.

ıd Forſtverwaltung

im Jahre 1841.

	In den östlichen Provinzen						Summa		
		sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.
I. Bei de tung ſind nüen wirk									
a) bei d	417	10	3	431,617	4	5	5,342,034	14	8
b) bei d	40	—	10	12,280	19	10	581,020	20	8
	157	11	1	443,897	24	3	5,923,055	5	4
II. Bei d ſind an wirklich e									
a) bei d	493	4	8	936,603	28	3	5,178,097	2	11
b) bei d	473	3	11	42,782	11	9	236,955	15	8
	966	8	7	979,386	10	—	5,415,052	18	7
Die Geſa									
	823	19	8	1,423,284	4	3	11,338,107	23	11

Digitized by Google

den Jahren 1840 und 1841 dem Publikum entgegentreten, wodurch sich die Sachlage wesentlich verändert. Im Jahre 1841, auf welches es uns zunächst ankommt, ist laut angeschlossener Tabelle die Ist-Einnahme . . 11,338,109 Thlr. gewesen; von diesen gehen zuvörderst ab die Cultur- und Aufsichtskosten der Forsten, desgleichen die Baukosten bei den Domainen; da über Eindrittheil aus festen Abgaben besteht, so kann sich dieser Theil der Kosten wohl nur auf 10 Procent von der ganzen Einnahme belaufen, mithin auf . . . . 1,133,810 =

10,204,299 Thlr.

allein auch diese Summe enthält noch nicht die reine Einnahme, von ihr sind noch abzuziehen der Theil der Kosten, der auf die dritten Abtheilungen in den Regierungen fällt und der nicht gut auszumitteln ist, aber nicht von großem Belang sein kann, eben so die Kosten der General-Verwaltung der Domainen und Forsten, die im Budget von 1841 zu 98,000 Thlr. veranschlagt sind. Wir ziehen diesen Theil der Kosten nicht von der Summe ab, weil es im Budget von 1841 ebenfalls nicht geschehen ist und der Stand dadurch sich gleich bleibt.

Von der Gesammt-Einnahme des Jahres 1841, welche sich nach Abzug von 10 Procent auf . 10,204,299 Thlr. beläuft, geht die Dotation des Kronfideicommiß ab mit . . . . . 2,500,000 =

verbleibt 7,704,299 Thlr.

Wenn wir hiervon die Summe . 4,020,000 = abziehen, welche im Budget steht, so ergiebt sich ein Ueberschuß der Ist-Einnahme von . . . . . 3,684,299 Thlr. *)

Man vergleiche hiermit die Beschuldigungen des Herrn L. K.,

*) Die völlige Genauigkeit dieser Berechnung können wir in so fern nicht verbürgen, da wir für gewisse Ausgaben eine Aversional-Summe ausgeworfen haben; so viel ist jedoch ausgemacht, daß, da die Ist-Einnahme von uns richtig mitgetheilt ist, keine sehr große Differenz besteht.

daß es ein Frevel unsererseits sei, an der Genauigkeit des von Seiner Majestät dem Könige vollzogenen Staats-Haushalt-Etats zu zweifeln, wobei wir nicht unberührt lassen wollen, zu bekennen, daß uns derselbe völlig unbekannt sei; wir haben nur das in der Zeitung abgedruckte Budget besprochen, und müssen es sehr tadeln, den Namen des Monarchen hier zu berühren, der nicht in der entferntesten Verbindung zu einer Mittheilung des Budgets steht, welches der Herr L. K. wahrscheinlich allein entworfen hat.

Die Ist-Einnahme der Domainen entspringt nun aus drei Haupt-Titeln,

a) aus Arenden (der Pachtsummen, welche die Vorwerke ꝛc. tragen); sie beläuft sich, sind wir gut unterrichtet, auf 1 Million 7 bis 800,000 Thlr. Brutto;

b) aus festen, auf den bäuerlichen und sonstigen Domainen-Grundstücken haftenden Geld- und Natural-Abgaben;

c) aus den Revenüen der Forsten.

Es geht nun aus diesen Nachweisungen hervor, einmal, welcher bedeutende Theil der Staatslasten durch diese Verwaltung getragen wird, zum andern, daß in den östlichen Provinzen im Jahre 1841 eingekommen sind . 9,914,823 Thlr.
aus den westlichen nur . . . . . 1,423,283 =
mithin aus den östlichen mehr 8,491,540 Thlr.

In dem Vorhergehenden ist nun der wirkliche status causae geliefert; wir rechnen es uns als ein Verdienst an und gehen nun zu dem Urtheilsspruch über:

Die Domainen und Forsten dürfen nicht verkauft werden.

(Von Rechtswegen.)

Gründe:

1) weil die Domainen und Forsten, wenigstens zum großen Theil, Eigenthum der Herrscherfamilie und nicht des Landes sind*) und das Kronfideicommiß bilden.

*) Außer dem Theil, welchen die Familie Hohenzollern bei der Empfangnahme der Mark als Lehn vom Kaiser von ihrem Privat-Vermögen an-

Diese Dotation in ein Geld-Capital zu verwandeln, würde nicht dem Zweck entsprechend sein, es muß seinen Bestand in Grund und Boden behalten; es scheint, beiläufig gesagt, daß es von den übrigen Domainen getrennt werden sollte, denn jetzt hat es die Natur einer stehenden Rente, die in dem Maaße geringer wird, als das Geld im Werthe verliert.

Schon jetzt ist das Kronfideicommiß nicht mehr durch die Arenden gedeckt, die Grundzinsen sind ablöslich und die Forsten dem Raupenfraß unterworfen. Eine weitere Erörterung würde hier zu weit führen.

2) kann es nie gebilligt werden, die Staats-Forsten zu veräußern. Unser Klima, die Haus-, Schiff-, Canal- und Eisenbahn-Bauten, der Bedarf an Nutzholz u. s. w. verdienen Berücksichtigung, Preußen darf in dieser Beziehung nicht vom Auslande abhängig werden. Da in vielen Fällen der Grund und Boden als Acker und Wiesen höher zu benutzen ist, als durch Holz-Cultur, so verschwinden die Privatforsten mit jedem Jahre mehr von unserer Oberfläche; in gleichem Maaße steigert sich aber auch das Bedürfniß, die Staats-Forsten zu erhalten, mit jedem Jahre mehrt sich der direkte Nutzen, den sie gewähren;

3) weil die Verwaltungskosten nicht so hoch sind und sein können, wie gewöhnlich angenommen wird, da beinahe 4 Millionen aus stehenden Hebungen einkommen und die Verwaltungskosten der Forsten, welche 5,415,052 Thlr. eingebracht haben, ihrer Natur nach unbedeutend sein müssen *).

---

kaufte und mit 400,000 Goldgulden bezahlte, sind noch viele andere im Lauf der Zeit vom Heirathsgut ihrer Gemahlinnen angekauft, andere, wie die Herrschaft Schwedt und wie Wildenbruch und Zubehör durch Erbschaft dem Geschlechte heimgefallen.

*) Die Kosten der Verwaltung des Salzes sind auf 3¼ Procent normirt, und dabei bleibt noch ein kleiner Ueberschuß.

Diese Gründe mögen den oben gefällten Spruch rechtfertigen.

Die große Zahlen-Verschiedenheit der angeblichen Domainen-Einnahme von 4,020,000 Thlr. gegen die wirkliche von 7,694,299 Thlr. hat nun die Basis verändert, auf welcher wir in der ersten Auflage einen Verlust von 50 Millionen an den verkauften Domainen berechnet hatten. Das ganze Rechnungs-Exempel zerfällt dadurch in sich, leider aber nicht zugleich der Vorwurf, den es enthält.

Wollten wir versuchen, ein ähnliches anzulegen, so würden wir die Domainen-Vorwerke, welche circa 1,700,000 Thlr. jährlich einbringen, heraustrennen und mit den früheren gleichartigen Domainen-Einkünften vergleichen müssen; dazu fehlt es uns aber an zureichenden Nachrichten. Um jedoch unsere Behauptung zu rechtfertigen, welche Verluste das Staatsvermögen dadurch erlitten hat, müssen wir schon zu directen Anführungen übergehen, welche wir uns zu ersparen wünschten und daher jenes Rechen-Exempel aufstellten.

Die Domaine S., Amt — — in Vorpommern, ist verkauft für 19,600 Thlr. Staatspapiere, die damals 32 Procent standen, also zu 6272 Thlr. Diese ist vor mehreren Jahren für 64,500 Thlr. verkauft, und jetzt, wie man sagt, für 90,000 Thlr. Die Domaine M., Amt C. in Vorpommern, ist verkauft für 24,500 Thlr. Staatspapiere, welche damals einen Cours von 32 und 41 Procent hatten, mithin zu circa 13,000 Thlr. Der letzte Verkauf ist 80,000 Thlr. baar. Eine andere Domaine ist jetzt für das dreifache Kaufgeld vom Staat zurück erstanden; nach unserer Ansicht ist für sie nicht zu viel bezahlt. Mindestens eben so nachtheilig sind die Verkäufe in der Neumark und andern Provinzen ausgefallen; wir hatten einen Verlust von 30 Procent angenommen, hier ergiebt er sich von 300 bis 1000 Procent, und vergebens haben wir uns nach günstigen Ergebnissen bei den früheren Verkäufen umgesehen. Man hat von mehreren Seiten her darauf aufmerksam gemacht, daß ein Theil der erhobenen Summen aus der

Ablösung der Renten entsprungen sei, wir geben dies zu, haben es auch bestimmt gesagt, halten ihn aber nicht für bedeutend und hätten wohl erwarten können, daß von den Gegnern die Summen angegeben worden wären, wenn ihre Ansicht Berücksichtigung verdienen sollte.

Herr L. K. versichert, die größeren Vorwerke wären in neuester Zeit stets meistbietend versteigert. Wir könnten eine Ausnahme nennen und eine ganz nahe, bei welcher der Käufer nicht den Kürzeren gezogen hat. Die märkische Pfandbriefs-Institution hat sie in ihren Acten.

Der Hauptangriff, welcher von Seiten eines Mitgliedes des Finanz-Ministeriums gemacht worden ist, trifft:

1) die Berechnung, durch welche nachgewiesen werden soll: die indirecten Steuern, die im Budget von 1841 Tit. b sub a auf 22,543,000 Thlr. veranschlagt worden sind, beliefen sich viel höher, und

2) die Behauptung, daß die Tit. 12 im Budget von 1841 aufgeführte Summe von 3,000,000 Thlr. nicht zu Neubauten von Chausseen verwendet sein könnten.

In wiefern diese Angaben eine Berichtigung erleiden, wollen wir prüfen und es wird daraus hervorgehen:

a) daß sich in der Hauptsache nichts ändert, denn es bleibt feststehend: die Staatseinahmen sind weit höher, als die bisherigen Budgets es aussprechen, es kommt nur auf das Ergebniß an, aus welchem Titel scheint ganz gleichgültig zu sein.

b) daß die Irrthümer, die in unserer Berechnung liegen, nicht auf leichtfertigen Annahmen beruhten, wie Herr L. K. es ausspricht, sondern daß wir Grund hatten, sie als authentisch zu betrachten, und daß die bloße Autorität unseres Gegners sie noch nicht entkräftet, da wir die Unzuverlässigkeit seiner Angaben schon erwiesen und ferner erweisen werden.

Zu a) Nach den eingezogenen Nachrichten, die Herr L. K. selbst bestätigt, enthalten die bisher bekannt gemachten Budgets

keinesweges die Ist-Staats-Einnahme, sondern nur eine vorläufig für solche angenommene. Als ungefährer Anhalt bei der Entwerfung der sogenannten Etats wird der Durchschnitt des Präsumtiv-Etats der letzten drei Jahre als maaßgebend angenommen, und da einzelne Positionen wieder auf den Durchschnitt der vorigen drei Jahre sich beziehen, u. s. w., so erstreckt sich dieser Durchschnitt in einzelnen Theilen auf 9 Jahre. Allein es scheint, als wenn selbst diese keinesweges als Norm beibehalten werden, denn sonst könnte unmöglich bei den Domainen und Forsten ein so großer Ueberschuß entstehen, als vorhin nachgewiesen ist, da die Einnahme aus diesen nur geringe Abänderungen erleiden kann. Die Ist-Einnahme von 1840 ist, um dies zu beweisen, in der Tabelle mit aufgeführt. Bei den indirecten Steuern muß dagegen unter den jetzigen glücklichen Verhältnissen die jährliche Zunahme sehr bedeutend sein, es erklärt sich daher sehr leicht, wie viel höher nach 9 Jahren die einkommenden Summen sein müssen, als der Durchschnitt der vorigen drei Perioden angiebt.

Da es dem Finanzminister nun keinesweges zu verdenken ist, daß sich derselbe die Soll-Einnahme so niedrig stellt, daß er nie eine Unterbilance erfährt, so kann ihn auch kein Vorwurf treffen, wenn diese sehr viel von dem Jahres-Abschluß abweicht; für das Land ist aber eine solche Mittheilung werthlos, und im allgemeinen Interesse haben wir daher gegen eine solche um so mehr unsere Stimme erhoben, da es der Wille des Monarchen war, die Kenntniß des Zustandes der Finanzen sollte der Nation nicht vorenthalten werden.

Zu b). Die Seite 178 und 179 gelieferte Berechnung über die Einnahme aus den indirecten Steuern basirt sich theils auf den Mittheilungen an die Stände, theils auf der Annahme, daß 1 Rthlr pro Kopf aus dem Zollverbande einkomme. Jetzt wird gesagt, die Mittheilungen an die Stände wären nicht genau gewesen. Herr L. K. behauptet, sie enthielten die Brutto-Einnahme; dies scheint unmöglich. Den Ständen wurde die Höhe von mehreren Steuern namhaft gemacht, um ein Gut-

achten über den Erlaß von anderthalb Millionen an den Abgaben darauf zu begründen. Wie vermöchten sie dies, wenn ihnen nicht die wirkliche Einnahme mitgetheilt worden wäre?

Bei der Salzsteuer wurde der Brutto-Ertrag genannt, allein nachgewiesen, wie viel die Erhebungs-Kosten betrugen und wie viel als Reinertrag übrig blieb. Warum sollte man ein entgegegesetztes Verfahren bei den anderen Steuern beobachtet haben?

Jedenfalls berufen wir uns dreist auf das Urtheil des Publikums, ob es leichtfertig genannt zu werden verdient, wenn wir offiziellen Angaben der Regierung Glauben geschenkt haben?

Wir wenden uns nun zu der Stelle Seite 168 des Werkes, wo wir sagen, es sei bekannt, daß die Einnahme aus dem Zollverbande 1 Rthlr. pro Kopf betrage. Das Wort „bekannt" reizt den Zorn des Herrn L. K. von Neuem und der Ton seiner Sprache verdient wohl eine kleine Strafe. Diese bestehe darin, daß wir hier einige seiner Worte bei der bezüglichen Stelle anführen; sie lauten mit Bezug auf das Vorhergehende:

„— indessen ist auch das noch nicht hinreichend, um die Schänd-
„lichkeit dieser dictatorischen Verwaltung in ihrem vollen Lichte
„darzustellen", und gleich darauf sagt er: „Es ist bekannt, (das sind unsere Worte) alle Zollverband-Staaten haben 1 Rthlr. pro Kopf aus der Vereins-Einnahme," und ruft nun aus: „Wahrlich, eine herrliche Redensart, die-
„ses: „„es ist bekannt"" wo sich der Mann, der dies lies't,
„noch schämen muß, daß er das Behauptete nicht lange schon
„gewußt hat, während es eine sanguinische Hoffnung wäre,
„daß etwa unser Herr Verfasser sich schämen sollte, wenn wir
„uns erbieten, ihm nachzuweisen, daß die Brutto-Einnahme
„noch in keinem Jahre auf 25 Sgr. und die Netto-Einnahme
„auf 22 Sgr. angewachsen ist." Siehe Staatszeitung vom 14. März 1842 Nr. 73.

Das Wort „bekannt" haben wir gewählt, weil diese Nachrichten auf mündlichen Angaben beruhten. Nicht nur von

nahe Verbindung. Allerdings war Wallis nicht allein mehr Herr der Stadt, denn neben ihm hatte sich ein Rat gebildet, der ihm zur Seite stand und ihn in allen wichtigen Angelegenheiten beriet, und in Brig befand sich ein Vertreter der Regierung von Bern, der Landvogt Sinner, der ebenfalls bei den Beratungen zugezogen wurde. Aber Wallis war doch der Mann, der die Fäden in der Hand hielt und in der Stadt Brig und im ganzen Oberwallis den Ton angab. Er war ein Mann von großer Tatkraft und Energie, der auch vor Gewaltmaßregeln nicht zurückschreckte, wenn es sich um die Durchsetzung seiner Pläne handelte. Er war ein Mann, der sich selbst sagen konnte, daß er sich durch seine Tatkraft und Energie eine Machtstellung geschaffen hatte, wie sie kein anderer Landvogt in Oberwallis, ja vielleicht in der ganzen Landschaft Wallis, je besessen hatte. Er war ein Mann, der sich selbst sagen konnte, daß er sich durch seine Tatkraft und Energie eine Machtstellung geschaffen hatte, wie sie kein anderer Landvogt in Oberwallis, ja vielleicht in der ganzen Landschaft Wallis, je besessen hatte. Er war ein Mann, der sich selbst sagen konnte, daß er sich durch seine Tatkraft und Energie eine Machtstellung geschaffen hatte, wie sie kein anderer Landvogt in Oberwallis, ja vielleicht in der ganzen Landschaft Wallis, je besessen hatte.

Es kann nun Sinner, dem Landvogte von Brig, nicht lange gedauert haben, bis er sich mit Wallis in Gegensatz setzte. Wallis war ein Mann, der sich nicht gerne dreinreden ließ, und Sinner war ein Mann, der sich nicht gerne dreinreden ließ. Wallis war ein Mann, der sich nicht gerne dreinreden ließ, und Sinner war ein Mann, der sich nicht gerne dreinreden ließ. Wallis war ein Mann, der sich nicht gerne dreinreden ließ, und Sinner war ein Mann, der sich nicht gerne dreinreden ließ.

Als Wallis sich in Brig eine Machtstellung geschaffen hatte, wie sie kein anderer Landvogt in Oberwallis, ja vielleicht in der ganzen Landschaft Wallis, je besessen hatte, da begann er, sich auf die Familie Stockalper zu stützen. Er begann, sich auf die Familie Stockalper zu stützen, weil sie eine alte, angesehene Familie war, die in Brig und im ganzen Oberwallis

dabei die Ankäufe ganz außer Rechnung zu lassen, die zu irgend einem allgemeinen Zwecke erforderlich schienen, wir haben nur diejenigen im Auge, die auf das Wohlleben so Vieler einzuwirken bestimmt waren.

Es schweben uns noch manche Fragen auf der Zunge, aber man muß sich discret beweisen, das wird unsere Herren Gegner rühren und sie werden sich dagegen wohl auf Discretion ergeben und uns nicht zu weitern Indiscretionen zwingen.

Es bleibt noch ein letzter Punkt der gemachten Berechnungen zu widerlegen, er betrifft die Kosten für den Chaussee-Bau.

In dem von uns zugelegten Budget haben wir die Ausgaben für den Neubau von Chausseen auf 660,000 Thalern berechnet. In dem Budget von 1841 steht einschließlich der Verzinsung und Amortisation der Prämien-Anleihe 3 Millionen. Diese beträgt 710,004 Rthlr. Wenn nun diesen die Seite 178 für den Neubau im Jahre 1841 veranschlagten 660,000 Rthlr. mitzugerechnet werden, so ergiebt sich eine Summe von 1,370,004, welche, von den 3 Millionen abgezogen, eine Verschiedenheit in der Rechnung von 1,629,996 ergeben. Diese unsere (Seite 178 u. 179) gemachte Berechnung verwirft der Herr L. K. gänzlich. Statt aber durch bestimmte Angaben seine Widerlegung zu begründen, erzählt er, wie viel Chausseen überhaupt gebaut sind und fertigt uns mit kurzen Worten ab. Wie viel Meilen Kunststraßen zu anderen Zeiten aufgeführt wurden, gehört nicht in das Budget von 1841, sondern welche Summen in diesem Jahre zu dem Bau derselben verwendet sind. Nun ergiebt sich, daß in dem Jahre 1840 und 1841, so weit wir uns die Nachrichten darüber zu verschaffen vermocht haben, zusammen 32 Meilen fertig geworden sind. Wenn wir die Kosten derselben ganz auf diese beiden Jahre setzen, so werden auf jedes, also auch auf 1841, 16 Meilen kommen, diese zu 25,000 Rthlr. veranschlagt, würden 400,000 Rthlr. betragen, mithin noch 260,000 Rthlr. weniger, als wir in jener Berechnung annehmen, wodurch kleine Irrthümer gedeckt sein würden, die unbewußt noch geblieben sein könn-

ten; das Resultat ist somit auch hier, daß wir recht und Herr L. K. ganz unrecht hat.

Recht beklagenswerth ist es, daß bis jetzt von manchen Seiten her unser Werk Angriffe erfahren hat, wo wir auf Mängel aufmerksam machen mußten, weil sie wirklich bestehen und ihre Abhülfe nothwendig wird. Es ist dadurch diesem Theile des Buches eine Wichtigkeit gegeben, die wir zu vermeiden wünschten. Wir kennen zu gut den loyalen Sinn unserer Verwaltung und den trefflichen Geist, der sie im Ganzen durchdringt, um nicht überzeugt zu sein, daß wirkliche Mängel, öffentlich zur Sprache gebracht, bald eine Abhülfe erfahren. Im ganz entgegengesetzten Sinne, in welchem einige Beamten und der Servilismus aufgetreten sind, steht die Freisinnigkeit und die richtige Würdigung der Verhältnisse, welche mehrere der höchsten Staatsbeamten bewiesen haben. Der Justiz-Minister hat seine loyalen Gesinnungen durch einen Aufsatz bekundet, welchen die Staats-Zeitung Nr. 83. vom 24. April 1842 enthält. Die in einer würdigen Fassung gegebene Aufklärung über einige in dem Werk „Preußen ꝛc." mitgetheilten Verhältnisse, haben in jeder Beziehung und auch als Anerkennung, die der öffentlichen Meinung gezollt wird, den allgemeinsten Beifall erfahren, ja wir haben von demselben noch einen anderen Beweis seiner Freisinnigkeit durch Mittheilungen erhalten, welche uns in den Stand setzen, die über die Unkosten der Justizverwaltung u. s. w. zugelegte Berechnung zu vervollständigen und bis zum Schluß des Jahres 1840 fortzuführen. Auch der Minister des Innern ist bei Gelegenheit der Errichtung des Landes-Oeconomie-Collegiums der öffentlichen Meinung entgegengekommen, indem er die Gründe ausspricht, weshalb die Abtheilung für Ackerbau seinem Ministerium verbleiben müsse. Die Gewandtheit, mit welcher dies geschieht, ohne als eine Concession zu erscheinen, verdient alle Anerkennung von denen, die wünschen, daß die Regierung gebe, ohne sich etwas zu vergeben.

Wenn wir nun einen Blick auf die Resultate unserer

bisherigen Untersuchungen werfen, und in wie fern die von uns Seite 178—179 zugelegten Berechnungen über die wahrscheinliche Staatseinnahme eine Veränderung erleiden müssen, so ergiebt sich, daß bei der Einnahme aus den indirecten Steuern eine Ermäßigung stattfindet, welche nicht bedeutend sein kann, jedenfalls aber durch die Mehreinnahme aus den Domainen und Forsten so überwiegend gedeckt wird, daß wir aller Wahrscheinlichkeit nach eher zu wenig als zu viel angegeben haben.

Seit dem Erscheinen des ersten Theils dieses Werkes hat sich manches ereignet, was wohl eine nähere Erwähnung verdient. Durch die Bekanntmachung vom 10. Januar 1842 ist nun endlich das Landes-Oeconomie-Collegium errichtet, dessen Geburt Einvierteljahrhundert hindurch angekündigt worden war. Das Land hat es dankbar erkannt.

Die sorgfältige Wahl der Personen, aus welchen es zusammengesetzt ist, berechtigt zu der Hoffnung auf tüchtige Leistungen, inzwischen scheint es zweckmäßig, wenn ein Rath des Ministeriums des Cultus als Mitglied einträte, weil die Errichtung von höheren Bauerschulen ein sehr dringendes Bedürfniß ist; dann würde der Eintritt des Raths des Ministeriums des Krieges, der die Remontedepots unter sich hat, um so wünschenswerther erscheinen, als die Persönlichkeit desselben so geeignet dazu sein würde.

Bei einem Collegium, welches nichts zu verwalten hat, und dem zunächst ein geistiger, ein schaffender Wirkungskreis angewiesen ist, kommt alles auf die Persönlichkeiten an, aus denen es besteht.

Das bekanntgemachte Programm, Staatszeitung Nr. 69, zeigt, welches Feld der Thätigkeit diesem Collegium zugewiesen ist, die Zukunft wird ausweisen, welche Früchte auf diesem Felde zur Reife kommen werden.

Die erste Aufgabe des Landes-Oeconomie-Collegiums wird hoffentlich sein, für die Entwerfung von Taxgrundsätzen zu sorgen, um einen Maaßstab für den Werth des Grund und

Bodens zu erhalten. Daß ein solcher fehlt, ist allein schon ein Zeichen, wie wenig Aufmerksamkeit man bisher dem Ackerbau geschenkt hat. Unsere landschaftlichen Beleihungstaxen sind höchst unvollkommen und haben nur einen ganz einseitigen Zweck.

Die vorsorgliche, ja oft bevormundende Verwaltung hat für alles ein Maaß gegeben, ja selbst ein geaichtes, nur zur Werthschätzung des Grund und Bodens, giebt es noch kein richtigeres — als das Augenmaaß, es will sich aber nicht recht in die Grundhypothekenbücher eintragen lassen. Vieler Vermögen ist über diesem Mangel zu Grunde gegangen! Viele Familien sind dadurch um ihr Kapital gekommen!

Es ist hier nicht der Ort, das Weitere zu erörtern. Eben so wichtig ist es, manche organische Bestimmungen zu treffen, um die Hindernisse zu beseitigen, die den Credit der Landgüter untergraben. Namentlich verdient die Hypothekenverfassung und die Concursordnung die Aufmerksamkeit jenes Collegiums.

Ganz allgemein fühlt man, wie wichtig es sei, wenn die Regierung und das Land endlich eine Uebersicht der Zustände erhalten, um die Hindernisse zu kennen, die der Entwickelung des Ackerbaues und der Benutzung seiner Producte entgegenstehen. Von einem Collegium, welches so verschiedenartige, bedeutende Capacitäten vereint, unter der Leitung des Ministers v. Rochow, werden die Interessen des Ackerbaues, so hofft das Land, hervorgehoben und gefördert werden.

Dieser Minister, unter dem das Landes-Oeconomie-Collegium steht, hat in der Staatszeitung die Gründe angegegeben, weßhalb er glaubt, daß der Ackerbau mit seinem Ministerium verbunden bleiben müsse, und nicht mit Handel und Gewerbe ein besonderes Ministerium bilden dürfe. Er hat es jetzt in seinen Händen, dem Lande zu beweisen, daß seine Ansicht die richtige sei, ja er hat eine doppelte Aufforderung dazu, und wir wünschen sehr, daß der Erfolg die Richtigkeit erweise. Vieles wird davon abhängen, in wie fern die nöthigen Fonds

zu seiner Disposition gestellt werden, ohne diese wird sein Wirken gelähmt.

Es liegt im dringenden Bedürfniß, für die technische Ausbildung der Ackerbautreibenden, besonders aus den unteren Klassen, durch Errichtung von höheren Bauerschulen zu sorgen, desgleichen dafür, daß Werkstätten zur Anfertigung von bessern Ackerinstrumenten im Lande entstehen. Diese beiden wichtigen Punkte sind bisher ganz unbeachtet geblieben und ohne Mittel werden sie es auch für die Folge bleiben. Allein es giebt noch mehr Gegenstände, zu welchen Fonds — wenigstens Vorschüsse — gehören; namentlich zu Meliorationen, so wie zur Urbarmachung so mancher größeren und kleineren Strecken, die noch wüst liegen.

Der Monarch interessirt sich persönlich für großartige Verbesserungen und findet sein Vergnügen an neuen Schöpfungen. Dem Minister liegt es daher nur ob, ihm Vertrauen zu der nützlichen Verwendung der von ihm zu erhaltenden Fonds einzuflößen, und darauf aufmerksam zu machen, wie wichtig es sei, in der Entwickelung der geistigen Interessen des Volkes und Beförderung des Nationalreichthums vorzuschreiten, und die Mittel dazu werden nicht fehlen. Wie lebendig sich übrigens schon der Wille der Behörden zeigt, den Ackerbau zu beleben, geht daraus hervor, daß das Ministerium des Innern durch den Oberpräsidenten von Pommern die pommersche ökonomische Gesellschaft, die durch ihre Zweigvereine über die ganze Provinz verbreitet ist, zu umfassenden Gutachten über den Zustand des Ackerbaues aufgefordert hat, und wie auf administrativem oder legislativem Wege ihm aufzuhelfen sei.

So erfreulich nun die Errichtung des Landes-Oeconomie-Collegiums durch die Hoffnungen ist, welche sich daran knüpfen, so wenig Fortschritte macht selbst nach den neueren Censurbestimmungen die periodische Presse, und namentlich in Berlin. Die öffentliche Meinung sucht den Grund in dem Umstande, daß die freie Rede so lange unterdrückt gewesen sei.

Dies ist nicht der Grund; es giebt einen andern und der liegt in den Personen!!!

Die Presse ist noch nicht ganz frei, und wird es auch nicht sein, bis man für gut findet, viele der bisherigen Censoren mit anderen zu vertauschen.

Bei dem Mangel an allen festen Bestimmungen, und, wir müssen hinzufügen, bei der Schwierigkeit, dergleichen für Tagesblätter zu geben, ist die Censur ganz dem persönlichen Gutdünken derer, die sie üben, anheimgestellt; wir wollen dies beweisen. Die Königsberger, die Cölner und die Rheinischen Zeitungen erfreuen sich etwas freisinnigerer, politischer Censoren, als die Berliner, daher dürfen diese schreiben was den hiesigen Tagesblättern verboten ist, ja diesen wird nicht gestattet, nachzudrucken, was ein Theil des Publicums schon in jenen gelesen hat. Daß die Bewohner der Residenz weniger mündig sein sollten, kann unmöglich vorausgesetzt werden, und es ist anzunehmen, daß die Instructionen sich gleich sind und nur die Ansichten der Censoren verschieden.

Das beste Mittel zur Abhülfe der zu ängstlichen Beschränkungen der hiesigen politischen Presse besteht in dem Wechsel der Personen. Wer seit einer Reihe von Jahren gewohnt ist, Striche zu ziehen, wer aus langer Erfahrung weiß, welches sichere Mittel ein einfacher Strich ist, um sich von jeder Verantwortung frei zu halten, der läßt nicht von der alten Gewohnheit, sie ist ihm schon zur andern Natur geworden. Gegen ein so unschuldiges Mittel wird wenigstens die Bundes-Acte nichts zu erinnern haben.*) Doch es ist auch nicht zu verkennen, wie schwierig das Amt eines politischen Censors ist, der ohne alle bestimmte Vorschriften immer das richtige Maaß einhalten soll, es gehört dazu ein ganz besonderer Takt und eine gewisse Unbefangenheit, und beides sind Eigenschaften, die schwierig zu finden sind.

---

*) Wir erinnern hier an einen wichtigen Umstand. Die Gesetzgebung des Bundes befreit Schriften über 20 Bogen von der Censur.

Ein anderes wichtiges Ereigniß, welches eine nähere Besprechung verdient, betrifft die Herunterſetzung der Staatsſchuldſcheine von 4 Prozent auf 3½ Prozent. Uns liegt dazu um ſo mehr die Pflicht ob, da wir nun ſchon in zwei Werken bemüht geweſen ſind, gewiſſen ſtaatsöconomiſchen Grundſätzen und Anſichten mit Beziehung auf Preußen Gültigkeit zu verſchaffen.

Der vorliegende Fall gehört zu denen, welche unſere Behauptung von Neuem beſtätigen, daß ohne ein Finanzſyſtem und ohne eine Verbindung der verſchiedenen Verwaltungszweige der Finanzen, mithin ohne eine allgemeine Ueberſicht oft Nachtheile entſtehen müſſen, die aus einem mehr einſeitigen Geſichtspunkte nicht bemerkt werden. Es iſt ſehr denkbar, daß manchem unſerer Leſer der vorſtehende Satz, abſtrakt hingeſtellt, nicht klar geworden iſt; der vorliegende Fall gewährt die Gelegenheit, ihn anſchaulich zu machen und tiefer zu begründen.

Zuvörderſt müſſen wir bevorworten, daß es nicht unſere Abſicht iſt, eine bereits getroffene Maaßregel der Regierung zu tadeln, daß wir den Rechtspunkt anerkennen, es auch für unzweifelhaft halten, die Staatsſchulden-Verwaltung werde die Convertirung mit Leichtigkeit bewirken, ſelbſt ohne alle Gefahr bei eintretenden äußeren Verhältniſſen, denn es liegt im nahen Intereſſe der Inhaber der Staatsſchuldſcheine, ſich durch die Annahme der 2 Procent Prämie auf vier Jahre den bisherigen Zinsfuß zu decken, um in dieſem Zeitraume eine anderweitige Unterbringung ihres Kapitals zu bewirken; allein wir glauben, daß dieſe Convertirung ſo manche Verhältniſſe berührt, die außer dem Geſchäftskreis der Staatsſchulden-Verwaltung liegen und dennoch eine beſondere Berückſichtigung verdienen. Der Miniſter, dem die Staatsſchulden-Verwaltung anvertraut iſt, hat ganz Recht, wenn er das ihm übertragene Intereſſe fördert, durch eine Herunterſetzung der Zinſen die Staatsausgaben zu vermindern, er hat zugleich eine billige Rückſicht auf den Verluſt der Gläubiger genom-

men und ſich daher nicht der Geldmacht des Staates bedient, um die Einzelnen direct und über die Gebühr zu drücken; dennoch finden wir an dieſer Maaßregel manches zu bemerken und glauben beweiſen zu können, daß durch die Trennung der Finanz-Verwaltung, und überhaupt durch den Mangel eines vollſtändigen Ineinandergreifens des ganzen höhern Organismus die einzelnen Chefs nach beſter Einſicht und pflichtgemäß das Gute fördern können, ohne daß andere ſehr wichtige Intereſſen dabei die verdiente Würdigung erfahren. Durch eine Herunterſetzung der Staatsſchuldſcheine von 4 auf 3½ Procent wird ganz unſtreitig auf eine Erniedrigung des Zinsfußes eingewirkt, da ein ſo bedeutendes Kapital von ihm betroffen wird, und es iſt wahrſcheinlich, daß ſie leicht eine weitere Herunterſetzung des Zinsfußes, namentlich der Pfandbriefe zur Folge haben wird. Nun fragt es ſich: ſcheint es aus dem höhern finanziellen und nationalöconomiſchen Geſichtspunkte gerechtfertigt, ein ſo bedeutendes Schwanken in den Revenüen des Kapitals zu veranlaſſen, wie durch dieſe Reduction geſchieht, und namentlich ohne das Ziel zu beſtimmen, bis wohin dies gehen ſoll?

Doch wir wollen dieſe Frage nicht weiter verfolgen, und uns mehr an den directen Einfluß halten. Durch ein früher erlaſſenes Geſetz iſt den Domainen- und anderen Bauern das Recht zugetheilt, ihre Grund-Renten zu 4 Procent abzulöſen; wenn nun durch allgemeine Maaßregeln der Zinsfuß unter den des Ablöſungs-Satzes heruntersinkt, ſo wird ſehr wahrſcheinlich die Ablöſung dadurch hervorgerufen. Dem Intereſſe der Staatsfinanzen iſt es aber durchaus entgegen, eine ſo ſichere, faſt ohne alle Erhebungskoſten einkommende Abgabe zu verlieren, ganz beſonders, wenn erwogen wird, daß ein ſo großer Theil der Staatseinnahmen aus ſolchen beſtehet, die bei dem Ausbruch eines Krieges ganz aufhören, oder ſich mindeſtens ſehr vermindern müſſen; erfolgt aber die Ablöſung, welches in nicht zu langer Zeit zu erwarten ſteht, ſo geht der Nutzen der Convertirung ganz verloren; vier Millionen ſollen dieſe Ren-

ten der Domainen-Bauern eintragen, es würde mithin dadurch ein Kapital von 100 Millionen einkommen, und da die Regierung von dieser Summe keinen andern Gebrauch machen könnte, als die Staatsschuld einzulösen, so wäre es in Hinsicht des Erfolges gleich als wenn sie 4 Procent Zinsen fortzahlte; die 2 Procent Prämie wären dann umsonst geopfert.

Doch es giebt noch mehrere und bedeutendere Bedenken.

Diese Herunterſetzung berührt zuerſt und zugleich sehr unangenehm alle milden Stiftungen jeder Art und die Minorennen.

Es befindet sich in ihren Händen eine große Masse der Staatsschuldscheine. Die Regierung hat vor mehreren Jahren den Gerichtsbehörden und allen Kuratoren von milden Stiftungen, den Kirchen- und Schulpatronen u. s. w. gestattet, die ihrer Aufsicht anvertrauten Kapitalien in Staatspapieren anzulegen.

Dies ist denn auch in der weitesten Ausdehnung geschehen, und zwar weil sichere Hypotheken auf Grundstücke schwer zu haben waren, indem die unendlichen Weitläufigkeiten der Hypotheken-Verfassung und die Vorrechte der Pfandbriefs-Institution die Unterbringung auf dieselben sehr hinderten, und die Anlegung der Kapitalien in Staatspapieren die Behörden von jeder Verantwortung freisprechen. Durch diese Reduction verlieren die Stiftungen und die Minorennen ein Achtel, oder mit andern Worten $12\frac{1}{2}$ Procent ihrer Einnahme. Dies wird in vielen Fällen eine Unterstützung des Finanz-Ministeriums nöthig machen, um den Ausfall zu decken, denn wenige Stiftungen sind so reich, einen Revenüen-Verlust tragen zu können, wenn ihr Zweck nicht darunter leiden soll. Der hohe Cours unserer Staatsschuldscheine ist unstreitig dadurch herbeigeführt worden, daß die Kapitalien der milden Stiftungen und das Vermögen der Minorennen in ihnen angelegt wurden und sie mithin in feste Hände kamen; es war daher sehr in der Billigkeit begründet, daß 2 pr. C. Prämie für die Convertirung bewilligt worden ist, allein der

Nutzen der Regierung geht dadurch und durch die Zwischen-Zinsen der 2 pro C. Prämie auf über 4 Jahre fort und es scheint daher von dieser Seite her besser gewesen zu sein, wenn man die Convertirung nicht so plötzlich vorgenommen hätte, sondern in Hinsicht der ablöslichen Renten der Bauern, und der Stiftungs-Kapitalien vorbereitende Maasregeln getroffen hätte. Dagegen wird die Staatsschulden-Verwaltung wieder, und mit Recht, sagen: jetzt war es der Zeitpunkt, denn die bedeutenden baaren Fonds der Bank und Seehandlung machten es ohne Opfer möglich, einen festen Cours zu halten, den wir dem Publicum zu erhalten schuldig waren*) und jede Börsen-Operation muß plötzlich geschehen.

Doch dem Allen sei wie ihm wolle, das Ereigniß ist da, und die Regierung hat ein Interesse und die Pflicht, manche wesentliche Nachtheile, die mit der Folge aus demselben entspringen können und werden, abzuwenden.

Die Herunterſetzung der Zinsen trifft besonders hart die milden Stiftungen, die Minorennen, Wittwen und Staatsbeamten, die ihre geringen Ersparnisse in Staatspapieren angelegt haben. Wenn diese nun auch durch die 2 pro C. Prämie den Ausfall vorläufig decken können, so wird ihnen doch jedenfalls die Gelegenheit geschafft werden müssen, ihre Kapitalien auch anderwärts sicher unterbringen zu können. Diese fehlt fast ganz, da auf Grund und Boden wegen der schon vorhandenen Verschuldung nur geringe Summen unterzubringen sein würden. So richtig dies ist, so unbegründet ist es auf der andern Seite, daß nicht noch viele Kapitalien auf Grund und Boden mit der größten Sicherheit anzulegen sein würden, wenn nicht in den Hypotheken-Verhältnissen und in

*) Sehr fein berechnet ist die zeitige Bekanntmachung der Verloosung der Staatsschuldscheine; es wird auf die Convertirung der auswärtigen Papiere einen sehr günstigen Einfluß haben, weil Niemand sich der Gefahr wird aussetzen wollen, ausgelooset zu werden und um die zwei Procent zu kommen.

den Privilegien der Pfandbriefs-Institutionen Hindernisse obwalteten, die zu Bedenklichkeiten führen und wenn es nicht ganz besonders an von der Regierung genehmigten Werth-Taxen fehlte, um als Maasstab zu dienen, wie weit die Sicherheit auf ländliche Besitzungen jedenfalls geht. Wir haben schon vorhin der Mängel erwähnt, die in dieser Beziehung bestehen und der Nothwendigkeit, ihnen abzuhelfen.

Es ist merkwürdig, wie auf der einen Seite sich ein so großer Ueberfluß an Gelde befindet, daß Millionen unbenutzt daliegen, während es auf der andern Seite in manchen Theilen der östlichen Provinzen an den Kapitalien fehlt, um mitten im Herz der alten Monarchie die noch wüste liegenden Strecken zu bebauen.

Es ist hier nicht der Ort, dies weiter auszuführen, aber wir glauben, daß es die Pflicht des Ministers der Justiz und des Innern ist, für die Abhülfe von Mängeln zu sorgen, die **nach der Convertirung der Staatsschuldscheine um so dringender werden.**

Soll jedoch dem so allgemein gefühlten Bedürfniß wegen Abänderungen im Hypothekenwesen bald genügt werden, so muß wenigstens auf administrativem Wege der Anfang gemacht werden; die Nachtheile sind zu bedeutend für das ganze Land, um den langsamen Schritt der Reform auf dem legislativen Wege zu erwarten. *)

Wenn auf einem dem Verkehr unentbehrlichen Fahrwege mitten inne ein großer Stein sich befindet, welcher alles Fuhrwerk hemmt, so wird man ihn verständiger Weise herausschaffen und nicht sprechen:

Nach Jahren wollen wir hier eine Kunststraße bauen,

---

*) Dem Herrn von Savigny ist das Ministerium der Gesetzgebung übertragen: seine tiefen Rechtskenntnisse finden allgemeine Anerkennung. Kennt er auch das Leben der Völker und die nächsten Bedürfnisse, die eine Befriedigung fordern? Diese Frage wird er durch die That zu beantworten haben. Eine neue Hypotheken-Ordnung, ein abgekürztes Concurs-Verfahren, ein Gesetz über die Entwässerung, viele andere sind so lange verheißen, werden sie endlich erscheinen?

dann wird er mit fortkommen oder dann soll er zu Straßen-Kies klein geschlagen werden.

Die wichtigste und erfreulichste Mittheilung, welche wir zu besprechen haben, besteht darin, daß eine begründete Hoffnung vorhanden zu sein scheint, der König werde noch in diesem Sommer seinem Volke einen neuen Beweis seiner Huld durch die Zusammenberufung der Ausschüsse der sämmtlichen Provinzen des Reichs in seiner Residenz geben.

Die Hoffnungen, welche der Monarch bei der Zusammenberufung der Stände im Winter 1841 in seinem Volke erweckt hat, werden also, und vielleicht in ganz kurzer Zeit, in Erfüllung gehen.

Dies ist ein merkwürdiges Ereigniß als erster Schritt zu einer innigen Vereinigung der bisherigen isolirten ständischen Provinzial-Repräsentationen zu einem gemeinsamen Ganzen. Zum ersten Mal in der Geschichte der preußischen Monarchie wird der König die gesetzlich von ihm geschaffenen Organe seines Volkes um seinen Thron versammeln, um die Stimme des Landes zu vernehmen.

Es würde ganz unzeitig sein, uns in Vermuthungen über den Zweck der Zusammenberufung im Voraus zu ergehen, nur eins erlauben wir uns hinzuzufügen: daß die Furcht von der einen und die excentrischen Hoffnungen von der andern Seite gleich unbegründet und gleich thöricht sind.

Die Männer, die, von ihren Mitständen gewählt, die Ausschüsse bilden, werden sich selbst bescheiden, daß sie für jetzt nur die Organe ihrer Committenten sind, daß sie weder Vollmachten noch irgend eine Befugniß haben, mit eigenen Wünschen und Ansichten, wenn sie dergleichen besitzen sollten, hervorzutreten und je würdiger sie sich des Vertrauens des Monarchen beweisen, um so mehr können sie auf die Fortdauer desselben und darauf hoffen, daß der König in seiner Weisheit und Liebe ermessen wird, wie weit er die Rechte seiner Stände und die Freiheiten seines Volkes auszudehnen für gerathen findet.

Schon vorhin haben wir es erwähnt, daß der Justiz-Minister uns durch officielle Mittheilungen in den Stand gesetzt hat, die Nachrichten über den Belauf der Sporteln, über die Kosten der Justiz-Verwaltung, über das Personal, aus dem sie besteht, und über mehrere interessante Gegenstände zu ergänzen. Die angeschlossene Tabelle enthält nun die berichtigte, vervollständigte Uebersicht.

Jetzt bleibt uns noch übrig, mit einigen Worten die verschiedenen Urtheile zu berühren, die über unser Werk gefällt sind. Wir fühlen uns auf der einen Seite geschmeichelt durch das gütige Urtheil, das ein Theil der Schriftsteller ausspricht, wir fühlen uns aber nichts weniger als verletzt über die mürrische Laune und die tiefen Intriguen, mit welchen einige Bureaucraten über uns herfallen. Es ist für die Tendenz einiger von ihnen sehr schlimm, wenn der Dintenstrich des Censors keinen Schutz mehr gewährt.

Wir lesen mit Interesse die Ansichten derjenigen, die in politischer Beziehung eine andere Meinung haben als wir und bedauern es, bis jetzt nur Ansichten gehört zu haben, ohne eine vollständige Begründung derselben.

Gewiß wird der billigdenkende Leser nicht von uns eine Beantwortung der in so vielen Blättern und kleinen Schriften enthaltenen Ansichten erwarten.

Wir befolgen in dieser Beziehung einen festen Grundsatz. Wenn Thatsachen, die wir behauptet haben und auf welche wichtige Schlußfolgen gebaut sind, mit irgend einem wirklichen oder scheinbaren Grund bekämpft werden, so halten wir uns verpflichtet, darauf zu antworten.

Wenn das rein monarchische Princip oder das System der ständischen Verfassung, welches Preußens Fundamental-Verfassung bildet, von denen, die eine andere Ansicht haben, wirklich, d. h. mit ruhig entwickelten Gründen angegriffen werden sollte, so halten wir uns verbunden, unsere Ansichten zu vertheidigen, und werden in diesem Kampfe beweisen, daß wir die entgegenstehenden Ansichten ehren, selbst wenn

wir sie nicht theilen. Es könnte eine Polemik über diesen Gegenstand zu höchst interessanten Berichtigungen von Meinungen führen, welche bis jetzt noch nicht klar genug herausgehoben sind. Wir wünschen uns zu solcher Beleuchtung einen recht scharfsinnigen Gegner, um unsererseits gezwungen zu werden, auch unsere geringen Kräfte für diese wichtige Controverse zu entwickeln; doch indem wir diesen Fehdehandschuh hinwerfen, machen wir eine Bedingung des Kampfes, nämlich um die Sache zu streiten und nur um diese. Wir werden uns ganz der leider so gebräuchlichen Manier enthalten, aus den Ansichten einen Schluß auf die Person zu ziehen und den Gegner mithin weder einen Demagogen oder Ultra-Liberalen nennen, noch ihm persönliche Absichten zuschreiben, wie dies so oft geschieht. Will er Gleiches mit Gleichem erwiedern, so wird das Publikum wenigstens daraus die Schlußfolge ziehen, es habe derselbe so viel Vertrauen zu seiner Sache, daß er nicht zu schlechten Mitteln zu greifen brauche. Wenn wir auch nur die Feder eines pommerschen Kraut-Junkers (Elberfelder Zeitung) führen, oder, nach der Ansicht des berühmten Hamburger Correspondenten, das Haupt der confusen Köpfe sind, wenn uns der Eine als einen Revolutionair, der Andere als Ultra-Aristocraten bezeichnet, der nur seine Standes-Privilegien vertheidigt (diese befinden sich wahrlich im tiefsten Incognito), noch Andere uns einen Obscuranten und Böswilligen schelten, so denken wir, daß die Theilnahme des Publicums an der Schrift unsere Ebenbürtigkeit so weit wieder hergestellt habe, daß auch Schriftsteller von Ruf es nicht verschmähen werden, sich auf eine solche Polemik einzulassen. Es ist unsere Absicht, wenn wir nicht durch besondere Umstände verhindert werden, Ende des Jahres einen zweiten Theil folgen zu lassen. In dem gegenwärtigen Buche sind mehrere wichtige Verhältnisse theils ganz übergangen, theils nur in flüchtigen Umrissen besprochen; eine möglichst kurze Fassung war nothwendig, um eine Uebersicht so mannigfacher Verhältnisse, die für den Augenblick so wichtig erschienen, zu geben, eine

endlichen Bestimmung, über den Verteilungsplan, bedingen eine Verschiedenheit der Behandlung. Es ist daher nötig, die Vorschriften über die Verteilung des Vermögens des Gemeinschuldners, soweit sie Verteilungsplan, so lange sie Verteilung sind, von denen zu trennen, welche für die Zeit nach der Verteilung gelten.

Die Verteilungsfrist unterscheidet sich von der Verteilung dadurch, daß sie nicht eine Handlung, sondern einen Zeitraum bezeichnet. Während dieses Zeitraums können Handlungen vorgenommen werden, welche die Verteilung, sei sie die Verteilung selbst oder eine Vorbereitung der Verteilung, zum Gegenstande haben, und es können Rechte entstehen, welche durch die Verteilung berührt werden.

Die Verteilungsfrist ist ihrer Dauer nach verschieden, je nachdem sie eine Abschlagsverteilung oder eine Schlußverteilung vorbereitet.

Die Verteilungsfrist für eine Abschlagsverteilung soll, wie bisher, mindestens drei Wochen betragen.

Die Verteilungsfrist für eine Schlußverteilung soll, wie bisher, mindestens drei Monate betragen.

Die Verteilung ist die Handlung, durch welche die Gläubiger nach Maßgabe ihrer Rechte aus der Masse befriedigt werden.

Die Verteilung kann nur stattfinden, wenn

1. das Vermögen, das zur Masse gehört, verwertet ist, soweit es ohne unverhältnismäßige Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten verwertet werden kann,

2. der Verteilungsplan niedergelegt ist.

Der Verteilungsplan ist von dem Verwalter aufzustellen. Er ist der Aufsichtsperson und dem Gläubigerausschusse zur Prüfung vorzulegen.

Der Verteilungsplan ist in die Geschäftsstelle niederzulegen. Der Verwalter hat die Niederlegung öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß jeder Beteiligte binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung Einwendungen gegen den Verteilungsplan bei dem Gerichte anbringen kann.

Nach dem Ablaufe dieser Frist ist der Verteilungsplan, soweit Einwendungen nicht erhoben sind, oder soweit sie erhobene Einwendungen für unbegründet erklärt, vollzogen. Soweit Einwendungen für begründet erklärt sind, ist der Plan zunächst zu ändern.

Systeme im Einklang stehen, und welche Veränderungen und Verbesserungen im Interesse der Regierung und des Landes nöthig erscheinen; wir werden ferner

2) das Ausgabe-Budget beleuchten, in wiefern eine Beschränkung unfruchtbarer Ausgaben möglich sein wird, und wie viel größere Summen dadurch der Regierung zu fruchtbaren Ausgaben zu Gebote stehen als jetzt.

Welchen Grad der Vollständigkeit diese mühsame Arbeit erhalten kann, wird davon abhängen, wiefern die Freisinnigkeit der Regierung es uns gestatten wird, officielle Quellen zu benutzen.

Nach dem vorhin bezeichneten Grundsatz haben wir nur noch wenig zu erwiedern.

In Nr. 28 und 29 der Zeitschrift: Börsen-Nachrichten der Ostsee, einem Blatte, welches in so vieler Beziehung sich auszeichnet, finden sich bereits vier Aufsätze, die unsere Schrift beleuchten. Wir danken dem Herrn Verfasser für die Anerkennung, die er der Tendenz derselben wiederfahren läßt. Vollkommen sind wir mit ihm einverstanden, das Zeitalter, wo die rohe physische Gewalt herrscht, möge bald der höhern geistigen völlig weichen, und daß es dann nicht mehr nöthig sei, große stehende Heere zu halten; allein wir haben keine Hoffnung, daß eine Annäherung des französischen und deutschen Volkes zu einem friedlichen, auf die wahren Interessen der beiden Nationen basirten Einverständniß so lange möglich sei, als die Richtung beider so verschieden bleibt.

Die Eitelkeit, die Ruhmsucht und der Egoismus sind in dem Charakter jenes Nachbar-Volkes zu tief eingewurzelt, daher bleibt für jetzt wenig Hoffnung, es werde diese zu beherrschen im Stande sein. Einverstanden sind wir mit der Ansicht des Verfassers, daß der Erbadel mit dem Verlust seiner der Entwickelung der übrigen Volks-Klassen entgegenstehenden Privilegien seinen verfassungsmäßigen Einfluß verloren hat, aber keinesweges, daß er bedeutungslos sei.

Ein tieferer Blick in die Geschichte und in das menschliche Herz lehrt uns, daß Erinnerungen nicht bedeutungslos sind.

Was hat Griechenland aus tausendjähriger Knechtschaft erhoben? Die Erinnerung!

Was macht den jetzt so tief gesunkenen Spanier noch stolz? Die Erinnerung!

Was kettet die Legitimisten so fest an einander? Die Erinnerung!

Was lebt in dem Herzen der Polen? Die Erinnerung!

Was that der geistreichste und kräftigste Mann seiner Zeit? Was that Napoleon, als er den Kaiser-Stuhl bestieg? er huldigte der Erinnerung, restaurirte den Adel und schuf einen neuen!

Diesen Gedanken haben wir in dem, was über den Adel in dem Werk Preußen ꝛc. geschrieben steht, andeuten wollen. Dies ist vielfältig mißgedeutet worden (wir wußten es vorher); wer sich die Mühe geben will, den Gedanken weiter zu verfolgen, wird uns und ihn verstehen.

Dem Verfasser jenes Aufsatzes haben wir noch zwei Worte zu sagen.

Die Erinnerungen des Adels können unmöglich dem Lauf der Begebenheiten entgegentreten, ebensowenig der neuen Gestaltung der Volksentwickelung, dazu fehlt ihm die Kraft. Es fragt sich dagegen, welche Richtung er in dieser neuen Entwickelung nehmen wird?

Nicht mehr Privilegien, — nicht mehr der Vorzug der Geburt stellen ihn an die Spitze der Gesellschaft, — nur persönliche Verdienste können ihm fortan Auszeichnung bringen; spornt ihn die Erinnerung des Ruhms seiner Familie, so wird er sich von frühern Vorurtheilen frei machen und seine Stellung benutzen, zugleich als Verfechter der Rechte des Thrones und der Freiheiten des Volkes sich jedem Uebergriff entgegen zu stellen.

Allein er könnte auch der Richtung des französischen

Adels folgen; wir hoffen, er wird es nicht, inzwiſchen wer kann die Zukunft berechnen? Dies haben wir ausdrücken wollen.

Was den Aufſatz in Nr. 30 deſſelben Blattes betrifft, die Rechnungsfehler, deren wir beſchuldiget werden, und die Irrthümer, in welchen wir uns über den Verluſt des Staatsvermögens beim Verkauf der Domainen befinden ſollen, ſo verweiſen wir den Herrn Verfaſſer auf das Vorhergehende, und freuen uns, daß auch er den Shakespeare geleſen hat.

Wenn Zeitungen, welche directe oder indirecte Subventionen der Sage nach beziehen, Aufſätze enthalten, wie ſie in ihnen zum Theil erſchienen ſind, ſo iſt dies in ihrem Verhältniß begründet und von freien Blättern gehörig gerügt, wie z. B. von der Allg. Augsb. Zeitung, dem Fränkiſchen Merkur und ſelbſt von Blättern, die nicht unſere Anſicht theilen, wie die neue Hamburger und Rheiniſche Zeitung u. a.

Eine Frage möchten wir wohl an die Leipziger allgemeine Zeitung richten.

In Nr. 97 vom 7. April iſt ein Aufſatz enthalten, in welchem eine Menge Behauptungen ſtehen, die wir uns durchaus nicht geſchrieben zu haben erinnern können, namentlich wünſchen wir die Anführung der Seite, wo wir die Seehandlung beſchuldigt haben ſollen, von ihren Einnahmen keine Rechnung zu legen, um dieſe in die Chatulle des Königs abzuführen.

Die Leipziger allgemeine Zeitung wird wahrlich gut thun, ſich zuverläſſigere Correſpondenten anzuſchaffen.

Der Augsburger allgemeinen Zeitung haben wir dagegen unſern Dank zu ſagen, daß ſie, ihrem alten Ruf getreu, Reclamationen aufnimmt, für welche andere Blätter geſchloſſen bleiben.

Statt Seite 159 von: In dem Vorhergehenden bis Seite 162: deſto betrübender wird iſt nach pag. X der Vorrede (9. Z. v. o.) zu leſen:

In den beiden erſten Auflagen dieſes Werkes hatten wir verſucht eine Berechnung über den Verluſt anzulegen, den der Staat durch den Verkauf der Domainen erlitten habe; dieſer war auf die Verminderung der Einnahmen baſirt, welche aus der Vergleichung des Budgets von 1820 und von 1841 hervorzugehen ſchien. Da wir uns ſeitdem die Nachweiſung über die Einnnahmen aus den Domainen und Forſten verſchafft haben und wiſſen, daß die im Budget von 1841 aufgeführte Einnahme von 4,020,000 Thlr. nur eine vermuthete Einnahme ſei, die wirkliche aber ſich um viele Millionen höher belaufe, ſo hat jene Rechnung ihr Fundament verloren und wir haben ſie daher hier fort gelaſſen.

In jener Berechnung war nun der Verluſt, den der Staat durch den Verkauf der Staats-Güter an ſeinem Activ-Vermögen erfahren hatte, auf 50 Millionen berechnet und es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß er dieſe Summe nicht nur erreicht ſondern noch überſchreitet.

Wir haben in der Vorrede Beiſpiele angeführt, für welche Preiſe die Verkäufe damals erfolgten und welchen Werth dieſelben Domainen jetzt haben.

Die Seite 223 und folgende abgedruckten Tabellen ſind durch die Mittheilungen des Juſtiz-Miniſters (ſiehe Seite XXVII.) vervollſtändigt worden und man beliebe daher Nachfolgendes dafür einzuſchalten.

Tabelle über die Geschäftsbereiche und die

Direktionen

Nr.	Geschäftsbereich und Direktionsbezeichnung	Direktion
1	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 1
2	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 2
3	Wirtschaft	Direktion 3
4	Bauen	Direktion 4
5	Verkehr	Direktion 5
6	Umwelt	Direktion 6
7	Gesundheit	Direktion 7
8	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 8
9	Bildung	Direktion 9
10	Kultur	Direktion 10
11	Sport	Direktion 11
12	Sicherheit, Ordnung	Direktion 12
13	Integration	Direktion 13
14	Wirtschaft	Direktion 14
15	Bauen	Direktion 15
16	Verkehr	Direktion 16
17	Umwelt	Direktion 17
18	Gesundheit	Direktion 18
19	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 19
20	Bildung	Direktion 20
21	Kultur	Direktion 21
22	Sport	Direktion 22
23	Sicherheit, Ordnung	Direktion 23
24	Integration	Direktion 24
25	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 25
26	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 26
27	Wirtschaft	Direktion 27
28	Bauen	Direktion 28
29	Verkehr	Direktion 29
30	Umwelt	Direktion 30
31	Gesundheit	Direktion 31
32	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 32
33	Bildung	Direktion 33
34	Kultur	Direktion 34
35	Sport	Direktion 35
36	Sicherheit, Ordnung	Direktion 36
37	Integration	Direktion 37
38	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 38
39	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 39
40	Wirtschaft	Direktion 40
41	Bauen	Direktion 41
42	Verkehr	Direktion 42
43	Umwelt	Direktion 43
44	Gesundheit	Direktion 44
45	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 45
46	Bildung	Direktion 46
47	Kultur	Direktion 47
48	Sport	Direktion 48
49	Sicherheit, Ordnung	Direktion 49
50	Integration	Direktion 50
51	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 51
52	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 52
53	Wirtschaft	Direktion 53
54	Bauen	Direktion 54
55	Verkehr	Direktion 55
56	Umwelt	Direktion 56
57	Gesundheit	Direktion 57
58	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 58
59	Bildung	Direktion 59
60	Kultur	Direktion 60
61	Sport	Direktion 61
62	Sicherheit, Ordnung	Direktion 62
63	Integration	Direktion 63
64	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 64
65	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 65
66	Wirtschaft	Direktion 66
67	Bauen	Direktion 67
68	Verkehr	Direktion 68
69	Umwelt	Direktion 69
70	Gesundheit	Direktion 70
71	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 71
72	Bildung	Direktion 72
73	Kultur	Direktion 73
74	Sport	Direktion 74
75	Sicherheit, Ordnung	Direktion 75
76	Integration	Direktion 76
77	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 77
78	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 78
79	Wirtschaft	Direktion 79
80	Bauen	Direktion 80
81	Verkehr	Direktion 81
82	Umwelt	Direktion 82
83	Gesundheit	Direktion 83
84	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 84
85	Bildung	Direktion 85
86	Kultur	Direktion 86
87	Sport	Direktion 87
88	Sicherheit, Ordnung	Direktion 88
89	Integration	Direktion 89
90	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 90
91	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 91
92	Wirtschaft	Direktion 92
93	Bauen	Direktion 93
94	Verkehr	Direktion 94
95	Umwelt	Direktion 95
96	Gesundheit	Direktion 96
97	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 97
98	Bildung	Direktion 98
99	Kultur	Direktion 99
100	Sport	Direktion 100
101	Sicherheit, Ordnung	Direktion 101
102	Integration	Direktion 102
103	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 103
104	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 104
105	Wirtschaft	Direktion 105
106	Bauen	Direktion 106
107	Verkehr	Direktion 107
108	Umwelt	Direktion 108
109	Gesundheit	Direktion 109
110	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 110
111	Bildung	Direktion 111
112	Kultur	Direktion 112
113	Sport	Direktion 113
114	Sicherheit, Ordnung	Direktion 114
115	Integration	Direktion 115
116	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 116
117	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 117
118	Wirtschaft	Direktion 118
119	Bauen	Direktion 119
120	Verkehr	Direktion 120
121	Umwelt	Direktion 121
122	Gesundheit	Direktion 122
123	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 123
124	Bildung	Direktion 124
125	Kultur	Direktion 125
126	Sport	Direktion 126
127	Sicherheit, Ordnung	Direktion 127
128	Integration	Direktion 128
129	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 129
130	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 130
131	Wirtschaft	Direktion 131
132	Bauen	Direktion 132
133	Verkehr	Direktion 133
134	Umwelt	Direktion 134
135	Gesundheit	Direktion 135
136	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 136
137	Bildung	Direktion 137
138	Kultur	Direktion 138
139	Sport	Direktion 139
140	Sicherheit, Ordnung	Direktion 140
141	Integration	Direktion 141
142	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 142
143	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 143
144	Wirtschaft	Direktion 144
145	Bauen	Direktion 145
146	Verkehr	Direktion 146
147	Umwelt	Direktion 147
148	Gesundheit	Direktion 148
149	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 149
150	Bildung	Direktion 150
151	Kultur	Direktion 151
152	Sport	Direktion 152
153	Sicherheit, Ordnung	Direktion 153
154	Integration	Direktion 154
155	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 155
156	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 156
157	Wirtschaft	Direktion 157
158	Bauen	Direktion 158
159	Verkehr	Direktion 159
160	Umwelt	Direktion 160
161	Gesundheit	Direktion 161
162	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 162
163	Bildung	Direktion 163
164	Kultur	Direktion 164
165	Sport	Direktion 165
166	Sicherheit, Ordnung	Direktion 166
167	Integration	Direktion 167
168	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 168
169	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 169
170	Wirtschaft	Direktion 170
171	Bauen	Direktion 171
172	Verkehr	Direktion 172
173	Umwelt	Direktion 173
174	Gesundheit	Direktion 174
175	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 175
176	Bildung	Direktion 176
177	Kultur	Direktion 177
178	Sport	Direktion 178
179	Sicherheit, Ordnung	Direktion 179
180	Integration	Direktion 180
181	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 181
182	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 182
183	Wirtschaft	Direktion 183
184	Bauen	Direktion 184
185	Verkehr	Direktion 185
186	Umwelt	Direktion 186
187	Gesundheit	Direktion 187
188	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 188
189	Bildung	Direktion 189
190	Kultur	Direktion 190
191	Sport	Direktion 191
192	Sicherheit, Ordnung	Direktion 192
193	Integration	Direktion 193
194	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 194
195	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 195
196	Wirtschaft	Direktion 196
197	Bauen	Direktion 197
198	Verkehr	Direktion 198
199	Umwelt	Direktion 199
200	Gesundheit	Direktion 200
201	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 201
202	Bildung	Direktion 202
203	Kultur	Direktion 203
204	Sport	Direktion 204
205	Sicherheit, Ordnung	Direktion 205
206	Integration	Direktion 206
207	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 207
208	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 208
209	Wirtschaft	Direktion 209
210	Bauen	Direktion 210
211	Verkehr	Direktion 211
212	Umwelt	Direktion 212
213	Gesundheit	Direktion 213
214	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 214
215	Bildung	Direktion 215
216	Kultur	Direktion 216
217	Sport	Direktion 217
218	Sicherheit, Ordnung	Direktion 218
219	Integration	Direktion 219
220	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 220
221	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 221
222	Wirtschaft	Direktion 222
223	Bauen	Direktion 223
224	Verkehr	Direktion 224
225	Umwelt	Direktion 225
226	Gesundheit	Direktion 226
227	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 227
228	Bildung	Direktion 228
229	Kultur	Direktion 229
230	Sport	Direktion 230
231	Sicherheit, Ordnung	Direktion 231
232	Integration	Direktion 232
233	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 233
234	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 234
235	Wirtschaft	Direktion 235
236	Bauen	Direktion 236
237	Verkehr	Direktion 237
238	Umwelt	Direktion 238
239	Gesundheit	Direktion 239
240	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 240
241	Bildung	Direktion 241
242	Kultur	Direktion 242
243	Sport	Direktion 243
244	Sicherheit, Ordnung	Direktion 244
245	Integration	Direktion 245
246	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 246
247	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 247
248	Wirtschaft	Direktion 248
249	Bauen	Direktion 249
250	Verkehr	Direktion 250
251	Umwelt	Direktion 251
252	Gesundheit	Direktion 252
253	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 253
254	Bildung	Direktion 254
255	Kultur	Direktion 255
256	Sport	Direktion 256
257	Sicherheit, Ordnung	Direktion 257
258	Integration	Direktion 258
259	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 259
260	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 260
261	Wirtschaft	Direktion 261
262	Bauen	Direktion 262
263	Verkehr	Direktion 263
264	Umwelt	Direktion 264
265	Gesundheit	Direktion 265
266	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 266
267	Bildung	Direktion 267
268	Kultur	Direktion 268
269	Sport	Direktion 269
270	Sicherheit, Ordnung	Direktion 270
271	Integration	Direktion 271
272	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 272
273	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 273
274	Wirtschaft	Direktion 274
275	Bauen	Direktion 275
276	Verkehr	Direktion 276
277	Umwelt	Direktion 277
278	Gesundheit	Direktion 278
279	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 279
280	Bildung	Direktion 280
281	Kultur	Direktion 281
282	Sport	Direktion 282
283	Sicherheit, Ordnung	Direktion 283
284	Integration	Direktion 284
285	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 285
286	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 286
287	Wirtschaft	Direktion 287
288	Bauen	Direktion 288
289	Verkehr	Direktion 289
290	Umwelt	Direktion 290
291	Gesundheit	Direktion 291
292	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 292
293	Bildung	Direktion 293
294	Kultur	Direktion 294
295	Sport	Direktion 295
296	Sicherheit, Ordnung	Direktion 296
297	Integration	Direktion 297
298	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 298
299	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 299
300	Wirtschaft	Direktion 300
301	Bauen	Direktion 301
302	Verkehr	Direktion 302
303	Umwelt	Direktion 303
304	Gesundheit	Direktion 304
305	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 305
306	Bildung	Direktion 306
307	Kultur	Direktion 307
308	Sport	Direktion 308
309	Sicherheit, Ordnung	Direktion 309
310	Integration	Direktion 310
311	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 311
312	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 312
313	Wirtschaft	Direktion 313
314	Bauen	Direktion 314
315	Verkehr	Direktion 315
316	Umwelt	Direktion 316
317	Gesundheit	Direktion 317
318	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 318
319	Bildung	Direktion 319
320	Kultur	Direktion 320
321	Sport	Direktion 321
322	Sicherheit, Ordnung	Direktion 322
323	Integration	Direktion 323
324	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 324
325	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 325
326	Wirtschaft	Direktion 326
327	Bauen	Direktion 327
328	Verkehr	Direktion 328
329	Umwelt	Direktion 329
330	Gesundheit	Direktion 330
331	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 331
332	Bildung	Direktion 332
333	Kultur	Direktion 333
334	Sport	Direktion 334
335	Sicherheit, Ordnung	Direktion 335
336	Integration	Direktion 336
337	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 337
338	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 338
339	Wirtschaft	Direktion 339
340	Bauen	Direktion 340
341	Verkehr	Direktion 341
342	Umwelt	Direktion 342
343	Gesundheit	Direktion 343
344	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 344
345	Bildung	Direktion 345
346	Kultur	Direktion 346
347	Sport	Direktion 347
348	Sicherheit, Ordnung	Direktion 348
349	Integration	Direktion 349
350	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 350
351	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 351
352	Wirtschaft	Direktion 352
353	Bauen	Direktion 353
354	Verkehr	Direktion 354
355	Umwelt	Direktion 355
356	Gesundheit	Direktion 356
357	Soziales, Jugend, Wohnungswesen	Direktion 357
358	Bildung	Direktion 358
359	Kultur	Direktion 359
360	Sport	Direktion 360
361	Sicherheit, Ordnung	Direktion 361
362	Integration	Direktion 362
363	Verwaltung, Personal, Recht, Organisation	Direktion 363
364	Finanzen, Controlling, Beteiligungen	Direktion 364
365	Wirtschaft	Direktion 365

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an die Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten der Direktionen.

Justiz-Verwaltungskosten im Jahre 1836.

Sportel-Soll-Einnahme nach den Büchern der Kasse			Sportel-Ist-Einnahme			Verwaltungskosten überhaupt		
Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
113,134	9	10	99,750	19	5	169,277	13	3
368,597	5	—	334,915	6	1	363,735	13	3
56,788	16	2	47,925	20	—	94,409	26	11
205,233	26	—	186,521	17	5	200,169	14	11
47,544	24	2	43,066	14	4	64,919	20	7
126,775	15	10	106,850	—	5	117,663	13	7
31,613	—	4	32,464	8	2	43,547	29	11
51,599	7	8	49,000	1	4	54,979	14	7
55,512	3	2	45,589	5	10	117,078	9	11
175,012	20	10	163,953	4	—	221,441	27	9
26,455	21	11	23,686	7	11	67,801	15	11
157,027	—	6	148,912	7	7	144,733	6	3
50,026	13	3	46,127	4	3	95,363	28	5
235,443	10	6	217,692	1	6	241,478	29	8
99,040	21	10	81,518	29	1	141,159	9	6
191,297	17	2	178,623	3	9	217,210	27	5
51,500	23	7	43,876	21	5	76,297	17	1
86,528	27	8	83,740	19	3	94,239	16	10
44,338	19	11	37,865	19	5	76,386	16	7
103,043	14	11	84,205	15	4	102,262	5	11
78,021	15	7	40,511	5	4	128,693	21	1
204,435	4	4	175,120	5	11	259,839	12	4
29,013	9	7	23,236	14	4	54,891	20	11
124,448	29	10	99,450	7	4	138,859	5	—
42,868	11	1	33,554	24	5	93,400	9	10
168,663	14	11	146,155	6	7	157,541	29	2
18,812	3	3	16,687	12	6	60,276	24	8
105,354	14	11	92,740	28	6	115,074	27	9
53,392	7	10	49,835	5	11	121,277	10	3
234,970	22	5	209,747	11	4	238,039	18	9
16,061	25	1	12,831	26	10	53,789	23	4
98,978	16	6	91,132	4	6	119,889	28	5
19,141	18	9	18,015	25	3	66,396	9	1
153,980	15	1	133,956	14	9	155,681	18	2
17,777	14	4	16,589	2	9	47,175	12	10
154,727	11	10	142,365	24	4	137,514	—	8
17,272	22	1	13,863	4	—	42,847	15	1
84,956	3	10	73,844	26	4	86,752	24	5
8,103	12	9	8,103	12	9	32,918	1	5
9,083	—	—	9,083	—	—	14,979	16	10
—	—	—	—	—	—	86,095	12	6
—	—	—	—	—	—	123,802	11	—
—	—	—	83,373	25	1	497,648	17	3
—	—	—	543	26	8	32,035	26	8
—	—	—	970	—	—	40,080	24	8
3,928,663	21	1	3,561,529	7	3	5,609,660	—	4

Von der Haupt-Summe der Verwaltungs-Ausgaben mit . . . . . 5,609,660 Thlr.
sind die Ersparungen an den Restausgaben pro 1835 abzurechnen mit . . . . . 8,891 „
bleiben Verwaltungs-Ausgaben für 1836 . 5,600,769 Thlr.

Die Einnahmen der Justiz-Verwaltung im Jahre 1836 haben betragen

1) Zuschuß aus Staatskassen:		
a) für die Justiz-Verwaltung excl. Rhein-Provinz .	1,637,599 Thlr. 1 Sgr.	
b) für die Justiz-Verwaltung in der Rheinprovinz und das Ministerium der Gesetzgebung	475,358 „ 10 „	
2) Eigenthümliche Einnahmen	22,206 „ 1 „ 1 Pf.	
3) Sporteln		
a) der Gerichts-Behörden sämmtlicher Provinzen excl. Rheinprovinz . .	3,476,677 „ 15 „ 6 „	
b) der Gerichtsbehörden der Rheinprovinz . . .	84,851 „ 21 „ 9 „	
Summa	5,696,692 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf.	
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	5,609,660 „ — „ 4 „	
bleibt Ueberschuß	87,032 Thlr. 19 Sgr. - Pf.	

Ferner Ersparniß an Restausgaben
bei den Gerichtsbehörden excl. Rheinprovinz 4,270 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf.
bei den Gerichtsbehörden der Rheinprovinz 4,619 „ 29 „ 6 „
8,890 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf.

also ein Gesammt-Ueberschuß von 95,923 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf.

Justiz-Beamten-Personal.	1836	1839	1836	1839	1836	1839
A. Bei der Justiz-Verwaltung in sämmtlichen Provinzen mit Ausschluß der Rheinprovinz.						
I. Etatsmäßige Beamte:						
a) Bei Obergerichten incl. Ministerium der Justizverwaltung	1345	1321				
b) Bei Untergerichten	5312	5391				
überhaupt	....	....	6657	6712		
II. Remunerirte Beamte:						
a) Bei Obergerichten incl. Ministerium der Justizverwaltung	468	540				
b) Bei Untergerichten	1955	2538				
überhaupt	....	....	2423	3078		
also bezahlte Beamte überhaupt	....	....	....	....	9080	9790
III. Nicht bezahlte Beamte:						
a) Bei Obergerichten incl. Ministerium der Justizverwaltung	320	403				
b) Bei Untergerichten	338	358				
zusammen	....	....	658	761		
c) Referendarien	....	....	1385	1282		
d) Auscultatoren	....	....	974	710		
Nicht bezahlte Beamte überh.	....	....	....	....	3017	2753
IV. Justiz-Kommissarien, Prokuratoren, Advokaten und Notarien	....	....	....	....	1140	1237
V. Privatrichter	....	....	....	....	523	510
Summa A. Beamten in den älteren Provinzen	....	....	....	....	13760	14290
B. Bei der Justizverwaltung der Rheinprovinz. (Nachweisungen über das Beamten-Personal dieser Provinz sind erst seit dem Jahre 1839 zusammengestellt worden.)						
I. Etatsmäßige Beamte:						
a) Bei Obergerichten	....	244				
b) Bei Untergerichten	....	279				
überhaupt	....	....	....	523		
II. Remunerirte Beamte:						
a) Bei Obergerichten	....	79				
b) Bei Untergerichten	....	241				
überhaupt	....	....	....	320		
also bezahlte Beamte überhaupt	....	....	....	....	.....	438

Justiz-Beamten-Personal.	1836	1839	1836	1839	1836	1839
III. Nicht bezahlte Beamte:						
a) Bei Obergerichten	....	18				
b) Bei Untergerichten	....	5				
zusammen	....	....	....	23		
c) Referendarien	....	....	....	98		
d) Auscultatoren	....	....	....	97		
Nicht bezahlte Beamte überh.	....	....	....	....	.....	218
IV. Advokaten u. Notarien	....	....	....	....	.....	412
V. Privatrichter	....	....	....	....	.....	16
Summa B. Beamten in der Rheinprovinz	....	....	....	....	.....	1489
C. Beim Justiz-Ministerium für die Gesetz-Revision.						
I. Etatsmäßige Beamte..	...*	.....		13		
II. Remunerirte Beamte..	....	....	....	2		
zusammen	.....	.....	.....	.....	.....	15
Hauptsumme des Justiz-Beamten-Personals	....	....	....	....	.....	15794

Außer den angeführten Privatrichtern gab es im Jahre 1836 noch 475 Privatrichter, die zugleich Königliche waren, und im Jahre 1839 deren 435.

Wie die Kosten der Justizverwaltung im Laufe der Zeit gestiegen sind, ergiebt die nachfolgende Uebersicht:

I. Resultate der Salarien-Kassen-Verwaltung bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden sämmtlicher Provinzen, mit Ausschluß der Rheinprovinz in den Jahren 1833 bis 1840.

1) Uebersicht der gesammten Justiz-Verwaltungs-Ausgaben und deren Deckung durch Sporteln und Zuschüsse aus Staatskassen.

	Die gesammten Justiz-Verwaltungs-Ausgaben betrugen	Davon sind gedeckt durch Sporteln u. eigenthümliche Einnahmen d. Gerichte	durch Zuschüsse aus Staatskassen
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Im Jahre 1833	4,947,458	3,406,651	1,540,807
" " 1834	4,949,265	3,362,298	1,586,967 *)
" " 1835	5,005,133	3,351,876	1,653,257
" " 1836	5,035,623	3,500,895	1,534,728
" " 1837	5,033,042	3,502,804	1,530,238
" " 1838	5,086,348	3,521,820	1,564,528
" " 1839	5,212,183	3,649,436	1,562,747
" " 1840	5,290,884	3,707,543	1,583,341

*) Im Jahre 1834 erfolgte die neue Organisation der Gerichte im Großherzogthum Posen.

Hiernach haben sich zwar die gesammten Justiz-Verwaltungs-Kosten des Jahres 1839 gegen das Jahr 1836 um 176,560 Thlr. und die des Jahres 1836 gegen das Jahr 1833 um 88,165 Thlr. vermehrt. Sie sind seit 1833 bis 1840 einschließlich überhaupt um 343,426 Thlr. gestiegen.

Im Verhältniß zur Zahl der Einwohner haben sich dieselben jedoch vermindert.

Von der Gesammt-Summe der Justiz-Verwaltungs-Kosten fielen 1836 auf die Obergerichte, mit Einschluß des Ministeriums . . 1,856,560 Thlr.
und auf einen Gerichtsuntergebenen 5 Sgr.,
auf die Untergerichte . . . . 3,179,063 „
und auf einen Gerichtsuntergebenen 12 Sgr.,
1839 auf die Obergerichte, incl. Ministerium . . . . . 1,896,831 Thlr.
und auf einen Gerichtsuntergebenen 4 Sgr. 11 Pf.,
auf die Untergerichte . . . . 3,315,352 Thlr.
und auf einen Gerichtsuntergebenen 12 Sgr.,
1840 auf die Obergerichte, incl. Ministerium . . . . . 1,890,668 „
und auf einen Gerichtsuntergebenen 4 Sgr. 7 Pf.,
auf die Untergerichte . . . . 3,400,216 „
und auf einen Gerichtsuntergebenen 11 Sgr. 7 Pf.

Die Zuschüsse aus Staats-Kassen haben sich im Jahre 1840 gegen das Jahr 1836 um 48,613 Thlr. und gegen das Jahr 1833 um 42,534 Thlr. vermehrt; gegen das Jahr 1835 aber um 69,916 Thlr. vermindert. Im Verhältniß zu den gesammten Justiz-Verwaltungs-Ausgaben haben sich dieselben ebenfalls vermindert; sie betrugen im Jahre 1833 ungefähr 31 Prozent und im Jahre 1840 ungefähr 30 Prozent der gesammten Justiz-Verwaltungs-Kosten und decken von den Letzteren im Allgemeinen also noch nicht ein Drittheil.

Dies günstige Resultat ist herbeigeführt durch Beitreibung der ältern Sportel-Reste und durch die

in Folge der Geschäfts-Vermehrung erhöhete kurrente Sportel-Soll-Einnahme.

2) Wie seit dem Jahre 1833 die Sportel-Soll-Einnahme sich vermehrt, was davon zur Niederschlagung gekommen und wie die Sportel-Reste vermindert worden sind, ergeben die nachstehenden Zusammenstellungen:

Die Sportel-Soll-Einnahme nach den Büchern der Kassen betrugen:

im J. 1833	3,935,737 Thlr.	im J. 1837	3,936,869 Thlr.
„ „ 1834	3,860,933 „	„ „ 1838	3,932,228 „
„ „ 1835	3,823,883 „	„ „ 1839	4,178,510 „
„ „ 1836	3,928,663 „	„ „ 1840	4,198,331 „

Die Sportel-Niederschlagungen beliefen sich:

im Jahre 1833	auf 622,540 Thlr.	im Jahre 1837	auf 691,146 Thlr.
„ „ 1834	„ 721,369 „	„ „ 1838	„ 707,169 „
„ „ 1835	„ 710,465 „	„ „ 1839	„ 640,982 „
„ „ 1836	„ 788,552 „	„ „ 1840	„ 637,933 „

und betrugen im Verhältniß zur Sportel-Soll-Einnahme im Jahre, ungefähr

1833,	1834,	1835,	1836,	1837,	1838,	1839,	1840.
16,	18¾,	18⅔	20,	17½,	18,	15,	15, Prozent.

Die Sportel-Reste betrugen:

am Jahresschluß	1833, . .	3,304,693 Tlr.	ungefähr	84 pCt.	der Soll-Einnahme
„ „	1834, . .	3,056,969 „	„	79 „	
„ „	1835, . .	2,842,854 „	„	74 „	
„ „	1836, . .	2,506,287 „	„	64 „	
„ „	1837, . .	2,276,039 „	„	58 „	
„ „	1838, . .	2,007,011 „	„	51 „	
„ „	1839, . .	1,924,078 „	„	46 „	
„ „	1840, . .	1,677,901 „	„	40 „	

Sie haben sich daher gegen das Jahr 1833 um 1,626,792 Thlr. also beinahe um die Hälfte vermindert.

II. Die Kosten der Rheinischen Justiz-Verwaltung und des Ministeriums für die Gesetz-Revision haben dagegen betragen:

	Die Verwaltungsausgaben überhaupt	Davon sind gedeckt durch Sporteln u. eigenthümliche Einnahmen	Davon sind gedeckt durch Zuschüsse aus Staatsfonds
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Im Jahre 1836	565,146	84,852	480,294
„ „ 1839	604,517	104,210	500,307
„ „ 1840	619,252	108,687	510,565

Die Zuschüsse aus Staatskassen haben sich gegen das Jahr 1836 im Jahre 1839 um 20,013 Thlr. und im Jahre 1840 um 30,271 Thlr. vermehrt. Im Verhältniß zu den Verwaltungs-Ausgaben überhaupt sind dieselben jedoch vermindert; denn im Jahre 1836 betrugen sie 85 Prozent, im Jahre 1840 dagegen nur 82 Prozent der Gesammt-Ausgaben.

Rechnet man die Verwaltungs-Ausgaben zu I. II. zusammen, so ergiebt sich folgendes Haupt-Resultat:

	Die Verwaltungs-Ausgaben überhaupt. Thlr.	Davon sind gedeckt. durch Sporteln u. eigenthümliche Einnahmen. Thlr.	Davon sind gedeckt. durch Zuschüsse aus Staatskassen. Thlr.
im Jahre 1836 . . .	5,600,769	3,585,747	2,015,022
" " 1839 . . .	5,816,700	3,753,646	2,063,054
" " 1840 . . .	5,910,136	3,816,230	2,093,906

Seit dem Jahre 1836 sind erhebliche Ueberschüsse der Justiz-Verwaltung zu den Staats-Kassen abgeliefert worden, die sich

im Jahre 1836 für die Verwaltung excl. der Rheinprovinz auf . . . . . 100,000 Thlr.
im Jahre 1837 in gleicher Art auf . 120,000 "
" " 1838 desgleichen auf . . . 120,000 "
" " 1839 desgleichen auf . . . 134,000 "
und " " 1840 für die Verwaltung incl. der Rheinprovinz auf . . . . . 106,000 "

belaufen haben.

Die Zahl der besoldeten und remunerirten Justiz-Beamten ist in den sämmtlichen Provinzen des Staats mit Ausschluß der Rheinprovinz ungefähr in demselben Verhältniß gestiegen, als die Zahl der Gerichtseingesessenen. Im Jahre 1836 kam auf 1228 Eingesessene ein bezahlter Justiz-Beamter, im Jahre 1839 aber auf 1183 Eingesessene.

In der Rheinprovinz kam im Jahre 1839 auf 2,733 Eingesessene ein bezahlter Justiz-Beamter.

Im Durchschnitt aber kommt, nach den Resultaten des Jahres 1830, in der ganzen Monarchie auf 1304 Eingesessene ein bezahlter Justiz-Beamter.

Wir legen in folgender Tabelle noch eine Uebersicht der Anzahl der Prozesse ꝛc. in den Jahren 1836 und 1839 vor:

	1836.		1839.	
	Ueberhaupt.	Dav. bei Privatgericht.	Ueberhaupt	Dav. bei Privatgericht.
I. Prozesse.				
1) Gewöhnliche Prozesse.				
a) Nach der allgem. Gerichtsordn.	101,419	14,971	85,125	12,920
b) Summarische	92,169	21,244	44,058	6,285
c) Injurienprozesse			84,152	17,632
d) Bagatellsachen	423,026	56,250	492,098	61,618
2) Concurs ꝛc.	8,473	822	7,273	643
3) Subhastations-Prozesse.	18,948	3.256	17,344	3.516
	644,035	96,543	730.050	102,614
II. Untersuchungen.				
1) Kriminal-Untersuchungen . .	38,675	6,220	43,451	6,202
2) Polizeiliche	14,619	2,857	17,067	3,338
3) Fiscalische	22,943	2,303	24,752	2,668
4) wegen Holzdiebstahls . . .	128,008	20,023	174,160	28,389
5) wegen Forst- ꝛc. Vergehen . .	40,578	11,093	35,857	12,251
	244,823	42,496	295.287	52,848
III. Vormundschaftssachen.	736,002	192,471	764,233	200,242
IV. Nachlaßsachen.	37,417	8,039	31,098	6,763
V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.	245,076	82,004	248,015	89,951
Summe der Prozesse u. Untersuch.	888,858	139,039	1,025,337	155,462
ab die Sachen der Privatgerichte.	139.039		155,462	
bleibt für Königl. Gerichtshöfe. .	749,819		869,875	

Zu den hier aufgeführten Geschäften aus den Provinzen in denen das allgemeine Landrecht gilt, sind noch hinzuzufügen:

	f. 1836.	f. 1839.
I. Von den Gerichten Neu-Vorpommerns.		
1) Gewöhnliche Civil-Prozesse	4,493	4,462
2) Liquidations- und Concurs-Prozesse	481	394
3) Subhastations-Prozesse	84	91
4) Vormundschaftssachen	5,267	5,574
5) Kriminal-Untersuchungen	364	483
	10,689	11,004

	f. 1836.	f. 1839.
II. Von dem Appellations-Gerichtshofe zu Cöln und den dazu gehörigen Land- und Friedensgerichten.		
1) Gewöhnliche Civil-Prozesse mit Einschluß der Ehescheidungs- und Subhastations-Sachen .	97,851	109,488
2) Kriminal-Untersuchungen	474	1,868
3) Zucht-Polizeisachen	11,637	9,315
4) Einfache Polizeisachen	90,049	97,029
	200,011	217,700
III. Von dem Justiz-Senate zu Coblenz, der Regierung zu Wied und den sämmtlichen dazu gehörigen Untergerichten.		
1) Gewöhnliche Civil-Prozesse	8,106	7,888
2) Concurs-Prozesse	70	84
3) Untersuchungen	458	346
	8,634	8,318

Bemerkungen.

Nach vorstehender Tabelle ergiebt sich, daß im Jahre 1840 die Justiz-Verwaltungs-Kosten mit Ausschluß der Rheinprovinz 5,290,884 Thlr. betragen haben, wovon durch Sporteln und so weiter eingingen . . . . . 3,707,543 Thlr.
durch Zuschüsse aus Staatskassen . 1,583,341 =
in Summa 5,290,884 =

Die Kosten der Rheinischen Justiz beliefen sich in demselben Jahre auf . . . . . 619,252 =
davon sind aufgekommen durch Sporteln 108,687 Thlr.*)
durch Zuschüsse aus Staatsfonds . 510,565 =
in Summa 619,252 =

mithin betragen die Sporteln etwa ein Sechstel, in den übrigen Provinzen dagegen sieben Zehntel der Verwaltungskosten. Wenn daher die Bewohner der alten Provinzen an Gerichtssporteln nicht mehr zahlen sollten, als die am Rhein entrichten, so würden diese sich auf 760,809 ermäßigen und 2,946,734 Thlr. dadurch erspart werden. Inzwischen ist dieses Exempel noch von keiner Seite her ein richtiges, denn wenn auf Rheinischer Seite die außergerichtlichen Kosten sehr hoch sind, so kommen auf der andern die Kosten der Privatgerichte wieder hinzu; das Verhältniß wird jedoch für die alten Provinzen immer ein ungünstiges bleiben.

Außer den Sporteln bezahlen die in Rechtsstreitigkeiten verwikkelten Parteien noch den Stempel, der, je weitläufiger die Gerichts-

*) Es darf hierbei nicht übersehen werden, daß, wenn die Sporteln welche die Staatskassen beziehen, auch nur sehr geringe sind, deshalb doch die Ausgaben, welche den Parteien zur Last fallen, sich hoch genug belaufen. Am Rhein leiten die Advocaten einen Theil der vorbereitenden Verhandlungen des Prozesses, die hier der Richter besorgt, und beziehen dafür Gebühren, die hier an die Sporteln gezahlt werden.

Verhandlungen sind, je häufiger gebraucht wird. Die Einnahme vom Stempel beträgt, die Rheinprovinzen ausgeschlossen, über 2 Millionen, die Zuschüsse beliefen sich im Jahre 1840 auf 1,583,340 Thaler, mithin beziehen die Staatskassen noch aus der Rechtspflege — die ohnehin schon so kostspielig ist — eine Revenüe, welche die bedeutenden Zuschüsse deckt, die diese am Rhein fordert.

Hieraus ergiebt sich: die Kosten der Justiz-Verwaltung in den nichtrheinischen Provinzen tragen die Parteien allein, in jenen treffen sie dagegen größtentheils die Regierung.

Der uns vorgezeichnete Raum gestattet es hier nicht, weitere Betrachtungen anzustellen, allein diese vorstehenden wenigen Worte werden schon beweisen, wie nöthig es im Interesse des Landes sei, eine durchgreifende Reform eintreten zu lassen; vor allem fragt es sich:

1) Ist es rathsam, in Civil-Prozessen die Gerichts-Verfassung der Rheinprovinz einzuführen, und in wie fern ist dies möglich, ohne den ganzen Rechts-Zustand über den Haufen zu werfen?
2) Ist es nicht bei weitem vorzuziehen, eine Reform unserer Prozeßordnung eintreten zu lassen, und durch eine größere Vereinfachung der gerichtlichen Verhandlungen überhaupt und insbesondere durch Trennung der administrativen Partie von den Spruch-Collegien die Kosten und die Geschäfte zu vermindern, welche erstere, nur auf 15 Prozent der Sporteln-Einnahme berechnet, eine Ersparung von 556,131 Thlrn. gewähren würden, wodurch dem Lande eine sehr wesentliche Erleichterung zugewendet werden könnte, ja eine durchgreifende, wenn die Regierung darauf verzichtete, aus dieser Gerichtspflege eine Staats-Einnahme zu machen?

Wollte man an die Einführung der Rheinischen Gerichtsverfassung denken, so würde die größte Schwierigkeit darin bestehen, daß dadurch das Ausgabe-Budget eine Belastung erführe, die nur durch eine Steuer zu decken sein würde.

An der Spitze der Justiz-Verwaltung steht ein Chef, der über Vorurtheile erhaben, ausgezeichnete Kenntniß der preußischen Gesetze mit der Erfahrung verbindet; an der Spitze der Gesetzgebung ein Chef, der durch seine Gelehrsamkeit sich einen hohen Ruf erworben hat, und jetzt wohl die Ueberzeugung gewonnen haben wird, daß unser Zeitalter den Beruf zu einer neuen Gesetzgebung ganz besonders fühle.

Von Männern, wie diese sind, ist gewiß viel zu erwarten, allein ob ihre Ansichten im Leben des Volkes Wurzel haben, darüber kann nur das Volk selbst ein Urtheil fällen.

Berichtigung. Seite 236. Z. 8. v. u. ist statt: der höheren zu lesen: aus allen

Digitized by Google

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or
on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

26SEP'61TD

IN STACKS

SEP 12 1961

REC'D LD

JAN 26 1962

3May'64PS

IN STACKS

APR 19 1964

REC'D LD

MAY 31'64-3 PM

OCT 30 1979

JUL 19 1981

LD 21A-50m-8,'61
(C1795s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google

U.C. BERKELEY LIBRARIES

C038617963

Digitized by Google